


Dei
Sub Numine
Viget

Pädagogischer Jahresbericht

für

Deutschlands Volksschullehrer.

Im Verein

mit

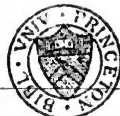
Bartholomäi, Hentschel, Kellner, Lüben, Prange, Schulze und Stoy

bearbeitet und herausgegeben

von

Karl Nacke.

Vierter Jahrgang.



Leipzig:
Verlag von Fr. Brandstetter.

1849.

Vorwort.

Wenn wir im Vorworte des dritten Bandes des Pädagogischen Jahresberichts die Hoffnung aussprachen, daß schon die nächste Zeit den Kampf über die äußern Angelegenheiten der Volksschule womöglich zum Abschluß bringen würde, so hat das Jahr 1849 genugsam bewiesen, daß jene Hoffnung eine eitle war. Allerdings sind viele Streiter, würdige und unwürdige, hinter die Front gegangen; Andere haben es für gut befunden, statt der offenen Feldschlacht einen Guerillaskrieg zu führen; noch Andere haben feig die gute Sache verlassen; Einige sind dem Kampfe erlegen: aber darum ist der Streit noch lange nicht zu Ende, noch lange nicht erreicht, was vor wenig Monden so nahe lag, und ununterbrochen, vielleicht unbemerkter, weil mehr auf ein geistiges Gebiet geworfen, nimmt der Kampf seinen Fortgang. Hätten wir die Fortsetzung unserer Berichte von dem endlichen Ausgange desselben abhängig machen wollen, so dürften die Leser wol noch lange vergeblich auf den vierten Band hoffen; darum hiel-

ten wir es, zumeist auch aus Rücksicht auf die vielfachen Anfragen in Betreff des vorliegenden Jahrganges, für unsere Pflicht, über die Reformbestrebungen seit den Tagen des März schon im laufenden Jahre so ausführlich zu berichten, als dieß unsere eigenen Erfahrungen und die mancherlei uns zu Gebote stehenden Quellen zuließen. So entstand die Hauptarbeit des vierten Jahrganges.

Dadurch ist nun allerdings der ursprüngliche Plan für dießmal in einem Punkte ein anderer geworden; wir meinen in Hinsicht auf die Bestimmung, daß der Bericht über die äußern Angelegenheiten der Volksschule denen über die einzelnen Disciplinen gegenüber mehr in den Hintergrund treten sollte. Wir glauben uns aber versichert halten zu dürfen, daß man es uns nicht zum Vorwurf machen werde, einem so außergewöhnlichen Jahre auch einen außergewöhnlichen Jahresbericht folgen zu lassen, zumal wir die Versicherung geben können, daß der nächste Jahrgang wieder wie in früherer Weise, unter Nachholung des Wenigen, was der vorliegende noch hätte bringen müssen, und unter Mitwirkung eines berühmten Volksschriftstellers (als Berichterstatter über das Volksschriftenwesen), hoffentlich schon zu Ostern 1850 erscheinen wird.

Wir wünschen nun nichts sehnlicher, als daß die Arbeit, der wir für dießmal das Prioritätsrecht eingeräumt haben, auch den Anforderungen entsprechen möge, welche die Leser an eine solche zu machen berechtigt sind. Nach langer und reiflicher Ueberlegung haben wir den so mannichfaltigen Stoff nicht chronologisch, sondern sachlich

geordnet, theils um eine bessere Uebersicht zu gewinnen, theils um nicht durch die Aufeinanderfolge anscheinend heterogener Dinge die Einheit des Ganzen zu stören. Aus diesem Grunde haben wir auch der Reformliteratur ein eigenes Kapitel gewidmet. Möglichste Vollständigkeit zu erstreben, war unser stetes Bemühen, und wir haben deshalb keine Mühe gescheut, um zu dem Besitz des nothwendigen Materials zu gelangen; dennoch wird Mancher hier und da Thatsachen vermissen, namentlich in Betreff der Lehrerbestrebungen in den deutschen Landen Oestreichs, die einen Platz im Berichte verdient hätten. Wir hoffen, daß wir beim nächsten im Stande sein werden, das Fehlende, wenn es von wirklicher Bedeutung sein sollte, nachzuholen. Wer die Schwierigkeiten kennt, welche mit Herbeischaffung und Benutzung geschichtlicher Stoffe verknüpft sind, wird uns entschuldigen. — Ueber die Darstellung, bei der wir uns bestrebten, so objectiv als möglich zu sein, enthalten wir uns, unter Hinweisung auf die Arbeit selbst, jeder weitern Bemerkung.

Die zweite, kleinere Hälfte des Jahresberichts enthält einen Literaturbericht über die meisten Disciplinen der Volksschule. Er konnte nur von geringem Umfange sein, einmal, weil das verflossene Jahr wirklich erstaunlich wenig auf diesem Gebiete gebracht hat, dann aber, weil der nächste Jahrgang ausführliche Berichte mit Aufnahme der früheren bedeutenderen literarischen Erscheinungen unter vorzüglicher Berücksichtigung der Methodik enthalten wird, und darum eine vorläufige Uebersicht genügte. Allem Anscheine nach wird die pädagogische Literatur für die Zukunft einen neuen Aufschwung nehmen und da kön-

nen wir im Interesse der guten Sache nur wünschen, daß die Herren Verfasser pädagogischer Schriften für deren Uebersendung an uns durch die betreffenden Verleger Sorge tragen möchten. Bis jetzt ging uns trotz unserer vielfachen Bemühungen Manches nicht zu, was recht nothwendig zur Abrundung des Ganzen gewesen wäre.

Schließlich sagen wir allen Freunden des Pädagogischen Jahresberichts unsern wärmsten Dank für die Unterstützung eines Unternehmens, das sich der allgemeinsten Anerkennung und der wärmsten Empfehlungen eines Diesterweg, Mager, O. Schulz, Kell, Scholz, Wander und anderer pädagogischer Celebritäten zu erfreuen gehabt hat. Das Urtheil solcher Männer und das Bewußtsein, dem wahren Fortschritte zu dienen, wird uns den Muth geben, unser Unternehmen auch unter den störenden Nach- und Rückwirkungen einer Bewegung weiter zu führen, die noch fort und fort den Boden unter unsern Füßen krampfhaft erbeben macht.

Ermsleben am Harz, im October 1849.

K. Nacke.

Inhaltsverzeichniß.

Geschichte der Reformbestrebungen auf dem Gebiete der deutschen Volksschule seit den Tagen des März 1848.

Literaturbericht.

Autoren-Verzeichniß.

Geschichte der Reformbestrebungen auf dem Gebiete der deutschen Volksschule seit den Tagen des März 1848.

Ueberblick.

Seit vierunddreißig Jahren hat die Geschichte Europas kein so ereignißreiches und folgenschweres Jahr aufzuweisen gehabt als das verflossene, kein folgenschwereres für die Entwickelung der gesammten Menschheit wie jedes einzelnen Standes. Es gewährt ein eigenthümliches, in Freude und Bangigkeit gemischtes Gefühl, mit klarem Bewußtsein unsere Zustände von dem ersten Freiheitsschrei der entfesselten Völker bis zu dem gegenwärtigen Augenblicke zu verfolgen; es ist das Gefühl, das uns beim Anblicke einer sich fort und fort entladenden Donnerwolke ergreift: wohl sehen wir, nach banger, entkräftender Schwüle, junges, frisch aufsprossendes Leben; aber erschlagene Leiber und rauchende Trümmer bedecken das keimende Gefilde und das Wolkendickicht gestattet keinen Blick in die Ferne. Betrachten wir hier das Rennen und Regen, das Wünschen und Fordern, das Wirken und Schaffen der vom Geiste der Zeit Getriebenen — dort „in seines Hauses stillster Ecke" den vor dem Gespenste des Fortschrittes erbleichenden, in Selbstsucht verknöcherten Götzendiener des lieben Ich, das doch nicht einmal so viel Muth besitzt, um sich offen zur Fahne des Stillstandes oder des Rückschrittes, was ziemlich gleich ist, zu bekennen. Und in all dem Gewirr die Rathlosigkeit und das Suchen nach Mitteln und Stützen von oben, während jeder Stand das Recht zu haben glaubt, beim Austheilen der Brosamen der Freiheit der Erste berücksichtigt zu werden; und überall der schonungslose Kampf der Interessen, der Interessen der Fürsten wie der Bettler, und wie doch die Meisten übersehen, daß noch so viel geschehen muß, ehe das deutsche Volk in seiner Gesammtheit fähig ist, seine Freiheit zu begreifen und zu benutzen. Wahrlich, es ist ganz gut, den alten Zopf herunterzuschneiden, aber Thorheit, den Träger desselben daran aufzuhängen.

Wir sehen uns um nach Hülfe und erwarten sie nicht von einem Geschlechte, das zur Hälfte schläft, zur Hälfte mit verbundenen Augen wie wahnsinnig umherwirthschaftet. Bei jenen wird es lange genug dauern, ehe sie mit zwinkernden Augen in die Morgenröthe zu schauen wagen, und diese werden sich den Kopf zeitig genug einstoßen. Das werdende Geschlecht ist unsere Hoffnung, und, diese grünend zu erhalten, ist es an uns, jenes zur Freiheit heranzubilden. Nur wenn Alle, denen die Bildung des Volkes am Herzen liegt, zu einem unauflöslichen Bunde sich einen, werden wir in das Haus der Freiheit einziehen können, dessen Pforte der Geist der Zeit mit gewaltigem Schlage geöffnet hat.

Sehet da, deutsche Volkslehrer, unsern Beruf!

Viele haben ihn erkannt und arbeiten sicher und stet am Webstuhle des Fortschrittes, unbeirrt von einschläfernden oder aufreizenden Stimmen der Tagespolitik. Was aber Alles geschehen ist zur Lösung der großen Aufgabe, sei es gethan von Lehrern oder Nichtlehrern, das wollen wir in einem klaren Gemälde darzustellen versuchen, wobei wir hoffen, daß man es nicht uns zum Vorwurf machen werde, wenn es kein vollkommenes Lichtbild werden sollte. —

Kaum hatten die verhängnißvollen Iden des März dem deutschen Volke das Recht der freien Presse und der freien Versammlung gebracht, als der bis dahin von allen Seiten gedrückte und in unterthänigster Devotion gehaltene Lehrer auch sein Haupt zu erheben wagte, um zu verlangen, was ihm bis dahin aus „wohlbegründeten Ursachen" verweigert worden war. Wol mochten die Gedanken vieler Lehrer zunächst auf das Materielle gerichtet sein — und wer wollte es den Hungernden verargen, daß sie um Abhülfe augenblicklicher Noth petitionirten —; allein die große Mehrzahl faßte den Hauptübelstand ins Auge und ergriff die ihr gebotenen Mittel, um für die Schule eine durchgreifende Reorganisation, für sich selbst eine würdigere Stellung zu erringen. In allen Kreisen regte sich der Geist der Reformation. Freie Versammlungen wurden gehalten, Petitionen entworfen und an die Behörden geschickt und die Tagesliteratur durch eine Menge Broschüren über die bisherige Lage der Lehrer und die Abhülfe der Uebelstände bereichert. Bereits am 31. März versandte der Director des Gymnasiums zu Hamm, Dr. Friedrich Kapp, einen „Aufruf zur Umgestaltung der deutschen National-Erziehung" an die Lehrer, dessen 30 Paragraphen [1]) den vielseitigsten Besprechungen unterworfen und in ihren Grundzügen von den meisten Lehrerversammlungen adoptirt wurden. Wenige Tage darauf erschien von Dr. Gustav Thaulow, Prof. an der Universität Kiel, ein „Aufruf an den

[1]) In einer zweiten Auflage, welche am 22. Mai 1848 erschien, wurden diese noch um eilf vermehrt. Siehe unten Literatur.

gesammten Lehrerstand in Schleswig-Holstein", der in seinem engern Kreise keine geringere Bewegung hervorrief, und ihm folgte später ein Aufruf von dem Verein zur Emancipation der Volksschule aus Frankfurt a. d. O. Aber den größten Erfolg hat wol unstreitig die von einer Versammlung von Lehrern aller Kategorien zu Tivoli bei Berlin entworfene „Petition vom 26. April 1848 an die Vertreter des Preußischen Volkes" gehabt. „Ihrer sechshundert eilten da, als noch die blutigen Wellen durch Deutschland schäumten, auf den Kreuzberg zu, wie die Sturmvögel durch das tosende Meer" [1]), und dort entstand jene Petition, welche wol den meisten späteren Lehrerversammlungen als Grundlage gedient haben mag und die es deshalb, ganz abgesehen von ihren etwaigen Mängeln, wol verdient, in einer Geschichte der Reformbestrebungen angezogen zu werden. Die Hauptpunkte lauten:

I. Reorganisation der Behörden.

1) Einsetzung eines besondern Unterrichtsministeriums.
2) Einsetzung von Räthen, gewählt aus praktischen Lehrern aller Kategorien.
3) Inspection der Schulen durch Schulmänner.
4) Aufhebung der geheimen Conduitenlisten.
5) Einrichtung von Kreis-, Provinzial- und Reichs-Schulsynoden, zusammengesetzt aus Lehrern und andern Bürgern.
6) Einsetzung von Commissionen, gewählt aus Lehrern und andern Bürgern, zum Beirath der Verwaltung der einzelnen Schulen.

II. Reorganisation der Schulen.

7) Die Schule ist Staatsanstalt.
8) Organische Gliederung der Unterrichtsanstalten in Volksschule, höhere Bürgerschule, Gymnasium und Universität.
9) Oberste Leitung der Töchterschulen nur durch Lehrer.
10) Organisation von Schulen zur Fortbildung für die, welche aus der Volksschule ins praktische Leben übertreten.
11) Organisation von Kleinkinderbewahranstalten in Verbindung mit der Volksschule.
12) Die Privatschule wird, unter Berücksichtigung der Rechte der Vorsteher und Lehrer, Staatsanstalt.
13) Sollten künftig noch Privatschulen nothwendig sein, so ist die Gründung derselben von einer Concession abhängig.

III. Reorganisation der Lehrer-Bildungsanstalten.

14) Die Lehrer-Bildungsanstalt ist ein Zweig der Universität und giebt theoretische und praktische Ausbildung.

---

[1]) Hupe, Die Revolution und die Schule. Brandenburger Schulbl. XIV. Jahrg. 1. Heft.

15) Wer sich dem Lehrfache widmet, muß das Zeugniß der Reife aus der höhern Bürgerschule oder dem Gymnasium erlangt haben.
16) Gründung von Bildungsanstalten für Lehrerinnen, angelehnt an die höheren Töchterschulen.

IV. Reorganisation der Lehrerverhältnisse.

17) Jeder Schulamts-Candidat beginnt seine Laufbahn in der untersten Stufe der Volksschule.
18) Das Minimum des Gehalts vom platten Lande bis zur Großstadt bewegt sich zwischen 200 und 400 Thlrn.
19) Beförderung in höhere Stellen nach der Tüchtigkeit.
20) Beförderung in höhere Gehälter nach der Amtstreue und Dienstzeit.
21) In Bezug auf Pensionirung und Versorgung der Wittwen und Waisen steht der Lehrer den übrigen Staatsbeamten gleich.
22) Vorsteher und Lehrer an Privatschulen sind in jeder Beziehung den übrigen Lehrern an Staatsschulen gleichgestellt.

Schließlich wird der Wunsch ausgesprochen, die nachfolgenden Punkte als Vorschläge zum Uebergang aus den jetzigen Verhältnissen in die gewünschten sofort ins Leben treten zu lassen:

1) Sofortige Entfernung der Geistlichen von der Schulaufsicht und damit zusammenhängend sofortige Einberufung von Schulinspectoren aus dem Lehrerstande.
2) Sofortige Aufnahme der Lehrer in den Schulvorstand.
3) Begründung von regelmäßigen Conferenzen zur theoretischen und praktischen Fortbildung der Lehrer unter Leitung der Schulinspectoren.
4) Trennung des Rectorats vom Pfarramte.
5) Befreiung des Lehrers vom Küsterdienst.
6) Sofortige Aufhebung der geheimen Conduitenlisten.
7) Sofortige Aufhebung des Gesetzes, nach welchem die Lehrer auf administrativem Wege ihres Amtes entsetzt werden können.
8) Möglichst schnelle Verbesserung der Lehrergehälter bis auf das angesetzte Minimum, mit besonderer Berücksichtigung der Stellen, auf denen ein Emeritus ist.
9) Augenblickliche Aufhebung der Landesschulkassen zum Besten der Lehrer und der Erben derer, die dadurch beeinträchtigt worden sind.

Da es uns in diesem Ueberblick zunächst nur darauf ankommt, den geschichtlichen Gang der Reform anzudeuten, so behalten wir uns vor, in einem spätern Kapitel über die Einwürfe und Protestationen, welche diese Petition hervorrief, das Wichtigste mitzutheilen.

Noch ehe die Versammlung in Tivoli tagte und gleichzeitig mit ihr hatten Versammlungen, behufs der Besprechung der Reformfrage oder Abfassung von Petitionen, zu Kassel am 20., zu Rotenburg (Kurhessen) am 30. März, zu Braunschweig, in den Grafschaften Hoya und Diepholz (Hannover) und in der hess. Provinz Starkenburg im April, zu Kassel am 5., zu Prenzlau am 7., zu Hildesheim und in der Niedergrafschaft Lingen am 18., zu Siegen am 19., zu Lehrte am 20., zu Breslau und Altona am 25. und zu Oldenburg und Halle a. d. S. am 26. April [1]) stattgefunden, und viele derselben wurden auch von den Lehrern der höheren Schulen besucht. Es hieße die Geduld unserer Leser erschöpfen, wenn wir auf die Entstehung und den Verlauf jeder einzelnen Versammlung näher eingehen wollten; das aber können wir nicht unerwähnt lassen, daß sich bei allen, leider oft auf Kosten der parlamentarischen Ordnung, ein entschiedener Widerwille gegen das alte Regiment, aber zugleich auch eine geistige Regsamkeit und ein Streben nach vorwärts aussprach, welches das von einer gewissen feindlichen Partei ausgesprochene Losungswort: „sie sind noch nicht reif für eine durchgreifende Reform!" vollkommen Lügen strafte.

Diese feindliche Partei, herausgefordert zum Kampf um Sein oder Nichtsein, hat denn auch die Waffen, die bis dahin unter dem schützenden Dache allmächtiger Cabinetsdecrete im Stillen, aber um so wirksamer geführt wurden, am Lichte der Oeffentlichkeit geschwungen. Obwol sie nun dadurch viel von ihrer Gefährlichkeit verloren hat, so bleibt ihr doch noch eine wohl zu fürchtende Macht, wenn anders ihr Einfluß auf die staatlichen Zustände nicht durch das erwachte Volksbewußtsein paralisirt ist. Und wäre es dieser Einfluß allein! aber die Macht der Ueberzeugung, welche die Genossen dieser Partei auf honigsüßen Lippen tragen, der sie umgebende Nimbus, den nur in einzelnen Bezirken die Schärfe eines gesunden Urtheils verflüchtigte, und vor Allem der durch das Alter geheiligte Glaube an die Untrüglichkeit ihrer Aussprüche, das sind Waffen, die, einer geistig unterdrückten Masse gegenüber benutzt, der Sache wahrer Volksbildung von jeher tiefe Wunden geschlagen haben und sie jetzt mehr gefährden, als die verderblichsten Maßregeln der Cabinete. So dürfen wir uns denn nicht wundern, daß nicht bloß von einzelnen Geistlichen und Junkern oder von Corporationen solcher, sondern selbst von ganzen Gemeinden (namentlich in den Rheinlanden) Protestationen gegen die Heraufbildung des Volksschulwesens unter dem Schutze des Staates und der Leitung von Schulmännern an die Regierungen gesendet wurden. Das Vorgeben einer beabsichtigten

---

[1]) Wir haben in diesem Ueberblicke nur diejenigen Versammlungen angeführt, deren Verhandlungen wir unserem spätern Berichte zu Grunde legen werden.

Ausschließung aller Religion aus der Schule, das war der Köder, welchen man den an dem Glauben ihrer Väter hangenden Gemeinden zum Anbeißen vorhielt, und wo dieser zurückgewiesen wurde, da wußte man trefflich die schwache Seite der Materiellgesinnten anzugreifen und von Erhöhung des Schulgeldes, einer unerschwinglichen Schulsteuer, verständlich gemacht durch fingirte Steuer-Etats voll furchtbarer Zahlen, und dergl. zu fabeln. Daß darunter der strebsame Lehrer mit leiden muß, ist natürlich; daß mancher nach traurigen Erfahrungen den Muth verliert und schweigt oder wol gar zur Fahne des Gegners schwört, ist betrübend; aber nichts wird im Stande sein, die Bewegung aufzuhalten und das große Ziel derselben zu verrücken. Das beweist uns die Geschichte aller Reformationen.

Fast in allen Versammlungen der Lehrer gab sich der Wunsch kund, noch vor der allgemeinen Regulirung der Lehrer- und Schulverhältnisse die Mißbräuche abgestellt zu sehen, die, ohne störend in die spätere Organisation einzugreifen, sofort abgeschafft werden könnten, wie deren die Berliner Petition einige aufzählt; dann aber wünschte man in Preußen vor Allem einen Mann bei der Entwerfung des Organisationsplanes herangezogen zu sehen, zu dem die gesammte Lehrerwelt unbedingtes Vertrauen haben könne. So viel uns bekannt ist, waren es zuerst die Lehrer des Kreises Siegen in Westphalen, welche sich unter dem 19. April zu einer Vorstellung an den damaligen Cultus- und Unterrichtsminister Grafen Schwerin vereinigten, um durch dieselbe die Berufung Diesterweg's an die Spitze des preußischen Volksschulwesens zu erlangen. Die Antwort verhieß, ohne direct auf den Wunsch der Bittsteller einzugehen, „dem Seminardirector Diesterweg bezügliche Aufträge zu ertheilen und von seinen Erfahrungen bei der Reorganisation des Volksschulwesens einen der Sache förderlichen Gebrauch zu machen“ [1]), und wirklich wäre es beinahe dazu gekommen, wenn nicht die Unterredung des Herrn Ministers mit Diesterweg über den fraglichen Gegenstand durch die Ankunft des Ministers Camphausen unterbrochen worden wäre. So haben wir nun noch der Erfüllung jener Bitte entgegenzusehen.

Mit weniger diplomatischer Feinheit sind die auf sofortige Abstellung gewisser Mißbräuche bezüglichen Bescheide abgefaßt, indem sie einfach auf die in Aussicht gestellte Reorganisation der Lehrerverhältnisse verweisen. Um so erfreulicher war es deshalb, daß in den meisten deutschen Staaten die Regierungen versprachen, sich der Sache der Lehrer, nach Anhörung ihrer eigenen Ansichten, unverzüglich anzunehmen. Preußen ging den übrigen Staaten mit gutem Beispiele voran, denn schon im Mai verfügte Graf Schwerin, daß in allen Kreisen des preußischen Staates Lehrerversammlungen

[1]) Der Volksschulbote von Wrampelmeyer. Nr. 1.

unter Zuziehung der Schulinspectoren und der Leitung der Landräthe stattfinden, die auf denselben gewählten Kreis-Lehrerabgeordneten aber zu Provinzial-Schulconferenzen zusammentreten und dort die gestellten Anträge formiren sollten. Die Protestationen gegen die Betheiligung der „Vorgesetzten" bei diesen Versammlungen, die selbst einen Antrag zu Gunsten freier Versammlungen in der Nationalversammlung hervorrief, hatten doch einigen Erfolg, indem wenigstens die Provinzialconferenzen, gegen die ursprüngliche Bestimmung des Ministers, ohne Mitwirkung der Schulräthe und Seminardirectoren abgehalten wurden. Vergleicht man nun die Beschlüsse jener amtlichen Versammlungen mit denen der freien, so stößt man auf eine Menge Widersprüche, die völlig unerklärlich wären, wenn man nicht den ungeheuern Einfluß der Geistlichkeit auf die Lehrer bei Ausgleichung dieser Widersprüche berücksichtigen müßte. Auch auf das Ergebniß dieser wie aller folgenden amtlichen Verhandlungen werden wir speciell zurückkommen.

Es war nicht mehr als billig, daß, nachdem man die Volksschullehrer gehört hatte, auch die Wünsche der Seminarlehrer, sowie die der Lehrer an den höheren Schulen Berücksichtigung finden mußten. Zu dem Ende berief der Minister Ladenberg im Januar d. J. eine Anzahl von ihm selbst gewählter Lehrer und Directoren von den Schullehrer-Seminaren jeder Provinz zu einer Conferenz unter Vorsitz des Geheimen Regierungsrathes Stiehl und im März 31 frei gewählte Lehrer an Gymnasien, Progymnasien und zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen nach Berlin, und auf Grund aller der in diesen Berathungen gefaßten Beschlüsse soll dann das neue Unterrichtsgesetz entworfen, der Oeffentlichkeit zur Würdigung übergeben und zuletzt den Kammern vorgelegt werden. Wir sind gespannt darauf, in wie weit man darin den Wünschen der Lehrer Rechnung getragen haben wird. Daß dies nicht nach allen Seiten hin geschehen kann, ist schon deshalb unmöglich, weil die auf das Unterrichtswesen bezüglichen Paragraphen der Verfassungsurkunde, die doch die nothwendige Grundlage des Unterrichtsgesetzes bilden müssen, in einzelnen Bestimmungen stark mit den Wünschen der Lehrer divergiren. Das Wohl und Wehe der preußischen Lehrer, ihre Zukunft liegt nun jetzt in den Händen der Kammern. Mögen diese, namentlich die Mitglieder derselben aus dem Lehrerstande, die Stimme der Zeit nicht überhören und mehr für die Schule thun, als die Nationalversammlung gethan hat, über deren Beschlüsse wir in dem zweiten Kapitel berichten werden.

Wenn wir nun zu einer kurzen Angabe dessen übergehen, was in den übrigen deutschen Staaten zur Hebung der Volksschule geschehen ist, so müssen wir das Ländchen, welches sich zuerst und zwar der freiesten deutschen Verfassung zu erfreuen gehabt hat, voranstellen: Anhalt-Dessau. In richtiger Erwägung, daß selbst bei der besten Verfassung ein hungernder Lehrer nur wenig wirken

könne, hat der Herzog auf Vortrag des Ministeriums unter dem 5. Februar genehmigt: „daß alle diejenigen definitiv angestellten Volksschullehrer, deren Einkünfte bisher nicht die Höhe von 200 Thalern erreicht haben, mit dem 1. April d. J. so viel Zulage aus der Staatskasse erhalten sollen, daß ferner der für die Zukunft festzuhaltende, geringste Gehaltssatz von 200 Thalern erfüllt wird." Wir beneiden alle Collegen, die solche vorsorgliche Regierungen haben. Wie wir aus bester Quelle versichern können, wird auch Anhalt-Bernburg in kürzester Frist dem guten Beispiele des Nachbarstaates folgen. Die Zuziehung einer Anzahl von den Lehrern frei gewählter Deputirten bei Entwerfung des Unterrichtsgesetzes liefert einen Beweis dafür, daß auch die bernburger Regierung es sich angelegen sein läßt, die Wünsche der Lehrer auf die geeignetste Weise zu berücksichtigen.

Einen grellen Gegensatz gegen die erfreulichen Verfügungen der anhaltischen Regierungen bilden die Beschlüsse der Kammern und der Regierung zu Hannover, welche letztere nicht einmal eine bestimmte Summe zur Unterstützung der im ganzen deutschen Reiche am schlechtest besoldeten Volksschullehrer für das laufende Jahr in das Budget aufzunehmen für gut fand. Wenn so die Hoffnungen der armen Lehrer auf eine bessere gehaltliche Stellung für lange Zeit geschwunden sind, so hat doch das ihnen gewährte Recht, Mitglied des Schulvorstandes zu sein, sowie der Vorschlag des Ministers Stüve, „den Volksschullehrerstand, als natürlichen Vertreter der Volksschule, zu einer Corporation zu erheben, welche mit andern Corporationen politisch gleichberechtigt zusammenstände", den Muth der Lehrer wieder bedeutend gehoben. Durch einen Beschluß der Kammern ist denn auch dem hannoverschen Volksschullehrerstande das Recht eingeräumt, in die erste Kammer zwei Deputirte wählen zu dürfen.

In den übrigen norddeutschen Staaten sind die auf das Unterrichtswesen bezüglichen Paragraphen der entworfenen und zum Theil schon durch die Kammern festgestellten Staats-Grundgesetze im Allgemeinen so günstig für die Volksschule ausgefallen, daß die Lehrer der betreffenden Staaten mit erneueter Hoffnung der Zukunft entgegensehen.

Auch in den sächsischen Staaten hat man an die Reform des Volksschulwesens Hand angelegt. In Weimar hat eine Commission, bestehend aus 2 Mitgliedern der höhern Geistlichkeit, 2 Juristen, 1 Bürger, 1 Landmann und 4 Volksschullehrern, vom 30. Januar bis 26. Februar d. J. sich namentlich mit der Stellung der Elementarschullehrer beschäftigt und darauf bezügliche Anträge ausgearbeitet, um sie dem Landtage als Grundlage des Unterrichtsgesetzes vorzulegen. In Gotha haben die Wünsche der Volksschullehrer bereits auf dem Landtage zu interessanten Debatten und zweckmäßigen Beschlüssen Veranlassung gegeben.

In den süddeutschen Staaten standen bis zum Jahre 1848

der Osten und der Westen auf sehr ungleichen Stufen der Volksbildung. Während man hier den Bestrebungen der betreffenden Regierungen für die Hebung der Volksschule die Anerkennung nicht versagen konnte, konnte man nur mit Schmerz den Maßnahmen einer Regierung folgen, der es, bei all den reichen Mitteln, die ihr zur Hebung der Volksschule zu Gebote standen, dennoch grundsätzlich darum zu thun war, dem Vorwärtsschreiten der Bildung durch Anlegung von Hemmschuhen, die gerade den Volksschullehrer am meisten drückten, hindernd in den Weg zu treten. Der März mußte auch hier die lang ersehnte Hülfe bringen. Mit dem Falle Metternich's fiel auch das von keinem andern Diplomaten so sehr gepflegte Verdummungssystem, und wenn die Lehrer des Volks nicht in dem Maaße, wie es in andern Ländern geschah, von der errungenen Freiheit Gebrauch machten, so ist dies eben nur ein trauriges Zeugniß von dem ungeheuern Drucke, der alle geistige Schwungkraft gelähmt hatte. Ob es der Regierung nun endlich mit der Heraufbildung des Volkes durch gut organisirte Schulen Ernst ist, steht zu wünschen. Aus der octroyirten Verfassung läßt es sich nicht ganz deutlich erkennen. Rühmend wollen wir indessen erwähnen, daß vier frei gewählte Wiener Lehrer, darunter der Redacteur der Wiener Schulzeitung, Franz Xaver Lang, im Auftrage des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts die Schweiz und Deutschland bereist haben, um Bericht über den Zustand der Schulen daselbst zu erstatten, die herrschenden Methoden und Lehrbücher durch persönliche Anschauung kennen zu lernen und so Verbesserungen im Heimathlande anzubahnen.

Die Hebung der Volksschule wird vorzugsweise mit bedingt durch eine zweckmäßige Umgestaltung der Schullehrer-Bildungsanstalten. Die verschiedensten Vorschläge sind über diese Angelegenheit gemacht worden; die bairische Regierung von Mittelfranken hat jedoch das Verdienst, zuerst von Staats wegen mit einer, der Wichtigkeit dieses Gegenstandes entsprechenden Rührigkeit Hand an das Werk der Seminarreform gelegt zu haben. Mögen die andern Regierungen bald nachfolgen und die Kammern den Gegenstand nicht „aus Mangel an Zeit" bis auf Weiteres hinausschieben.

Unter den südwestlichen Staaten Deutschlands hat sich Würtemberg dadurch hervorgethan, daß seine Regierung schon unter dem 16. Mai 1848 „zur Vorberathung der in der Gesetzgebung und in dem Organismus der Verwaltung vorzunehmenden Aenderungen" eine Commission berief, zu deren Aufgabe ausdrücklich gehörte, „in Beziehung auf die äußere Stellung der Kirche im Staate und auf das Unterrichts-, besonders auf das Volksschulwesen wohlbegründeten Wünschen entgegenzukommen" [1]). Die zu Referenten in

[1]) Zentral-Blatt für Deutschlands Volksschullehrer. Nr. 3 ff.

letzterer Angelegenheit bestimmten Dr. Eisenlohr, Dr. Mack und Prälat v. Hafner veranlaßten die sämmtlichen Volksschullehrer des Landes zur Wahl von Vertrauensmännern, und wurden von letzteren auf den 2. August nach Stuttgart einberufen: vier katholische, sechs evangelische und ein israelitischer Lehrer, sowie drei katholische und sechs evangelische Geistliche. Mit diesen wurde unter den Augen des provisorischen Vorstandes des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens und noch vier anderer Mitglieder der Organisations-Commission vier Tage lang verhandelt und ein genaues Protokoll über die vorgetragenen Ansichten und Wünsche aufgenommen, um auf diese bei dem Entwurf eines neuen Volksschulengesetzes möglichste Rücksicht zu nehmen. Dieser Entwurf soll dann im Ministerium berathen, durch den Druck zur Besprechung veröffentlicht und endlich dem Landtage zur Discussion vorgelegt werden. Die Verhandlungen, auf die wir später wieder zurückkommen, geben einen herrlichen Beweis von der Tüchtigkeit der dabei betheiligten Schulmänner und werden gewiß den Beifall des Landes und die Anerkennung der Regierung finden.

Während nun die Einzelregierungen Deutschlands mehr oder weniger die Sache der Volksschule zu fördern suchten, nahm sich auch die Nationalversammlung zu Frankfurt derselben an. Es fehlte bei der Menge der eingereichten Petitionen nicht an Gelegenheit, Schulangelegenheiten auf die Tagesordnung zu bringen, und es läßt sich nicht leugnen, daß in ausgezeichneter Weise und nach allen Richtungen hin für das Beste der Schule gestritten worden ist; dennoch müssen wir einen materiellen Vortheil, den die Nationalversammlung durch ihre Beschlüsse zu erstreben suchte, so lange in Frage stellen, bis wir davon überzeugt sind, daß die Centralgewalt auch die Macht hat, ihren Beschlüssen den Einzelregierungen gegenüber den erforderlichen Nachdruck zu verschaffen. So wie die Lage der Dinge jetzt steht, werden wir uns vorläufig wol mit den schönen Reden begnügen müssen. Nie war die Zerrissenheit Deutschlands größer als eben jetzt, wo Fürsten und Völker doch um Gottes willen einig sein sollten; nie folgte einer erhabenern Begeisterung, in welcher „Brüderlichkeit“ das dritte Wort war, eine elendere, selbstsüchtigere Sonderbündlerei! Ja, wir müssen mit Schmerz gestehen, daß, so wenig wir ein geträumtes allgemeines deutsches Schulgesetz zu erwarten haben, eben so wenig Deutschlands Lehrer sich über Das einigen werden, was die Grundlage aller Volkswohlfahrt bildet.

Um so mehr ist es Pflicht aller für das Wohl der Schule begeisterten Lehrer, den Trägen gegenüber mit frischem Muthe selbstthätig in die Reorganisation der Schule einzugreifen; denn es ist ein wahres Wort, was Fichte sagte: „Ich will euch den Beweis führen, daß kein Mensch und kein Gott und keines von allen im Gebiete der Möglichkeit liegenden Ereignisse uns helfen kann, sondern daß allein wir uns helfen müssen, falls uns geholfen werden soll“. Ein guter Anfang ist in den sich überall bildenden größeren oder

kleineren Vereinen gemacht worden, denen weiter nichts als die schon von mehreren Seiten angebahnte Centralisation fehlte, und einen guten Fortgang lassen die noch fort und fort stattfindenden Versammlungen hoffen. Erfreulich ist es, daß nach dem Vorgange der Tivoli-Versammlung nicht bloß Versammlungen von Lehrern aus kleineren Bezirken, wie uns deren mit ihren Beschlüssen aus Preuß. Eylau im April, aus Neisse, Trebnitz (Schlesien), St. Goar, Hofgeismar (Kurhessen), Osnabrück, Göttingen im Mai, aus Neumünster, Oldenburg, Magdeburg, Friedberg in der Wetterau im Juni, aus Culmbach, Schwabach, Baireuth im Juli, aus Eutin, Husum, Kehlheim, Ries im August und aus Ravensburg im October bekannt geworden sind, sondern daß sich auch Lehrer aus allen Kreisen ganzer Länder, ja zu allgemeinen deutschen Versammlungen vereinigt haben.

So tagten am 25. April zu Leipzig 600 sächsische Lehrer unter Vorsitz des Bürgerschuldirectors Dr. Vogel, am 28. April zu Kassel die kurhessischen Lehrer unter Vorsitz des Dr. Gräfe, in den ersten Tagen des Mai die Lehrer des Herzogthums Braunschweig, am 3. Mai zu Oldenburg nahe an 100 Lehrer des Großherzogthums, am 24. Mai zu Hildburghausen die Lehrer des Herzogthums Sachsen-Meiningen unter Vorsitz des Dr. Lommer aus Salzungen, am 13. Juni zu Hannover die Lehrer des Königreichs unter Vorsitz Rosenthal's aus Osnabrück, am 14. Juni zu Friedberg in Hessen Deputirte von 43 Conferenzen unter Vorsitz des Lehrers Joh. Schmitt aus Fränkisch-Crumbach, im August die Lehrer des Herzogthums Sachsen-Coburg, vom 3. bis 6. August zu Dresden 900 sächsische Lehrer, am 2. und 3. October zu Kiel 250 Lehrer aus Schleswig und Holstein unter Vorsitz des Professors Dr. Thaulow, und am 27., 28. und 29. December zu München 200 bairische Lehrer unter Vorsitz Seb. Göbl's aus Habach. Von noch größerer Bedeutung ist die erste Versammlung norddeutscher Volksschullehrer in Hamburg am 5., 6. und 7. August, die erste deutsche allgemeine Lehrerversammlung zu Eisenach am 28., 29. und 30. September und der Congreß deutscher Volksschullehrer zu Frankfurt a. M. vom 16. bis 21. October.

Zu der von den hamburger Lehrervereinen in Verbindung mit dem pädagogischen Verein in Altona durch ein provisorisches Comité berufenen Versammlung norddeutscher Volksschullehrer hatten sich über 500 Lehrer aus Hamburg und dem Gebiete Schleswig-Holstein, Hannover, Mecklenburg, Lauenburg, Oldenburg und einzelne aus entfernteren Gebieten des deutschen Vaterlandes eingefunden. Nachdem durch Stimmenmehrheit Th. Hoffmann aus Hamburg zum Präses, zum Vicepräses der Seminardirector Dr. Asmussen aus Segeberg und zu Schriftführern die Lehrer Andresen, Horstmann und Straus gewählt worden waren, ging man zur

freien Discussion des vom Comité aufgestellten Programms über und einigte sich über folgende Punkte:

1) Die Schule darf keine absolute Selbstständigkeit für sich in Anspruch nehmen.
2) Für die öffentliche Schule soll die Leitung und Beaufsichtigung der Geistlichen aufhören.
3) Die Schule soll nicht aus der kirchlichen Gemeinschaft treten, aber die öffentlichen Schulen sollen keine Confessionsschulen sein.
4) Die Volksschule ist Staatsanstalt.
5) Die Volksschule bildet einen gesonderten Verwaltungszweig des Staates unter eigener sachkundiger Behörde.
6) Für den Unterricht in Volksschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Allen Unbemittelten soll auf öffentlichen Bildungsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

Die Versammlung beschloß ferner, daß die Hauptresolutionen in einer Adresse der hohen deutschen Nationalversammlung in Frankfurt übergeben werden sollten. Es wurde der Vorstand beauftragt, unter Zuziehung des provisorischen Comité's und der Herren Dr. Rée und Eckermann aus Hamburg solche Adresse zu entwerfen und abzusenden. In der letzten Hauptversammlung wurde beschlossen, daß im nächsten Jahre eine ähnliche Versammlung abgehalten werden solle. Zum Versammlungsort wurde wieder Hamburg gewählt und bestimmt, daß der Vorstand in Verbindung mit dem provisorischen Comité einen permanenten Ausschuß bilden solle, der die nächstjährige Versammlung vorzubereiten, eventuell früher schon die Versammlung wieder zu berufen habe [1]).

Behufs der Bildung eines allgemeinen deutschen Lehrervereins hatte das auf der zweiten sächsischen Lehrerversammlung zu Dresden erwählte Comité [2]) am 5. August einen Aufruf an Deutschlands Lehrer zu einer Zusammenkunft in Eisenach am 28., 29. und 30. September ergehen lassen. Nahe an 300 Lehrer fanden sich aus fast allen Theilen Deutschlands [3]) an den genannten Tagen ein und nahmen unter Vorsitz der beiden Präsidenten, des Dr. Köchly und Lehrers Zschetzsche aus Dresden, folgendes von dem Comité entworfene Programm als Unterlage der Berathungen an: I. Statuten des allgemeinen deutschen Lehrervereins (Zweck und Organisation des Vereins, Mittel zum Zweck). II. Gründung

---

[1]) Schleswig-Holst. Schulbl. X. Bd. 9. u. 10. Heft.

[2]) Berthelt, Bürgerschuldirector; Dr. Köchly, Gymnasiallehrer; Lansky, Bezirksschullehrer; Steglich, Seminardirector; Zschetzsche, Bürgerschullehrer in Dresden.

[3]) Nur Oestreich, Würtemberg, Braunschweig, Hohenzollern und die freien Städte Bremen, Lübeck und Frankfurt waren nicht vertreten.

einer allgemeinen deutschen Schulzeitung (Name und Zweck, Redaction, Unterstützung derselben). III. Berufung eines deutschen Lehrertages (Aufgabe, Zusammensetzung und Unterhaltung desselben, Wahl der Abgeordneten). IV. Allgemeine Grundzüge zur Organisation der deutschen Volksschule. V. Offene Fragen. Dem Zwecke dieser Uebersicht gemäß können wir hier nicht näher auf die weiter unten zur Besprechung kommenden Beschlüsse über I. bis IV. eingehen, sondern erwähnen nur noch, daß eine Deputation, bestehend aus Rector Kell aus Leipzig, Lehrer Schmitt aus Fränkisch-Crumbach und Lehrer Treuttel aus Alzei, gewählt wurde, um die gefaßten Beschlüsse an den Schulausschuß des Reichstages zur mündlichen Bevorwortung zu überbringen und zugleich den Anschluß des nach Frankfurt a. M. zum 15. October ausgeschriebenen Congresses an den allgemeinen deutschen Lehrerverein zu vermitteln. Hieran reihte sich noch ein wichtiger Beschluß, nämlich der von Zschetzsche ausgearbeitete Antrag an die Nationalversammlung, einen deutschen Lehrertag nach Frankfurt baldigst auszuschreiben, bestehend aus gewählten Abgeordneten der Universitäten, der Gymnasien, Realschulen, Fachschulen und Elementarschulen ganz Deutschlands nach einem bestimmten Wahlmodus (nach welchem etwa 200 Abgeordnete zusammenkommen würden) zur Entwerfung einer allgemeinen deutschen Schulordnung, in welcher die leitenden Grundsätze der deutschen Erziehung und des Unterrichts festzustellen, der Organismus der Schulen zu bestimmen, über die Verhältnisse der Schule zu Staat und Kirche, wie über die Bildung und äußere Stellung des Lehrerstandes Vorschläge zu machen wären. Dieser Lehrertag würde in höchstens sechs Wochen seine Arbeiten vollenden können und die Kosten würden von der Reichsregierung oder von den besonderen Staaten zu tragen sein. Nach den Aussagen mehrerer Theilnehmer an dieser Versammlung wurde das Fest von einem Geiste der Brüderlichkeit getragen, der für die Einigung der deutschen Lehrerwelt die schönsten Hoffnungen erweckt. Darüber darf man sich nicht wundern, daß bekannte Stimmen das Ganze für weiter nichts als eine Demonstration zu Gunsten der Republik halten [1]).

Zu dem Frankfurter Lehrercongreß hatten sich 61 Abgeordnete aus Würtemberg, Hohenzollern, Baden, den beiden Hessen, Nassau und Baiern (Franken und Rheinpfalz) nebst den drei in Eisenach gewählten Deputirten eingefunden. Die Wahl des Präsidenten fiel auf Jul. Kell aus Leipzig, und unter seiner Leitung wurde über folgendes Programm verhandelt: I. Die Volksschule.

---

[1]) Ausführliche Berichte s. im September- und October-Heft des Fränk. Schulb., im December-Heft des Schleswig-Holst. Schulbl., in Nr. 29 und 30 der Schles. Schullehrerzeitung und im 1. Hefte des Brandenb. Schulbl.

1) Bestimmung der Aufgabe der Volksschule der Zukunft. 2) Erörterung der Stellung der Volksschule. II. Die Volksschullehrer. 1) Die Bildung, 2) die Besoldung, 3) die Stellung der Volksschullehrer. III. Die Beaufsichtigung der Volksschule. Am 17. October Abends fand die Zusammenkunft eines Ausschusses des Congresses mit dem Schulausschusse des Reichstages statt und dieser haben wir es wol hauptsächlich mit zu verdanken, daß bei der zweiten Lesung der Grundrechte manche im Interesse der Volksbildung unerläßliche Punkte Berücksichtigung gefunden haben[1]. Der Congreß, von dem wir uns natürlich nicht viel versprechen konnten, da die Einladung dazu in den norddeutschen Staaten zu spät eintraf, auch die Beschickung desselben bedeutende Kosten veranlaßt haben würde, hat also immerhin sein Gutes gehabt. Vielleicht werden in diesem Jahre die allgemeinen Lehrerversammlungen zahlreicher besucht. Der verflossene Winter hat Anreizungen genug geboten, um mit dem wiedererwachten Frühlinge von Neuem in den Kampf zu ziehen für das Wohl der deutschen Volksschule.

Worin dies nun Lehrer und Nichtlehrer zu finden glauben, das wollen wir jetzt näher untersuchen.

Erstes Kapitel.

Die Wünsche der deutschen Volksschullehrer.

Soll das Bild dieser Wünsche ein nur einigermaßen treues werden, so haben wir dabei gar Mancherlei zu berücksichtigen. Vor Allem müssen wir die Beschlüsse der wichtigsten deutschen Lehrerversammlungen und die Petitionen, die von denselben ausgegangen sind, unserer Uebersicht zu Grunde legen; dann dürfen wir aber auch nicht die Stimmen Einzelner, die in den verschiedenen Journalen laut geworden sind, überhören, und gleicher Weise gebührt auch den Protesten eine angemessene Berücksichtigung. Wir haben versucht, den Inhalt der Beschlüsse, Petitionen und Proteste unter gewisse Gesichtspunkte in einer fortlaufenden Uebersicht zusammenzustellen, die Journalartikel Einzelner aber dem Schlusse jedes Hauptabschnittes mit Bezugnahme auf den Paragraphen, zu dem sie gehören, anzureihen und mit einer stufisch geordneten kritischen Uebersicht der gesammten Reform-Literatur die ganze Abhandlung zu

---

[1]) Berichte: Zentral-Blatt Nr. 9. Fränk. Schulb. Nov. u. Dec.

schließen. Wir bemerken dabei, daß wir die Beschlüsse in möglichst wortgetreuer Fassung, auch die Inconsequenzen, die sich in mehreren derselben finden, treu wiedergeben werden, und daß es uns nicht hat beikommen können, da, wo die Wünsche nur in ganz allgemeinen Sätzen ausgesprochen worden sind, die Folgerungen aus denselben am geeigneten Orte anzudeuten. Den wichtigen Abschnitt über die Bildung des Volksschullehrers werden wir am Schlusse des ersten Kapitels durch eine Zusammenstellung dessen, was die amtlichen Conferenzen in Preußen (Seminarlehrer-Conf. zu Berlin), Baiern, Sachsen und Würtemberg beschlossen haben, zu vervollständigen suchen. Die Aufgabe ist schwierig; wir bitten um Nachsicht.

I. Die Schule.

A. Stellung der Schule zu Staat, Kirche und Gemeinde.

1) Die Schule hat eine dreifache Beziehung: zum Staat, zur Kirche und zur Commune. **Apenrade**[1]).

Diese ist auf die, einer selbstständigen Stellung entsprechende Weise durch ein Grundgesetz festzustellen. **Rhein. Prov.-Conf.**[2]).

2) Die Volksschule ist nicht ausschließlich Anstalt der Kirche, oder des Staates, oder der Gemeinde; sie steht vielmehr zu diesen drei Mächten des Volkslebens in innigster Verbindung. **Coburg**[3]).

3) Die Schule ist Staats- und Kirchen-Anstalt und werde der unmittelbar pflegenden und schützenden Hand der Gemeinden nicht entzogen. **Mecklenb. Adresse**[4]). **Bonn**[5]). **St. Goar**[6]).

4) Das hehre Band dieser Beziehungen zur Eintracht und zu einer erhöhten Lebensgemeinschaft enger zu knüpfen, darauf sei bei allen Reformen zuerst und vorzüglich Bedacht zu nehmen. **Bonn.**

---

[1]) Der Lehrerverein daselbst.

[2]) In Coblenz, vom 6.—8. September. Präsident: Lehrer Louis aus Aachen.

[3]) Petition der General-Conf. der Volksschullehrer des Herzogthums an die Nationalversammlung zu Frankfurt.

[4]) An die Landesversammlung; in sehr kirchlichem Sinne von Dr. Evers abgefaßt. (Siehe unten Literatur.) In Nr. 5 und 7 des Schweriner Wochenblattes finden sich zwei energische Proteste von den Lehrervereinen zu Mirow und Klütze gegen jene Adresse.

[5]) Von den kathol. Lehrern des Kreises und der Stadt Bonn, den evangel. Lehrern der Stadt Brühl, dem Seminarlehrer Rabe und 28 Lehrern anderer Orte. Meistens ganz allgemeine Phrasen.

[6]) Denkschrift in Sachen des Volksschulwesens, entworfen im Auftrage der Versammlung (vom Schulrath Landfermann in Coblenz).

5) Die Schule ist Staats- und Kirchen-Anstalt. **Westph. Prov.-Conf.** [1]).

---

6) Fortdauernde Verbindung und Zusammenwirken von Kirche und Volksschule. **Oldenb. Sem.** [2]).

7) Vereinbarung über das rechte Verhältniß der Schule zur Kirche. **Trebnitz** [3]).

8) Die Schule ist von der Kirche unabhängig. **Sächs. Prov.-Conf.** [4]). **Brandenb. Prov.-Conf.** [5]).

9) Befreiung der Volksschule von der bisherigen **Bevormundung durch die Kirche**, resp. **durch die Geistlichkeit.** **Schlesische Denkschrift** [6]). **Sächs. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf. Schles. Prov.-Conf.** [7]). **Provinz Starkenburg** [8]). **Frankfurter Congreß. Hamburg** [9]). **Husum** [10]). **Prenzlau** [11]). **Meiningen** [12]). **Pos. Prov.-Conf.** [13]). **Sternberg** [14]).

---

[1]) In Münster, vom 7.—9. Sept. Präsid.: Rector Vieth aus Arnsberg.

[2]) Versammlung von 50 Lehrern im Seminar zu Oldenburg behufs Abfassung eines Protestes gegen die Petition der 70 vom 3. Mai 1848.

[3]) Bei Annahme dieses Antrags enthielten sich die kathol. Lehrer der Abstimmung.

[4]) In Merseburg, vom 7.—9. Sept. Präsident: Rector Lüben aus Aschersleben.

[5]) In Frankfurt, vom 5.—9. Sept. Präsident: Lehrer Koch an der Stralauer Stadtschule zu Berlin. Die Beschlüsse dieser Conferenz zerfallen in drei Abtheilungen. A. Beschlüsse zur Aufnahme in das Staatsgrundgesetz, B. in das Schulgesetz, C. über Specialien, deren sofortige Ausführung beantragt wird.

[6]) Petition von 2250 schles. Lehrern an die Nationalversammlungen zu Berlin und Frankfurt. (Siehe unten Literatur.)

[7]) In Breslau, vom 5.—10. Sept. Präsident: Lehrer Köhler aus Breslau. — „Mit der einheitlichen Gestaltung der selbstständigen Volksschule ist das seitherige, jetzt mit Grund in Zweifel gezogene Recht der Geistlichen der einzelnen Confessionen, die Schule als Revisoren zu beaufsichtigen, unvereinbar; wogegen der Kirche, durch die confessionelle Vertretung im Ortsschulvorstande, ein angemessener Einfluß auf die religiös-sittliche Jugenderziehung gesichert bleibt. Nur in dieser Weise wollen wir die gemißdeutete Trennung der Schule von der Kirche verstanden wissen. Denn erst als freie selbstständige Anstalt kann die Volksschule mit der Kirche in jene innige Wechselwirkung treten, welche die religiös-sittliche Volksbildung zum Zweck hat."

[8]) Petition der Lehrer in derselben an die zweite hess. Kammer.

[9]) Versammlung norddeutscher Lehrer.

[10]) Wurde nur das Verhältniß der Schule zur Kirche und zwar mit lobenswerther Freimüthigkeit unter den Augen der Schulinspectoren und des General-Superintendenten besprochen.

[11]) Petition an das Staatsministerium.

[12]) Petition der Lehrer des Herzogthums an den Herzog.

[13]) In Posen, vom 30. Aug.—2. Sept. Präsid.: Rector Jäkel aus Schroda.

[14]) Allgemeine Vers. des Mecklenb. Lehrervereins am 28. Dec. 1848.

10) Die **völlige Trennung** der Schule von der Kirche werde gesetzlich ausgesprochen. **Hessische Denkschrift**[1]. **Friedberg**[2]. **Suhl**[3].

11) Trennung des **Rectorats** vom Pfarramte. **Berlin. Kurhessische Adresse. Brandenb. Prov.-Conf.**

---

12) Die Schule wird nicht von der Kirche getrennt. **Sternberg.**

---

13) Die Schule ist von der **Kirche** und **Gemeinde** unabhängig. **Unterfranken**[4].

14) Vereinigung aller bisherigen sogenannten Volksschulen zu einer **Volksschule** und Erhebung dieser zur selbstständigen **National-Anstalt. Schles. Denkschrift. Schles. Prov.-Conf. Trebnitz. Neumünster**[5].

15) Die Schule ist **Staatsanstalt. Berlin. Halle**[6]. **Hirschberg. Haynau** (Schlesien). **Sächs. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf. Hess. Denkschrift. Neum. Provinz Starkenburg. Eutin**[7]. **Husum. Eisenach**[8]. **Frankfurter Congreß. Hildesheim**[9]. **Osnabrück**[10]. **Hannover**[11]. **Schwabach**[12]. **Unterfranken. Ravensburg**[13]. **Ries**[14]. **München**[15]. **Oldenb.**

---

[1]) Denkschrift des hess. Volkslehrerstandes. (S. unten Literatur.)

[2]) Petition der Lehrer des Großherzogthums Hessen an die Nationalversammlung zu Frankfurt.

[3]) Henneberger Kreisconferenz. Die Anträge derselben haben die Mitglieder der Bürgerversammlung in Suhl zu ihren eigenen gemacht und selbstständig befürwortet.

[4]) Petition der Lehrer Unterfrankens an die Nationalversammlung zu Frankfurt.

[5]) Vorberathende Versammlung von 90 holst. und schlesw. Lehrern.

[6]) Petition an die Nationalversammlungen zu Frankfurt und Berlin.

[7]) General-Conferenz der Lehrer des Fürstenthums Lübeck.

[8]) Allgemeine deutsche Lehrerversammlung.

[9]) Versammlung hannoverscher Lehrer.

[10]) Petition von mehr denn 100 hannoverschen Lehrern an das Gesammtministerium.

[11]) Petition der Gen.-Versammlung der hannov. Lehrer an die Ständekammer und die Nationalversammlung zu Frankfurt.

[12]) Petition des Lehrervereins des Schuldistricts Schwabach an die Nationalversammlung zu Frankfurt.

[13]) Petition würtembergischer Lehrer an dieselbe.

[14]) Petition baierischer und würtembergischer Lehrer an dieselbe.

[15]) Versammlung baier. Lehrer aus den Kreisen Oberbaiern, Mittelfranken, Schwaben und Neuburg.

Landtag [1]. **Friedberg. Meiningen. Suhl. Pos. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.** [2]).

a. Mit einer vom Staate geregelten Betheiligung der Gemeinde. **Preuß. Eylau** [3]).

b. Darf aber keine absolute Selbstständigkeit für sich in Anspruch nehmen. **Hamburg.**

c. Doch soll auch die Volksschule für selbstständig erklärt werden. **Göttingen und Grubenhagen** [4]).

Und zwar hinsichtlich der Beaufsichtigung und Gesetzgebung. **Sternberg.**

16) Die Volksschule bleibe Gemeindeanstalt unter dem Schutze und der Oberaufsicht des Staates auf ähnliche Weise wie bisher, weil es doch so natürlich ist. **Oldenb. Seminar.**

B. Das Errichten der Schulen.

1) Bildungsanstalten zu errichten und Unterricht zu ertheilen steht nach Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen frei, aber der Staat überwache alle Erziehungs- und Unterrichtsanstalten ohne Ausnahme. **Schlesische Prov.-Conf. Sternberg. Brandenburg. Prov.-Conf. Stuttgart** [5]). **Posensche Prov.-Conf. Rheinische Prov.-Conf.**

2) Nur insoweit Freiheit des Unterrichts, als sie einer vernünftigen Aufklärung und Erziehung zur Freiheit nicht hinderlich sind. **Friedberg.**

3) Der Staat gewährleistet jedem Kinde den zur allgemeinen Menschen-, Bürger- und Nationalbildung erforderlichen Unterricht. **Brandenb. Prov.-Conf. Sternberg.**

4) Fähigen Schülern wird die Möglichkeit der Fortbildung auf höhern Bildungsanstalten durch hinreichende Unterstützung des Staates gewährt. **Preußische Prov.-Conf.** [6]). **Sächsische Prov.-Conf. Eisenach.**

5) Beschaffung geräumiger, lichter, trockener Schullocale. **Schles.**

---

[1]) Petition der 70 an die Ständekammer.

[2]) In Stettin, vom 5.—7. Sept. Präsident: Rector Gottfried. — Eine Discussion, gegründet auf die Thatsache, daß die Stettiner Regierung in den Einberufungsverfügungen die Abgeordneten nicht „Herr" genannt, fand folgendes Resultat: „Die Regierung soll deswegen um Erklärung gebeten werden, warum sie ihre Abgeordneten nicht „Herr" titulirt."

[3]) Versammlung von 300 preuß. Lehrern.

[4]) Petition der Volksschullehrer der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen an die hannov. Ständeversammlung.

[5]) Amtliche Conferenz der würtembergischen Lehrer-Deputirten.

[6]) In Königsberg, vom 24.—30. September. Präsident: Director Dr. Sauter aus Königsberg.

Denkschr. Schles. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Trebnitz. Pos. Prov.-Conf.

6) Im Schullocale darf nur der Lehrer wohnen. **Preußisch Eylau.**

C. Mittel zum Errichten und Erhalten der Schulen.

1) Erhaltung aller Elementar-Volks-Erziehungsanstalten aus Staatsmitteln. **Leipzig**[1]. **Schles. Denkschr. Schles. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Trebnitz. Eutin. Oldenb. Landtag. Friedberg. Pomm. Prov.-Conf.**

2) Erhaltung der Volksschule theils durch den Staat, theils durch die Gemeinde. **Eisenach. Meiningen. Sternberg.**

3) Erhaltung der Volksschule durch die Gemeinde. **Bonn. Mecklenb. Adresse.**

4) Erhaltung der Schullocale durch die Gemeinde. **Stuttgart. München. Prenzlau.**

5) Der Staat sorgt auf geeignete Weise für die Schulgebäude. **Pomm. Prov.-Conf.**

6) Aufhebung des Schulgeldes. **Hirschberg. Sächs. Prov.-Conf. Schles. Prov.-Conf. Brandenburg. Prov.-Conf. Neum. Bonn. Hamburg. Eisenach. Braunschweig**[2]. **Lingen**[3]. **Hildesheim. Osnabrück. Stuttgart. Kehlheim**[4]. **Ries. München. Friedberg. Meiningen. Sternberg. Rhein. Prov.-Conf. Pommersche Prov.-Conf.**

Doch auch keine directe Schulsteuer. **Haynau** (Schlesien). **Pos. Prov.-Conf.**

D. Zweck und Aufgabe der Schule.

1) Entwickelung des Menschen im Geiste deutscher Nationalität ist Aufgabe der Schule. **Sächs. Prov.-Conf. Kehlheim. Friedberg.**

2) Die deutsche Volksschule beruhe auf gemeinsamer menschlich-volksthümlicher Grundlage. **Eisenach.**

3) Die Volkserziehung umfaßt die religiös-sittliche Bildung, die intellectuelle Vorbildung für alle bürgerliche Berufsarten **(Stuttg.)**, eine volksthümliche Gemüthsbildung, sowie die nöthige Ausbildung der Körperkräfte der Jugend. **Frankfurter Congreß.**

---

[1] Erste sächsische Lehrerversammlung.

[2] Petition der Generalversammlung der braunschweig. Volksschullehrer an die Nationalversammlung zu Frankfurt.

[3] Petition der evangelischen Lehrer der Niedergrafschaft Lingen an das hannoversche Cultusministerium.

[4] Petition des Lehrervereins des Landgerichtsbezirks Kehlheim in Niederbaiern an die Nationalversammlung zu Frankfurt.

2*

4) Wir wollen alle unsere Kräfte und Bestrebungen dahin richten, ein braves, biederes, deutsches Volk zu erziehen. Neisse [1]).

E. Arten (Gliederung) der Schulen.

1) Organische Gliederung der Unterrichtsanstalten. Sächs. Prov.-Conf.

a. Vom Kindergarten bis zur Hochschule. Eisenach.

b. In Volksschule, höhere Bürgerschule, Gymnasium und Universität. Berl. Preuß. Prov.-Conf. Meiningen.

c. Geregelt durch eine allgemeine Schulinstruction, welche, nachdem sie zuvor von theoretischen und praktischen Volksschullehrern in den Kreis- und Provinzial-Conferenzen berathen ist, vom Staate erlassen wird. Pomm. Prov.-Conf.

2) Eine allgemeine Elementarschule für die Jugend aller Stände. Neum.

3) Organisation von Kleinkinderbewahranstalten in Verbindung mit der Volksschule. Berlin. Halle. Neum. Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Trebnitz. Eutin. Eisenach. Frankf. Congreß. Coburg. Stuttgart. Kehlheim. Friedberg. Meiningen. Pommersche Prov.-Conf.

a. Doch nicht ohne Entschädigung. Haynau. Hirschberg. Striegau. Leipzig. Isergebirge [2]). Winzig (Schlesien). Schles. Denkschrift. Sächs. Prov.-Conf.

b. Pflege und Unterricht von wo möglich weiblichen Personen. Schles. Prov.-Conf.

4) Trennung in niedere und höhere Volksschulen. Erstere sind in jedem Pfarrorte und in größern Filialen nach früherem Gesetze zu unterhalten. Von letzteren soll jede größere Stadt, mindestens jeder Bezirk eine besitzen. Stuttgart.

5) Höhere Bürgerschulen mögen in genügender Menge vorhanden sein, um den Seminar-Präparanden Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu geben. Pos. Prov.-Conf.

6) Errichtung von Kreisschulen. Haynau.

7) Die Sonderung der Volksschulen in Knaben- und Mädchen-Anstalten ist wünschenswerth. Preuß. Prov.-Conf.

8) Wenn in einer Schulgemeinde auf dem Lande die Schule in mehrere Schulklassen abgetheilt wird, so geschehe diese Abtheilung nicht nach dem Geschlechte. Rhein. Prov.-Conf. Pos. Prov.-Conf.

9) Es sollen die Schulen nach den Nationalitäten getrennt werden. Pos. Prov.-Conf.

---

[1]) Petition an die Nationalversammlung in Berlin.

[2]) Versammlung der Lehrer aus dem Isergebirge und dessen Umgebungen.

10) Oberste Leitung der Töchterschulen nur durch Lehrer. **Pomm. Prov.=Conf. Berlin. Schles. Denkschrift. Brandenb. Prov.=Conf. Trebnitz. Stuttgart.**

11) Die Fachschulen für alle Kreise der verschiedenen Berufsthätigkeit sind zu vermehren. **Eutin. Eisenach. Neum. Stuttg.**

Doch sind dafür besondere Lehrer anzustellen oder die Lehrer für diesen Unterricht besonders zu entschädigen. **Preuß. Prov.=Conf.**

12) Sommerschulen werden, insofern ihr Begriff eine Verkürzung der Schulzeit einschließt, da zugelassen, wo locale Zustände es erheischen. **Sächs. Prov.=Conf.**

13) Organisation von Schulen zur Fortbildung für die, welche aus der Volksschule ins praktische Leben übertreten. **Berlin. Halle. Sächs. Prov.=Conf. Preuß. Prov.=Conf. Neum. Neisse. Eutin. Eisenach. Coburg. Friedberg. Meiningen. Brandenb. Prov.=Conf. Pomm. Prov.=Conf.**

a. Fortbildungsschulen für Jünglinge und Jungfrauen. **Haynau. Hirschberg. Striegau. Leipzig. Isergeb. Winzig. Schles. Denkschrift. Trebnitz. Stuttgart.**

b. Die Lehrer der Volksschulen sind nicht die einzigen Lehrer der Nachschulen. **Schles. Prov.=Conf.**

c. Die Fortbildungsschulen werden vom 14.—17. Jahre besucht. **Frankfurter Congreß.**

14) Abschaffung der Sonntagsschulen. **Pos. Prov.=Conf.**

15) Abschaffung der Filialschulen. **Striegau. Schlesische Denkschrift. Schlesische Prov.=Conf. Trebnitz.**

16) Abschaffung der Hirtenschulen, Abendschulen. **Haynau. Schlesische Denkschrift.**

17) Aufhebung der Armen= **(Mecklenb. Adresse)** und Reiheschulen. **Sächsische Prov.=Conf.**

18) Es sind Armenbeschäftigungsanstalten auf Staats= oder Gemeindekosten anzulegen. **Kehlheim.**

19) Strenge Beaufsichtigung der Fabrikschulen und größere Sorge für das leibliche und geistige Wohl der Schüler derselben. **Schlesische Prov.=Conf.**

F. Lehrplan.

1) Herstellung eines reiflich durchdachten allgemeinen Lehr= und Erziehungsplanes für ganz Deutschland. **Kehlheim.**

2) Es soll ein allgemeiner Lehrplan eingeführt und durch die pädagogische Aufsichtsbehörde aufrecht erhalten werden. **Prov. Starkenburg.**

3) Aufstellung eines festen Lehrplanes nicht als Inhalt des Schulgesetzes, sondern auf administrativem Wege, damit er stets nach den Fortschritten der Methode und der Ansichten umgebildet werden könne, unter Mitwirkung der Lehrer und mit Berück=

sichtigung provinzieller und localer Verhältnisse. **St. Goar. Rheinische Prov.-Conf.**

4) Es sollen besondere Lehr- und Lectionspläne für die Volksschule durch praktische Lehrer auf Grundlage des allgemeinen vom Ministerio zu erwartenden Lehrplans unter Berücksichtigung der öffentlichen Bildungsverhältnisse und Bedürfnisse ausgearbeitet werden. **Sächsische Prov.-Conf. Preußische Prov.-Conf.**

Auf Grund eines unter Mitwirkung und Zustimmung der Schulinspectoren entworfenen Lehrplans. **Preußisch Eylau.**

5) Revision des Lehr- und Stundenplans, sowie der Schulgesetze überhaupt. **Schles. Denkschrift. Schles. Prov.-Conf.**

G. Unterrichtsgegenstände.

1) Deutsche Sprache, deutsche Literatur, deutsche Verfassungs- und Gesetzeskunde, deutsche Geschichte, Naturwissenschaften und die Elemente der Geometrie sollen Unterrichtsgegenstände sein. **Sächs. Prov.-Conf. Provinz Starkenburg. Eutin. Frankfurter Congreß.**

Außer Gesetzes- und Verfassungskunde dasselbe. **Mecklenburger Adresse.**

2) Wo das Polnische, Litthauische oder eine andere Sprache Muttersprache ist, werde der Unterricht darin ertheilt und das Deutsche bleibe besonderer Lehrgegenstand. **Preuß. Prov.-Conf. Posensche Prov.-Conf.**

3) Aus der Volksschule sind alle fremde Sprachen ausgeschlossen. **Brandenb. Prov.-Conf.**

4) Die übrigen Lehrgegenstände müssen durch zweckmäßige Behandlung mehr als bisher das Denken fördern, das Gefühl veredeln und für das Leben nothwendige Fertigkeiten erwerben helfen. Es darf daher der Unterricht in den Realien nicht bloß an das Lesen geknüpft werden. **Preußische Prov.-Conf.**

5) Unterrichtsgegenstände der niedern Volksschulen: Religions- und Sittenlehre, Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen, Singen und Welt- und Vaterlandskunde. Erwünscht sind: Zeichnen, Formen- und Raumlehre, Turnen und Exerciren. — Unterrichtsgegenstände der höhern Volksschulen: Neben obigen die Welt- und Vaterlandskunde mit Gesetzeskunde fachweise, ebenso Zeichnen, Formen- und Raum- und theoretische Sprachlehre. **Stuttg.**

6) Tagesgeschichte und Entwicklung des Volkslebens in ihren Hauptzügen sind Unterrichtsgegenstände für die obern Klassen aller Schulen. **Neum.**

7) Die Sagen und Mährchen und die Volkspoesie überhaupt dürfen der Jugend nicht fremd bleiben. **Prov. Starkenb.**

8) Der Religionsunterricht verbleibe in der Volksschule. **Trebnitz.**

9) Der Religionsunterricht ist anbahnend für den confessionellen Religionsunterricht. **Brandenb. Prov.-Conf.**

10) Der Lehrer muß der Confession der Mehrheit angehören. **Stuttgart.**

11) Der Lehrer ist als solcher Religionslehrer da, wo der Geistliche den Religionsunterricht nicht ertheilt; jedenfalls bleibt dem Geistlichen die Ueberwachung des Religionsunterrichts. **Pos. Prov.-Conf.**

12) Der Religionsunterricht wird von dem Geistlichen der betreffenden Confession ertheilt; dem Lehrer bleibt der geschichtliche Theil und, so weit er diesen giebt, unter Aufsicht der Kirche. **Stuttgart** [1]).

13) Der confessionelle Religionsunterricht soll der Schule verbleiben. **Mecklenb. Adr. St. Goar. Minden** [2]). **Schlesische Prov.-Conf.** [3]). **Pommersche Prov.-Conf.**

14) Kein confessioneller Unterricht. **Hirschberg. Schlesische Denkschrift. Sächs. Prov.-Conf. Provinz Starkenburg. Hamburg. Frankf. Congreß. Ries. Friedberg. Prenzlau. Suhl.**

15) Auch in den Privatschulen kein confessioneller Unterricht. **Preußische Prov.-Conf.**

16) Aufnahme von Turnübungen, anbahnend für die allgemeine Volksbewaffnung. **Haynau. Schles. Denkschrift. Sächs. Prov.-Conf. Schles. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Neumark. Neisse. Provinz Starkenburg. Eutin.**

---

[1]) Hier legten zehn Lehrer folgende Verwahrung ein: „Sie können und wollen nicht in Abrede ziehen, daß der Religionsunterricht in den Schulen einer Ueberwachung und Leitung durch die Kirche bedürfe; sie wollen auch freundlich gut gemeinte Wünsche, die der Ortspfarrer als Seelsorger und Theologe giebt, nicht zurückstoßen; allein wo eine wirkliche Vernehmung und Verantwortung wegen der unkirchlichen Tendenz des vom Lehrer ertheilten Religionsunterrichtes eintreten müßte, wünschen sie als erste Instanz die Bezirks-Schulbehörde, weil eine Anklage und Vernehmung von dem örtlichen Schulrathe für ihre Wirksamkeit in der Schule des Ortes, besonders auch gegenüber von den Eltern zu nachtheilig wirken und weil der Ortsgeistliche als Kläger leicht in den Fall kommen könnte, Kläger und Richter zugleich sein zu sollen. Jedenfalls soll aber diese Beaufsichtigung nur auf den zu ertheilenden Religionsunterricht sich erstrecken, nie aber auf die sittlich-religiöse Führung und Leitung der Kinder, so weit sie durch die übrigen Unterrichtsgegenstände geschehen kann, und auf den ganzen Stand der Schule ausgedehnt werden dürfen." (Stuttgart, den 8. August 1848.)

[2]) Petition westphälischer Lehrer an das Cultusministerium und die Nationalversammlung zu Berlin.

[3]) „Die Volksschule als Nationalanstalt ist ihrer Idee nach Simultanschule; aber da die Idee nicht immer sogleich ausführbar ist, so müssen wir wünschen, daß auch der confessionelle Religionsunterricht als Erziehungsmittel der Schule verbleibe und vom Lehrer ertheilt werde. In der katholischen Schule verbleibe derselbe der Geistlichkeit; ist der Lehrer der Mann des Vertrauens, so kann ihn der Ortsgeistliche um die Vertretung ersuchen, darf sie aber nie amtlich fordern."

Frankf. Congr. Stuttgart. München. Friedberg. Meiningen. Pommersche Prov.-Conf.

17) Der Unterricht in weiblichen Arbeiten ist Gegenstand der Volksschule. **Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Posensche Prov.-Conf.**

18) Förderung des Obst- und Gartenbaues, wo es die Oertlichkeit gestattet. **Schlesische Prov.-Conf.**

H. Zahl und Vertheilung der Unterrichtsstunden.

1) Verminderung der täglichen Unterrichtsstunden. **Meiningen.** Im Sommer für die kleinen Kinder überhaupt. **Pos. Prov.-Conf.**

2) Allmälige Steigerung in der Schulstundenzahl nach dem Alter der Kinder. **Schles. Denkschr. Schles. Prov.-Conf.**

3) Das Minimum und Maximum der Unterrichtsstunden der Kinder bewege sich zwischen 12 und 30. **Sächs. Prov.-Conf.**

4) Bei kleinern Kindern sei das Maximum 24, bei größern 30 Stunden. **Brandenb. Prov.-Conf.**

5) Das Maximum sei 26 Stunden. **Preuß. Prov.-Conf.**

6) Niedere Volksschule: Schulzeit für Kinder der untersten Klasse höchstens 20 Stunden; die Kinder der obersten Klasse erhalten im Winter mindestens 20, im Sommer höchstens 15 Stunden. Höhere Volksschule: Minimum 26 Stunden. **Stuttgart.**

7) Verlegung des Confirmanden-Unterrichts in eine die Schulstunden nicht verkürzende Zeit. **Haynau. Schles. Denkschrift. Preuß. Prov.-Conf. Trebnitz.**

Und Ertheilung desselben in einem andern als dem Schulzimmer. **Pomm. Prov.-Conf.**

8) Der Confirmanden-Unterricht beginne nach den Schuljahren. **Schles. Prov.-Conf.**

9) Das Maximum der wöchentlichen Unterrichtsstunden des Lehrers sei 26. **Sächs. Prov.-Conf. Pos. Prov.-Conf.**

10) Es sei 30 Stunden incl. Turnen. **Brandenb. Prov.-Conf.** Auch incl. Sonntagsschule u. s. w. **Stuttgart.**

I. Ferien. Schulfeste.

1) Revision der Ferienordnung. **Haynau. Schles. Denkschr.**

2) Die Ferien seien für alle Volksschulen von gleicher Dauer. **Preuß. Prov.-Conf.**

3) Die Ferien in den Volksschulen der größern Städte sollen mit denen der höhern Schule gleiche Länge haben und in gleicher Zeit eintreten. Die Ferien in den Landschulen bestimmt der Provinzial-Schulrath nach Anhörung der Local-Schulinspection. **Brandenb. Prov.-Conf.**

4) Einige freie Schultage zu volksthümlichen Vergnügungen, Kinder- und Gesangfesten für Volk und Lehrer. **Haynau. Preuß. Prov.-Conf. Neisse.**

K. Unterrichtsmethode.

Die Methode der Unterrichtsgegenstände wird in den Kreis- und Provinzialconferenzen besprochen; es bleibt jedoch jedem Lehrer überlassen, diejenige anzuwenden, welche ihm am geeignetsten scheint. **Sächs. Prov.-Conf.**

L. Unterrichtsmittel.

1) Lehr- und Lernmittel werden aus öffentlichen Kassen beschafft. **Pomm. Prov.-Conf.**

2) Der Schulvorstand soll dafür Sorge tragen, daß sämmtliche Schulkinder vollständig mit Lernmitteln versehen sind. **Pos. Prov.-Conf.**

3) In Hinsicht der Wahl der Lehrmittel sei Lehrfreiheit. **Rotenburg** [1]).

4) Zur Einführung von Schulbüchern ist die Genehmigung der Provinzial-Schulbehörde erforderlich. **Sächs. Prov.-Conf.**

5) Die Einführung von Lehrbüchern soll künftig nur von praktisch gebildeten Schulmännern ausgehen. **München.**

6) Größtmögliche Uebereinstimmung der Schulbücher in derselben Stadt und in derselben Kirche, bestimmt durch die Kreis-Lehrerconferenz. **Brandenb. Prov.-Conf.**

7) In allen Schulen gleiche Schulbücher. Jede Schule erhält ein Exemplar der Landesgesetze. **Eutin.**

8) Eröffnung einer Preisconcurrenz zur Abfassung guter Schulbücher. **Kehlheim.**

9) Schul-Lesebibliotheken sind wünschenswerth. **Preuß. Prov.-Conf. Neisse. Eutin.**

10) Einführung eines politischen, religiösen und socialen Katechismus. **Eutin.**

M. Schulprüfung.

1) Alljährlich (und zwar vor Ostern, **pos. Prov.-Conf.**) finden öffentliche Prüfungen statt (**preuß. Prov.-Conf.**), wobei ein Lehrer aus einem andern Kirchspiele dem Schulinspector zur Seite steht und den Bericht mit zu unterzeichnen hat. **Eutin.**

2) Den Eltern steht es frei, nach Einladung des Lehrers

---

[1]) Petition kurhessischer Lehrer an die Ständeversammlung.

dem Unterrichte in der Schule bisweilen beizuwohnen. **Preuß. Prov.-Conf.**

3) Der Werth der Schule soll nicht nach einer alljährigen Prüfung, sondern nach dem in ihr herrschenden Geiste, der durch ausdauernde Beobachtung erkannt wird, beurtheilt werden. **Reisse.**

4) Statt der zeitherigen Schulprüfungen Gestattung des Besuches der Schulklassen während des letzten Monats jedes Semesters Seitens derjenigen, welche den Zustand einer Schule kennen lernen wollen. **Prenzlau.**

5) Für den Eintritt in den Confirmanden-Unterricht und das bürgerliche Leben sind Abgangszeugnisse erforderlich. **Preuß. Prov.-Conf.**

---

6) Errichtung eines eigenen Sittengerichts in jeder Schulgemeinde, bestehend aus den einsichtsvollsten und rechtschaffensten Männern derselben. **Kehlheim** [1]).

K. Verpflichtung zum Schulbesuch.

1) Die Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, ihre Kinder in eine Volksschule zu schicken, falls sie nicht nachweisen, daß sie anderweitig für die erforderliche Bildung derselben Sorge tragen. **Sächs. Prov.-Conf. Neum. Sternberg. Rhein. Prov.-Conf.**

2) Ausdehnung der Schulzeit vom 6. bis über das 14. Jahr hinaus. **Haynau. Oldenb. Reichstag** [2]).

Bei denjenigen Kindern, die nach einem andern Orte zur Schule gehen müssen, fängt sie jedoch erst vom 7. Jahre an. **Sächs. Prov.-Conf.**

3) Schulzeit vom 6. bis 14. Jahre. **Kehlheim. Frankfurter Congreß. Rhein. Prov.-Conf.**

4) Vom 6. bis 15. Jahre. **Preuß. Prov.-Conf.**

5) Vom 7. bis 14. Jahre. **Schles. Denkschrift.**

6) Von der Unterrichtsfähigkeit bis zum 13. Jahre. **Unterfrank.**

7) Die Schulzeit in der niedern Volksschule beginnt nach vollendetem 6., wo Kleinkinderschulen sind, nach dem 7. Jahre, in der höhern Volksschule mit vollendetem 10. Jahre. Austritt der Mädchen mit vollendetem 14., der Knaben mit vollendetem 15. Jahre. **Stuttgart.**

8) Der Lehrer ist nicht mehr zur Einreichung von Schulversäumnißlisten verpflichtet. **Pomm. Prov.-Conf.**

---

[1]) Antrag von Curtman.

[2]) Petition der 70 an die Nationalversammlung zu Frankfurt.

9) Der Schulvorstand im Verein mit dem Lehrer überreicht der Ortsbehörde die Verzeichnisse der säumigen Kinder. **Pos. Prov.-Conf.**

10) Der Lehrer allein hat die Befugniß, die Erlaubniß zum Wegbleiben aus der Schule zu ertheilen. **Pos. Prov.-Conf.**

O. Schülerzahl.

1) Die Volksschule erhalte eine der Schülerzahl angemessene Anzahl von Stufenklassen. **Preuß. Prov.-Conf. Sächs. Prov.-Conf.**

2) Theilung der Schülerzahl, verbunden mit Verringerung der gesetzlichen Lehrstunden, soll nicht stattfinden, jedoch soll, sobald die Zahl der Schüler in einer Klasse über 100 hinausgeht, die Schule um eine Klasse mit einem besondern Lehrer vermehrt werden. **Sächs. Prov.-Conf.** [1]). **Pos. Prov.-Conf.**

3) Beseitigung der Ueberfüllung der Schulen. **Schles. Denkschrift. Schles. Prov.-Conf. Trebnitz. Neisse. Coburg. Meiningen.**

4) In einer Schulklasse dürfen höchstens 80 Kinder unterrichtet werden. **Stuttgart. Brandenb. Prov.-Conf.**

5) In der untern Klasse dürfen höchstens 80 Kinder unterrichtet werden. **Preuß. Prov.-Conf.**

6) In der Stadt wie auf dem Lande dürfen höchstens 60 Kinder in einer Klasse unterrichtet werden. **Preuß. Eylau. Pos. Prov.-Conf.**

P. Privatschulen.

1) Jeder unbescholtene Deutsche kann Privatunterricht ertheilen. **Unterfranken.**

2) Eine Privat-Bildungsanstalt darf nur der Lehrer errichten, welcher durch ein abermaliges Examen seine praktische Tüchtigkeit nachgewiesen hat. **Brandenb. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**

---

[1]) „Bei der Abstimmung dieses Satzes blieben 21 Deputirte deshalb in der Minorität, weil die Stimme des Ordners den Ausschlag gab. Die Unterzeichneten konnten darum nicht für die Annahme des Satzes stimmen, weil a) die ungetheilte Schule, namentlich bei größerer Schülerzahl, wegen zu großer Verschiedenheit der Schüler die Thätigkeit des Lehrers zertheilt, wodurch die Schule mit ungetheilter Schülerzahl dennoch eine getheilte wird; b) viele Lehrer bei geringerer Stundenzahl, aber ungetheilter Kraft mehr leisten, als bei größerer Stundenzahl mit getheilter Kraft; c) die ungetheilte Schule wegen größerer Anspannung der Lehrer die körperliche und geistige Kraft derselben viel schneller aufreibt; d) die Localität eine Theilung der Schülerzahl häufig nöthig macht, und e) auch örtliche Verhältnisse oft eine solche Einrichtung erfordern.“ Folgen die Unterschriften. (Merseburg, den 7. September 1848.)

3) Die Privatschule wird, unter Berücksichtigung der Rechte der Vorsteher und Lehrer, Staatsanstalt. Berlin. Brandenb. Prov.-Conf.

4) Sollten künftig noch Privatschulen nothwendig sein, so ist die Gründung derselben von einer Concession abhängig. Berlin.

a. Die Commune giebt die Concession. Brandenb. Prov.-Conf.

b. Der Staat giebt die Concession. Pomm. Prov.-Conf.

In einem Aufsatze in Nr. 11 und 12 der Schles. Schullehrerzeitung mit der Ueberschrift: „Kirche und Schule", spricht sich der durch seine lichtfreundlichen Bestrebungen bekannte und verehrte Senior Krause in Breslau über die Reform der Schule aus. Nachdem er nachgewiesen hat, daß die gereizte Stimmung der Schule gegen die Kirche eine nothwendige Folge des „fluchwürdigen Systems des unheilvollen Ministeriums Eichhorn" sei, geht er näher auf die von den Lehrern gestellten Forderungen ein, deren gute Berechtigung er bis zu einem gewissen Punkte gern anerkennt. Obenan stellt er die Forderung:

1) Die Schule werde Staatsanstalt (vergl. Uebers. I. A.), worunter er nicht bloß versteht, daß der Lehrer Staatsbeamte werde, seinen Gehalt aus der Staatskasse empfange, nur unter Staatsbehörden stehe, also auch nur von einem Staatsbeamten seines Standes revidirt werde; sondern daß auch das Verhältniß der Schule zur Ortsgemeinde sowol als zur Kirchengemeinde gelöst und also das Revisorat der Ortsgeistlichen beseitigt werde. Diese Forderung zu widerlegen, folgert er aus der Geschichte, daß jetzt drei Factoren der Schule da seien: „die Commune, welche die Schule auf Anordnung des Staates erhält, der Staat, der sie durch seine Behörden beaufsichtigen läßt und allgemeine Verordnungen für sie erläßt, und die Kirche, letztere aber nur in so weit, als der Staat sich zur Beaufsichtigung der Schule der Geistlichen und (?) Superintendenten bedient, und in so fern dem Geistlichen ein Einfluß auf den Religionsunterricht gesetzlich zusteht. Dies Verhältniß erscheint uns aber als das ganz natur- und sachgemäße." Er erinnert daran, was die Schule als reine Staatsanstalt unter einem Ministerium à la Eichhorn werden müsse, ohne freilich zu erwägen, daß ein solches Ministerium in einem demokratisch-constitutionellen Staate eine Unmöglichkeit ist; dann aber wirft er sich mit einer Menge von Argumenten, die uns aus den verschiedenen Protesten der Geistlichen genügend bekannt sind, gegen die Abschaffung der Localinspection der Geistlichen, namentlich auf dem Lande, auf und berechnet dann, daß die Staatsschule dem Staate jährlich c. 13 Millionen kosten würde, welche Summe die Vortheile einer Staatsschule nimmer aufwögen. Was er in der obigen Forderung für begründet erachtet, spricht er in Folgendem aus: „Der Staat sorge dafür, daß die Lehrer ein auskömmliches Gehalt aus den Orts-

schulkassen regelmäßig erhalten, welche er bei dem Unvermögen der Gemeinden zur Aufbringung eines solchen aus seinen Mitteln zu unterstützen hat; daß die Lehrer in Absicht auf Pension und Witwenversorgung sich der Vortheile aller übrigen Staatsdiener erfreuen; er spreche es wiederholt aus, daß der Kirche lediglich die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes durch ihre Diener zustehe und daß das Revisorat der Geistlichen und Superintendenten lediglich aus einem Auftrage des Staates, der Commune hervorgehe, wodurch nicht gehindert werde, daß an Orten, wo man eigene, technisch gebildete Revisoren der Schule anstellen wolle, dies auch geschehen könne".

2) geht er zu der von Diesterweg in einer Schrift: „Confessioneller Religionsunterricht in der Schule oder nicht?" (vergl. Uebers. I. G. 8—14) gestellten Forderung über. Er hält die Aufgabe der Schule, eine allgemeine menschliche Bildung ohne Rücksicht auf Stand und Confession zu fördern, für ein unausführbares Ideal, da ihm die thatsächlichen Zustände der Zeit, der Eltern und der Lehrer, ja auch die reinen Grundsätze der Erziehungskunst direct entgegenständen. In Bezug auf den letzten Einwurf hat er vollkommen recht, wenn er unter allgemeinem Religionsunterricht „den Vortrag einer philosophischen Religionslehre" versteht. Er modificirt die obige Forderung dahin, „daß die Schule innerhalb der confessionellen Religionslehre der Hadersachen sich zu enthalten, daher auch nicht nach außen zu polemisiren habe. Dieses hat sie dem Confirmanden-Unterrichte zu überlassen, auf welchen vorzubereiten und zu demselben das nöthige Material den Schülern darzubieten uns die wesentlichste Aufgabe des Religionsunterrichtes in der Volksschule zu sein scheint. Sie fördert nur ihre eigenen Zwecke, Frömmigkeit und Sittlichkeit im Volke zu beleben, wenn sie in dieser Beziehung die treue und willfährige Gehülfin der Kirche bleibt, welche ja denselben Zweck auch hat. Aber", fährt er fort, „der Confirmanden-Unterricht ist ja den Herren Lehrern ein Dorn im Auge, und das führt uns auf die Besprechung einer weitern Forderung der Lehrer-Conferenzen:

3) Daß der Confirmanden-Unterricht außerhalb der Schulstunden verlegt werde". (Vergl. Uebers. I. H. 7, 8.) Er erkennt in dieser Forderung eine „Rücksichtslosigkeit gegen den Confirmanden-Unterricht", eine „Chikane gegen die Geistlichen", ein „unfreundliches Symptom bedauerlicher Zustände und Stimmungen", indem er darthut, daß eine Verlegung des Confirmanden-Unterrichts außerhalb der Schulstunden denselben ganz und gar aufheben hieße. Wie der Verfasser dazu kommt, gegen die Bevormundung der Schule durch die Kirche einen Paragraphen des Landrechts des alten absolutistischen Staates anzuziehen, verstehen wir nicht. Daß aber die Klagen darüber nicht „mehr Mode als Wahrheit" sind, werden ihm die beiden Entgegnungen in Nr. 15 und in Nr. 16 und 17 (die erstere anonym, die letztere von Dr. Kayser

aus Landeshut) beweisen, auf die wir hier leider nicht näher eingehen können.

Auf I. A. unserer Uebersicht bezügliche Aufsätze führen wir noch folgende auszugsweise an:

1. Nichts ist natürlicher, als daß die meisten Aufsätze über die Stellung der Schule zu Staat und Kirche in einer gewissen „gereizten Stimmung" und mit Aufwendung aller möglichen Vernunftgründe geschrieben worden sind; nichts ist natürlicher, als daß der Leser derselben endlich abgespannt werden muß. Wir empfehlen darum diesen Abgespannten, die ein ordentliches Grausen vor allen polemischen Abhandlungen bekommen haben, zur Erquickung eine, von süßer Sentimentalität strotzende Predigt im Juli- und August-Hefte des Schleswig-Holstein. Schulblattes, die der Herr Verf. in aller christlichen Demuth „Gedanken und Einfälle über Kirche, Schule und Staat" nennt. Erquickt euch, ihr Ruhigen, an diesem köstlichen Naß, von dem wir euch vorläufig einige Tropfen als Zungenpröbchen darreichen: „Wer will uns eine bessere Weide geben, als der Herr uns und unserer Heerde angewiesen hat? Hierauf weiden auch die Lehrer in Kirchen mit ihren Schafen und hierauf suchen die Missionaire andere Schafe und Lämmer, welche auf öden und giftigen Feldern grasen, herüber zu locken. Wir weiden mit einander, grasen neben einander (wie appetitlich und so idyllisch!), gehen allmälig über diese ewig grüne Wiese dem blühenden Garten des Vaters näher, worauf uns des Vaters erstgeborner Sohn die letzte, bedeutendste Strecke fortträgt. — O, zanken wir nicht mit einander auf dem Wege!!" Ja wahrlich, mit Dir zanken wir nicht.

2. Ein unmittelbar dieser Predigt folgender Aufsatz von Kramer aus Glückstadt macht sich die Sache nicht so leicht, indem er gründlich das Verhältniß des Staates zur Kirche, und der Schule zu diesen beiden beleuchtet. Davon ausgehend, daß die christliche Volksschule am besten unter dem Schutze einer rechten Einigung von Staat und Kirche gedeihen könne, befürchtet der Verfasser, daß bei einer Trennung dieser beiden Gewalten die Schule einseitig dem Staate oder der Kirche anheim fallen und, dem lange gehegten Wunsche nachgebend, die Selbstständigkeit für sich in Anspruch nehmen könnte. Diese aber hält der Verf. für ein Ding der Unmöglichkeit. Die Geschichte wisse nichts von einer Selbstständigkeit der Schule, und Staat, Kirche und Gemeinde würden ihr Aufsichtsrecht sich nimmer nehmen lassen, zumal sie doch ganz allein für die Erhaltung der Schule Sorge zu tragen hätten. Des Verfassers Erwartungen und Hoffnungen sind folgende: „Wo die Kräfte des politischen, nationalen, socialen und religiösen Lebens nach großartiger Erhaltung streben, da wird die Schule nicht unberührt von ihnen bleiben: sie wird Volksschule werden im vollen allseitigen Sinne

des Wortes; wo Klassen und Stände der menschlichen Gesellschaft nach einer Anerkennung und Berücksichtigung ringen, die ihnen das Princip des Christenthums längst beigelegt hat, da wird auch dem Lehrer nicht die nöthige Anerkennung und Berücksichtigung vorenthalten werden können, zumal sie der Schule zu eigenthümlicherem Wirken von Nöthen ist: der Lehrer wird aufhören, Handlanger zu sein." Manche der Lehrer, welche diese Hoffnungen theilten, hätten nun ihre Augen auf den Staat gerichtet, ohne zu bedenken, daß sie diesen bereits zum Herrn hätten, und daß ein reines Staatsschulwesen, wie Mager sagt, „eine schlechte und verderbliche Einrichtung" sei. Man solle an die Schulverordnungen in Schleswig-Holstein und Preußen, namentlich aber in Rußland, Oestreich (!) und Frankreich denken, woselbst das Staatsschulwesen in vollkommener Blüthe stehe. Wer die Natur des Staates und der Schule nur einigermaßen näher ins Auge gefaßt habe, der müsse gestehen, daß es keine Staatsform gäbe, in welcher das Staatsschulregiment allen Wünschen entspräche. Und so kommt denn der Verf. schließlich zur Empfehlung der Gemeindeschule. „Jetzt erst, wo das subjective Moment im Staate, nach welchem er auch eine Gemeinschaft freier Persönlichkeiten ist, mächtig nach Darstellung strebt, jetzt erst bietet sich eine Hoffnung dar, die wahre Pflanzstätte der Schule zu finden, in der sie der Kirche und dem Staate unter den behütenden und pflegenden Händen beider entgegenwachsen könne: die in Freiheit und Selbstständigkeit zu neuem kirchlichen und staatlichen Leben erwachte Commune." Die Engherzigkeit und der materialistische Sinn so vieler Städte und Dörfer dürfe uns nicht abschrecken, die Schule der Commune zu überweisen; ein späteres Geschlecht werde ernten, was wir gesäet. Schade, daß uns der Verf. keinen Organisationsplan, wenigstens in seinen Grundzügen, vorgelegt hat; wir würden ihn einer gründlichen Prüfung unterwerfen, da wir Gelegenheit hatten, Herrn Kramer als einen für das Wohl der Schule durchglühten und dabei praktischen Lehrer kennen zu lernen.

3. „Ueber das Verhältniß der Schule zu Kirche und Staat" bringt Jemand in Nr. 28 des Kirchen- und Schulblattes für Schleswig-Holstein und Lauenburg folgende Gedanken: Die Kirche, als ein für sich bestehender, selbstbewußter Organismus, ist berechtigt wie verpflichtet, eigene Schulen für ihren Zweck zu halten, desgleichen auch der Staat. Beide haben sich jedoch vertragsmäßig geeinigt und so ist die Schule weder reine Staats-, noch reine Kirchenanstalt, sondern Dienerin beider. Kündigt der Staat der Kirche den bestehenden Bund auf, so sind drei Möglichkeiten, nämlich a) daß Kirchen- und Staatsschulen getrennt von einander ihr Werk vollzögen; b) daß der Staat, in allen andern Punkten sich von der Kirche trennend, doch die Schule gemeinsam mit ihr behielte, und c) daß der Staat den Religionsunterricht von den Volksschulen gänzlich verwiese und ihn den religiösen Vereinen allein überwiese. Zum Schlusse wirft

der Verf. die Frage auf, ob das Streben, in die Kinder die Liebe Jesu und Fähigkeiten dieses Lebens zu pflanzen, wirklich durch die Geistlichen und zwar als solche verkümmert werde, oder ob es nicht vielmehr der bürgerlichen Stellung des Lehrerstandes und seinem persönlichen Unvermögen, sowie den Verhältnissen des Vaterhauses beizumessen sei.

4. In Nr. 88 der Schleswig-Holstein. Zeitung veröffentlicht Pastor Bolten aus Bünstorf folgende „sieben Stimmen, welche die Geistlichen jetzt nothwendig über die künftige Stellung der Schule in der Kirche öffentlich abgeben müssen“:

1) Wir räumen zuvörderst ein, daß die bisherige Stellung der Schullehrer eine unglückliche gewesen ist und daß dieser Stand gerechten Grund hat, unzufrieden zu sein.

2) Wir bekennen, daß die Landeskirche in ihrer bisherigen Verfassung den größten Theil dieser Schuld trägt, daß es so weit gekommen ist.

3) Jedoch bitten wir, diese Schuld nicht aufbürden zu wollen den einzelnen Geistlichen und deren Persönlichkeit, sondern den früheren Zeitverhältnissen, der bisherigen Stellung der Kirche im Staate und jener beschränkten Idee von einer Geistlichkeitskirche, welche, nachdem sie uns Geistliche durch die Ordination eingekleidet hatte, uns ohne und oft auch wider unsern Willen eine hierarchische Farbe gab, welche allerdings die Elemente in sich hatte, den Schullehrer in seinen bisherigen unglücklichen Verhältnissen den Druck fühlen zu lassen, über den allgemein geklagt wird.

4) Wir erklären hierdurch: wir wollen nicht mehr einer solchen Kirche und deren Verfassung das Wort reden; wir sehen ein, der Herr will, um den Bau seines Reiches besser zu fördern, alte Formen stürzen, in welchen unsere Zeit die letzten Fesseln der alten Hierarchie gewahr geworden ist.

5) Wir erwarten zuversichtlich, die Kirche wird zurückkehren in die ursprüngliche Form der demokratischen Presbyterialverfassung und es wird sich geltend machen die Idee des allgemeinen Priesterthums, aus welchem die Geistlichkeit nur insofern in ihrem besondern Priesterthume hervortreten wird, als der unsichtbare König Christus und die Gemeinde, beide durch den heiligen Geist, uns als Stellvertreter gewählt haben in der Ausübung des Cultus und in der Verkündigung des Wortes an heiliger Stätte.

6) Wir wollen in der Gemeinde bei der Ausübung des allgemeinen Priesterthums, namentlich in der Mittheilung der Lehre und der Seelsorge, keinen andern Vorzug haben, als den der heilige Geist in der Austheilung seiner Gaben giebt; wir wollen daher gern dem den Vorzug einräumen, der von solchen Gnadengaben mehr empfangen hat; wir wollen nur Mithelfer sein mit denen, welche der Herr in der Gemeinde als Leuchter hingestellt hat; wir wollen vor Allem den wichtigen Beruf der Schullehrer anerkennen (sehr ver-

bunden!), welche in dem heranwachsenden Geschlechte den Grund legen sollen und von denen mit Recht unsere Zeit Vieles erwartet. Wir wollen ferner dahin streben, daß die Schullehrer in der neuen Verfassung eine Stellung bekommen, etwa einen selbstgewählten Ausschuß stellen, sowol für die künftige Kreissynode, als auch für die Generalsynode in Schleswig-Holstein. Nicht wird alsdann mehr sein ein unglückseliger Streit über Aufsicht u. dergl., der wird dieselbe bekommen, der dazu am tauglichsten sein wird. Wir wollen endlich die Verbesserung der Schulstellen, welches Bedürfniß allgemeine Anerkennung findet, nach besten Kräften unterstützen.

7) Wir glauben, wenn es vielleicht bald zur Abstimmung der Schullehrer kommen wird, ob sie bleiben oder ausscheiden wollen, daß alsdann die allergrößte Mehrzahl, von der Ueberzeugung geleitet, zu welcher traurigen Verwirrung in den gut und kirchlich organisirten Gemeinden unseres Vaterlandes solche Ausscheidung führen würde, werde bleiben wollen in der Kirche, welche sich nun bald umgestalten und auch den Schullehrern einen geeigneten Platz anweisen wird.

5. Fast durchweg polemischer Natur ist der Aufsatz: „Emancipation," im September- und October-Heft des Schleswig-Holst. Schulbl. Der Verf. desselben versteht unter Emancipation die Lösung der Schule von der erblichen Aufsicht oder Inspection der Geistlichen, und beantwortet zunächst die Frage: Warum will man sich denn emancipiren? dahin: 1) Die Geistlichen haben keine Zeit zur Inspection. 2) Sie haben kein Interesse an der Schule. 3) Ihnen fehlt die dazu erforderliche Bildung. 4) Es ist ungerecht, vom Lehrer zu verlangen, daß er noch ferner Handlangerdienste thun solle. — Dann verlangt er, daß die Schule Staatsanstalt, d. h. ein eigener Verwaltungszweig des Staates werde. Als Hauptsache erscheint dem Verf. dabei Folgendes: 1) Sie wird nicht selbstständig in der Weise wie Staat und Kirche, sondern 2) sie wird den andern Verwaltungszweigen des Staats — Postwesen, Polizeiwesen, Zollwesen u. s. w. — coordinirt; 3) sie erhält, wie diese, ihre eigenen, sachkundigen Behörden; 4) die Besoldung ihrer Diener fließt aus der Staatskasse; 5) sie wird in ihren Theilen organisch gegliedert. — Die Gefahren dieser Stellung, welche Kramer aus Glückstadt (s. oben) und mit ihm noch Viele erblicken, sind ihm keine in einem wahrhaft constitutionellen Staate, wol aber fürchtet er von der Schule als Kirchenanstalt Alles, und mit Recht.

6. Im November-Heft des Schleswig-Holstein. Schulbl. wird in einem Aufsatze über die Stellung der Schule das Doppelregiment des Staates und der Kirche verworfen und behauptet, daß ein solch doppeltes Regiment praktisch unmöglich und auch durchaus unnöthig sei; praktisch unmöglich, weil die Stellung der Kirche zum Staate, wie sie im Art. III. der Grundrechte des deutschen Volkes vorgezeichnet ist, diesen der erstern in Bezug auf die Gesetze überordne und der Staat, wenn er nicht inconsequent und ungerecht sein

wolle, der Kirche zu Liebe nicht von der Schule als allgemeine Bildungsstätte absehen dürfe. „Der Staat muß demnach durchgreifen, und es ist also die Inspection in der Wirklichkeit nur Eine: die Schule ist Staatsanstalt. So zeigt es sich z. B. bei der Versetzung eines Lehrers, wie auch ganz besonders bei der Thätigkeit des Inspicirens selbst. Angenommen, der Geistliche findet, daß ein Lehrer beim Religionsunterricht von den Symbolen der Kirche abweicht. Was ist nun zu thun? Den Lehrer absetzen? Das müßte schon der Staat thun, aber der thut's nicht, denn es handelt sich um eine rein kirchliche Angelegenheit, und darein mischt sich der Staat nicht. Will man etwa dem Lehrer einen Verweis geben oder ihn sonst bestrafen? Das braucht kein Lehrer sich gefallen zu lassen, wenn es in Deutschland mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit Ernst werden soll. Es bleibt also nichts übrig, als die Kirche muß dem Lehrer den Religionsunterricht nehmen, und dann ist selbstverständlich die Inspection wieder nur Eine." Um zu beweisen, daß ein doppeltes Schulregiment auch unnöthig sei, sucht er die Früchte der kirchlichen Inspection auf und findet sie der Art, daß es besser wäre, das geistliche Inspectorat ganz abzuschaffen. Namentlich verlangt er auch für den Lehrer Freiheit beim Religionsunterrichte, da die Gemeinde gewiß nur einen solchen wählen würde, der zur Confession gehört und das religiöse Bedürfniß der Kinder auch ohne Hülfe des Geistlichen befriedigen könne. Darum: „Die Schule wird ein eigener Verwaltungszweig des Staates unter eigenen, sachkundigen Behörden."

7. Mit Bezugnahme auf den soeben angeführten Aufsatz sucht Herr Rickmers aus Medelbye im März-April-Hefte des Schlesw.-Holst. Schulbl. darzuthun, daß allerdings zwei Regimenter, ein staatliches und ein kirchliches, nicht neben einander bestehen könnten, daß aber, so lange Schleswig-Holsteins Volk als Ganzes an einem religiösen Bekenntniß festhielte, auch Behörden, zusammengesetzt aus Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern, nicht nur praktisch möglich, sondern auch nöthig seien. Er stützt sich bei Begründung dieser Ansicht auf die bezüglichen Paragraphen der deutschen Grundrechte, aus welchen hervorgehe, daß, da die einzelnen Religionsgesellschaften den Religionsunterricht zu leiten und zu beaufsichtigen hätten, dieser aber auf den Wunsch der Lehrer der Schule verbleiben solle, in den der Schule vorgesetzten Behörden nothwendig die kirchlichen Interessen vertreten sein müßten.

8. Lehrer Heinisch in Penzenhofen bei Altdorf hat in Nr. 258 des Correspondenten v. u. f. Deutschl. eine Aufforderung ergehen lassen, wonach alle Lehrer sich schriftlich an ihn wenden sollen, welche die Trennung der Schule von der Kirche als Verrath an der protestantischen Kirche betrachten, um diese ihre Ansicht dem deutschen Parlamente vorlegen zu können. Heinisch hat zwar unterzeichnet: Ein Verein von Lehrern in und um Altdorf; allein dieser

Verein hat schon öffentlich erklärt, daß die Bestrebungen des Heinisch ihm fremd seien. Mit Bezug hierauf finden wir im September- und October-Heft des Schulb. aus Franken unter der Ueberschrift: „Bist Du auch aus Penzenhofen? einen kleinen, aber recht frisch geschriebenen Aufsatz, dessen Verf. sich mit wahrem Feuereifer gegen jene kriechenden, schweifwedelnden Bedientenseelen wendet, gegen welche Diesterweg so oft zu Felde zieht. Er empfiehlt die obige Frage als Gruß beim ersten Händedruck, um die Gesinnung Unbekannter kennen zu lernen, als Ermunterung, dem Schwankenden zuzurufen, als wohlverdienten Spott dem Abtrünnigen, dem Verräther an der deutschen Freiheit. Wir unterschreiben seufzend, was der Verf. sagt: „Es giebt gar viele Penzenhofen in unserm lieben deutschen Vaterlande. Sie liegen nicht alle bei Altdorf, aber alle liegen sie im Alten und Argen."

9. In einem dieser Philippica folgenden Aufsatze wird die Frage aufgestellt: „Warum muß dem Staate so viel daran gelegen sein, daß die Schule selbstständig werde? und durch folgende sieben Gründe beantwortet: 1) Weil sie in unsern Tagen überhaupt das unentbehrlichste Erziehungs- und Bildungsmittel aller Staatsangehörigen ist. 2) Weil die Anforderungen an die Schule von der Gegenwart viel höher sind, als früher. 3) Weil durch die Schule die Kraft des Staates erhöht wird. 4) Weil die Volksschule eine wesentliche Bedingung der Ruhe und Sicherheit des ganzen Staates ausmacht. 5) Weil durch Erhebung der Schule zu einer unmittelbaren Anstalt des Staates von selbst eine Steigerung der Wirksamkeit und des Erfolgs bewirkt wird. 6) Weil nur dadurch Friede, Zutrauen und innige Vereinigung zwischen Geistlichen und Lehrern hergestellt werden kann. 7) Weil es Recht und Billigkeit im Vergleich mit andern Staatsbediensteten dringend und unabweislich verlangen.

10. Im 3. Hefte des 38. Bandes der Rh. Bl. theilt Diesterweg Akten und Schriftstücke, die Schulfrage betreffend, mit, und zwar zuerst „eine in die Augen fallende Probe von der Beurtheilung des Strebens der Volksschule nach Selbstständigkeit von Seiten orthodoxer Geistlichen", welche sich in dem im Wupperthale erscheinenden, von dem lutherischen Pfarrer Feldner redigirten „Kirchlichen Anzeiger" findet und den Titel führt: „Todesgefahren." Der Leser kann sich schon nach diesen Andeutungen einen ungefähren Begriff von dem Inhalte dieses Protestes, keinen aber von dem verbissenen Grimm und der heuchlerischen Demuth machen, welche alle derartige Produkte charakterisiren. Bei alle dem ist es anzuerkennen, daß die Schule von einer Tochter zur Schwester der Kirche erhoben worden ist, womit doch also zugestanden wird, daß sie mit der Kirche gleiche Rechte habe. Ueber die wirklichen Todesgefahren der Kirche sagt Diesterweg: „Die Kirche läßt sich nichts sagen — nach wie vor. Sie verkündigt zwar den Satz, „daß die Pforten der Hölle

sie nicht überwinden werden," mit Posaunenton; aber kaum gewahrt sie den Versuch, ihre bisherige, den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr entsprechende Herrschaft um ein wenig zu beschränken und sie auf ihr eigenes freies Gebiet zurückzuweisen, so schreit sie über nichts Geringeres, als über „Todesgefahren." Entweder ist jenes Wort in ihrem Munde eine Aufschneiderei, oder dieses eine Uebertreibung. Die Todesgefahr der „allein rechtgläubigen" Kirchen, auch der evangelischen, kommt von ganz anderer Seite. Ihre Quelle heißt Stillstand — Verhärtung gegen die Entwickelung — Abschluß gegen das in der Bewegung begriffene Leben. Die Vertheidiger dieser „Rechtgläubigkeit" sind die Todtengräber der Kirche."

11. Einen sehr interessanten Aufsatz lieferte der Prediger und Rector Neuhaus aus Oranienburg im 2. Hefte des 39. Bds. der Rh. Bl. unter dem Titel: „Die Forderung: die Schule sei Staatsanstalt; sie sei von der Kirche unabhängig! beleuchtet vom Gesichtspunkte des Staates als Rechts- und Culturanstalt." Er wurde hervorgerufen durch einen Aufsatz des Predigers Jonas in Stettin (Nr. 14 der Zeitschrift für die unirte evangel. Kirche), in welchem der 1. Paragraph des von 23 Deputirten der Preuß. Nat.-Versammlung verfaßten Schulgesetz-Entwurfes unter das Messer genommen wird. Jonas folgert: wenn der Staat als Rechtsgesellschaft gedacht wird, so können und müssen seine Bürger fordern, daß ihre Kinder für alle Rechtsverhältnisse erzogen werden. Da nun das Recht seine Wurzel in der Sittlichkeit und diese in der Religiösität und Frömmigkeit hat, diese aber durch die Kirche gespendet wird; so — darf die Schule nicht für unabhängig von der Kirche erklärt werden. Hierauf erklärt nun Neuhaus, daß es keinem der nach Emancipation Strebenden einfalle, die Schule von der Kirche in dem ideellen Sinne, nach welchem sie die Trägerin der Religiosität und Sittlichkeit sein soll, getrennt zu sehen; wovon aber die Schule getrennt werden müsse, das seien die Kirchen als Confessionsanstalten, „weil der Gegenstand derselben, die Confession, das so oder so fixirte Bekenntniß, völlig außerhalb des Kreises des Schulunterrichts liege, möge man den Inhalt des kirchlichen Bekenntnisses dem Fassungsvermögen der in der Schule zu Bildenden gegenüber stellen, oder den Begriff des Bekenntnisses als der freiesten Glaubensthat ins Auge fassen." Man wolle nur Freiheit des Glaubens; diese werde aber durch den confessionellen Schulunterricht gefährdet, da dieser eine Confession ohne die freie Ueberzeugung des Kindes aufdringe. Der Staat, als Begriff einer Rechtsgesellschaft, müsse daher durch Unabhängigkeitserklärung der Schule von der Kirche die Freiheit des Glaubens sichern. Zu denselben Schlüssen kommt nun der Verfasser, indem er den Begriff des Staates von der Idee der Cultur aus auffaßt, was auch Jonas gethan. Mit diesem stimmt er darin überein, daß das Christenthum einen entschiedenen, höchst wohlthätigen Einfluß auf die

Cultur der neuern Staaten ausgeübt habe, leugnet aber, daß dasselbe auch von der Kirche als Confessionsanstalt gesagt werden könne. Der Kastengeist — das könne man bei den Aegyptern sehen — trete freier Geistesentwickelung überall entgegen. Diese zu erzielen, sei unmöglich, sobald schon von vorn herein ein bestimmtes religiöses Bekenntniß dem Kinde eingepfropft werde. Nur weil Christus der wahre Mensch und die Christusreligion ihrer Natur und Bestimmung nach die Weltreligion sei, dürfe der Schulunterricht ein christlicher sein. Christus würde wahrlich anders lehren, als die confessionellen Geistlichen verlangen, daß gelehrt werden solle, und wenn der Ausdruck „allgemeiner Religionsunterricht" nicht deutlich genug erscheine, so könne man an Stelle desselben „methodischen Kinder-Religionsunterricht" setzen. Im offenbarsten Interesse des Staates als Culturgesellschaft aber liege es, die Schule von der Kirche als Confessionsanstalt unabhängig zu machen und Niemanden in den Pflanzstätten der Bildung lehren zu lassen, der nicht durch eine Prüfung nachgewiesen habe, daß er Sachkenntniß besitze und methodisch durchgebildet sei; diesen dann aber auch gegen die Bevormundung Seitens derer zu schützen, die fremdartige Interessen im Auge hätten.

12. Ueber die Schule als Gemeindeanstalt schütteln Viele die Köpfe. In Nr. 14 des deutschen Volksschulb. wird in einem kurzen Artikel dagegen geeifert. „Der Gemeinde die Schule allein in die Hand geben, hieße wahrlich, der Schule den Todesstoß versetzen. Das Volk in Masse ist noch zu wenig gebildet, hat zu wenig Interesse für die höhere Bildung seiner Kinder, sondern hängt zu sehr am Materiellen. Sollte der Lehrer seinen Gehalt von der Gemeinde erhalten, so würde das Sprüchwort wahr: Incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdin." Die Eltern berücksichtigten leider mehr das Geld, als das Wohl ihrer Kinder, das sehe man an dem schlechten Schulbesuche und an den Bemühungen Vieler, ihre Kinder so spät als möglich in und so früh als möglich aus der Schule zu erhalten.

Gegen die Aufhebung des Schulgeldes (vergl. Uebers. I. C. 5) spricht Consistorialrath Ule im September- und October-Hefte des Brandenb. Schulbl. Zuvörderst räumt er ein, daß es nicht mehr als billig sei, daß Allen gleiche Gelegenheit zur Ausbildung geboten werde, durch das bestehende Schulgeld aber dem Armen diese Gelegenheit entzogen werde. Auch würde die Aufhebung des Schulgeldes manchen Vortheil für die Ortsbehörden, die Lehrer, die Schulaufseher und Schulvorstände, die Eltern und den ganzen Staat haben; allein sähe man die Sache näher an, so entdecke man am Ende doch nur eine Windwolke. Jetzt, wo der Staat so wenig als möglich regieren solle, sei es Thorheit, der Gemeinde die selbstständige Besor-

gung dessen, was sie selbst zu besorgen vermöge, zu entreißen, und Niemand dürfe es wagen, der Kirche, Gemeinde und Familie allen Einfluß auf die Bildung der Jugend zu nehmen, „der ihnen doch von Gottes und Rechts wegen in hohem Grade gebührt!" Noch bedenklicher aber stehe es hinsichtlich des Geldpunktes. Der Verf. hat es allerdings nur auf eine Schulsteuer abgesehen — was uns unbegreiflich ist, da wir ja auch keine Militair-, Post- und andere Steuern zahlen — und da darf es uns denn nicht wundern, wenn er nach mehrfachen Voraussetzungen herausrechnet, daß bei einer Schulsteuer von 14 Millionen jede „preußische Seele" 26¼ Sgr., eine Familie von sechs Mitgliedern also 5¼ Thlr. hierzu zu entrichten hätte, daß uns der Schulzins bis zum Grabe nicht verlassen würde und gerade die kleineren Städte und das platte Land das Meiste zahlen müßten. Es würden sich aber später auch mehr wissenschaftlich gebildete Leute finden, als der Staat anstellen könne; was solle dann aus den Ueberschüssigen werden? — O der Besorgniß! — Der wichtigste Grund gegen die Aufhebung des Schulgeldes ist jedoch dem Verf. die Erfahrung, daß wir Menschen dasjenige, was wir umsonst haben, in der Regel am wenigsten schätzen. In wiefern dies auf den unentgeldlichen Schulunterricht passen soll, können wir aus unserer Erfahrung noch nicht nachweisen. Besuchen diejenigen die Schule am schlechtesten, welche schulgeldfrei sind, so hat dies einfach seinen Grund darin, daß dies gewöhnlich Arme sind, welche den Eltern bei Erwerbung des täglichen Brotes zur Hand gehen müssen, nicht aber in der Schulgeldbefreiung.

Ueber den Zweck und die Aufgabe der Schule (vergl. Uebers. I. D.) heben wir drei Aufsätze hervor, von welchen der eine, in Nr. 17 der Kurh. Schulbl., nichts weiter als ein Conglomerat von Bibelsprüchen ist, für die Schule eine christlich-religiöse Grundlage fordert und darum vor Allem „fromme" Lehrer verlangt. „Trachten wir Lehrer deshalb vor allen Dingen danach, selbst als solche erfunden zu werden, die im Glauben stehen und in demselben ein neues Leben beweisen, die nicht das Ihre suchen, sondern das wahre, zeitliche und ewige Wohl der Brüder zur Verherrlichung Jesu Christi."

Ein zweiter Aufsatz (Schleswig-Holst. Schulbl., September- und October-Heft) beschäftigt sich mit der Beantwortung folgender, an die Schullehrer in der Propstei Eiderstedt für 1848 gestellten Frage: „Was könnte und sollte auch in der Volksschule zur Ausbildung der Jugend für das staatsbürgerliche Leben und zur Entwickelung des volksthümlichen Sinnes geschehen?" Der Verf., Klint in Garding, gesteht, daß die Volksschule bisher noch nicht im Stande gewesen sei, gute Staatsbürger zu bilden, daß sie, um dies zu können, besser organisirt sein und mehr in den einzelnen Fächern leisten müsse.

Bei den bedeutenden Anforderungen, die der Verf. an einen guten Staatsbürger macht, will uns die nun folgende Würdigung derjenigen Disziplinen, welche das volksthümliche Element in der Volksschule vorzugsweise pflegen sollen, nämlich Religion, Geschichte, Geographie, Sprachunterricht, Gesang und Turnen, doch als zu leicht und luftig erscheinen, zumal in ihren Kreis Manches hineingezogen worden ist, was das Volksthümliche zu fördern nicht eben besonders geeignet ist, und hinwiderum Manches fehlt, was als wichtiges Moment bei der Erziehung zum Staatsbürger nicht unberücksichtigt gelassen werden sollte.

Die Nationalzeitung hat es sich zur Aufgabe gemacht, in einer Reihe von Aufsätzen, die Diesterwegs Rh. Bl. im 1. Hefte des 38. Bandes im Zusammenhange bringen, den Zweck und die Organisation der Schule im Allgemeinen wie im Speciellen und zwar mit steter Berücksichtigung aller die Schule betreffenden Maßnahmen klar darzulegen. Der Verf. der Aufsätze beginnt mit Darlegung der Aufgabe der öffentlichen Schule, die er in der „Weckung der Menschenkraft unter der Form der Gemeinschaft und zur Förderung der Zwecke der Gemeinschaft" findet. Dieser Zweck der Schule, dessen Gipfel in der Ausbildung der Gemüths- und Charakterkraft besteht, soll den Maßstab zur Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der gesammten Schulverfassung liefern; da dies aber leicht zu einer schiefen Auffassung der Ansichten der Nationalzeitung führen könnte, so schließt der Verf. mit der Bemerkung, daß, da nichts die Grundlegung, Ausbildung und Befestigung des Charakters unmöglicher mache, als Willkür, Zuchtlosigkeit, Unordnung und gesetzwidriges Betragen, er auf Anleitung zu strenger, ja strengster Gesetzlichkeit in den Schulen, auf die Entfernung jedes Reizes zur Auflehnung gegen die Gesetze, auf die Beseitigung jeder Spur von Zuchtlosigkeit und Frechheit der Jugend den entschiedensten Werth lege. Je freier die Formen des Lebens seien, desto strenger müsse die öffentliche Erziehung sein. Die Zeit der „Emancipation" der Jugend dürfe nie kommen.

In Bezug auf Kleinkinder- und Fortbildungsschulen (vergl. Uebers. I. E. 3. 10) ist mehr gethan, als geschrieben worden. Ein gutes Zeichen. Erstere finden sich jetzt wol in allen mittleren und größeren Städten, und wenn es mit der Bildung der letztern nicht so schnell vorwärts geht, so liegt das wol weniger am guten Willen, als an der Beschaffung der nöthigen Lehrmittel und Lehrkräfte. Sobald sich erst der Staat der Sache annimmt und durch ein Gesetz die Errichtung, Erhaltung und Leitung von Fortbildungsanstalten regelt, so werden wir bald überall solche erstehen sehen. Das meint auch der Verf. einer, im 3. Hefte des 4. Bandes des Oldenb. Kirchen- und Schulbl. abgedruckten Conferenzarbeit

über Fortbildungsschulen. Die neue Zeit fordere eine andere, höhere Bildung. Diese könne jedoch in den gewöhnlichen Volksschulen nicht erlangt werden und die höhern Schulen seien entweder den ärmern Schichten des Volkes versperrt, oder, wenn zugänglich, doch so eingerichtet, daß sie halb für eine Gymnasialbildung, halb für rein praktische Berufstüchtigkeit Sorge trügen, also Gelehrte und doch auch Bürger bilden wollten. Für das Kind vom Lande tauge eine solche Anstalt nichts, und darum seien Fortbildungsanstalten und höhere Bauernschulen (?) die einzigen Mittel zu gründlicher volksthümlicher Bildung. Dann weist der Verf. noch nach, daß Niemand die Errichtung jener Anstalten sehnlicher wünschen müsse, als der Lehrer; giebt dann einzelne Winke über Einrichtung, Stundenplan (Religion, vorzüglich nach der Bibellehre, Weltkunde, Geographie, Geschichte, Naturlehre und Naturgeschichte, deutsche Sprache mit Lesen der deutschen Classiker, Schreiben und Aufsatzbildung, Arithmetik und Mathematik, Gesang, Zeichnen und Turnen) und schließt mit dem Wunsche, daß die Fortbildungsschulen keine Gelehrten, aber tüchtige Menschen heranbilden möchten. Der Verf. kann ein Wörtchen mitreden, da er bereits seit einigen Jahren im Verein mit noch vier Lehrern und dem Prediger an einer gut gedeihenden Fortbildungsschule zu Wardenburg arbeitet, die das Eigenthümliche hat, daß der Unterricht an den Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittagen ertheilt wird. —

Daß die Armenschulen (vergl. Uebers. I. E. 13. 14) ein Krebsschaden an der Erziehung unserer Jugend sind, wird wol ziemlich einstimmig anerkannt; nur darüber sind die Stimmen getheilt, wie sie auf die zweckmäßigste Weise zu beseitigen sein dürften, ohne daß den andern Anstalten dadurch Schaden erwüchse. Lehrer Rindfleisch aus Freyenwalde a. d. O. macht folgenden Vorschlag (Br. Schulbl. Nov.-Heft): „Man löse die Klein- (Armen-) Schulen als besondere Schulen auf; vertheile die Schüler nach ihren Kenntnissen durch die verschiedenen Klassen der großen Schule; lasse die jüngeren, die noch nicht, oder nur selten zur Arbeit gebraucht werden, den vollständigen Unterricht der unteren Klasse besuchen; den größeren aber gebe man die Erlaubniß, den Unterricht nur Vormittags zu besuchen, ohne sie damit vom Nachmittagsunterrichte auszuschließen, und sorge für eine Vertheilung der Unterrichtsgegenstände in der Art, daß die durchaus nothwendigen: Religion, Schreiben, Lesen, Rechnen, Deutsch, Geographie, Geschichte; — in den untern Klassen: Sprech- und Denkübungen auf den Vormittag fallen." Der Ueberfüllung der Schulen vorzubeugen, müßten natürlich soviel Klassen mehr errichtet werden, als die Armenschule gehabt habe; namentlich aber sei auf ein angemessenes Eintreten der Ferien Rücksicht zu nehmen, weil sonst der unregelmäßige Schulbesuch viel Störungen herbeiführen würde.

Ueber den confessionellen Religionsunterricht ist sehr viel in den Versammlungen gesprochen worden (vergl. Uebers. I. S. 8—14); als Einzelnheiten haben wir in den Journalen noch Nachstehendes gefunden:

1. Im März-Aprilheft des 1. Jahrg. des Schlesw.-Holst. Schulbl. beantwortet Herr Prof. Asmussen in einem fast drei Bogen umfassenden Aufsatze die Frage: „Soll künftig in unsern Volksschulen ein allgemeiner oder ein confessioneller Religionsunterricht ertheilt werden?“ Der Zweck unserer Aufgabe läßt ein specielles Eingehen in einen materiell so gewaltigen Stoff nicht wohl zu und wir müssen uns deshalb mit Andeutung der Gedankenfolge und Hervorhebung der wichtigsten Punkte begnügen. Zunächst erörtert Hr. Prof. Asmussen, um eine feste Basis zu gewinnen, was unter allgemeiner und confessioneller Religion zu verstehen sei und wie sich beide zu einander verhalten. Beides ergiebt sich aus einer Parallele, die zum Schlusse des Abschnittes aufgestellt worden ist und der Hauptsache nach Folgendes enthält: 1) Die confessionelle Religion ist der Zeit nach das Erste und Ursprüngliche; das Allgemeine, was freilich auch von Anfang an in dem Positiven liegt, kommt erst später zum Bewußtsein. 2) Auch die verschiedenen christlichen Confessionen enthalten Bestandtheile der allgemeinen Religion; aber diese allgemeinen Wahrheiten sind mit den positiven eng verbunden und nach der eigenthümlichen Beschaffenheit derselben modificirt. Der Christ glaubt an Gott einen Vater, aber durch Christum u. s. w. 3) Die allgemeine Religion ist mehr eine Sache des Wissens (?), die confessionelle mehr des Glaubens. 4) Als Religionslehre betrachtet, kann nur die confessionelle das Besondere und Specielle in sich aufnehmen, die allgemeine wird immer abstract gehalten werden müssen. 5) Die confessionelle Religion behält auch in der weitern Ausbildung ihren positiven Charakter und kann nicht in eine allgemeine übergehen. 6) Die allgemeine Religion kann als solche nicht ins wirkliche Leben eintreten und in einer religiösen Gemeinschaft weder Geltung erlangen noch behalten. — Hiernach enthalten die beiden Glieder der obigen Frage keine disjunctiven Begriffe; es fehlt auch zum gehörigen Verständniß ein drittes einigendes Glied: die christliche Religion. Ehe der Verf. aber näher auf den Hauptzweck der Abhandlung eingeht, beantwortet er erst in einem 2. Abschnitt die Frage: „Woher kommt es, daß jetzt besonders die Frage sich aufdringt: ob allgemeine oder confessionelle Religion in unsern Schulen gelehrt werden soll?“ Diese Frage sei nicht von Seiten der Schule und aus didaktischen Gründen erhoben worden, sondern sie habe sich von außen her aufgedrungen. Denn weil der Staat in Folge der politischen Ereignisse allen Religionsgesellschaften gleichen Schutz und gleiche Rechte sichere, sich auch von der Kirche ganz getrennt habe, so sei

der Zwiespalt in die beiden Instituten gemeinsame Anstalt gedrungen und man wisse nun nicht, wem bei der Trennung der Eltern das Kind zufalle. Der Staat wolle es der Mutter nicht überlassen, und weil es mit dieser in Streit lebe, ihre Aufsicht unerträglich finde und zudem auch von der vermögenslosen Mutter (!) ein reichliches Brot nicht zu erwarten habe, so wende es sich voll sanguinischer Hoffnung dem Vater zu. Dann folge aber von selbst, daß der irreligiöse und glaubenslose Staat in seinen Schulen keinen Religionsunterricht zulassen könne. Was würden aber dazu wieder die Lehrer und Eltern sagen? Diesem Zwiespalte abzuhelfen, hätten nun 23 kluge Männer den sogenannten allgemeinen Religionsunterricht vorgeschlagen; was aber damit gemeint sei, das beleuchtet der Verf. in dem 3. Abschnitte: Prüfung des vorgeschlagenen allgemeinen Religionsunterrichtes. Nach Diesterweg seien von der negativen Seite auszuschließen vom Volksunterricht: alle zu Streit Veranlassung gebenden Dogmen und jede confessionelle Schrift. Von positiver Seite gehöre dazu: die biblische Geschichte des A. und N. Testaments, die ganze Sittenlehre, das Gebet und die Andachtsübungen, des Lehrers Geist und Gemüth und die Kraft seines Beispiels, sowie eine große Innerlichkeit des ganzen Unterrichts. Wenn das aber allgemeine Religion sei, dann rede Diesterweg wie der Blinde von der Farbe und scheine unbekannt mit dem zu sein, was bisher von Philosophen und Theologen unter allgemeiner Religion verstanden worden sei. Verf. geht nun auf nähere Prüfung einzelner Kriterien ein und findet es u. A. völlig unbegreiflich, wie Diesterweg die Dogmen ausschließen und doch die Geschichte des N. T. beibehalten wolle. Besonders ereifert er sich auch über den Unverstand der glaubenslosen Menschen aus allerlei Volk, denen Rechtthun und Pflichterfüllung allein (ohne Glauben) genüge. Auch lasse sich eine Gemeinschaft des Gebets und der Andacht nicht ohne Gemeinschaft des Glaubens denken. Zum Schlusse des Abschnitts beleuchtet er noch einige der wichtigsten Gründe Diesterwegs für die Einführung eines allgemeinen Religionsunterrichtes, auf welche wir weiter unten bei Besprechung des Thilo'schen Buches zurückkommen werden, und behauptet: „Gerade um der Gerechtigkeit und des Friedens willen muß jeder Partei das Recht zustehen, nicht blos für ihre heranwachsenden, sondern auch für ihre jungen Kinder einen gesonderten, ihrem Bekenntniß entsprechenden Unterricht zu veranstalten.“ Die wahre Vermittelung der Gegensätze findet Verf., wie schon oben angedeutet, im Christenthume, welches von der allgemeinen Religion so viel aufgenommen habe, als wahr sei und dem menschlichen Bedürfniß entspreche, und dessen allgemeine Lehre in enger Verbindung mit den besonderen und eigenthümlichen stånden. Das Christenthum vereinige die confessionellen Lehren in den Aussprüchen der Bibel. In wie weit aber die confessionellen Lehren in den Schulunterricht aufzunehmen seien, das richte sich theils

nach der Fähigkeit und dem Bedürfniß der Schüler, theils nach der Beschaffenheit der Lehren. Was die Stellung des Lehrers zu der Kirche betrifft, so sei er sehr günstig gestellt, indem Niemand von ihm verlangen werde, zweifelhafte Dogmen zu lehren. (Auch die katholische Kirche nicht?) Wenn er der Augsburgischen Confession im Wesentlichen treu bleibe und das apostolische Symbolum zunächst zu Grunde lege, so bliebe er im Einverständnisse sowol mit der protestantischen als mit der gesammten christlichen Kirche (!!!). „Und mehr kann man von ihm nicht verlangen," setzt Verf. sehr naiv hinzu. Daß aber soviel auch unerläßlich sei, könnten die Eltern und die Kirche fordern. Selbst wenn die Schule Staatsanstalt werde, kann nicht nur der Lehrer, er soll auch den religiösen Unterricht behalten. Der Staat kann nicht über die Rechte und Pflichten der Eltern willkürlich disponiren; er muß ihnen solche Lehrer geben, welche sie mit Rücksicht auf das Seelenheil ihrer Kinder zu verlangen befugt sind, schon auch deshalb, weil ja das Geld zur Besoldung der Lehrer aus den Taschen der Eltern kommt; er muß ferner zufrieden sein, wenn die Kinder nur zu tüchtigen Staatsbürgern erzogen werden, das Höhere geht ihn nichts an; doch muß er nicht blos gestatten, sondern sogar darum bitten, daß die Lehrer auch göttliche Weisheit in die Herzen der Kinder pflanzen, weil er ohne sittliche Bürger nicht bestehen kann; ja er darf eigentlich gar nicht indifferent sein (!), weil er ja aus lauter Communen besteht, die dies nicht sind. Auch die Lehrer, wenn sie Staatsdiener werden, können und dürfen sich mit dem Religionsunterricht befassen, wenn sie sich als Stellvertreter der Eltern betrachten, was sie doch zunächst sind. Es wird in neuerer Zeit besonders oft verlangt, daß die Schulbildung das nationale Element mehr in sich aufnehmen müsse; aber man übersieht dabei gewöhnlich die Eine Seite, das Gemüthsleben der deutschen Nation in Religion und Poesie. — Wo nun verschiedene Religionen und Confessionen unter einander seien, da sei es natürlich, daß es den Eltern einer Confession freistehen müsse, ihre Kinder in besondern Schulen unterrichten zu lassen und sich auch einen besondern Aufseher über den Religionsunterricht wählen zu dürfen.

2. Von einem Lehrer A. D. Z. in Ostpreußen ist in Nr. 15 des Posener Wochenblattes für Eltern und Lehrer, Jahrgang 1849, dieselbe Frage, die Prof. Asmussen beantwortet, erörtert worden, wenn auch in weniger ausführlicher und gediegener Weise. Die Gründe gegen Einführung eines allgemeinen Religionsunterrichtes sind im Wesentlichen die im vorherigen Aufsatze dargelegten; eigenthümlich ist nur, daß der Verf. den Wunsch nach einem allgemeinen Religionsunterrichte aus der schönen Idee einer allgemeinen Verbrüderung herleitet.

3. Offene Erklärung in Nr. 38 des Itzeh. Kirchen- und Schulbl. Sieben Schullehrer im Kirchspiele Barkau (Holstein) fühlen

sich durch 1 Tim. 6, 3—5 gedrungen, Folgendes zu erklären: 1) Wir wollen nimmer einen jetzt von so Vielen beliebten sogenannten allgemeinen Religionsunterricht, sondern 2) wir wollen fernerhin, wie seither, die uns anvertraute Schuljugend unterweisen in dem evangelisch-lutherischen Christenthum, wie solches in den symbolischen Büchern gelehrt wird, und wie wir solchen Unterricht zu ertheilen bei der Uebernahme unseres Amts gelobt haben. 3) Wir wollen nicht eine Beaufsichtigung unseres Religionsunterrichtes von Personen, deren Rechtgläubigkeit und Streben für biblisches Christenthum uns unverbürgt ist, sondern 4) wir wollen, daß auch künftig, wie seither, die Beaufsichtigung unseres Religionsunterrichtes durch evangelisch-lutherische Geistliche ausgeübt werde.

4. Von einer Parallele, die Diesterweg im 1. Heft des 39. Bandes der Rh. Bl. zwischen dem confessionellen Religionslehrer in der Schule und dem nicht-confessionellen wahren Religionslehrer zieht, theilen wir die Angabe der Eigenschaften, die Diesterweg dem Letzteren zulegt, wörtlich mit:

1) Er bekennt sich zu den geläuterten Religionsansichten seiner Zeit.

2) Er strebt nach der Einheit mit Gott und mit dem ganzen Menschengeschlechte.

3) Er hält die religiösen Ansichten des Menschengeschlechts für vervollkommnungsfähig und vervollkommnungswürdig.

4) Er stellt Jesum von Nazareth als den, von welchem die reinsten religiösen Anschauungen und Lehren ausgegangen sind, an die Spitze der Religionsurheber Moses, Zoroaster, Muhamed u. s. w.

5) Er würdigt die Religionsurkunden und die symbolischen Bücher der einzelnen religiösen Gemeinschaften nach ihrem historischen Werthe.

6) Er bekennt sich zu keinem ausschließlich seligmachenden Glauben — aus Religion, d. h. aus dem Glauben an die alle Menschen umschließende Vaterliebe und väterliche Fürsorge Gottes und aus dem Drange nach der Vereinigung mit allen Menschen in Achtung und Liebe (nach dem Beispiel eines Novalis, Lessing, Schiller, Göthe u. A.).

7) Er erblickt in der Geschichte der Menschen und in der Natur die fortgehende Offenbarung des göttlichen Geistes.

8) Er erkennt in allen Erscheinungen den Ausdruck des Geistigen, Uebersinnlichen und Ewigen.

9) Er leitet die Kinder an zur Anschauung und Erkenntniß dieses Uebersinnlichen rc. in allem Irdischen.

10) Er erregt und entwickelt durch jeden dazu geeigneten Unterrichtsstoff das religiöse Gefühl und Gemüth.

11) Er zwingt den Kindern den Glauben nicht auf, er belastet ihr Gedächtniß nicht mit erdrückenden Lernaufgaben, er wählt die Lehre nach dem Maaße ihres Fassungsvermögens, er erblickt kein Heil in der passiven Annahme unverständlicher Lehrdogmen, er ist

kein Lehrtyrann und keines Menschen Knecht, ihm ist es in Allem zu thun um die Entwickelung der Religion und Religiosität des Herzens.

12) Er erblickt die Anwesenheit des wahren Glaubens in der Erscheinung der menschlichen Tugenden und arbeitet auf diese hin. —

5. In Nr. 11 des Zentr.-Bl. liefert Hönig „einige Gedanken darüber: ob der Religionsunterricht in den deutschen Schulen in Zukunft von den Volksschullehrern oder von den Geistlichen zu ertheilen sei?" Zunächst bestreitet er die von einigen Dresdener Lehrern aufgestellte Behauptung, daß Niemand jetzt zur Schulaufsicht geeigneter sei, als die Geistlichen, und daß die Familien, die Gemeinde und die Kirche sich gegen jeden möglichen Mißbrauch des großen Einflusses, der den Volksschullehrern auf die Bildung des heranwachsenden Geschlechtes eingeräumt werde, sicherstellen müßten. Was den ersten Punkt betreffe, so bedürfe es der Localinspection gar nicht; es stände aber traurig um das Volksschulwesen, wenn man nicht einmal die nöthigen Kreisinspectoren aus seiner Mitte herausfinden sollte; was den letztern Punkt betreffe, so wäre die Gefahr ganz dieselbe, wenn man den Geistlichen allen Einfluß einräume, da diese ja eben so leicht fehlen könnten, als die Lehrer; hier komme es auf den Charakter an. Ein tüchtiger Lehrer aber mit braver Gesinnung könne mehr im Religionsunterricht wirken, als ein Geistlicher, dem es meistentheils nur um Anlernung einer gewissen Anzahl Sprüche und Kirchenlieder zu thun sei. Darin stimme der Verf. mit den Dresdenern überein, daß eine gemeinsame Religion ohne Kirche nicht gedacht werden könne (nicht einmal gedacht?) und daß den verschiedenen Confessionen ihre Rechte vollständig gesichert werden müßten. Dies könne geschehen: 1) durch die religiöse Bildung der Lehrer von Geistlichen; 2) durch die von einer geistlichen Behörde vorzunehmende Prüfung und Verpflichtung der Lehrer in Beziehung auf den Religionsunterricht; 3) dadurch, daß jener Theil des Religionsunterrichts, der bei den Katholiken Communion-, bei den Protestanten Confirmandenunterricht genannt wird, den Ortsgeistlichen verbleibt, und daß diese die Christenlehren für die Werk- und Sonntagsschüler in der Kirche abzuhalten haben; 4) daß der Ortsgeistliche den Religionsstunden in der Schule beiwohnen kann, der noch überdies als Seelsorger auf Lehrer, Jugend und Gemeinde großen Einfluß zu üben vermag; 5) daß die in der Schule zu gebrauchenden Religionsbücher von der geistlichen Oberbehörde approbirt sein müssen, und 6) den Dekanen das Recht der Aufsicht auf die Schulen als Religionsschulen zusteht. — Zum Schlusse hebt der Verfasser wiederholt hervor, daß man vor Allem auf Anstellung sittlich-religiöser, charaktervoller Lehrer sehen solle; das sei die Hauptsache.

---

1. Ueber die Vortheile größerer Einheit in Betreff der Schulbücher (vergl. Uebers. I. L. 4—6) sagt ein kurzer Aufsatz im 2. Hefte der Monatsschrift: die Volksschule, sehr Beherzigenswerthes. Es komme für den Erfolg des Unterrichts weniger auf das Schulbuch, als auf die Behandlung und Benutzung desselben durch den Lehrer an. Ueber den Gebrauch der Schulbücher aber könne man sich erfolgreich nur mit Collegen unterhalten, welche dasselbe Buch in ihrer Schule gebrauchten. Es sei auch für den Schulinspector eine Qual, in jeder Schule sich wieder auf einen neuen Standpunkt zur Beurtheilung eines Unterrichtsgegenstandes zu stellen, und für den Armen, der zu häufigen Umzügen in andere Gemeinden gezwungen sei, eine Last, stets neue Schulbücher anzuschaffen. Ein Hauptübelstand sei aber der, daß es dem zu bildenden Volke an einer gemeinsamen Grundlage fehle. Bei Angabe der Mittel zur Abhülfe des bezeichneten Uebelstandes erklärt sich der Verf. mit Diesterweg einverstanden. Er sagt: „In der Association ist auch die Lösung dieses Problems gegeben; sie heißt: Betheiligung Aller an der Redaction und an den Vortheilen der Schulbücher.“

2. Ueber Errichtung von Schulbibliotheken zum Gebrauche für die Jugend (vergl. Uebers. I. L. 7) theilt Lehrer Johannson aus Rodenkircherwurp (Oldenburg) im 3. Heft des 4. Bandes des Oldenb. Kirchen- und Schulbl. seine Erfahrungen mit. Ein Oldenburger Gesetz bestimmt, daß die wegen Schulversäumnisse eingelaufenen Bruchgelder zur Gründung von Schulbibliotheken verwendet werden können. Das ist recht gut, so lange es Schulversäumnisse und also auch Bruchgelder giebt; da diese aber immer seltener werden, so müssen andere Mittel zur Errichtung und Erhaltung der Bibliotheken herbeigeschafft werden. Herr Johannson hat sich einfach dadurch geholfen, daß er an alle Gemeindeglieder einen Plan zu einer Jugendbibliothek austheilte mit der Bitte um Ueberweisung einmaliger oder alljährlicher bestimmter Beiträge. Dadurch hat sich ein hübscher Fond gebildet, der es z. B. erlaubte, daß im J. 1847 30 zum Theil sehr werthvolle Bücher angeschafft werden konnten. Wo ein tüchtiger und thätiger Lehrer an der Spitze steht, da hat es mit der Errichtung von Bibliotheken, deren Nutzen unbestreitbar ist, gewiß keine Schwierigkeiten.

II. Der Lehrer.

A. Bildung der Lehrer.

a) Vorbildung.

1) Es steht dem Lehrer gemäß der Grundrechte frei, sich für den Lehrerberuf auszubilden, wie und wo er will. **Frankf. Congr. Lingen. Gött. u. Grubenh.**

2) Jeder Schulamtsbewerber muß das Seminar besucht haben. **Pomm. Prov.-Conf.**
3) Der Kirche soll auf die religiöse Bildung der Lehrer Einfluß gestattet sein. **Stuttg.**
4) Die den Hülfslehrern gewährte Bildung ist zu vervollständigen. **Hirschberg.**

---

5) Freie Wahl der Vorbildung zum Seminar. **Schles. Denkschr. Sächs. Prov.-Conf. Schles. Prov.-Conf. Trebnitz. Preuß. Eylau.**
6) Keine Präparanden-Anstalten mehr. **Sächs. Prov.-Conf. Schles. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf. Kurh. Adr. Preuß. Eylau. Göttingen und Grubenhagen. München.**
7) Die Präparandenschulen bleiben. **Schles. Denkschrift.**
8) Wer sich dem Lehrfache widmet, muß das Zeugniß der Reife aus der höhern Bürgerschule oder dem Gymnasium erlangt haben. **Berlin. Halle. Haynau. Schles. Denkschr. Schles. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Neum. Prov. Starkenb. Eutin. Göttingen u. Grubenhagen. Oldenb. Reichstag. München. Prenzlau. Meiningen. Kurh. Adr. Pos. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**

   Er braucht jedoch diese Anstalten nicht besucht zu haben. **Sächs. Prov.-Conf. Mecklenb. Adr.**
9) Bei der Aufnahmeprüfung in das Seminar werde eine Vorbildung, wie sie die Oberklasse einer guten Realschule, die lateinische und englische Sprache ausgenommen, zu geben vermag, verlangt. **Hess. Denkschr.**
10) Der Staat hat die Verpflichtung, die Real-, polytechnischen oder Gymnasialschulen so einzurichten, daß künftige Lehrer auf einem derselben die Vorbildung erreichen können, die sie zum Besuch der höhern Ausbildungsanstalten berechtigt. **Frankf. Congr.**

b) Berufsbildung.

1) Der Staat sorge für eine verbesserte und umfassendere Vorbildung der Lehrer und lasse eine diesem Bedürfnisse entsprechende Reorganisation der Seminare eintreten. **Rhein. Prov.-Conf.** [1])

---

1) Dieser Antrag ging mit 38 Stimmen durch, die Minorität von 17 Stimmen stimmte für folgenden Antrag: „Der Staat besorge die Bildung der Lehrer durch Seminare. Die Directoren derselben müssen aber akademisch gebildete, praktische Schulmänner sein. Der Schulamts-Aspirant habe das Zeugniß der Reife aus der Realschule, mit Ausnahme des Lateinischen und Englischen. Der Seminarcursus dauert drei Jahre und wird während desselben den Seminaristen statt der bisherigen klösterlichen Abgeschlossenheit

2) Die Bildungsanstalten für Volksschullehrer erhalten eine solche Erweiterung, daß sie ihren Zöglingen eine ganze, freie und wissenschaftliche Bildung und praktische Befähigung geben. **Brandenb. Prov.-Conf. Braunschweig. Osnabrück. Hannover. Coburg. Meiningen.**
Auch tüchtige Charakterbildung. **Hess. Denkschr.**
3) Bei der gesetzlich bestimmten Unterrichtsfreiheit kann nur gewünscht werden, daß alle Schulstandszöglinge durch ein Staatsseminar gehen möchten. **Stuttgart.**

---

4) Drei- bis vierjähriger Cursus in wohlorganisirten Volksschullehrer-Seminarien. **Haynau.**
5) Dreijähriger Seminarcursus. **Schles. Prov.-Conf. Schles. Denkschr. Preuß. Prov.-Conf. Preuß. Eylau. Prov. Starkenburg. St. Goar. Göttingen u. Grubenhagen. Prenzlau. Pomm. Prov.-Conf.**
Beginne mit dem zurückgelegten 17. Lebensjahre. **Hess. Denkschr.**
6) Die Seminaristen sollen so jung als möglich ins Seminar kommen, damit sie dasselbe jung verlassen, um noch eine Zeit lang bei erprobten Lehrern zu arbeiten. **Mecklenb. Adr.**
7) Vor zurückgelegtem 18. Lebensjahre darf kein Präparand ins Seminar treten. **Pos. Prov.-Conf.**
8) Unbemittelten jungen Leuten mögen Unterstützungen aus Staatsmitteln gewährt werden. **Pos. Prov.-Conf.**
9) Wir halten die Trennung der Seminare in solche „für Stadt" und „für Land" für verwerflich; es bestehe eine vollständig organisirte einklassige Uebungsschule unter einem gewiegten Lehrer neben der mehrklassigen zur Uebung der Seminaristen bestimmten Lehranstalt. Der Unterricht der Seminarzöglinge bewege sich mit dem in der Volksschule in gleichen Lehrgängen fort und gewähre, wissenschaftlich überblickend, vornehmlich praktische Bildung ohne Gelehrsamkeit. **Preuß. Eylau.**
10) Das Ziel der Seminarbildung sei die vollständige, theoretische und praktische Ausbildung der Lehrer für die neue Volksschule, mit Berücksichtigung der localen Verhältnisse in Bezug auf die Sprache. In Beziehung auf den Lehrstoff gebe das Seminar Anweisung zur methodischen Anwendung der bereits erworbenen Kenntnisse und füge die

---

eine Freiheit gestattet, welche mit dem Alter und der Bildungsstufe derselben in Einklang steht und geeignet ist, die Bildung ihres Charakters, als werdende Lehrer, zu fördern."

nöthigen neuen Disciplinen hinzu. **Schles. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf.**

11) Zweck der Seminare: Neben tüchtiger Leibesübung besonders gründliche Einführung in das zeither versäumte Studium der Seelenkunde, sowie der Erziehungs- und Unterrichtslehre, um ein klares Bewußtsein über die Hauptaufgabe des Lehrerberufs zu erzeugen und die Lehrer vor Mißkennung und Mißhandlung der Menschennatur und ihrer Bestimmung möglichst sicher zu stellen. **Prenzlau.**

12) In Zukunft soll im Seminar nur eine Sprache Unterrichtssprache sein, entweder die polnische oder die deutsche, und die deutsche oder die polnische soll als Lehrgegenstand besonders getrieben werden nach dem Bedürfnisse der Mehrzahl, welche das Seminar vorbildet. **Pos. Prov.-Conf.**

13) In den Seminarien werden Redeübungen und freie Vorträge geübt, auch wird der Unterricht in der lateinischen und französischen Sprache fortgesetzt. **Pomm. Prov.-Conf.**

14) Die Seminarien sind nur für praktische Befähigung bestimmt., **Neisse.**

15) Es wäre wünschenswerth, daß die Lehrer auch die Fertigkeit mit ins Amt nähmen, das Stotterübel zu heilen und Taubstumme und Blinde zu unterrichten. **Preuß. Prov.-Conf.**

16) Wir wünschen Simultan-Seminare, in welchen die methodische Behandlung des confessionellen Religionsunterrichts eine geschiedene sei. **Schles. Prov.-Conf.**

17) Den jüdischen Schulamtspräparanden möge von Seiten des Staats sogleich Gelegenheit gegeben werden, in den bestehenden Seminaren ihre Ausbildung unter gleichen Berechtigungen, wie die christlichen Lehrer, zu erlangen. **Pos. Prov.-Conf.**

18) Aufhebung der bisherigen Kasernirung der Seminaristen. **Schles. Denkschr. Schles. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Kurh. Adr. Preuß. Eylau. Prov. Starkenb. Pomm. Prov.-Conf. Prenzlau. Pos. Prov.-Conf.**

19) Freies Wohnen der Seminaristen außerhalb des Lehrgebäudes, doch so, daß Bürgschaft für ihre sittliche Bewahrung gegeben, namentlich Controle von Seiten der Seminarlehrer zu jeder Zeit möglich sei. **Mecklenb. Adr.**

20) Der Seminardirector darf kein geistliches Amt bekleiden. **Preuß. Prov.-Conf.**

21) Er muß sich als tüchtiger Seminarlehrer bewährt haben. **Schles. Prov.-Conf.**

22) Die Seminarlehrer müssen vorzugsweise praktisch und theoretisch durchgebildete Schullehrer sein. **Hannover. Hess. Denkschr. Kurh. Adr. Prenzlau. Schles. Prov.-Conf. Pos. Prov.-Conf.**

Sie können jedoch auch Literaten sein. **Preuß. Eylau.**

23) Besetzung des Directoriums und der Hauptlehrerstellen, wie bisher, mit theologisch gebildeten, aber auch als Lehrer schon praktisch bewährten Männern. **Meckl. Adr.**

24) Die Hülfslehrer an den Seminarien dürfen nicht aus der Zahl der Seminaristen, sondern aus tüchtigen Volksschullehrern gewählt werden. **Preuß. Prov.-Conf.**

25) Zu allen Lehrerprüfungen wird eine von Lehrern gewählte Commission von Lehrern hinzugezogen, die der Prüfung beiwohnen, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten erhalten, und am Schlusse des Examens ihr Urtheil darüber abgeben, ob der Geprüfte Lehrer ist oder nicht; die specielle Ausfertigung der Zeugnisse verbleibt der Prüfungscommission. **Brandenb. Prov.-Conf. Göttingen und Grubenhagen.**

26) Die Nummern in den Zeugnissen mögen wegfallen und dafür das Prädicat der Reife zum Lehramt eingeführt werden. **Pos. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**

---

27) Besondere Cantoren- und Organistenschulen, vielleicht mit den Seminarien verbunden. Anstellung besonderer Provinzial-Musikdirectoren. **Haynau. Hirschberg. Isergeb.**

28) Errichtung eines Seminars in Ostfriesland. **Eschen** [1]).

---

29) Die bisherigen Lehrerseminare und Privatseminare werden aufgehoben. **Sächs. Prov.-Conf.**
Nur die letzteren. **Hess. Denkschr.**

---

30) Die Seminare werden in große Städte verlegt und mit Universitäten verbunden. **Schles. Denkschr. Friedb. Trebn. Sächs. Prov.-Conf. Schles. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf.**

31) Die Seminare bleiben in größeren Städten. **Pomm. Prov.-Conf.**

32) Gründung von Musterschulen an Universitäten. **Frankf. Congr. Friedb. München.**

33) Behufs wissenschaftlicher, philosophischer und pädagogischer

---

1) Bei Aurich in Hannover. — Ueber die Bildung der Lehrer in Ostfriesland s. Jahresbericht III. S. 347.

Ausbildung ist es am besten, den Besuch der Universitäten zu ermöglichen. **Isergeb.**

34) Umbildung der Lehrerbildungsanstalt des Seminars zur reinen Fachschule. **Halle.**

35) Umgestaltung der Lehrer-Seminare nach Art der Gymnasien. **Kehlheim.**

36) Erweiterung des Seminars zur Lehrer-Akademie. **Eutin. Hannover.**

37) Der angehende Lehrer gewinne seine Fachbildung auf dem zur pädagogischen Akademie umzugestaltenden Seminare. **Suhl.**

38) Die Lehrerbildungsanstalt ist ein Zweig der Universität und giebt theoretische und praktische Ausbildung. **Berlin. Rotenburg. Striegau. Winzig. Neum. Frankf. Congr.** [1])

39) Der Zugang zu den auf den Universitäten für die Lehrerbildung bestehenden Anstalten ist durch eine Aufnahmeprüfung bedingt. **Frankf. Congr.**

---

40) Gründung von Bildungsanstalten für Lehrerinnen, angelehnt an die höhern Töchterschulen. **Berlin. Trebn. Schles. Denkschr. Sächs. Prov.-Conf. Schles. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf.**

41) Das Institut der Lehrerinnen werde aufgehoben. **Hess. Denkschr.**

c) Fortbildung.

1) Die Fortbildung der Lehrer wird nicht beaufsichtigt. **Sächs. Prov.-Conf.**

2) Corporative Vereinigung der Lehrer zu ihrer wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung. **Hess. Denkschr.**

3) Freie Schulsynoden. **Kassel. Hirschberg. München.**

4) Begründung von regelmäßigen Conferenzen zur theoretischen und praktischen Fortbildung der Lehrer unter Leitung der Schulinspectoren. **Berlin. Haynau. Leipzig. Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Neisse. Eutin. Hannover. München. Meiningen.**

Die Localschulinspectoren sind Mitglieder dieser Conferenzen und können auch zum Vorstande gewählt werden. **Meckl. Adr.**

5) Die Protocolle der Bezirksconferenzen werden dem Kreisinspector eingereicht, welcher alljährlich eine Kreisconferenz beruft, deren Hauptgegenstand die Besprechung

---

1) „Der Congreß denkt nicht an die Universitäten, wie sie waren und sind, sondern wie sie den Anforderungen der Neuzeit gemäß sein werden." NB. des Congresses.

und Vereinbarung über die Resultate der Bezirksconferenzen bildet. **Meckl. Adr.**

6) Die Lehrer eines Kreises versammeln sich jährlich einmal zur Besprechung von Schulangelegenheiten unter dem Vorsitz eines Deputirten der Kreisschulbehörde. **Sächs. Prov.-Conf.**

7) Als Fortbildungsanstalten bleiben nur die Conferenzen, Gesangvereine und Lesegesellschaften bestehen. **Stuttgart.**

8) Kreisbibliotheken und Lesezirkel sorgen für die weitere Fortbildung der Lehrer. **Preuß. Prov.-Conf. Eutin. München.**

9) Geldunterstützung zu pädagogischen Reisen; Anschaffung pädagogischer und wissenschaftlicher Werke und Apparate; allmonatlich ein schulfreier Tag zum Besuch der Conferenz. **Haynau.**

B. **Anstellung der Lehrer.**

1) Die Lehrer werden unmittelbare Staatsdiener. **Suhl. Schwabach. Prenzlau. Halle. Hess. Denkschr. Prov. Starkenb. Eutin. Rotenburg. Kurh. Adr. Eisenach. Frankf. Congr. Ries. Osnabrück. Göttingen u. Grubenhagen. Ravensberg. Kehlheim. München. Oldenburg. Landt. Friedberg.**

a) Womit eine lebhafte, thatsächliche, gesetzlich geregelte Betheiligung der Gemeinden von der Schule nicht aus-, sondern ausdrücklich eingeschlossen ist. **Sächs. Prov.-Conf.**

b) Sie führen deshalb ein Amtssiegel. **Schles. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf. Pos. Prov.-Conf.**

2) Alle examinirten Candidaten stehen dem Staate bis zu ihrer definitiven Anstellung zur Disposition. Beschäftigt der Staat sie während dieser Zeit irgendwo zur Aushülfe, so erhalten sie dafür eine angemessene Entschädigung. **Sächs. Prov.-Conf. Prenzlau.**

3) Die aus dem Seminar entlassenen Zöglinge werden da verwandt, wo alte, schwache Lehrer oder Wittwen eine Zeitlang deren zur Amtsfortführung bedürftig sind. **Pomm. Prov.-Conf.**

4) Statt der bisherigen frühzeitig selbstständigen Anstellung eine 4—6jährige Candidatenzeit. **Prenzlau.**

5) Das Abgangsexamen berechtigt nicht zur definitiven Anstellung; erst 2 — 3 Jahre nach Entlassung vom Seminar folgt die Definitorialprüfung. **Eutin. Rhein. Prov.-Conf.**

6) Jede Anstellung erfolgt nach bestandener Prüfung definitiv. **Sächs. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf.**

7) Der Unterschied zwischen definitiver und interimistischer Anstellung möge fortfallen, jedoch möge der Lehrer in einer zweijährigen Probezeit durch Untadelhaftigkeit sich bewähren, nach deren Ablauf er sofort angestellt werde. **Pos. Prov.-Conf.**

8) Jeder Lehrer muß sich die Qualification zur Anstellung nach den künftig zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen erwerben. **Preuß. Prov.-Conf.**

9) Jeder Schulamts-Candidat beginnt seine Laufbahn in der untersten Stufe der Volksschule. **Berlin. Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**

10) Jeder Candidat beginnt seine Laufbahn mit einer Minimumstelle. **Sächs. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**

11) Nach dem Austritt aus dem Pädagogium beginnt der Schulamts-Candidat die eigentliche Praxis bei einem von der Oberschulbehörde aufgestellten Musterlehrer; dieselbe dauert ein Jahr. Nach Verlauf dieser Zeit wird der Candidat als Gehülfe verwendet. Die Anstellungsprüfung macht derselbe, nach zweijähriger Verwendung als Gehülfe, am Sitze der Kreisregierung. **München.**

12) Die Schulamts-Candidaten arbeiten drei Jahre als Hülfslehrer. **Brandenb. Prov.-Conf.**

13) Zum Eintritt in den Staatsdienst ist erforderlich: a) Der Nachweis einer bestandenen Dienstfähigkeitsprüfung. b) Der Nachweis einer mindestens zwei-, höchstens vierjährigen Dienstzeit als Hülfslehrer. c) Der Nachweis eines Staatsexamens, in welchem der Bewerber um den Staatsdienst seine moralische, wissenschaftliche und praktische Thätigkeit bewährt hat. **Frankf. Congr.** [1])

14) Die Lehrer zerfallen in ständige und unständige. Die letztern kommen in zwei Klassen, erstlich von ihrer ersten provisorischen Anstellung bis zu erstandenem Dienstexamen, und zweitens von da bis zur definitiven Anstellung. Die jüngere Klasse hat weniger Gehalt, aber mehr Aufsicht durch den Principal, die ältere mehr Gehalt und weniger Aufsicht. — Die Zahl der unständigen Lehrer soll auf keinen Fall zwei Drittel der ganzen Lehrerzahl eines Ortes übersteigen. **Stuttgart.**

15) Umgestaltung der Adjuvanturen in selbstständige Lehreranstellungen. **Haynau.**

---

1) „Der Congreß setzt voraus, daß alle Lehrerstellen als ständige betrachtet werden, der Hülfslehrer aber nur unter Aufsicht eines ständigen Lehrers arbeitet." — NB. Des Congresses.

Mit bestimmtem Gehalt und freier Wohnung ohne freie Kost. **Schles. Denkschr. Schles. Prov.-Conf. Trebn. Neisse.**

16) Vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre ist kein Lehrer anstellbar. **Sächs. Prov.-Conf.**

17) Der Lehrer soll erst mit 24 Jahren definitiv angestellt werden. **Pomm. Prov.-Conf.**

18) Nicht vor dem 25. Jahre. **Mecklenb. Abr.**

---

19) Keine Volksschullehrerstelle werde mit einem Theologen oder Literaten besetzt. **Hess. Denkschr.**

20) Theologen können nur dann als Lehrer angestellt werden, wenn sie nachweisen, daß sie denselben Grad pädagogischer Bildung erworben haben, wie jeder andere Lehrer, und sind dann in Betreff der Anstellung und Beförderung denselben Bedingungen und Gesetzen, wie jene, unterworfen. **Sächs. Prov.-Conf. Preuß. Eylau. Kehlheim. Prov. Starkenb. Pomm. Prov.-Conf. Pos. Prov.-Conf.**

21) Die Staatsbehörde möge der Anstellung blinder Schulamtscandidaten möglichst große Rücksicht widmen. **Pos. Prov.-Conf.**

---

22) Aufhebung des Privatpatronats. **Schles. Denkschr. Sächs. Prov.-Conf. Trebn. Osnabrück. Göttingen und Grubenhagen. Ries. Schwabach. Ravensberg.**

23) Die Anstellung aller Lehrer erfolgt durch den Staat. **Sächs. Prov.-Conf. Trebn. Ravensberg. Ries. Oldenburg. Sem. Rotenburg. Sternberg.**
   a) Unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinde. **Kurh. Abr. Preuß. Eylau. Eisenach. Oldenburg. Rotenburg. Frankf. Congr. Suhl.**
   Und des Lehrerstandes. **Pos. Prov.-Conf.**
   b) Der Gemeinde steht Ein Veto zu. **Preuß. Prov.-Conf. München.**

24) Anstellung durch den Erziehungsrath. Gesetzlich geordneter Einfluß der Gemeinden auf die Wahl (und Beaufsichtigung) der Lehrer. **Leipzig.**

25) Anstellung der Lehrer bei freier Wahl der Gemeinden. **Minden. Eutin.**
   a) Auf Vorschlag der **Kreisinspection** nach Anhörung der Wünsche des Ortsschulvorstandes. **Neum.**
   b) Auf Vorschlag der Provinzialschulbehörde. **Schles. Denkschr. Schles. Prov.-Conf.**
      aa) Die Behörde präsentirt drei nach dem Alter des Prüfungszeugnisses (**Pomm. Prov.-Conf.**). Der Ge-

wählte bedarf der Bestätigung der Regierung nicht. **Brandenb. Prov.-Conf.**

bb) Der Provinzial-Schulrath bezeichnet den Gemeinden die qualificirten Schulamts-Candidaten. Die Regierung bestätigt den Gewählten. **Rhein. Prov.-Conf.**

c) Bei der Wahl städtischer Lehrer steht dem Rector oder einem Abgeordneten der Lehrer ein Votum zu. **Pomm. Prov.-Conf.**

26) Anstellung der Lehrer durch den Schulvorstand; die Oberschulbehörde präsentirt (**Mecklenb. Adr.**) drei Candidaten. **Stuttgart. Sternberg.**

---

27) Wer sechs Jahre an einer öffentlichen Schule als ständiger oder unständiger Lehrer (s. B. 14) gedient hat, darf — ohne Ersatz für das vom Staate Genossene zu leisten — im deutschen Vaterlande Dienste suchen, wo er will; wer aber über Deutschlands Grenzen auswandert, bleibt zu jeder Zeit ersatzpflichtig. **Stuttgart.**

28) Beim Erlaß des neuen Schulgesetzes werden diejenigen Lehrer, welche 15 Jahre lang im Amte stehen, als definitiv angestellt betrachtet. **Rhein. Prov.-Conf.**

---

29) Vorsteher und Lehrer an Privatschulen sind in jeder Beziehung den übrigen Lehrern an Staatsschulen gleichgestellt. **Berlin. Preuß. Prov.-Conf.**

C. **Beförderung der Lehrer.**

1) Die höhern Aemter des Volksschulwesens stehen jedem tüchtigen Lehrer offen. **Sächs. Prov.-Conf.**

2) Beförderung in höhere Stellen nach der Tüchtigkeit. **Berlin. Halle. Striegau. Haynau. Hirschberg. Winzig. Schles. Denkschr. Schles. Prov.-Conf. Trebn. Neum. Osnabrück. Göttingen u. Grubenhagen. Hannover. Stuttgart. Ries. Meiningen. Suhl.**

a) Ohne Berücksichtigung einer Regierungs- oder Provinzialgrenze. **Sächs. Prov.-Conf.**

b) Mit höhern Stellen sind auch höhere Gehalte verbunden. **Brandenb. Prov.-Conf.**

3) Beförderung in höhere Gehalte nach der Amtstreue und Dienstzeit. **Berlin. Halle. Kassel. Schles. Denkschr. Sächs. Prov.-Conf. Schles. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf. Mecklenb. Adr. Trebn. Neum. Osnabrück. Göttingen u. Grubenhagen. Hannover. Ries. Stuttgart. Oldenburger Reichst. Meiningen. Suhl. Rotenburg. Pos. Prov.-Conf.**

4) Beförderung in eine höhere Stellung nach Amtstreue und

Tüchtigkeit, wobei jedoch die Anciennetät zu berücksichtigen ist. **Pomm. Prov.-Conf.**

D. Besoldung der Lehrer.

a) Umfang der Besoldung.

1) Erhöhung des Schulgeldes auf ein ausreichendes Minimum. **Rotenburg. Hannover. Meiningen. Neisse. Eschen. Braunschweig. Lingen. Hildesheim. Neumünster kirchl.** [1]). **Schles. Prov.-Conf. Striegau** [2]).

2) Gleichstellung der Lehrer mit den definitiv angestellten Subalternbeamten, vorausgesetzt, das geringste Gehalt derselben betrage 300 Thlr. Hierbei möge die etwaige Landbenutzung und Empfangnahme von Deputatholz inbegriffen sein. **Pos. Prov.-Conf.**

3) Die Lehrer, welche ein größeres Gehalt beziehen, dürfen nicht auf's Minimum herabgesetzt werden. **München. Brandenb. Prov.-Conf.**

4) Einnahmen von Nebenämtern werden bei der Feststellung des Gehaltes nicht in Anrechnung gebracht. **Sächs. Prov.-Conf. Stuttgart. München.**

---

5) Ein Lehrergehülfe hat, neben freier Kost und heizbarem Zimmer mit Holz, anzusprechen: 80 und 120 Gulden. **Stuttgart.**

6) Er bekomme 200 bis 300 Gulden. **Kehlheim. München.**

7) 150 Thlr., freie Wohnung und Holz. **Brandenb. Prov.-Conf.**

8) Das Gehalt der Hülfslehrer steigt in der Stadt bei freier Wohnung und Holz von 130—180 Thlr., auf dem Lande bei ganz freier Station von 80—120 Thlr. **Mecklenb. Adr.**

9) Das Gehalt des interimistisch angestellten Candidaten betrage 120—150 Thlr. **Prenzlau.**

---

10) Der Staat sichert dem Lehrer außer freier Wohnung, womit auf dem Lande ein Garten verbunden, ein fixes Gehalt, dessen Minimum nicht unter 250 Thlr. sei. **Rhein. Prov.-Conf.**

11) Das Minimum des Gehaltes vom platten Lande bis zur Großstadt bewege sich zwischen 250 und 400 Thlr. **Berlin. Brandenb. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**

12) Auf dem Lande 200—400, in der Stadt 250—500 Thlr. nebst Wohnung. **Kassel.**

---

1) Petition mehrerer am 6. u. 7. Sept. versammelten Prediger, Candidaten und Lehrer („kirchl Conf.") an die provisorische Regierung in Schleswig-Holstein.

2) „Aufhebung des Schullehrer-Proletariats."

13) Minimum für Landschullehrer: 250; für Stadtschullehrer: 300 Thlr. **Suhl.**
14) Minimum auf dem Lande: 200 Thlr.; in der Stadt: 200 Thlr. nebst Wohnung und Holz. **Preuß. Eylau.**
15) Das Minimum betrage 200—300—400 Thlr. außer Wohnung, Feuerung und Garten. **Neum.**
16) 250—300—350 Thlr. **Preuß. Prov.-Conf.**
17) 200—300—400 Thlr. (Prenzlau) nebst Wohnung, Holz und Gartenraum von 60 □°. **Eutin.**
18) Auf dem Lande nicht unter 200 Thlr., in den Städten verhältnißmäßig mehr. **Hirschberg. Winzig. Striegau. Haynau.**
19) Auf dem Lande 200 Thlr. nebst freier Wohnung, in der Stadt 250 Thlr. **Göttingen u. Grubenhagen.**
20) Das Minimum bewege sich zwischen 400 und 600 Gulden. **Kehlheim.**
21) Zwischen 300 und 800 Gulden. **Prov. Starkenburg.**
22) Ein ständiger Lehrer (s. B. 14) an der niedern Volksschule erhält neben anständiger Wohnung 400—500—600 Gulden, an der höhern Volksschule 600—700 800 Gulden. **Stuttgart.**
23) Land- und Stadtlehrer sind in Beziehung auf die Besoldung gleichgestellt. **Pos. Prov.-Conf.**

---

24) Classification der Schulstellen. **Rotenburg. Eutin. Neum. kirchl. Lingen. Osnabrück. Stuttgart. Kehlh. München.**
25) Es werden mit Rücksicht auf die Höhe der Besoldung acht Classen von Schulstellen eingerichtet, nämlich 250, 300, 350, 400, 450, 500, 550, 600 Thlr. und darüber. **Sächs. Prov.-Conf.**
26) In den Städten werden fünf Gehaltsclassen eingerichtet von 250, 350, 450, 550, 600 Thlr. Auf dem Lande beträgt das Minimum 150 Thlr. außer Wohnung und Gartenland.
27) Die Besoldungen zerfallen in vier Classen und zwar mit 350, 450, 600 und 800 Gulden, ausschließlich der Wohnung. **Hess. Denkschr.**
28) Es werde eine Gehalts-Scala mit 300, 350, 400, 450, 500, 550, 600 Gulden, nebst freier Wohnung, festgesetzt. **München.**
29) Drei Gehaltsclassen. **Göttingen u. Grubenhagen.**
Das Minimum für diese sei a) in der Stadt: 180, 350 und 450 Thlr. nebst Wohnung und Feuerung; b) auf dem Lande: 150 Thlr. nebst Wohnung und Feuerung; 250 Thlr. und, im Falle der Ablösung der Ackercompe-

tenz, ein Garten von 200□°, Weide und Wiese für zwei Kühe, Wohnung und Feuerung, beim Verbleiben der Ackercompetenz jedoch: Ablösung der Verpflichtung der Gemeinde zur Ackerbestellung, 1½ Last Acker Mittelboden mit Einschluß von Wiese und Weide, Wohnung und Feuerung und 100 Thlr. baar, — 50 Thlr. mehr als die zweite Classe in jedem angeführten Falle. **Sternberg.**

---

30) Jeder amtstreue, tüchtige Lehrer ist berechtigt, nach je fünf Dienstjahren eine Gehaltsclasse hinaufzurücken. **Sächs. Prov.-Conf. Hess. Denkschr. München.**

31) Er erhält nach je fünf Dienstjahren eine Gehaltszulage von 25 Thlr. (**Prenzlau**), die aber 200 Thlr. nicht übersteigen darf. **Preuß. Prov.-Conf.**

32) Erhöhung des Gehalts nach je 10 Jahren (**Preuß. Eylau**) um 50 Thlr. **Mecklenb. Adr.**

33) Erhöhung des Gehaltes nach je fünf Jahren um 50 Thlr. **Pos. Prov.-Conf.**

34) Erhöhung des Gehaltes nach je fünf Jahren um 30, 40, 50 Thlr. Die Steigerung soll mit dem 30. Dienstjahre beendigt sein. Die höhere Bildung soll rücksichtlich der jetzt Angestellten nicht abgewartet werden, ihren Gehalt zu verbessern. **Pomm. Prov.-Conf.**

35) Erhöhung des Gehaltes nach je fünf Jahren um 30 Thlr. **Rhein. Prov.-Conf.**

---

36) Eingehen der Gratificationen. **Rotenburg. Pos. Prov.-Conf.**

b) Beschaffenheit der Besoldung.

1) Die Besoldung soll auf dem Lande in freier, gesunder und ausreichender Wohnung, einem Garten, einigen Morgen Land und einem Geldfixum, in den Städten durchschnittlich in einer fest bestimmten Geldsumme bestehen. **Sächs. Prov.-Conf.**

2) Den Landschullehrern werde eine entsprechende Wohnung mit Zubehör, wozu gerechnet wird: Keller, Backofen, Brunnen und nach Bedürfniß Stallung jeglicher Art und Scheune, sowie ein umzäunter Garten; den Lehrern in der Stadt aber wo möglich eine Amtswohnung oder eine angemessene Entschädigung gewährt. **Pos. Prov.-Conf.**

3) Außer dem baaren Gehalt (welches die Emolumente, Naturalien ꝛc. mit in sich begreift) soll der Lehrer freie Wohnung (wozu auch gehöre: Garten, Scheune, Backofen, Feuerungsgelaß, Keller, Stallraum, Garten- und Hofbewährung) und freie Feuerung haben. **Pomm. Prov.-Conf.**

4) Mit jeder Landschullehrerstelle ist, wo es möglich ist, so viel Acker- und Gartenland zu verbinden, daß eine Familie erhalten werden kann und zwei Kühe durchgefüttert werden können. **Brandenb. Prov.-Conf.**

5) Alles, was einer einzelnen Schule oder Schulstelle zugehört an liegenden Gründen, Kapitalien, milden Stiftungen ꝛc., soll nie von ihr genommen werden. Alle übrigen Naturalabgaben werden gegen eine gesetzlich zu bestimmende Entschädigung abgeschafft. **Sächs. Prov.-Conf. Göttingen u. Grubenhagen. Stuttgart.**

6) Die Weise, auf welche mit Grundstücken, Stiftungen und Emolumenten, welche der Schule gehören, verfahren werden soll, verbleibe der künftigen Schulgesetzgebung. **Schles. Prov.-Conf.**

7) Gewährung eines ausreichenden Deputates in Getreide und Holz, sowie auch eines ländlichen Grundstückes. **Trebn.**

8) Die künftigen Naturalien bestehen nur aus Korn und Holz. **Brandenb. Prov.-Conf.**

9) Die eine Hälfte des Gehaltes werde in Naturalien verabreicht. **Coburg.**

10) Wenigstens ein Drittel der Besoldung bestehe in Naturalien. **Hess. Denkschr.**

11) Ein Viertel des Gehaltes, mindestens 100 Gulden soll in Naturalien oder Gütergenuß bestehen, und wo dies nicht möglich ist, soll dieser Theil mit den Victualienpreisen steigen. **Stuttgart.**

---

12) Der erste Lehrer muß im Schulgebäude wohnen. (Dies darf ohne Einwilligung des Lehrers zu keinen andern Zwecken benutzt werden.) **Preuß. Prov.-Conf.**

c) **Erhebung und Auszahlung der Besoldung.**

1) Die Art der Erhebung des bisherigen Diensteinkommens werde beibehalten. **Kassel.**

2) Beziehung des sämmtlichen Dienstgehaltes aus der Staatscasse. Sächs. Prov.-Conf. **Eutin. Prenzlau. Braunschweig. Osnabrück. Göttingen u. Grubenhagen. Ravensberg. Oldenb. Reichst. Pos. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**

a) Vierteljährlich pränumerando. **Preuß. Prov.-Conf.**

b) Baar monatlich. **Rotenburg. Haynau. Hirschberg. Striegau. Winzig. Rhein. Prov.-Conf.**

3) Beziehung des baaren Gehaltes aus der Staatscasse. **Brandenb. Prov.-Conf.**

4) Der Staat besoldet die Lehrer in angemessener Weise aus der Staatscasse unter gesetzlich geordneter Beizie-

hung der Gemeinden. **Frankf. Congr. Eschen. München.**

5) Nur der Zuschuß werde aus der Staatscasse gezahlt. **Kassel. Mecklenb. Adr. Bonn. Coburg. München. Westphäl. Prov.-Conf.**

6) Jede Gemeinde leistet (für Lehrer an niedern Volksschulen) ein Minimum von 100—150—200 Gulden (das so weit als thunlich in liegenden Gründen besteht); das bis zur vollen Höhe der Besoldung noch Fehlende leistet der Staat. **Stuttgart.**

---

7) Abschaffung der bisherigen Erhebungsweise des Schulgeldes. **Isergeb. Eschen. Göttingen u. Grubenhagen.**

8) Aufbringung des Schulgeldes durch erhöhte Communalsteuer. **Isergeb.** [1])

9) Aufbringung des Gehaltes der Lehrer durch allgemeine Abgaben. **Preuß. Prov.-Conf.**

10) Das sämmtliche Schulgeld fließt in eine eigene Schulcasse, die ein Mitglied des Schulvorstandes unter Controle desselben verwaltet. **Mecklenb. Adr.**

11) Die Gemeindebehörde habe das Recht, den Lehrern Zulagen und Gratificationen bewilligen zu können, ohne dies und deren Annahme von Seiten der Lehrer von der Genehmigung der Staatsbehörde abhängig zu machen. **Kurh. Adr.**

---

12) Periodische Revision der Schulbesoldungen. **Rotenb.**

E. Vertretung der Lehrer.

1) Kann ein Lehrer während längerer Krankheit nicht durch seine nächsten Collegen frei vertreten werden, so sorgt die Provinzial-Schulbehörde (der Staat) dafür. **Sächs. Prov.-Conf. Schles. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf.**

2) Anstellung von Substituten in jedem Kreise zur Vertretung erkrankter Lehrer. **Schles. Denkschr. Osnabrück. Hannover. Neisse. Westphäl. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**

3) Für Vertretung erleidet der Lehrer keinen Gehaltsabzug; dieselbe geschieht vielmehr auf Kosten des Schulpatrons. **Westphäl. Prov.-Conf.**

F. Pensionirung der Lehrer.

1) In Bezug auf Pensionirung steht der Lehrer den übrigen Staatsbeamten gleich. **Berlin. Halle. Haynau. Striegau. Hirschberg. Winzig. Isergeb. Schles. Denkschr. Leipzig. Trebn. Neum. Bonn. Schles.**

---

1) Vergl. I. C. 6.

Prov.-Conf. Prov. Starkenburg. Neisse. Eutin. Eisenach. Osnabrück. Göttingen u. Grubenhagen. Hannover. Coburg. Ries. München. Oldenb. Reichst. Meiningen. Westphäl. Prov.-Conf. Rhein. Prov.-Conf.

a) Nur steigere sich bei der aufreibenden Thätigkeit desselben die Höhe der Pension in kürzeren Zwischenräumen. **Preuß. Prov.-Conf.**

b) Die Pension darf in keinem Falle weniger betragen, als das Einkommen einer Schulstelle aus der geringsten (Gehalts-)Classe. **Sächs. Prov.-Conf.**

c) Die Pension muß mindestens 100 Thaler betragen. **Pomm. Prov.-Conf.**

d) Der zu pensionirende Lehrer möge innerhalb der ersten 20 Jahre ein Viertel, nach 20 Jahren die Hälfte, nach 30 Jahren drei Viertel und nach 40 Jahren der Dienstzeit sein volles Gehalt als Pension erhalten. **Pos. Prov.-Conf.**

e) Wer sein Amt 50 Jahre lang treu verwaltet hat, erhält das volle Gehalt als Pension. **Sächs. Prov.-Conf.**

f) Mit dem 60. Lebensjahre tritt ohne Weiteres die volle Pension ein. **Prenzlau.**

g) Bei sonstiger Tauglichkeit werde dem pensionirten Lehrer der Eintritt in ein anderes Amt gestattet. **Preuß. Prov.-Conf. Sächs. Prov.-Conf.**

Mit Belassung des Gehaltes. **Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Eylau. Pos. Prov.-Conf.**

2) Es werde eine allgemeine Pensionscasse eingerichtet. **Mecklenb. Adr.**

3) In Betreff der Unterstützung der Volksschullehrer wegen unverschuldeter Dienstuntüchtigkeit soll das Gesetz zur Pensionirung der Reallehrer vom 6. Juli 1842 in Anwendung kommen[1]). **Stuttgart.**

G. Absetzung, unfreiwillige Versetzung und Emeritirung der Lehrer.

1) Sofortige Aufhebung des Gesetzes, nach welchem die Leh-

1) Dessen wesentlichste Bestimmungen sind: Art. 17. In Krankheitsfällen hat der Diener bis zum vierten Theil seines Einkommens an den Amtsverweser zu bezahlen. — Art. 21. Nach Vollendung des 9. Dienstjahres beträgt der jährliche Ruhegehalt 40 Proc., und mit jedem weitern Dienstjahre steigt derselbe um zwei Proc. des Dienstgehaltes. Jedoch darf der Ruhegehalt die Summe von 500 Gulden (wurde für Volksschullehrer festgesetzt), oder wenn der Dienstgehalt selbst unter dieser Summe stand, den Betrag des letztern nicht übersteigen. Die Regierung behält sich vor, solche Lehrer, welche vor dem 9. Dienstjahre krank werden, auf irgend eine Weise zu unterstützen. — Art. 25. Wird dem Pensionär noch ein Nebenamt gelassen, so wird der Ertrag bis zu ein Halb bis drei Viertel in die ihm zu gewährende Pension eingerechnet.

rer auf administrativem Wege ihres Amtes entsetzt werden können. **Berlin. Schles. Denkschr. Trebn. Schles. Prov.-Conf.**

2) Absetzung und unfreiwillige Emeritirung kann nur in Folge richterlichen Erkenntnisses erfolgen. **Sächs. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf. Rhein. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf. Pos. Prov.-Conf.**

3) Bildung von Ehrengerichten über Lehrer durch Lehrer. **Pomm. Prov.-Conf.**

4) Der Lehrer ist für Vergehen nur durch Urtheil des gesetzlichen Richters, und für sonstige Unwürdigkeit nur durch den Ausspruch eines Geschwornengerichts von Lehrern, absetzbar. **Preuß. Prov.-Conf. Preuß. Eylau. Kurh. Adr.**

Nur durch den Ausspruch eigener, aus Lehrern und Gemeindegliedern zu bildender Schwurgerichte. **Mecklenb. Adr.**

5) Bei Untersuchungen gegen einen Lehrer mögen mindestens drei Amtsgenossen des Schulbezirks, dem der angeschuldigte Lehrer angehört, zugezogen werden. **Pos. Prov.-Conf.**

6) Eine Versetzung des Lehrers darf gegen seinen Willen nur auf einen Antrag der Gemeinde oder Behörde und nur nach Entscheidung des Lehrer-Geschwornengerichts stattfinden. **Preuß. Prov.-Conf.**

7) Die Emeritirung wird von der vorgesetzten Behörde auf Grund eines beistimmenden Urtheils von unparteiischen Fachgenossen ausgesprochen. **Sächs. Prov.-Conf.**

8) Die Entlassung der Lehrer betreffend, soll es bei der bisherigen Gesetzgebung bleiben, wonach die Amtssuspension mit dem Verluste des Gehaltes, sowie die Zurücksetzung und die Entlassung, den Fall eines gerichtlichen Erkenntnisses ausgenommen, nur auf dem in den §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde [1]) vorgeschriebenen Wege stattfindet. Dagegen steht der Oberschulbehörde zu, gegen Lehrer die Amtssuspension ohne Entziehung des Gehalts,

---

1) §. 47 der Verfassungsurkunde lautet: — „Es kann gegen einen Staatsdiener wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen auch auf Collegialanträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des Geheimeraths die Entlassung oder Versetzung durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Geheimerath zuvor die oberste Justizstelle gutächtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Collegialstelle nichts zu erinnern sei. Nach diesem Grundsatze sind auch die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln." — §. 48 der Verfassungsurkunde: „Die nämlichen Bestimmungen, — — treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amtsgehaltes verbunden sind."

jedoch unter Bestellung eines Amtsverwesers auf Kosten des Schuldhaften, zu verhängen, auch den unständigen Lehrern (s. B. 14) die Befähigung zur Anstellung im Schulfache auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu entziehen. (Art. 51 des Schulgesetzes von 1836.) **Stuttgart.**

H. Versorgung der Wittwen und Waisen der Lehrer.

1) In Bezug auf Versorgung der Wittwen und Waisen steht der Lehrer den übrigen Staatsbeamten gleich. **Berlin. Halle. Haynau. Striegau. Hirschberg. Winzig. Isergeb. Schles. Denkschr. Schles. Prov.-Conf. Sächs. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Neum. Bonn. Preuß. Eylau. Neisse. Eutin. Prov. Starkenburg. Eisenach. Osnabrück. Göttingen u. Grubenhagen. Hannover. Coburg. Ries. München. Oldenburger Reichst. Prenzlau. Meiningen.**

2) Der Staat sorgt für die Waisen der Lehrer und läßt sie erziehen. **Pomm. Prov.-Conf.**

3) Es möge sofort eine passende Sorge des Gemeinwesens für die Wittwen und Waisen des Volksschullehrers angeordnet werden. **Neum. kirchl.**

4) Augenblickliche Aufhebung der Landschulcassen zum Besten der Lehrer und der Erben derer, die dadurch beeinträchtigt worden sind. **Rotenburg. Pomm. Prov.-Conf.**

5) Die Prov.-Schullehrer-Wittwencassen sollen aufgelöst und die vorhandenen Bestände in die allgemeine Beamten-Wittwencasse, vorausgesetzt, daß diese zeit- und zweckgemäß reorganisirt wird, abgeführt werden. Dort bilden sie das Einlagecapital der Lehrer, welche deshalb von der Zahlung der Retardatszinsen befreit bleiben. Vorläufig mögen die Unterstützungen für die Wittwen und Waisen aus den Wittwencassen im Posener und Bromberger Departement von 12 auf 36 und von 16 auf 48 Thaler erhöht werden. **Pos. Prov.-Conf.**

6) Berechtigung zur Theilnahme an der allgemeinen Wittwen-Pensionsanstalt. **Schles. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**

7) Gründung einer besondern Lehrer-Wittwencasse. **Mecklenb. Adr. Braunschweig.**

Unter Hinzuziehung des Raths von Lehrern. Die Verwaltung derselben wird möglichst billig besorgt, die Provinzial- und Kreisverwaltung übernehmen Lehrer als Ehrenämter. **Sächs. Prov.-Conf.**

8) Die jetzt bestehenden Lehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalten bilden in Zukunft freie, unter dem Beschlusse der Majorität stehende Associationen, deren Fonds

unter den Schutz und unter die Garantie des Staats gestellt werden. **Schles. Prov.-Conf.**

9) In Betreff der Unterstützung der Hinterbliebenen der Lehrer: Anschluß an das diesfallsige Gesetz für Reallehrer [1]. **Stuttgart.**

10) Auszahlung des vollen Gehaltes, so lange die Vacanz dauert. **Hess. Denkschr. Trebn.**

Sowie Auszahlung des Quartalgehaltes nach dem Todestage. **Haynau. Schles. Denkschr. Schles. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**

11) Genuß des vollen Gehaltes ein halbes Jahr hindurch, ohne Verpflichtung zur Entschädigung des Stellvertreters. **Sächs. Prov.-Conf. Pos. Prov.-Conf.**

12) Jeder Lehrer muß seiner Frau zum wenigsten eine Pension von 60 Thalern jährlich sichern. **Preuß. Prov.-Conf.**

13) Die Competenz einer Wittwe ist auf 50 Thaler zu bestimmen. **Pomm. Prov.-Conf. Pos. Prov.-Conf.**

14) Auf 100 Thaler. **Prenzlau.**

15) Im Falle die Wittwen- und Waisencassen der Regierungsbezirke nicht ausreichen, jährlich 100 Thaler Pension auszuzahlen, schieße die Staatscasse so viel zu, daß diese Summe vollständig werde. **Rhein. Prov.-Conf.**

16) Wegfall der herabsetzenden Kirchencollecten. **Sächs. Prov.-Conf.**

I. **Nebenämter der Lehrer.**

1) Befreiung des Lehrers vom Küsterdienst. **Berlin. Kassel. Rotenburg. Kurh. Adr. Prov. Starkenburg. Sächs. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf.** [2] **Braun-**

---

1) Dessen wichtigste Bestimmungen sind: Art. 28. Jeder Bedienstete muß ein Viertel seines pensionsberechtigten Gehaltes oder der Erhöhung desselben in vierteljährigen Raten für das erste Dienstjahr einlegen, wogegen alle Sporteln rc. wegfallen; sodann alljährlich zwei Procent seines Gehaltes oder seiner Pension abgeben. — Art. 29. Die Hinterlassenen erhalten 1) auf 45 Tage den Sterbegehalt (den vollen Gehalt des Verstorbenen), und nach Ablauf dessen 2) die Wittwe bei einem Einkommen bis auf 500 Gulden — 80 Gulden, bis auf 800 Gulden — 90 Gulden, über 800 Gulden — 100 Gulden Pension, und für jedes Kind, wenn eine Wittwe vorhanden, ein Fünftel, im andern Falle ein Viertel des Betrags der Pension bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

2) Auf dieser Conferenz ist folgendes von einer Commission aufgestellte Register, das Jeden mit tiefster Indignation erfüllen muß, zu Protokoll gegeben worden. — „Küstergeschäfte sind: 1) Orgelspielen. 2) Vorsingen: a) in der Kirche; b) bei Begräbnissen, theils mit, theils ohne Hülfe der Knaben oder Gemeindemitglieder, sowol vor dem Trauerhause, als am Grabe und auf dem Wege vom Trauerhause bis zum Grabe; c) bei Taufen; d) Mahlzeiten; e) Einsegnungen der Wöchnerinnen; f) Neujahrsingen. 3) Vorlesen von Predigten: a) des Sonn- und Festtags in der Kirche anstatt der Predigt; b) auf den Filialdörfern in der Fastenzeit. Der Küster muß auf

schweig. Göttingen u. Grubenhagen. Kehlheim. Westphäl. Prov.-Conf. Rhein. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf. Pos. Prov.-Conf.

Auch von der Gerichts- und Kirchenschreiberei, dem Pathenbitten, Thurmuhrpflegen u. dgl. **Schles. Denkschr. Trebnitz. Schles. Prov.-Conf.**

2) Befreiung von allen Nebenämtern, mit Ausnahme des Organistendienstes. **Hess. Denkschr. Neisse. Stuttgart.**

3) Kantor- und Organistenamt bleibt mit dem Schulamt vereinigt. **Schles. Denkschr. Schles. Prov.-Conf. Westphäl. Prov.-Conf. Rhein. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**

Vorausgesetzt, daß solches die vollständige Erfüllung der Pflichten des Lehramts nicht beeinträchtigt. **Sächs. Prov.-Conf. Pos. Prov.-Conf.**

---

die Dörfer, trotzdem in vielen Fällen ein Lehrer vorhanden. 4) Einladungen: a) zum Begleiten und Tragen der Leiche, resp. Leichenmahle; b) zu Hochzeiten (mit einem bunten Tuche im Knopfloche und einer Citrone in der Hand), resp. zum Hochzeitsmahle (Dreimaster und Handtuch); — seit dem vorigen Jahre müssen Küstermäntel in Städten, in Dörfern können sie getragen werden; c) zum Gevatterstehen, also Austragen der sogenannten Gevatterbriefe. Schreiben der Gevatterbriefe. 5) Tragen des Klingelbeutels. 6) Ausstellen der Becken an die Kirchthüren, zum Einsammeln der Collecten. 7) Besorgen des Taufwassers und Herausnehmen des geopferten Geldes für den Prediger. 8) Besorgung von Brot und Wein zum Abendmahl, oft aus der weit entfernten Stadt. 9) Besorgung der heiligen Gefäße zum Pfarrer oder Kirchenvorsteher. 10) Tragen von Talar, Agende, Bibel ꝛc. für den Prediger. 11) Reinigen der Kirche und der Kirchengeräthe. 12) Liedanschreiben in der Kirche. 13) Lichtanzünden in der Kirche. 14) Anmelden des Gottesdienstes beim Patron. 15) Abholung der Lieder vom Geistlichen. 16) Auf- und Zuschließen der Kirchen- und Kirchhofsthüren. 17) Begleitung des Geistlichen, resp. Tragung der heiligen Gefäße bei Krankencommunionen, und der Laterne bei Nacht. 18) Führung des Duplicats vom Kirchenbuche. 19) Annahme von Anmeldungen in Bezug auf Taufen, Hochzeiten, Verstorbene. 20) Tragen der Currende vom Wohnorte des Pastors zu andern Pastoren, oft unentgeldlich. 21) Das Einsammeln der Vierzeitengelder, Eier, Würste ꝛc., resp. Opfers für die Kirche und den Geistlichen. 22) Aufbewahren, resp. Trocknen des Leichentuches. 23) Anweisen der Grabstelle auf dem Kirchhofe. 24) Bearbeitung des Lebenslaufes eines Verstorbenen für den Prediger. 25) Sogenannte Leichen-, Kindtaufs- und Hochzeitsreden halten. 26) Läuten und Anschlagen: a) des Morgens, Mittags, Abends, zum Theil, um die Arbeiter an und von der Arbeit zu rufen, wodurch oft Zwistigkeiten zwischen Küster, Patron und Arbeiter entstehen; b) Sturmläuten; c) zu und an Festtagen; d) bei Leichenbegängnissen. 27) Uhrstellen, Uhrschmieren. 28) Glockenschmieren. 29) Schneeschippen auf den Kirchhöfen. 30) Bedienen bei Tische, unter Anderen das Anmelden der Gerichte (und zwar in folgender naturgemäßer Weise, z. B. kommt Hammelbraten, so blökt er; kommt Schweinebraten, so grunzt er ꝛc.). 31) Botengänge für den Prediger. 32) Das Holen der Lieder vom Prediger und dem Mutterdorfe von denjenigen Küstern, die auf Filialdörfern wohnen." — —

4) Selbstständige Führung des Lectoramts. Kassel. Brandenb. Prov.-Conf.
5) Die kirchlichen Nebenämter der Lehrer hängen allein von der Vereinbarung mit den kirchlichen Gemeinden ab, dürfen aber das Schulamt in keiner Weise beeinträchtigen. Preuß. Prov.-Conf.
6) Die Meßner-, Organisten-, Kantor-, Chorregenten- und Gemeindeschreibereidienste sind dem Lehrer, wo es nur immer thunlich ist, zu lassen. München.

K. Besondere Rechte der Lehrer.
1) Den Volksschullehrern möge das Recht verliehen werden, bei allen Einrichtungen und Anordnungen auf dem Gebiete der Volksschule ihre Stimme abzugeben, den betreffenden Behörden die Pflicht auferlegt, sie zu vernehmen. Neum. kirchl.
2) Vertretung des Lehrerstandes beim Landtage. Rotenburg. Hess. Denkschr. Kehlheim.
3) Vertretung beim Presbyterium. Bonn. St. Goar.
4) Die Lehrer wünschen in Bezug auf Staatsabgaben den andern Bürgern gleichgestellt zu sein. Brandenb. Prov.-Conf.
5) Nur dann sei der Lehrer verbunden, Abgaben zu geben, wenn die projectirte Verbesserung seiner Lage in finanzieller Beziehung wirklich eingetreten ist. Pos. Prov.-Conf.
6) Für die Kinder der Lehrer werde freier Unterricht auf niedern und höhern Lehranstalten bewilligt. Pos. Prov.-Conf.

---

7) Das allgemeine Ehrenzeichen soll dem Lehrer nicht mehr verliehen werden. Sächs. Prov.-Conf.

---

1. Die neue Zeit fordert ein neues Volk, dessen Heranbildung Aufgabe der Schule ist. Soll diese aber würdig gelöst werden, so bedürfen wir vor Allem erst tüchtiger Lehrer; da wir leider nicht läugnen können, daß ein großer Theil derselben zur Begründung einer wahren Volksbildung noch unfähig ist. Für diese behauptete Unfähigkeit liefert Reimann aus Kunzendorf bei Friedeberg a. Q. in Nr. 10 der Schles. Schullehrerzeitung folgende Beweise: 1) Viele Volksschullehrer, und nicht allein alte, haben eine bloße und noch dazu halbe Bildung in den Elementarkenntnissen, worüber man sich nicht wundern darf, da man ja bei den Präparanden- und Abiturientenprüfungen nicht mehr verlangte. 2) Es findet sich bei Vielen ein gänzlicher Mangel an psychologischer Beobachtung und pädagogischem Takt, 3) Unfähigkeit zum Selbstdenken, sogar zum Begreifen gegebener neuer Ideen, 4) geistige und sittliche Schlaffheit, erzeugt durch Nahrungssorgen, willkürliche Beaufsichti-

gung, unaufhörliches Ziehen an demselben Joche, Mangel an Gelegenheit oder Sinn für geistigen Verkehr, Verbauern und Versauern unter den Gemeinheiten und Alltäglichkeiten des Lebens, 5) hohler, pedantischer, schulmeisterlicher Dünkel, der im Glauben an die Vollkommenheit seines Thuns und Treibens sich verächtlich von neuern Bestrebungen abwendet, der über die Begeisterung einer von ihm selbst nicht verstandenen Zeit lächelt und jeden aufstrebenden jungen Lehrer mit Mißtrauen und Verachtung betrachtet, 6) starre verschrobene Religionsansichten, 7) sogar die offen ausgesprochene Meinung, das Volk könne und dürfe nicht gebildeter werden, es sei in seiner Dummheit am glücklichsten und unschädlichsten, und für die, welche von ihm leben, bei Weitem bequemer.

2. Die Nothwendigkeit einer höhern Bildung wird nun zwar von allen Seiten anerkannt; jedoch sind die Vorschläge zur Erwerbung einer solchen sehr verschieden (vergl. Uebers. II. A). Die Meisten verlangen, daß der angehende Lehrer eine Realschule oder ein Gymnasium besucht haben müsse. Diese Forderung beleuchtet Lehrer Hauck aus Schwabach in Nr. 4 des Zentral-Blatts 1849 näher und findet, daß diese durchaus nicht den Lehrerverhältnissen angemessen sei. Zu einer classischen Bildung auf einem Gymnasium gehöre mehr Zeit und Geld, als die meisten dem Lehrfache sich Widmenden anwenden könnten; dann würden aber auch nur Wenige, mit dem Absolutorium in der Tasche, einer vielleicht glänzenden Carriere die traurige des Volksschullehrers vorziehen. Aehnlich verhielte es sich mit einer Vorbildung auf technischen oder Realanstalten, welche doch vorzugsweise die gewerbliche Bildung im Auge hätten. Aber auch der vermittelnde Weg, der von Mehreren (z. B. Herrn Weichel aus Hersbruck, Zentral-Blatt Nr. 18) vorgeschlagen worden sei, Besuch einer Lateinschule, der Gewerb- und des ersten Cursus der polytechnischen Schule, müsse verworfen werden. Man wolle damit den alten Sprachen, sowie den Realien und der Mathematik Rechnung tragen, übersehe aber dabei, daß die ersteren nie ernstlich fortgesetzt werden könnten, und die letzteren jeder tüchtigen Grundlage ermangelten, da der zum künftigen Lehrer sich Bildende nur den zweiten und dritten Cursus der Gewerbschule absolviren solle. Wenn man einmal tüchtige Sprachbildung wolle, so halte man sich zur Muttersprache, die wenigstens eben so viel gebe und eben so wichtige Bildungsmomente enthalte, als die griechische und lateinische. Unsere Bildung müsse vor Allem eine volksthümliche deutsche sein, und zu diesem Zwecke müßten wir auch eigene Bildungsanstalten haben.

Außer einigen Bemerkungen der Redaction, die sich im Allgemeinen beistimmend ausspricht und nur die Lateinschule als Vorbildungsanstalt festgehalten wissen will, folgte in Nr. 7 eine Entgegnung von Lutz in Erlangen, der mit aller Entschiedenheit verlangt, daß in die künftigen Lehrerbildungsanstalten auch Latein aufzuneh-

men sei, weil man sich sonst ja nicht als Gebildeter legitimiren könne. Es will uns aus einigen hingeworfenen Andeutungen fast scheinen, als läge dieser Forderung ein anderes Motiv zum Grunde, als das der geistigen Hebung des Lehrerstandes; wie dem aber auch sei: wir sprechen es Herrn Lutz gegenüber offen aus, daß man, ohne eine Lateinschule absolvirt zu haben, doch sehr gebildet, und hinwiederum kolossal eselhaft sein kann, trotz des „sogenannten kleinen Absolutoriums" in der Tasche.

3. Auch im 3. Hefte des 4. Bandes des Oldenburger Kirchen- und Schulblattes finden wir einen sehr gut geschriebenen Aufsatz (vom Lehrer Schmeding in Oldenburg), der mit Klagen über die mangelhafte Bildung, mit der wir unsern Beruf antreten, beginnt, deren Hauptgrund er darin findet, daß die meisten Lehrer fast nur aus den untern Ständen des Volkes hervorgegangen sind und, oft bei den besten Anlagen, doch nicht die Mittel zur guten Ausbildung derselben besitzen. Er ist entrüstet über Stimmen, die da sagen, der Lehrer brauche nicht so viel zu wissen, ja er dürfe es nicht einmal, und führt dagegen einen Ausspruch Diesterweg's an. Der Lehrer dürfe nie glauben, daß mit dem Abgange vom Seminar alle Fortbildung aufhöre; die fange nun, nachdem man erst einzelne Blicke in die verschiedenen Wissenschaften gethan habe, erst recht an. Zunächst sei die Schule selbst die Hauptsache und in den ersten Jahren würde man wenig Zeit auf die weitere Ausbildung des Geistes verwenden können; wenn aber der junge Lehrer erst einige Jahre an der Elementarclasse gearbeitet und der ältere einige Male seine Unterrichtszweige durchgemacht habe, so möchte beiden vielleicht auch noch Zeit zum anderweitigen Studium bleiben. Es frage sich nun, was uns zum Studium am nächsten liege. Gewiß zuvörderst allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre; da diese aber nicht eher in ein allgemein anerkanntes System gebracht werden könne, so lange noch die Psychologie nicht besser begründet sei, so wäre eine gründliche Kenntniß dieser das Nächste. Man solle sich nicht dadurch abschrecken lassen, daß Vieles in ihrem Gebiete noch so sehr dunkel sei, auch nicht dadurch, daß man Psychologie am besten in der Praxis studire; die Wissenschaft sei durch die neuesten Forschungen Herbart's und Beneke's für den Schulmann eine völlig unentbehrliche geworden. Der Verfasser empfiehlt schließlich, gestützt auf Beurtheilungen Dreßler's und Diesterweg's, namentlich die Beneke'schen Schriften zum Studium [1]).

---

[1]) Wir machen hierbei die Lehrer auf zwei Schriften aufmerksam, die in unserm Jahresberichte angezeigt und beurtheilt worden sind: Dreßler, Beneke oder die Seelenlehre als Naturwissenschaft (2. Jahrg. S. 150), und Raue, Die neue Seelenlehre Beneke's nach methodischen Grundsätzen in einfach entwickelnder Weise für Lehrer bearbeitet (3. Jahrg. S. 134). Lüben sagt bei Beurtheilung letzterer Schrift: „Vielleicht thun die Lehrer am be-

4. **In einem Artikel in Nr. 8 der Schles. Schullehrerzeitung** Jahrg. 1849 „über Kasernirung der Seminaristen“ (vergl. Uebers. II. A. b. 12. 13) sind die brieflichen Aeußerungen eines jungen Lehrers aus dem dreijährigen Seminarcursus und die in den „Charakterzügen Friedrich Wilhelm's III.“ niedergelegten Ansichten des Bischofs Eylert über die akademische Freiheit neben einander gestellt. Aus ersteren führen wir an: „Schweben Sie einmal mit mir auf den bunten Schwingen der Phantasie zurück zu jener seligen Stunde, in welcher man sich sagen konnte: nun sind sie vorüber, jene, trotz ihrer heiligen Zahl höchst unheiligen, drei Seminarjahre. Auch mir haben sich die ernsten Pforten endlich aufgethan, um sich hinter mir auf Nimmerwiederkehr zu schließen, und ich bin nun hinausgetreten in das Leben mit einer halben Bildung, voll Unerfahrenheiten, Schüchternheit und Steifheit — eine Folge der so heiligen natürlichen Seminarzucht —, aber auch mit der Lust, dem Muth und der Hoffnung des Jünglings, um nun zu wirken wie ein Mann.“ Eylert sagt: „Für die freie, ungehemmte und glücklichste Entwicklung jugendlicher, intellectueller und sittlicher Kräfte giebt es kein besseres, wirksameres und schöneres Mittel, als die goldene akademische Freiheit. Glückseliger, nie im Leben wiederkehrender Zustand, wo man, frei von jedem lähmenden Zwange, nur allein sich selbst, der Wissenschaft, der Freundschaft und Natur, mit immer frohem Sinne angehört! Das Andenken daran segnet man noch im spätesten Alter.“ Wer fühlt nicht den gewaltigen Unterschied, die ungeheuere Zurücksetzung eines Standes, der ein Volk mit constitutionellen Staatsbürgerrechten erziehen soll! Wer stimmt nicht freudig mit in die Forderung ein, die den Artikel schließt: „Eine größere Freiheit im Seminar, eine gleichsam constitutionelle Verfassung in demselben und Beaufsichtigung der Lehrer durch selbstgewählte Männer seines Standes, das erklären wir für das nothwendige Erforderniß, wenn der Absolutismus für immer zu Grabe getragen werden soll, wenn die Menschen nicht fürderhin der Menschen Knechte werden sollen. Es ist dies eine ächt christliche, evangelische Forderung und durchaus nicht gleichbedeutend mit Gesetz- und Zügellosigkeit.“

In Nr. 15 des Deutschen Volksschulb. macht Jemand darauf aufmerksam, daß es merkwürdig sei, um Erhebung der Schule zur Staatsanstalt zu petitioniren, da diese ja schon im preuß. allgem. Landrechte ausgesprochen sei. Wir führen die Gesetzesstellen hier an: „Nur die, bei den vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen, so wie die bei den öffentlichen Schu-

---

sten, ihre Selbstbelehrung mit dieser Schrift zu beginnen, darauf die von Dreßler folgen zu lassen, und dann zu dem Lehrbuch der Psychologie von Beneke überzugehen.“

len angestellten Lehrer, als Staatsdiener betrachtet, haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte" (Th. II. Tit. 11. §. 19). „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben." „Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden" (Th. II. Tit. 12. §. 2). „Alle öffentliche Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu aller Zeit unterwerfen" (§. 9). „Gemeine Schulen, die dem ersten Unterrichte gewidmet sind, stehen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß" (§. 12). Mithin wäre das Recht der Geistlichen zur Aufsicht über die Schulen sogar gegen das allgemeine Landrecht!

In Nr. 13 der Schles. Schullehrerzeitung Jahrg. 1849 fordert Bischof aus Brieg dringend zu einer Petition gegen die freie Wahl der Lehrer durch die Gemeinden auf (vergl. Uebers. II. B. 19—22), da alle Gerechtigkeit dabei vollends verloren ginge und die Haupttugend der Lehrer dann in Zukunft elende Stellenjägerei sein dürfte. Er schlägt außerdem vor, daß die Gemeinden allerdings das freie Besetzungsrecht erhalten möchten, daß aber die Schulbehörde denselben etwa sechs Candidaten vorschlage, welche nach Dienstalter und Würdigkeit für das erledigte Schulamt sich eigneten.

---

1. Im 4. Hefte des 3. Bandes des Oldenburger Kirchen- und Schulblattes wirft Organist Wellmann aus Strückhausen die Frage auf, ob es wünschenswerth sei, daß die Volksschule reine Staatsanstalt werde und daß ihre Lehrer ihren ganzen Gehalt aus der Staatscasse bezögen? (Vergl. Uebers. II. D. c.) Er hält diese Maßregel für unnöthig, unnütz, ja für schädlich und in gewissem Betracht sogar für unausführbar und unmöglich. Wenn, wie bisher, jede Gemeinde gezwungen werde, ein Minimum zu zahlen und der Staat nur da helfend hinzuträte, wo dies der Gemeinde unmöglich sei, so wäre damit dem Lehrer und der ärmeren Volksclasse geholfen. Uebernähme der Staat die Besoldung allein, so würde es bald traurig stehen, da man ja gewöhnlich freigebiger sei, wenn man über anderer Leute Geldbeutel verfüge, als wenn die eigene Börse in Anspruch genommen werden müsse, und eine neue Schulsteuer auszuschreiben sei bedenklich. Diese Einrichtung würde auch erhebliche Nachtheile durch die Ablösung aller Gefälle an Brot, Fleisch, Getreide und andern Naturalien mit sich führen, die in keinem Verhältniß zu dem Wegfall der Unannehmlichkeiten ständen, die mit Erhebung jener Naturalien allerdings verknüpft seien. Ferner würde dann das Interesse der Eltern und aller Schulachtsinteressenten für die

Schule geschwächt werden — und dann endlich die Schwierigkeiten bei der Ausführung. Der Staat müßte alle Gefälle ablösen, alle Schulhäuser, Ländereien und Utensilien ankaufen, ja eigentlich auch die Kinder mit Büchern, Tafeln, Schreibheften, Federn und Tinte versorgen. Nach seiner Ansicht bringe eine Emancipation der Schule von der Gemeinde und Kirche uns weder Zuwachs an Geld, noch größere Ehre, noch mehr Freiheit, noch endlich Erleichterung unserer schweren und mühseligen Berufsführung. Er halte darum auch eine Petition um Emancipation für unnütz, „zumal sie unangenehme Folgen haben könne." „Gehen wir also," schließt er, „fein bedächtig zu Werke, damit nicht das Wort der Bibel auf uns Anwendung finde: „Ihr bittet und krieget nicht, darum, daß ihr übel bittet."

2. Nicht blos in Lehrerversammlungen ist die Sache der Lehrer verhandelt worden, auch politische Clubs der verschiedensten Färbung haben dieselbe zum Gegenstande ihrer Berathung gemacht, und das darf uns gar nicht wundern. So berichtet der Deutsche Volksschulb. in Nr. 13 von einer Versammlung des politischen Clubs in Elberfeld, welche, nachdem ein Ausschuß die Besoldungsfrage (vergl. Uebers. II. D) dahin beantwortet hatte, daß dem städtischen Lehrer ein Minimum von 500 Thalern, dem auf dem Lande wohnenden hingegen 300 Thaler gewährt werden möchten, sich dahin aussprach, daß man bei allen auf die Besoldungsfrage bezüglichen Anträgen sich stets nur an bestimmte Summen halte, ein schlagendes Princip aber nur höchst selten aufstelle; daß dies Letztere aber gerade nothwendig sei, um die ganze Sache ohne weitere Differenzen in den Specialitäten abzumachen. Die Bescheidenheit der Lehrer in diesem Punkte sei anerkennenswerth, aber sie sei jetzt am unrechten Orte und thue der Würde des Lehrerstandes Eintrag. Wenn man für den Landpfarrer ein Minimum von 400 Thalern für nothwendig gehalten habe, so müsse man für den Lehrer, der ganz seinem hohen Berufe zu leben habe, welchem keine Veranlassung gegeben werden dürfe, Privatspeculationen zu machen, und dessen Arbeitskraft außerdem in der Regel früher als die eines andern Arbeiters erschöpft sei, auf dem Lande 500 und in der Stadt 800 Thaler mindestens verlangen. Schließlich vereinigte sich die Versammlung zur Annahme des folgenden Antrags: „Der Lehrer muß so besoldet werden, daß er die ihm als Lehrer eigenthümlichen Bedürfnisse mit derselben Leichtigkeit befriedigen kann, wie die Mitglieder seiner Schulgemeinde durchweg die ihrigen befriedigen, wobei ihm die Mittel übrig bleiben müssen, nach demselben Verhältnisse auch noch für seine Familie zu sorgen."

3) Gegen die Behauptung, „daß die Volksschullehrer großer Städte ein bedeutend höheres Gehalt beziehen müßten, als die der kleinern Städte und vorzugsweise die des platten Landes oder der Dörfer," tritt ein Landschullehrer in Nr. 15 der Schles. Schullehrerzeitung,

Jahrg. 1849, mit Beweisen auf, die dem Stadtschullehrer gewiß einleuchten werden. Sie berücksichtigen besonders die kostspielige Ackerbewirthschaftung, den Mangel an Gelegenheit zu vortheilhaften Einkäufen an Nahrung und Kleidung, die Weitläufigkeiten bei dem Gebrauch eines Arztes, bei Anschaffung von Büchern u. dgl., sowie besonders die Schwierigkeit, ohne große Kosten den Kindern eine allseitige Bildung bis zur höchsten Stufe angedeihen lassen zu können.

4. Aus dem französischen Unterrichtsgesetze. Die Lehrer werden in vier Classen vertheilt; die Beförderung aus einer Classe in die andere kann stattfinden, ohne daß der Lehrer seine Stelle wechselt, und wird durch den Minister in Betracht des Verdienstes und der Anciennetät auf das Gutachten des Rectors verordnet. In jedem Departement über 100 Lehrer werden 10 Lehrer erster Classe, 20 Lehrer zweiter Classe, 30 Lehrer dritter Classe und 40 Lehrer vierter Classe angestellt. Die Gehalte der Lehrer werden vom Staate bezahlt und auf folgende Weise geordnet:

Die	Lehrer	4.	Cl.	erhalten	600	Fr.	jährlich	= 150	Thlr. preuß.
—	—	3.	—	—	800	—	—	= 200	— —
—	—	2.	—	—	1000	—	—	= 250	— —
—	—	1.	—	—	1200	—	—	= 300	— —

In den Gemeinden über 5000 Seelen erhält der Lehrer außer diesem Gehalte eine Entschädigung, die, auf das Verhältniß der Einwohnerzahl gegründet, in folgender Weise ertheilt wird:

Bei	5000 — 10,000	Einw.	200	Fr.	Entschädigung	= 50	Thlr.
—	10,000 — 20,000	—	400	—	—	= 100	—
—	20,000 — 40,000	—	800	—	—	= 200	—
—	40,000 — 60,000	—	1200	—	—	= 300	—
—	60,000 und darüber	—	1800	—	—	= 450	—

Der Gehalt für die Lehrerinnen wird in folgender Weise festgestellt:

Die	Lehrerinnen	4.	Cl.	erhalten	500	Fr.	jährlich	= 125 Thlr.
—	—	3.	—	—	700	—	—	= 175 —
—	—	2.	—	—	800	—	—	= 200 —
—	—	1.	—	—	1000	—	—	= 250 —

Die denselben zu ertheilende Entschädigung in Gemeinden über 5000 Seelen soll zwei Drittel von derjenigen betragen, welche den Lehrern bewilligt ist.

Ueber die Abschaffung der Nebenämter der Lehrer (vergl. Uebers. II. J) ist schon so viel geschrieben worden, daß wir uns nicht dazu verstehen können, noch mehr Worte darüber zu verlieren. Wir wollen hier nur den Lehrer auf zwei diesen Gegenstand betreffende Aufsätze aufmerksam machen. Der eine findet sich im März- und Aprilheft des Schulb. a. Fr., verlangt Abschaffung der Meßnergeschäfte des Lehrers und giebt geeignete Vorschläge über die Besor-

gung derselben durch andere Personen an; der andere steht in Nr. 10 der Kurhess. Schulbl. und verbreitet sich über die Stellung des Lehrers als Gemeindebeamteten, die er mit derjenigen als Lehrer ganz verträglich hält, so lange sie nicht seine amtliche Würde verletzt und das Lehramt beeinträchtigt.

III. Die Schulbehörden.

A. **Allgemeine Grundsätze.**

1) Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens in sich selbst, insbesondere durch Lehrerconferenzen und Vorgesetzte aus dem Volksschullehrerstande selbst. **Braunschweig.**

2) Niedersetzung einer aus Schulmännern der verschiedenen Landestheile bestehenden Commission zur Berathung derjenigen allgemeinen Bestimmungen, welche die innern Angelegenheiten der Schule, die Schuleinrichtung und den Unterricht betreffen, sowie zum Vorschlage derjenigen Einrichtungen, durch welche die Mängel und Gebrechen des Schulunterrichts beseitigt und die Bildung des Volks gehoben werden kann. **Rotenburg.**

3) Repräsentation der Schule mit berathender Stimme bei Organisation des Unterrichtswesens. **Hess. Denkschr.**

4) Commissionen für die Leitung und gerechte Ueberwachung, bestehend aus den tüchtigsten und erfahrensten Pädagogen. **Isergeb.**

5) Inspection der Schulen durch Schulmänner. **Berlin. Halle. Rotenburg. Leipzig. Schles. Denkschr. Sächs. Prov.-Conf. Kurhess. Adr. Preuß. Eylau. Prov. Starkenburg. Eisenach. Frankf. Congr. Lingen. Braunschweig. Göttingen u. Grubenhagen. Kehlheim. Oldenb. Reichst. Friedberg. Prenzlau. Meiningen. Suhl.**

   a) Durch Schulmänner, die kein geistliches Amt bekleiden. **Brandenb. Prov.-Conf.**

   b) Durch Schulmänner, doch so, daß die Prediger nicht ausgeschlossen sind. **Osnabrück.**

   c) Freie Wahl derselben durch Lehrer. **Rotenburg. Kassel. Haynau. Neisse. Osnabrück. Oldenb. Landt.**

6) Einrichtung von Kreis-, Provinzial- und Reichs- (Landes-) Schulsynoden, zusammengesetzt aus Lehrern und andern Bürgern. **Berlin. Haynau. Striegau. Hirschberg. Winzig. Neum. Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Kurhess. Adr. Eutin. Eisenach. Göttingen u. Grubenhagen. Pomm. Prov.-Conf. Pos. Prov.-Conf.**

7) Alle das Schulwesen betreffenden Gesetze werden auf einer Schulsynode vorberathen, die das Recht hat, der Regie-

rung bestimmte Gesetzentwürfe vorzulegen, und deren Mitglieder von den Lehrern gewählt werden. **Sternb.**

8) Die sämmtlichen Lehrer eines Bezirks bilden einen vereinten Körper, der bei Umänderungen bisheriger Einrichtungen ꝛc. um seine Ansicht zu befragen ist. Ebenso bilden mehrere Bezirke mit denselben Rechten einen größeren Körper und endlich die sämmtlichen Volksschullehrer des Königreichs einen gesetzlichen Lehrerverein mit berathenden Stimmen bei Aenderungen der Schulgesetze, wobei vorausgesetzt wird, daß die unständigen Lehrer (s. I. B. 12) wol berathend, nicht aber abstimmend Theil nehmen können. **Stuttgart.**

9) Dem Lehrer stehe der freie schriftliche Verkehr mit den höhern Behörden auch ohne die Mittelinstanzen frei. **Preuß. Prov.-Conf.**

10) Aufhebung der geheimen Conduitenlisten. **Berlin. Halle. Haynau. Hirschberg. Isergeb. Leipzig. Striegau. Winzig. Schles. Denkschr. Schles. Prov.-Conf. Trebn. Neum. Preuß. Eylau. Neisse. Eutin. München. Prenzlau. Suhl.**

Sowie der geheimen Inspections-, Revisions- und Prüfungsberichte. **Pos. Prov.-Conf.**

B. **Die Ortsschulbehörden.**

1) Befreiung der Volksschulen von der alleinigen absoluten Aufsicht der Geistlichen. **Eschen. Sternberg.**

2) Beibehaltung der Prediger als Localinspectoren. **Hildesheim. Oldenb. Sem.**

3) Der Schulpfleger wird von der Regierung aus den von den Lehrern des Bezirks vorgeschlagenen Candidaten ernannt; er soll der nächste Vorgesetzte des Lehrers sein. **Rhein. Prov.-Conf.**

4) Auf dem Lande ist der Geistliche, in Städten der Rector Localinspector, und erhält seine Instruction vom Schulvorstande. **Mecklenb. Adr.**

---

5) Einsetzung von Commissionen (Ortsschulvorstand), gewählt aus Lehrern und andern Bürgern, zum Beirath der Verwaltung der einzelnen Schulen. **Berlin. Halle. Suhl. Striegau. Haynau. Hirschberg. Winzig. Leipzig. Schles. Denkschr. Trebn.**

Dieselben haben vorzüglich die äußere Ordnung der Schulen ins Auge zu fassen. **Brandenb. Prov.-Conf. Sternb.**

6) Der Lehrer werde in den Schulvorstand aufgenommen. **Kurheß. Adr. Prenzlau. Bonn. Preuß. Eylau. Prov.**

Starkenb. Eutin. St. Goar. Minden. Sternb. Rhein. Prov.-Conf. Pos. Prov.-Conf.

7) Der Schulvorstand besteht aus Vertretern der Schule, des Hauses und der Kirche. **Eisenach. Stuttgart. Kassel. Coburg. München.**

8) Die Ortsschulcommissionen bestehen aus einer der Größe des Orts entsprechenden Anzahl von Gemeindegliedern und einer verhältnißmäßigen Anzahl von Lehrern. **Schles. Prov.-Conf.**

a) Die Mitglieder werden von den Urwählern der Gemeinde gewählt. **Schles. Prov.-Conf. Hess. Denkschr. Oldenb. Reichst. und Landt.**
Auf drei Jahre. **Sächs. Prov.-Conf.**

b) Die Mitglieder, welche Lehrer sind, werden von den Lehrern selbst gewählt. **Preuß. Prov.-Conf. Neum.**
Und zwar, wo mehrere Lehrer sind, von je 8, 2. An Orten, wo zwei Lehrer sind, mögen beide in die Schuldeputation gehören, doch so, daß sie jährlich wechseln. **Pomm. Prov.-Conf.**

c) Auch der erste Ortsvorsteher gehört zum Schulvorstande. **Frankf. Congr.**

d) Geistliche und Beamte sind durchs Amt Mitglieder. — Der Lehrer hat nicht bei allen Verhandlungen Stimmrecht. Die Mitglieder erwählen aus ihrer Mitte einen Localaufseher. **Apenr.**

9) Der Schulvorstand besteht aus vier Gemeindemitgliedern und dem Lehrer. Bei mehrclassigen Schulen ist der Director oder der erste Lehrer Mitglied des Vorstandes. Die Gemeindemitglieder werden von und aus der Schulgemeinde auf drei Jahre gewählt. **Pos. Prov.-Conf.**

10) Der Schulvorstand, zusammengesetzt aus bürgerlichen und kirchlichen Behörden der Gemeinde, verbunden mit einer entsprechenden Anzahl von Familienvätern und einem Lehrer, leitet und beaufsichtigt den Lehrer! Der Geistliche hat den Vorsitz!! **Mecklenb. Adr.**

11) In Dörfern und kleinen Städten gehören nur die Externa zum Ressort der Ortsschulcommission; in größern Städten wird eins der sachverständigen Mitglieder, d. h. ein Lehrer, zum Stadtschulrath ernannt und mit der Beaufsichtigung der innern Schulangelegenheiten beauftragt. **Sächs. Prov.-Conf.**

12) Die Commissionen erhalten eine specielle Instruction der betreffenden höhern Schulbehörde. **Sächs. Prov.-Conf.**

13) In mehrclassigen Schulen liegt dem Rector die Pflicht ob, dahin zu sehen, daß der Schulplan ausgeführt wird. **Sächs. Prov.-Conf. Stuttgart. Prov. Starkenb.**

14) Der Stadtschulvorstand kann seine Schulinspection durch einen besondern Stadtschulrath ausüben lassen. **Pomm. Prov.-Conf.**

15) Die, den an Elementarschulen fungirenden Rectoren von den übrigen Lehrern eingeräumten Rechte mögen aufgehoben und der mit besondern Pflichten beauftragte Rector nur das Recht eines primus inter pares erhalten. **Pos. Prov.-Conf.**

16) Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Schulvorstandes und der Schulcommissionen. **Prenzlau.**

17) Keine Localinspection. **Kassel**[1]).

C. **Die Kreis- (Bezirks-) Schulbehörden.**

1) Es werden Kreisschulbehörden errichtet. **Schles. Denkschr. Trebn. Eisenach.**

Die aus dem Kreisschulinspector mit einem Beirath bestehen. **Sächs. Prov.-Conf. Schles. Prov.-Conf. Neum.**

2) Der Bezirks- (Kreis-) Schulrath besteht aus einem von der Staatsbehörde zu ernennenden theoretisch und praktisch gebildeten Volksschulmanne als vorsitzendem Mitgliede, aus von den Lehrern des Bezirks zu wählenden Volksschulmännern und aus einer gleich großen Anzahl von Staatsbürgern, unter welchen ein Arzt sein muß. **Frankf. Congr. Stuttgart.**

3) Die Districtsschulbehörden werden aus dem Districtsinspector und zweien von den Lehrern des Districtes gewählten tüchtigen Schullehrern gebildet. **München.**

4) Die Kreisinspection besteht aus dem Kreisinspector, welchem drei berathende (unbesoldete) Mitglieder, ein Geistlicher, ein Beamter und ein Gemeindemitglied, beigeordnet sind. Diese werden aus dem Ortsschulvorstande von den Mitgliedern desselben gewählt. **Apenr.**

5) Bei Bildung der Bezirksschulbehörde sei der Volksschullehrerstand durch zwei Drittel des Personals vertreten, dieses aber durch freie Wahl aus dem Lehrer- und Bürgerstande bestimmt. **Hess. Denkschr.**

---

6) Die Kreissynoden bestehen aus sämmtlichen Lehrern und Vertretern sämmtlicher Communen. **Neum.**
Und aus Deputirten der kirchlichen Kreissynoden. **Minden.**

---

7) Die Aufsicht über die einzelnen Schulen wird von dem Kreisinspector geführt. **Haynau. Sächs. Prov.-Conf.**

---

[1]) Gegen diesen Beschluß eifert Herr Leimbach aus Treysa in Nr. 19 und 20 der Kurh. Schulbl. auf furchtbare Weise.

Suhl. Preuß. Eylau. Frankf. Congr. Göttingen u. Grubenhagen. Oldenb. Landt. Coburg. Minden.

a) Der kein anderes Amt haben darf. **Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf.**

b) Nach 10- bis 12jähriger Dienstzeit. **Prenzlau.**

c) Der Inspector führt sein Amt neben dem Schulamte, in welchem ihn in Behinderungsfällen ein Substitut vertritt. **Sternb. Pos. Prov.-Conf.**

d) Der Schulinspector, der auch Geistlicher sein kann, muß gründliche Kenntniß seines Faches besitzen und von jeder andern Berufsthätigkeit befreit sein. **St. Goar. Pomm. Prov.-Conf.**

e) Von der Wahl zum Schulinspector ist der Geistliche nicht ausgeschlossen. **Pos. Prov.-Conf.**

8) Der Kreisinspector wird von den Lehrern des Kreises frei gewählt. **Schles. Prov.-Conf. Kurhess. Adr. Preuß. Eylau. Suhl. Apenr.**
Und von der Behörde bestätigt. **Brandenb. Prov.-Conf.**

9) Die Kreisschulversammlung wählt einen sach- und fachkundigen Mann zum Schulpfleger, der ausschließlich diesem Berufe lebt und vom Staate dafür besoldet wird. **Rhein. Prov.-Conf.**

10) Den Lehrern werde das Recht zugestanden, die ihnen zunächst vorgesetzten Inspectoren oder Schulpfleger aus den sachverständigen Geistlichen ihres Vertrauens oder aus den eigenen Standesgenossen, wo sich solche Ehrenmänner mit ausreichender Qualification und in der erforderlichen freien Stellung vorfinden, frei zu wählen. **Bonn.**

11) Der Kreisschulinspector wird von der Kreisschulsynode gewählt. **Minden.**

12) Sämmtliche festangestellte Lehrer des Kreises wählen in den Bezirksconferenzen aus drei von der Oberschulbehörde präsentirten Männern den Kreisinspector. **Mecklenb. Adr.**

13) Der Kreisinspector geht aus freier Wahl der Lehrer hervor und wird von der obern Schulbehörde bestätigt. Auf die Confession desselben ist keine Rücksicht zu nehmen. **Pos. Prov.-Conf.**

14) Der Kreisschulinspector wird von der Oberschulbehörde gewählt. **Stuttgart.**

a) Aus drei von den Lehrern des Kreises präsentirten Candidaten. **Sächs. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Sternb. Pomm. Prov.-Conf.**

b) Aus von der Kreissynode zu designirenden Männern. **Neum.**

15) Der Kreisinspector wird auf Lebenszeit gewählt. **Preuß. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**
16) Er wird auf eine bestimmte Reihe von Jahren gewählt. **Göttingen u. Grubenhagen.**
 a) Auf sechs Jahre; bei seiner dritten Wahl auf Lebenszeit. **Brandenb. Prov.-Conf.**
 b) Auf fünf Jahre. **Pos. Prov.-Conf.**
17) Der austretende Kreisinspector rückt in eine seiner Dienstzeit entsprechende Lehrerstelle. **Brandenb. Prov.-Conf. Göttingen u. Grubenhagen.**
18) Die Kreisschulinspectoren sind die Organe, durch welche die Oberschulbehörde unmittelbar auf Schulvorstände und Lehrer einwirkt. **Mecklenb. Adr.** (Vergl. A. 8.)
19) Der Kreisinspector erhält seine Instruction von der höhern Schulbehörde. **Sächs. Prov.-Conf.**
20) Der Kreisinspector muß nach der Revision einer Schule die Protokolle den betreffenden Lehrern vorlegen. **Sächs. Prov.-Conf. Schles. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf. Pos. Prov.-Conf. Westphäl. Prov.-Conf. Rhein. Prov.-Conf.**
 a) Und unterschreiben lassen. **Pomm. Prov.-Conf.**
 b) Bei der Revision müssen wenigstens zwei Mitglieder des Schulvorstandes anwesend sein. **Preuß. Prov.-Conf.**
21) Der Kreisschulinspector beruft alljährlich eine Kreisconferenz, deren Hauptgegenstand die Besprechung und Vereinbarung über die Resultate der Bezirksconferenzen bildet. Stimmberechtigt sind nur die Deputirten der Bezirksconferenzen; doch kann auch jeder andere Lehrer dieselben besuchen und das Wort dort erhalten. **Mecklenb. Adr.**
22) Die Schulgemeinden werden nach volksthümlichen und confessionellen Rücksichten zu Kreisverbänden vereinigt; alle selbstständigen Lehrer eines Schulkreises und aus jedem Schulvorstande ein dazu delegirtes Mitglied bilden mit dem Schulpfleger die Kreisschulversammlung. **Rhein. Prov.-Conf.**
23) Der Inspector beruft und leitet die Conferenzen in seinem Kreise. **Preuß. Prov.-Conf.**

D. Die Provinzialschulbehörden.

1) Selbstständige Provinzialschulbehörden, coordinirt den geistlichen Consistorien. **Haynau. Schles. Denkschr.**
 a) Alle Mitglieder (Räthe) sind Männer von Fach. **Schles. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**
 Werden auf Lebenszeit vom Staate gewählt und besoldet. **Sächs. Prov.-Conf.**
 b) Alle Mitglieder werden aus praktischen Lehrern aller Kategorien gewählt. **Berlin. Halle. Kurhess. Adr.**

Preuß. Prov.-Conf. Trebn. Neum. Preuß. Eylau. Eisenach. Prov. Starkenb. Suhl. Pos. Prov.-Conf.

2) Einführung von Oberschulbehörden, die wesentlich mit Fachmännern besetzt sind und unmittelbar unter der Staatsregierung stehen. Oldenb. Reichst. u. Landt.
3) Der Staat anerkenne die hohe Wichtigkeit der Volksschullehrer zur Realisirung seiner Zwecke, daß er durch Beförderung der verdienstvollsten unter denselben zu Schulräthen bei den höhern und höchsten Landesbehörden der Volksschule eine zweckmäßige Vertretung gewähre. Bonn.
4) Wahl der Regierungs- und Ministerialräthe für das Volksschulwesen in der Regel aus der Zahl derjenigen Seminarlehrer und Kreisschulpfleger, die sich durch ausgezeichnete Leistungen allgemeine Achtung und besonderes Vertrauen erworben haben. Prenzlau.
5) Bei Bildung eines Oberschulcollegiums hat die Landessynode zu designiren und der Unterrichtsminister zu ernennen. Neum.
6) Die Provinzialschulbehörde erhält ihre Instruction vom Unterrichtsministerium. Sächs. Prov.-Conf.

---

7) Die Kreisschulinspectoren wählen den Bezirks- (Provinzial-) Schulinspector aus dem Volksschullehrerstande auf Lebenszeit. Hat die Behörde zwei ihr präsentirte Candidaten verworfen, so muß sie den dritten bestätigen. **Brandenb. Prov.-Conf.**

---

8) Einrichtung von Provinzialsynoden. **Rhein. Prov.-Conf.**
9) Die von den Lehrern frei aus ihrer Mitte gewählten Deputirten werden alle drei Jahre, nach Umständen öfter, von der Provinzialschulbehörde zur freien Besprechung von Schulangelegenheiten zusammenberufen. **Sächs. Prov.-Conf. Pos. Prov.-Conf.**

E. Die oberste Schulbehörde.

1) Einsetzung eines besondern Unterrichtsministeriums. **Berlin. Rotenburg. Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Trebn. Neum. Eisenach. Minden.** (Unterrichts- und Erziehungsministerium. **Schles. Denkschr. Schles. Prov.-Conf.**) (Reichsministerium. **Friedberg.**) **Haynau. Hirschberg. Striegau. Pomm. Prov.-Conf. Pos. Prov.-Conf.**
Mit besonderer Abtheilung für das Volksschulwesen. **Halle. Sächs. Prov.-Conf. Frankf. Congr. Suhl. Prenzlau.**
2) Das gesammte Unterrichtswesen von Oben bis Unten stehe

unter einer Oberbehörde mit besondern Sectionen und Berücksichtigung der Confessionen. Stuttgart.

3) Das Oberschulcollegium besteht aus einem Präsidenten und zwei Schulräthen. Der Präsident wird vom Staate ernannt. Die beiden Schulräthe sind ein Kreisdirector und ein Geistlicher, welche von den betreffenden Mitgliedern der Kreisinspectionen aus den Mitgliedern derselben zu erwählen sind. Apenr.

4) Wir wünschen eine aus Dienern des Staates und der Kirche zusammengesetzte oberste Schulbehörde. Coburg. Welche die Befähigung sowohl als die Amtstreue aller Volksschullehrer in Stadt und Land zu überwachen und überhaupt für die zweckmäßige Einrichtung der Schulen unablässig Sorge zu tragen hat. Mecklenb. Abr.

5) Obere Schulbehörde, zusammengesetzt aus einem Regierungsmitgliede, einem Geistlichen, dem Schulinspector und Lehrern. — Für das ganze Land nur ein Schulinspector. Eutin.

6) Eine sachkundige, christ-lutherische Oberbehörde leite und beaufsichtige die christ-lutherische Volksschule. Neum. kirchl.

7) Die obere Leitung des Volksschulwesens werde einer, aus weltlichen Beamten und erfahrenen Schulmännern gebildeten Behörde übertragen. Hess. Denkschr. Osnabrück.

8) Selbstständige sachkundige Oberschulbehörde. Hamburg. Husum.

9) Einsetzung eines besondern Volksschulraths. Hildesheim. Hervorgegangen aus dem Stande der Volksschullehrer. Brandenb. Prov.-Conf. Lingen. Göttingen u. Grubenhagen. Ries.

10) Vertretung des gesammten Schulwesens durch einen technischen, mit dem Real-, Bürger- und Volksschulwesen praktisch vertrauten Referenten im Ministerium. Kurh. Abr. München.

Herr Lengfeld theilt im Juniheft des Schleswig-Holsteinischen Schulbl. einen Plan zur Constituirung von Schulsynoden (vergl. Uebers. III. A. 6. 7) mit, bei dem es am Schlusse heißt: „Sollte hier nicht von dem so schönen Namen Volksschule ausgegangen werden können, und, weil eine solche Schule im Volke, d. i. zunächst in der Commune wurzeln muß, weil aber auch dem Staate und der Kirche, für die die Volksschule das heranwachsende Geschlecht bildet, Einfluß auf die Schule durch ihre Diener — Beamte und Geistliche — gegeben werden muß, und endlich weil es nicht dem Zufall überlassen bleiben darf, ob Männer, die mit dem Speciellen der Schule bekannt sind, in dieselbe gewählt werden, etwa folgende Zusammen-

setzung der Schulsynoden zweckmäßig sein: drei Sechstel von den Communen gewählte, ein Sechstel von dem Staate (Commune und Staat?), ein Sechstel von den Geistlichen ernannte und ein Sechstel von den Lehrern erwählte Mitglieder."

Ueber das Verhältniß des Lehrers zum Geistlichen (vergl. Uebers. III. A. 1. 5. B. 1—3), schon seit mehreren Jahrzehnten ein Lieblingsthema der pädagogischen Journalistik, brachten auch die vorjährigen Zeitschriften eine Menge von Abhandlungen, aus denen wir folgende hervorheben:

1. In Nr. 45 des Itzehoer Wochenbl. wird unter der Ueberschrift: „Zur Organisation der Volksschule. Die Geistlichen im Verhältniß zu einer selbstständigen Organisation der Volksschule," folgende vierfache Betheiligung der Prediger beim Schulwesen empfohlen: a) Die ihnen amtlich zustehende Einsicht in den Religionsunterricht und die Möglichkeit, auf denselben den gebührenden Einfluß zu äußern. b) Die Betheiligung beim Ortsschulvorstande, dessen Mitglieder bis auf den Lehrer von den Communen zu erwählen sind. Es möchte doch ein seltener Fall sein, wenn die Commune hier nicht vorzugsweise den Prediger mit hinein wählte, der in der Regel schon an sich für diese Wahl mehr für sich hat, als wol irgend eins der andern Communmitglieder. c) Die Theilnahme an der Kreisinspection für eine oder mehrere Sectionen derselben. Geistliche, die Sinn für die Volksschule haben, werden von den Communen leicht als solche erkannt und gewählt werden. d) Die Theilnahme an den Schulsynoden, von denen es undenkbar ist, daß die Geistlichen darin fehlen sollten. Dies scheint das Aeußerste, was die Schule gewähren kann, und zugleich hinreichend, um die Gerechtsame der Kirche zu wahren.

2. In einer Beilage zu Nr. 19 der Schlesw.-Holsteinischen Zeitung hat Herr Schlichting in Kiel die Lehrer kurzweg „Handlanger der Geistlichen" genannt. Dieser Ausdruck empört Herrn Organist Trede in Barkau, und darum zieht er im Decemberhefte des Schlesw.-Holst. Schulbl. gegen denselben in einem umfangreichen Aufsatze zu Felde. Wir können uns einen Auszug ersparen, da die Quintessenz desselben in den fünf Sätzen enthalten ist, mit welchen er schließt. Herr Trede sagt nämlich: „Was wollen wir denn nun? Dieses, daß nämlich: 1) die Geistlichen aus ihrem oben näher bezeichneten Amte, welches sie in Rücksicht auf die Jugend haben, nicht verdrängt werden; 2) daß sie aber fernerhin nicht einseitig die Schule beaufsichtigen, daß vielmehr die Art und Weise des Lehrens und Verfahrens in der Schule, wie solche durch das Aufblühen der Pädagogik täglich mehr ins rechte Licht gestellt wird, durch Männer des Lehrfachs in die sorgfältigste Obacht genommen werde; 3) daß die Schule ihre eigene abgesonderte, von Vertretern des Hauses, des Lehrerstandes, der Kirche, des Staats getragene, ernst und

kräftig durchgeführte Verwaltung bekomme; 4) daß Staat und Kirche sich über die zweckmäßigsten Veranstaltungen behufs der Ausbildung zum Lehramte möglichst vereinigen, und die Lehrer selbst dabei zu Rath und That nehmen, und 5) daß von unten, wie von oben, die wahre Stellung der Volksschule immermehr erkannt und gewürdigt werde, — die Stellung, da die Lehrer nicht ein Appendix, nicht Handlanger der Geistlichen, sondern vielmehr Stellvertreter, Mitarbeiter des Hauses sind! —

3. Auch von Geistlichen vernehmen wir Stimmen für Emancipation der Schule von der Kirche oder wenigstens „Rechtfertigungen des Verlangens der Volksschullehrer nach Befreiung von der Aufsicht der Geistlichen." So im 7. und 8. Hefte des Brandenburger Schulbl. Der Verfasser eines kleinen Aufsatzes, welcher den in Anführungszeichen eingeschlossenen Satz zur Ueberschrift hat, giebt zu, daß die bisherige Aufsicht der Geistlichen eine Last für den Lehrer wie ein Hinderniß für die Schule gewesen sei, daß die Schuld aber nicht an dem Verhältniß der Kirche zur Schule, noch weniger an dem Wesen der Kirche, sondern allein an den Geistlichen liege, denen es entweder, z. B. bei großen Parochieen, unmöglich sei, Viel für die Schule zu leisten, oder denen die erforderliche Tüchtigkeit oder der gehörige Fleiß fehle. Den nachlässigen Inspector von Amtswegen zu strafen, würde den Zweck verfehlen; „denn was nur Liebe und Treue vermag, das läßt sich durch Verweise und Strafen nicht erzwingen." Man solle nur bei Besetzung der Aemter darauf Rücksicht nehmen, daß der Prediger zugleich ein tüchtiger Pädagog sei, Interesse für die Schule habe und nicht blos der Ehre und des Gewinnes wegen diene. Die Schule würde in ihrer Wichtigkeit für sich und als Pflanzstätte der Kirche nicht gehörig gewürdigt und darum gar oft dem Schullehrer vom Geistlichen die gebührende Ehre verweigert, wobei die Behörden durch einseitiges Rechtgeben zu Gunsten der Geistlichen den Lehrer noch mehr entmuthigten und erbitterten. So sei denn wol das Verlangen der Lehrer nach Emancipation gerechtfertigt; allein die Ausführung desselben möchte denn doch schwer zu ermöglichen sein. Es möchte am einfachsten dadurch erfüllt werden, daß die Behörden bei der Besetzung von Pfarrstellen auf die Tüchtigkeit der Candidaten zur Leitung von Volksschulen kein geringeres Gewicht legten, als auf die Tüchtigkeit zum geistlichen Amte." An eine Scheidung des „von Gott Zusammengefügten" denkt der Herr Pfarrer nicht.

4. In Nr. 1. des Schweriner Wochenblatts für Lehrer und Schulfreunde weist Lehrer Döscher nach, daß, da zur Beaufsichtigung einer Sache die Kenntniß derselben gehöre, der Prediger als solcher den Beruf zum Schulinspector nicht haben könne. Bloße Gelehrsamkeit genüge nicht. Es solle übrigens damit nicht gesagt sein, daß der Schulinspector kein wissenschaftlich gebildeter Mann sein dürfe;

ein solcher sei eben dafür geeignet, wenn anders er den übrigen Anforderungen entspräche.

5. Unter den „Tagesfragen im Gebiete der Volksschule," welchen A. Nowicki aus Wongrowiec im Pos. Wochenbl. mehrere Artikel gewidmet hat, tritt uns als erste die Forderung der Selbstverwaltung der Schule entgegen. Durch die Abnahme der Inspection bleibe den Geistlichen noch genügender Einfluß auf die Schule übrig. Man müsse sich wundern, woher jetzt auf einmal der plötzliche Eifer der Geistlichen für die Schulaufsicht komme, da diese doch bisher den meisten eine Last war. Die Volksschule sei allerdings aus den Pfarrschulen hervorgegangen; aber früher sei das Volk nur zu kirchlichen Unterthanen erzogen worden, während es jetzt zu freien Staatsbürgern herangebildet werden solle. Da nun diesen die Selbstbeaufsichtigung ihrer Angelegenheiten durch freie Wahl gewährleistet sei, so beanspruche die Schule dasselbe Recht für sich, und das um so mehr, als die Kirche Alles aufbiete, um bei ihrer Trennung vom Staate die Schule im Schlepptau hinter sich herzuziehen.

6. Fast allgemein hat man sich gegen die Localschulinspection ausgesprochen; nur hier und da tauchen Stimmen zu ihrer Vertheidigung auf. Ein bei Gelegenheit der Abhaltung der amtlichen Conferenz des Kreises Zauch-Belzig (Regierungsbez. Potsdam) entstandenes und in dem 7. und 8. Hefte des Brandenburger Schulbl. abgedrucktes Separatvotum des Lehrers Fähndrich in Belzig widerlegt zunächst die Gründe, die man gegen die Localschulinspection aufgestellt hat. Diese sind: 1) Geistliche 2c. haben keine Localaufsicht; folglich brauchen die Schullehrer auch keine. 2) Durch die Localbeaufsichtigung wird der Lehrer in seiner freien Selbstentwicklung und in einer gedeihlichen Amtsthätigkeit gehemmt. 3) Das Eintreten, resp. die Thätigkeit des Inspectors, bringt in der Schule und bei den Kindern Störung und Zerstreuung hervor. — Diese Gründe seien nicht stichhaltig. Denn die Geistlichen hätten allerdings Localaufsicht, wenn in demselben Orte der Superintendent wohne, und wo dies nicht der Fall sei, da beaufsichtige sie die Gemeinde genug. „Welch ein Aufruhr würde nicht entstehen, wenn ein Geistlicher einmal die Predigt versäumte oder seine Predigt auf den Montag verlegen wollte!" (Fehlt denn dem Lehrer diese Aufsicht?) Die Aufsicht des Geistlichen sei ferner nur dem untreuen Lehrer drückend, der treue Lehrer würde sich frei genug bewegen können, in der Schule wie in Conferenzen, und dann wäre am Ende die Kreisschulinspection eben so drückend. Was endlich den dritten Grund betrifft, so würde das Erscheinen des bekannten Inspectors nur dann Zerstreutheit der Kinder hervorrufen, wenn der Lehrer selbst dadurch gestört, befangen und unruhig werde. — Das Votum kommt nun auf die Gründe für das Fortbestehen der Localschulaufsicht. Hören wir: 1) „Die Schule, d. h. das Schulwesen im Allgemeinen, wird durch die Localschulaufsicht wesentlich gefördert, resp. vor

6*

entschiedener Gefahr behütet;" denn der Inspector ist die Verkörperung eines Gesetzes, und da diese überhaupt vortheilhaft ist, so muß sie es auch auf dem Gebiete der Schule sein. Ferner bedarf die Schule gerade darum so nothwendig der Localinspection, weil das Schulamt am ehesten mürbe macht und selbst der willigste Lehrer so leicht in Versuchung kommt, „dem schwachen, leidens- und arbeitsscheuen Fleische" zu folgen. Wenn das aber am grünen Holze geschieht, was soll mit dem dürren werden? Dann kann es der Schule gewiß nur zum Segen gereichen, wenn ein Localinspector, der geistige Superiorität besitzt, durch öftere Mittheilungen aus seinem Schatze, durch sein ununterbrochenes oder zu jeder Zeit und Stunde möglichstes Mithelfen dem Lehrer bei seinem Werke förderlich und dienstlich ist; und endlich wird durch den Localinspector der Geschäftsgang und die Erledigung der einzelnen vorkommenden Gegenstände außerordentlich abgekürzt und erleichtert, was bei schleunigen Sachen nur wünschenswerth sein kann. 2) Die Gemeinde wird und kann, da sie bei dem Umschwung der Staatsverhältnisse die Macht viel mehr in ihre Hände bekommen wird, als früher, einen Ortsschulinspector bestellen, da es in ihrem Interesse liegt, zu wissen, daß die Kinder in der Schule wohl versorgt sind. Auch wird sich schwerlich ein „Individuum aus dem souveränen Volke" bei etwaigen Insulten zum Kreisschulinspector bemühen oder die Entscheidung der Lehrerconferenz abwarten wollen. (Man denke!) 3) Die Localschulaufsicht ist nöthig aus Rücksicht auf die Kirche. Und wenn nun hier das Votum „auf die innige Verwandtschaft und unauflösliche Verbindung zwischen Schule und Kirche, besonders zwischen Volksschule und Kirche" hinweist, so kann sich jeder die Motivirung des dritten Grundes denken. Wir wollen vor Allem abwarten, was das Schulgesetz in Bezug auf Inspection bestimmt.

7. Wer den allein seligmachenden Begriff von dem Verhalten des Schullehrers gegen seine Vorgesetzten bekommen will, der lese in Nr. 20 der Kurhessischen Schulblätter. Da heißt es unter Anderem: „Der nächste und erste Vorgesetzte eines Schullehrers ist der Pfarrer seiner Gemeinde. Der christliche Schullehrer betrachtet seinen Pfarrer als ein Werkzeug, das Gott über ihn gesetzt hat, und ehret seinen Pfarrer als ein solches." „Diese Aufsicht sucht der Schullehrer seinem Pfarrer auf alle mögliche Art zu erleichtern und alles beizutragen, was er kann, daß der Pfarrer sein Aufsichtsamt mit Freuden führen möge, und nicht mit Seufzen, und daß derselbe stets mit dem wahren Zustande der Schule und dem Gange des Unterrichts und der Erziehung in derselben genau bekannt bleibe. Nur kein Verdecken und Verstecken, kein Schmücken und kein Prahlen; aber auch keine unnöthige Mühe, keinen unnöthigen Verdruß einem Manne gemacht, der als Pfarrer schon Arbeit und Mühe genug hat. Was der Schullehrer nur immer selber thun, besorgen und erledigen kann und darf, das lade er nicht auf

die Schultern seines Pfarrers." „Indessen ist der Schullehrer untergebener Mitarbeiter seines Pfarrers. Darum komme er demselben mit Ehrerbietung zuvor und leiste ihm Gehorsam in allen Dingen, die nicht wider das Gewissen und das Wort Gottes streiten, und gebe in diesem ehrerbietigen Gehorsam gegen seine Vorgesetzten ein gesegnetes Beispiel, damit seine Kinder auch gegen ihn ehrerbietig und gehorsam werden."

8. „Wie und mit welchem Erfolge protestantische Geistliche auf dem Lande gegen Trennung der Schule von der Kirche wirken." Unter dieser Ueberschrift theilt der Schulb. aus Franken in Nr. 3. Jahrg. 1849 eine von einem Geistlichen verfaßte und in Umlauf gesetzte „Erklärung der Mitglieder der Pfarrei Schwaningen, sammt den dahin gepfarrten Ortschaften Oberschwaningen, Dennenlohe und Kröttenbach, die im Werke befindliche „Trennung der Schule von der Kirche betreffend," mit. Diese Erklärung verlangt, daß die betreffenden Schulen evangelisch-lutherische verbleiben und daß ihnen dafür folgende Bürgschaften und Gewährleistungen gegeben werden sollen: 1) Jeder künftig anzustellende Lehrer soll feierlich auf die Bekenntnißschriften der lutherischen Kirche sich verpflichten lassen; 2) die Gemeinden sollen ein Recht des Einspruchs bei Besetzung der Schulen oder überhaupt eine Mitbetheiligung bei derselben haben; 3) es soll ihnen das Recht der Mitbeaufsichtigung, namentlich der freien Wahl des Inspectors „ohne alle Standesbeschränkung" eingeräumt werden; 4) jedes neue Lehrbuch soll vor dessen Einführung erst der Gemeinde zur Prüfung vorgelegt werden. — Nach einstimmig gefaßtem Beschlusse hat sich jedoch die Gemeinde Oberschwaningen dieser Erklärung nicht angeschlossen.

9. Die Posener Zeitung meldet in Nr. 267, daß über zehn Landgemeinden des Schildberger Kreises ihre Lehrer abschaffen wollen, und stellt das als eine Folge der Eiferungen von der Kanzel gegen Schule und Lehrer dar: „Die Regierung sei eine Feindin der Kirche, die Religion stehe in Gefahr, Schule und Lehrer würden ohne Aufsicht sein, letzteren würde die Gemeinde nichts mehr zu sagen haben, die Kinder würden weniger lernen und der Lehrer durch Erhöhung des Gehaltes eine noch größere Last der Gemeinde werden." (Pos. Woch. Nr. 11.)

10. Als einen ferneren Beitrag zu der Geschichte der Bestrebungen gewisser Geistlichen auf dem Emancipationsgebiete können wir folgende, hier nur flüchtig skizzirte, aber im ersten Hefte des 39. Bandes der Rhein. Bl. ausführlich mitgetheilte Thatsache nicht unerwähnt lassen. Im September v. J. lud der Superintendent Stiebritz zu Biesenthal (Regierungsbez. Frankfurt) die Synode Bernau zu einer Conferenz ein, mit dem Bemerken, daß auf derselben eine Adresse gegen die Emancipation der Schule von der Kirche von den Geistlichen der Superintendentur abgefaßt werden solle. Der

freisinnige Prediger und Rector der Stadtschulen zu Oranienburg, Neuhaus, hielt sich deshalb für verpflichtet, seine Meinung in dieser Angelegenheit offen auszusprechen, und, weil er verhindert wurde, persönlich der Conferenz beizuwohnen, so reichte er eine, von dem ganzen Oranienburger Lehrercollegio unterzeichnete Erklärung ein, damit diese, falls die Synode nicht mit derselben einverstanden sein sollte, als sein abweichendes Votum den Beschlüssen der Conferenz beigefügt werden sollte. Der Hauptinhalt dieser Erklärung ist in folgendem Verlangen enthalten: „Befreiung der Schule von der amtlichen Leitung und Beaufsichtigung der Geistlichen als solcher, 1) zuvörderst aus dem Grunde, weil uns nur praktische Schulmänner als Sachverständige gelten können, 2) weil wir überzeugt sind, daß nur nach der Befreiung der Schule von diesem amtlichen Einflusse der Geistlichen auch der Religionsunterricht der Schule überall aus der bisherigen naturwidrigen, dem Gemüthe der Kinder schädlichen, abrichtenden Methode befreit werden könne, der wir namentlich Schuld geben müssen, die jetzt so weit verbreitete Gleichgültigkeit gegen die Religion angebahnt und befördert zu haben; 3) weil wir also nur unter dieser Voraussetzung hoffen können, die Schulen befreit zu sehen von allen den verderblichen inneren und äußeren Folgen, die von den kirchlichen Bekenntnißstreitigkeiten und Spaltungen unausbleiblich über sie kommen würden, und 4) weil wir also nur unter dieser Voraussetzung gesichert sehen können das Ziel der Schule, welche sein und werden will eine Pflanzstätte freier, sittlich gebildeter, wahrhaft religiöser Staatsbürger." Das war in der Ordnung. So fand es aber der Herr Superintendent nicht; vielmehr erließ er folgende Antwort an Neuhaus: „Ew. Hochehrwürden haben in Bezug auf meine Synodalproposition vom 1. d. M. wegen Vorbereitung einer Adresse an die Hohe Nationalversammlung wider die Emancipation der Schule von der Kirche durch einen von Ihnen veranlaßten bei der hiesigen Synode dawider eingereichten Protest des dasigen Lehrercollegiums vom 7. d. M. eine Handlungsweise an den Tag gelegt, worüber ich Ihnen als Vorsteher des Kirchenkreises wegen der Form nicht nur mein Mißfallen zu erkennen geben muß, sondern auch von Ihren am 12. d. M. zum Synodalconvente versammelten Amtsbrüdern beauftragt worden bin, Ihnen die Betrübniß derselben darüber mitzutheilen. Daß Sie für Ihre Person über den in Rede stehenden Gegenstand anderer Meinung sind und sich gegen eine solche Adresse erklären, das hat Ihnen wahrlich Niemand von uns übel genommen, ja es wäre uns sogar lieb gewesen, wir hätten von Ihnen mündlich Ihre Ansichten darüber hören können; daß Sie aber den Inhalt des Currende-Circularschreibens vom 1. d. M., das nur an Sie als Geistlichen und Amtsbruder im Vertrauen und unter der vorauszusetzenden Amtsverschwiegenheit gerichtet war, da zur unmittelbaren Mittheilung (!) und Expedirung der Currende durch Sie als Nichtpfarr-

geistlichen eigentlich gar kein Grund vorliegt, und nur stillschweigend in neuerer Zeit durch Gebrauch eines Currende-Kastenschlüssels (der jedoch dem Neuhaus von seinem Amtsvorgänger übergeben worden ist!) ohne weitere nachgesuchte Genehmigung dort Sitte geworden ist,— den dasigen Lehrern und auch andern in der Diöcese mittheilten und von den ersteren schon eine unterm 7. d. M. verfaßte Gegenerklärung an uns gerichtet wird, bevor selbst die Adresse von uns verfaßt und der Inhalt bekannt ist, eine solche Verfahrungsweise muß uns tief schmerzen, da sie dazu beitragen muß, Mißtrauen bei den Herren Lehrern in der Diöcese gegen uns zu erzeugen, zumal da uns nur daran liegen kann, mit ihnen in Einheit in der Gemeinde und am Werke des Herrn thätig zu sein, es wahrlich auch nur wünschen können, daß die neue Verfassung ihnen eine bestimmte Stellung anweist: ja es schmerzt uns, daß das Ausstreuen des Mißtrauens gerade in dem vorliegenden Falle von Ihnen in der Diöcese ausgegangen ist, den wir, wenn gleich nach doppelter Amtsstellung, als zu uns gehörig vertrauungsvoll betrachteten, der uns aber augenscheinlich davon überzeugt hat, daß die geforderte Trennung des Schulamtes vom geistlichen Amte wohl nur heilsam sein kann, und das Wort des Herrn Matth. 6, 24 wie immer, so auch hier bestätigt ist. Biesenthal, den 20. Sept. 1848. Im Auftrage der Synode Bernau. Der Superintendent Stiebritz." — Wir brauchen weiter nichts hinzuzufügen. Eine Erwiderung Neuhaus' blieb nicht aus, und sie ist so ausgefallen, wie sie ausfallen mußte, fern von allen Persönlichkeiten, stets auf die Sache selbst eingehend und entschieden. Wir wünschen nur, daß das Cultusministerium, welchem Neuhaus sein Votum mit den nähern Erklärungen zur Berücksichtigung direct eingesandt hat, die Bedeutung desselben nicht verkennen möge.

Zur Vervollständigung dieses Capitels sollte nun hier dem Volksschullehrer eine Einsicht in sämmtliche, uns durch die vielen pädagogischen Zeitschriften bekannt gewordene Schulreorganisationspläne geboten werden; allein blicken wir auf das enorme Material, das sich in circa 200 Zeitungsnummern und Heften verstreut vorfindet, und erwägen wir dabei, daß die meisten Aufsätze über die Reform der Volksschule in den Hauptpunkten mit einander übereinstimmen, so glauben wir auch schon durch Vorführung der wichtigsten Arbeiten dem Zwecke dieses Berichtes zu genügen.

1. Eine solche finden wir zunächst in den Nrn. 13 bis 26 der leider im vergangenen Jahre eingegangenen Schles. Volksschulzeitung unter der Ueberschrift: „Die deutsche Volksschule." Der Verf., Herr Hinke in Goldberg, stellt als Basis der Reform das Aufbauen der Volksschule durch das Volksleben auf und geht des-

halb bei näherer Darlegung seines Reformplanes stets von der Idee aus, daß das Heil des Volksschulwesens nur in Verbindung von Kirche, Schule, Haus, Gemeinde und Staat erkannt werden könne. Dieser leitende Faden geht durch sämmtliche fünf Artikel, welche enthalten: Grundzüge der Organisation, Verwaltung des Volksschulwesens von Seiten des Staats, Entwurf der Volksschulverfassung, Ziel der Volksschule, Mittel zum Zweck.

Der 1. Artikel ist das Gerippe des Ganzen, und da wir unmöglich dem Verfasser durch die ganze Arbeit Schritt vor Schritt folgen können, so halten wir uns vorzugsweise an die „Grundzüge." Das Grunderforderniß zur Organisation der Volksschule als Grundbildungsanstalt der gesammten deutschen Volksjugend ist, daß der Staat die Verwaltung des Volksschulwesens übernehme. Das Schulgeld, die Privat-Patronatrechte und Verpflichtungen hören auf. Sämmtliche Kosten für das Volksschulwesen gehören auf den Staatsetat. Auf dieser Basis beruht ferner: die hinreichende Anzahl von Schulen — die Ein- und Vertheilung derselben — die Anstellung und Beförderung der Lehrer, sowie deren Besoldung — die Aus- und Fortbildung derselben — die Beaufsichtigung der Schulen und Lehrer durch Pädagogen unter Diesterweg's Oberleitung — kurz: die Hebung der Volksschule und des Volksschullehrerstandes im Aeußern und Innern — die Selbstständigkeit des Volksschulwesens. — Diese Selbstständigkeit darf nicht durch die Forderungen der übrigen Factoren des Volkslebens an die Schule beeinträchtigt werden und wird es auch nicht, wenn die Verbindung der Schule mit Kirche, Gemeinde und Haus dadurch hergestellt wird, daß der Lehrer als stimmberechtigtes Glied in die noch zu schaffenden Presbyterialversammlungen, sowie in den Schulvorstand aufgenommen und dieser selbst so erweitert wird, daß sämmtliche Familienväter eines Ortes unter dem Vorsitze ihres Ortsvorstandes sich in allmonatlichen Conferenzen über die häusliche Kindererziehung und über das Ortsschulwesen berathen, wobei der Lehrer die Mittelsperson zwischen Schule und Haus bildet [1]). — Was die deutsche Schule als Gesammt-Nationalinstitut betrifft, so gehören als integrirende Theile dazu die Vorschulanstalten, als: Kinderbewahranstalten, Kleinkinderschulen 2c, die Nebenschulinstitute, als Turnanstalten, und nicht weniger die Fortbildungsschulen für die erwachsenere Jugend.

Diese Grundzüge sind nun in den folgenden Capiteln einzeln

[1]) Ein sich auf diese Idee gründender Antrag von mir: „Zur Vermittelung des Zusammenhangs des Aelternhauses mit der Schule finden periodische Zusammenkünfte der Familienväter einer Schulgemeinde als Gemeindefamilienrath unter Vorsitz des Lehrers statt," wurde auf der amtlichen Provinzialconferenz zu Merseburg verworfen. Auffällig ist es, daß sonst auf keiner der vielen Versammlungen dieser Gegenstand, den ich für einen der wichtigsten bei der Reformfrage halte, zur Sprache gekommen ist. C. N.

ausgeführt und demgemäß wird in dem 2. Artikel zuerst nachgewiesen, daß die Verwaltung des Volksschulwesens von Seiten des Staats ein Act der Nothwendigkeit, der Gerechtigkeit und vielfach segensreichen Einflusses sei. Ein Act der Nothwendigkeit, weil nur der Staat die Mittel zur Hebung und Erhaltung der Volksschule besitze, der Gerechtigkeit, weil Jeder ein Anrecht an das Gemeingut der Bildung habe und der Staat durch die allem Volke zugestandene Berechtigung der Theilnahme an der Verfassung, welche ohne einen hinreichenden Bildungsgrad nicht möglich ist, die heilige Verpflichtung überkommen habe, überall da einzuwirken, wo es in moralischer und materieller Hinsicht fehlt. Darum auch Abschaffung des Schulgeldes und keine Schulsteuer. Die vielfach segensreichen Einflüsse aber liegen auf der Hand: die Volksschule wird Volks- oder Nationalanstalt, bildet ein organisches Ganzes; sie bekommt eine sichere Stellung nach Außen; der Volksschullehrerstand wird gehoben. „Die Volksschullehrer befinden sich dato, wie die Volksschule, in mehrfachem Abhängigkeitsverhältnisse; sie bilden einen Stand ohne Stand, die Standesanerkennung fehlt; der Volksschullehrerstand (es ist ein Widerspruch, und doch wahr) liegt. Die Uebernahme der Verwaltung des Volksschulwesens von Seiten des Staates ist seine Hebung."

Bei dem nun folgenden Entwurf der Volksschulverfassung (3. Art.) hat den Verf. die stete Rücksicht auf Ausführbarkeit geleitet, und das ist um so anerkennenswerther, als man den meisten Entwürfen dieser Art den Vorwurf der Unausführbarkeit gemacht hat. In den ersten drei Paragraphen wird näher auf den Begriff der Volksschule als Volksanstalt, ihre Verwaltung von Seiten des Staats und auf die Stellung derselben zu Kirche, Gemeinde und Haus eingegangen. Die Beziehungen der Schule zu den vier großen Körpern außer ihr, also die Ermöglichung einer Einigung des staatsbürgerlichen, religiösen und erziehenden Elementes aufzusuchen und darzulegen, ist der Gegenstand des vierten Paragraphen: „Organisation der Volksschule." „Sehen wir auf den Grund und Boden, auf welchem und von dem aus jede der in Rede stehenden Anstalten ihr Bildungsgeschäft vollzieht, so steht das Haus auf dem socialen, der Staat auf dem Rechts-, die Kirche auf dem Geschichtsboden, die Schule auf dem der Natur. Von dem Naturleben, dem Wesen der menschlichen Natur, den Naturanlagen der Kinder, dem Erlauschen der Naturgesetze hebt die Schulbildung an und zieht nach und nach und mehr und mehr aus den Gebieten der Religion, des socialen und staatsbürgerlichen Lebens das herein, was für den jedesmaligen Schritt, die jedesmalige Stufe des Bildungsganges in den Kindern paßt. Ihr Feld, ihr Ressort ist durchaus verschieden von dem der andern hier genannten Institute; sie kann ihre Aufgabe als grundlegende Bildungsanstalt nur lösen in freier, selbstständiger Stellung, nicht aber im Abhängigkeitsverhältnisse

von der einen oder der andern Seite; das Dominiren eines andern Elementes beschränkt ihre Wirksamkeit; der Nerv ihres Lebens ist das bildende, das des Förderns freier, selbstthätiger Entwickelung ihrer Zöglinge." Nun geht der Verfasser im §. 5 zu den Lehrerverhältnissen über, wobei er besonders bei der Lehrervorbildung verweilt. Das Seminar soll für den werdenden Lehrer das sein, was die Universität dem Studirenden ist. Für die übrigen Verhältnisse, Anstellung, und Besoldung rc. wünscht er das, was sich jeder als nothwendige Consequenz aus dem bisher Gesagten selbst ziehen kann und was mit den Wünschen der großen Mehrzahl rücksichtlich dieses Punktes im Allgemeinen übereinstimmt. In §. 6 finden wir einen nicht uninteressanten Entwurf der Grundzüge der innern Organisation der Volksschule, bei welcher das formale Princip als Grundlage gefordert wird. Die Volksschule begreift in sich: die Kinderbewahranstalt, die Kleinkinderschule, die Elementarschule, die Hauptschule und die Fortbildungsschule. Als Hauptpointen sollen festgehalten werden: für die Kinderbewahranstalt (bis zum vollendeten vierten Jahre): körperliche Uebungen (wozu auch Sinnesübungen) und sittliche Gewöhnungen; für die Kleinkinderschule (von vier bis sechs Jahren): äußere Anschauung; für die Elementarschule (von sechs bis acht Jahren): innere Anschauung; für die Hauptschule (von acht bis vierzehn Jahren): Verstandes- und Herzensbildung; für die Fortbildungsschule Charakterbildung. Bei jeder Stufe ist das Nöthige über Bedürfnisse, Kostenbestreitung, Lehrweise, Stundenplan und Disciplin mitgetheilt. Als höchst wünschenswerth erscheint dem Verfasser die Einrichtung von Kreisschulen mit besonderer Rücksicht auf ländliche Bildungsbedürfnisse.

Was der sechste Paragraph in allgemeinen Grundzügen andeutet, führt der vierte Artikel, der von dem Ziele der Volksschule handelt, näher aus. Selbstbewußtsein und Selbstüberwindung soll das Ziel der Volksschule sein. „Der aus der Volksschule tretende Jüngling, der sich klar bewußt ist in Bezug auf Gott, auf sich selbst und auf die Welt und der sich selbst in der Gewalt hat (sich selbst beherrscht), hat das Ziel der Volksschule erreicht und das Fundament gewonnen, auf welchem seine weitere Entwickelung in höherer Schulanstalt, oder im Leben mit seinen Verhältnissen beruht." Wie dies Ziel zu erreichen sei, sagt der Verfasser in dem fünften Artikel: durch eine individualisirend anregende Methode. Nicht die Masse und der Umfang der Gegenstände, noch die Schulzucht, sondern der Schulgeist, das Schulleben soll die Entwickelungsbedingung sein. Da Geist und Leben aber nur vermittelst der Methode geweckt werden könne, so liege in dieser der Nerv der Erhebung der bisherigen Volksschule zur Nationalbildungsanstalt, der Nerv der innern Erhebung der Volksjugend, der Lebensnerv des Lehrers und seiner Standeserhebung. Möge des Verfassers schließlicher

Wunsch, daß kein Lehrer sich in den Mitteln zur innern Stellung und Gestaltung der Volksschule vergreifen möchte, in Erfüllung gehen; für ihre äußere Stellung und Gestaltung wird man ja endlich Sorge tragen.

2. „Grundzüge zu der Reform der Volksschule, allen Freunden und Lehrern dargelegt von R. G." — Rhein. Bl. 39. Bd. 1. Heft. — Nach einer ziemlich langen, aber für das Verständniß des Folgenden nothwendigen Einleitung kommt der Verfasser auf den Begriff der Volksschule, nach welchem sie ein Institut sein soll, in welchem das Volk zum freien Volks-, Gesellschafts- oder Staatsleben, folglich dazu gebildet werde, daß die einzelnen Glieder auf Grundlage einer gesetzmäßigen Lebensordnung ihr Einzelwesen gegenseitig möglichst vollkommen ergänzen; wonach also alle Bildungszwecke, welche in persönlichen oder Sonderinteressen ihren Grund finden, z. B. Berufszweige aller Art, bestimmte gewerbliche, künstlerische und wissenschaftliche Thätigkeit, überhaupt jede nicht durch die Gesellschaft bedingte Lebenssphäre, folglich auch die Religion, von der Schule als solcher (!!) — ausgeschlossen sein, dagegen Alles in den Bereich der Volksschule gehören soll, was sich als Bedingung und Vorbereitung zu einem freien Staats- oder Volksleben erweiset. Hiernach kann und darf die Volksschule keinem andern Institute untergeordnet, sie muß vielmehr frei und unabhängig sein und nur sich selbst angehören. Ihren hohen Zweck zu erreichen genügt es aber nicht, die Jugend nur in der bisher gesetzlich bestimmten Schulzeit zu unterrichten. Beschränkt ist es, den Beginn wie den Abschluß der Bildung des Kindes an bestimmte Jahre zu knüpfen, vielmehr hängt dies von der Individualität des Kindesgeistes ab. Erst wenn der Zögling reif zum freien Volksleben ist, verlasse er die Schule; vor Allem aber — keinen Schulzwang. Man befürchte nicht, daß dann die Schulen leer stehen werden. Man mache sie nur durch Verbesserung des Volkslebens überhaupt (sociale Reform), durch Gleichstellung der gesammten Jugend in Bezug auf Bildung, durch Aufhebung des Schulgeldes, unentgeldliche Beschaffung der Lehrmittel für die Armen u. dgl. zu einem wahren Bedürfnisse, so wird dadurch der Volksschule die aufrichtige Theilnahme gesichert, und statt des polizeilichen ein moralischer Zwang erzeugt werden. — Was schon oben ausgesprochen wurde, daß nämlich der Religionsunterricht als die Befriedigung eines Sonderinteresses, als nicht vereinbar mit den Zwecken der Volksschule, durchweg von ihr ausgeschlossen werden müsse, führt der Verfasser nun weitläufig aus, wobei er zu dem Schlusse kommt, daß die religiöse Bildung in ihr natur- und rechtmäßiges Gebiet zurücktreten müsse, in das der Kirche, daß also der Geistliche allein den Religionsunterricht, entweder in der Kirche oder in der Schule, zu ertheilen habe. Das Positive der Volksschule aber soll sein, das Grab des freien Volkslebens, Dummheit

und Stumpfsinn, Schlaffheit und Verweichlichung, Unsittlichkeit und Verwilderung, Rohheit und Brutalität, Unkenntniß und Unbeholfenheit in den öffentlichen Angelegenheiten, zu verschütten und über ihm die Fahne der Aufklärung, der Humanität, der Freiheit und des Patriotismus aufzupflanzen, was nicht geschieht durch Vollpfropfung des kindlichen Kopfes mit positiven Kenntnissen und abgestorbenem Gelehrtenkram, sondern durch Anregung zum Gebrauch der eigenen Kraft, zur Selbstthätigkeit. „Die wahre Methode aller Bildung ist daher die sogenannte formale Bildung." Aber auch der Stoff der Bildung wird durch das Wesen und den Zweck der Volksschule bestimmt. Er ist folgender: Die Menschenkenntniß, die Naturkenntniß, das politische Bewußtsein und das Sprachvermögen. Um diesen Zweck zu erreichen, ist freilich eine Umgestaltung der Seminare nothwendig. — Es kommt nun die Frage: Wer soll dafür sorgen, daß die Volksschule eine Wahrheit werde? Viele haben entschieden: die Gemeinden; Andere wollen sie zur Kirchenanstalt machen. Wer aber die Schule zur Gemeindeanstalt machen will, der verkennt das Wesen der Schule wie der Gemeinde, der will, bewußt oder unbewußt, kein freies Staatsleben, keine wahre Volksbildung, der will die Knechtschaft der Rohheit und Dummheit, deren nothwendige Folge der Despotismus ist; und wer sie zur Kirchenanstalt machen will, dem gilt das credo ut intelligam (all mein Wissen ist mein Glaube) höher als die Wohlfahrt eines freien Volkes, der will die Schule in der Kirche aufgelöst wissen. Die Volksschule muß in ihrer Sphäre bleiben, und weil in ihr die Jugend zu einem freien Volks- oder Staatsleben herangebildet wird, kann sie auch nur ein Institut des Volkes oder Staates sein, kann auch blos der Staat die Verpflichtung haben, ihr die nöthigen Subsistenzmittel zu gewähren, kann auch er allein das höchste Interesse daran haben, sie zu organisiren und in diesem lebendigen begeisterten Organismus zu erhalten. Also: Errichtung von Instituten zur Bildung der Volkslehrer nach Art der Universitäten, je eines für jede Provinz; Inspection der Schulen durch Schulmänner, Einrichtung von Schulkreisen aus 8—12 möglichst ringförmig zusammenliegenden Schulen, deren 4—6 eine Abtheilung, 12—16 Abtheilungen einen Bezirk, 2—3 Bezirke das Schulgebiet der Provinz bilden, mit Collegien und Dirigenten; vor Allem Schaffung einer Schulordnung für den ganzen Staat, welche in allgemeinen Zügen der Volksschule Wesen, Zweck, Geist, Methode, Stoff und die Amtspflicht der Lehrer darthut; die für gewisse Zeiträume geltende feste Bestimmung des Ziels jeder Schule und jeder Classe; die damit zusammenhängende Verantwortlichkeit des Lehrers für Erreichung dieses Ziels; die Feststellung des Lectionsplans und der Ferienordnung; die collegialische Geschäftsführung der zusammengehörigen Lehrer und Dirigenten mit periodisch abzuhaltenden

Sitzungen; die Bereisung der Schulen durch stätig wechselnde Commissarien; und zuletzt die Gestattung einer völlig freien Bewegung des Lehrers in seinem Wirkungskreise, unterstützt und belebt durch größere Lehrerversammlungen, sowie durch möglichen literarischen Verkehr. Daß diese Wünsche für jetzt noch unerfüllbar bleiben würden, gesteht der Verfasser selbst; aber wir wollen freudig hoffend mit ihm der Zeit entgegensehen, in welcher der Staat es für seine größte Aufgabe und für seine erste Sorge halten wird, die Volksschule zu dem zu machen, was sie sein soll. Die Zeit wird da sein, sobald das Volk die wahre Freiheit und Humanität erstrebt haben wird. Helfen wir dazu.

3. Die wichtige Frage, die Diesterweg vor 18 Jahren in den Rheinischen Blättern an die Lehrer richtete, die Frage: „Was fordert die Zeit?“[1]) bildet auch in dem ersten Hefte des 39. Bandes die Ueberschrift eines Aufsatzes, der die Forderungen der Zeit an den Lehrer in folgenden Sätzen hinstellt: 1) Festhalten an Pflicht, Ordnung und Gesetzlichkeit inmitten einer zur Anarchie hinneigenden Zeit. 2) Erkenntniß der gegenwärtigen Lage, in die wir uns hineinversetzt sehen, sowol in allgemein-bürgerlicher wie in pädagogischer Beziehung. 3) Die Zeit fordert vom Lehrer, daß er die ihm zustehenden Rechte zur Entwickelung seiner Sache gebrauche; 4) daß er für eine vollständige Organisation der Volksschule sorge. Nach Diesterweg's Auffassung gehören dazu folgende Stücke: 1) Die Schule ist, wie sie einen Zweck, ein Ziel hat, ein Ganzes, sie hat einen Herrn, welcher jetzt kein anderer sein kann, als der Staat — die Schule ist Staatsanstalt. 2) Das Schulgesetz wird von den Vertretern der Nation festgestellt. 3) Die Kosten des öffentlichen Unterrichts werden aus Staatsmitteln bestritten. 4) Der öffentliche allgemeine Unterricht ist für die Jugend aller Stände der eine und gleiche, der confessionelle Unterschied der Eltern kommt in keinen Betracht, die Confessions- oder Kirchenschulen werden aufgehoben. 5) Die Lehrer werden in Staatsanstalten, und, wie sich nun von selbst versteht, volksthümlich gebildet, im Namen des Staats angestellt und aus Staatsmitteln besoldet. 6) Das den Lehrern von den Volksvertretern auszuwerfende Gehalt muß als Minimum soviel betragen, daß eine Lehrerfamilie davon leben kann. Die Lehrer steigen auf nach Alter und Verdienst, und für die dienstunfähig Gewordenen wird gesorgt. 7) Die Schule wird von Sachverständigen (die aus dem Lehrerstande selbst hervorgegangen sind) ge-

[1]) Die Reizbarkeit eines Bureaukraten, der die allgemein gehaltenen und gemeinten Forderungen auf sich bezog (s. „Schulreden und pädagogische Abhandlungen von Diesterweg“ bei Velhagen und Klasing in Bielefeld), brachte ihn dafür vor das Zuchtpolizeigericht. In Erinnerung daran ließen die Lehrer über die Uhr, die sie ihm bei seinem Abzuge vom Rheine nach der Spree als Andenken verehrten, jene Ueberschrift setzen.

leitet. 8) Die Lehrer werden in (Schul-) Synoden vereinigt. Jeder Lehrer ist Mitglied seiner Kreisschulsynode, die sich jährlich einmal (oder im Anfange mehrmals) unter Leitung des Kreisschulinspectors zu gemeinsamen Berathungen und Anträgen versammelt. Die Kreissynodalen ernennen ihren Vertreter in der alle zwei oder drei Jahre sich versammelnden Provinzialsynode und diese ihren (oder ihre) Deputirten zur Reichsschulsynode.

4. An den Diesterweg'schen Aufsatz knüpft Honcamp im 2. Hefte der Volksschule eine Abhandlung „über die Forderung der Zeit an die Volksschule" an, in welcher er zunächst an die begeisterte Stimmung jener Zeit, in welcher Diesterweg's Aufsatz geschrieben, erinnert, und dann die Erfahrungen des Jahres 1849 daneben hält; wie aber nach wie vor die Schule ihre große Aufgabe erfüllen und eine bessere Stellung als die bisherige, zwischen Staat und Kirche, sich erringen müsse. Seine Forderungen sind in der Kürze folgende: Die Volksbildung muß eine nationale sein; der Geist der Schule stimme überein mit der bessern Richtung des neu erwachten Volksgeistes; je freier aber die Staatsverfassung, desto strenger die Schulzucht. Der Lehrerstand werde seiner Fesseln entkleidet und durch gut organisirte Seminare geistig gehoben; vor Allem aber emancipiren sich einzelne Mitglieder des Lehrerstandes von den Banden der Heuchelei, Kriecherei, schnöder Menschenfurcht und Niederträchtigkeit. Die Zeit fordert von dem Lehrer ein Herz für das Volk, nicht blos für das treue, wohlgesinnte, das Jeder lieben muß, sondern auch für das ausgeartete, selbst für das zügellose Volk; inniges Mitleid, nicht Hohn und Verachtung bei den Verirrungen und Ausschweifungen desselben: kurz, ächt demokratische Gesinnungen im besten Sinne des Wortes. Sie fordert von ihm treuen und strengen Gehorsam gegen das Gesetz und die bestehende Verfassung; ruhige Besonnenheit auf der einen, Offenheit und Freimuth auf der andern Seite; Selbstgefühl, aber auch Anerkennung des fremden Verdienstes und innige Bescheidenheit; frischen Muth, Eifer, Strebsamkeit, Hingebung, Gemeinsinn und vor Allem Wahrhaftigkeit in seinem Thun und Denken. Nur ein gründlich gebildeter und selbstständiger, aber auch nur ein edler, sittlicher, gewissenhafter, ein in Wahrheit tugendhafter Lehrerstand vermag den Anfoderungen der Gegenwart und den Erwartungen von der Zukunft zu genügen. „Lasset uns besser werden: gleich wird's besser sein."

5. Ein Herr C. Davids aus Haßmoor im Schleswig'schen, der die Trennung der Schule von der Kirche, „d. h. von der bisherigen Betheiligung der Geistlichen bei Schulangelegenheiten," als den Cardinalpunkt bei einer Reorganisation des Volksschulwesens bezeichnet, sieht (Novemberheft des Schleswig-Holsteinischen Schulbl.) die Forderungen der Zeit in den drei Worten: Selbstthätigkeit, Freiheit und Einheit, und beansprucht diese auch für das Ge-

biet der Schule; die Selbstständigkeit, weil die Schule selber stehen könne und weder vom historischen noch realen Rechtsboden aus die Kirche ein Recht habe, die Schule zu bevormunden; die Freiheit, weil die Schule sie auch ohne Suprematie der Geistlichen zu gebrauchen wissen werde; die Einheit, weil die Schule in der neuen Zeit nicht wirken könne, ohne ein organisches Ganzes zu sein. Darum eine Gesetzgebung, ein Verwaltungssystem, ein Centralpunkt, der aber nicht außer ihr auf fremdem Gebiete, sondern in ihr selbst liegt.

Die zuweilen etwas derben Seitenhiebe des Verfassers auf die Geistlichkeit haben den Redacteur des Schulblattes veranlaßt, dem Aufsatze eine kleine Rüge nachzuschicken. Er nennt es ungerecht, den Geistlichen ganz im Allgemeinen die Knechtung der Schule Schuld zu geben, und findet es sonderbar, für eine Anstalt, die so wenig wie die Kirche eine selbstständige Gesellschaft sei, doch Selbstständigkeit zu verlangen. Durch solche Uebertreibungen schade man der guten Sache der Lehrer.

6. „Ueber die deutschen Schulen und ihre Reformbestrebungen," von Chr. Feldmann. — Schles. Schullehrerzeit. Jahrg. 48. Nr. 6. — Den Schulen fehlt noch, was den Deutschen bisher selber fehlte: Freiheit — Gleichheit — Nationalität. Weniger schroff als der Herr im Schleswig-Holsteinischen Schulblatte, verlangt er allerdings eine freiere Bewegung der Schule, allein mit Berücksichtigung der Stellung derselben zum Staate und zur Kirche. Der Staat überwache die Schule im großen Ganzen und die Kirche habe ihr Recht an der religiösen Bildung der Schuljugend; nur falle es ihr nicht bei, da zu dominiren, wo sie ihrem eigenen Berufe nach nicht hingehöre. — Ferner: die Gleichheit vor dem Gesetze bedingt auch die Gleichheit des Unterrichts. Der Verstand darf nicht al pari mit dem Gelde stehen, wie z. B. noch jetzt im Königreich Sardinien. Man glaube nicht, daß Verdummung des Volkes gegen gewaltsame politische und religiöse Umwälzungsversuche das beste Gegenmittel sei: „nachdem die verbotene Frucht des Erkenntnisses einmal gekostet worden, kann die Heilung nur dadurch geschehen, daß das Volk zur völligen und gründlichen Erkenntniß hindurchdringt, und zu dieser giebt nur eine bessere Schulbildung die Grundlagen. — Zuletzt: Die deutschen Schulen müssen von dem Abwege, auf den sie sich verirrt haben, nämlich nur das Menschliche zu entwickeln und auszubilden, zurückkommen und erst das Mögliche versuchen, nämlich den Schüler als Glied einer Nation, eines Staates zu bilden. Das Nächste, was also zu thun wäre, ist, daß dem jungen Staatsbürger ein anschauliches Bild der vaterländischen Zustände vorgehalten werde, daß man statt griechischer und römischer Alterthümer erst deutsche Geschichte lehre.

7. „Die Reform des Volksschulwesens mit besonderer Bezugnahme auf das Landvolk," von G. H. Kastner. — Schulb. a. Franken. 2. Jahrg. Juli- und Augustheft. — Der

Zweck dieses Aufsatzes wird in zwei Capiteln erreicht, von denen im ersten der Beruf der Volksschule angedeutet und das Bedürfniß einer Reform der Volksbildung gezeigt wird, und im zweiten Reformvorschläge gestellt werden. Wir wenden uns gleich zu diesem. Die Reformvorschläge erstrecken sich zunächst auf die innere Gestaltung des Volksschulwesens, also auf die Art des Unterrichts, auf Stoff, Methode, Subject, Object und Zeit desselben. Für die Zukunft soll auf die Methode ein größerer Werth gelegt, das unnütze Auswendiglernen von unverdaulichen Stoffen vermieden und als neu in den Lectionsplan das Wichtigste und Zweckmäßigste aus der Anthropologie, Diätetik, Technologie, Land- und Hauswirthschaft, allgemeine Geschichte, Kenntniß der Verfassung und der wichtigsten Gesetze des Reichs und Erziehungskunst aufgenommen werden. Die bisherige Unterrichtszeit genügt deshalb nicht mehr; Männerschulen müssen gegründet werden. Der Verfasser weist nach, wie nothwendig die Aufnahme der genannten Unterrichtsfächer in den Lectionsplan sei, und hebt namentlich den Nutzen eines dem reifern Alter zu ertheilenden Unterrichts über Erziehung hervor. Eine Erweiterung des Stoffs und Unterrichts macht aber auch eine größere Ausbildung der Volksschullehrer nothwendig. Die materielle Bildung des Volksschullehrers muß außer seiner besondern Fachwissenschaft und ihren nächsten Hülfswissenschaften eine Verschmelzung von technischer und humanistischer Bildung sein. Eine Vereinigung der Gewerbschulen und Gymnasien (?) in gewissen Theilen möchte als wahrhaft zweckentsprechend erscheinen. Den Schluß der Bildung soll der Lehrer auf einer Universität machen. Für den Schulpräparanden wünscht der Verfasser auch Erlernung der französischen und lateinischen Sprache, sowie den Besuch von Werkstätten und Magazinen behufs der Erwerbung technologischer Kenntnisse. Auch eine Musterökonomie mit der Präparandenanstalt (in des Verfassers Sinne) zu verbinden, wäre wünschenswerth. Auf der Universität möchten Philosophie, Geschichte, Anthropologie, Psychologie und Pädagogik, verbunden mit entsprechenden Uebungen (Schulhalten), die Gegenstände des Studiums eines künftigen Schullehrers sein. Aller Unterricht aber soll unentgeldlich sein und überdies die Aussicht auf Stipendien gewährt werden.

Die äußern Verhältnisse der Volksschule betrachtet der Verfasser zuerst im Allgemeinen und zwar a) zum Staate. „Stoische Grundsätze und heroischer Muth, der Charakter eines Heiligen gehörte seither dazu, um den Schullehrer seinem Berufe würdig vorstehen zu lassen.“ Wir glauben das dem bairischen Lehrer im Hinblick auf den im Mai 1846 unter Minister v. Abel erlassenen Landtagsabschied und wollen wünschen, daß der Einfluß jenes Mannes mit dem Sturze des Metternich'schen Systems gebrochen sein mag und daß des Verfassers Ansicht von der Volksschule zur Wahr-

heit werde. Er will, daß die Volksschule Staatsanstalt, die oberste Aufsicht und Leitung derselben dem Staate anvertraut werde, eine Commission Sachverständiger den Lehrplan feststelle, der Staat die Schulbehörden, Inspectoren und Lehrer aus Männern des Faches ernenne und das Lehrerpersonal die Rechte der Staatsdiener genieße. Durch diese Reorganisation ist zugleich b) die bessere Stellung des Volksschullehrers in der bürgerlichen Gesellschaft bedingt. Was nun die äußere Stellung im Besondern betrifft, so ist es nothwendig, daß die untere, specielle Beaufsichtigung, Leitung und Führung des Schulwesens nur von Männern dieses Faches geschehe. Die einzelnen Schuldistricte hätten einen Districtsinspector zu wählen; aus den Districtsinspectoren würde gleichfalls durch Wahlen ein Kreisschulrath hervorgehen, der in Verbindung mit noch einem oder zwei Mitgliedern die Kreisschulbehörde bildete, während die höchste Leitung vom Unterrichtsminister ausginge, dem ein Volksschulrath, aus praktischen Schulmännern bestehend, zur Seite stände. Die Anstellungsfähigkeit der Lehrer begänne mit der bestandenen Anstellungsprüfung; ihre Beförderung hinge von der Würdigkeit, dem Dienstalter ab. Sie hätten Anspruch auf Pension rc. Alle Anstellungen besorgte der Staat. Der an die Person des Lehrers geknüpfte und bei Stadt- und Landschullehrern gleiche Gehalt begönne mit 400 Gulden und stiege von vier zu vier Jahren bis auf 800 Gulden. — Das sind die Wünsche des Verfassers, die er mit den Worten schließt: „Der Schullehrer reife heran zum Volkslehrer, und die Elementarschule zur Volksschule, im vollsten Sinne des Worts!"

8. Einen nicht zu verachtenden Gegner hat die Petition der Berliner Lehrer vom 26. April in dem Schulrath D. Schulz gefunden. Im 7. und 8. Hefte des 13. Jahrganges des Brandenburger Schulblattes nimmt er Paragraph um Paragraph unters Messer, und es thut uns leid, seinen durchdachten und gründlichen Einwürfen keinen Platz einräumen zu können, da wir es hier vorzugsweise mit dem Positiven zu thun haben. Das finden wir aber aufgestellt in folgenden kurzen Sätzen, die der Verfasser für wirklich ausführbar erachtet: 1) Die Bildung für das Volksschulamt muß wie bisher die Aufgabe besonderer Anstalten sein. 2) Die Anforderungen an die Kenntnisse der Seminarpräparanden sind zu steigern, damit das Seminar seine eigentliche Aufgabe, die praktische Lehrtüchtigkeit auszubilden, um so ungestörter verfolgen möge. Wünschenswerth bleibt es, daß jeder Seminarpräparand diejenigen Kenntnisse besitze, die in der ersten Classe einer höhern Bürgerschule erworben werden können. Die Präparandenanstalten sind nur ein ungenügender Nothbehelf. 3) Ein Unterschied in der wissenschaftlichen Bildung der Lehrer für Stadt- und Landschulen ist nicht gerechtfertigt; es ist vielmehr wünschenswerth, daß der alleinstehende Lehrer auf dem Lande

eine höhere Bildung erhalte als bisher. 4) Jedem Lehrer auf dem Lande und in den kleinen Städten sind an jährlichem Gehalt mit Einschluß der Wohnung und des Ertrages der Ländereien mindestens 200 Thaler zu gewähren. Für Lehrer in den größeren Städten ist das geringste Gehalt nach den örtlichen Verhältnissen abzumessen. 5) Die Aufsichtsbehörde hat dahin zu wirken, daß nach mehrjähriger treuer Amtsführung jeder Lehrer in eine einträglichere Stelle befördert, oder, wo dies nicht möglich ist, im Gehalte verbessert werde. Wo die Kräfte der Gemeinde nicht ausreichen, hat der Staat die Verpflichtung, die erforderlichen Geldmittel zu gewähren. 6) Jedem Lehrer, der sich durch eigenen Fleiß, ohne Vernachlässigung seines Amtes, weiter fortbildet, bleibt es unbenommen, sich für das höhere Schulamt prüfen zu lassen. Insofern er den Anforderungen der Prüfung genügt, und sein Schulamt treu und mit Erfolg verwaltet hat, ist er bei Besetzung der Lehrstellen an einem Seminar und bei höhern Bürgerschulen vorzugsweise, im Allgemeinen aber nach dem Grade der erlangten Tüchtigkeit, zu berücksichtigen.

9. Von den vielen Petitionen bürgerlicher Gemeinden und Vereine, die sich über Schulangelegenheiten verbreiten, erwähnen wir hier nur die des Magdeburger constitutionellen Clubs an die preußische Nationalversammlung. Sie wünscht, daß die Schule Staatsanstalt werde, insofern sie nach einem allgemeinen organischen Schulgesetz eingerichtet, wo es nöthig, durch Staatsmittel erhalten oder unterstützt, die Prüfung der Lehrer von Seiten des Staats bewerkstelligt, ihre Anstellung von ihm bestätigt und die Schule vom Staate überwacht und unabhängig von der Kirche werde. Sie wünscht ferner, daß der Staat dem Kinde jedes Preußen den zur Menschen-, Bürger- und Nationalbildung erforderlichen Unterricht gewährleiste, und zwar dadurch, daß a) ein einheitliches Schulsystem aus allen verschiedenen Stufen, wie Elementar- (gewöhnliche Volksschule), höhere Bürger-, Gewerbe-, Kunst- und Gelehrtenschule und Universität, so hergestellt wird, daß der Uebergang aus einer Schule in die andere, namentlich aus der sogenannten Volkschule in jede der sogenannten höhern Bildungsanstalten, möglich und naturgemäß sei; b) daß der Unterricht in der Elementarschule unentgeldlich, in den höhern Schulstufen für Unbemittelte unentgeldlich sei; c) daß alle Eltern ihren Kindern Elementarunterricht ertheilen zu lassen verpflichtet sind. Sie wünscht, daß in der Schule ein allgemeiner Religionsunterricht ertheilt werde, jedoch Niemand gezwungen sei, seine Kinder an dem Religionsunterrichte der Schule Theil nehmen zu lassen, sowie jeder Confession gestattet ist, einen confessionellen Religionsunterricht für ihre Jugend herzustellen; ferner, daß Jeder Unterricht ertheilen und Bildungsanstalten errichten könne, der die gesetzlichen Bestimmungen, an welche diese Berechtigung geknüpft ist, erfüllt, und daß der Staat alle Erziehungs- und Unterrichtsanstalten ohne Aus-

nahme überwache. Hieran knüpft sich der Wunsch, ein Unterrichtsministerium eingerichtet, sowie die Schulräthe und Collegien zu einem gewissen Quotum aus Männern von Fach gewählt zu sehen.

10. Im Juli- und Augustheft des 10. Jahrgangs des Schleswig-Holsteinischen Schulblattes finden wir unter der Ueberschrift „Schullehrer-Leiden" einige Gedanken über die Reorganisation der Schule. Der Verfasser will 1) keine Trennung der Schule von der Kirche, wobei er tapfer gegen eine Broschüre des Christiansen (Germanikus) — s. unten — loszieht, ohne jedoch das, was für die Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses spricht, anzugeben. Dagegen aber wünscht er 2) Errichtung eines eigenen Unterrichtsministeriums, 3) bessere Besoldung des Volksschullehrers, 4) Beseitigung der Ueberfüllung der Schulen, und 5) Sorge für bessern Schulbesuch.

11. „Die Stellung der Volksschule zum Staate, zur Kirche, zur Commune und zum Hause," von Reimers in Altona. — Itzeh. Wochenbl. Nr. 50. — a) Zum Staate: 1) Der Staat giebt das allgemeine Volksschulgesetz; 2) er leitet und beaufsichtigt das Volksschulwesen durch den Unterrichtsminister, Oberschulräthe und Kreisschulinspectoren. Unter dem Oberschulrath steht für etwa zu 100 Schulen ein Kreisschulinspector, dem für jede der einzelnen Abtheilungen dieses Kreises ein von den Lehrern und ein von den Communen erwählter Schulrath beigeordnet wird; 3) der Staat bildet die Lehrer; 4) er hat Theil an der Besetzung der Schulstellen, indem der von ihm ernannte Kreisschulinspector mitpräsentirt; 5) er bestallt die Lehrer und 6) entläßt sie. — b) Zur Kirche: 1) Sie hat das Recht, den Religionsunterricht der Volksschulen durch den Generalsuperintendenten zu inspiciren; 2) der an jedem Ortsschulvorstande befindliche Ortsgeistliche kann mit der Kreisschulinspection und mit dem Generalsuperintendenten in Berathung treten; 3) auch ist sie durch den Generalsuperintendenten im Examinationscollegium der Seminaristen vertreten. — c) Zur Commune: 1) Sie besoldet den Lehrer; 2) sie wählt den Lehrer aus drei von der Kreisschulinspection Präsentirten und vom Oberschulrathe Bestätigten; 3) die Mehrzahl der Mitglieder des Ortsschulvorstandes sind Vertreter der Commune. — d) Zum Hause: 1) Das Haus hat die Pflicht, seine Kinder vom beginnenden siebenten Lebensjahre an in die Volksschule zu schicken, oder statt dessen anderweitig unterrichten zu lassen. 2) Es hat das Recht, sie auch anderweitig unterrichten zu lassen, wenn sie mindestens so viel lernen als in der öffentlichen Schule. 3) Es hat das Recht, für seine Kinder nach dem zehnten Jahre für das Sommerhalbjahr Dispensation zu erhalten.

12. Eine schätzenswerthe Arbeit, bei welcher die in zahlreichen Schriften ausgesprochenen Ansichten der Schulmänner aus den meisten deutschen Staaten benutzt wurden, liefert Herr Heinisch aus

Baireuth in den ersten Nummern seines Zentralblattes für 1849 unter dem Titel: „Versuch eines Schulgesetzes für das gesammte Volksschulwesen in Baiern." Die ganze Arbeit zerfällt in drei größere Abschnitte, von denen der erste (§. 1—28) von den Volksschulen, der zweite (§. 29—56) von den Volksschullehrern, und der dritte (§. 57—79) von der Beaufsichtigung und Leitung der Volksschulen handelt. Um dem Leser einen ungefähren Ueberblick zu gewähren, wollen wir den Hauptinhalt der einzelnen Paragraphen angeben und hier und da abweichende Ansichten oder sonst Bemerkenswerthes besonders hervorheben.

I. Abschnitt. §. 1. Sorge für die nöthige Zahl der Volksschulen (Art. VI. §. 25 der deutschen Grundrechte). §. 2. Zweck der Volksschule. Er soll sein: religiös-sittliche Bildung und Unterricht der Jugend in den für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten, überhaupt Bildung, welche dem gesammten Staatsleben und Staatszweck ganz und gar entspricht. §. 3. Aufnahme der Schüler. Mit dem sechsten Lebensjahre. §. 4. Liste über die Schüler und die Schulversäumnisse. §. 5. Dispensation vom Schulbesuche. Nur in Bezug auf kranke Kinder. §. 6. Classenabtheilung. Alle Schüler werden nach Alter und Kenntnissen in drei Hauptclassen getheilt. §. 7. Theilung nach Confessionen. An Schulen, deren Schüler nur einer Confession angehören, sollen auch nur Lehrer ihrer Confession angestellt werden. An Orten, wo nur wenige Schüler einer andern Confession sind, besuchen dieselben die Schule derjenigen Confession, welcher die Mehrzahl der Schüler angehört. Da, wo aber die Zahl der Schüler einer Confession bis auf 40 und höher steigt, ist vom Staate für eine besondere Schule für diese zu sorgen. §. 8. Unterrichtsgegenstände. Neben dem gewöhnlichen Unterrichte soll auch Unterricht in verschiedenen praktischen Handarbeiten für Knaben und Mädchen ertheilt werden, welcher Industrieunterricht genannt wird. Die Betheiligung an demselben ist den Schülern frei gestellt. §. 9. Religionsunterricht. Er zerfällt in zwei Theile, nämlich 1) in die Sittenlehre und die allgemeinen Religionswahrheiten, welcher Theil überall Sache des Lehrers ist, und 2) in den confessionellen Religionsunterricht, welcher in der Regel allein Sache des Geistlichen ist, allein von diesem auch dem Lehrer übertragen werden kann. §. 10. Lehr- und Stundenplan. Ersterer soll dem Schulgesetze noch beigefügt, letzterer vom Lehrer entworfen werden. §. 11. Lehrbücher. Die Bestimmung der für den confessionellen Theil des Religionsunterrichts zu gebrauchenden Bücher ist Sache der obersten Kirchen- und Schulbehörde. Für Auswahl der Lehrbücher zu den übrigen Unterrichtsgegenständen sorgt der Lehrer. §. 12. Schulerziehung. §. 13. Bestrafung der Schüler. §. 14. Stundenzahl des Unterrichts, 25—26 Stunden die Woche. §. 15. Schulprüfungen. §. 16. Jahresbericht bei der öffentlichen Prüfung vorzulegen. §. 17. Ferien.

Jährlich sechs Wochen. §. 18. Austritt aus der Werktagsschule. Nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre. §. 19. Schulhaus, Heizung, Reinigung der Schule, Schulapparat. Ist Sorge der Gemeinde, bei Unvermögen dieser, des Staates. §. 20. Kleinkinderbewahranstalten. §. 21. Fortbildungsanstalten für die der Volksschule Entlassenen. Sollen bis zum 16. Jahre besucht werden. §. 22. Bürger- oder niedere Gewerbschulen. Für fähige, aus der Werktagsschule entlassene Schüler, in Städten von 3000 und mehr Seelen. Die Lehrer sollen aus den tüchtigsten Volksschullehrern genommen werden. §. 23. Taubstummen-, Blinden- und Nothschulen. Letztere in größern Städten, zur Ertheilung nur des allernothwendigsten Unterrichts. §. 24. Schulgeld (§. 26 der Grundrechte). §. 25. Schul- und Kinderbibliothek. §. 26. Privatunterrichtsanstalten (§. 24 der Grundrechte). §. 27. Häuslicher Unterricht (ebend.). §. 28. Prüfung der durch Privatunterricht gebildeten Kinder. In der öffentlichen Jahresprüfung der Volksschüler.

II. Abschnitt. A. Bildung der Lehrer. §. 29. Bildungsanstalten für die Lehrer. a) Präparandenanstalt; b) Pädagogium oder besser noch die Universität mit einer pädagogischen Facultät. §. 30. Aufnahme in die Präparandenanstalt. Nachweis des Absolutoriums von einer lateinischen Schule. §. 31. Unterrichtsgegenstände der Präparandenanstalt. §. 32. Lehrer der Präparandenanstalt. Den fortgesetzten Unterricht in lateinischer Sprache besorgt, wo möglich, ein tüchtiger Gymnasiallehrer in wöchentlich vier Stunden, den Unterricht im Französischen ein bewährter Lehrer dieser Sprache. §. 33. Besoldungen der Lehrer dieser Anstalt. Der erste Lehrer erhält 800, der zweite 700 Gulden. §. 34. Zahl der Präparandenanstalten. In jedem Kreise drei. §. 35. Wohnung der Präparanden und Verwendung der Zeit außer den Lehrstunden. Wohnen in Familien. Von dem Besuche guter Gesellschaften sollen sie nicht abgehalten werden. §. 36. Dauer der Präparandenzeit und Vertheilung des Unterrichtsstoffes. Dreijähriger Cursus. §. 37. Jährliche Prüfung der Präparanden. Zu Ende August. §. 38. Abiturientenprüfung. §. 39. Pädagogische Facultät. §. 40. Zu belegende Collegien. 1) Philosophie, namentlich Psychologie und Logik; 2) über Pädagogik, Didaktik, Methodik, Katechetik. Außerdem mehrmalige wöchentliche Uebungen, ferner Musik ꝛc. §. 41. Concursprüfung. Nach zwei- bis dreijährigem Besuch der Universität. Nach dreimaligem Durchfallen bei der Prüfung kann der Examinand nicht wieder zugelassen werden. Uebrigens ist Art. VI. §. 27 der Grundrechte maßgebend. §. 42. Praktikantenzeit. Anstellungsprüfung. Auf die wohlbestandene Concursprüfung kommt eine dreijährige Schulpraxis, von welcher das erste Praktikantenjahr unter Leitung eines selbstgewählten tüchtigen Schullehrers zugebracht wird. Während der beiden folgenden Jahre wird der Schuldienstpraktikant von der Kreisschulbehörde als Schulgehülfe oder Verweser verwendet,

worauf dann die Anstellungsprüfung folgt, nach deren Bestehung er erst als selbstständiger Lehrer angestellt werden kann. §. 43. Fortbildung der Lehrer. Schulsynoden und damit verbundene Lesevereine. B. Anstellung und Pflichten der Lehrer und Strafen der Pflichtvergessenen. §. 44. Grundrechte. Art. VI. §. 25 der Grundrechte. §. 45. Ernennung der Schulgehülfen und Schulverweser. Von der Kreisschulbehörde ohne vorheriges Vernehmen mit der Gemeinde. §. 46. Bewerbung um erledigte Stellen. Betheiligung der Gemeinden bei der Anstellung. Die Kreisschulbehörde stellt an; die Gemeinde hat ein zweimaliges Veto. §. 47. Ernennung der Lehrer und Rechte derselben. Art. VI. §. 25 der Grundrechte. §. 48. Nebenämter der Lehrer. Nur der niedere Kirchendienst soll mit dem Amte eines Lehrers nicht mehr vereinigt sein. §. 49. Pflichten des Lehrers. §. 50. Bestrafung der pflichtvergessenen Lehrer. Lehrer, welche ihre Amtspflichten vernachlässigen, sich dem Trunke oder sonstigem unsittlichen Lebenswandel ergeben, Streitigkeiten in der Gemeinde erregen, die Confession der ihnen anvertrauten Jugend schmähen oder angreifen, sollen strengen Disciplinarstrafen unterworfen werden. §. 51. Entlassung der Lehrer. Nur nach richterlichem Spruche. C. Besoldung der Lehrer. §. 52. Besoldung der Verweser. In den ersten drei Jahren auf dem Lande 200, in einer kleinern Stadt 225, in einer größern Stadt 250 Gulden; in den fernern Jahren 250, 275, 300 Gulden. §. 53. Besoldung der vom Staate definitiv angestellten Lehrer. Minimum von 300, 350, 400 Gulden. Von fünf zu fünf Jahren eine Erhöhung von 50 Gulden, bis der Gehalt 600, 650, 700 Gulden beträgt. §. 54. Quellen und Arten der Bezüge. Der bisherige Genuß von Ländereien, Stiftungen 2c. bleibt, das Uebrige zahlt der Staat. Wenigstens ein Viertheil der Besoldung soll in Naturalien bestehen, wozu auch die Dienstwohnung eingerechnet wird. Art. VI. §. 26 der Grundrechte. D. Quiescenz der Lehrer. §. 55. Der in Ruhe gesetzte Lehrer erhält seinen vollen Gehalt, zahlt aber bei einer Besoldung von 450 bis 500 Gulden dem Gehülfen jährlich 50, bei höherer Besoldung 100 Gulden aus. E. Pensionen für Lehrerwittwen und Waisen. §. 56. Alle bairischen Pensionsanstalten sollen dem Staate übergeben werden; dagegen treten die Lehrer in die Rechte der übrigen Staatsdiener.

III. Abschnitt. §. 57. Grundgesetz. Art. VI. §. 23 der Grundrechte. §. 58. Schulaufsichtsbehörden: A. Ortsschulpflege. §. 59. Zweck derselben. §. 60. Mitglieder derselben: a) Der Ortsvorstand; b) die Ortsgeistlichen, welche Religionsunterricht ertheilen; c) sämmtliche definitiv angestellte Lehrer der Gemeinde; d) Zwei bis acht auf drei Jahre gewählte Bürger. §. 61. Vorsitzender und Referent. Ersterer wird aus allen Mitgliedern gewählt. Letzterer muß Lehrer sein. §. 62. Wirkungskreis der Ortsschulpflege. Die Externa. §. 63. Sitzungen und Beschlüsse der Ortsschulpflege. B. Be-

zirksschulpflege. §. 64. Mitglieder derselben: a) der den Vorsitz führende Bezirksschulinspector, b) ein von der Regierung zu ernennender Verwaltungsbeamter, c) ein von den Geistlichen des Bezirks erwähltes Mitglied, d) zwei von den Lehrern erwählte Mitglieder, e) zwei von den Ortsschulpflegern gewählte Familienväter. §. 65. Bezirksschulinspector. Wird von der Oberschulbehörde aus der Zahl der Volksschullehrer ernannt und hört nicht auf, Lehrer zu sein. §. 66. Dienstobliegenheiten desselben. Beaufsichtigung der Schulen und Lehrer, Vornahme der Prüfungen ꝛc. §. 67. Sitzungen der Bezirksschulpflege. Alljährlich zweimal. §. 68. Berathungsgegenstände. Die Interna. §. 69. Obliegenheiten der Bezirksschulpflege. C. Kreisschulbehörde. §. 70. Mitglieder derselben: a) der Präsident der Regierung, b) der mit dem höhern Schulwesen betraute Regierungsbeamte, c) der Kreisschulinspector, d) ein Geistlicher, e) zwei Volksschullehrer, alle drei von der Kreishauptstadt oder aus der nächsten Umgebung derselben. §. 71. Befugnisse der Kreisschulbehörde in Bezug auf das Volksschulwesen. §. 72. Referent der Kreisschulbehörde. Ein aus der Zahl der Bezirksschulinspectoren gewählter Kreisschulinspector. D. Oberste Schulbehörde. §. 73. Bei derselben besteht auch eine Section für das Volksschulwesen, zu deren Berathungen in gewissen Fällen ein hierzu gewählter Geistlicher als Religionslehrer und einige Volksschullehrer beigezogen werden. §. 74. Wirkungskreis derselben. E. Von den Schulsynoden. §. 75. Bezirksschulsynode. Versammelt sich jährlich zweimal und wird von dem Bezirksschulinspector geleitet. §. 76. Landesschulsynoden. Alle vier Jahre. Sie bestehen zur Hälfte aus Volksschullehrern (auf 75 Lehrer 1), zur Hälfte aus Gemeindegliedern. Schlußbestimmungen. §§. 77—79 beziehen sich auf die jetzigen Präparanden, Seminaristen und Lehrer.

Die amtlichen Conferenzen zur Berathung einer Reorganisation der Seminare.

Die Anforderungen, welche eine neue Zeit an eine neue Schule macht, sind groß, und Niemand wird verkennen, daß es bei dem dermaligen Bildungsstande der meisten Volksschullehrer eine Unmöglichkeit ist, denselben nachzukommen. Eine Reorganisation der Volksschule ist undenkbar ohne eine geistige Hebung des Volksschullehrerstandes und darum hat man von Seiten der Lehrer selbst wie der Regierungen ein Hauptaugenmerk auf die Seminare und deren zweckmäßigste Umgestaltung geworfen. Ein großer Theil der Lehrer will das Uebel mit der Wurzel ausgerottet wissen und verlangt statt aller

Seminare eine pädagogische Facultät, pädagogische Akademien u. dgl., und wir würden diesen Wunsch als den vernünftigsten anerkennen, wenn man uns die Gewähr bieten könnte, daß für die Zukunft sich auch so viele Studiosen der Pädagogik fänden, um den Bildungsbedürfnissen der deutschen Jugend vollkommen zu genügen, wobei wir immer noch stillschweigend voraussetzen, daß jeder der Herren Candidaten Selbstverläugnung genug besäße, um ohne Schmerz den Hörsaal mit der dunstigen Dorfschule zu vertauschen. Ein anderer Theil der Lehrer verlangt auf jede Provinz oder für jedes kleinere Land ein großes Seminar, das zwar in der äußeren Einrichtung mit der Universität nichts gemein haben, im Uebrigen aber ganz die Zwecke der pädagogischen Akademie verfolgen soll. Endlich noch erklären sich Viele mit den jetzigen Seminaren zufrieden, sobald diese nur in einzelnen äußeren Einrichtungen, die sich als unzweckmäßig erwiesen haben, umgeändert, mehr Werth und Zeit auf die eigentliche Schulmeisterpraxis verwendet und eine bessere Vorbildung, vielleicht auf höhern Bürgerschulen, verlangt würde.

Am zufriedensten sind die Herren Seminarlehrer, welche in Berlin[1]) vom 15. Januar d. J. ab zwei Wochen lang täglich Berathungen über die Seminarfrage gepflogen haben. Das Ergebniß dieser Berathungen war ein ganz unerwartetes. Jeder Lehrer fragte sich verwundert, ob es einer zweiwöchentlichen Thätigkeit bedurft hätte, um endlich — Alles beim Alten zu lassen? Denn rechnen wir die Bestimmungen, daß künftig wöchentlich nicht über 28 Unterrichtsstunden ertheilt werden sollen und daß das niedrigste Einkommen für einen Seminarlehrer 400 Thaler nebst freier Wohnung sein soll, von dem Ganzen ab, so bleiben uns noch 20 Paragraphen, in denen über äußere und innere Einrichtung, über Ziel, Dauer, Ort, Lehrerpersonal, Lehrstoff, Alter der Aufzunehmenden 2c., fast ganz analog der ministeriellen Vorlage, die Seminare, wie sie jetzt sind, als Vorbilder gedient haben müssen. Was bisher über die Bildung des Volksschullehrers geschrieben[2]), in zahllosen freien und amtlichen Versammlungen besprochen, berathen und beschlossen worden, es scheint spurlos an den Conferenzmitgliedern vorübergegangen zu sein, da wir

[1]) Bormann, Director des Seminars für Mädchenschulen zu Berlin (evang.); Büscher, Seminarlehrer zu Kempen (kath.); Fürbringer, Seminardirector zu Bunzlau (evang.); Hagelweide, Seminardirector zu Angerburg (evang.); Hentschel, Seminardirector zu Graudenz (kath.); Hentschel, Musikdirector am Seminar zu Weißenfels (evang.); Hintze, Lehrer am Seminar für Stadtschulen zu Berlin (evang.); Köchling, Seminardirector zu Büren (kath.); Kundler, Seminardirector zu Cammin (evang.); Nitsche, Seminardirector zu Posen (kath.); Rendschmidt, Oberlehrer am Seminar zu Breslau (kath.); Wormbaum, Seminardirector zu Petershagen (evang.); Zahn, Seminardirector zu Meurs (evang.).

[2]) S. Pädagogischer Jahresbericht. 2. Jahrg. S. 364. 3. Jahrg. S. 344 fg., sowie vorliegende Arbeit 1. Cap. II. A.

nicht glauben mögen, daß allein Liebe zur Opposition ihnen das Gegentheil von dem dictirte, was die große Mehrzahl der Gebildeten wünscht. Wir haben nach dem Ergebnisse dieser Conferenz alle Ursache, anzunehmen, daß sich das Ministerium mit den Beschlüssen derselben einverstanden erklären und diese in das Schulgesetz aufnehmen werde. Wie dann aber die Artikel über die Reorganisation der Volksschule und der übrigen Lehrerverhältnisse, die doch im innigsten Zusammenhange mit der Seminarfrage stehen, ausfallen werden, läßt sich mit ziemlicher Gewißheit voraussehen. Sie werden den Anforderungen der Zeit nicht entsprechen. Man wird den Wünschen für materielle Hebung des Lehrerstandes Rechnung tragen; — damit sind, leider Gottes! sehr viele Lehrer befriedigt, — und im Uebrigen wird es beim Alten bleiben. Es könnte uns nichts erwünschter sein, als wenn man uns einer schlechten Divinationsgabe ziehe; allein wir fürchten, daß die Erfahrung auf unsere Seite treten wird.

Es liegt nicht im Zwecke des Jahresberichts, die einzelnen Beschlüsse der Conferenz zu kritisiren; wir haben uns vielmehr nur an das Thatsächliche zu halten, und erwähnen darum noch einiger Aufsätze, die sich beistimmend oder tadelnd über die Berliner Seminarlehrer-Conferenz ausgesprochen haben.

In den pädagogischen Zeitschriften dürfte sich kaum eine beipflichtende Stimme finden; im Allgemeinen kommen alle darin überein, daß das Resultat der Berathungen jener Conferenz nicht befriedigt habe, daß, wie Diesterweg im 3. Hefte des 39. Bandes der Rhein. Bl. sagt, „die Conferenz sich auf die Höhe der Gegenwart zu erheben nicht verstanden hat." Nur einige politische Journale erklären sich befriedigt, während anderen, an ihrer Spitze die Neue Preußische Zeitung[1]), die Beschlüsse der Seminarlehrer

[1]) Die reellen Absichten dieses liebenswürdigen Blattes gehen zur Genüge aus einer von ihr verbreiteten Nachricht hervor, nach welcher der König den zu einer Audienz berufenen Conferenzmitgliedern unter Anderm gesagt haben solle: „daß ein großer Theil der Schande und Schmach, welche in dem letzten Jahre über unser Vaterland gekommen sei, auf die Volksschullehrer falle. Wer Schlesien und Sachsen kenne, wisse, daß diese königlichen Worte nur zu wahr seien." Ein Mitglied der Conferenz, Oberlehrer Rendschmidt, hat dagegen, entrüstet über die gröbliche Entstellung der Ansprache des Königs, in der Oderzeitung erklärt, einmal, daß der König sie gar nicht zur Audienz berufen, sondern diese vom Cultusminister erbeten worden sei, dann daß Se. Majestät die Anrede des Director Zahn in höchst würdiger Weise beantwortet habe. „Er sprach weder von der Schuld des Elends im verflossenen Jahre, noch über Afterbildung, irreligiöse Menschenweisheit, aufgeputzte Scheinbildung, noch von der Macht der Erde, von Bureaukratie 2c., sondern über die wahre Erziehung, welche die innern Kräfte des Kindes zur Entfaltung bringe, den Sinn für Recht und Tugend schärfe und den Willen zum Guten lenke. Da Zahn der politischen Vergehungen mancher Lehrer erwähnte und sie zu entschuldigen suchte, so äußerte sich der König entschieden tadelnd über die Pflichtvergessenen, setzte jedoch ausdrücklich hinzu, daß deshalb die Schuld nicht den Seminarien beizumessen sei. — In Bezug auf die Behör-

noch viel zu freisinnig sind. Von den räsonnirenden Artikeln, welche die Neue Preuß. Zeit. in Nr. 45 und 50 unter dem Titel: „Zur Seminarfrage" bringt, heben wir Folgendes hervor.

Zunächst mißbilligt sie entschieden die Halbheit aller Vorschläge, und das darf nicht befremden, da sie, als treue Anhängerin der guten alten Zustände, alles Vermittelnde von der Hand weist. Dann geht sie auf einzelne Beschlüsse selbst ein, und zwar zunächst auf den §. 6: „Die Seminarien sind in der Regel in Städten mittlerer Größe anzulegen, die namentlich den vollständigen Anschluß an eine Waisen- oder sonstige Erziehungsanstalt, oder an eine mehrklassige Schule gestatten." Die beiden Fragen, die hier wie rechts und links einander gegenüber ständen, seien: Sollen sie aufs Land, oder sollen sie in große Städte? Sie giebt zu, daß Manches für die letzteren spreche: Förderung der äußern Sittenbildung; schnellere Ausbildung überhaupt, vermittelt durch den möglichen Umgang mit gebildeten Personen; Förderung der Kunstbildung; Gelegenheit für die Seminarlehrer selber zu einem sogenannten gebildeten Umgange, für einen größern literarischen Verkehr und für einen angemessenen Unterricht der eigenen Kinder u. s. w.; allein diese scheinbaren Vortheile würden von folgenden Nachtheilen weit überwogen: 1) die Einfachheit des Sinnes geht verloren. Trotz aller Abgeschlossenheit der Anstalten lernt der Zögling „kneipen", „qualmen" und „Kartenspielen". 2) Die äußere Erziehung und die innere Bildung des Landes wird von den Städten abhängig. 3) Die Unterhaltung eines Zöglings in einer großen Stadt ist sehr kostspielig, und darum wird die Zahl der armen Schullehrer und Bauernsöhne kleiner, die der Stadtkinder größer werden. — So empfiehlt denn die „Neue Preuß. Zeit." die Anlegung von Seminarien auf dem Lande; da sie die Herzensbildung nur noch in den höhern oder höchsten Ständen und beim Bauer findet. In den mittlern Ständen herrsche jener Firniß von Scheinbildung ohne den verbessernden Gegensatz höherer Stände in großen Städten; hier habe man die gefährlichste schlechte Mitte zwischen dem Unglauben gewisser Schichten in großen Städten und dem Glauben des Landes eingenommen; hier hätten die Wühler am erfolgreichsten gewirkt; hier seien die Juden am beliebtesten; hier würden die Seminaristen am leichtesten Zierbengel. „Man sehe nur zu, welche Dorfschulmeister mit ihrer Lage unzufrieden sind. Statdkinder, die nicht zugreifen wollen, die sich ihres hochmüthigen Sinnes halber mit den Bauern schlecht stehen, die Staatsdiener mit großem Gehalte werden wollen, um von

---

den hörten wir die merkwürdigen Worte: „Wir haben nur Papier und Tinte, aber Sie haben das lebendige Wort." — Se. Majestät waren höchst gnädig und freundlich, ließen sich die Mitglieder der Conferenz vorstellen und sprachen mit Jedem. Der Empfang dauerte fast eine halbe Stunde; er machte auf Alle einen sehr wohlthuenden Eindruck."

der Gemeinde noch unabhängiger zu werden, um es dem Pastor gleichthun zu können u. s. w. Der Lehrer ist der glücklichste und wirksamste, welcher in seiner Gemeinde als der gebildetste Bauer angesehen werden kann." Darum will denn auch die „Neue Preuß. Zeit." für die Volksjugend Lehrer, die auf dem Lande erzogen sind; für die Oberklassen der Stadtschulen aber verlangt sie Candidaten der Theologie und weniger beschäftigte Stadtpastoren. Da sieht man deutlich, um was es dem Herrn der „Neuen Preuß. Zeit." zu thun ist. Gesteht er doch ein, daß er die Candidaten der Theologie bloß darum in die Schule zieht, weil sie dadurch die beste Vorbereitung für ihr Seelsorgeramt gewinnen könnten.

In einem zweiten Artikel spricht sich die „Neue Preuß. Zeit." mißbilligend über die „Methodenweisheit" aus, in welcher sie die Quelle des verderblichen Einflusses der neuern Schulen findet. Sie ist ihr ein leerer Schematismus, dem es nicht um Thatsachen, sondern nur um verwaschene Begriffe, scheinbar entwickelte, aber in Wahrheit doch mechanisch eingekeilte Definitionen zu thun ist; das Resultat derselben ist eine Verstandesbildung auf Unkosten des Gefühls, eine Entlehrung und Austrocknung des Gemüthes. Das Verderbenbringende dieser Methodenweisheit soll sich am meisten an den Lehrern selbst zeigen. „Statt daß sie nämlich angehalten werden, ihr Wissen zu vertiefen und zu erweitern, haben sie bisher die Formen der Mittheilung desselben, aber eines weit umfassenden, fast überall oberflächlichen Wissens, zur Hauptsache machen müssen, sind zwar mit einer formellen (Verstandes-) Bildung ausgerüstet, aber nicht mit jener gesunden, die aus dem Wissen natürlich und von selbst entsteht, sondern mit einer mechanischen und vom Gemüthe losgerissenen." — „Gut gebrüllt, Löwe!" Der Leser merkt, daß die „Neue Preuß. Zeit." den Nagel auf den Kopf getroffen hat.

Sie verdammt auch das Methodelehren auf dem Seminar, das in §. 15 der Beschlüsse hervorgehoben worden ist; sie will vielmehr, daß die Methode durch das Beispiel der Seminarlehrer mitgetheilt werde. „Nichts ist nachtheiliger, als die vielen Uebungen im Selbstunterrichten (für Seminaristen und Schulkinder), weil sie nur zu oft in schalen Mechanismus ausarten und schon im Voraus alle Frische rauben; Nichts verwirrender, als diese Uebungen in mehrklassigen Schulen anzustellen; Nichts zeitraubender und alle Lern-, Merk- und Arbeitslust in den Jünglingen zerstörender, als das fortwährende Hospitiren in den Lehrstunden der Elementarschule: das Alles giebt den Seminarien recht den falschen Anstrich von Handwerks-, nicht Bildungsstätten." Was aber die „Neue Preuß. Zeit." eigentlich von den Seminarien fordert, spricht sie in folgenden Sätzen aus, die wir der Achtsamkeit unserer Leser empfehlen: „Man errichte die Seminarien auf dem Lande; nehme darin meist auf die von Volksschullehrern durch Unterricht und durch praktische Beihülfe in der Schule gebildeten und gereizten Zöglinge; suche sie durch Unterricht in wenigen

Hauptgegenständen (Religion, deutsche Sprache, Geschichte, Rechnen, Zeichnen, Musik) tüchtig zu schulen und anzueifern; lehre alles auf die Natur Bezügliche draußen bei den durchaus nothwendigen Arbeiten in Ackerbau, Gartenbau, Obstbaumzucht, Bienenzucht; schaffe eine gute Seminarbibliothek für die Seminaristen an, in welcher das Beste mehrfach steht, halte zum Selbststudium an, lehre lesen, exerciren, bearbeiten, auch vorlesen, und mache die deutschen Arbeiten zu Prüfmitteln für alles Selbststudium; lasse im letzten Jahre die Musterschule besuchen, aber nicht um das Unterrichten zu probiren, sondern um einen ganzen Jahrescursus einer Mischklasse kennen zu lernen; mache den Zöglingen durch vieles Selbstsprechen, Vortragen rc. die Zunge los und den Muth frei; wähle zu Seminarlehrern Männer, welche was wegzuwerfen haben, d. h. solche, die nicht bloß gern außer den Schulstunden mit den Seminaristen verkehren, sondern die das Zeug dazu haben, über allerlei Gegenstände der Wissenschaft, der Schule und des Lebens eine belehrende, gewinnende und vor Allem erhebende Unterhaltung zu führen (die darum auch das ihnen vorzugsweise gebührende Amt der Schulrevisoren verwalten können); bilde endlich die Zöglinge für den ihnen bestimmten Lebenskreis zu ganzen Menschen, nicht, wie vielfach bisher, zu solchen, die nur noch mit einem halben Fuße in der Volksschule stehen, sonst aber wegen einer unverarbeiteten Reflexionsbildung entweder Maschinisten sind, oder hochweise Staats- und Weltverbesserer werden wollen." Das wäre nun ganz gut, wenn es nicht hernach hieße: „Möchte man mit den rechten Leuten nur einen einzigen Versuch dieser Art machen! Der würde mehr als weitläufige Deductionen zeigen, zwar wie schwer es ist, zur verlassenen Natur zurückzukehren, aber auch, wie von daher allein das Verdorbene und Verderbende geheilt und gebessert werden kann." Ja, allerdings mit den „rechten Leuten"; aber wenn man nur nicht wüßte, was die „Neue Preuß. Zeit." unter rechten Leuten versteht.

Die Schles. Schullehrerzeitung liefert von Nr. 10 an eine Reihe von Artikeln über die Seminarfrage, in denen wiederholt darauf aufmerksam gemacht wird, wie die meisten Beschlüsse der Seminarlehrer-Conferenz mit denen der Provinzial-Lehrer-Conferenzen in offenbarem Widerspruche stehen. Der erste Artikel kämpft gegen die Bestimmung, daß die jungen Leute schon mit dem 17. Lebensjahre in das Seminar aufgenommen und in drei Jahren fix und fertig sein sollen. Statt dessen wünscht der Verf., daß der 15jährige Knabe, mit tüchtigen Elementarkenntnissen ausgerüstet, die an Stelle der jetzigen Seminarien tretende Vorbereitungsschule (mit dem Rang der Realschule) besuchen, dann die mit der Universität verbundene Anstalt (Lehrer-Akademie) beziehen und dort wiederum 2 bis 3 Jahre verweilen solle. Es würde dieser Bildungsgang dem Staate wie dem Einzelnen mehr kosten, aber gewiß den Kosten entsprechende Früchte tragen. In einem zweiten, von einem andern Verf. geschriebenen Artikel, der das Motto

führt: „Niemand wird cultivirt, sondern Jeder hat sich selbst zu cultiviren", wird dasselbe Thema mit größerer Ausführlichkeit behandelt, und nachgewiesen, daß die Berliner Conferenz den Kreis des Wissens für den Lehrer zu eng gezogen habe.

Der dritte Artikel (von Scholz) ergießt sich mit beredter Zunge über die Unzweckmäßigkeit, ja Schädlichkeit des §. 4 der Beschlüsse, in welchem die Bestimmung getroffen worden ist, „daß bereits angestellte Lehrer je nach Bedürfniß auf kürzere oder längere Zeit den Seminarien zur weitern Ausbildung wieder zugewiesen werden sollen." Für die Gründe des Verf. spricht eine zwölfjährige Erfahrung. Es erscheint ihm diese Bestimmung 1) als eine Herabwürdigung des Lehrerstandes, da es ja in allen Ständen, auch unter den Gymnasiallehrern und Geistlichen Unwürdige gäbe, die demungeachtet nicht wieder den betreffenden Facultäten zur Nachhülfe „zugewiesen" würden, und weil eine so erzwungene Bildung nichts werth sei; 2) als eine Beschämung und Verletzung des Ehrgefühls des Lehrers, welchen sie trifft. Man solle nur erwägen, was vorangegangen sein müsse, ehe eine solche Maaßregel zur Ausführung gebracht würde: der Besuch des Schulraths, der spätere schriftliche Verweis und der Befehl, sich im Seminar zu X. einzufinden. Nun die Reihe der Demüthigungen: zuerst vor dem gestrengen Herrn Revisor, dann vor der Ortsbehörde, vor dem Gutsherrn, vor den Eltern seiner Kinder. Endlich erscheint der alte Sünder im Seminar vor dem Director, den Lehrern, den Seminaristen und den Kindern der Uebungsschule. Der vielleicht ergraute Mann sieht sich auf die Seminaristenbank versetzt, vielleicht neben jungen Leuten, die seine Schüler gewesen und jetzt ihn bekritteln, wenn er selbst den Klassenunterricht übernimmt, um Proben seiner Fertigkeit im Lehren an den Tag zu legen! „In der That, für den schmalen Bissen Brot zu viel Beschämung vor der Welt! Kein Wunder, wenn ein solcher Mann mit Erbitterung an seine frühere Vorbildung zurückdenkt, und diejenigen anklagt, die ihn mit so geringer Befähigung aus dem Seminar ins Amt entließen." Und deshalb erscheint den Lehrern jene Bestimmung in §. 4 auch 3) als ein Vorwurf für das Seminar und die Prüfungscommission. Sie ist aber auch 4) ein Tadel, der die bisherige Schulaufsicht trifft, da es diese sich doch angelegen sein lassen muß, für die Fortbildung des Lehrers zu sorgen. Das Fortbestehen dieser Bestimmung erscheint mit Recht auch 5) als eine Ueberbürdung der Seminarlehrer mit Arbeiten, und wenn man erwägt, daß die meisten derjenigen Lehrer, welche einem Nachhülfecursus zugewiesen werden, schon in einem Alter stehen, in welchem es an Kraft und Ausdauer zur wirksamen geistigen Anstrengung gebricht, so erscheint endlich 6) der Nachhülfecursus als eine nutzlose Einrichtung. Der Verf. schließt mit dem Motto: „So lange die Staatsregierung den minderbefähigten Lehrer im Amte läßt, wird sie selbst nicht durch irgend welche Ver-

fügung dazu beitragen wollen, daß derselbe in der öffentlichen Meinung compromittirt werde; denn ein Lehrer wirkt mehr durch das, was er ist, als durch das, was er weiß."

In dem vierten Artikel, überschrieben: „Fühlen oder Wissen", wird versucht, die im zweiten Artikel aufgestellte Behauptung bestimmter zu begründen, und zwar an dem wichtigsten Unterrichtsgegenstande, der Religion. Nach dem Ausspruche der Conferenz soll dieser Unterricht so ertheilt werden, „daß er weniger ein Wissen um religiöse Dinge, als vielmehr religöse Vertiefung" abzweckt. So aber dürfte er nach des Verfs. (Jackisch) Meinung den Forderungen der Gegenwart und nächsten Zukunft nicht entsprechen, da jener Grundsatz und die Bestrebungen der Jetztzeit, die sich in dem Ringen nach Darstellung rationaler Ideen kundgeben, einander widersprechen. Der religiöse Kampf der Zeit, „welcher erst enden wird mit der Ausscheidung alles rein Confessionellen und der Verschmelzung aller christlich-religiösen Gegensätze", fordert eine höhere Erkenntniß in religiösen Dingen, als sie die Schule an und für sich bedarf, und eine tiefere, als sie die biblische Geschichte, das Kirchenlied und der Katechismus gewähren können." So fordert denn auch der Verf., daß das Wissen um religiöse Dinge der religiösen Vertiefung wenigstens nebengeordnet und zugleich ein umfangreicheres sein müsse, als bisher.

Der fünfte Artikel bezieht sich auf den §. 17 der Beschlüsse, in welchem es heißt: „Der Unterricht in Pädagogik, Didaktik und Katechetik gründet sich auf die einfachsten Sätze der Anthropologie und Psychologie, beschränkt sich in der Theorie auf die wichtigsten Grundsätze des Systems und findet seine eigentlichste Berücksichtigung in der vorbildlichen Disciplin und Unterrichtsertheilung des Seminars, so wie in dem beaufsichtigten Arbeiten der Zöglinge in der Uebungsschule." Diesem gegenüber behauptet der Verf., daß nur das Beruhen der pädagogischen Bildung auf festen Grundsätzen den Lehrer vor dem Voralten schütze, und daß, sollen diese aus der Praxis genommen werden, hauptsächlich zwei Forderungen erfüllt werden müßten: „Der Seminarzögling muß nämlich bei jedem Akte des Unterrichts und der Erziehung den ihn bedingenden Grundsatz erschauen, und der die Aufsicht führende Lehrer muß ihm diesen jedesmal zum Bewußtsein bringen." Deshalb, so schließt der Verf., erreicht ein Lehrerseminar mit einem pädagogischen Unterrichte, wie ihn die Berliner Conferenz will, seine Bestimmung in der Gegenwart nicht, indem es bloß Schulmeister bildet, nicht aber Menschen, insbesondere Volkserzieher.

Im sechsten Artikel wird von Bischof gefordert, daß in solchen Schulen, welche auch von polnisch redenden Kindern besucht würden, der Lehrer außer dem Deutschen auch das Polnische vollkommen in seiner Gewalt haben, und daß deshalb an den betreffenden

Seminarien auch das Polnische von einem tüchtigen Lehrer gelehrt werden müsse.

Der siebente Artikel bringt das, in der am 10. April abgehaltenen Provinzial-Lehrer-Versammlung zu Breslau über die Beschlüsse der Seminarlehrer-Conferenz berathene und beschlossene Votum, in welchem gegen die Art der Zusammensetzung dieser Versammlung und gegen die Beschlüsse derselben über das Ziel der Lehrerbildung, über den Religionsunterricht, über die Errichtung der Seminare in „mittleren" Städten und über die Trennung derselben nach den Confessionen protestirt wird. Hierbei bemerken wir auch zugleich, daß derartige, mehr oder weniger ins Specielle eingehende Proteste von verschiedenen andern Versammlungen und einzelnen Lehrern ausgegangen sind, so unter Andern von der Provinzial-Lehrer-Versammlung in Magdeburg und von den Potsdamer Lehrern.

Im Hinblick auf die vielen mißbilligenden Stimmen bleibt uns nichts übrig als die Hoffnung, daß das Ministerium bei Ausarbeitung des Schulgesetzes weniger die Beschlüsse der Berliner Conferenz als die auf Lehrerbildung bezüglichen der acht Provinzial-Conferenzen zu Grunde legen möge. Den Forderungen der Zeit läßt sich nicht ungestraft entgegenarbeiten [1]).

Wenden wir uns nun zu der wenig tröstlicheren amtlichen Conferenz von würtemberger Lehrern und Geistlichen in Stuttgart.

---

[1]) Eine von Director Bormann in Berlin angefertigte Zusammenstellung der Zahl derjenigen, welche sich in den Jahren 1837 bis 1846 zur Aufnahme in die Königl. Preuß. Schullehrer-Seminare gemeldet haben (Br. Schulbl. 3. u. 4. Heft), ergiebt folgende Resultate:

1) Die Zahl der Aspiranten ist seit dem Jahre 1842 in steter, rascher Abnahme begriffen.

2) Es haben sich im Jahre 1846 310 Aspiranten weniger gemeldet als im Jahre 1842.

3) Zieht man die einzelnen Provinzen vergleichend in Betracht, so zeigt sich in den Provinzen Preußen und Posen während des gedachten Zeitraums gar keine Abnahme der Aspiranten.

4) In den übrigen Provinzen erfolgt die beregte Abnahme nicht überall von demselben Zeitpunkte ab. Sie tritt ein seit 1837 in Schlesien, seit 1839 in Brandenburg und Westphalen, seit 1841 in Sachsen und Pommern, seit 1842 in der Rheinprovinz.

5) Vergleicht man in den letzteren Provinzen das Maximum der erfolgten Anmeldungen mit den Anmeldungen des Jahres 1846, so bleibt das letztere Jahr hinter jenem zurück in Schlesien um 65, in Brandenburg um 134, in Westphalen um 120, in Sachsen um 57, in Pommern um 44, in der Rheinprovinz um 159.

6) Die Summe der im Jahre 1846 zur Erscheinung kommenden Abnahme, wenn man, wie sub 5 geschehen, dies Jahr mit dem Maximum in jeder Provinz vergleicht, beträgt 579.

Da die Mitglieder derselben bei der Kürze der Zeit nicht im Stande waren, umfassende Anträge über die Lehrerbildung aufzustellen, so erhielt ein Lehrer den Auftrag, über die Bildung und Prüfung der Lehrer schriftliche Anträge einzureichen. Diese nun, „welche wohl als ziemlich allgemein geltend angesehen werden dürften", sind so allgemeiner Natur, und geben das, was sie geben wollen, zum Theil in so unbestimmter und vielfacher Deutung fähiger Fassung, daß sie uns als durchaus unbrauchbar erscheinen.

Die zwölf Paragraphen werden durch den Satz eingeführt: „Die Bildung der Schullehrer soll eine möglichst gleichartige, insbesondere aber eine gründlichere und allgemeinere sein." Zu diesem Behufe sollen denn 1) die Präparandenanstalten gleichmäßig organisirt, Lehrplan und Lehrbücher genau bestimmt, und nur anerkannt tüchtige Lehrer mit diesem Unterrichte betraut werden. 2) Auf die Musik soll mehr Werth als bisher gelegt und Niemand in die Präparandenanstalt aufgenommen werden, wer nicht gründliche Kenntnisse und mehrfach verzweigte Fertigkeit in dieser Kunst sich erworben hat. Selbst ein Anfang zum Flötenblasen soll zur Empfehlung gereichen. Alljährlich soll der musikalisch bestausgebildetste und dabei fleißigste Seminar-Abiturient zwei Jahre zu einem anerkannten Meister in der Musik auf Staatskosten gesendet werden. 3) Die Zöglinge sollen bei ihrem Eintritt in die Präparandenanstalt, die sie zwei volle Jahre, bei täglich 3- bis 4stündigem besonderem und nebenbei laufendem Unterricht in einer Volks- oder Realschule, besuchen, das 15. Jahr vollendet haben. 4) Dieser Unterricht soll unentgeldlich ertheilt werden. 5) Wenn thunlich, sollen nur alle zwei Jahre Zöglinge und stets den 1. Mai aufgenommen, auch nicht zu viele Präparandenlehrer angestellt werden. 6) Der Seminarunterricht muß auf drei Jahre ausgedehnt werden. Neben den bisherigen Lehrgegenständen bilden gründlicherer Musikunterricht, sodann Logik, Psychologie, Gesetzeskunde, einfache Buchhaltung, Turnen und Exerziren neue Zuthaten, auch soll einzelnen Zöglingen unentgeldlicher Unterricht im Latein und Französischen ertheilt werden. Auf den Seminarunterricht folge ein Referendärjahr. 7) Der Religionsunterricht soll von Geistlichen unter Aufsicht ihrer Kirche ertheilt werden, und zwar gründlicher als bisher. 8) Der Unterricht und die Verpflegung sind frei. 9) Zu Seminarlehrern sollen theoretisch und praktisch gebildete und erfahrene

---

7) Da mit der steigenden Bevölkerung auch das Bedürfniß nach Volksschullehrern im Zunehmen begriffen ist, so erscheint es zulässig, die Zahl der Anwarter mit der Zahl der Bewohner in den verschiedenen Jahren zu vergleichen.

8) Im Jahre 1840 betrug die Einwohnerzahl der Monarchie 14,928,501, im Jahre 1841: 16,112,938. Es kam demnach im Jahre 1840 ein Anwarter auf 9,892 Bewohner, im Jahre 1846 dagegen ein Anwarter erst auf 12,394 Bewohner.

Schulmänner gewählt werden. 10) Auch die Zöglinge des Realschulfaches sollen die Seminarcurse so weit durchmachen, daß sie die Erziehungs- und Unterrichtslehre nebst den dazu vorbereitenden Fächern zu hören bekommen. 11) Zu der Prüfung beim Austritt aus dem Seminar sollen, außer einem Mitgliede der Unterbehörde, einige Schulinspectoren und Volksschullehrer beigezogen, und letztere beide durch den eigenen Stand ausgewählt werden. 12) Die eigentliche Dienstprüfung findet am Sitze der Oberschulbehörde unter Beiziehung derselben Personen statt. Jedes weitere Beförderungs-Examen fällt weg.

Erfreulicheres können wir aus Baiern mittheilen, und zwar zunächst aus Mittelfranken. Dort hat bereits im October des vorigen Jahres unter dem Vorsitze des Regierungspräsidenten von Welden eine außerordentliche Sitzung des Kreis-Scholarchates stattgefunden, zu welcher auch die Seminarinspectoren von Altdorf, Eichstätt und Schwabach eingeladen waren. Gegenstand der Berathung waren die von dem Seminar-Inspector Dr. Jacobi der Regierung vorgelegten Grundzüge einer neuen Verordnung über die Bildung der deutschen Schullehrer (s. unten Lit.), die in allen Lehrerzirkeln mit dem entschiedensten Beifalle aufgenommen worden sind, und auch wol dem Hauptinhalte nach von der Regierung gutgeheißen werden dürften. Da uns eine vollständige Anziehung der aus 46 Paragraphen bestehenden „Grundzüge" der räumlichen Grenzen unseres Berichtes wegen nicht gestattet ist, so begnügen wir uns mit einem, in Nr. 10 des Zentral-Blattes angeführten Auszuge derselben. Es heißt dort:

„Nach dem Plane des Hrn. Inspector Jacobi werden die seitherigen Vorbereitungsschulen und Seminarien aufgelöst, und die künftigen Schullehrer erhalten ihre Bildung zunächst in neu zu errichtenden Präparanden-Anstalten, nach deren Absolvirung sie das Pädagogium und theilweise die Universität besuchen. Der Staat errichtet zu diesem Zwecke in jedem Regierungsbezirke vier bis fünf Präparanden-Anstalten, die vorzugsweise in kleinere Städte verlegt werden, welche in gehöriger Entfernung von einander liegen. An jeder Präparanden-Anstalt werden zwei Lehrer angestellt, von denen der eine mehr die wissenschaftlichen, der andere mehr die musikalischen Lehrfächer zu übernehmen hat. Beide sollen aus dem Schullehrerstande gewählt und so besoldet werden, daß der erste Präparandenlehrer, der zugleich Vorstand der Anstalt ist, 800 Fl., der andere 600 Fl. jährliche Besoldung erhält. Die Anstalt steht unmittelbar unter der Kreisregierung. Der Unterricht zerfällt in zwei oder drei Curse. Aufnahmsfähig erscheint jeder, welcher mindestens die in einer guten Volksschule zu erlangenden Schulkenntnisse in vorzüglichem Grade nachweist, und außerdem die ersten Anfänge im Clavier- und

Violinspiel überwunden hat. Solche, welche eine Latein- oder Gewerbeschule besucht, oder sonst entsprechenden Privatunterricht genossen haben, treten sogleich in denjenigen Cursus ein, für welchen sie die Befähigung nachweisen. Der Unterricht erstreckt sich über alle Fächer, welche schon bisher dem Vorbereitungsunterricht überwiesen waren; nur soll derselbe in solchem Umfange und mit solcher Gründlichkeit ertheilt werden, daß das Pädagogium manche jener Gegenstände als völlig absolvirt betrachten kann.

Für jeden Regierungsbezirk wird ferner ein Pädagogium errichtet. Die Aufnahme in dasselbe wird jedem ertheilt, der ein Absolutorium von irgend einer Präparanden-Anstalt nachweist, mag er diese selbst besucht oder nur die Schulprüfung derselben bestanden haben. Das Lehrerpersonal des Pädagogiums besteht aus drei Professoren; ihre Besoldung steigt von 800 bis 1200 Fl. Der Unterricht schließt sich genau da an, wo der Präparandenunterricht geendet hat. Pädagogik und die einschlägigen Hülfswissenschaften werden als Hauptfächer betrachtet. Erzogen wird der junge Pädagog eben so wie der Genosse eines jeden andern Standes, im Schooße der Familien und im öffentlichen Leben; „denn auch der künftige Schullehrer soll in der Freiheit heranreifen, und die Freiheit soll ihn ihrer selbst würdig machen!" Clausur findet in Zukunft nicht mehr statt.

Nach dem Pädagogium kommt eine dreijährige Schulpraxis, von welcher das erste Praktikantenjahr unter Leitung eines selbstgewählten tüchtigen Schullehrers zugebracht wird. Während der beiden folgenden Jahre wird der Schuldienst-Expectant von der Regierung als Schulgehülfe oder Verweser verwendet, worauf dann die Anstellungsprüfung folgt. Diejenigen, welche sich bei derselben die erste Note erwerben, sollen die Erlaubniß erhalten, die Universität zu besuchen, und dort höhere pädagogische und allgemein bildende Collegien zu hören. Die studirenden Schulexpectanten heißen Candidaten der Pädagogik, sind den akademischen Gesetzen unterworfen und haben Ansprüche auf allgemeine Stipendien. Nach Vollendung ihrer Studien haben sie Anwartschaft auf Lehrerstellen an höhern Bürgerschulen, Gewerbsschulen, Präparanden-Anstalten und Pädagogien. Auch sollen aus ihnen die Schulinspectoren, Kreisscholarchen und Regierungs-Schulräthe gewählt werden, so daß in Zukunft die Schule von wirklichen Schulmännern beaufsichtigt wird."

Wir führen hier nun noch die Beschlüsse an, welche in der „am 19. und 20. Februar 1849 gehaltenen Versammlung sächsischer Seminarlehrer gefaßt wurden. Trug diese Versammlung auch keinen amtlichen Charakter, so erhielt sie doch dadurch Bedeutung, daß bei ihr alle Seminare Sachsens [1]), mit Ausnahme des zu Zittau, ver-

---

[1]) Seminardirector Riebold und Oberlehrer Schütz von Freiberg, Oberlehrer Baltzer von Annaberg, Director Wild von Plauen, Director Schütze von Waldenburg, Director Köhler von Grimma, Director Dreßler von

treten waren, und daß die Resultate der Berathungen unterm 14. März dem sächsischen Ministerium vorgelegt wurden, also gewiß bei dem Entwurfe des neuen Schulgesetzes die größte Berücksichtigung finden werden.

§. 1. Jeder, der künftig an einer Volksschule oder einem Volksschullehrer-Seminar das Geschäft eines Lehrers und Erziehers betreiben will, muß zuvor seine moralische, wissenschaftliche und technische, insbesondere aber pädagogische Befähigung nachgewiesen haben. §. 2. Zu dieser wissenschaftlichen und technischen Befähigung werden außer einer allgemeinen intellectuellen Bildung 1) diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten gerechnet, welche man von jedem Gebildeten in unserer Zeit zu verlangen berechtigt ist. Als solche sind in der Regel anzusehen: a) Kenntnisse in Religion und Religionsgeschichte; b) Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke in der Muttersprache, nebst Kenntniß der Grammatik; c) Bekanntschaft mit einer fremden Sprache, der französischen oder lateinischen; d) Bekanntschaft mit der niedern Mathematik; e) mit Geographie, Geschichte, Naturkunde; f) mit der vaterländischen Verfassung und Gesetzgebung; g) einige Fertigkeit im elementaren Zeichnen und Singen; — 2) gründlichere und umfassendere Kenntnisse und Fertigkeiten in denjenigen Lehrfächern, für welche er angestellt werden soll. §. 3. Die pädagogische Befähigung ist theils eine theoretische, auf die Kenntniß der Anthropologie sich gründende, theils eine praktische, vermöge welcher der angehende Lehrer sowohl größere als kleinere Kinder erziehlich zu behandeln versteht. §. 4. Es werden, so weit sie nicht vorhanden sind, von Seiten des Staats Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen errichtet. Niemand, der Lehrer werden will, ist gezwungen, sich auf diesen Anstalten vorzubereiten; doch ist es wünschenswerth, daß jeder künftige Lehrer (einer Volksschule) auf einer derartigen Anstalt vorbereitet werde. §. 5. Die Bildungsanstalten für Lehrer an Volksschulen haben den Zweck, hauptsächlich für die pädagogische Ausbildung der künftigen Lehrer an den genannten Schulen zu sorgen. Dabei wird indessen die sittlich-religiöse, so wie die wissenschaftliche und technische Fortbildung zugleich mit zu berücksichtigen sein. §. 6. Demnach unterweist das Seminar seine Zöglinge hauptsächlich (theoretisch und praktisch) in der Wissenschaft und Kunst der Pädagogik unter sorgfältiger Berücksichtigung ihrer Hülfswissenschaften, namentlich der Anthropologie; giebt aber zugleich Gelegenheit zur Erwerbung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche der Zögling außerdem bei seiner einstigen Anstellung als Lehrer besitzen muß, sowie zur Fortbildung in denselben, und ebenso zur Fortbildung in den Fächern, die

---

Bautzen, Director Köhler von Pirna, Seminarlehrer Reinicke und Cantor Schurig von Friedrichsstadt-Dresden, die Seminarlehrer Schäl, Pfretzschner, Schneider und Director Steglich vom Fletcher'schen Seminare und Seminardirector Otto von Friedrichsstadt.

außer diesen zur allgemeinen Bildung gerechnet werden. — Ein ganz besonderes Augenmerk muß bei allen Einrichtungen, die in der Lehrerbildungsanstalt getroffen werden, und bei dem gesammten Verhalten der Lehrer den Zöglingen gegenüber die sittliche Kräftigung des Charakters auf christlich-nationaler Grundlage sein. §. 7. Die Aufzunehmenden müssen durch ihr bisheriges sittliches Verhalten die Hoffnung erregen, daß sie einst würdig sein werden, in den Beruf eines Erziehers und Lehrers einzutreten, körperlich gesund sein, namentlich gesunde Brust, gesunde Augen und gutes Gehör haben, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, welche als zur allgemeinen Bildung gehörig anzusehen sind, und mit der Erwerbung anderer Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie einst als Lehrer bedürfen und deren Erwerbung längere Zeit erfordert, namentlich der musikalischen, einen genügenden Anfang gemacht, in der Regel das 18. Lebensjahr vollendet haben. — Die näheren Bestimmungen über die bei der Aufnahme zu erlangenden Kenntnisse und Fertigkeiten wird ein besonderes Regulativ enthalten. §. 8. Vor der Aufnahme findet eine Prüfung statt, in soweit sie nicht den Seminarlehrern durch vorgelegte Zeugnisse entbehrlich gemacht worden zu sein scheint. §. 9. Der Cursus ist dreijährig, jedes Jahr findet zu einer bestimmten Zeit die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge statt, und es sind demnach die Zöglinge in drei Klassen getheilt. §. 10. Das erste Jahr wird als Probejahr angesehen, und am Schlusse desselben nach der Prüfung entscheidet das Lehrercollegium über das längere Verweilen der Zöglinge in der Anstalt. §. 11. Mit jedem Seminar wird auf Staatskosten ein Proseminar von vier Klassen mit jährigem Cursus verbunden, in dessen unterste Klasse Knaben sogleich nach erfolgter Confirmation eintreten können. Jünglinge, welche sich auf andern Wegen vorbereitet haben, müssen bei ihrer Aufnahme in das Seminar dieselben Forderungen erfüllen, die an die Proseminaristen gestellt werden. §. 12. An jedem Seminar ist ein frei zu benutzendes und möglichst frei eingerichtetes Internat herzustellen. Mit jedem Volksschullehrerseminar ist eine Volksschule zu verbinden, die zugleich als Muster- und Uebungsschule dienen kann. Auch ist es wünschenswerth, daß mit dem Seminar ein gut eingerichteter Kindergarten verbunden werde. Ueberdieß ist den Zöglingen möglichst häufige Gelegenheit zum Besuche anderer Schulen zu geben. §. 13. Die mit einem Seminar verbundenen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten sind so auszustatten und einzurichten, daß sie die ihnen zu Grunde liegende Idee in möglichster Vollendung darstellen. Es dürfen daher bei der Berechnung der Lehrerkräfte die Seminarzöglinge in keiner Weise als Lehrer angesehen werden. §. 14. Die Seminarien nebst allen dazu gehörigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts, zu welchem bei Berathungen über Seminarangelegenheiten Sachverständige für alle Fächer zu ziehen sind, die zu dem Lectionsplane der Se-

minarien gehören. Die Orts- und Kreisschulbehörden haben das Recht, amtliche Kenntniß von dem Zustande des Seminars, resp. der Seminarschule, und des mit dem Seminar verbundenen Kindergartens zu nehmen, haben aber in diesen Anstalten nichts anzuordnen, sondern bei Bestimmungen, die ihnen wegen örtlicher und sonstiger Verhältnisse wünschenswerth erscheinen, sich an das Ministerium des öffentlichen Unterrichts zu wenden.

Man sieht, an Wünschen, gemäßigten und überschwänglichen, ist kein Mangel; ebenso wenig an tüchtigen und untüchtigen Vorlagen für die Schulgesetzgebung. Wir werden im folgenden Kapitel sehen, inwieweit die Wünsche der Lehrer von Seiten der Regierungen und der Volksvertretung berücksichtigt worden sind.

Zweites Kapitel.

Was die Regierungen und die Vertreter des Volkes für die deutsche Volksschule gethan haben.

Hätten wir allein darüber zu berichten, was seit den Tagen des März den Wünschen der Lehrer gegenüber gesetzlich festgestellt und von allen Regierungen anerkannt worden ist: wir würden bald fertig; denn das Wenige besteht theils in allgemeinen, wenn auch tief in das Lehrerleben eingreifenden, theils in einigen speciellen Bestimmungen, die nur einen Theil der deutschen Lehrer berühren, oder einen untergeordneten Zweig der Volksschulbildung betreffen. Wir können das auch den Regierungen, beziehungsweise den Kammern, nicht zum Vorwurf machen; denn es gab gar Vieles zu bauen und auszuflicken, um das gewaltige Staatsgebäude gegen die furchtbaren Stöße von außen und innen her zu sichern; und wenn uns die Nichtbefriedigten einwerfen, daß es thöricht sei, am Dache und in den Stuben und Kammern zu bessern, während das Fundament wanke, so mögen diese doch berücksichtigen, daß bei der Menge der Schäden und bei den ungestümen Forderungen Derer, welche im obersten Stock und in den Dachkammern wohnen, zunächst an Restauration der am meisten in die Augen springenden Gebrechen gegangen werden mußte, und daß im Vergleich zur Kürze der Zeit, der Arbeitsmenge und der Beschaffenheit der Arbeiter schon viel durch Anfertigung von Plänen und Aufführung der Gerüste zum Grundbau geschehen ist.

Wir werden uns deshalb der Hauptsache nach lediglich an die Darstellung dieser Pläne und Gerüste zu halten haben und wollen, ehe wir an die größeren oder kleineren Abtheilungen gehen, die Mittel und Wege kennen lernen, welche man eingeschlagen hat, um das Fundament des Gesammtbaues selbst sicher zu stellen.

I. Die deutsche Nationalversammlung und die Volksschule.

„Die Verhandlungen und Debatten der deutschen Nationalversammlung über die Schule sind eben so lehrreich als interessant. Ihre Wichtigkeit springt in die Augen. Man will Wahrheit, man verlangt Wahrheit, man fordert sie. Wo ist sie zu finden? Wenn nicht in den Parlamenten, dann nirgends. Denn über das, was daselbst gesagt wird, giebt es keinen «Richter auf Erden.» Nur Gott und sich selbst ist Jeder für das verantwortlich, was er spricht. Hunderte von Menschen, das ganze Vaterland hört ihn, die Geschichte wird ihn einst richten. Welche Aufforderung liegt darin, nur seine tiefste Ueberzeugung auszusprechen und des beseligenden Bewußtseins zu genießen, ganz wahr gewesen zu sein! Wahrlich, wir können uns glücklich preisen, daß es jetzt Stellen giebt, wo die Wahrheit ungeschminkt und offen vor uns aufzutreten wagen darf. Absolute Regierungen, absolute (infallible) Religionssysteme, alle absoluten Einrichtungen schwächen den Wahrheitssinn der Menschen, Despotien vernichten die geistige und sittliche Selbstständigkeit der Menschen und begehen dadurch ein unsühnbares Majestätsverbrechen an der Menschheit. Freie Staatsformen dagegen sichern das unverlierbare Recht des Menschen, Alles zu prüfen, das Recht, seine Meinung über Alles frank und frei auszusprechen."

Wir wissen diesen Abschnitt nicht besser als mit den Diesterweg'schen Worten [1]) einzuleiten, mit Worten, die jeden Lehrer zwingen sollten, einmal die Aussprüche deutscher Abgeordneter über die Schulfrage in den stenographischen Berichten nachzulesen.

Offen und wahr ist gesprochen; herrliche Reden in ästhetischer und intellectueller Beziehung sind gehalten worden; aber ewig schade bleibt es, daß der Erfolg so mancher eben nur in dem rauschenden Beifallssturm des Augenblicks bestand. Jede Gelegenheit wurde benutzt, um so schnell als möglich die Schulfrage auf die Tribüne zu ziehen, und nur in den Verhandlungen des vorberathenden Parlaments, des Funfziger-Ausschusses und der 17 Vertrauensmänner am Bundestage hat man der Volksschule wenig oder gar nicht gedacht. In der That beschränkt sich das Ganze

1) auf einen Passus in dem von 68 Mitgliedern unterzeichneten Beschlusse über das geringste Maaß der wesentlichen Volks-

---

[1]) Rh. Bl. 39. Bd. 1. Hft.

rechte, in welchem es unter a) heißt: „Freiheit der Bildung in allen Lehranstalten mit Lehrfreiheit und Lernfreiheit“, und

2) auf folgende, in Art. IV §. 25 des von den Siebzehnern berathenen Entwurfes des deutschen Reichsgrundgesetzes aufgenommene Bestimmungen: „p) Freiheit der Wahl des Berufs und der Bildung dazu im In- und Auslande; q) Freiheit der Wissenschaft und r) Freiheit volksthümlicher Entwickelung, insbesondere auch der nicht deutschen Volksstämme, durch Gleichberechtigung ihrer Sprache in Rücksicht auf Unterricht und innere Verwaltung.“

In der constituirenden Nationalversammlung selbst wurde die Schulfrage zuerst in der 17. Sitzung am 17. Juni v. J. von Grumbrecht von Lüneburg durch Eingabe eines Antrags auf Niedersetzung einer besondern Commission für Kirchen- und Schulsachen angeregt. Weil sich Niemand zur Discussion meldete, so kam dieser Antrag auf die Tagesordnung der 34. Sitzung am 7. Juli. Nach ziemlich langer Debatte wurde er verworfen, eben so ein Antrag auf Bildung eines Ausschusses für Religions- und Kirchen-Angelegenheiten; dagegen wurde der Antrag auf Niedersetzung eines besondern Ausschusses für Schul-Angelegenheiten und Volkserziehung, sowie das von Reinhard von Boitzenburg gestellte Amendement, in diesem Ausschusse eine besondere Section für die Volksschule zu bilden, angenommen und der Ausschuß sofort nach beendigter Sitzung gewählt [1]). Reinhard begründete seinen Antrag folgendermaßen: „Einen besondern Ausschuß für die Schulen, nämlich für die Volksschulen, möchte ich auch deshalb für rathsam achten, weil die Zeit nicht mehr fern ist, wo jenes Schlepptau, womit die Schule hinter der Kirche fortgezogen worden ist, wird gekappt werden. Die Gymnasien haben sich schon längst von der Obervormundschaft der Kirche befreit; die Volksschule dagegen ist immer noch im alten Hörigkeitsverhältnisse; und wenn es die Aufgabe dieser hohen Versammlung ist, altes Unrecht zu sühnen, nun so ist ihr bei der Volksschule treffliche Gelegenheit geboten. Denn von jenen Lasten, die bisher auf dem Volke lagen, hat die Volksschule ihr reichliches Theil mittragen müssen, und es wäre ein gesetzgebender Körper von ganz absonderlicher Constitution, welcher

---

[1]) Es wurden gewählt: Plaß von Stade, Kahlert von Leobschütz, Roßmäßler von Tharand, Golz von Brieg, Falk von Ottolangendorf, Rümelin von Nürtingen, Schriftführer, Hildebrand von Marburg, Paur von Neisse, Schmidt von Löwenberg, Freese von Stargard, Reinhard von Boitzenburg, Ambrosch von Breslau, Schierenberg von Detmold, Stellvertreter des Vorsitzenden, Haßler von Ulm, Engel von Pinneberg, Vorsitzender. — Für die gesonderte Section für das Volksschulwesen traten ein: Reinhard, Falk, Roßmäßler, Schmidt, Golz, Haßler, Rümelin.

sich in der Frage von der Volkserziehung für incompetent erklären wollte. Aufsicht und Verantwortlichkeit muß sein, aber sie geschehe durch Männer vom Fach, durch Kunstverständige. Wenn das Militair durch seines Gleichen inspicirt wird, so darf die Volksschule Gleiches für sich verlangen, und wenn die Selbstregierung, die hier oft zur Sprache gekommen ist, mehr als bloße Phrase sein soll, so verkümmern wir der Volksschule ja nicht das Recht, eigene Angelegenheiten selbst zu besorgen." U. s. w.

Durch die Bildung eines besondern Ausschusses für das Schulwesen mit einer Section für das Volksschulwesen war Viel gewonnen. Ganz abgesehen davon, daß die Commission sich nun ungetheilt einem so wichtigen Zweige des Staatslebens hingeben konnte, ergab sich schon aus der Abstimmung über die gestellten Anträge, daß man die Kirche vom Staatsregimente frei und dagegen die Schule zu einer Staatssache machen wollte. Das bisherige Verhältniß derselben zur Kirche wurde indirect dadurch aufgehoben, und es blieb nur noch die Frage zu entscheiden, in welches Verhältniß die Schule zum Staate treten sollte.

Das war ein gewaltiger Schlag für die Feinde der Trennung der Schule von der Kirche. Aus allen Ecken und Enden des deutschen Reiches, namentlich aus den katholischen Distrikten, erstanden in Masse Proteste und Petitionen gegen eine mögliche Trennung. Ueberall sah man die Religion und mit ihr die Sittlichkeit gefährdet; viele ultramontane Geistliche weissagten den Untergang derselben; sie hätten sich kein glänzenderes testimonium paupertatis ausstellen können. Indessen ging die Nationalversammlung ruhig ihren Weg und sprach nach einer, in acht Sitzungen geführten Discussion die Unabhängigkeit der Kirche, und in der 86. Sitzung am 26. Sept. die Befreiung der Schule von der Beaufsichtigung der Geistlichkeit „als solcher" aus.

Ehe wir die bezüglichen Paragraphen, wie sie bei der ersten Lesung beschlossen wurden, anführen, müssen wir einen Blick in die Arbeit des Schul-Ausschusses thun, die wahrlich nicht zu den leichtesten der Nationalversammlung gehörte. Die ursprüngliche Fassung der Grundrechte in Art. IV des Verfassungsentwurfes fand wenig Vertheidiger und der Ausschuß beantragte deshalb folgende Fassung:

§. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 18. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen steht jedem unbescholtenen Deutschen frei.

Der deutschen Jugend wird durch genügende öffentliche Unterrichtsanstalten das Recht auf allgemeine Menschen- und Bürgerbildung gewährleistet. Für den Unterricht in Volksschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Armenschulen finden nicht statt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Bildungsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 19. Das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter Oberaufsicht des Staats, bildet einen abgesonderten Zweig seiner Verwaltung und ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

§. 20. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

In der Motivirung dieser Paragraphen ging der Ausschuß von dem Gesichtspunkte aus, daß „nicht gerade das an sich Wünschenswerthe, ja für eine Grundreform vielleicht Nothwendige hier aufgenommen werden durfte, sondern vor Allem das Durchführbare, und von diesem wiederum nur das, was wegen seiner tiefeingreifenden Bedeutung in die Grundrechte des Volkes zu gehören schien.“ Aus den Motiven zu den einzelnen Paragraphen heben wir das Wichtigste hervor.

„Durch §. 17 wird nicht bloß dem Gelehrten, gegenüber dem wissenschaftlich strebenden Publikum, oder dem Universitätslehrer das Recht der freien Lehre in schriftlichem oder mündlichem Vortrage gesichert, sondern auch dem Jugendlehrer, inwieweit dieser nämlich ebenfalls Beruf und Gelegenheit hat, rein wissenschaftliche Objecte dem Verständnisse seiner Schüler nahe zu bringen. Aus diesem unzweifelhaften Rechte folgt, daß der Lehrer in solchem Fall durch keinerlei Vorschrift und Rücksicht in der unverfälschten Darlegung wissenschaftlicher Ergebnisse gehindert werden darf. Nur bei so unbeschränkt freier Mittheilung der Wissenschaft kann in der Jugend jene heilige Ehrfurcht vor den Werken des Geistes erwachen, welche die festeste Schutzmauer gegen jegliche Rohheit und die sicherste Gewähr einer freien bürgerlichen Ordnung ist.“

§. 18. In Bezug auf den ersten Satz dieses Paragraphen ist der Ausschuß der Meinung, „daß der Nachweis wissenschaftlicher Befähigung vor den Behörden durchaus keinen Schutz gewähre gegen die möglichen Gefahren, welche von Seiten pädagogischer Pfuscher oder religiöser Schwärmer und Fanatiker für den Jugendunterricht zu besorgen sind.“ — „Wenn in dem zweiten Satze desselben Paragraphen der deutschen Jugend durch genügende öffentliche Unterrichtsanstalten das Recht auf allgemeine Menschen- und Bürgerbildung gewährleistet wird, so liegt, nach der Ansicht des Ausschusses, in diesem Rechte zugleich die gesetzliche Nöthigung der Eltern und Pfleger eines Kindes, demselben durch öffentlichen oder Privatunterricht die unbedingt erforderliche, d. h. diejenige Bildung angedeihen zu lassen, welche im Allgemeinen die menschliche und insbesondere die bürgerliche Gesellschaft als Bürgschaft ihrer ungestörten Wohlfahrt bei jedem ihrer Mitglieder voraussetzen muß. Diese Bildung aber besteht nicht bloß in einem gewissen Maße nützlicher oder unumgänglich nöthiger Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern hauptsächlich

in dem Bewußtwerden sittlicher Lebenszwecke und in der Kräftigung des Willens zum freudigen Verfolgen derselben. — Da es ausschließlich die Aufgabe der Volksschule ist, die gesammte Jugend des Vaterlandes einer solchen Bildung theilhaftig zu machen und sie dadurch, an Geist und Körper gesund, für den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft vorzubereiten, da also die Heranbildung der Gesammtmasse lediglich der Volksschule anheimgegeben ist, so liegt es schon im Interesse der Staatsregierung selbst, den Unterricht auf allen öffentlichen Volksschulen als eine gemeinschaftliche Sache, an welcher Jeder sich betheiligen soll, ohne Unterschied der Personen frei zu geben, d. h. unentgeldlich ertheilen zu lassen. Dadurch kommt die entwürdigende Einrichtung sogenannter Armenschulen, so scheint es, von selbst zum verdienten Ende. Indeß findet sich, daß an verschiedenen Orten dieser Absonderung Motive zum Grunde liegen, welche durch Aufhebung des Schulgeldes nicht beseitigt würden. Diese Motive sind so kleinlicher, so engherziger Natur, daß der Ausschuß die ausdrückliche Aufnahme des Satzes: „Armenschulen finden nicht statt“, in die Grundrechte dringend befürwortet. Der Ausschuß hält es für äußerst wichtig, daß nicht schon dem Kindesalter die beklagenswerthe Aussonderung einer verkümmerten und zurückgestoßenen besitzlosen Masse aus dem gesammten Volkskörper durch dergleichen Institute zum Bewußtsein gebracht werde. Hätte der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Schwierigkeit der Ausführung nur das allgemein Wünschenswerthe im Auge gehabt, dann wäre es seine Pflicht gewesen, den unentgeldlichen Unterricht auf allen, also auch den höhern, öffentlichen Bildungsanstalten als Grundrecht zu erklären; denn, streng genommen, ist der gesammte öffentliche Unterricht, von der niedrigsten bis zur höchsten wissenschaftlichen Stufe, insofern er nicht ganz speciellen Zwecken dient, als Gemeingut der Nation zu betrachten. Aber hier eben galt es, das Mögliche von dem Wünschenswerthen abzusondern, und so mußte es genügen, nur dem Unbemittelten auf allen öffentlichen Bildungsanstalten freien Unterricht zu gewähren.“

§. 19. Diesem Paragraphen wäre wol eine entschiedenere Fassung zu wünschen gewesen; so wie er jetzt ist, kann er auf sehr verschiedene Weise interpretirt werden. Der Ausschuß sagt: „Um die Selbstständigkeit der Schule zu wahren, mußte ferner der Ausschuß folgerichtig das bisherige Verhältniß derselben zur Kirche offen und entschieden verneinen. Der Verfassungsausschuß hat darüber keine Bestimmung in Vorschlag gebracht, weil in demselben die Ansichten über diesen Punkt sehr auseinander gingen, besonders auch in Erwägung, daß in manchen Gegenden wohlgeordnete Verhältnisse dadurch von Grund aus bedroht würden. Jenes war in dem gegenwärtigen Ausschusse nicht der Fall, dieses wurde Veranlassung für ihn, nicht ohne Weiteres die vielfach verlangte „Trennung der Schule von der Kirche“ zu beantragen. Er faßte die Sache praktischer und

sprach deshalb das Unterrichts- und Erziehungswesen von der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher frei. Dazu aber glaubte die Majorität des Ausschusses das Recht und die Pflicht zu haben. Durch diese Bestimmung wird die Schule einer von Geschlecht zu Geschlecht vererbten Herrschaft über sie entledigt, der sie längst entwachsen war, und deren Einfluß darum ein störender sein mußte, weil sie der Jugendbildung eine im Voraus fertige, die naturgemäße Geistesentfaltung hemmende, nur immer von einer besondern religiösen Partei gutgeheißene Richtung aufzwingen will. So wirkt die Geistlichkeit nothwendig auf den Schulunterricht, wenn sie als solche, d. h. als berufener Lehrmeister und Vertreter einer Religionsgesellschaft, besonders aber einer herrschenden Kirche, denselben beaufsichtigt. Diese Berechtigung des Geistlichen, als solcher nothwendig auch der Aufseher der Schule und des Lehrers zu sein, muß aufhören, womit jedoch keineswegs dem Staate oder den Gemeinden, insofern diese betheiligt sind, das Recht abgeschnitten wird, unbefangenen, mit dem Schul- und Erziehungswesen vertrauten Geistlichen die Beaufsichtigung einer Schule zu übertragen. Alles, was von den Petitionen aus dem Niederrhein, Westphalen und anderswoher gegen die Befreiung der Schule von der Aufsicht der Geistlichkeit geltend gemacht wird, hat nicht die überzeugende Kraft, um die triftigen Gründe der zahlreichen Petitionen aus dem Norden und Süden Deutschlands für diese Befreiung zu widerlegen. Der Uebelstand wird zu dringend gefühlt, als daß nicht demselben durch ein klares Wort entgegengearbeitet werden müßte. — Wenn der Ausschuß die Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen einem besondern Verwaltungszweige im Staate überwiesen haben will, so zieht er nur eine nothwendige Folgerung aus den vorher ausgesprochenen Ansichten. Die rechte Verwaltung des Unterrichts- und Erziehungswesens duldet keine Vermischung mit fremdartigen und widerstrebenden Elementen: sie gehört ausschließlich in die Hände wissenschaftlich durchgebildeter, aber auch im praktischen Schulwesen erfahrener, zugleich kirchlich und politisch unbefangener Männer, denen keine andere Sorge übertragen ist, als das Unterrichts- und Erziehungswesen in seiner freien Entwickelung zu unterstützen, vor schädlichen Einflüssen zu bewahren und, frei von übelangebrachter Sparsamkeit, auf jede mögliche Weise zu fördern. Keine gründliche Förderung des Schulwesens ist aber möglich, ohne daß der Lehrerstand selbst, und hier ist besonders von dem der Volksschule die Rede, in eine solche äußere Lage versetzt wird, daß er mit sorgenfreiem Gemüth und mit wahrer Freudigkeit seinem eben so schweren als einflußreichen Berufe vorstehen kann. Auch der niedrigst stehende öffentliche Lehrer muß da, wo er nicht Staatsdiener ist, doch die vollständigen Rechte eines solchen erlangen. Der Ausschuß hat diesen Zusatz fast einstimmig beschlossen, indem er der Ueberzeugung war, daß das Recht des Volkes auf tüchtige Volksschulen nothwendig so

lange verkürzt bleibt, als nicht die an ihnen angestellten Lehrer sich im vollen Genuß der Sicherheit und äußeren Selbstständigkeit sehen, welche die Grundlage jeder einflußreichen Thätigkeit zu nennen sind."

§. 20 endlich gewährt ein Recht, welches jeder vernünftigen Betrachtung sofort als unzweifelhaft einleuchtet und das nur in den Jahrzehnten der engherzigsten Verwaltung bezweifelt, verkümmert oder entzogen werden konnte. Wir sind über diese Zeit hinaus, und die Vertreter der Nation haben dringende Veranlassung, die Fragen der Jugenderziehung und Volksbildung im Geiste der Freiheit zu entscheiden; denn die Zukunft verlangt von uns ein der Freiheit würdiges, zum Denken und zur That bereites Geschlecht.

In den über den Gesammtinhalt des IV. Artikels gehaltenen Reden wird die Schule von den verschiedensten Gesichtspunkten aus betrachtet, ihr Verhältniß zum Staat, zu der Kirche und Gemeinde von allen Seiten beleuchtet, und überhaupt so viel Beherzigenswerthes und Treffendes gesagt, daß wir nothwendig einige der Reden auszugsweise mittheilen müssen. Den meisten Beifall fanden Paur von Neisse, Dewes von Losheim in Rheinbaiern, Vischer von Tübingen und Reinhard von Boitzenburg.

Paur: Meine Herren, wenn Sie die Grundrechte des deutschen Volks, wenn Sie die Freiheit des deutschen Volks wahrhaft feststellen wollen, so sprechen Sie ein klares, ein entschiedenes Wort für das deutsche Schulwesen. Die Ansichten über das Schulwesen sind sehr verschieden, die Einen fassen die Schule, um es kurz zu sagen, als Abrichtungsanstalt auf und zwar als Abrichtungsanstalt nach verschiedenen Rücksichten. Die Einen, deren Ansichten ich nicht weiter zu entwickeln brauche, so weit sie auch verbreitet sind, die Einen, sage ich, wollen von der Schule nichts Anderes, als daß sie die Jugend abrichte zu gewissen nützlichen Geschäften des Lebens; sie wollen nichts Anderes, als daß die Jugend Schreiben, Lesen und Rechnen lerne, damit der heranwachsende Mensch fähig werde, doch auch die Procente zu berechnen, den gemeinen Nutzen zu ziehen, den das Leben in Anspruch nimmt. Andere setzen der Schule ein höheres Ziel, aber doch im Grunde genommen auch kein anderes, als daß sie die Jugend in der Schule abgerichtet haben wollen: sie wollen sie abrichten für die Auffassung einer bestimmten, fest zugerichteten Ansicht, einer Ansicht, die das Leben beherrscht, einer Ansicht, über die hinaus der Geist sich nie wagen solle, ich meine die Abrichtung für die Kirche. Ich glaube nicht, daß die Schule den Zweck haben kann, für die Kirche abzurichten, sie soll gar nicht abrichten. Es giebt noch eine dritte Ansicht, die unter dieselbe Kategorie gehört. Viele wollen nämlich die Schule zwar nicht der Kirche überlassen, sie wollen die Jugend nicht abrichten für eine festgestellte kirchliche dogmatische Ansicht, sie wollen die Jugend abrichten für den Staat. Sowie die vorhin genannte Partei der Jugend eine bestimmte kirchliche Ansicht eingeimpft haben will, um für die Kirche geeignet zu sein, so wollen

diese Andern die Jugend abrichten für eine bestimmte, in der Zeit vielleicht gerade geltende politische Ansicht, die den eben bestehenden und geltenden Staat unterstützt und begründet. Ich kann auch diese Ansicht nicht gelten lassen; denn die Schule soll gar nicht abrichten. Alle drei Ziele nun, soweit sie wirklich berechtigt sind, werden in der Schule allerdings erreicht, aber das eigentliche Hauptziel der Schule ist ein ganz anderes. Ich fasse die Bestimmung der Schule so: Sie hat den Menschen frei aus sich selbst zu entwickeln. Dieses Ziel läßt sich nicht von vornherein begrenzen, bestimmen, beschränken. Dieses Ziel ist unendlich, das Streben nach demselben erleidet freilich alle Bestimmungen, die in der Zeit liegen, aber ich kann nicht anders sagen: die Schule, wenn sie recht ihren Zweck erfüllen soll, muß den Menschen frei aus der Urquelle heraus entwickeln, die er in seinem Geiste, in seinem Wesen lebendig fühlt. Soll aber die Schule dieses Ziel erreichen, so muß sie in einer freien Lebenssphäre athmen; wenn die Schule weder dem einen noch dem andern Zwecke, den ich vorhin anführte, ausschließlich dienen soll, sondern vielmehr ihren Hauptzweck erfüllen, dann muß sie in einer solchen Sphäre athmen dürfen, die frei ist von dem gewöhnlichen Nützlichkeitsprincip, die frei ist von einem kirchlichen Princip, und frei von einem vorausgestellten staatlichen. Ich betrachte nur mit wenigen Worten noch die Stellung der Schule gegenüber der Kirche. Von vielen Seiten wird die Freiheit der Schule von der Kirche beantragt. Was diesem Antrage zum Grunde liegt, ist allerdings auch der Wunsch Ihrer Commission gewesen; sie hat sich aber doch hüten zu müssen geglaubt, diesen Satz in die Welt hinaus auszusprechen, sie wollte praktischer verfahren, sie wollte nicht die Kirche ins Spiel bringen, schon darum nicht, weil dieser Begriff ein sehr unbestimmter ist, sie wollte nicht in Rechte eingreifen, die vielleicht hier und da begründet sein mögen, aber sie wollte den Grund der Sache treffen, sie wollte die Schule einer Aufsicht entheben, unter welcher sie den Hauptzweck, den sie haben muß, nicht erreichen kann. Ich fasse dieß kurz ins Auge. Die Schule, sage ich, kann ihren Hauptzweck, der ein rein menschlicher ist, nicht verfolgen, wenn sie unter kirchlicher Aufsicht, praktischer gesagt, unter der Aufsicht der Geistlichkeit steht. Die Geistlichkeit jeder Religionspartei hat ihren Beruf darin, daß sie nach festen religiös-dogmatischen Formen handelt. Sie setzt naturgemäß, denn dazu ist sie von ihrer Religionspartei berufen, sie setzt natürlich ihr Lebensziel darein, eben jene dogmatischen Normen festzuhalten, und zur Bestimmung des Lebens zu machen, so daß in ihr alle Ziele des Lebens enden. Will eine Religionspartei gerade ihre besondern Pflichten in den Schulen durchführen, dann ist, muß ich gestehen, das Ziel der Schulen durchaus verfehlt. Das Leben und unsere ganze Zukunft verlangt ein Geschlecht, dem nicht von vornherein ein abgegrenztes und vereinzeltes Ziel der Ausbildung gesteckt ist. Alles, was wir schaffen, was die Menschheit erstrebt, findet seinen letzten Schutz in dem reinen Boden

der Menschheit; darum will ich die Jugend schützen, sowol vor dem überwiegenden Einfluß der Kirche, oder vielmehr der Geistlichkeit, als auch vor dem Einflusse irgend einer politischen Ansicht, die der Staat für sich geltend machen könnte. Die Jugend muß den Lehrer so frei vor sich stehen sehen, daß sie aus seinen Worten, aus seinen Blicken erkennt, daß er ihr nur sein Eigenthum bietet. Der Lehrer hat der Jugend nicht bestimmte Dinge zur Abrichtung vorzuführen, der Lehrer hat, wenn er seinen Beruf recht erfüllt, *sich selbst* der Jugend hinzugeben. Derjenige Lehrer ist nicht berufen für sein Amt, welcher der Jugend nichts zu geben weiß, als Kenntnisse. Auf solche Weise wäre die Jugend sehr leicht zu unterrichten, das verständen dann gar Viele. Das Erziehungswerk und das Unterrichtswesen, wenn es richtig aufgefaßt wird, hat einzig und allein darin Grund und Boden, daß der Lehrer im Stande ist und in der Lage sich befindet, sein *frei entwickeltes inneres Selbst* der Jugend vorzuführen. Vermißt er in sich entweder ein tief begründetes Wissen oder einen selbstständig entwickelten Charakter, der ihm aus Blick und Handlung spricht, daß die Jugend an demselben den ihrigen stärken kann, dann erachte ich sein Unterrichts- und Erziehungswerk für verfehlt. In diesem Sinne wünsche ich, daß die Schule in einer reinen Lebensatmosphäre erhalten werde. Es muß gesorgt werden, daß aus der deutschen Schule eine Jugend hervorgehe, die ein unendliches Ziel innerhalb des Lebens vor sich sieht; denn worin finden zuletzt alle Zustände, welche das Leben eines Volks umfaßt, worin finden alle bürgerlichen und staatsrechtlichen, ja alle menschlichen Zustände ihre eigentliche Bewährung? Sie finden sie nur in einer frei entwickelten, frisch aufsproßenden Jugend, in dem Geschlechte der Zukunft. In diesem Sinne wünsche ich die Jugend frei und abgesondert von allen eindringenden Einflüssen des Lebens herangebildet, die Jugend dastehen in jedem Augenblicke als Grundlage des künftigen Lebens der Menschheit; es muß der Jugend also auch das Leben in dem Lehrer, dem Vertreter der Schule, so erscheinen, daß sie selbst frei und froh athmen kann und für immer den Beruf dazu in sich fühlt. Insofern nun die Geistlichkeit, berufen als Vertreterin einer kirchlichen Gemeinde, schon äußerlich ausgesondert erscheint von dem natürlichen Entwickelungsgange des Lebens, insofern die Geistlichkeit, lassen Sie mich es sagen, meist schon in Kleidung, in Blick, wie in dem Ausdrucke des Gesichtes eben jenen Charakterzug der Beschränkung an sich trägt: insofern, glaube ich, ist sie nicht berufen, die Jugend zum Ziele einer freien Entwickelung zu führen. Zu *Staats*schulen möchte ich unsere Unterrichtsanstalten auch nicht erheben, dies würde gerade das bezeichnen, was ich *verneint* wissen will. Schulen zu Staatsanstalten erklären, heißt nach meiner Ansicht, sie zu Abrichtungsanstalten für den Staat erklären. Ich habe aber eben erwähnt, ich wünsche dringend, wie auch die Majorität des Ausschusses, daß ein einschränkender Einfluß weder vom Staate, noch von der Kirche in

die Schule eindringe, weil sie dazu bestimmt ist, ein Menschengeschlecht heranzubilden, welches das Wesen des Staates, sowie der Kirche unbefangen zu beurtheilen im Stande sei, um selbst zu entscheiden, wohin es sich neigen wolle.

Dewes (Katholik): Ich verstehe unter Trennung der Schule von der Kirche lediglich die Aufhebung der Oberherrschaft der Geistlichen über die Lehrer, die Emancipation der Schule von der Priesterherrschaft, mit andern Worten, die Aufhebung der Vormundschaft eines Standes über einen andern, — eine andere Trennung der Schule von der Kirche, eine Trennung derselben im eigentlichen Sinne des Wortes könnte ich nicht begreifen und würde auch nie dafür sein. Wir müssen diese Trennung aussprechen, d. h., diese Herrschaft der Priester über die Schulen aufheben, wenn wir den ersten Paragraphen des Art. IV bestehen lassen wollen, d. h. wenn wir sagen wollen: „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei;“ wir würden diesen Paragraphen Lügen strafen, wenn wir die Leitung dieser Lehre und die Aufsicht über die Schulen einem Stande überlassen wollten, der die Lehrfreiheit unbedingt verwirft, Männern, die durch ihren Stand und ihre Stellung beweisen, daß sie sich des Rechts der freien Forschung begeben haben, und ihre subjective Ueberzeugung, ihre Vernunft einer Autorität unterwerfen. So lange die römische Kirche besteht, war in ihr ein Ringen und Streben nach weltlicher Herrschaft und Macht sichtbar, und wohl aus diesem Umstande läßt sich zunächst die Hinneigung zur Propaganda erklären, die diese Kirche vor allen andern in so großem Maße voraus hat, und die ihr allgemein zum Vorwurfe gemacht wird. Ob sie diese weltliche Herrschaft und Macht als Zweck oder als Mittel erstrebte, kann hier ganz gleichgültig sein; genug, der einzig fruchtbare Boden, auf dem diese Herrschaft gedeihen konnte, war die Dummheit des Volkes: das Volk durfte nicht Irr- und Aberglauben zu unterscheiden wissen von der wahren christlichen Religion, von dem wahren Christenthum, sonst war das Ansammeln von Reichthümern durch alle die Mittelchen und Wege, die auf so verschiedene Weise angewendet wurden, durch Ablaßverkäufe, Himmelsassecuranzen, gegen Schenkungen und Stiftungen u. s. w. unmöglich. Als es ihr nicht mehr gelang, die Wissenschaften quasi als Monopol einer gewissen Kaste an sich zu behalten, brachte sie es wenigstens doch noch dahin, daß alle Zweige der Wissenschaft gewissermaßen unter der Vormundschaft ihrer Glaubenslehre blieb, und unter dieser Vormundschaft stehen wir mehr oder weniger heute noch. Die Ausbildung der Lehre, die die Geistlichkeit bisher ganz in den Händen hatte, das Aufsichtsrecht über die Schulen, das ihr auch unbedingt anvertraut war, machte es rein unmöglich, daß etwas Anderes gelehrt werden konnte, als was gerade zu ihrem Zwecke paßte. Die Verbindung der obersten Staatsgewalt mit der obersten Kirchengewalt in einer Confession, bei der andern die Vereinigung beider obersten Gewalten in einer Person machten es möglich, die Mehrheit des

Volkes durch geistige und physische Macht förmlich niederzudrücken und sie dahin zu bringen, daß man gewissermaßen glauben sollte, glauben mußte, sie wäre nur dafür da, einer kleinen Minderheit das Leben angenehm zu machen und ihre Ansprüche zu befriedigen, und so bildete unser Clerus ein ganz würdiges Gegenstück unserer Büreaukratie, und er hat wahrlich nicht die kleinste Schuld an unseren früheren traurigen politischen Zuständen. Schon in den Seminarien wurden die Schulcandidaten durch eine gewisse jesuitische Disciplin in ihre künftigen Verhältnisse eingeschult; als Lehrer wurden sie in eine wo möglich noch größere Abhängigkeit von der Geistlichkeit gesetzt durch allerlei Dienste, Küsterdienste, und wie sie alle heißen, und Pfarrer, die bei etwa mißliebigen Lehrern eine kleine Versäumniß zum Scandal machten, hielten es doch für natürlich und ganz in der Ordnung, wenn gerade dieselben Lehrer Tage lang ihrer Schule entzogen wurden durch Bedienung ihrer Personen, oder Assistenz bei ihren geistlichen Amtsfunctionen. Ein zweiter Uebelstand, den wir lediglich der Verbindung der Schule mit der Kirche verdanken, ist das Cölibat der katholischen Lehrerinnen" u. s. w. — „Von allen Seiten sind Petitionen eingelaufen für und gegen die Trennung; die meisten, die gegen diese Trennung waren, rührten von Katholiken her, und ich glaube behaupten zu dürfen, daß viele Unterschriften dieser Petitionen nur durch eine verkehrte Ansicht der Sache, die man dem Volke absichtlich beigebracht, bewirkt wurden. Man hat verschiedene Mittel angewendet, um Unterschriftən unter diese Petitionen zu bringen. Man packte zuerst den gemeinen Mann bei der schwachen Seite an, und, statt daß man von der Sache selbst sprach, sagte man ihm: „Die Lehrer wollen einen höhern Gehalt; sie sind noch nicht hoch genug besoldet; sie wollen 500, 600 Thaler haben, statt 100 oder 200 Thaler." Da mögen Sie sich denken, daß diese Leute bei der rechten Seite gegriffen waren; denn wo ihr materielles Interesse ins Spiel kommt, stellen sie gewöhnlich alle anderen zurück. Man wandte Drohungen aller Art an, um Leute, die Adressen und Petitionen für die Trennung verfaßten, davon abzubringen; man sprach von dem Einfluß einer gewissen Partei, von dem Einfluß der Geistlichen, von dem Nachtheil für die Geschäfte der betreffenden Personen und von Allerlei; man ging mit weißen Bogen Papier von einem Haus in das andere, und sagte: die Religion sei in Gefahr. (Hört!) Das ist freilich etwas Anderes, als wenn man den Leuten klar sagt, was man eigentlich will. Wenn sie gesagt hätten, die Aufsicht der Geistlichkeit über die Lehrer und die unbedingte Herrschaft derselben über die Schulen sollen aufhören, so würden wohl Wenige solche Petitionen unterschrieben haben. Ich habe hier eine kleine Petition von Osnabrück gedruckt in Händen. Da heißt es unter Anderm: „Millionen Katholiken würden der Reaction sich in die Arme werfen müssen, wenn die Trennung der Schule von der Kirche ausgesprochen würde." Meine Herren! ich weiß nicht, ob ich ganz Recht habe, aber meine

Ansicht ist einmal so, daß diese sich schon in die Arme der Reaction geworfen hatten, ehe sie das unterschrieben. Denn wer gegen die Freiheit in einem Sinne ist, ist gegen dieselbe in jeder Beziehung, das zeigte sich wenigstens aus Erfahrung als ziemlich richtig. — Ein Weiteres, was wir durch diese Trennung erreichen würden, wäre die Möglichkeit der Aufhebung der confessionellen Trennung der Schulen. Ich sage nur, die Möglichkeit, denn ich weiß sehr gut, daß das nicht so schnell geschehen wird, weil unser Clerus Alles thun wird, um diese Trennung, diese confessionelle Scheidung so schroff als möglich zu erhalten. Nichts desto weniger wird es allmälig dazu kommen, daß die verschiedenen Confessionen sich zu einer Schule und unter einem Lehrer vereinigen, und nun würden die Intoleranz und die confessionellen Streitigkeiten, die wir sogar hier in unserer Versammlung zu fürchten scheinen, ganz schwinden und endlich zur Lächerlichkeit werden. Nur dann werden die Israeliten z. B., gegen die wir auf dieser Tribüne noch so intolerante, ich möchte sagen, inhumane Ideen aussprechen hörten, sich nicht allein gesetzlich emancipiren, sondern auch von ihren eigenen Vorurtheilen und von denen aller andern christlichen Confessionen, und wenn solche Vorurtheile geschwunden, wenn die Israeliten emancipirt sein werden, in der ganzen Bedeutung des Worts, dann würden wol Jene, die diese inhumanen Grundsätze, wie ich sie nennen muß, in Bezug auf die Israeliten aussprachen, wol zu der Einsicht kommen, daß, trotzdem daß das factische Bestehen dieser Zustände, wie sie der Herr (?) geschildert hat, nicht geleugnet werden kann, dieselben gerade von der exceptionellen Gesetzgebung und Stellung, die die Israeliten bisher in der menschlichen Gesellschaft eingenommen haben, herrühren, und durch eine allgemeine Gleichstellung mit allen übrigen Confessionen aufgehoben würden. — Wir erreichen durch diese Trennung ferner, daß wir die Vorschläge, die uns Herr Kuenzer von Constanz hier machte, zur Wahrheit machen können. Was würde es uns nützen, wenn der intelligentere Theil der Katholiken jetzt Synoden veranstalten, und auf diesem Wege die Reform der katholischen Kirche bewirken wollte? Es würde dieser Gedanke nicht in die Masse dringen und nur dazu beitragen, unsere Kirche noch mehr zu zersplittern. Erst wenn die große Menge sich von den Vorurtheilen, die sie durch die bisherige Erziehung eingesogen, befreit haben wird, wird es möglich sein, auf diese Vorschläge einzugehen, sie zu realisiren, und unsere Kirche allmälig zurückzuführen zu ihrer ursprünglichen Reinheit, von der sie ein Jahrtausend lang förmlich systematisch verunstaltet und entfernt worden ist. Ich habe schon öfter von dieser Tribüne die Furcht vor Jesuiten aussprechen hören, meine Herren, und ich muß gestehen, auch ich theile diese Furcht, und die Zuversichtlichkeit, mit der es Herr v. Radowitz hier ausgesprochen, daß sie nicht kommen würden, oder, im Fall sie kommen wollten, sie dieß verhindern würden, eine Zuversichtlichkeit, für die ich vergebens einen Grund suche in der Stellung

eines gewöhnlichen katholischen Laien, hat mir keineswegs diese Furcht benommen; ich bin vielmehr überzeugt und der sichern Erwartung, daß sie kommen. Aber sprechen Sie die Trennung der Schule von der Kirche aus, meine Herren, und Sie werden nichts von den Schülern Loyola's zu fürchten haben; der Boden wird ihnen unter den Füßen weggenommen sein, und sie werden gehen, wie sie gekommen sind. — Meine Herren, wer für die Freiheit in einem Sinne ist, ist auch für die Freiheit im andern Sinne, habe ich zuvor gesagt, und in diesem Sinne bitte ich Sie, stimmen Sie für Aufhebung der Oberherrschaft der Geistlichkeit über die Schule. Nur auf diesem Wege ist die freie politische Entwickelung möglich, auf diesem Wege werden wir ruhig reformiren, statt zu revolutioniren, und dieß liegt hoffentlich im Sinne unser Aller. Ich habe zuvor schon erwähnt, daß man uns entgegnet, das Volk wolle es nicht. Ich stehe zwar nicht auf dem Standpunkte, und berufe mich auch nicht darauf, wie Herr Jordan, daß in der Paulskirche die Stimme des Volkes sei; allein ich wiederhole es, die Mehrheit des Volkes ist für diese Vorschläge. Die Mehrheit will emancipirt sein von der Herrschaft, die Jahrhunderte lang nur Elend und Unglück über Deutschland gebracht hat. Darum, meine Herren, stimmen Sie für die Vorschläge, die im ausgedehntesten Sinne des Wortes die Trennung der Schule von der Kirche, oder richtiger, die Aufhebung der Priesterherrschaft über die Schule aussprechen.

Vischer: Meine Herren! Als ich vor kurzer Zeit meinen ehrlichen und wohlgemeinten Antrag einbrachte und vertheidigte: — die Artikel über Kirche und Schule zu verschieben, — so wurde mir unter Anderem Mehreres entgegengehalten, was ich so verstehen mußte, als werfe man mir vor, daß es mir an Gefühl für die Wichtigkeit und Größe dieser Gegenstände fehle. Ich habe mich wol nicht auszuweisen, ob ich ein Herz habe für das, wofür ich gekämpft habe, seit ich Mann bin, und wofür ich auch gelitten habe, gelitten durch den Polizeistaat, der durch die Auswüchse der Kirche eingeschüchtert war. Ich bin aber darum nicht erbittert, ich weiß den reinen und dauernden Kern der Kirche wohl zu unterscheiden von den groben und harten Krystallen, die um ihn angeschossen sind. Meine Herren! wir haben hier einen schweren Knäuel vor uns von sehr verwickelter Art, und noch viel verwickelter, als der bisherige Gang der Debatte gezeigt hat. Nach meiner Ueberzeugung ist die Schule recht eigentlich ein Theil der Religion und der auf sie gerichteten Thätigkeit im öffentlichen Leben; es besteht hier nicht nur ein inniger Zusammenhang, sondern eine wirkliche Einheit. Aber die Religion hat sich zur Kirche verdichtet und verhärtet, und die Begriffe von Kirche und Religion wurden in früheren Debatten, nach meiner Meinung, nicht genug auseinander gehalten. Mit der Religion ist Staat wie Schule in inniger Einheit, aber zwischen der zur Kirche gewordenen Religion und dem Staate ein richtiges Verhältniß zu finden, ist un-

möglich. In der Kirche ist die lebendige Wahrheit zum Dogma erstarrt, die lebendige Gemeinschaft der Gläubigen ist zum Beamtenstaat geworden, der mit diesen Dogmen den Zwang verknüpft. Und dieser Beamtenstaat sucht und hat Besitz und Macht, und will herrschen mit dem Staat auf einem und demselben Boden. Wir haben einen Körper im Körper; der Staat begreift viele Körper in sich, die relativ selbstständig sind, ohne dadurch seine Einheit aufzugeben. Aber dieser Körper will absolut sein, und dadurch haben wir eine Spannung zwischen zwei Körpern, die in widerspruchsvoller Verbindung sich mit einander verwickeln. Zwischen der zur Kirche verhärteten Religion und zwischen dem Staate giebt es so wenig irgend ein gesundes Verhältniß, als zwei Füße in Einem Schuh stecken, oder zwei dichte, feste Körper Einen Raum einnehmen können. Gehen Sie die ganze Geschichte durch, von allen Verhältnissen, die dagewesen, hat keins getaugt; jedes war nur eine Quelle fortgesetzter unendlicher Störungen und Reibungen. Darf ich, da auch Andere unsere deutschen Dichter angeführt haben, das Wort eines Dichters anführen, so sage ich: Von Staat und Kirche gilt, was der Dichter von zwei Personen sagt: „Zwei Männer sind's, die darum Feinde sind, weil die Natur nicht Einen Mann aus ihnen beiden machte." Eins mit dem Staate kann die Religion als ein flüssiges geistiges Leben sein, aber nicht die Religion, die zum Körper sich vergröbert hat. Was wir in der Debatte über die Kirche beschlossen haben, ist nach meiner Ueberzeugung ein Zwischenzustand, ein Durchhauen des Knotens, ein Zustand, der unmittelbar so, wie wir wollen, nicht ausgeführt werden kann, der zugleich radical und zugleich eine Halbheit ist, ein Zustand jedoch, den wir trotzdem mit Bewußtsein herbeiführen müssen. Ich hoffe, daß der Zwischenzustand, den unser Beschluß begründen wird, zum rechten Ziele führen wird. Mein Bild von der Zukunft ist dieses: Die Kirche wird in der Freiheit vom Staate, die sie verlangt hat, etwas Anderes erleben, als sie meinte, eine Gährung, eine demokratische Gährung wird in sie eindringen, und an einem schönen Morgen wird man die Kirche suchen und die Religion finden: die reine, menschliche, sittliche Religion, die politische, die mit dem Staate Eins sein muß, und Eins sein kann ohne Gefahr, weil sie keinen Dogmenzwang mehr kennt. Ein einfacher, nothwendiger Zweig dieser mit dem Staate einigen geistigen Religion ist die Schule. Die Kirche ist die Mutter der Schule, ich will das gelten lassen. Zwar ist dagegen ein Wesentliches erst einzuwenden: Die Schule ist nicht schlechthin die Tochter der Kirche; was wir Schule nennen, die freie, menschlich-sittliche Bildung zum Staatsbürger und die Anstalten dazu, diese haben sich erst entwickelt und herausgebildet seit der Erweckung des Alterthums, seit der Auferstehung der humanistischen Studien, und sie beruht auf Vereinigung und Versöhnung des christlichen Principes und des antiken Principes, welches einfache, objectiv rein menschliche Tugenden kannte, und den Menschen in die helle Gegenwart des Lebens

stellte. Doch rechten wir darum nicht: es sei so, die Kirche sei die Mutter der Schule. Aber wie es mancher Mutter geht, da die Tochter heranwächst und mündig wird, so wird sie eifersüchtig auf die eigene Tochter, und möchte sie wol ins Kloster sperren; allein die Tochter fliegt aus, sie vereinigt sich mit dem Manne, mit dem Staate, und ihre Kinder sind ein künftiges freies, mündiges, denkendes Geschlecht von Menschen. (Vielseitiges Bravo.) Nun will sich die Mutter in diese Ehe einmischen, aber der Staat ist zu klug, um nicht die Erfahrung zu haben, daß eine Schwiegermutter im Hause junger Eheleute nicht gut thut; er wird sie daher auf wiederholte Besuche im neuen Hause beschränken. Meine Herren! Die Schule ist die Tochter der Kirche, — aber es ist wahr, und ich muß aus meinem Bilde Ernst machen: die Mutter hat die eigene Tochter zurückhalten wollen in dem Zustande der Kindheit, und da sie es nicht konnte, hat sie, so lange es eine Geschichte der Kirche und der Schule giebt, sie tyrannisirt. Sie hat sie zurückgehalten, und das war natürlich; denn die Kirche ist der Hort der einfachen, uranfänglichen Ahnungen der Menschheit. Die Schule aber entfaltet diesen einfachen, allzueinfachen Kern, sie führt ihn als bewußte Wahrheit durch die vielfachen Kräfte der menschlichen Persönlichkeit ganz hindurch, und so stellt sie die Persönlichkeit auf die eigenen Füße der Vernunft und der Freiheit. Diese Entwickelung ist eigentlich nichts Anderes, als eine Entwickelung dessen, was als Keim in der Kirche liegt: aber diese duldet nicht, daß ihr eigener Keim sich entfalte, sie mißhandelt sich im Kinde selbst. Meine Herren! Ich frage Sie: In welchem Zustande haben wir denn das Volk und namentlich die Schichten des Landvolkes gefunden, als das Vaterland und Europa aufstand? Wie haben wir es gefunden insbesondere bei den Wahlen zur Nationalversammlung?! Ich will nicht sagen, daß dieser Zustand des Volkes allein auf die Rechnung der Kirche zu schreiben sei, — viele andere Ursachen haben da mitgewirkt. Aber wäre die Schule nicht zurückgehalten von der Kirche, hätte sie sich freier entwickeln können, so wäre es nicht möglich gewesen, dem Volke weis zu machen, daß wir zu einer Kirchensynode hierhergekommen, daß man die Bibel abschaffen wolle (Hört! Hört!), und es wäre auch jetzt nicht möglich, durch unzählige Agitationen das Volk zu der wahnsinnigen Besorgniß aufzustacheln, daß es seine Bibeln in die Erde vergräbt. (Hört! Hört!) Wäre dieß möglich gewesen, wenn nicht das Volk in den allereinfachsten, dunkelsten Anfängen des Lebens zurückgehalten wäre? Schade, sage ich, Schade um dieß Volk, Schade um das gute und brave Volk, und Schade um die Furchen, die der Pflug der Freiheit in unsere Erde gezogen hat, daß dieser Samen in diese Furchen geworfen wird! (Sehr gut! Bravo auf der Linken.) Nicht nur zurückgehalten in der Kindheit aber, sondern tyrannisirt hat die Kirche auch ihr eigenes Kind. Ich will nicht reden von der Geschichte der Scheiterhaufen, der Folter und Kerker, der Amtsentsetzungen u. s. w. Dieß Gemälde

will ich nicht weiter aufrollen, wir kennen es ja nur allzugut. Ich habe gesagt, daß, wäre die Religion nicht zum Mechanismus und Beamtenstaate der Kirche vergröbert, die Schule nichts Anderes wäre als ein Zweig der religiösen Thätigkeit. Nun aber ist die Religion zur Kirche erstarrt, und da bleibt nichts Anderes übrig: wir müssen trennen, die Schule muß frei von der Kirche sein. Wir müssen trennen, was nicht zusammen gehört, und wir können nicht im Zweifel sein, daß wir dann die Schule dem Staate zuführen müssen. Ich bin nicht darum für Trennung der Schule von Staat und Kirche, weil ich glaube, daß der Staat von der Religion zu abstrahiren habe; denn es ist nichts öffentlicher, als die Religion, und der Staat ruht durch und durch auf den wahren und wohlverstandenen Wurzeln derselben. Wenn aber die Religion zur Kirche mechanisirt ist, wenn sie zudem in mehrere Kirchen zerfällt, so bleibt die einfache ursprüngliche Menschenreligion dem Staate übrig. Der Staat ist religiöser geworden, als die Religion, und diesem Staate gehört die Schule. Es kommt darauf an, daß wir vor Allem die Lehrer frei machen; wir müssen ihnen Würde und Ehre geben, und diejenige äußere Stellung, die ihnen gebührt. Schon hier in den Grundrechten müssen wir das Fundament dazu legen. Sehen Sie den armen Volksschullehrer an, der sich die ganze Woche lang im Qualm der Schule plagt und abmüht, des Sonntags noch den Bedienten des Pfarrers macht, um bei einem Gehalte von häufig nur 200 Gulden sich mit seinen bleichen Kindern an eine Hungerschüssel zu setzen, während so manchem reichen Kirchenfürsten Milch und Honig des Landes aus hundert Röhren in die Lippen strömt! (Bravo auf der Linken und der Gallerie.) Wir werden aber auch der Schüler gedenken, wir werden eine freiere menschliche Bildung und Entwickelung durch die Volksschulen zu bewirken, nicht nur den Impuls, sondern auch einen organischen Entwurf geben müssen. Wir werden dafür sorgen, daß nicht, wie bisher, der Schüler wol die Ortsnamen von Palästina wisse und eine mechanisch gelernte, große Quantität von Bibelsprüchen, sondern daß er die Geschichte seines eigenen Vaterlandes und seiner Helden, daß er die Rechte und die Freiheiten und den Beruf und die Pflichten des Menschen und Bürgers kennen lerne, und auch die Natur um ihn her und ihre Gesetze und die Herrlichkeit ihrer organischen Werke begreife und verstehe, und nicht mehr im ägyptischen Dunkel wandle, wo er dem Ungeheuer des Fanatismus zur Beute wird, der jeden gräulichen Wahn in ihn schleudern kann. (Beifall auf der Linken und der Gallerie.) Die Zeit wird kommen, wo die wahre, reine, menschliche, sittlich-politische Religion Eines ist mit dem Staate und mit der Schule. Dahin führen die Zwischenzustände, die wir hier mit den Grundrechten begründen, und ich bin überzeugt, die Stunde wird kommen, wo wahr wird, was ein mir befreundeter und frommer Geistlicher zu einem unzufriedenen Schullehrer sagte: „Seid ruhig, ihr seid unsere Erben!" (Lebhafter Beifall.)

Reinhard: Ich will es versuchen, ob es mir gelingen wird, Ihre patriotische Theilnahme für die Sache der Volksschule in Anspruch zu nehmen; ich meine jene Anstalten, welche der aristokratische Sprachgebrauch mit diesem Namen getauft hat, jene Anstalten, welche den Kindern der Arbeiter, der Handwerker und der Gewerbtreibenden geöffnet sind; überhaupt den Kindern jener Masse, die man nur zählt, weil sie zahlt. Ich habe Gelegenheit gehabt, mit einer Masse von Petitionen, welche speciell das Volksschulwesen betreffen, ziemlich genaue Bekanntschaft zu machen; ich kann Ihnen ihren Inhalt nicht kürzer angeben, als mit den bekannten Worten des Lessing'schen Trauerspiels: „Klagen, nichts als Klagen; Bittschriften, nichts als Bittschriften!" — Welchen Gegenstand haben diese Klagen? Es sind theils innere, theils äußere Uebel. Meine Herren, ich weiß es sehr wohl, daß die Nationalversammlung keine Lehrerconferenz ist, aber doch gehört ein Wort über die innern Uebel sehr wohl zur Sache, weil diese Sache eine Culturfrage ist. Ich will diese Uebel mehr nur anführen, als ausführen. Ein Grundübel, ein inneres Grundübel nenne ich es unserer Volksschule, wenn die deutsche Jugend sehr wohl für die Kirche und den Himmel und die ewige Seligkeit vorbereitet und gerüstet wird, aber sehr wenig für den Staat und das bürgerliche Leben. Sie kennen Alle die Erscheinung, die in Deutschland nicht zur Seltenheit gehört, daß die Kinder des deutschen Volkes besser am rothen Meere, in Mesopotamien und überhaupt in Vorderasien zu Hause sind, als zwischen Rhein und Weichsel. (Beifall und Zustimmung.) Meine Herren, ich nenne es ein zweites Grundübel, daß unser Volksunterricht planmäßig darauf ausgeht, das geistige Gleichgewicht im Menschen zu zerstören, indem der Verstand und das Urtheil nicht beschäftigt, dagegen das Gedächtniß be- und überladen wird mit Dingen, deren Werth am Ende darin besteht, daß sie wieder vergessen werden können. Welche Wirthschaft in den Schulen des katholischen Volkes ist, weiß ich aus eigener Anschauung nicht. Wenn es aber wahr ist, was vor etlichen Jahren in den Zeitungen verkündet wurde, daß viele Hunderttausende den Zug nach Trier machten, so kann ich auch ohne eigene Anschauung sagen: Wenn das am dürren Holze geschah, was mußte vorher am grünen geschehen sein? Die Wirthschaft in den protestantischen Schulen kenne ich aus eigener Anschauung. Meine Herren, wer einen Blick hineinthut in die von den Theologen und damit von den Eltern und Anstalten eingeführten Katechismen, die der protestantischen Jugend zugewiesen werden, der weiß auch, wie es in einer Polterkammer aussieht, die zum großen Theil mit scholastischen Spitzfindigkeiten angefüllt ist. Man hat den römischen Senat einmal mit einer Versammlung von lauter Königen verglichen; — wer in unsere, in den Lehranstalten eingeführten Katechismen hineinsieht, der sollte meinen, man gehe damit um, unsere deutsche Jugend zu einer Nation von lauter Theologen und Consistorialräthen zu erziehen. Meine Herren, ich nenne

es ein Attentat auf die Gesundheit des deutschen Volkes, wenn man unsern Kindern Sachen zu verkosten und zu verdauen giebt, die höchstens der Straußmagen eines Kapuziners zu verdauen vermag. (Beifall auf der linken Seite, Bewegung auf der Rechten.) Für jenes fürchterliche Princip aber fehlt mir jegliche Bezeichnung, ich meine jenes Princip, welches in unserm christlich-germanischen Staate befolgt wird, jenes Princip, das da meint, man müsse die Kinder der Armen noch strafen für die Armuth ihrer Eltern! Meine Herren, wer das Wesen unserer Armenschulen kennt, der weiß, was ich meine. — Wenn die chinesische Aristokratie ihren Töchtern die Füße verkrüppelt, so wundern wir uns; wenn wir aber im christlich-germanischen Staate den Kindern der Armen die Mittel der geistigen Bewegung und des geistigen Wachsthums verkümmern und die Jugend versumpfen sehen, so wundern wir uns nicht. Meine Herren, wenn unser Volk trotzdem noch den Kopf und das Herz auf der rechten Stelle hat, so ist das ein Beweis für dessen unverwüstliche Natur und Gesundheit. (Bravo auf der Linken und in den Centren.) Sie könnten mir den Vorwurf der Verläumdung und Uebertreibung in Bezug auf den guten Ruf unseres Volksschulwesens machen. Es ist bekannt, daß Frankreich vor nicht langer Zeit einen Mann nach Deutschland mit der Mission sandte, unsere Volksschulen zu besuchen und den Zustand derselben zu besehen. Und Herr Cousin hat uns ein gutes Zeugniß ausgestellt. Was beweist aber das? Das beweist weiter nichts, als daß unsere Schulen besser sind, als die Schulen in Frankreich, wo sie nicht gut sind. Aus demselben Grunde werden wir auch den Russen voraus sein. Meine Herren, die praktischen Engländer und Amerikaner, die überall für das Leben lehren und lernen, haben auch ein Urtheil über unser Volksschulwesen abgegeben, dasselbe ist aber keine Lobeserhebung. Unser Volksschulwesen ist schlecht, zu schlecht für das deutsche Volk, d. h. für ein Volk, dem vom Schicksale die glorreiche Mission überwiesen ist, auf dem Meere des Denkens und Wissens die Herrschaft zu haben. Und warum, frage ich, da man doch sonst mit dem Volke genug hin und her experimentirt hat, warum hat man nicht auch schon den Versuch gemacht, den Volksunterricht zu vereinfachen und ihn in diejenige Bahn hineinzulenken, die von der Natur und der Vernunft angewiesen wird? Man versuche doch einmal! man präge den Kindern ein: Ehrfurcht vor dem Gesetze, Liebe zur Ordnung; zu den vielen andern Glaubensartikeln bringe man doch auch einmal den Artikel vom Glauben an das Menschenherz, an die Tapferkeit, an die Stärke des Willens! Wer weiß, ob nicht ein Volk erwachsen würde, hell im Kopfe, warm im Herzen, treu dem Gesetze, treu der Ordnung und feind jeder Anarchie, sie komme von unten, oder sie komme von oben. (Bravo auf der Linken und in den Centren.) Meine Herren, wenn es ein Saatfeld für die großen Gedanken der Humanität giebt, die Volksschule ist dieß Saatfeld; wenn das Wort

von der politischen Geburt mehr ist, als ein Morgentraum, mehr ist, als ein bloßes Wort, wenn es eine Frucht werden soll an dem Baume des deutschen Lebens, — ich weiß, wo die Blüthen wachsen müssen. Das ganze Gebäude der demokratischen Entwickelung ist ohne Verbesserung des Volksunterrichts ein Gebäude, welches auf Sand gebaut ist, ja, das Gebäude der sittlichen Entwickelung ohne verbesserten Volksunterricht ist auf Sand gebaut. Die Criminalacten wissen wol ein Wort davon zu sagen, wenn nach der ersten Quelle, nach dem Ursprunge des Verbrechens gefragt wird. Was ist die Antwort? Der arme Schelm hat gewöhnlich nicht gewußt, was er gethan hat. Meine Herren, klares Selbstbewußtsein ist der erste und beste Schutz gegen Frevel und Verbrechen. An jene alte Lehre, daß der Galgen der beste Schutz gegen das Verbrechen sei, an jene Lehre glaubt selbst die gläubigste Polizei nicht mehr. Das Plus, welches dem Volke zugewendet wird, wird reichlich durch ein Minus an den Criminalgefängnissen eingebracht. — Von den äußern Uebeln, an denen die Volksschule leidet, nenne ich vor Allem das unglückliche Verhältniß derselben, das nach drei Seiten auseinandergehende Verhältniß. Die Volksschule nämlich steht unter einem Triumvirate, welches von der Gemeinde, von der Kirche und dem Staate gebildet wird. Allen diesen drei Mächten ist die Volksschule verpflichtet, dienstbar und verantwortlich. Nur in einem Falle wird sie gewöhnlich weniger von den drei Herrschenden gewahr, nämlich dann, wenn sie Hülfe braucht. Die Gemeinde verweist in diesem Falle die Volksschule an die Kirche, die Kirche schickt sie an den Staat, der Staat visirt sie an die Gemeinde zurück. Meine Herren, dieß Verhältniß nenne ich Sklaverei, und wer spotten wollte, könnte dieß Verhältniß ein classisches nennen, weil im Alterthume die Erziehung der Jugend, die Bildung und der Unterricht derselben in die Hände der Sklaven gelegt war. Sie könnten mir den Einwurf machen, daß ich nicht mehr von der Volksschule, sondern von den Lehrern spreche. Ganz recht! Wenn aber die Geistlichkeit von der Kirche und von den Gefahren der Kirche spricht, so meint sie auch sich selbst, und wenn das eine Wort gilt: der Feldherr ist das Heer, so muß auch das andere Wort gelten: der Lehrer ist die Schule. Von der Gemeinde empfängt der Lehrer, in vielen Gegenden wenigstens, die Besoldung. Die Gemeinde betrachtet dieß als eine Last, wenn auch nicht als eine süße Last; sie betrachtet den kleinen Lohn als ein großes Almosen. Auf jeden Fall ist dieses Verhältniß des Lehrers zur Gemeinde erniedrigend und unwürdig. Andere, welche im Dienste des Staates stehen, werden aus öffentlichen Mitteln besoldet, warum ist man nicht auch gegen den Volksschullehrer so gerecht? Die Kirche stellt den Lehrer unter das Maß des confessionellen Glaubens und beaufsichtigt ihn deshalb in jeder Weise. Wehe dem Lehrer, der nicht glaubt, was sein Schulinspector! Ich will hier nur an einen Fall erinnern, der nicht zu den Seltenheiten gehört. Ich setze den Fall,

ein Schulinspector sei Pietist, denn der Pietismus ist ja eine von den Landplagen Deutschlands! In diesem Falle nun ist der Lehrer an einen Scheideweg gestellt; auf der einen Seite steht die Aussicht auf Gunst und Beförderung, aber unter der Bedingung, Heuchler zu werden; auf der andern aber die Ehre, dahinter aber der Hunger. Es gehört fürwahr die Seele eines Herkules dazu, um in diesem Falle den Weg der Ehre einzuschlagen. Die Kirche thut aber noch mehr, sie beaufsichtigt das Privatleben des Lehrers, sie beaufsichtigt sogar — ich rede hier von einer Thatsache — seine Privatbibliothek. Wenn nun aber diese zärtliche Fürsorge der Kirche eine Wohlthat sein soll, so erinnere ich nur an ein Wort, welches der edle Janiczewski hier auf dieser Tribüne ausgesprochen hat: daß aufgedrungene Wohlthaten keine seien. Ich übergehe jene schmachvollen Conduitenlisten, welche ohne Zweifel die Erfindung eines Spions oder geheimen Polizisten sind, die aber jedenfalls eine Verhöhnung sind auf ein Verhältniß, welches auf Ehre und Ehrlichkeit gegründet sein soll. Ich übergehe das anderweitige Verhältniß, in welchem der Lehrer zum Inspector steht, es ist nur zu bekannt und, um es mit einem Worte zu sagen, es ist eine Bedientenrolle. Kein Subalterner im ganzen Staate ist so subaltern, als der Volksschullehrer. Wenn aber die Kirche die Stiefmutter der Schule ist, so ist der Staat ihr Stiefvater. Wollen wir uns die Masse der eingegangenen Petitionen, diesen Berg von Petitionen erklären, so brauchen wir uns nur an ein Naturgesetz zu erinnern, daß nämlich Etwas um so gewaltsamer hervorbricht, je länger es zurückgehalten worden ist. Die Klagen der Volksschulen haben schon ein sehr altes Datum. Der sonst so feinhörige Polizeistaat, welcher selbst das Gras der Demagogie wachsen hörte, diese Klagen hörte er nicht, oder wollte sie nicht hören. Man legte sie entweder zu den Acten, oder man wandte wol auch das Mittel der Verheißungen an. Nun ja, diese Verheißungen klingen wol schön, aber was soll die herrlichste Musik, wenn nichts auf den Tisch kommt? — Die Lehrer bildeten Vereine zu gegenseitiger Berathung und Rettung. Man verbot die Vereine. Und als nun die Klagen ungestümer wurden, da legte man ein Veto auf die Klagen, man verkümmerte also dem Lehrer ein Recht, welches man im gemeinen Leben dem Bettler an der Heerstraße nicht verkümmert. (Beifall auf der Linken.) Was war der Grund zu diesen Klagen? Ich will Sie nicht damit ermüden, nur das Rubrum dieser Klagen will ich anführen. So giebt es z. B. ein deutsches Land, es heißt Baiern, wo der arme Volksschullehrer kein anderes Heimathsrecht hat, als das des Grabes. Dort wurde unter dem Ministerium Abel die Abhängigkeit des Lehrers von der Kirche gesetzlich decretirt; es geschahen Amtsentsetzungen nicht auf dem Wege der Justiz, der Gerechtigkeit und des richterlichen Urtheils, sondern auf dem Wege der bloßen Verwaltung, und das kam sehr häufig vor. Dort galt auch das Gesetz, wonach invalide Lehrer ein Dritttheil ihres Einkommens an

den Ersatzmann und Stellvertreter abgeben mußten. Da, meine Herren, ist es wol kein Wunder, wenn der alt und schwach gewordene Lehrer die letzten Trümmer seiner Kräfte zusammensuchte und Kraft und Eifer heuchelte, um nur nicht dem Hunger gänzlich preisgegeben zu werden. Sie fragen aber, welcher Lohn wird den Lehrern? Ich will keine Schilderung geben von der abmattenden Mühseligkeit des Lehrerberufs, von der Ruhmlosigkeit seines Wirkens, von der ungeheuern Verantwortlichkeit seines Dienstes; ich will nur die vielleicht etwas leichtfertig erscheinende Ansicht aussprechen, daß ich den Schulstaub für eben so bedeutend halte, als den Staub bei den Feldmanövern, daß mir die Arbeit des Volksschullehrers mindestens eben so bedeutend ist, als die Arbeit des Militärs. (Bravo auf der linken Seite.) Preußen heißt das Land der Intelligenz, Preußen nimmt überall den Ruhm einer geistigen Hegemonie für sich in Anspruch und ich frage nun: wie honorirt Preußen, dieses Land der Intelligenz, diejenigen Männer, welche für das aufwachsende Geschlecht ein, wenn auch noch so geringes Maß von Intelligenz vermitteln sollen? Einige Zahlen werden hier unvermeidlich sein, um diese Frage sofort praktisch zu beantworten; sie sind aber lange nicht so groß, als diejenigen, welche man bei Militärsachen zu hören pflegt. Die Hälfte der Land- und ein Sechstel der Stadtschullehrer haben ein jährliches Einkommen von 100 Thalern. Ein baierischer Gensd'arme bekommt 300 Gulden. Im Kreise Soest im Westphälischen giebt es 24 Stellen unter 100 Gulden. Das Fürstenthum Lippe steht in dieser Hinsicht voran in Deutschland, dort hat jeder Landschullehrer 150 Thaler neben freier Wohnung. Aus dem Königreich Hannover aber könnte ich Ihnen Dinge erzählen, von welchen Ihre Phantasie sich schwerlich je hat etwas träumen lassen. Das Königreich Hannover ist das Land mit dem weltberühmten Marstall, und dessen wundervoll organisirten Hofstaat Herr v. Malortin so reizend beschrieben hat: im Königreich Hannover verurtheilt man Volksschullehrer zum Betteln; denn einen Menschen an die Gnade, an den Tisch Anderer verweisen, das nenne ich ihn zum Betteln verdammen. Die Lage des Volksschullehrers ist eine sehr trostlose; ich sage nicht zu viel, wenn ich die Mehrzahl der deutschen Volksschullehrer eine Klasse verschämter Armen nenne. Bekannt ist das gebückte und gedrückte, das demüthige, wehmüthige Wesen der Volksschullehrer; man lacht darüber, man weiß nicht, daß man über das Unglück lacht. Mögen Ansichten darüber sein, welche sie wollen, meine Meinung ist: Von der Demuth bis zur Niederträchtigkeit ist nur ein Schritt. (Bravo!) Dieses Wesen der Volksschullehrer hat sogar sein sehr Bedenkliches von dem nationalen, politischen Gesichtspunkte aus betrachtet. Denn ich frage: Wie sollen Wesen, Individuen den Kindern das Evangelium der Freiheit verkündigen, wenn sie nicht selbst in ihrer Seele den Stolz der Freiheit tragen? Wie sollen sie die erhabene Lehre von der Gleichheit in die Gemüther pflanzen, sie, deren ganze Lage ein Pasquill auf die Gleich-

heit ist? Ich weiß wol, man wird fragen: Woher sollen die Mittel kommen? Meine Herren, wenn man Kasernen baut, neue Waffenröcke, Helme anschafft, da fragt man nicht, woher die Mittel kommen, da sagt man kurzweg: Das muß sein. Hier ist eine Frage, wo dieselbe Antwort gegeben werden könnte: Es muß sein. Werde die Schule Staatsanstalt, werden die Lehrer gleichberechtigte Staatsbürger, sie wollen ja nichts voraus haben, sondern gleichstehen mit den übrigen Dienern des Staates, nicht freilich des alten Polizeistaates, sondern des neuen, in welchem die Justiz von der Gerechtigkeit abgelöst wird! Ich bitte Sie, die Anträge, die in dieser Richtung gestellt sind, zu unterstützen, es ist der Antrag des Abgeordneten Spatz aus Frankenthal, des Abgeordneten Eisenmann aus Nürnberg, des Abgeordneten Nauwerck aus Berlin, des Abgeordneten Rheinwald aus Württemberg. Diese Anträge zielen darauf hinaus, der bisherigen Noth des Volksschullehrerstandes ein Ende zu machen. (Lebhaftes Bravo auf der Linken und im linken Centrum.)

Dieß genüge als Auszug aus den Debatten über den gesammten vierten Artikel. Von dem, was noch über die einzelnen Paragraphen gesprochen wurde, sehen wir ganz ab und gehen gleich zu der Abstimmung über, welche am 22., 25. und 26. September statt fand. Die ursprüngliche Fassung des Artikels erlitt wesentliche Abänderungen, obschon auch Manches verworfen wurde, was verdient hätte, in die Grundrechte aufgenommen zu werden. Aber auch dieß hat für uns Lehrer Werth, da es nicht selten erst die angenommene Fassung des Paragraphen verdeutlicht; und darum lassen wir alle Anträge, nach der Reihenfolge ihrer Abstimmung, folgen, indem wir bei namentlichen Abstimmungen bemerken werden, wie die Abgeordneten aus dem Volksschullehrerstande [1]) gestimmt haben.

§. 17.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Ohne Discussion mit Majorität angenommen.

Der Rösler'sche Zusatz: Niemand darf wegen Mittheilung seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung verfolgt oder

---

1) Diese sind nach Rösler's Parlamentskalender: Ernst Kuhnt, Lehrer am königl. Waisenhause zu Bunzlau; Friedrich Löw, Rector zu Magdeburg; Ludwig Reinhard, Rector zu Boitzenburg; Gustav Rümelin, Rector zu Nürtingen; Ernst Vogel, Rector zu Guben. Von zwei Privatlehrern, Schlutter aus Porris in Sachsen-Altenburg und Stark aus Krummau in Böhmen, wissen wir nicht, ob sie dem höhern oder dem Volksschulwesen ihre Kräfte widmen. Das höhere Schulwesen und die Universitäten waren durch nicht weniger als 117 und die Geistlichkeit durch 31 Abgeordnete vertreten.

sonst belästigt werden. Die Mittheilung von Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchung durch Rede und Lehre darf in keiner Weise beschränkt werden — wurde verworfen.

§. 18.

Unterricht zu ertheilen, sowie Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, steht jedem Deutschen frei (Minoritätserachten des Schulausschusses). — Mit 180 gegen 176 Stimmen angenommen.

a) Jedoch ist den Mitgliedern geistlicher Orden und ähnlicher exclusiver geistlicher Körperschaften das Unterrichts- und Erziehungswerk gänzlich untersagt (Meyer von Liegnitz). — Verworfen.

Wenn er seine moralische und wissenschaftliche, resp. technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat (Minorität des Schulausschusses). — Angenommen.

b) Die Einrichtung und Unterhaltung der Volksschulen liegt nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses zunächst den Gemeinden ob (Aulike ꝛc.). — Verworfen.

c) Die Volksschule und deren unmittelbare Beaufsichtigung ist Angelegenheit der Gemeinde. Die Oberaufsicht steht dem Staate zu (Werner). — Verworfen.

d) Doch steht dem Staate die Aufsicht über den Unterricht auf Volksschulen und Gymnasien zu (v. Raumer und Schubert). — Verworfen.

e) Die Schule steht unter der Leitung und Aufsicht des Staats (Hülsmann und Jacobi). — Verworfen.

Das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats (Minorität des Schulausschusses). — Angenommen.

f) Und bildet einen abgesonderten Zweig seiner Verwaltung (Minorität des Schulausschusses). — Verworfen mit 200 gegen 190 Stimmen.

g) Alle öffentliche Schulen sind Staatsanstalten (Engel ꝛc.). — Verworfen.

Der deutschen Jugend wird durch genügende öffentliche Schulanstalten das Recht auf allgemeine Menschen- und Bürgerbildung gewährleistet (Schulausschuß). — Angenommen.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Bildung lassen, der für die untern Volksschulen vorgeschrieben ist (Rheinwald). — Angenommen.

h) Den Regierungen der Einzelstaaten wird zur besondern Pflicht gemacht, die Volksschulen soviel als möglich zu vervollkommnen, zu diesem Behufe die erforderlichen Lehrer-

pflanzschulen zu errichten, und den Volksschullehrern eine angemessene, ihrer Aufgabe entsprechende Stellung anzuweisen (Rheinwald). — Verworfen.

Das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben (Schulausschuß). — Bei namentlicher Abstimmung mit 316 gegen 74 Stimmen angenommen. Mit „Ja" stimmten: Kuhnt, Löw, Reinhard, Vogel; mit „Nein": Rümelin.

i) Die Aufsicht der Kirche über die Schule beschränkt sich auf den in ihr zu ertheilenden Religionsunterricht (Hülsmann). — Verworfen.

k) Die Schulgesetzgebung ist Sache der gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Staaten (Löw von Magdeburg ꝛc.). — Verworfen.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener (Schulausschuß). — Angenommen.

Die Gemeinden wählen aus den Geprüften die Lehrer der Volksschulen (Tellkampf). — Angenommen mit 176 gegen 147 Stimmen.

l) Die Gemeinden wählen die Schulinspectoren, welche der Oberaufsicht des Staates untergeordnet sind (Tellkampf). — Verworfen.

§. 19.

a) Der Unterricht auf allen öffentlichen Schulen soll frei sein (Minorität des Schulausschusses). — Verworfen.

b) Auf allen Lehranstalten des Staates soll der Unterricht für Alle unentgeldlich ertheilt werden (Jacobi). — Verworfen.

Für den Unterricht in Volksschulen und niedern Gewerbsschulen wird kein Schulgeld bezahlt (Verfassungsausschuß). — Mit 193 gegen 163 Stimmen angenommen.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Bildungsanstalten freier Unterricht gewährt werden (Verfassungs- und Schulausschuß). — Angenommen.

Armenschulen finden nicht statt (Schulausschuß). — Angenommen.

Die Gemeinde besoldet die Lehrer in angemessener Weise. Unvermögenden Gemeinden kommen hierbei Staatsmittel zu Hülfe (Werner). — Angenommen.

§. 20.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will (Schulausschuß). — Angenommen.

Bevor nun zur zweiten Lesung der Grundrechte geschritten werden konnte, war es Sache des Verfassungsausschusses, die gefaßten Beschlüsse zusammenzustellen, die Redaction, wo nöthig, zu verbessern, und sachlich diejenigen Bedenken und Anträge vorzubringen, welche sich ihm als besonders dringlich, namentlich im Hinblick auf inzwischen eingegangene Petitionen und andere Eingaben, bei der Revision darboten. So kam es denn, daß die vier auf das Schulwesen bezüglichen Paragraphen zu sechs und in der Fassung umgestaltet wurden, wie sie Beilage A nachweist.

Zu den Abänderungen in den §§. 23—26 giebt der Verfassungsausschuß folgende Noten:

Zu §. 23 (4. Absatz des frühern 18. §.), welcher den Zusatz enthält: „abgesehen von theologischem und Religionsunterricht." — „Bei anerkannter Freiheit des Glaubens und der Religionsgesellschaften kann weder dem Staate als solchem die Aufsicht über Theologie und Religionslehre ausschließlich und allseitig zugesprochen, noch allgemein der Geistlichkeit als solcher abgesprochen werden. Theils aus diesem Grunde, theils damit kein Eingriff selbst in das Innere der Familie befürchtet werde, ist das Wörtchen: «gesammte» wegzulassen."

Zu §. 24. (1. Absatz des frühern 18. §.) — „Wenngleich der frühere Vorschlag des Ausschusses, volle Lehr- und Unterrichtsfreiheit anzuerkennen, vor den überwiegenden Gegengründen gefallen ist, so scheint ihm doch die Beschränkung der Freiheit durch Staatsprüfung bei bloßem Privatunterricht, der nicht an besondern Anstalten ertheilt wird, nicht gerechtfertigt, sondern hier dem Interesse des Staates durch die im zweiten Absatze des folgenden Paragraphen enthaltene Forderung genügend entsprochen."

Zu §. 25. (3. Absatz des frühern 18. §.) — „Der Ausdruck: «seiner Obhut anvertraute» ist unklar und schielend; er würde auch auf die Lehrer selbst passen." — „Die beiden letzten Absätze des früheren 18. §. in Verbindung mit dem 3. des §. 19 haben eine große Menge Eingaben aus den verschiedenen Gegenden Deutschlands hervorgerufen, theils gegen, theils für Beibehaltung derselben. Abgesehen von dem nicht geringen Theile ihres Inhalts, der sich über die Organisirung des Schulwesens in einer Weise verbreitet, wobei der Standpunkt von «Grundrechten des deutschen Volks» ganz verkannt wird, sprechen sich über die hier in Rede stehenden Punkte darin sehr verschiedene Richtungen aus. Einige wollen die Schulen ausschließlich und unmittelbar für Staatsanstalten erklärt wissen, während Andere die volle Autonomie der Gemeinden beanspruchen, wieder Andere die Mitte zu halten suchen, und dies bald so, daß die eigentliche Verwaltung in den Händen des Staats sein, und die Gemeinden nur zugezogen werden sollen, bald dagegen so, daß den Gemeinden die wirkliche Verwaltung zustehe, der Staat aber eine fürsorgende Einwirkung üben soll, z. B. durch Vorschlag bei der Wahl

der Lehrer. Einige heben vorzugsweise die so oder so mehr verkümmerte, resp. abhängige Stellung der Lehrer oder des Unterrichts selbst hervor: Andere beziehen sich auf bestehende Ansprüche des Staats an die Gemeinden, oder der Gemeinden an den Staat, unter Verwahrung gegen einseitige Verrückung begründeter Zustände. Im Ganzen bewähren diese mancherlei Eingaben, daß in den verschiedenen Gegenden Deutschlands verschiedene Zustände und Wünsche bestehen in den Beziehungen, welche durch die fraglichen Bestimmungen getroffen werden. — Diese Wahrnehmung, und die Erwägung, daß die Freiheit, Einheit und Wohlfahrt des deutschen Volks eine Gleichmäßigkeit in der hier fraglichen Beziehung nicht erfordert, daß es nicht die Aufgabe der «Grundrechte» ist, das Interesse einzelner Stände besonders zu wahren, daß auch mit den vieldeutigen Worten: «Rechte der Staatsdiener» in der That wenig Befriedigendes gesagt ist, haben den Ausschuß bestimmt, zu beantragen, über diese Verhältnisse grundrechtlich nichts zu bestimmen, sondern die Sache der Gestaltung in den einzelnen Landen oder künftiger Reichsgesetzgebung zu überlassen."

Zu §. 26 (früherer §. 19). — „Die Befreiung des Volksunterrichts vom Schulgelde hat von selbst zur Folge, daß die Armenschulen ihre Bedeutung verlieren (?). Das Aufhören derselben auszusprechen, hat das juristische Bedenken gegen sich, daß dadurch die Rechtsbeständigkeit darauf bezüglicher Stiftungen in Frage gestellt werden könnte. Wir beantragen daher im Interesse der Armen selbst, den Satz fallen zu lassen."

Einen nicht unerheblichen Einfluß auf die Fassung der Paragraphen über das Schulwesen bei Gelegenheit der zweiten Lesung der Grundrechte übte die, von der ersten deutschen allgemeinen Lehrerversammlung zu Eisenach entsendete Deputation[1]) aus. Sie hatte den Auftrag, folgende Verbesserungen durchzusetzen:

1) Statt §. 18, 4. Absatz folgende Fassung: Das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, alle öffentlichen Schulen sind Staatsanstalten und der Beaufsichtigung der Geistlichkeit (mit Wegfall der Worte: als solcher) enthoben.
2) Statt §. 18, 5. Absatz: Die öffentlichen Lehrer sind Staatsdiener.
3) Statt §. 18, 6. Absatz: Der Staat wählt unter gesetzlich geordneter Theilnahme der Gemeinden aus den Geprüften die Lehrer der Volksschulen.
4) Zu §. 19: Unbemittelten, welche Befähigung und Neigung dazu haben u. s. w.
5) Statt: Die Gemeinde besoldet die Lehrer u. s. w., zu setzen:

---

[1]) So eben ersehen wir aus Nr. 23 der sächs. Schulzeit., daß ein Mitglied dieser Deputation, der verdienstvolle Julius Kell, am 28. Mai d. J. zu Leipzig gestorben ist.

Der Staat besoldet die Lehrer in angemessener Weise aus Staatscassen und hat auch für die anderweiten Bedürfnisse der Schulen zu sorgen.

Die Abstimmung der verschiedenen Anträge fand in der 136. Sitzung am 16. Dec. v. J. statt und ergab folgendes Resultat.

§. 22.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Ohne Discussion mit Majorität angenommen.

§. 23.

a) Die Worte: „als solcher" zu streichen (Rühl rc.). — Verworfen.

b) Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben (Schulausschuß). — Verworfen.

c) Das gesammte Unterrichtswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats (Phillips rc.). — Verworfen.

d) Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats und ist, abgesehen von religiösem Privatunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben (Schmidt rc.). — Verworfen.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben (Minoritätsgutachten). — Angenommen.

e) Der Religionsunterricht darf in den öffentlichen Schulen bis zum Confirmandenalter der Schüler kein confessioneller sein (Roßmäßler). — Verworfen.

§. 24.

a) Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem unbescholtenen Deutschen frei (Phillips rc.). — Verworfen.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat (Schulausschuß). — Bei Abstimmung durch Stimmzettel mit 220 gegen 218 Stimmen angenommen. Für den Antrag stimmten: Kuhnt, Reinhard, Vogel; dagegen: Löw, Rümelin.

Nach den Worten: „zu gründen" noch: „und zu leiten" zu setzen (Nizze rc.). — Angenommen.

b) Es sollen jedoch hierdurch kirchlichen Behörden (so-

weit es sich nicht von Ertheilung von Religionsunterricht handelt) und solchen Vereinen, welche das Gelübde der Ehelosigkeit ablegen, nicht diese Befugnisse eingeräumt werden, sondern hierüber die Reichsgesetzgebung und, bis zur Erlassung von Reichsgesetzen, die Gesetzgebung der Einzelstaaten vorbehalten bleiben (Moritz Mohl). — Verworfen.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung (Schulausschuß). — Angenommen.

§. 25.

a) Alle öffentlichen Volksschulen sind Staatsanstalten (Roßmäßler ꝛc.). — Verworfen.
b) Die öffentlichen Lehrer sind Staatsdiener (Roßmäßler ꝛc.). — Verworfen.
c) Bei der Beaufsichtigung der Lehrerbildungsanstalten und bei der Anstellung der Volksschullehrer ist in den Einzelstaaten der Volks- und beziehentlich Gemeindevertretung eine gesetzlich zu regelnde Theilnahme gewährleistet (Roßmäßler ꝛc.). — Verworfen.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden (Verfassungsausschuß). — Angenommen.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener (Schulausschuß). — Bei namentlicher Abstimmung mit 281 gegen 147 Stimmen angenommen. Dafür stimmten: Kuhnt, Löw, Reinhard; dagegen: Rümelin; Vogel war abwesend ohne Entschuldigung.

d) Die Gemeinden wählen aus den Geprüften die Lehrer der Volksschulen (Röben ꝛc.). — Verworfen.
e) Der Staat ernennt die Lehrer der Volksschule. Die Gesetzgebung der einzelnen Staaten bestimmt, ob und welche Mitwirkung der Gemeinden dabei stattfindet (Moritz Mohl ꝛc.). — Bei Abstimmung durch Stimmzettel mit 266 gegen 166 Stimmen verworfen. Dafür stimmte Kuhnt[1]); dagegen: die übrigen.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an (Schulausschuß). — Bei namentlicher Abstimmung mit 292 gegen 136 Stimmen angenommen. Dafür stimmten: Kuhnt, Löw, Reinhard; dagegen: Rümelin, Vogel.

---

[1]) Kuhnt unterzeichnete darauf folgende Erklärung Mehrerer: „Wir haben für das Mohl'sche Amendement mit «Ja» gestimmt, obwohl wir den Antrag des Schulausschusses vorgezogen, nur aus Besorgniß, daß sonst vielleicht gar nichts über die Besetzung der Lehrerstellen in die Grundrechte käme."

f) Die öffentlichen Unterrichtsanstalten dürfen nicht confessionell sein (Schulausschuß). — Bei namentlicher Abstimmung mit 228 gegen 184 Stimmen verworfen. Dafür stimmten: Reinhard, Vogel; dagegen: Kuhnt, Rümelin; Löw war abwesend ohne Entschuldigung.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die untern Volksschulen vorgeschrieben ist (Verfassungsausschuß). — Angenommen.

§. 26.

Für den Unterricht in den Volksschulen und niedern Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt (Verfassungsausschuß). — Angenommen.

a) In wieweit die Gemeinden und Stiftungen zu diesen Kosten beizuziehen sind, bleibt der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen (Nägele). — Verworfen.
b) Die Kosten des freigegebenen Unterrichts in Volksschulen trägt der Staat (Rühl). — Verworfen.
c) Der Staat hat überall für die genügende Besoldung der an den öffentlichen Schulen angestellten Lehrer zu sorgen (Hehner). — Verworfen.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden (Verfassungsausschuß). — Angenommen.

d) Besondere Schulen für Kinder armer Eltern (sogenannte Armenschulen) und geschlossene Waisenhausschulen dürfen nicht bestehen (Roßmäßler). — Verworfen.
e) Besondere Schulen für Kinder von armen Eltern (sogenannte Armenschulen) dürfen nicht bestehen (Minoritätserachten und Schulausschuß). Bei namentlicher Abstimmung mit 210 gegen 202 Stimmen verworfen. Dafür stimmten: Kuhnt, Reinhard, Vogel; dagegen: Rümelin; Löw war abwesend ohne Entschuldigung.
f) Die Gemeinde besoldet die Lehrer in angemessener Weise. Unvermögenden Gemeinden kommen dabei Staatsmittel zu Hülfe (1. Lesung). — Verworfen.

§. 27.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will (Verfassungsausschuß). — Angenommen.

Nach dem Reichsgesetz vom 27. December über die Einführung der Grundrechte sollen die Paragraphen 22, 24, 25 und 28 sofort in Kraft treten, hingegen die Abänderungen oder Ergänzungen der

Landesgesetzgebungen durch Einrichtung des Schulwesens auf Grund der Paragraphen 23, 26 und 27 ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden.

Nichts konnte bestimmter und entschiedener sein. Das achte Stück des Reichsgesetzblattes, welches die Grundrechte nebst dem Einführungsgesetze enthielt, ging durch alle deutschen Lande, wurde überall mit Jubel begrüßt. Das war denn doch einmal ein deutsches Gesetz, wie es die Leute haben wollten, und die deutsche Einheit war nun eine ausgemachte Sache. Mancher vergoß Thränen darüber, wenn er dachte, daß die schönen runden 50 Paragraphen, unterzeichnet von dem, von Volk und Fürsten einmüthig erwählten Reichsverweser, nun in Schleswig wie in Oestreich, in Preußen wie in Reuß-Schleiz u. s. w. Geltung haben sollten. Es war erlaubt, im Hinblick auf die „Errungenschaften der Revolution" nach deutscher Art und Weise sentimental zu werden, zu illuminiren, zu zweckessen und an eine Zukunft zu glauben. Mit den publicirten Grundrechten war eine neue politische Welt erstanden, in welcher selbst den Volksschullehrern eine angemessene Stellung überwiesen worden war, und wenn mehrere derselben noch nicht so recht aus dem Grunde zufrieden waren, so trösteten sie sich damit, daß jeder einzelne Staat noch mehr thun, noch besondere Rechte hinzufügen könne.

Seitdem sind acht Monate verflossen. Hier und da kleben die deutschen Grundrechte noch an der Thür; aber man muß doch gestehen, daß es zu den seltenen Erscheinungen gehört. Auch der Enthusiasmus ist verraucht, und es wird viel gegähnt. Die Schöpfer der Grundrechte zogen still in ihre heimathlichen Einzelstaaten, nachdem sie die Reichsverfassung unterzeichnet und einen Kaiser von Deutschland gewählt hatten, der die feierlichst übersandte Krone ausschlug und die Reichsverfassung nicht anerkannte. Ein großer Theil der Deutschen nahm das gewaltig übel. Man hatte sich so sehr auf den Kaiser gefreut. Allein was half's. Was half's, daß 28 Regierungen treu zur Reichsverfassung zu halten versprachen: die drei nordischen Könige wollten sie nun einmal nicht und schufen am 28. Mai 1849 eine neue, die von Vielen mit sehr vergnügten, von Vielen mit sehr langen Gesichtern begrüßt wurde.

Von den Veränderungen, welche in ihr in Bezug auf das Unterrichts- und Erziehungswesen gemacht worden sind, wird die Leser ein Blick auf Beilage A überzeugen. Wir brauchen nicht näher zu untersuchen, ob die Weglassungen ein Gewinn für die Schule sind oder nicht; aber wir beklagen es tief, daß so viele für die Fortbildung des Menschengeschlechts begeisterte Männer umsonst gesprochen, umsonst gekämpft haben; wir gestehen mit Schmerz, daß wir, im Hinblick auf das, was gewünscht, und das, was gegeben worden ist, nirgends eine Garantie finden für den Besitz von Gütern, die wir für alle Zukunft gesichert glaubten. In diesem traurigen Bewußtsein kann uns nur der Gedanke trösten, daß, wenngleich der Wunsch nach

einer auch äußerlich einheitlichen deutschen Volksschule zu Wasser geworden, es doch in der Hand der Lehrer liegt, das deutsche Volksschulwesen in seiner innersten Bedeutung zu einem großen nationalen Institute zu erheben. Je weniger Ansprüche man an den Lehrer machen wird, um so nothwendiger wird es dann sein, recht viel zu thun und dabei unausgesetzt das große Ziel der Menschenbildung vor Augen zu haben.

II. Preußen und die Volksschule.

Preußen, „der Staat der Intelligenz," hatte eine Revolution gehabt. Das Ministerium Bodelschwingh, das Ministerium Eichhorn waren gestürzt. Die Männer der Opposition theilten sich in die verwaisten Portefeuilles und die verheißenen Rechte der preußischen „Staatsbürger" prangten in Lapidarschrift an allen Straßenecken. Es wäre ein Verrath gewesen, nun noch an der Herstellung einer durch und durch freisinnigen Staatsform zu zweifeln. Was in 33 Jahren vergeblich gehofft und gewünscht worden war, das brachte, und mehr als das, eine Stunde. Da erhoben sich auch die gebeugten Seelen von 30,000 Unterthanen, die bisher fast nur Pflichten und keine Rechte gekannt hatten, und diese Männer begrüßten den Sturz des alten Systems mit lautem Jubel.

Wie aber ein großer Theil derselben sich kaum in den Glauben an das Unerwartete zu finden vermochte, so verstiegen die Hoffnungen Anderer sich urplötzlich bis in das Ungeheuerlichste: Befreiung von allen Sorgen um das tägliche Brot durch Anweisung von Staatsgeldern aus unerschöpflichen Kassen; Befreiung von dem Uebermaaß anstrengender Arbeit in überfüllten Schullocalen; vor Allem aber Befreiung von dem dreiköpfigen Ungethüm der Beaufsichtigung, von dem Cerberus, der die Wache hielt vor der Ausgangspforte in eine freie, freundliche Welt, in der es keine Conduitenlisten und keine Regierungsmaßregeln giebt. „Eine freie, selbstständige Schule!" war der Wahlspruch dieser Hoffnungsvollen; „hinfort bedürfen wir nicht mehr der Aufsicht der Geistlichkeit und der Gemeinden: wir beaufsichtigen uns selbst."

Es war eben eine Aufwallung des Gemüths, wie sie unter so außerordentlichen Umständen wol zu entschuldigen war; auch stellte sich der kühle betrachtende Verstand nach gerade wieder ein, und von schwärmerischen Ideen war vollends keine Rede mehr, als der Camphausen'sche Verfassungsentwurf vom 20. Mai wie ein kühles Bad auf die erhitzten Gemüther niedertropfte.

Dieser Entwurf enthielt in Bezug auf die Schule der großen Zukunft den einzigen (13.) Paragraphen, welcher also lautete: „Die Freiheit des Unterrichts ist nur den in den Gesetzen be-

stimmten Beschränkungen unterworfen." Also nichts von Gehaltsverbesserung, nichts von Staatsdienern, nichts von Beaufsichtigung durch Fachgenossen!

Das war niederschlagend. Indessen, die Nationalversammlung war am 22. Mai zusammengetreten und in ihr befand sich eine nicht geringe Anzahl von Mitgliedern aus dem Volksschullehrerstande [1]). Jetzt kam es darauf an, diese durch Petitionen und sonstige Eingaben auf das aufmerksam zu machen, was der Schule und den Lehrern vorzugsweise noth thue, um sie dadurch in den Stand zu setzen, geeignete Anträge auf die Tribüne zu bringen. Petitionen gingen ab, wurden befürwortet und in die Abtheilungen verwiesen. Es schien, als sollte das ersehnte Eldorado immer mehr in die ungewisse, dämmernde Ferne entrückt werden, und kein Sehrohr vermochte diese zu durchdringen. Endlich lüftete das Ministerium den Schleier.

Dieß geschah in Folge eines in der 9. Sitzung (am 3. Juni) von dem Abgeordneten Buchdruckereibesitzer Berends eingebrachten Antrages mehrerer Lehrer, in welchem die hohe Versammlung gebeten wurde, in die Verfassung den Grundsatz aufzunehmen, daß die Schulen als Staatsanstalten organisirt und der Unterricht darin unentgeldlich ertheilt werden solle. Der Abgeordnete machte diesen Antrag zu dem seinigen und trug darauf an, daß er einer Commission überwiesen werden möchte. Der Cultusminister Graf von Schwerin aber nahm bei dieser Gelegenheit Veranlassung, „schon vorläufig einige Notizen über den Gang, welchen das Ministerium in dieser Angelegenheit zu nehmen gedenke, zu geben." Diese Notizen sind zu wichtig für das Verständniß des Folgenden, als daß wir sie hier nicht mittheilen sollten.

Der Minister sagte: „Es sind von Seiten der Elementarlehrer sehr viele Anträge ausgegangen; wie dieß in der jetzigen bewegten Zeit auch fast auf allen Gebieten des socialen Lebens der Fall, so ist auch unter dem Lehrerstande eine große Aufgeregtheit vorhanden, die sich in Versammlungen und Anträgen äußert. Es werden alle Wünsche laut, und so sind auch in vielfacher Beziehung dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten Wünsche ausgesprochen, die im Wesentlichen dahin gehen, die Schule zur Staatsanstalt zu machen. Ich habe hierzu zu bemerken, daß das Ministerium allerdings in einem Sinne vollkommen anerkennt, daß dieser Standpunkt richtig ist, insofern nämlich, als die Regierung in vollem Maaße

---

[1]) Es waren deren folgende zehn: Lehrer Feldhaus, Lehrer A. Gladbach (s. Pädag. Jahresbericht 3. Jahrg. S. 330), Rector Herhold, Lehrer Igel, Rector Mätze, Lehrer Moldenhauer, Rector Schmidt, Lehrer Schönborn, Lehrer Schulze und Rector Zorn. — Von Lehrern an höhern Schulen saßen 14 und von Geistlichen 47 Mitglieder in der Versammlung.

anerkennt, daß es für sie keine heiligere, größere Aufgabe giebt, als die Förderung der Jugendbildung. Nur wenn in die jungen Gemüther die Keime einer ächten Gottesfurcht, einer tüchtigen, sittlichen Kraft gelegt werden, einer Hingabe für das Gemeinwohl, dann nur kann das Staatsgebäude, welches wir aufbauen, ein wahrhaft dauerhaftes werden, wenn wir in die jungen Gemüther die Keime legen, aus welchen Männer hervorgehen, die fähig sind, den freien Staat zu tragen. Es ist dieß der Gesichtspunkt, von welchem das Ministerium sich in allen Schritten leiten lassen wird. Auf der andern Seite aber wird oft die Sache so verstanden, und in den meisten Anträgen ist sie so verstanden worden, als müßten die Schulen centralisirt werden, als sei es wünschenswerth, sie von der Gemeinde loszulösen und sie zur Staatsanstalt zu machen. Das Ministerium ist der Meinung, daß dieß nicht der richtige Weg sei, sondern wie die Erziehung herauswachsen müsse aus dem kleinsten Organismus der Familie, so müsse sie sich zunächst an der größeren Gemeinde anlehnen, und erst da, wo die Kräfte der Gemeinde nicht mehr ausreichen, darf der Staat mit seiner Centralkraft hinzutreten. Ist diese Auffassung richtig, dann wird sich das Elementarschulwesen aber auch nur im Zusammenhang mit der Gemeindeordnung regeln lassen. Nur wenn diese feststeht, dann erst können wir die Schule auf jenen Standpunkt heben, den sie im Gemeindeorganismus haben soll. Sie muß das rechte Bindemittel für die Gemeinde sein, indem sie der Gemeinde das Bewußtsein giebt, daß sie für ihre jüngeren Glieder zu sorgen hat. Wenn daher nur Einzelnes jetzt geschehen und nicht im organischen Zusammenhange die Umgestaltung der Schule aufgefaßt werden kann, so liegt der Grund davon in der mangelhaften Gemeindeverfassung. Es ist Ihnen, meine Herren, schon gesagt, daß Gesetze wegen der Gemeindeordnung noch vorgelegt werden sollen. Stehen diese fest, so wird, insofern die Leitung dieser Angelegenheit noch in meiner Hand ist, mein ernstes Bestreben dahin gehen, der Schule die richtige Stellung in der Gemeinde zu geben. Uebrigens ist doch auch jetzt schon Manches in dieser Beziehung zu thun und auch gethan worden. Gewiß erkennt eine hohe Versammlung mit mir an, daß auch die frühere Verwaltung in Preußen in dieser Beziehung nicht unthätig gewesen, sondern nach Möglichkeit sich auch die Verbesserung der äußern Lage der Lehrer hat angelegen sein lassen. Schon seit mehreren Jahren sind sehr erhebliche Ausgaben für diesen Zweck gemacht. Wir haben ungefähr 30,000 Elementarlehrer, und leider ist ihre Stellung von der Art, daß bedeutende Mittel, fast eine Million, erforderlich sein würden, um ihnen einigermaßen das Gehalt zu geben, was erforderlich ist, ihnen diejenige Freudigkeit in der Stellung ihres Berufs zu sichern, die wir wünschen müssen, eine Summe, die für jetzt nicht zu beschaffen ist, die auch auf keine Weise durch die Steuerkräfte des Staates beschafft zu werden braucht, wenn die Gemeinden gehörig organisirt sind, weil dann

von der Gemeinde weit mehr gethan werden kann, als bis jetzt gethan ist. Es ist aber trotz des Druckes der Zeit auch jetzt angemessen erachtet worden, nach Möglichkeit Abhülfe zu leisten. In dieser Beziehung ist daher vor einigen Tagen ein Antrag an Se. Majestät den König gestellt worden, in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister der Finanzen, die Bitte enthaltend, eine Summe disponibel zu machen, um da helfend und unterstützend einzutreten, wo die Noth dringend ist. Ferner hat das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten geglaubt, es sei nothwendig, daß der allgemeinen Erregtheit, aus der diese vielen Petitionen, die ihm zukommen, hervorgehen, die, ich gestehe es, so viel anerkennenswerthen Eifer für das wahre, wirkliche Interesse der Schule zu erkennen geben, auf der andern Seite doch auch vielfach einseitig den Standpunkt des Lehrergehaltes festhalten, daß dieser ein geordneter Weg gegeben werde, sich geltend zu machen und, so weit dieß nöthig und thunlich, Berichtigung zu finden. Es ist daher von dem Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten angeordnet worden, daß die Elementarlehrer in den Kreisen zu Conferenzen zusammentreten, wo sie unter Leitung der Schulinspectoren ihre Wünsche aussprechen sollen und Deputirte erwählen. Den in den Provinzen stattfindenden Berathungen dieser Deputirten werden dann die Männer, die in den Provinzen beauftragt sind, das Schulwesen zu leiten, als die Seminardirectoren, Schulräthe und Commissarien meines Ministeriums, hinzutreten, um mit ihnen den Gegenstand ihrer Wünsche zu besprechen und dieselben entgegenzunehmen, was dann als das Material für weitere Berathungen dienen kann. Das Ministerium hat auf diese Weise die Reform anzubahnen, deren große Wichtigkeit es in vollem Maaße gerade für die Gegenwart erkennt. Denn, meine Herren, wenn wir auch ein Staatsgebäude aufführen nach den allerfreisten Formen, sofern es nicht getragen wird von der ächten und tüchtigen Sittlichkeit der Männer, die aus unsern Schulen hervorgehen sollen, so ruht es auf morschen Säulen und bricht zusammen beim ersten Sturme, mag er von Osten oder Westen kommen, mag derselbe heraufbeschworen werden von denen, die noch rückwärts schauen, oder von denen, die in jäher Hast nach vorwärts stürzen."

So stillschweigend diese Rede in der Versammlung aufgenommen wurde, eine um so größere Aufregung brachte sie unter den Lehrern hervor. Und allerdings mußte sie diese Wirkung auf Alle äußern, welche eine freie, selbstständige oder auch eine reine Staatsschule, eine bessere pecuniäre Stellung und Befreiung von der Aufsicht der Geistlichkeit gewünscht hatten. Mit der „Gemeindeschule" waren die Wenigsten zufrieden, in den Worten des Herrn Ministers über ein künftiges besseres Gehalt lag vor der Hand sehr wenig Trost und vollends niederschlagend war es, daß die Conferenzen der Lehrer unter der Leitung der Schulinspectoren stattfinden, also keine freien sein sollten.

Dieser letztere Punkt hatte denn auch eine Menge von Petitionen und Protesten zur Folge, in welchen sich einstimmig der Wunsch kund gab, ohne die Herren Inspectoren und Landräthe, die nachträglich noch zu Leitern der einzelnen Versammlungen erhoben wurden, berathen und wählen zu dürfen. Auch in der Nationalversammlung kam diese Angelegenheit zur Sprache; denn in der 23. Sitzung (am 30. Juni) wurde vom Abgeordneten Rector Mätze der Antrag gestellt, „die hohe Versammlung wolle das Ministerium des Cultus veranlassen, die weitere Berathung allgemeiner Schulangelegenheiten durch die Provinzialschulconferenzen aufhören zu lassen, weil diese unter die Leitung der Schulräthe und Seminardirectoren gestellt und hervorgegangen sind aus den Wahlen der Kreislehrerversammlungen, welche, unter dem Vorsitze der Landräthe und in Gegenwart der geistlichen Schulinspectoren abgehalten, als unfreie und unter fremdem Einflusse abgehaltene betrachtet werden müssen; und zweitens schleunigst neue Kreislehrerversammlungen zu berufen, in denen nur Lehrer erscheinen, welche selbstständig berathen und ihren Vorsitzenden aus sich wählen."

Es entwickelte sich eine lebhafte Discussion, an welcher auch der Cultusminister Rodbertus einige Male theilnahm. Der Antragsteller sowie der Abgeordnete Pape sprachen für den Antrag, indem sie dabei von der Behauptung ausgingen, daß die jetzigen Verhältnisse des Lehrers zu seinen Vorgesetzten eine freie Willensäußerung von Seiten des Ersteren zu einer gefährlichen Sache machten, indem den Letzteren zu viele Mittel und Wege zu Gebote ständen, um für eine ihnen unangenehme Aeußerung Revange zu nehmen, und daß man es kaum den so gedrückten und abhängigen Männern verargen könne, wenn sie ihren Obern gegenüber ihre wahre Gesinnung verschwiegen. Man bekommt ein ungefähres Bild von diesem Verhältnisse, wenn man die Thatsachen erwähnt, welche Mätze mittheilt: daß es nämlich in einem gewissen Kreise [1]) zwischen den Schullehrern und Landräthen dahin gekommen sei, daß man den Ersteren sagte, wenn sie in der Versammlung sitzen wollten, könnten sie den Stuhl auf dem Rücken mitbringen; daß ferner in einem andern Kreise der Schulinspector geäußert, die Schullehrer wären unreife Menschen und von halber Bildung.

Die Gegner des Antrags gingen von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus. Den einen vertraten die Abgeordneten Pastor Uhlich und Justizcommissar Tamnau. Sie sprachen die feste Zuversicht aus, daß ein so ehrenwerther Stand, wie derjenige der Lehrer sei, selbst unter den Augen der Vorgesetzten seine Meinung

[1]) In dem schlesischen Kreise Schildberg.

frei äußern werde. Von Uhlich, der doch gleichfalls einem sehr ehrenwerthen Stande angehört, mußte diese Ansicht befremden, und es ist nicht uninteressant, ihm bei Darlegung derselben zu folgen. Er sagte: „Wenn ich mich als Sprecher gegen den Antrag angekündigt habe, so muß ich mich verwahren, daß das nicht genommen werde, als wollte ich sprechen gegen die Lehrer, denn die habe ich von ganzem Herzen lieb und wünsche nichts mehr, als daß ihr Stand auf den Standpunkt gestellt werde, soweit das von Staatswegen geschehen kann, der ihm gebührt und bisher ihm nicht gewährt wurde, diesem ehrenwerthen und wichtigen Stande. Eben so wenig kommt mir in den Sinn, gegen die Klagen über Uebelstände zu sprechen, die in diesem Antrage liegen. Ich erkenne diese Klagen, die einer Zeit, einer Gottlob! hinter uns liegenden Zeit, angehören, in ihrem vollen Gewicht an. Es war nicht so, wie es hätte sein sollen; und gerade in Bezug auf die Behörden, die den Lehrern gesetzt waren, war es gar nicht so, wie es hätte sein sollen. Wir lesen in vorliegendem Antrage von den Versammlungen, die unter den Landräthen in Gegenwart der geistlichen Schulinspectoren abgehalten wurden, die unter den Schulräthen und Seminardirectoren gehalten werden sollen. Es fand eine Bevormundung des Lehrerstandes statt und von einer Seite, wohin die Lehrer ihr volles Vertrauen nicht glaubten wenden zu können, von einer Seite — ich kann nur im Ganzen sprechen — die dem Lehrer mehr oder weniger fremd erscheinen mußte. Es war nicht das Verhältniß, in dem der Untergebene steht zu einem ihm vorgesetzten Standesgenossen, in dessen Stellung er möglicherweise auch einmal einrücken kann, wenn er tüchtig ist, es war die Stellung eines Untergebenen zu seinem Vorgesetzten, seinem Herrn, und wenn darin an sich schon etwas lag, was der freudigen Bewegung des Lehrerstandes hemmend in den Weg trat, so war das Verhältniß in den letzten Jahren sehr drückend geworden. Wir wissen, in welcher Weise das Ministerium Eichhorn diese Stellen der geistlichen Schulinspectoren besetzt hat; wir wissen, aus welchem Sinne die Besetzung der höhern Stellen hervorging. Das Verhältniß war zuletzt ein solches geworden — ich kann dieß sagen aus vielen Kreisen des Regierungsbezirks Magdeburg, und auch aus den Grenzkreisen der Provinz Brandenburg schreibe ich mir Kenntniß darüber zu, — daß sich bitterer Unmuth in den Lehrern regte, sobald sie daran dachten. Dieser Unmuth ist zuletzt ein kaum zu bewältigender Ingrimm geworden, und das konnte diese Männer wahrlich nicht in den Stand setzen, das zu leisten, was der Lehrer zu leisten hat. Ich erkenne also im Ganzen die Klage an, die in diesem Antrage liegt; die Ausnahmen hat der Antragsteller selbst gemacht. Aber es galt nicht bloß, eine Klage über die Vergangenheit auszusprechen, sondern einen Antrag daran zu knüpfen; und dieser Antrag macht eine Voraussetzung, von der ich glaube, daß sie die Versammlung nicht wird machen wollen. Das waren vergangene Zustände, von denen ich sprach,

und unsere Lehrer wissen, daß sie nun der Vergangenheit angehören. Diese Zustände waren geführt und besonders zuletzt geleitet in einem Geist, von dem unsere Lehrer wissen, daß er nicht mehr im Regiment sitzt. Allerdings wurde die Form dieser Zustände durch das unlängst abgetretene Ministerium in der Weise beibehalten, daß es die angeordneten Kreislehrerzusammenkünfte unter Vorsitz der Landräthe stellte und die Gegenwart der Schulinspectoren forderte. Aber wollen wir denn wirklich unsern Lehrern, denen wir doch wol nicht, als wären sie die letzte Classe der Bürger des Staates, ein Bewußtsein des Geistes, der in der Zeit lebt, zutrauen müssen, sollen wir ihnen wirklich zutrauen, daß sie sich so wenig dem neuen Geiste angeschlossen hätten, um die alte Unterthänigkeit, in die man sie hinabdrückte, freiwillig beizubehalten, und zwar nach den Ereignissen des 18. und 19. März? Sollen wir den Lehrern wirklich zutrauen, daß, wo es eine Abstimmung galt, wo sie also zu einer Wahl die Zettel abgeben sollten, sie sich jetzt nicht einmal nach voller Ueberzeugung ausgesprochen hätten? Man sollte meinen, wenn wir von dieser Ueberzeugung ausgingen, so stellten wir den Lehrern unseres Staates ein Mißtrauenszeugniß aus, welches sie wahrlich nicht verdienen. (Bravo.) Wenn es in der Natur der Sache liegt, daß dieß Gefühl der alten Unterthänigkeit noch von Einzelnen hier und da bei diesen Zusammenkünften in die neue Zeit übertragen werden konnte, wenn es sogar möglich ist, daß da und dort in einzelnen entfernteren Kreisen die Lehrer von dem Geiste der Zeit noch nicht durchdrungen und gekräftigt sind, so können das nur Ausnahmen sein. Im Ganzen können aber die Wahlen nicht anders ausgefallen sein, als daß die Lehrer nach voller Ueberzeugung gewählt haben, daß also solche Männer in die Provinzialschullehrerconferenzen zusammentreten werden, die Kopf und Herz und auch wol den Mund an der rechten Stelle haben. Darum können wir nicht den Antrag, wie er hier befürwortet ist, annehmen, noch ganz abgesehen von der eigenthümlichen Form, in der er gestellt ist. Ich denke, meine Herren, wir fassen die Zeit überhaupt ins Auge. Wir stehen in einer Uebergangszeit, und eine Uebergangszeit streift ja nicht alle Formen der Vergangenheit ohne Weiteres ab. Wollen wir uns doch daran erinnern, wie wir selbst Alle gewählt worden sind! Haben bei unseren Wahlen nicht auch die Herren Landräthe präsidirt? Meinen wir denn nun, daß wir darum nicht als die rechten Leute gewählt worden sind (große Heiterkeit), weil wir unter einem Vorsitzenden gewählt wurden, gegen dessen Vorsitz sich manche Stimmen erhoben, und den wir nicht selbst dazu gewählt haben würden? Schreiben wir, was der Vergangenheit gehört, auch der Vergangenheit zu, und haben wir mit einzelnen Ungehörigkeiten Geduld! Ich habe unsere Zeit eine Uebergangszeit genannt, das ist sie in jeder Beziehung. Wir sind von einem Ministerium zu einem andern übergegangen. Wir sind in diesen Uebergang mit der Zuversicht eingetreten, daß wir zu einem thatkräftigen Ministerium

würden übergegangen sein, und diese Ueberzeugung hat sich in uns dadurch befestigen können, daß sich das Ministerium zum Theil aus unsern eigenen Reihen gebildet hat. Ueberlassen wir es dem Ministerium, daß es seine Thatkraft aus sich selbst beweise! Wollen wir uns nicht über alles das, was in der neuen Zeit zu schaffen ist, vereinbaren? Wollen wir denn durchaus die Einzigen sein, welche die Freude und die Ehre in Anspruch nehmen, das Neue zu schaffen? Ueberlassen wir den Herren auf der Ministerbank doch auch ihren Antheil! Es deutet im vorliegenden Antrage allerdings etwas auf die nächste Zukunft, nämlich, daß die Provinzialschulconferenzen unter Leitung der Schulräthe und Seminardirectoren stehen würden. Aber mein geehrter College Mätze hat selbst erklärt, daß dieß nicht der Fall sein, sondern daß nur ihre Gegenwart stattfinden werde. Nun, die Herren Lehrer werden sich doch nicht vor der Gegenwart dieser Männer fürchten! — Ich trage darauf an, daß der Antrag, wie er ist, in seiner formellen Art verworfen werde."

So Uhlich. Die übrigen Gegner des Antrags — es sprachen: Regierungsrath Ritz, Schlink und Heine — bekämpften nur die formelle Seite des Antrags, indem sie es gänzlich außer der Befugniß der Nationalversammlung liegend fanden, das Ministerium zu irgend Etwas zu veranlassen. Der Minister selbst erklärte, daß es sich nicht um Schmälerung des Associationsrechts handele, sondern lediglich darum, wie er es für zweckmäßig halte, für ein künftiges Gesetz Materialien zu sammeln. „Meine Herren, Sie können beschließen, daß das Ministerium ersucht werde, die Sache noch einmal in Erwägung zu ziehen, und auf andere Weise zu verfahren. Aber Ihr Beschluß mag ausfallen, wie er will, unter allen Umständen muß ich mir selbst vorbehalten, zu erwägen, ob und wie ich Information einziehen will — so lange ich nämlich verantwortlicher Minister bin." Es liegt auf der Hand, daß der Minister hier vollkommen in seinem Rechte war, und das fühlte auch der Antragsteller, indem er den Ausdruck „veranlassen" in „ersuchen" umänderte. Nichtsdestoweniger wurde der Antrag bei der Abstimmung mit 200 gegen 145 Stimmen verworfen.

Vielen war dieß Resultat höchst unangenehm; betrachtet man indessen die Sache von der rechten Seite, so war gar kein anderes Resultat zu erwarten. Der Hauptgewinn für die Schule lag darin, daß überhaupt dieser Gegenstand zur Sprache kam, und aus der Discussion hervorging, daß Rechte wie Linke für die Sache der Schule und des Lehrerstandes Alles zu thun versprachen, was im Bereiche der Möglichkeit liege. Sollen wir noch eines Gewinnes erwähnen, so war es der, daß die Provinzial-Schulconferenzen, auf Verordnung des damaligen Ministerverwesers Ladenberg, ohne die Herren Schulräthe und Seminardirectoren und nur unter dem Beisein eines Regierungscommissarius abgehalten werden sollten.

Wichtiger als die Berathung vom 30. Juni war der bald darauf

(11. Juli) veröffentlichte „Entwurf der Verfassungsurkunde", der, von einer eigenen Commission ausgearbeitet, folgende vier Artikel über das Schulwesen enthielt:

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht Jedem frei. Vorbeugende, beengende Maßregeln sind untersagt. Die Eltern oder Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in den Elementargegenständen unterrichten zu lassen. Die Befugniß der Eltern oder Vormünder, darüber zu bestimmen, wo ihre Kinder unterrichtet oder erzogen werden sollen, darf auf keine Weise beschränkt werden.

Art. 23. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, ausnahmsweise von den Gemeindeverbänden und vom Staate aufgebracht. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt.

Art. 24. Die öffentlichen Volksschulen, sowie alle übrigen öffentlichen Unterrichtsanstalten stehen unter Aufsicht eigener Behörden und sind von jeder kirchlichen Aufsicht frei.

Art. 25. Ein Unterrichtsgesetz regelt das ganze öffentliche Unterrichtswesen auf Grund vorstehender Bestimmungen.

Die Motive zu diesen vier Artikeln waren folgende: Zu Art. 22. „Statt des §. 13 des Regierungsentwurfes, welcher zu keinem praktischen Resultate führt, da er die Freiheit des Unterrichts den in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen unterwirft, haben wir unbedingt die Unterrichtsfreiheit ausgesprochen, und die Fassung im Entwurfe der Grundrechte des deutschen Volkes adoptirt. Eine Berechtigung des Staates, die Qualification der Privatlehrer von seiner Prüfung und Genehmigung abhängig zu machen, wurde von der Majorität nicht anerkannt, und in dem Dasein der öffentlichen Schulen, sowie in dem eigenen Interesse derjenigen, welche Kinder dem Privatunterricht anvertrauen, ein hinreichender Schutz für die bürgerliche Gesellschaft gefunden. Die Pflicht derjenigen, denen die Erziehung der Kinder obliegt, diesen wenigstens den Elementarunterricht ertheilen zu lassen, ist ausgesprochen, dabei jedoch jede unnöthige Beschränkung beseitigt worden."

Zu Art. 23, 24 und 25. „Diese Artikel geben die leitenden Grundsätze für das öffentliche Volksschulwesen an. Der vieldeutige, und daher im praktischen Erfolge unfruchtbare Satz: «Die Schule ist Sache des Staats», oder umgekehrt: «Die Schule ist Sache der Gemeinde», wurde absichtlich vermieden. Die Pflicht des Staats, aushülfsweise für die Unterhaltung der Volksschule zu sorgen, wenn Gemeindeverbände und Gemeinden dazu nicht im Stande sind, ist anerkannt. Dagegen fand die Meinung, welche die Unterhaltung der Volksschule geradezu dem Staate auflegen wollte, keine Mehrheit. Man fürchtete, abgesehen von der Zweckmäßigkeit des Princips an und für

sich, durch die sofortige Einführung desselben eine zu große Umwälzung des Volksschulwesens herbeizuführen, und Fonds demselben zu entziehen, zu deren vollständigem Ersatz der Staat nicht füglich in der Lage sein möchte. Die Aufsicht über die Volksschule und das ganze Unterrichtswesen soll eigenen Behörden anvertraut werden. Bei der Besetzung dieser Behörden wird auf die Befähigung zur Aufsicht Rücksicht zu nehmen sein. Diese findet sich bei den Predigern und sonstigen Dienern der Religionsgesellschaften nicht immer; sie haben auch als solche keinen Beruf zur Beaufsichtigung der Volksschule, die ihnen deshalb ausdrücklich entzogen worden ist. Damit kann sehr wohl bestehen, daß den Schulkindern im Unterrichtsplan hinreichende Zeit gelassen wird, um den Religionsunterricht von dem Geistlichen der Religionsgesellschaft zu erhalten, welcher sie angehören. Der besondern Erwähnung, «daß die öffentlichen Volksschulen nicht confessionell seien», bedurfte es unter diesen Umständen nicht. Die Minorität war der Ansicht, daß der Kirche die Aufsicht über die Volksschulen nicht entzogen werden dürfe, weil die Aufgabe der Volksschule nicht blos den Unterricht, sondern auch die Erziehung umfasse, und letztere das religiöse Element nicht entbehren könne, was seine Hauptvertretung in der Kirche finde."

Wenn man diese Motive in ihrer Dürftigkeit neben die vier Artikel hält, so kann man sich des Gedankens kaum erwehren, daß die Commission, nur um recht schnell über eine kitzliche Sache hinwegzukommen, in ängstlicher Hast und ohne gründliche Erwägung einige Grundzüge in allgemeinster, oft unklarer Fassung hingeworfen und es nun der Zukunft überlassen habe, was aus dem Kindlein werden solle. So etwas durchweg Unbefriedigendes hatte man nicht erwartet, und darum konnte es nicht Wunder nehmen, daß alle Parteien sich gegen die Bestimmungen der vier Artikel in Wort und Schrift, privatim und öffentlich, erhoben.

Das Princip der Unterrichtsfreiheit, wie es in Art. 22 aufgestellt worden ist, kann allerdings aus einem unbestreitbaren natürlichen Rechte jedes Menschen gefolgert werden, nach welchem er das, was er kann und weiß, jedem Andern mittheilen darf. Allein es ist ein bedeutender Unterschied, ob dies gelegentlich geschieht, oder gewerblich, zur Erzielung eines bestimmten Auskommens oder anderweitiger Zwecke, getrieben wird. So wenig das Erstere Jemandem untersagt werden kann, so gewiß hat die bürgerliche Gesellschaft das Recht, das Letztere an bestimmte Bedingungen zu knüpfen, und deren Grenzen so zu ziehen, daß dem Gemeinwesen in keiner Weise Schaden erwachse. Das Vorhandensein öffentlicher Schulen allein bürgt nicht dafür, ebenso wenig das Interesse derer, welche ihren Kindern Privatunterricht ertheilen lassen, da wir wohl wissen, wie leicht es auch dem erbärmlichsten Subjecte wird, wenn anders es nur durch eine tüchtige Suade und einige in die Augen fallende Fertigkeiten unterstützt wird, Eltern zu betrügen. Sollen diese dann erst durch den

gehabten Schaden klug werden, und sollte es nicht vielmehr Pflicht des Staates sein, den Einzelnen durch vorbeugende Maßregeln vor Schaden zu sichern, vor Schaden, der in seinen Folgen das ganze Staatsleben gefährden kann?

Neben dieser unbeschränkten Unterrichtsfreiheit nimmt sich der in dem zweiten Satze des 22. Art. ausgesprochene Lernzwang sonderbar genug aus, und es möchte der Commission wohl schwerlich gelingen, einen genügenden Grund für das indirect ausgesprochene Verbot, seine eigenen Kinder selbst zu unterrichten, zu finden. Dem steht auch der Schlußsatz in demselben Artikel entgegen. Was meinte denn nun eigentlich die Commission?

Bei der so unbestimmten Fassung des 22. Art. konnte es nicht fehlen, daß auch die folgenden unauflösbare Widersprüche enthielten. Aus jenem geht nicht unbedingt hervor, daß in jeder Gemeinde Volksschulen gegründet werden sollen, und doch verlangt der 23. Art., daß die Gemeinde die Geldmittel dazu aufbringen soll; und wie verträgt sich diese letztere Bestimmung mit derjenigen, nach welcher doch wieder der Unterricht unentgeldlich sein soll? Glaubte etwa die Commission, daß durch diese so einladend klingende Bestimmung der Einrichtung von Privatanstalten vorgebeugt und das Bestehen von öffentlichen Gemeindeschulen gesichert werden sollte? So sehr dieß Letztere im Interesse des Staates liegt, so wenig würde die Unentgeldlichkeit des Unterrichts es herbeiführen. Man denke nur an die Bemühungen gewisser Orden und Körperschaften.

Verletzte man durch diese beiden Artikel vorzugsweise den Lehrer und die Mitglieder der bürgerlichen Gemeinde; so rief der 23. Art. einen Sturm unter den Geistlichen hervor, denen mit einem Male alle Aufsicht über die Volksschulen genommen werden sollte. Nach dem, was vorhergegangen war, konnte man nicht wohl so unbedingt den Geistlichen die Theilnahme an der Schulaufsicht absprechen; jedenfalls mußte doch der Gemeinde, welche die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der Volksschulen hergab, das Recht zustehen, auch ihren Pfarrer mit der Schulaufsicht zu beauftragen. Diesen Verwirrungen und Unklarheiten gegenüber ist Art. 24 ordentlich trostreich, indem er auf ein Unterrichtsgesetz hinweist, das doch möglicherweise Alles wieder gut machen und in bestimmter Fassung angeben kann, was aus der Volksschule werden soll. Uebrigens setzte man auch mit Bestimmtheit voraus, daß sich in der Nationalversammlung eine bedeutende Opposition gegen den Entwurf der Commission erheben werde, zumal es die Lehrer, Geistlichen und Gemeinden nicht an Petitionen gegen denselben fehlen ließen, und in politischen und pädagogischen Zeitschriften Widerlegungen der vier Artikel in großer Zahl erschienen [1]).

---

1) Wir machen namentlich auf die Aufsätze im Volksschulboten, Nr. 2 ff., und im 7. u. 8. Hefte des Brandenb. Schulbl. aufmerksam.

Die meiste Aufmerksamkeit erregte ein, unter Zuziehung der Directoren Dr. Diesterweg und Dr. Kapp von 21 Abgeordneten zur Nationalversammlung — den Herren Dr. Behnsch, Gymnasiallehrer, Claußen, Gymnasiallehrer, Feldhaus, Gladbach, Hannow, Waisenhausdirector, Fr. Harkort, Herhold, Hildenhagen, Pastor, Igel, Dr. Kämpf, Gymnasiallehrer, Mätze, Otto, Pastor, Pax, Professor, Schmidt, Schönborn, Schramm, Conrector, Schulze, Siebert, Buchdrucker, Stalling, Pastor, Witt, Oberlehrer, und Zorn — berathener und beschlossener Entwurf, welcher am 21. Juli veröffentlicht wurde, mit der Bitte an alle Lehrervereine und Freunde der Schule, „diese ernsten Fragen auch ihrer Prüfung unterwerfen und das Resultat derselben veröffentlichen, jedenfalls aber dem Abgeordneten Dr. Kämpf unfrankirt baldigst mittheilen zu wollen, damit daraus in dieser hochwichtigen Angelegenheit der Ausdruck der öffentlichen Meinung entnommen werden möge."

Dieser Entwurf enthielt folgende Bestimmungen:

§. 1. Die Schule ist Staatsanstalt; sie ist von der Kirche unabhängig.

§. 2. Der Staat gewährleistet dem Kinde jedes Preußen den zur allgemeinen Menschen-, Bürger- und Nationalbildung erforderlichen Unterricht.

§. 3. Dieser Unterricht wird auf den verschiedenen Stufen der Volksschule unentgeldlich ertheilt. Auch in allen höheren Bildungsanstalten empfangen Unbemittelte unter den im Gesetze näher zu bestimmenden Bedingungen freien Unterricht.

§. 4. Der Unterricht ist allen Confessionen gemeinschaftlich. Der allgemeine Religionsunterricht verbleibt der Schule, der confessionelle ist von derselben ausgeschlossen [1]).

§. 5. Jeder kann Unterricht ertheilen und Bildungsanstalten errichten, der die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, an welche diese Berechtigung geknüpft ist.

§. 6. Der Staat überwacht alle Erziehungs- und Unterrichtsanstalten ohne Ausnahme [2]).

---

[1]) In der Minorität blieben die beiden andern Fassungen dieses Paragraphen:

1) Der Unterricht ist allen Confessionen gemeinschaftlich. Der kirchliche Religionsunterricht ist von der Schule ausgeschlossen.

2) Der Unterricht ist, mit Ausschluß des kirchlichen Religionsunterrichts, allen Confessionen gemeinschaftlich.

[2]) Ursprünglich folgten hier zwei Paragraphen, welche dem Principe nach von der überwiegenden Majorität der berathenden Versammlung bereits angenommen waren, der Plenarschlußversammlung jedoch als speciell administrative Bestimmungen nicht in die Verfassungsurkunde, sondern in das Unterrichtsgesetz zu gehören schienen. Dieselben lauteten folgendermaßen:

§. 7. Das Unterrichtsgesetz regelt die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen.

Die Absicht der „Dreiundzwanzig" wurde, nach einer spätern Bekanntmachung von Diesterweg, vollkommen erreicht. Eine Menge von Antworten liefen bei Dr. Kämpf ein, und von denselben waren die meisten beistimmend. Daß es auch nicht an Protesten fehlen würde, war vorauszusehen; diese wurden jedoch gleich an die Nationalversammlungen zu Berlin und Frankfurt geschickt. Diesterweg sagt im 3. Hefte des 38. Bds. der Rhein. Bl. über diese Proteste: „An ihrer Spitze stehen meistens Geistliche aller Confessionen, diese sind hier die Führer der Lehrer, der Gemeindemitglieder und — der Schulkinder. Am Rhein, in Westphalen und in Posen haben viele katholische Geistlichen die Schulkinder, welche schreiben können, die „Proteste gegen die Trennung der Schule von der Kirche" mit unterschreiben lassen. Auf solche Art sind viele Tausende von Unterschriften zusammengekommen. Natürlich wissen die Nationalversammlungen nicht, ob der unterschriebene Niklas Nikelby ein Erwachsener ist oder ein Kind. Aber wer durchschaut dennoch diese Umtriebe nicht? „Der Zweck heiligt das Mittel", nach dem 18. März, wie vor demselben, in gewissen, bekannten Regionen. Alles in majorem Dei gloriam, zum Schutze der allerheiligsten Religion!"

An demselben Orte erwähnt Diesterweg noch ganz besonders einer, von schlichten, einfachen Bürgern und Handwerkern herrührenden Zustimmung zu den sieben Paragraphen. Der zu Ende August in Berlin versammelt gewesene Arbeitercongreß hat nämlich in Betreff der Bildung der Jugend des Gewerbstandes der Nationalversammlung in Frankfurt folgende Vorschläge überreicht:

1. Die Schule ist Staatsanstalt und wird als solche von der Kirche getrennt.
2. Die Schule wird zur Volksschule erhoben, unabhängig von der Confession, weshalb auch der confessionelle Religionsunterricht aus den Lehrgegenständen derselben gestrichen wird.
3. **Die Lehrgegenstände sind so zu ordnen, daß eine möglichst vollkommene Ausbildung der Jugend zu Welt- und Staatsbürgern erzielt wird.**
4. **Die Beaufsichtigung der Schule wird der Geistlichkeit entzogen.**

(§. 7.) **Die Bildung der Volksschullehrer von Seiten des Staates findet ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß in denselben Anstalten statt.**

(§. 8.) **Ihre Anstellung erfolgt unter Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinden, welche auch an der Verwaltung der Volksschulen Theil nehmen.**

5. Der Unterricht in den Volksschulen wird unentgeldlich ohne Unterschied des Standes ertheilt.
6. Die Gemeinde übernimmt die Verpflichtung, für Kinder unbemittelter Eltern die zum Unterricht nöthigen Bücher und Schulmaterialien anzuschaffen.
7. Aller überflüssige Luxus ist bei der die Volksschule besuchenden Jugend zu verbieten. Die Gemeinden haben die armen Kinder mit solcher Kleidung unentgeldlich zu versehen, wie es die Jahreszeit fordert, u. s. w.

So einfach und leicht verständlich der Entwurf der Dreiundzwanzig auf den ersten Blick zu sein scheint, so wurde doch Manches in demselben mißverstanden. Diese Wahrnehmung veranlaßte Diesterweg, auf eine nähere Besprechung der sieben Paragraphen einzugehen, aus welcher wir Folgendes hervorheben:

Zu §. 1. Durch diesen Paragraphen soll das Princip der vollkommenen Unterrichtsfreiheit beseitigt, nicht aber dem Staate als Obrigkeit oder Staatsgewalt die ausschließliche Befugniß zur Errichtung, Leitung und Ueberwachung der Schulen eingeräumt werden. Denn da unter Staat die Gesammtheit aller Bewohner des Staates und was ihnen gehört, verstanden wird, so schließt der erste Satz die Gemeinden und ihre Thätigkeit nicht aus. Er sagt vielmehr: „Der Staat als solcher setzt die allgemeinen Bestimmungen über die Schule fest, die Gesetze über Schulunterricht und Schulerziehung gehen vom gesetzgebenden Körper des Staates, d. h. vom Volke durch seine Vertreter, aus, der Unterricht wird im Auftrage und im Namen des Staates ertheilt, die Lehrer fungiren im Namen des Staates. Der Satz läßt es ganz unbestimmt, in wie weit die einzelnen Schulgemeinden in Schulangelegenheiten mitwirken.“ — Der Nachsatz: „sie ist von der Kirche unabhängig“, muß als nothwendige Folge des Vordersatzes angesehen werden. Der Staat als solcher hat keine Religion oder doch nur eine allgemeine, und darum kann er denen, welche eine specielle Religion haben, keinen Antheil an der, allen Kindern, allen Bekennern irgend einer Religion, allen Staatsangehörigen gemeinsamen Erziehung zuerkennen. „Man kann sich für ein Mixtum von beiden Gewalten erklären, man kann Staat und Kirche in der Schule und auf die Schule zusammen wirken lassen; aber solche Vereinbarung führt nimmer zur Einheit.“

Zu §. 2. Die Staatsgesellschaft übernimmt die Pflicht, in der genannten Beziehung, wenn es sein muß, für jedes Kind zu sorgen, es habe Eltern oder sei verwaiset. Der Staat garantirt einem Jeden die nothwendige Erziehung, und zwar, da er Humanitätsstaat ist, die Menschen-, Bürger- und Nationalbildung, in welcher letzteren zugleich die Wehrhaftmachung liegt.

Zu §. 3. Statt des vorgeschlagenen „auf Staatskosten“ wurde besser „unentgeldlich“ gewählt, weil dieser Ausdruck die Heranziehung der Gemeinden offen läßt. (Der Unterricht kann aber nach unserer

Meinung nie unentgeldlich sein, sobald die Gemeinden die Mittel dazu aufbringen müssen. Besser wäre wohl: „für den Unterricht in Volksschulen wird kein Schulgeld bezahlt“.) Auch in der Vorschule, der Bewahranstalt, wie in der Fortbildungsschule, soll der Unterricht unentgeldlich sein. Auch auf höhern Anstalten Allen den Unterricht frei zu geben, wie es einige Lehrer verlangen, hieße zu weit gehen. In dem Interesse des Staates liegt es nur, daß Jeder den Grad von Bildung erlange, welcher zur Ausübung der bürgerlichen Rechte und Pflichten für erforderlich erachtet wird. Solches leisten die Volksschulen. Was darüber hinausgeht, ist Privatsache, liegt im Interesse der Einzelnen. Sollte der Staat für die höhere Ausbildung derer, welche Gymnasium und Universität besuchen wollen, sorgen, so müßte man auch von ihm fordern, daß er auf seine Kosten die Handwerkslehrlinge ausbilden lasse.

Zu §. 4. Dieser Paragraph ist am meisten angefochten worden. Er wurde dictirt von dem Wunsche, ein einiges, kräftiges und mächtiges Deutschland heranwachsen zu sehen. Diese Einheit ruht weit weniger auf der Einheit der Verfassung, auf der Einheit in allen äußern Dingen, als auf der Einheit im Geist, in der Gesinnung und im Leben. Die Jugend soll a) im Vertrauen und im Glauben an die Menschheit erzogen werden; von trennenden Hadersachen soll sie nichts hören. b) Die Kinder desselben Volkes sollen in Gemeinschaft, Eintracht und Einigkeit erzogen werden; darum sollen sie dieselben Schulen besuchen. c) Nur das, was von der ganzen gebildeten Menschheit für wahr anerkannt ist, darf in den Volksschulen gelehrt, Parteiansichten müssen daher von ihnen entfernt gehalten werden. d) Da man unter Religion Vereinigung des Gemüths mit dem höchsten Wesen und die liebevolle Gemeinschaft der Menschen unter einander versteht, so darf in der Volksschule unter dem Namen Religion nichts gelehrt werden, was die Menschen von einander trennt, statt sie zu vereinigen. Folglich dürfen die Volksschulen keine Confessions- oder Kirchen-, sie müssen Communal-, Simultan- oder Nationalschulen sein.

Die evangelischen Geistlichen des Züllichau-Schwiebuser Kirchenkreises, die gegen den Entwurf der Dreiundzwanzig eine Erklärung an das Cultusministerium und die Nationalversammlung gerichtet haben (s. Brandenb. Schulbl. 7. u. 8. Heft), sagen in derselben über den §. 4:

1. Der Paragraph ist uns nicht deutlich, weil wir nicht wissen, was unter dem allgemeinen Religionsunterricht im Gegensatz zum confessionellen gemeint ist [1]).

---

[1]) Wie unwissend sich doch die Herren anstellen. Sie können bei Diesterweg in die Schule gehen. Dieser führt ein Fünffaches an, was dem Religionsunterrichte nach Entfernung des Confessionellen verbleibe: 1) die

2. Sei aber auch mit dem Paragraphen gemeint, was da wolle, so scheint es uns höchst gefährlich, die darin gedachte Veränderung einzuführen, weil die Gemeinden in die größte Aufregung gerathen würden, wenn der confessionelle Religionsunterricht aus ihrer Schule genommen werden sollte. Ein Punkt, auf welchen wir nicht dringend genug aufmerksam machen können. Man vergesse ja nicht, daß die Religion der großen Mehrzahl des Volkes das Höchste und Heiligste ist, und daß sie insbesondere den christlichen Religionsunterricht als die Hauptsache in ihrer Schule ansieht.
3. Nicht minder tritt auch der Trennung zwischen allgemeinem und confessionellem Religionsunterrichte die Unmöglichkeit entgegen. Wir sind nicht im Stande, uns vorzustellen, wie ein Lehrer, der doch immer irgend einer Confession angehört, allgemeinen Religionsunterricht ertheilen könne, ohne demselben seine confessionelle Farbe zu geben.
4. Der muthmaßliche Zweck dieses ganzen Paragraphen, als welchen wir ansehen, die besonders noch in religiöser Beziehung bestehenden Gegensätze im Volke aufzuheben, würde durch die in demselben vorgeschlagene Maßregel nicht erreicht; im Gegentheil, es würde dadurch das Confessionelle noch entschiedener sich geltend machen. (Nun, ihr Herren, dann solltet ihr ja eigentlich mit dem Paragraphen recht zufrieden sein!)

Als der schärfste Gegner des vierten Paragraphen tritt der Seminardirector Thilo in seiner Schrift: „Was ihrer dreiundzwanzig vorhaben gegen die christliche Volksschule Preußens", auf, auf welche wir, im Hinblick auf des Verfassers pädagogische Bedeutung in Deutschland, die Leser besonders aufmerksam machen wollen. In dem Abschnitte „Literatur" kommen wir auf dieselbe zurück. Bei Gelegenheit der Interpretation der sieben Paragraphen geht Diesterweg ausführlich auf diese Schrift ein, und wir empfehlen deshalb Allen, denen die wichtige Frage des Religionsunterrichtes am Herzen liegt, diese Recension bei Durchgehung der Thilo'schen Schrift zur Hand zu nehmen [1]).

biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes, freilich in anderer Auswahl, als die von Zahn; 2) die ganze Sittenlehre, nicht bloß der Bibel, sondern der ganzen Welt, der Weisen aller Zeiten und Völker; 3) das Gebet und die Andachtsübungen; 4) das A und das O des Religionsunterrichtes, nämlich des Lehrers Geist, Herz und Gemüth und die Kraft seines Beispiels, die Kraft eines überzeugungstreuen, freien, mit Freiheit sein freies oder freimachendes Geschäft treibenden Mannes; 5) die größere Innerlichkeit des ganzen Unterrichts.

[1]) Folgende Gründe führt Diesterweg (Rh. Bl. 38. Bd. 3. Hft.), als für die Entfernung des confessionell-dogmatischen Religionsunterrichtes sprechend, an:

Zu §. 5. Etwas Großes kann sowohl aus öffentlichen als Privatschulanstalten hervorgehen. Das sahen wir an Basedow, Rachow und Pestalozzi. „Solche schöpferische Menschen passen nicht in ausgefahrene Gleise — sie wollen ihren eigenen Weg gehen und — müssen ihn gehen dürfen.“ — Der Staat hat die Pflicht, Jedem die Bahn zur Bildung zu eröffnen; aber er hat nicht das Recht, Jeden zur Beschreitung dieser Bahn zu zwingen. Es muß Jedem frei stehen, seinem Kinde das erforderliche Maß von Bildung aneignen zu lassen, wo er will, — unter Garantie des folgenden Paragraphen.

Zu §. 6. In diesem liegt die Bürgschaft, daß nichts Ungehöriges geschehe. Der Staat hat dafür einzustehen, daß sich weder ein Charlatan, noch ein Jesuit, noch ein unwissender Bruder (frère ignorantin) der Jugend bemächtige. Ihm zur Seite wird die öffentliche Presse mit Argusaugen die Schritte der Jugendführer bewachen.

Deinhardt, Director des Gymnasiums in Bromberg, hat sich in dem 1. Hefte des 39. Bds. der Rh. Bl. über den Sinn und den Umfang der sieben Paragraphen näher erklärt, um ein Verständniß derselben, was auf Seiten der Gegner derselben gänzlich zu fehlen scheint,

---

1) Allgemein-pädagogische:
 a) Die allgemeine Grundlage muß der specielleren Ausbildung einer Anlage, eines Systems ꝛc. vorhergehen;
 b) die Kinder einer (bürgerlichen oder politischen) Gemeinde sind in Gemeinschaft zur thätigen allgemeinen Menschen- und Bruderliebe zu erziehen.
2) Pädagogisch-didaktische:
 a) Nichts darf in der Volksschule gelehrt werden, was die Menschen von einander trennt, sie, statt mit Vertrauen zu einander, mit Mißtrauen und Haß gegen einander zu erfüllen im Stande ist;
 b) nur das von der ganzen gebildeten Menschheit (zu einer Zeit) für wahr Erachtete gehört als Lehrstoff in die Volksschule.
3) Nationale:
 a) Nichts darf in der deutschen Volksschule gelehrt werden, was die innerlichste Anhänglichkeit an das deutsche Vaterland und die Liebe der deutschen Brüder zu einander zu schwächen im Stande ist;
 b) ohne gemeinsame Lehre, gemeinsame Erziehung aller deutschen Kinder bleibt die Einheit, Einigkeit und Stärke des Vaterlandes eine Illusion.
4) Finanzielle:
 a) Die Kosten für eine gut organisirte und gehörig gegliederte Communalschule sind viel leichter zu beschaffen, als für zwei und mehr gleich gut organisirte (Confessions-) Schulen;
 b) Es wird, bei der Aussicht auf die durch die erlangte Freiheit des religiösen Bekenntnisses begünstigte Vermehrung neuer religiöser Bekenntnisse (freier Gemeinden ꝛc.), ganz unmöglich sein, für die Kinder der Angehörigen einer jeden Confession eine, die Anforderungen eines vollständigen Unterrichts befriedigende Schule zu beschaffen.

nach und nach anzubahnen. Er ergeht sich über §. 1 und 4 sehr genau, und namentlich verdient das, was er über den allgemeinen Religionsunterricht sagt, alle Beherzigung. Er theilt bei dieser Gelegenheit einen Fall mit, in welchem Evangelische, Katholiken und Juden an dem Religionsunterrichte gemeinschaftlich Theil nehmen. Dieß geschieht in der Vorbereitungsklasse für das Gymnasium, welche von ihm geleitet wird. „In dieser", fährt er fort, „bildet das Pensum der Religionsstunden einen Inbegriff von Geschichten des alten Testaments mit Hervorhebung der darin enthaltenen religiösen und sittlichen Wahrheiten. An diesen Stunden nehmen schon drei Jahre lang katholische und evangelische Christen und Juden Theil, ohne daß bisher von den Eltern irgend eine Remonstration erfolgt wäre, und ohne daß ich im Geringsten befürchten müßte, daß der Unterricht einer der religiösen Parteien nicht eine gute Frucht gebracht hätte. Aber sobald der Religionsunterricht zum neuen Testamente fortgeht, so möchte allerdings den Juden zu viel zugemuthet werden, wenn man sie zur Theilnahme verpflichten wollte; sind sie aber freiwillig dazu bereit, an dem Unterrichte Theil zu nehmen, dann desto besser, sie können dabei nur gewinnen. Ueberhaupt möchte ich festgesetzt haben, daß auch die christlichen Confessionen, d. h. die Eltern der betreffenden Kinder, nicht verpflichtet sind, ihre Kinder an dem allgemeinen Religionsunterrichte der nichtconfessionellen Volksschule Theil nehmen zu lassen, wenn sie aus irgend einem Grunde dagegen Bedenken tragen. Man wahrt so die Freiheit der Gewissen, was in unserer Zeit sehr nothwendig ist, und wird der Schule hierdurch noch dazu sehr wenige Schüler entziehen, wenn anders der allgemeine Religionsunterricht zweckmäßig ertheilt wird. — Um aber nun zu diesem allgemeinen Religionsunterrichte zu kommen, so wiederhole ich nochmals, daß er, um möglich zu sein, bloß auf die christlichen Confessionen — aber auch auf alle — berechnet werde. Es ist nun aber auch von mehreren Geistlichen offen der Zweifel ausgesprochen worden, daß ein solcher christlicher — über sämmtlichen Confessionen liegender — Religionsunterricht möglich sei. Aber dieser Zweifel hat keinen Grund. Gerade diejenigen Lehren und Vorschriften der christlichen Religion, welche Geist und Herz des Menschen am lebendigsten ergreifen, erleuchten und bessern, sind frei von dem confessionellen Gegensatze, und was bloß confessionell ist, das ist meist der Grund des unerquicklichsten Haders. Schon das ganze neue Testament ist nicht confessionell, und wenn man also der Volksschule die Aufgabe stellte, die Schüler mit dem Inhalte und Geiste der Bibel innerlich und äußerlich recht vertraut zu machen, und ihnen außerdem vielleicht noch eine Auswahl der schönsten geistlichen Lieder anzueignen, so hätte man den Inhalt und Umfang des allgemeinen Religionsunterrichtes vollkommen bestimmt. — Alles Confessionelle verbleibt dem Confirmandenunterrichte des Geistlichen."

Der Entwurf der Verfassungscommission war gerichtet; derjenige der Dreiundzwanzig bewegte die Herzen aller Schulfreunde und Schulfeinde, und es war deshalb verzeihlich, an einen Einfluß der Reformbestrebungen auf die Berathungen der Centralabtheilung der Nationalversammlung zu glauben. Man täuschte sich. Die Centralabtheilung ging ihren eigenen Gang und brachte uns folgenden Entwurf:

Art. 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Der preußischen Jugend wird durch genügende öffentliche Unterrichtsanstalten das Recht auf allgemeine Menschen- und Bürgerbildung gewährleistet. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen steht Jedem frei. Eltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen, und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird.

Art. 23. Die öffentlichen Volksschulen, sowie alle übrigen öffentlichen Unterrichtsanstalten stehen unter Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die Leitung der äußerlichen Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer steht der Gemeinde zu. Den religiösen Unterricht besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften.

Art. 24. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, vom Staate aufgebracht. Die auf besondern Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt.

Art. 25. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen. Der Staat gewährt den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt.

Diese Vorschläge suchte die Centralabtheilung durch nachfolgende Bemerkungen zu begründen: „Der von der Staatsregierung vorgelegte Verfassungsentwurf enthielt über den Unterricht nur einen einzigen und dabei noch inhaltslosen Paragraphen, also lautend: §. 13. „Die Freiheit des Unterrichts ist nur den in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen unterworfen." Diese Bestimmung konnte natürlich der Verfassungscommission nicht genügen, und dieselbe hat daher über den Unterricht drei ganz neue Paragraphen geschaffen. War früher der Mangel aller Vorschriften anstößig, so riefen aber auch die neuen Vorschläge der Verfassungscommission viele mißbilligende Stimmen hervor, und die Vorschläge über den Charakter der Volksschulen, sowie über deren Verhältniß zur Kirche, fanden in

vielen Theilen des Landes entschiedenen Widerspruch. Die Centralabtheilung glaubte bei dem Zwiespalte der Meinungen, hinsichts des in der Volksschule zu ertheilenden Religionsunterrichts einen Mittelweg einschlagen zu müssen, um so viel als thunlich die Gegensätze einander zu nähern. Sie wollte so wenig aussprechen, daß die öffentlichen Volksschulen einen confessionellen Charakter erhalten sollten, als daß darin der Religionsunterricht ausgeschlossen sei, vielmehr wollte sie die desfallsige Beschlußnahme den Gemeinden überlassen, und ihn im Falle der Zulassung unter die Aufsicht der betreffenden Religionsgesellschaften stellen. Dadurch, daß den Gemeinden das Wahlrecht der Lehrer zugestanden wird, werden in den meisten Fällen alle Schwierigkeiten beseitigt werden, indem allerwärts, wo die Civilgemeinde mit der Kirchengemeinde eins ist, oder wo sich aus einer Civilgemeinde verschiedene Schulgemeinden von gleicher Confession bilden lassen, voraussichtlich ein der Confession angehöriger Lehrer gewählt werden wird, der demnächst auch den Religionsunterricht unter Mitwirkung des Geistlichen ertheilen kann. Wollen sich indessen die Gemeindebehörden zu einer solchen confessionellen Organisation der Schule nicht verstehen, so muß vorausgesetzt werden, daß die Mehrzahl der Einwohner dagegen ist, und dann bleibt den einzelnen dissentirenden Vätern nichts übrig, als ihren Kindern in der Religion einen Privatunterricht ertheilen zu lassen. Möchten bei der Einführung eines confessionellen Unterrichts einzelne Väter ihre Kinder daran nicht Antheil nehmen lassen, so ist ihnen dieß unverwehrt."

Man sieht: der confessionelle Unterricht war immer und immer wieder der Erisapfel, der es nie zu einer Einigung kommen ließ [1]).

Wie unbestimmt und vieldeutig war der Satz: „Den religiösen Unterricht besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften." Man konnte damit nicht zufrieden sein und war nun

---

[1]) Leider hat unser unglückliches Deutschland auch ganz den Boden dazu, um solche Früchte hervorzubringen, und möge die Bequemlichkeit und Schlaffheit des deutschen Michels auch in vielfacher Beziehung als begründet erscheinen, sie ist ein ungerechter Vorwurf, sobald es sich um Sachen des Glaubens handelt. Nehmt dem Deutschen seine bürgerlichen Freiheiten, verschließt ihm den Mund und lähmt ihm die Hand, tastet an seine Ehre und raubt ihm sein Hab und Gut — er läßt es sich gefallen und bringt es allenfalls bis zu grimmigen Protesten und großem Geschrei; aber rührt ihm an seinen Glauben, und er wird zum Unmenschen. Das wissen die Herren Kirchenväter mit und ohne Talar auch gar wohl und treten keck und rücksichtslos auf, wo es gilt, den alten Glauben auf der bisherigen Basis zu sichern. Sie dürfen's schon wagen und überzeugt sein, daß sich genug finden, die brokatene Schleppe zu tragen und den goldenen Pantoffel zu küssen. Man zürne doch ja nicht, Angesichts des zerrissenen und zersplissenen Deutschlands, den Fürsten und Regierungen, — sie thun, was sie nicht lassen können —; gehet auf den Markt, in die Bude des Krämers und die Werkstatt des Handwerkers; dort lauscht deutschem Geiste und deutscher Art, und dann beklagt, „was sich nicht ändern läßt."

wieder mit allen Wünschen und Hoffnungen auf die Zukunft verwiesen, die doch endlich den Tag herbeiführen mußte, an welchem die Nationalversammlung endgültig über das Schicksal der Schule und ihrer Lehrer zu entscheiden hatte. Abermalige Täuschung! Der Tag kam nie. Die Regierung fand es für durch den Drang der Umstände geboten, die Nationalversammlung zu vertagen, dann aufzulösen und am 5. December eine Verfassung, natürlich unter Vorbehalt der Revision, allergnädigst zu verleihen. Es ließ sich nicht leugnen: die Verfassung hatte auf den ersten Blick ein ungemein freisinniges Ansehen. Jeder, wer bis dato nicht an ein ehrliches Handeln des Ministeriums hatte glauben mögen, war damit geschlagen. Auch die große Mehrzahl der Lehrer begrüßte sie als den Anfang einer bessern Zeit für die Schule; denn obwol sie einige der auf die Schule bezüglichen unklaren Bestimmungen des Entwurfs der Centralabtheilung mit aufgenommen hatte, so enthielt sie doch auch zwei neue Punkte von bedeutender Wichtigkeit: sie ertheilte den öffentlichen Lehrern die Rechte der Staatsdiener und verlangte von Allen, welche Unterricht ertheilen oder Unterrichtsanstalten gründen wollten, den Nachweis der sittlichen, wissenschaftlichen und technischen Befähigung. (S. Beilage B.) Dem Mißbrauche einer vollkommenen Unterrichtsfreiheit war durch die letzte Bestimmung vorgebeugt, und die erstere erhob die Schule entschiedener als bisher zur Staatsanstalt, womit wir nicht sagen wollen, daß dieß für die Entwickelung der Schule und die Stellung der Lehrer unter den jetzigen Umständen von so gar großem Nutzen sei. In einem wahrhaft constitutionellen Staate, in welchem also die Minister mit der Majorität des Landes regieren, könnten wir allerdings der Schule keine bessere Stellung wünschen, da uns in einem solchen durch die Uebereinstimmung des Volkswillens mit dem der Regierung genügende Garantie gegen jedes willkürliche Eingreifen in den gesetzlich geregelten Schulkörper geboten würde; sobald wir uns aber gestehen müssen, daß die Regierung, unbekümmert um die auf legalem Wege ausgesprochenen Wünsche und Forderungen des Volks, einen eigenen Weg geht, die Majorität nicht respectirt und dabei durch selbst geschaffene Gesetze auch von dem untergeordnetsten Beamten verlangt, ihrem politischen Interesse zu dienen; so können sich die preußischen Lehrer nicht eben nach einer Stellung sehnen, wie sie sie unter dem Ministerium Eichhorn nicht viel schlechter gehabt haben.

Einer Interpretation der über die Schule getroffenen Bestimmungen Seitens des Cultusministeriums durfte man wol mit Recht entgegensehen, und sie blieb nicht aus. In den am Anfang des Jahres erschienenen „Erläuterungen" hat Herr von Ladenberg die Motive, aus welchen jene Bestimmungen hervorgegangen sind, öffentlich dargelegt, „damit diesen für die Zukunft des Staates so bedeutsamen Bestimmungen allseitig das rechte Verständniß entgegenkomme." Da wir die ganze Schrift hier nicht abdrucken lassen können, so

beschränken wir uns auf Anführung des Nothwendigsten, wozu namentlich die Einleitung zu den Schulartikeln gehört, weil wir darin den Standpunkt des Ministeriums übersichtlich angedeutet finden. Nachdem kurz nachgewiesen worden ist, welche Stadien die Bestimmungen über die Schule bis zum 5. December durchgemacht haben, heißt es weiter:

„Damit, daß in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der deutschen Nationalversammlung, wie der Centralabtheilung der preußischen Versammlung, an die Spitze der Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunde über das Unterrichtswesen der Satz gestellt ist, „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei," ist in richtiger Anerkennung dessen, was Wissenschaft und Intelligenz bisher dem preußischen Staate gewesen, und mehr als je für die Zukunft bleiben muß, und zugleich in Würdigung der Anforderungen, welche die Selbstständigkeit und innere Wahrheit der Wissenschaft an die Gewährungen des neuen Staatslebens zu machen befugt ist, dem Interesse des Staates und der Wissenschaft gleichmäßig Rechnung getragen worden. (Welch ein Styl!)

Die Wissenschaft und ihre Ausübung sollen fernerhin keine andern Schranken kennen, als ihre eigene Wahrheit, und insofern sie dieselbe verkannten und überschritten, die Heiligkeit des Strafgesetzes.

Denn unter dem Vorwande der Wissenschaft wird gegen die höchsten Interessen und Rechte der Menschheit und des Staates eben so wenig gefrevelt werden dürfen, wie durch die freigegebene Rede und Presse.

Einer weiteren Garantie, als des Satzes: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei," bedarf in der Verfassungsurkunde das preußische Volk für eines seiner heiligsten Güter nicht, und wenden sich deshalb die weiteren Festsetzungen unter Verweisung auf ein besonderes Unterrichtsgesetz (Art. 23) fast ausschließlich dem Volksschulwesen zu.

In Anerkennung, daß die Volksschule zunächst nur eine Fortsetzung oder Ergänzung der Familienthätigkeit für die Erziehung und Bildung des heranwachsenden Geschlechts, in so fern zur Pflege und Ausbildung aller in der Familie berechtigten Elemente verpflichtet und daher nicht als ausschließliches und einseitiges Eigenthum des Staates, oder der Gemeinde, oder der Kirche anzusehen sei, ist eine deshalb nicht zutreffende und ausreichende Definition der Volksschule als Staats- oder Gemeinde- oder kirchlicher Anstalt vermieden worden.

Da aber die Familie im Allgemeinen zur Erfüllung dessen, was zum Bestehen des Staates an Bildung und Sitte erforderlich ist, nicht ausreicht, so war die Volksschule als eine, für jedes geordnete Staatsleben unentbehrliche und dem Gesammtzwecke des Staates dienende Anstalt anzusehen. In die Verfassungsurkunde gehörten diejenigen sie betreffenden Bestimmungen, welche die Rechte und Pflich-

ten des Staates, sowie seiner Angehörigen in dieser Beziehung feststellen.

Als oberster Grundsatz mußte hierbei das Recht des Staates angesehen werden, von jedem seiner Glieder diejenige Geistes- und sittliche Bildung zu fordern, durch welche dessen, ihm zustehende, Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte bedingt wird.

Demgemäß hatte die Verfassungsurkunde nach drei Richtungen festzusetzen:

1. Die Verpflichtung des Staates, dafür Sorge zu tragen, daß die nöthigen öffentlichen Veranstaltungen getroffen werden, vermöge welcher jeder seiner Angehörigen jene Bildung erlangen kann (Art. 18. pos. 1. Art. 22).

2. Die Verpflichtung der Staatsangehörigen, die öffentlichen Unterrichtsanstalten zu benutzen, oder sich anderweit die Bildung zu verschaffen, die der Staat zu seinem Bestehen von ihnen zu fordern berechtigt ist (Art. 18. pos. 2. 19.)

3. Das Recht, den Unterricht zu organisiren und zu beaufsichtigen (Art. 20. 21).

Der von der Verfassungscommission vorgelegte Entwurf entbehrte:

Zu Nr. 1 dieser drei Richtungen einer principiellen Bestimmung, welche die Verpflichtung des Staates aussprach, für die nötigen öffentlichen Unterrichtsanstalten zu sorgen, und ihm einen gesetzlichen Anhalt darbot, zur Herstellung desselben die zunächst Betheiligten erforderlichen Falls anzuhalten.

Zu Nr. 2, die Verpflichtung der Staatsangehörigen betreffend, sich die nöthige Bildung zu verschaffen, erschienen die von der Verfassungscommission getroffenen Bestimmungen als nicht ausreichend und keineswegs dem Staate für die Bildung seiner Angehörigen die nöthige Bürgschaft bietend.

Zu Nr. 3 fehlte in dem Entwurfe der Verfassungscommission eine Bestimmung, welche den Gemeinden die ihnen gebührende Betheiligung an ihren Schulangelegenheiten zusichert, und ließ die Motive vermuthen, daß mit Ausschluß aller kirchlichen Aufsicht eine Einrichtung des Elementarunterrichts beabsichtigt und für das Unterrichtsgesetz vorgezeichnet werden sollte, welche die religiöse Ausbildung des Volkes beeinträchtigt und gefährdet haben würde.

Die Centralabtheilung hatte diese Mängel und Bedenken erkannt, und dieselben, im Anschluß an die Bestimmungen der deutschen Nationalversammlung, mit alleiniger Ausnahme der unbedingt frei gegebenen Unterrichtsertheilung zu beseitigen versucht. Der Entwurf der Verfassungscommission stellte im Art. 22 an die Spitze aller Bestimmungen die einem Jeden zugesicherte **unbeschränkte** Freiheit zur Ertheilung von Unterricht und zur Gründung von Unterrichtsanstalten."

Nachdem nun nachgewiesen worden ist, daß es durchaus nothwendig sei, von jedem, an einer öffentlichen Schule anzustellenden Lehrer den Nachweis seiner Befähigung zu fordern, wird diese Forderung auch in Betreff der Privatlehrer gerechtfertigt. Den Motiven der Verfassungscommission über die unbedingte Freigebung des Unterrichts gegenüber heißt es dann: „Das ausreichende Interesse der Eltern für eine genügende und den Zwecken des Staatslebens entsprechende Bildung kann wol ideell vorausgesetzt werden, der Gesetzgeber wird aber wohl thun, sich auf den Standpunkt der Wirklichkeit und der thatsächlichen Erfahrung zu stellen. So lange die Gesetzgebung für Ausübung derjenigen Gewerbe, deren unverständige und gewissenlose Ausübung das leibliche Wohl der Einzelnen gefährdet, eine Prüfung und Genehmigung durch erfahrene Beurtheiler vorbehält, dürfte namentlich der preußische Staat auch mit Rücksicht auf den bereits vorhandenen Standpunkt seiner Unterrichtsanstalten wol mit Recht Bedenken tragen, die geistige Pflege seiner Jugend und damit seine eigene Zukunft einer schranken- und rücksichtslosen Privatindustrie preiszugeben, in deren Gefolge leicht nicht nur ein Sinken der intellectuellen Bildung, sondern auch eine tiefe Entsittlichung sich einstellen könnte. Es bedarf in dieser Beziehung für den, mit den Zuständen des Erziehungswesens vertrauten Beurtheiler nur einer Hindeutung auf die Bildung und Erziehung des weiblichen Geschlechtes. Die Zeit dürfte für einen großen Theil des Volkes noch nicht da sein, wo man dem ernsten und gediegenen Unterricht der künftigen Mütter im Volke in den öffentlichen Schulen, in richtiger Würdigung seines Werthes, ohne Weiteres den Vorzug vor den äußerlichen Erfolgen oft klug berechneter, aber im tiefen Grunde verbildender und verziehender Pensionsanstalten gäbe. Und sollte es da nicht ebenso im Interesse des Gemeinwesens, wie des weniger urtheilsfähigen Publicums liegen, daß derartige Privatlehrer wenigstens den Nachweis ihrer Fähigkeit zu geben angehalten werden? Die Unterrichtsverwaltung wird Belege dazu liefern können, daß das eigene Interesse der Eltern nicht im Stande ist, die Jugend vor den, ihre Entwickelung und Blüthe hemmenden und vergiftenden Einflüssen untüchtiger und unsittlicher Lehrer zu schützen; die wahrhaft freie Gesinnung des Volkes wird es der Gesetzgebung Dank wissen, wenn sie dem Individuum für die Ausübung eines abgeleiteten Rechtes diejenige Beschränkung auferlegt, die das Gemeinwohl schützt, und die nur den Nachweis einer Befähigung verlangt, ohne deren Vorhandensein die Ausübung eines vermeintlichen Rechts eine Unsittlichkeit in sich schlösse."

Die unentgeldliche Gewährung des zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterrichts wird als eine Pflicht der Gerechtigkeit bezeichnet. Daß zunächst die Gemeinde für die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschule aufkommen müsse, sei so natürlich als einfach, indem im andern Falle der Staat

erst alles vorhandene Schulvermögen einziehen und eine Verwaltung oder Verwerthung desselben für die Staatskasse veranstalten und dann außerdem doch wieder die Gemeinden bei Aufbringung der Kosten für das Schulwesen heranziehen müßte. „Indessen abgesehen von diesen Schwierigkeiten und irrthümlichen Voraussetzungen, erscheint die principale Verpflichtung der Gemeinden zur Aufbringung der Kosten für ihr öffentliches Volksschulwesen in derselben Weise, wie die übrigen Gemeindebedürfnisse aufgebracht werden, aus folgenden inneren Gründen gerechtfertigt. Es liegt im Interesse der Volksschule und der Gemeinde, daß die Gemeinde die erstere in möglichst ausgedehntem Sinne als ihr Eigenthum, als einen Gegenstand ihrer unmittelbaren Fürsorge und Pflege ansehen kann. Wie ihr in diesem Sinne Rechte, z. B. die Wahl der Lehrer und Theilnahme an der Verwaltung der Schule, nicht zu versagen sind, so muß sie auch den Erfolg ihrer etwaigen Mehrleistungen an dem Gedeihen ihrer Schule unmittelbar erblicken können. Sodann hat nicht nur der Staat, als die größere Gesammtheit, sondern auch die Gemeinde ein Interesse an der Bildung ihrer Glieder; auch ihr Wohl und ihre weitere Entwickelung beruht zunächst auf dieser Bildung. Dabei sind aber nicht nur die Eltern schulpflichtiger Kinder, sondern auch die kinderlosen Glieder der Gemeinde und diejenigen, deren Kinder bereits der Schule entwachsen sind, die Gemeinde ist in ihrer Gesammtheit dabei betheiligt, und wird als solche am angemessensten je nach dem Vermögen der Einzelnen die erforderlichen Kosten für ihre unmittelbaren Zwecke, die eins sind mit denen des Staates, aufbringen."

Der aushülfsweisen Heranziehung des Bezirks zur Unterhaltung des Schulwesens in einer einzelnen Gemeinde schien ein inneres Bedenken entgegen zu stehen. „Daß nämlich jeder Bürger die erforderliche Bildung erhalte, liegt zunächst im Interesse der Gemeinde, sodann aber in dem des ganzen Staates; den Bezirk zu diesem Behufe für Unterhaltung des Schulwesens in einer seiner Gemeinden zu verpflichten, entbehrt, weil ihm ein unmittelbares Interesse dafür abgeht, der inneren Begründung."

Erfreulich für den preußischen Lehrerstand ist die Versicherung, daß bei der Aufsicht über die Schulen „selbstredend" auch Organe aus dem Lehrerstande betheiligt werden müssen. Das Oberaufsichtsrecht über die Schule gebührt ohne alle Einschränkung dem Staat, der also auch die 300 Kreisschulinspectoren ernennen wird. Das wäre so weit gut, wenn nur nicht auch behauptet würde, daß das Gedeihen jeder einzelnen Schule auch für ihre inneren Angelegenheiten einer unmittelbaren Aufsicht bedürfte. Es heißt da: „Eine Localaufsicht über die innern Angelegenheiten der Schule wird auch in Zukunft nicht entbehrt, nach der veränderten Stellung der Religionsgesellschaften zu Staat und Schule aber nicht mehr von der Geistlichkeit an und für sich (!) und ausschließlich (!) ausgeübt werden können. Da nun auch die Ge-

meinde nicht in ihrer Gesammtheit die Leitung der äußern Angelegenheiten der Schule und die Wahl der Lehrer wird übernehmen können — (wie sollte z. B. die Stadtgemeinde Berlin jeden ihrer Lehrer wählen?) —, sondern diese der Natur der Sache nach einem Organ aus ihrer Mitte wird übertragen müssen, so wird es von den hierüber zu treffenden Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes abhängen, ob nicht der das Interesse der Gemeinde an ihrer Schule vertretende Schulvorstand in einer Weise gebildet und zusammengesetzt werden kann, daß demselben in seiner Gesammtheit, oder einzelnen Theilen desselben von Staatswegen die Localaufsicht auch über die innern Angelegenheiten der Schule mit Erfolg übertragen werden kann."

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist dasjenige, was die „Erläuterungen" über die kirchliche Aufsicht und den Religionsunterricht sagen. Indem sie aus dem Allgemeinen Landrechte nachweisen, daß eine selbstständige Aufsicht der Kirche über die Schule nicht stattgefunden habe, so halten sie es für überflüssig, neben der ausdrücklichen Bestimmung, daß der Staat die Aufsicht über die Schulen durch eigene von ihm ernannte Behörden soll ausüben lassen, auch noch etwas zu negiren, was weder bestanden habe, noch auch nach dem positiven Theile des 20. Art. der Verfassungsurkunde etwa eingeführt werden könne. In der Absicht der Verfassungscommission scheine es indessen gelegen zu haben, der öffentlichen Volksschule den Religionsunterricht ganz zu entziehen, und dessen Ertheilung außerhalb der Schule den Geistlichen der betreffenden Religionsgesellschaften zuzuweisen. Gegen diese Bestimmungen lassen sich die „Erläuterungen" folgendermaßen aus:

„Bei diesem Plane scheint zunächst sowol der Umfang des Religionsunterrichts, welchen derselbe, um den Anforderungen der Religionsgemeinschaften und des Unterrichtszweckes zu entsprechen, haben muß, als auch der Umstand nicht gehörig in Betracht gezogen zu sein, daß es im Staate kirchliche Gemeinden mit einer großen Anzahl von Schulen giebt, die meilenweit von dem Wohnorte des Geistlichen entfernt sind, wodurch es unmöglich gemacht wird, daß derselbe, auch wenn es seine andern Berufsgeschäfte gestatteten, allen Kindern wöchentlich auch nur eine Stunde Religionsunterricht ertheilen kann. Sodann würde die Aussonderung des Religionsunterrichts aus der öffentlichen Volksschule für die Gestaltung des öffentlichen Volksschulwesens in äußerer und innerer Beziehung die wichtigsten und noch nicht übersehbaren Folgen nach sich ziehen.

Es kann nicht bestritten werden, daß die Gründung eines großen Theils der Volksschulen von der Kirche ausgegangen ist. In Folge hiervon steht die Volksschule äußerlich in enger Verbindung mit der Kirche und den kirchlichen Mitteln. Ein großer Theil des Lehrergehaltes fließt aus Kirchenkassen, kirchlichen Stiftungen und Sammlungen. Viele Lehrer sind zugleich kirchliche Beamte und beziehen in dieser Eigenschaft den überwiegenden Theil ihres Einkommens aus

kirchlichen Mitteln. Die Lehrerwohnungen und Schullocalien befinden sich vielfach in Gebäuden, welche der Kirche angehören, wenigstens theilweise von der Kirche mitgebaut und unterhalten werden. — Die jetzige Volksschule, ihr Unterrichts- und Erziehungsplan ruht aber auch innerlich auf religiöser Grundlage. Sie soll den Kindern nicht bloß eine Summe von Kenntnissen und technischen Fertigkeiten beibringen, sondern Geist, Herz und Charakter gleichmäßig in ihnen ausbilden. Dieses System des Volksunterrichts steht im großen Ganzen fest eingefügt in die Sitte, Gewohnheit und Anschauung des deutschen Volkes. Das in den Motiven des Entwurfes angedeutete neue System, wonach der Religionsunterricht aus der Volksschule ausgeschlossen werden soll, würde entschieden nicht nur mit dem kirchlichen, sondern auch mit dem religiösen, in dem Leben des Volkes und der Schule wurzelnden Princip brechen. Der überwiegende Theil des Volkes würde, wie dieses die nach dem Bekanntwerden des Commissionsentwurfes hervorgetretene Aufregung wol schwerlich verkennen läßt, in der so gestalteten Volksschule einen wesentlichen Theil seines Bildungsbedürfnisses nicht befriedigt, und nach der Bedeutung, welche er diesem Theile beilegt, diese Volksschule überhaupt als seinem Bedürfniß nicht genügend ansehen. Die nächste Folge hiervon würde sein, daß der auch innerlich außer allem Zusammenhange mit der Kirche und den Religionsgemeinschaften gesetzten, gegen die Religion indifferenten Schule alle aus kirchlichen Fonds fließenden Mittel entzogen würden.

Dieser Ausfall würde unbedingt das gedeihliche Fortbestehen der öffentlichen Volksschulen gefährden. Sodann aber würde sich auf dem Gebiete des Schulwesens der Kampf entwickeln, daß das religiöse und kirchliche Princip alle Kraft daran setzte, eigene Religionsschulen als Concurrenzschulen gegen die religiös-indifferenten Gemeindeschulen zu errichten. Würden die letzteren als Regel angesehen, so würde folgerichtiger Weise die unbedingte Unterrichtsfreiheit nicht versagt werden können. Es mußte sich die Befürchtung aufdrängen, daß diese Religionsschule, deren Energie des religiösen Bewußtseins die vom Religionsunterricht entledigte Gemeindeschule auf das Wissen und Können von Elementargegenständen beschränkt, keine gleiche, innere Macht entgegenzusetzen gehabt hätte, in dem in Familien und Gemeinden ausbrechenden erbitterten Kampf den Sieg davontragen, und daß ein kirchliches Schulwesen unabhängig vom Staat sich bilden, und den Unterricht des Volkes zum überwiegenden Theil in seine Gewalt bekommen würde.

Schon diese Gefahren, welche ein einheitliches Gedeihen des öffentlichen Volksschulwesens zu verhindern, und einen großen Theil der Volkserziehung dem Einfluß des Staates zu entreißen drohen, würden, wenn auch keine inneren Gründe der Wahrheit und Nothwendigkeit dagegen sprächen, den von der Commission in den Motiven angedeuteten Plan, den Religionsunterricht ganz der Volks-

schule zu entziehen, als unzweckmäßig und bedenklich erscheinen lassen.

Es muß aber auch von der Regierung dem pädagogischen und, wie dieselbe Ursache hat zu glauben, in der Ueberzeugung des Volkes lebenden Grundsatz beigetreten werden, daß die Volksschule nicht einem abgesonderten Gebiet des öffentlichen und geistigen Lebens, also etwa dem Staate oder der Kirche angehört, sondern daß sie eine Vertreterin und Ergänzung der Familie ist, daher auch allen den geistigen und sittlichen Richtungen vollständig Rechnung tragen muß, welche in den Familien und in der größeren Gesammtheit derselben, in der Gemeinde, als berechtigt sich geltend machen und anzuerkennen sind. Hierin ist aber auch das religiöse Leben zu rechnen, und muß dasselbe weiter als die allein berechtigte und genügende Grundlage der erziehenden Wirksamkeit der Volksschule angesehen und festgehalten werden. So lange die bürgerlichen Gemeinden und der Staat aus Angehörigen bestehen, die auf religiöses Leben und zwar in confessioneller Besonderheit Werth legen und dasselbe ausüben; so lange ferner der Grundsatz, daß der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte nicht mehr von dem religiösen Bekenntniß abhängig sein soll, nicht etwa den Sinn erhält, daß Nichts, was zu dem Staat oder der Gemeinde in Beziehung tritt, eine Besonderheit des religiösen Bekenntnisses an sich tragen dürfe, sondern nur bedeuten kann, daß ungeachtet dieser Besonderheit der Genuß jener Rechte nicht verkümmert werden soll: so lange mußte es als Aufgabe der Gesetzgebung angesehen werden, in der Verfassungsurkunde dasjenige nicht zu ignoriren und von dem Genuß von Rechten nicht auszuschließen, was dadurch doch nicht vernichtet wird.

Aus allen diesen Gründen wird es für das Bestehen der öffentlichen Volksschulen nothwendig, für ihre gedeihliche, das gesammte Volk umfassende Wirksamkeit unerläßlich und der Sitte und dem Wunsche des Volkes in seiner großen Mehrzahl entsprechend sein, wenn der Religionsunterricht der Volksschule verbleibt. Ist dieses aber nicht der Fall, so kann schon an und für sich der religiös-indifferente Staat die Aufsicht über den Religionsunterricht, der ohnehin nur die Vorbereitung für den Abschluß der religiösen Bildung enthält, welche die religiöse Gemeinschaft Behufs Aufnahme ihrer Glieder durch ihre Organe vollendet, nicht übernehmen. Während daher der Staat nach wie vor in Bezug auf den Religionsunterricht der Volksschule seine Aufgabe darein zu setzen haben wird, daß er den Friedenszustand, der unter den verschiedenen Religionsparteien im Staate herrscht, auch in der Volksschule schützt, der Beeinträchtigung des Religionsfriedens in den gemischten Schulen wehrt und die Gewissensfreiheit in allen Schulen schützt: ist die nächste Aufsicht über den Religionsunterricht von den dazu berufenen Organen der religiösen Gesellschaften zu

führen. Hiernach konnte aber durch die Verfassungsurkunde eben so wenig im Voraus für die später zu treffenden Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes wegen des Religionsunterrichts jede kirchliche Aufsicht über die öffentliche Volksschule ausgeschlossen werden, als durch die den religiösen Gemeinschaften zugestandene Aufsicht über den Religionsunterricht das Recht des Staates in der Oberaufsicht über die Schule irgendwie beschränkt oder irritirt werden kann."

Zum Schluß der „Erläuterungen" wird — mit Rücksicht auf die weiter oben angegebenen drei Hauptrichtungen der getroffenen Dispositionen, betreffend 1. die Verpflichtung des Staates, für ausreichende Unterrichtsanstalten zu sorgen; 2. die Verpflichtung der Bevölkerung, sich den erforderlichen Unterricht zu verschaffen; 3. das Recht der Organisation und der Beaufsichtigung des Unterrichtswesens — folgende Ordnung der vorhandenen Bestimmungen vorgeschlagen:

Art. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 18. Der preußischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet.

Art. 19. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet den Lehrern an öffentlichen Volksschulen ein bestimmtes, auskömmliches Gehalt. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt.

Art. 20. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 21. Eltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern und Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen (und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird).

Art. 22. Die öffentlichen Volksschulen, sowie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. — Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußern Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer (welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen) stehen den Gemeinden zu.

Art. 23. Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichtswesen.

In Vereinen und freien Versammlungen wie in den pädagogischen Journalen sind diese Artikel nebst den Erläuterungen des Herrn Ministers den vielseitigsten Besprechungen unterworfen, theils gelobt, theils freimüthig getadelt worden, und es wird nur schwer, unter der Menge der „Gutachten" und „Beleuchtungen" das Wichtigste und Treffendste für unsern Bericht herauszufinden. Zunächst mögen hier die Ansichten, Beschlüsse und Anträge, welche abweichend von den in den Erläuterungen ausgesprochenen Grundsätzen in den Versammlungen des Central-Lehrervereins für die Provinz Posen Majorität und meist Einstimmigkeit erlangt haben, einen Platz finden:

1. In Betreff der Unentgeldlichkeit des Unterrichts wünschen wir, daß dieselbe Unbemittelten, aber Tüchtigen auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten verfassungsmäßig gewährt werde.

2. Den häuslichen Privatunterricht wünschen wir nicht so weit frei gegeben, daß er auch von Lehrern, welche ihre Qualification nicht nachgewiesen haben, ertheilt werden dürfe.

3. In Betreff der S. 26 der Erläuterungen ausgesprochenen Unentbehrlichkeit der Localschulaufsicht müssen wir erklären, daß wir eine Localschulaufsicht für eben so unnöthig als für unausführbar halten. — Wir wollen nicht den Schein einer Localaufsicht, wol aber

4. eine Specialaufsicht, die nur Fachgenossen übertragen werden darf. — Wir schlagen vor,

5. daß etwa 10 bis 20 Schulen einen Verband bilden,

6. daß sämmtliche Lehrer eines solchen Schulkreises und aus dem Vorstande jeder Schule ein Mitglied den Schulinspector für ihre Schulen in der Art wählen, daß sie drei Candidaten, die im Amte stehende Lehrer sein müssen, der Staatsbehörde vorschlagen, und daß die letztere einen davon bestätigt.

7. Dem so gewählten Schulinspector werde ein Schulamtscandidat zur Unterstützung und Vertretung beigegeben. — Dagegen sind wir ganz damit einverstanden, daß

8. der Provinzial- oder Bezirksschulrath für das Volksschulwesen vom Staat ernannt werde. — In Betreff der Zusammensetzung des Ortsschulvorstandes, der die äußern Angelegenheiten der Schule zu regeln hat, beantragen wir, daß

9. auch der Lehrer, resp. erste Lehrer, als stimmberechtigtes Mitglied in diesen Vorstand gehöre.

10. In Betreff der Bestätigung der Lehrer durch die Staatsbehörde stellen wir den Antrag, daß die letztere die Bestätigung eines präsentirten Lehrers nur dann versagen dürfe, wenn ihm die zum Lehramt nothwendige Qualification, wenn ihm also Kenntnisse und moralische Tüchtigkeit erweislich fehlen.

11. Wir beantragen, daß jedes Amt, also auch jedes kirchliche Amt, welches ein Lehrer etwa noch übernimmt, als durchaus gesondert und geschieden vom Schulamt angesehen werde, und wir wiederholen hierbei den Antrag unserer Provinzial-Lehrerversammlung vom vorigen Jahre:

12. Das Küster- und Glöckneramt darf nie mit einer Lehrerstelle verbunden werden; alle übrigen kirchlichen Nebenämter, insofern sie den Lehrer nicht in seiner amtlichen Wirksamkeit stören oder nicht seiner amtlichen Würde entgegen sind, darf der Lehrer übernehmen.

Folgende Fragen wurden in der Versammlung noch als offene betrachtet: 1. Wird, da der Religionsunterricht ausdrücklich Unterrichtsgegenstand der Volksschule bleiben soll, deshalb der Schulinspector nicht auch Mitinspector des Religionsunterrichts sein müssen? 2. Auf welche Weise wird die Gleichstellung des Lehrers mit andern Beamten in Bezug auf die Erhöhung des Einkommens bei längerer Dienstzeit bewerkstelligt? 3. Wäre die Einziehung des vorhandenen Schulvermögens und dessen Verwerthung zur Bildung eines Landesschulfonds, aus dem dann auch das Gehalt der Lehrer gezahlt werden könnte, nicht wünschenswerth und ausführbar? —

Nicht ganz mit diesen Wünschen übereinstimmend finden wir in Nr. 16 ff. des Posener Wochenblatts eine „Beleuchtung der staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen über die Volksschule“ von Nowicki, die wir hier nicht besonders durchgehen wollen, da sie sich meistens auf Wiederholungen dessen, was in den Erläuterungen gesagt worden ist, nur in andern Worten, beschränkt.

Bei weitem gründlicher hat D. Schulz in dem 1. Hefte des Brand. Schulbl. die Artikel über die Schule, mit Berücksichtigung der Erläuterungen, behandelt. Den 17. Artikel hält er für entbehrlich, weil die erste Hälfte desselben undenkbar, und die zweite eine nothwendige Folge der Bestimmung in §. 24 der Verfassungsurkunde ist, nach der jeder Preuße das Recht hat, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern. Den Satz: „der Staat sei berechtigt, von jedem seiner Glieder diejenige Geistes- und sittliche Bildung zu fordern, durch welche dessen Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte bedingt werde,“ erkennt er nicht, wie dieß die Erläuterungen thun, als eine haltbare Grundlage der Schulgesetzgebung an; indem er wohl dem Staate das Recht zugesteht, die Ausübung bestimmter staatsbürgerlicher Rechte an das dazu erforderliche Maß geistiger Bildung zu knüpfen, aber nicht das Recht, die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte von einem Jeden zu fordern. Es wäre auch schlecht um uns bestellt, wenn der Staat nur

um dieser Rechte willen für die geistige und sittliche Bildung des Volkes sorgen wollte; das rein menschliche Bedürfniß geistiger Bildung steht viel höher, als das staatsbürgerliche jemals gestellt werden mag. Die Verpflichtung des Staates, Veranstaltungen für den Unterricht und die Bildung der Jugend zu treffen, und die Verpflichtung der Staatsangehörigen, ihren Kindern und Pflegebefohlenen Unterricht und Bildung angedeihen zu lassen, beruht nach des Verfassers Meinung auf einer andern und viel tiefern Grundlage, die in einigen Sätzen entwickelt wird.

1. Von den drei Lebensgemeinschaften, Familie, Gemeinde und Staat, sind die engste und die weiteste göttliche Einrichtungen. Die Gemeinde nimmt an diesem Charakter der Heiligkeit nur insofern Theil, als sie ein nothwendiges Mittelglied zwischen Familie und Staat ist.

2. Der Zweck des Staates ist die gemeinsame leibliche und geistige Wohlfahrt seiner Glieder. Aus diesem Zwecke stammen alle Rechte der Regierung, aus ihm auch alle Pflichten der Regierten; weiter, als dieser Zweck es erfordert, geht weder das Recht der Einen, noch die Verpflichtung der Andern.

3. Was der Regierte von der Regierung zu fordern hat, läßt sich in wenige Worte zusammenfassen; es ist auf der Seite des äußern Lebens Schutz der Person und des Eigenthums und Förderung aller Veranstaltungen, durch welche das leibliche Wohl der Regierten gefördert wird, auf der Seite des geistigen Lebens die vollste Gewähr seiner geistigen Freiheit und die Förderung seiner geistigen und sittlichen Bedürfnisse.

4. Der Staat ist deshalb verpflichtet, jedem Einzelnen, wie jeder Gemeinschaft, volle Freiheit des Glaubens und der äußerlichen Gottesverehrung zu gewähren.

5. Dem sittlichen Bedürfnisse des Glaubens steht das geistiger Bildung zur Seite. Jeder Mensch hat ein unbestreitbares Recht auf diejenige Bildung, die ihn geschickt macht, als vernünftiger und sittlicher Mensch an dem Leben in Familie, Gemeinde und Staat Theil zu nehmen.

6. Zunächst liegt es der Familie ob, allen ihren Gliedern diese Bildung zu geben oder geben zu lassen; der Staat aber hat dafür zu sorgen, daß Jeder auch in den Stand gesetzt werde, seinen Angehörigen das Recht widerfahren zu lassen.

7. Aus dieser Verpflichtung des Staates allein, nicht aus dem oben vorausgesetzten Rechte, folgt das Recht und die Verpflichtung des Staates, für die Einrichtung der Schule und deren zweckmäßige Leitung zu sorgen, und überhaupt die Erziehung und den Unterricht der Jugend zu überwachen.

8. Der Staat hat aber nicht bloß für nothdürftige Bildung der Jugend, etwa für ein leidliches Volksschulwesen zu sorgen; er ist auch in gleicher Weise für die höhern und höchsten Lehranstalten zu

sorgen verpflichtet, für jede von beiden jedoch in anderer Art und in anderem Umfange, weil die Volksschule zunächst dem Bedürfnisse des Einzelnen, die höhere dem Bedürfnisse der Gesammtheit dient.

Nach des Verfassers Ansicht beginnt also das Recht und die Pflicht des Staates, in dem einzelnen Falle für Unterricht und Erziehung eines Kindes einzuschreiten, erst da, wo die Verpflichteten, Eltern und Vormünder, die Erfüllung ihrer Pflicht verweigern oder verabsäumen.

Mit der Ansicht, daß die Kosten für den Elementarunterricht zunächst von der Gemeinde, und nur im Falle erwiesenen Unvermögens vom Staate aufgebracht werden müssen, erklärt sich der Verfasser einverstanden, nur gegen die Bestimmung, daß der Unterricht unentgeldlich werden soll, und daß dieß in den Erläuterungen als eine Pflicht der Gerechtigkeit dargestellt wird, tritt er entschieden auf. Seine Ansichten über diesen Punkt haben wir schon bei einer frühern Gelegenheit kennen gelernt. Von selbst versteht es sich, daß er die Localschulaufsicht, sowie das Recht der Gemeinde, auch die innern Schulangelegenheiten zu überwachen, vertheidigt; warum will er dann aber nicht auch den Gemeinden das Recht der Wahl ihrer Lehrer zugestehen? Als sehr bedenklich erscheint ihm der letzte Satz in §. 21. Man dürfe nicht immer voraussetzen, daß die Gemeinden nur solche Lehrer wählen würden, die auch den Unterricht in der Religion ertheilen können. Der Begriff „Religionsgesellschaften" sei zu unbestimmt. Soll jeder Religionsgesellschaft die Befugniß zustehen, den Religionsunterricht zu überwachen, so muß sie auch Kenntniß davon nehmen können, wie das religiöse Element in der Schule überhaupt, also auch in den übrigen Lehrstunden gepflegt wird, und Jedermann sieht, wohin die folgerechte Ausübung dieses Rechtes führen kann. Der Verfasser glaubt, daß diese Bestimmung mit Rücksicht auf die katholische Kirche getroffen worden sei, und daß man, um mit den wirklichen oder vermeinten Rechten dieser Kirche nicht in Widerspruch zu gerathen, deshalb auch den übrigen Religionsgesellschaften ein Recht eingeräumt habe, das sie weder besäßen, noch in ihrer gegenwärtigen Vereinzelung mit Erfolg ausüben könnten. Die Behauptung, welche in den Erläuterungen aufgestellt worden ist, daß die Oberaufsicht über den in der Volksschule zu ertheilenden Religionsunterricht der Kirche stets unzweifelhaft zugestanden worden sei, sei auf der einen Seite zu weit, auf der andern dagegen nicht weit genug. Insofern sie nämlich dem Geistlichen das Recht zugesteht, bei der Leitung der Schule hinzugezogen zu werden, und zu entscheiden, ob ein Kind die nöthigen Kenntnisse habe, um aus der Schule entlassen werden zu können, sagt die Behauptung zu wenig. Von einer Einwirkung der Kirche aber, als einer Gesammtheit, auf die Schule oder auch nur auf den Religionsunterricht, ist in keinem Gesetze die Rede. Und doch wäre es tief zu beklagen, wenn der Staat nur für die staatsbürgerliche

Bildung sorgen und es der Kirche überlassen wollte, den religiösen und kirchlichen Sinn ihrer Glieder zu pflegen (!). Zum Schluß sagt der Verfasser: „Es genügt, wenn in der Verfassung bestimmt wird, daß in der Schule das religiöse Interesse der verschiedenen Religionsgesellschaften unter Zuziehung ihrer verfassungsmäßigen Organe gewahrt werden soll, und wenn das Unterrichtsgesetz eine angemessene Vertretung der kirchlichen Gemeinde in dem Schulvorstande herbeiführt."

Eine, mit scharfer Polemik gegen Schulrath D. Schulz und Generalsuperintendenten Hupe gewürzte Kritik der Erläuterungen giebt uns Diesterweg im 1. Hefte des 40. Bds. der Rh. Bl. Ihm genügt weder die Form noch der Inhalt. „Es ist der Styl der staatsmännischen Schriften, welcher sich für Diplomaten eignen mag, aber für eine Schrift, welche die Bestimmung hat, das Publicum aufzuklären, verworfen werden muß." — „Ich verkenne nicht, daß die Vorschläge der «Erläuterungen» und die aus ihren Betrachtungen hervorgegangenen sieben Paragraphen des Verfassungsentwurfs die Einführung einer neuen Schulordnung erleichtern und etwa eintretende Schwierigkeiten nach Möglichkeit beseitigen; aber dieses Lob wird durch die Bemerkung vollkommen aufgehoben, daß die Erläuterungen weder den Anforderungen der Gegenwart, noch den Anträgen der Provinzial-Lehrerconferenzen in dem erforderlichen Umfange Rechnung tragen. Solches würde durch die Aufnahme folgender Vorschläge, theils in die Verfassung, theils in das Unterrichtsgesetz, der Fall sein:

1) Die öffentliche Schule ist von der Kleinkinderschule an bis zur Hochschule, wie alle andern Institutionen des Staats, ein selbstständiger, von keinem andern Institute abhängiger Organismus.

2) Die Organisation dieses Organismus wird durch die von der Vertretung des Volks aufzustellende Schulgesetzgebung bedingt.

3) Die Volks- oder Gemeindeschule wird im Allgemeinen aus Staatsmitteln erhalten; die Volksschullehrer sind Staatsdiener.

4) Die Gemeinden tragen die Lasten der Errichtung und Erhaltung der Schullocale und der Anschaffung der erforderlichen Lehrmittel.

5) Die innern Angelegenheiten der Schule (Lehrplan, Methode u. s. w.) werden von sachkundigen Schulmännern geleitet, welche der Staat auf den Vorschlag der Schulvorstände anstellt.

6) Die äußern Angelegenheiten einer Schule werden von einem Vorstande überwacht, welcher außer dem Lehrer aus vier von der bürgerlichen Gemeinde ernannten Mitgliedern besteht.

7) Dieser Schulvorstand vermittelt die Angelegenheiten zwischen Lehrer und Eltern, zwischen Schule und Kirche oder Kirchen.

8) Der Religionsunterricht hat nicht nur die Hauptzwecke: Liebe zu Gott und Menschen — überall im Auge zu behalten, sondern er darf nichts enthalten, was den religiösen Frieden stören, die

Parteiungen fördern könnte. Er muß überall die reinste Sittlichkeit bezwecken. Darum darf der Religionsunterricht der Schule nicht auf confessioneller Basis ruhen. Das Confessionelle ist die Spitze (das Zugespitzte), nicht die Grundlage, nicht das Allgemeine, nicht das Gemeinsame, ist das Besondere, das Separate.

9) Wo eine religiös-ungemischte bürgerliche Gemeinde existirt, kann durch den Schulvorstand die Vereinbarung mit der betreffenden Kirche getroffen werden, daß der Lehrer mit der obern Schülerclasse die Vorbereitung zum kirchlichen Unterricht übernimmt; wo gemischte Gemeinden eine gemeinschaftliche Schule haben, da ist bei dem Vorschlag und der Wahl der Lehrer, wenn die betreffenden Confessionen es wünschen, darauf zu sehen, daß die Schule Lehrer verschiedener Confessionen habe, damit sie auf jener Wunsch und nach festgestelltem Vortrage einen Theil der kirchlich-religiösen Vorbereitung übernehmen können" u. s. w.

„Als Resultat dieser Bemerkungen ist dieses zu betrachten: Weder die Paragraphen der Verfassung noch die «Erläuterungen» sichern dem Lehrer diejenige Stellung, welche von den Lehrern in Antrag gebracht worden ist und angestrebt werden muß, wenn sie zu derjenigen Wirksamkeit gelangen sollen, welche das Gedeihen der Volksbildung erheischt."

Mit Bezug auf die von Diesterweg in den Rh. Bl. ausgesprochenen Meinungen hat das Consistorium in Koblenz über den Schulreligionsunterricht einen Bericht an den Cultusminister gesandt, und denselben unterm 12. Januar d. J. durch den Druck für die evangelische Geistlichkeit in der Rheinprovinz veröffentlicht. In diesem Berichte heißt es zunächst über Religiosität und Confessionalität der Volksschulen: a) es giebt keine gute Volksschule ohne Erziehung zur Religiosität und Unterweisung in der Religion; b) einen allgemeinen Religionsunterricht giebt es nicht; c) einen Unterricht in der allgemeinen christlichen Religion giebt es für unser gegenwärtiges Volksschulwesen nicht; und dann: Muß die Schule confessionell sein, so ist es nicht rathsam, sie der Leitung und Aufsicht der Geistlichen zu entziehen. — Auch über diesen Bericht ergeht sich Diesterweg in geistreicher Weise. Wir kennen seine Ansichten über den fraglichen Gegenstand durch Anführung des von ihm bereits darüber Gesagten, und können unsern Lesern somit ein Referat ersparen.

Obgleich die Verfassungsurkunde durch ihre Veröffentlichung in der Gesetzsammlung Gesetzeskraft erhielt, so wurde doch durch Circularverfügung des Herrn Cultusministers vom 14. December bestimmt, daß bis zu der zu erwartenden gesetzlichen Regulirung des Unterrichtswesens, die nach dem Zusammentritt der Kammern stattfinden solle, die dermalen bestehenden Einrichtungen unverändert in Kraft

bleiben sollten. In den Kammern ging also von Neuem den so oft vertrösteten Lehrern ein Hoffnungsstern auf. Ehe aber zur verhängnißvollen Wahl der Abgeordneten geschritten wurde, erschien eine Circularverfügung vom 20. December[1]), „betreffend einige für die Leitung des Schulwesens anzunehmende Grundsätze." In dieser Verfügung wird zuerst der Grund derselben angegeben, die Betheiligung der Schule an der Entwickelung der politischen Verhältnisse des Staates; dann kommt sie auf den Zweck der Schule, zu unterrichten und zu erziehen, und ergeht sich dann in Lobeserhebungen dessen, was von Seiten der Regierung bis jetzt schon für das Schulwesen gethan worden sei und was noch ferner dafür geschehen werde. „Die Regierung Sr. Majestät des Königs hat auch unter den Bewegungen einer neuen Zeit ihren ernsten Willen und ihre rege Theilnahme für das Gedeihen der Schule nicht verleugnet. Sie hat durch die Einleitung umfassender Berathungen den Lehrern aller Lehrkreise Gelegenheit gegeben, ihre Bedürfnisse und Erfahrungen selbst zur Sprache zu bringen; sie hat in der neuen Verfassungsurkunde der Volksschule eine würdige und einflußreiche Stellung gesichert, und sie wird unausgesetzt darauf Bedacht nehmen, dem Lehrstande aller Unterrichtskreise ein seinen Bedürfnissen entsprechendes Auskommen zu verschaffen[2])." Hierauf erkennt die Verfü-

---

[1]) Bei dieser Gelegenheit erwähnen wir noch einiger, seit den Märztagen erschienener Verfügungen. Zuerst der Verfügung vom 30. August, nach welcher auf den Antrag der Ministerien der Finanzen und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten von des Königs Majestät zur Unterstützung ungenügend besoldeter Volksschullehrer 20,000 Thaler bewilligt und aus dem Fonds des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten zu gleichem Behufe noch 7000 Thaler zur Disposition gestellt worden sind; — dann der Verfügung vom 19. September, betreffend die Zulassung jüdischer Schulamtspräparanden zum Unterricht in den christlichen Seminaren; — ferner der Verfügung vom 19. October, betreffend den Wegfall der bisherigen Conduitenlisten — und endlich der Verfügung vom 25. November, betreffend die Betheiligung von Gymnasiasten und Schülern an politischen Vereinen.

[2]) Eine „würdige und einflußreiche Stellung!" Man vergleiche, um sich einen Begriff von dieser Stellung zu machen, zuvörderst §. 62 und 63 der „Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen" vom 3. Jan. d. J. Dort heißt es unter Abschnitt III, über „Bildung der Geschwornenlisten": §. 62. Zum Geschwornen kann nur berufen werden: wer die Eigenschaft eines Preußen besitzt, 30 Jahre alt ist, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, lesen und schreiben kann, und wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, wo er sich aufhält, seinen Wohnsitz hat. §. 63. Zu Geschwornen können nicht berufen werden: 1) die Minister und Unterstaatssecretaire, 2) die richterlichen Beamten, die Staatsanwalte und deren Gehülfen, 3) die Regierungspräsidenten, Provinzialsteuerdirectoren, Landräthe, Polizeipräsidenten, Polizeidirectoren, die im activen Dienste befindlichen Militärpersonen, die Religionsdiener aller Confessionen, die Elementarschullehrer, die Dienstboten, diejenigen, welche 70 Jahre alt sind, diejenigen,

gung es dankbar an, daß die größere Zahl der Lehrer den an sie gemachten Anforderungen genügt habe, und kommt nun auf den eigentlichen Kern. „Leider haben einzelne Mitglieder des Lehrstandes die ihnen obliegenden Pflichten aus den Augen verloren und nicht nur bei ihrer Betheiligung an den politischen Parteikämpfen die gesetzlichen Schranken überschritten, sondern sind selbst, unter Mißbrauch ihres Amtes, so weit gegangen, ihren, mit der bestehenden Staatsverfassung nicht übereinstimmenden Ansichten bei der unreifen und unerfahrenen Jugend Eingang zu verschaffen. Ja es ist sogar vorgekommen, daß Aeußerungen gegen die Jugend gethan worden, welche als auf eine Unterdrückung alles sittlichen und vaterländischen Gefühls überhaupt berechnet erscheinen." — Die Verfügung gesteht zu, daß für persönliche Meinungen und Ueberzeugungen, und die Aeußerung derselben auf dem Gebiete der allgemeinen gesetzlichen Freiheit eine Zurechnung und Verantwortlichkeit auf dem Gebiete der Dienstdisciplin nicht stattfinden könne; allein in Bezug auf das Verhalten des Lehrers im Amte solle auf dem Wege der Dienstdisciplin „mit unnachsichtlicher Strenge" eingeschritten werden u. s. w.

Diese Ermahnung zur Strenge wird denn auch die entsprechenden Früchte tragen. Auf dem Wege nach unten wird sie auf den verschiedenen Beamteninstanzen allmälig zur Warnung und Drohung werden, wie das mit allen hohen Ermahnungen von jeher der Fall war. Wir wissen nicht, ob die Magdeburger Regierung, Abth. für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, erst in Folge der Verfügung vom 20. December zur unnachsichtlichen Strenge geschritten ist; Thatsache aber ist, daß sie in einem Rundschreiben die Schulinspectoren und Aufsichtsbehörden der Lehrer auffordert, „sowol deren amtliches, als außeramtliches Verhalten der genauesten Aufmerksam-

---

welche nicht wenigstens jährlich 18 Thaler an Classensteuer, oder 20 Thaler an Grundsteuer (ausschließlich der Beischläge) oder 24 Thaler an Gewerbesteuer entrichten. — Ohne Rücksicht auf den zu 9 erwähnten Steuersatz sind jedoch wählbar zu Geschwornen: Die Rechtsanwalte und Notarien, die Professoren, die approbirten Aerzte und diejenigen Beamten, welche entweder von Uns unmittelbar ernannt sind, oder ein Einkommen von wenigstens 500 Thalern jährlich beziehen und nicht zu den oben ausgeschlossenen Kategorien gehören. — Wir sehen nicht ein, warum man den Elementarlehrer eines Rechtes beraubt, welches dem Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten zugestanden wird. Von einer würdigen Stellung kann da wol keine Rede sein.

Mit der „besondern Obsorge der Regierung" für das Schulwesen hat es auch seine eigene Bewandniß. Man denke nur an das Gnadengeschenk von 27,000 Thalern, in welches sich circa 4000 Lehrer zu theilen haben. „Wahrlich," sagt der Volksschulbote (in Nr. 7 des I. Jahrganges), „so lange noch kaum die Hälfte der Lehrer ein hinreichendes Auskommen hat, so lange noch Tausende von ihnen Hunger und Kummer leiden, so lange klingt es wie pure Ironie, den darbenden Lehrern von «besonderer Obsorge der Regierung» für das Schulwesen und von den «großen Vorzügen» desselben vorzupredigen, mag auch geschehen sein, was da will."

keit zu würdigen" und alles Ungehörige sofort anzuzeigen; ja daß sogar die Polizeibehörden gleichzeitig angewiesen sind, „sobald es zu ihrer Kenntniß gelangt, daß Volksschullehrer außeramtlich eine Handlung begangen, welche durch Strafgesetze verboten ist, dieß sofort polizeilich zu untersuchen, die polizeilichen Verhandlungen an das competente Criminalgericht Behufs Einleitung der Untersuchung abzugeben, uns aber von einem jeden solchen Falle besondere Anzeige zu machen." Die deutsche Zeitung bemerkt dazu: „Da hätten wir also mit den deutlichsten klarsten Worten, welche eine doppelte Auslegung gar nicht zulassen, die Aufforderung zu einer allgemeinen Denunciation und Inquisition, nicht bloß in die amtliche, sondern auch in die außeramtliche Thätigkeit der Lehrer. Und zwar werden sie so ziemlich auf den Fuß der Offiziere gestellt, welchen der Graf von Dohna zu Königsberg in seinem Corpsbefehl, nicht etwa 1847, sondern ganz kürzlich vorschrieb, sich auch in ihren Privatgesprächen in keiner andern Richtung zu bewegen, als in der von Sr. Majestät dem Könige vorgeschriebenen. Wie unerfreulich wird man an die nächste Vergangenheit erinnert, wo von Herrn Eichhorn allgemeine Untersuchung wegen des Festmahls der Gymnasiallehrer in Wesel angestellt wurde, und die einzelnen Lehrer schriftlich angeben sollten, was ihre Amtsgenossen und Freunde beim fröhlichen Mahle gesprochen! Wir müssen darauf zurückkommen, daß man der mißliebigen politischen Wirksamkeit der Lehrer gewiß dadurch am besten steuerte, wenn man ernstlich begönne, den Paragraphen der neuen Verfassung in Ausführung zu bringen, welcher den Lehrern ein hinlängliches Auskommen gewährleistet."

Der Magdeburger Magistrat, als unmittelbare Aufsichtsbehörde der städtischen Schulen, hat das in dem Rescripte gestellte Ansinnen mit dem Bemerken von der Hand gewiesen, daß nur das amtliche Verhalten der ihm untergebenen Lehrer unter seiner Controle stehe; außer seinem Amte sei aber der Lehrer Staatsbürger, und er meine, Niemand habe die Befugniß, ihm seine staatsbürgerlichen Rechte zu beschränken, die er etwa in politischen Vereinen und Versammlungen ausübe. Der Magistrat hat demnach seinen Lehrern das Rescript gar nicht mitgetheilt.

Hat man die ministerielle Verfügung vom 20. Dec. vom richtigen Gesichtspunkte aus aufgefaßt, so wird man auch begreifen, in welchem Sinne die wenige Tage später erschienene Aufforderung an die Lehrer, ihre Stellung zu dem Volke zur Aufklärung desselben über die Wahlen zu benutzen, genommen werden muß. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Lehrer in Bezug auf die Wahlen im Interesse des Volkes viel gewirkt haben, und ihre Schuld ist es wahrlich nicht, wenn die Wähler unaufgeklärt geblieben sind „über ihre Pflichten und über die Anforderungen, welche die höchsten Interessen des Staates und des Volkes gebieterisch an seine jetzt zu wählenden Vertreter stellen."

Für die Lehrer mußte es von besonderem Interesse sein, tüchtige Vertreter[1]) in die Kammer zu erhalten, da es ja von dem Minister auf das Bestimmteste ausgesprochen worden war, daß den Kammern das neue Unterrichtsgesetz zur Berathung vorgelegt werden solle. Freilich war damals noch nicht vorauszusehen, daß die Kammern so gar nicht im Sinne der Regierung verhandeln und daß diese zu der traurigen Nothwendigkeit gezwungen werden würde, die zweite Kammer aufzulösen und damit abermals den Faden der Hoffnung auf ein endliches Schulgesetz weiter hinauszuspinnen. Glücklicher Weise haben die Volksschullehrer das Hoffen aus dem Grunde gelernt. Doch auch die wenigen Verhandlungen der Kammern boten des Tröstlichen etwas.

In der Verhandlung am 10. März stellte Olawski (Krotoschin) den Antrag: „Die Kammer wolle beschließen, daß das Königl. Staatsministerium aufgefordert werde, bald möglichst alle Vorlagen zu machen, welche die Erfüllung der Verheißungen des Art. 23 der Verfassungsurkunde betreffen und den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt von Staatswegen gewährleisten." Der Antrag wurde stark unterstützt und der Cultusminister gab die Versicherung, daß er der Regierung nur willkommen sei. Sie werde zeigen, daß sie nicht erinnert zu werden brauchte, um die Verhältnisse der Volksschullehrer günstiger zu gestalten. Unter Anderem sagte Herr von Ladenberg auch: „Die Lasten für die Unterrichtskosten werden künftig von den Gemeinden getragen werden. Vor Allem müssen diese Lasten, die Fähigkeit der Gemeinde, sie aufzubringen, gegenüber diesen, die Bedürfnisse des Lehrers, dann die Höhe der Mittel, die von Seiten des Staates werden zugeschossen werden, endlich der hieraus auf den Staatsetat zu übertragende Gesammtantheil ermittelt und grundsätzlich geordnet werden. Das Unterrichtsgesetz muß erst diese Grundsätze, namentlich, was ein auskömmliches Gehalt sei, feststellen. Der Charakter, die Beschaffenheit der Schulen ist ferner ein verschiedenartiger, je nachdem es sich um Elementar- oder höhere

---

[1]) Unter den Abgeordneten der zweiten Kammer sind 25, welche dem Lehrerstande unmittelbar angehören, nämlich 15 Professoren und Lehrer an Universitäten und Gymnasien, drei Lehrer an geistlichen Seminarien und sieben Lehrer an Bürger- und Elementarschulen. — Außer diesen sitzen in den Kammern noch zwei geistliche Schulinspectoren, ferner der Geheime Regierungs- und Schulrath Stiehl, und zwei Schulräthe, nämlich Bogedain (Geistlicher) und Kellner, welche letztere beide der katholischen Kirche angehören. Von diesen 30 Abgeordneten sitzen an 17 entschieden auf der linken Seite des Hauses, darunter z. B. Großjohann, Janiszewski, Kinkel, Mätze, Richter, Schramm, — auf der rechten Seite sitzen dagegen: Bogedain, Heyland, Urlichs, Riedel, Kellner, Stiehl, Menzel. Außer den Genannten befinden sich in der zweiten Kammer noch an 24 katholische und evangelische Geistliche, von denen wieder an 13 entschieden zur linken Seite des Hauses gehören. (Schles. Schullehrerzeitung. Nr. 16.)

Anstalten, um Gymnasien, Seminarien, Universitäten handelt. Bis diese Normen berathen und erwogen sind, ist ein Verzug leider unvermeidlich. Dieser Verzug ist schmerzlich für darbende Lehrer, deren Lage von der Regierung sehr tief, deren Thränen zu trocknen als heilige Pflicht empfunden wird." Das Finanzministerium habe ihm zur Unterstützung für schlecht besoldete Volksschullehrer leider nur 25,000 Thaler bewilligt und erklärt, ein Weiteres könne nicht geschehen. — Hierauf zog der Antragsteller seinen Antrag zurück; dieser wurde aber von Parrisius (Naumburg) wieder aufgenommen und also begründet: „Die Lage der dürftigen Lehrer ist so hart, daß sie eine Schande ist für einen civilisirten Staat. Es ist ein peinliches Mißverhältniß zwischen der armseligen Unterstützung des Lehrerstandes mit 25,000 Thalern im Vergleich mit einem Militäretat von 30 Millionen. In der ganzen Darstellung des Cultusministers habe ich die Rücksicht auf den Etat der Volksschullehrer vermißt. Ich will eine Vorlage zur Linderung ihres Nothstandes, da die des Unterrichtsgesetzes noch in weiter Ferne liegt." Der Cultusminister berichtigte sodann, daß der Posten für Gehaltsverbesserung der dürftigen Lehrer und Geistlichen auf dem Etat des Ministeriums 199,000 Thaler betrage, von welcher Summe ziemlich 100,000 Thaler auf den Lehrerstand kämen; die 25,000 Thaler seien nur der außerordentliche Zuschuß. Nach der Rede des Herrn von Ladenberg wurden weitere Erörterungen abgelehnt.

Auch in der ersten Kammer, wenigstens in den Abtheilungen, ist die Schulfrage mehrfach zur Sprache gekommen. Aus einem Briefe des Abgeordneten Matthie (Kreis Guhrau in Posen) an die Lehrer seiner Gegend (s. Pos. Wochenblatt. Nr. 18) theilen wir dasjenige mit, was der Berichterstatter über Kirche und Schule in der vierten Abtheilung, Prof. Walter aus Bonn, zur Begründung des Passus: „Die Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener," und des letzten Satzes der Verfassungsurkunde sagt: „Ich habe in meinem Berichte den letzten Satz des Artikels 20 gar nicht berührt, weil ich nicht glaubte, daß sich hier Stimmen dagegen erheben würden. Da dieses aber doch geschehen, so fühle ich mich gedrungen, mich auch darüber und zwar für dessen Beibehaltung auszusprechen. Vor allem finde ich eine große Inconsequenz darin, daß, wenn man einerseits das Unterrichtswesen und insbesondere den Elementarunterricht mit Recht als eine der wichtigsten Angelegenheiten des Staates betrachtet, man doch andererseits den Lehrern, die die amtlich bestellten Organe dieser wichtigen Thätigkeit sein sollen, nicht die Rechte der Staatsdiener beilegen wollte. — Zweitens liegt in der Idee des Staates und in dem Gedanken des engeren Zusammenhanges mit demselben Etwas, das weckt und erhebt und den Gesichtskreis des Individuums erweitert. Es kann auf den Stand der Schullehrer im Ganzen nur eine vortheilhafte Wirkung ausüben, wenn sie näher an den Staat herangezogen werden, und zwar fürchte ich nicht, daß

sie dieses stolz und aufgebläht, sondern eher bescheiden machen wird.— Endlich aber wünsche ich es ihnen auch aus persönlichen Rücksichten, aus der innigsten Theilnahme für die persönlichen Verhältnisse der Schullehrer. Ich kann nicht leicht über diesen Punkt sprechen, ohne weich und, wie man glauben könnte, fast sentimental zu werden. Denn wenn ich erwäge, welche schwere Last dem Schullehrer obliegt, von Morgens bis Abends 6 bis 7 Stunden lang, wie ich es aus eigener Anschauung weiß, die Rohheit und den geistigen Schmutz jeder Art von seinen Zöglingen abzuwaschen und diese dadurch erst zu Menschen und zu Bürgern zu machen, und dieses Jahr aus Jahr ein, immer von vorn anfangend — so glaube ich, daß die Stellung, der Dank und der Lohn, die ihm zu Theil werden, mit diesem harten Dienste nicht im Verhältnisse stehen. Allerdings ist das Lehren und der Umgang mit den Wissenschaften ein schöner und lohnender Beruf; allein dieses empfindet man nur in den höhern und höchsten Stufen. Je weiter abwärts, je schwerer und undankbarer die Arbeit, aber deshalb auch um so größer das Verdienst. Ich habe es immer als eine Ungerechtigkeit des Schicksals angesehen, wenn man einen Schullehrer, der 50 Jahre lang redlich die schwere Lebenslast seines Berufes getragen und erfüllt, mit dem allgemeinen Ehrenzeichen zu belohnen glaubte. Ich würde einem solchen den rothen Adlerorden erster Classe geben, einem Professor der Universität aber höchstens den vierter Classe, weil er schon in seinem Berufe Lohn genug hat. Jedenfalls glaube ich, daß, wenn die Schullehrer darauf Werth legen, die Rechte der Staatsdiener zu haben, man ihnen dieß von ganzem Herzen gönnen kann."

Walters Worte, fügt der Abgeordnete Matthie hinzu, mit einer hohen Begeisterung gesprochen, machten einen magischen Eindruck auf die Versammlung. Der Würfel fiel zu der Lehrer Gunsten. — Beiläufig gesagt, war dann bei der Garantie des auskömmlichen Gehalts das Minimum in der vierten Abtheilung 250 Thaler für einen Lehrer.

„Wenn man's so hört, möcht's leidlich scheinen,
Steht aber doch immer schief darum."

(Faust.)

Das ist's, was uns die Kammern gebracht haben. Nach dem, was seit der Auflösung der zweiten Kammer und Octroyirung eines neuen Wahlgesetzes geschehen ist, sinken die Hoffnungen der preußischen Lehrer mehr und mehr. Ganz abgesehen davon, daß durch die Verzögerung des Schulgesetzes — im September erst berathen die Universitätslehrer — eine sichtliche Verstimmung unter der Lehrerwelt Platz gegriffen hat, so wirkt es gewiß nicht fördernd auf die Berufsthätigkeit derselben ein, wenn man ihnen fort und fort durch beengende und beschränkende Maßregeln zu verstehen giebt, wie sehr sie noch der Bevormundung bedürfen. Nun, es ist eben nicht anders,

und es ließe sich da noch Manches sagen. Referent hat jedoch zu viel Ehrfurcht vor Gesetzen, selbst vor octroyirten, als daß er durch Einnehmung einer möglicher Weise „feindseligen Parteistellung der Regierung gegenüber“ den §. 20 des neuen Disciplinargesetzes vom 11. Juli verletzen und sich dadurch eines Amtes verlustig machen sollte, an welchem ihm, trotz der dürftigsten Besoldung, doch mehr liegt, als an einer momentanen Erleichterung des Herzens durch ein tüchtiges Raisonnement.

Gehen wir weiter!

III. Die übrigen deutschen Staaten.

Was im Allgemeinen in denselben für die Schule gethan worden ist, haben die Leser schon aus dem Ueberblicke ersehen. Das Hauptsächlichste beschränkt sich bis jetzt auf die in die verschiedenen Verfassungen aufgenommenen Bestimmungen über die Schule, und diese, soweit sie uns bekannt sind, hier darzulegen, sei jetzt Aufgabe des Jahresberichtes.

Mecklenburg.

Noch ehe die Paragraphen der Verfassung über die Schule zur Berathung gekommen waren, hatte der Schulausschuß schon bedeutende Vorarbeiten für die Reorganisation des gesammten mecklenburgischen Schulwesens gemacht. Die Grundzüge derselben sind folgende:

Art. I. §. 1. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. §. 2. Unterricht zu ertheilen, so wie Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, steht Jedem frei, von dem die moralische und wissenschaftliche, resp. technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen ist. §. 3. Es steht Jedem frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will, ode seine Eltern und Vormünder bestimmen. §. 4. Der Staat gewährleistet der Jugend durch genügende öffentliche Schulanstalten das Recht auf allgemeine Bildung und hat darauf zu sehen, daß Niemand die seiner Obhaut anvertraute Jugend ohne das Maaß von Unterricht läßt, das für die Volksschulen vorgeschrieben ist. §. 5. Der Staat führt die Oberaufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen durch eine besondere, von ihm eingesetzte Unterrichtsbehörde. §. 6. Die öffentlichen, d. h. vom Staate oder von der Gemeinde angestellten Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener und gewährleistet demnach der Staat denselben auskömmliche Besoldung und entsprechende Pension. Eine Entlassung derselben kann nur nach Urtel und Recht statt haben. §. 7. Die Schulgesetzgebung ist ein Zweig der gesammten Staatsgesetzgebung. Die vor der jedesmaligen Ein-

berufung der Abgeordnetenkammer zusammentretende Schulsynode, deren Organisation die specielle Schulgesetzgebung näher bestimmen wird, hat das Recht, Vorlagen und Vorschläge zur Abänderung und Ergänzung der Schulgesetze an die oberste Schulbehörde zu dem Zwecke gelangen zu lassen, daß dieselben unverändert der Abgeordnetenkammer vorgelegt werden. §. 8. Der Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird unentgeldlich ertheilt. Unbemittelten, aber Befähigten, soll auf höheren Bildungsanstalten freier Unterricht gewährt werden. Armenschulen finden nicht Statt. §. 9. Die Gründung, Erhaltung und unmittelbare Beaufsichtigung der Fachschulen und der Unterrichtsanstalten für den höhern realistischen und humanistischen Unterricht steht dem Staate im Allgemeinen allein zu.

Art. II. §. 10. Die Volksschule ist Gemeindeanstalt im Besonderen (?). Jede politische Gemeinde hat demnach zunächst für den Unterricht der Jugend, wie ihn das Gesetz für die gesammten Volksschulen feststellen wird, aus eigenen Mitteln ausreichend zu sorgen. Den unvermögenden Gemeinden wird aus Staatsmitteln Hülfe gewährt. §. 11. Die Gemeinde wählt aus den gesetzlich Geprüften die Lehrer der Volksschule und besoldet und pensionirt dieselben nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetzgebung. Die nächste Aufsicht über die Gemeindeschulen übt der von der Gemeinde einzusetzende Schulvorstand (Scholarchat) im Auftrage und aus Vollmacht der Gemeinde nach den vom Staate festzusetzenden Normen. Diese einer Gemeinde zuständigen Rechte finden auch Platz in Beziehung auf Fach- und höhere Schulen, falls eine Gemeinde aus eigenen Mitteln solche Anstalten gründet.

Art. III. §. 12. Die Schule überhaupt ist von der Kirche getrennt: die Geistlichen als solche sind der Beaufsichtigung der Schule enthoben. Es bleibt der freien Uebereinkunft der Lehrer und der Religionsgesellschaften überlassen, ob und welche Dienste Erstere, jedoch unbeschadet ihrer amtlichen Schulwirksamkeit und deshalb nur unter Zustimmung der nächsten Aufsichtsbehörde, den Letzteren zu leisten haben. §. 13. Die Religionsgesellschaften der Gemeinden sorgen nach freier Uebereinkunft unter einander für den confessionellen Religionsunterricht, und ist Niemand gezwungen, die seiner Obhut anvertraute Jugend an demselben Theil nehmen zu lassen.

Einem großen Theile der Lehrer gefiel dieser Entwurf nicht. Der Warener Lehrerverein sah in der ganzen Ordnung der Bestimmungen den Schein, „als wolle der Schulausschuß dem Volke Sand in die Augen streuen, um es glauben zu machen, als habe derselbe nur seine unmittelbaren Souverainetätsrechte wahren wollen." Er erließ deshalb einen Protest gegen die Anstellung der Lehrer von Seiten der Gemeinde, weil dieß eine Verletzung der Frankfurter Beschlüsse sei, sowie gegen die Bestimmung, daß der Gemeindeschulvorstand das Inspectorat über die Schule ausübe, und wünscht dagegen, daß, als nothwendige Voraussetzung des Art. 10.

pos. 1, der Satz ausgesprochen werde: „Die Schule ist Staatsanstalt im Allgemeinen;“ ferner, daß die Gemeinde aus den vom Staate Vorgeschlagenen wählen, und die Inspectionsbehörde aus Sachkennern und namentlich aus praktischen Lehrern bestehen möchte; endlich, daß vom Staate auch für die Wittwen und Waisen angemessen gesorgt werde.

Mittlerweile wurde der Abgeordnete Rapp vom Schulausschusse beauftragt, Vorlagen, betreffend die Hebung und Verbesserung des gesammten Volksschulwesens, zu bearbeiten. Dieses Auftrages entledigte sich der Genannte in ziemlich ausführlicher [1]) und für die Volksschule günstiger Weise. Die gesammten Vorlagen zerfallen in zwei größere Abtheilungen, von welchen die erste die oben angeführten „Grundzüge zur Organisation des gesammten mecklenburgischen Volksschulwesens“ (Art. I—III mit 14 §§.), die zweite aber „specielle Schulgesetze“ enthält. Von diesen letzteren führen wir das Wichtigste an.

Art. IV. Wesen und Umfang der öffentlichen Volksschulen. §. 16. Die eigentliche Volksschule umfaßt das jugendliche Alter vom vollendeten 6. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre, und zerfällt da, wo Klassenzüge unter mehreren Lehrern stattfinden, a) in die Elementarschule für Kinder beiderlei Geschlechts vom 6. bis 10. Jahre, und b) in die Volksschule vom 10. bis 14. Jahre. §. 17. Errichtung von Nachbildungsschulen (niederen Gewerbe- und Ackerbauschulen) für Jünglinge, unter Anleitung und Oberaufsicht des Staates. §. 18. Die Kinderbewahranstalten stehen sämmtlich unter der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Staates. §. 19. Aufhebung der Waisen- und Armenschulen.

Art. V. Errichtung und Verbindung der Volksschulen. §. 20. Jeder Ort, der 40 schulpflichtige Kinder hat, muß eine eigene öffentliche Schule haben. §. 21. Ortschaften, welche weniger schulpflichtige Kinder haben, müssen mit den zunächst liegenden Ortschaften eine Ortsschule gründen. Jedoch darf der Schulweg nicht über eine Viertelmeile lang sein, und auf einen Lehrer dürfen nicht über 80 Kinder kommen. §. 23. Wo es die Entfernung gestattet, können sich sämmtliche Ortschaften einer Gemeinde zu einer Gemeindebezirksschule verbinden.

Art. VI. Von den Privatschulen. §. 25. Alle Privatschulen stehen unter der allgemeinen Schulgesetzgebung und Oberaufsicht des Staates, wie seiner Behörden und Inspectoren. §. 28. Niemand darf ohne Ermächtigung des Ministers eine Privatschule in derjenigen Gemeinde errichten, in welcher er als Lehrer einer öffentlichen Schule abgesetzt worden ist.

---

[1]) Die Vorlagen enthalten in 23 Artikeln nicht weniger als 140 Paragraphen.

Art. VII. Von den Unterrichtsgegenständen. §. 30. Unterrichtsgegenstände in den öffentlichen Volksschulen sind im Allgemeinen: Lesen und Schreiben, Rechnen, deutsche und französische Sprache, Religion und Religionsgeschichte, Naturlehre und Chemie, Naturgeschichte, „vom Menschen: a) vom Körper des Menschen, Gesundheitslehre; b) von der Seele des Menschen; c) von den Menschenracen", Geographie und das Nöthigste aus der Himmelskunde, Weltgeschichte, insbesondere vaterländische Geschichte, und die Pflichten und Rechte der Staatsbürger, Gesang, Zeichnen, Geometrie, Handarbeiten für Mädchen, Turnen für Knaben. Das Minimum der Unterrichtsgegenstände für eine Volksschule unter einem Lehrer ist: Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache, verbunden mit Sprach- und Denkübungen (Anschauungen), Natur- und Weltkunde, nach einem zu Grunde zu legenden Lehrbuche, Religion und Religionsgeschichte, Gesang, Zeichnen. §. 31. Die sogenannten Anschauungen sind dem gesammten Jugendunterricht grundleglich zu machen, und sollen deshalb Anschauungsstunden auf dem Stundenplane für Kinder bis zum zurückgelegten 10. Lebensjahre Platz haben. §. 32. In jeder Volksschule ist durch die Kreisschulbehörde ein passendes Lesebuch zugleich als Lehr- und Lernbuch in den gemeinnützigen Kenntnissen einzuführen. In den ersten abgesonderten Klassen soll ein eigenes Lehrbuch eingeführt werden. §. 33. Der Religionsunterricht darf erst Kindern, welche das zehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, ertheilt werden. Eltern und Vormünder können auch ihre Kinder und Pflegebefohlenen anderweitig in der Religion unterrichten lassen. §. 34. Das Minimum oder Maximum des Unterrichts in den Volksschulen (Schulziel) wird theils durch besondere, von jeder Kreisschulbehörde für jede Ortsschule zu entwerfende Schulordnungen, theils durch die eingeführten Lehr- und Lesebücher bestimmt. §. 35. In den Kinderbewahranstalten ist jeder Unterricht verboten. §. 36. In den Nachbildungsschulen sind die Hauptgegenstände des Unterrichts: Rechnen und Geometrie, schriftliche Aufsätze, Zeichnen und Modelliren, Gewerbe- und Ackerbaukunde mit den dahin einschlagenden Wissenschaften, besonders der Chemie.

Art. VIII. Von den Schulmitteln. §. 38. Alle Schulmittel für die Volksschulen (Wandtafeln, Tabellen rc.) werden aus der Orts- oder Gemeindeschulkasse bestritten. §. 39. Auch die Schulbücher und sonstige Schulbedürfnisse für Kinder armer Eltern. §. 40. Das Tintengeld fällt weg. §. 41. Die Heizung der Schulstuben ist Sache der Gemeinden. §. 43. Die Schulmittel für Nachbildungsschulen sind aus den Gemeindeschulkassen, aushülfsweise aus Staatsmitteln, zu bestreiten.

Art. IX. Unterrichtszeit, Schulprüfung, Abgang und Aufnahme, Schulferien. §. 44. Kindern unter zehn Jahren dürfen täglich nur fünf, Kindern über zehn Jahren nur sechs Stunden Unterricht ertheilt werden. §. 45. Der Unterschied von Winter-

und Sommerschulen hört auf, jedoch sollen für Kinder vom elften Jahre an von Ostern bis Herbst die Nachmittagsstunden ganz wegfallen und denselben täglich nur drei Stunden Unterricht ertheilt werden. §. 48. Kein Lehrer in den Volksschulen darf zu mehr als 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet werden. §. 49. Entlassung der Kinder jährlich um Ostern nach öffentlicher Prüfung. §. 50. Aufnahme: um Ostern und Michaelis jeden Jahres. §. 51. Schulferien circa zehn Wochen.

Art. X. Schulpflichtigkeit, Schulzwang, Schulbesuch. §. 53. Für kränkliche oder bis zu einer Viertelmeile von dem Schulorte entfernt wohnende Kinder beginnt das schulpflichtige Alter erst mit dem siebenten Jahre. §. 56. Wenn Eltern oder Vermünder ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht zur Schule schicken, so tritt der Schulzwang ein (der bis jetzt in Mecklenburg noch nicht stattfand), und sind die Betreffenden zu Geld- oder Gefängnißstrafe, auch zu dem Verluste des Wahlrechts von 1—5 Jahren zu verurtheilen. §. 57. Auch die Lehr- und Dienstherren sind verpflichtet, ihren Lehrlingen und Untergebenen wöchentlich wenigstens vier Stunden zum Besuch der Nachbildungsschulen frei zu geben. §. 58. Die Absentenliste führt der Lehrer. §. 59. Sie ist alle 14 Tage beim Ortsschulvorstande einzureichen.

Art. XI. Von der Schulzucht. §. 59. In gemischten Klassen müssen Knaben und Mädchen gesondert sitzen. §. 61. Kein Lehrer darf anders als mit dem Rohrstocke körperlich züchtigen und auch nicht mehr als höchstens zwölf Streiche auf den Rücken führen.

Art. XII. Von der Anstellungsfähigkeit, Wahl und Anstellung der Lehrer. §. 63. Jede politische Gemeinde, welche zugleich eine Schulgemeinde bildet, wie jede Ortsgemeinde, die eine eigene Volksschule hat, wählt aus den gesetzlich Geprüften die Lehrer der Volksschule, nachdem ihr aus den vorhandenen Schulamtscandidaten oder den schon angestellten Lehrern drei derselben durch ihren Gemeindeschulvorstand präsentirt sind.

Art. XIII. Von der Dotation der Volksschulen und der Besoldung und Pensionirung ihrer Lehrer im Allgemeinen. §. 65. Die Gemeinde erhält die Volksschulen und besoldet und pensionirt den Lehrer. Der Staat gewährleistet Gehalt und Pension und tritt aushülfsweise zu. §. 66. Kein Schulgeld. Keine besondere Schulsteuer. §. 68. Das der Volksschule zugehörige oder von ihr benutzte Vermögen verbleibt derselben. Alle baaren Hebungen fließen in eine in jeder Gemeinde zu errichtende Schulkasse, welche vom Gemeindeschulvorstande verwaltet wird. §. 69. Jeder Besitzer von Grund und Boden ist verpflichtet, gegen entsprechende Entschädigung denjenigen Grund und Boden einer Gemeinde abzulassen, welchen dieselbe zur Errichtung oder Erweiterung einer Volksschule, oder zur Dotirung einer Lehrerstelle bedarf. §. 70. Alle festen Lehrerstellen auf dem Lande sind mit Acker, Weide und Wiesen zu

dotiren. §. 71. Die Verpflichtung der Gutsherren, auf ihren Gütern nach den bestandenen Gesetzen Schulen zu errichten und zu unterhalten, hört für die Folgezeit gegen Erfüllung von fünf Bedingungen (Abtretung des Schulhauses an die Gemeinde, Ablösung der jährlichen Leistungen der Gutsherren an Naturalien u. s. w.) auf. §. 72. Alle liegenden Gründe an Acker und Wiesen, mit denen noch städtische Lehrerstellen dotirt sind, fallen bei eintretender Vacanz zur freien Verfügung an die Gemeinde, und fließt der jährliche Baarertrag in die Gemeindeschulkasse. §. 74. Die bisherigen sogenannten Küsterschulen hören auf. Das von Seiten der Kirchen oder anders woher solchen Schulen bisher zuständige Vermögen verbleibt den Schulen, resp. den Gemeinden. Die kirchlichen Dienstleistungen der Lehrer als Küster können fortbestehen, wenn solche die Pflichten eines Lehrers nicht beeinträchtigen. In Fällen, wo der Lehrer vorziehen sollte, seine Küsterstelle zu behalten, wird von der Gemeinde ein eigener Lehrer in seine Lehrstelle berufen, die dann in Grundlage der künftig geltenden Normen zu dotiren ist.

Art. XIV. Von den Schulhäusern und Schulstuben. §. 75. Die Schulhäuser müssen mit den nöthigen Schulstuben, einer ausreichenden Familienwohnung für den Oberlehrer, resp. Ortslehrer und den zum Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Räumlichkeiten mit Einschluß der nöthigen Ställe versehen sein, und baulich und wohnbar erhalten werden. §. 77. Die Lehrerwohnungen in den Städten sind den städtischen Verhältnissen gemäß ausreichend einzurichten. Auf dem Lande muß eine Familienwohnung für den Lehrer enthalten: zwei heizbare mit Holz gedielte Stuben, zwei ebenso gedielte Schlafkammern, eine Vorrathskammer, eine Speisekammer, eine Küche und einen Keller, einen Flur- und Bodenraum. §. 78. Diejenigen Lehrer, welche keine Amtswohnung haben, erhalten eine entsprechende jährliche Miethe. §. 79. Die Schulstuben müssen für jedes Kind einen Raum von 6 Quadratfuß enthalten, im Lichten mindestens 10 Fuß hoch, mit Brettern gedielt, mit Ofen, Bänken, Tisch u. s. w., die Fenster mit Rouleaux versehen sein.

Art. XV. Von der Stellung und den Pflichten der Volksschullehrer im Allgemeinen. §. 82. Die Hülfslehrer an den Volksschulen werden durch die Oberschulbehörde, ohne Betheiligung der Gemeinden, berufen und angestellt; die Oberschulbehörde ist jedoch nicht befugt, Hülfslehrer von einer Stelle zu einer andern ohne Zustimmung des Orts- oder Gemeindeschulvorstandes zu versetzen. §. 84. Die Hülfslehrer treten erst nach dreijähriger treuer Amtsführuug in die Rechte der Staatsdiener ein. §. 85. Eine Entlassung der öffentlichen Lehrer kann nur nach Urtel und Recht auf den für alle Mecklenburger gleichen Gerichtswegen statt haben. §. 86. Verpflichtung zur Pflichttreue, Fortbildung und Besuch der Conferenzen. §. 87. Verpflichtung zur Tragung der Staats- und Gemeindelasten; Berechtigung, Gemeindeämter abzulehnen; Befreiung

von Landwehrdienstübungen. §. 88. Es gibt künftig, mit Wegfall aller Titel, drei Klassen von Lehrern: Oberlehrer, Lehrer, Hülfslehrer.

Art. XVI. Von der Besoldung der Lehrer. A. Allgemeine Bestimmungen. §. 90. Die Naturalien, das Feuerungsmaterial, auch Acker und Wiesen werden in eine Geldrente verwandelt. — Jeder fest angestellte Lehrer auf dem Lande erhält als Minimum und zugleich Maximum: a) 18—20 Scheffel Aussaat, Rostocker Maaß, Acker guten Bodens; b) 4—500 Quadratruthen Wiese; c) eine Weide von 4—600 Quadratruthen. — B. Besondere Bestimmungen. §. 91. Alles zu Geld gerechnet, erhält 1) der Oberlehrer in den Städten 500 Thlr., der Oberlehrer auf dem Lande 400 Thlr. 2) Jeder Lehrer in der Stadt, der ohne Wohnung fest angestellt wird, 300 Thlr., welche nach und nach bis auf 400 Thlr. erhöht werden. 3) Jeder Lehrer auf dem Lande 300 Thlr. 4) Jeder Hülfslehrer a) in der Stadt 200 Thlr., b) auf dem Lande 160 Thlr. §. 94. An den Industrieschulen für Mädchen ist eine geeignete Frau a) in den Städten mit 50 Thlr., auf dem Lande mit 30 Thlr. anzustellen. §. 95. Ueber die Gehalte der Lehrer an den Nachbildungsschulen haben sich die Ortsbehörden mit den Lehrern zu vereinbaren. §. 96. Alle Gehalte werden aus der Ortskasse ausgezahlt.

Art. XVII. Zuzug der Lehrer, Kündigung. §. 99. Die Gemeinden haben das Recht, einem Hülfslehrer innerhalb der drei ersten Jahre seines Amtsantritts halbjährig zu kündigen, welche Kündigung der Oberschulbehörde unter Angabe der Gründe sofort anzuzeigen ist.

Art. XVIII. Pensionirung der Lehrer, ihrer Wittwen und Waisen. §. 100. Lehrer, welche nach Vortrag des Schulvorstandes, oder von Seiten eines Lehrers selbst, oder eines Kreisschulinspectors bei der Kreisschulbehörde von letzterer für dienstunfähig erkannt werden, erhalten eine nach Verhältniß ihres Gehaltes und den Normen, nach welchen Staatsdiener pensionirt werden, entsprechend berechnete Pension, die aus der Gemeinde-, aushülfsweise aus der Staatskasse ausgezahlt wird. §. 101. Diejenigen Lehrer, welche bei der Reorganisation des gesammten Schulwesens zur Weiterführung ihres Amtes unfähig befunden werden sollten, haben Anspruch entweder auf anderweitige Anstellung oder auf Pension. §. 102. Die Wittwe erhält ein volles Vierteljahrgehalt und alljährlich die Hälfte derjenigen Pension, welche dem Verstorbenen verhältnißmäßig zustand. Die ganze Pension ist zulässig bei einer Wittwe mit mehr als zwei unversorgten Kindern, oder bei mehr als zwei mutterlosen, unversorgten Kindern. Die Pensionen hören bei Waisen mit zurückgelegtem 14. Lebensjahre auf.

Art. XIX. Belohnungen und Bestrafungen der Lehrer, Amtsentsetzung. §. 103. Die Belohnungen bestehen in Be-

förderung in höhere Gehalte und Aemter, sowie in Ehrenauszeichnungen Seitens der Gemeinde oder der Oberschulbehörde. §. 104. Die Strafen sind: Verweise, theilweiser Gehaltsabzug, Absetzung nach richterlichem Spruch. §. 105. Während der ersten drei Amtsjahre können Lehrer wie Hülfslehrer von der Oberschulbehörde auf Grund einer Klage der Kreisschulbehörde abgesetzt werden.

Art. XX. Von den Behörden. §. 107. A. Ortsschulvorstände; B. die Kreisschulbehörde; C. die Schulinspectoren; D. die Oberschulbehörde, Ministerium des Unterrichts. §. 110. Der Schulvorstand ist aus den Ortsbürgern von diesen zu wählen, besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, zu denen ein (oder der) Lehrer gehört. Jeder Ortsschulvorstand wählt seinen Vorsitzenden selbst. §. 112. Die Mitglieder des Schulvorstandes werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus; die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden. §. 114. Obliegenheiten des Schulvorstandes. Die Externa, unter Anderm auch: Einsendung eines Berichts über den Stand der Schule und die Thätigkeit der Lehrer mit denjenigen Berichten, welche in gleicher Weise über einzelne Ortsschulen im Schulgemeindebezirke an den Gemeindeschulvorstand einzusenden sind, an die Kreisschulbehörde. §. 117. Die Kreisschulbehörde besteht aus dem Kreisschulinspector als Vorsitzendem, den fünf Bezirksschulinspectoren, und sechs von den Gemeindeschulvorständen eines Kreises auf drei Jahre zu erwählenden Deputirten, die (§. 118) keine Schulmänner sein dürfen. §. 119. Die Kreisschulbehörden versammeln sich jährlich zweimal. §. 122. Die Schulinspectoren sind theils Kreis-, theils Bezirksschulinspectoren. Für jeden Kreis werden ein Kreis- und fünf Bezirksschulinspectoren von der Regierung auf Lebenszeit ernannt. §. 123. Alle Inspectoren müssen praktisch gebildete Schulmänner sein. Die Kreisschulinspectoren dürfen kein Schulamt, die Bezirksinspectoren dagegen müssen ein Schulamt bekleiden, erhalten aber für die Zeit ihrer Inspectionsreisen einen Stellvertreter. Dieser (ein Hülfslehrer) wird aus der Staatskasse besoldet. §. 124. Die Kreisschulinspectoren erhalten jährlich 1000 Thlr. Gehalt, die Bezirksschulinspectoren zu ihrer Gesammteinnahme als Lehrer noch 300 Thlr. nebst Diäten und Reisekosten aus der Staatskasse. §. 125. Die Bezirksinspectoren müssen ihre Schulen jährlich mindestens zweimal besuchen, die Kreisschulinspectoren (§. 126) alle zwei Jahre möglichst einmal besuchen. §. 130. Dem Unterrichtsminister steht es zu, die Kreisschulinspectoren zu Berathungen über wichtige und dringende Sachen einzuberufen.

Art. XXI. Von der Ausbildung für das Lehramt und von der Prüfungsbehörde. §. 132. Die gegenwärtig im Lande bestehenden Seminarien sind allen Jünglingen zugänglich, welche den zur Aufnahme in dieselben nöthigen Grad von Kenntnissen besitzen und eine gesunde Leibesbeschaffenheit haben, und wird eine den Zeitbedürfnissen entsprechende Seminarordnung demnächst erscheinen. Alle

Volksschulen des Landes haben auf die Anstellung solcher im Seminar gebildeter Lehrer gleiche Ansprüche. §. 134. Die Prüfungsbehörde wird von der Oberschulbehörde ernannt, und besteht aus drei Schulinspectoren und aus drei für die Ausbildung zum Lehrerberufe vom Staate besonders angestellten Lehrern.

Art. XXII. Von der Schulsynode. §. 137. Die Schulsynode ist eine jährlich abzuhaltende Versammlung von angestellten Lehrern und Fachmännern, welche die Pflicht hat, über den Zustand und die etwaige Verbesserung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens Berathungen zu pflegen, und die aus solchen Berathungen hervorgehenden Resultate in Vorlagen und Anträgen an die oberste Schulbehörde zu bringen, welche dieselben unverändert der Prüfung und Beschlußnahme der demnächst zusammentretenden Kammer der Abgeordneten vorlegt und vorstellt. §. 138. Nach einem von der obersten Schulbehörde demnächst zu erlassenden Wahlgesetze werden in jedem Kreise von den mit sämmtlichen Lehrern des Kreises vereinigten Gemeindeschulvorständen fünf Lehrer oder Fachmänner auf drei Jahre erwählt, welche zusammen die Schulsynode bilden, der ihre innere Organisation selbstständig überlassen bleibt. §. 139. Die Schulsynode versammelt sich alljährlich vor Zusammentritt der Kammer der Abgeordneten, und hat die Oberschulbehörde die Zeit und den Ort ihrer Versammlung näher zu bestimmen.

Art. XXIII. Einführungsgesetz. (§. 140.)

Bald nach Veröffentlichung dieses Entwurfes wurden die in der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen berathen und in folgender Fassung angenommen:

§. 26. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 27. Das Unterrichts- und Erziehungswesen wird durch ein besonderes Gesetz geordnet. Es steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist der Beaufsichtigung der Geistlichen als solcher enthoben.

§. 28. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und zu leiten, an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. — Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 29. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Für den Elementarunterricht der Jugend hat jede Gemeinde ausreichende Sorge zu tragen, und wird der unvermögenden Gemeinde aus Staatsmitteln Hülfe gewährt. — Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder deren Pflegebefohlenen nicht ohne das Maaß von Unterricht lassen, welches für die untern Volksschüler vorgeschrieben ist.

§. 30. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener und gewährleistet der Staat denselben auskömmliche Besoldung und entsprechende Pension. Eine Entlassung kann nur nach Urtheil und Recht statt haben.

§. 31. Die Gemeinden stellen aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an. Die Betheiligung des Staats bei dieser Anstellung regelt das Gesetz.

§. 32. Für den Unterricht in Volksschulen und niedern Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. — Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 33. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Da Vieles in diesen acht Paragraphen nicht mit den Bestimmungen in den Grundrechten übereinstimmte, so erhob sich ein großer Theil der Mecklenburger Lehrer dagegen, um bei der zweiten Lesung eine günstigere Fassung zu erwirken. In Nr. 18 des Schweriner Wochenblattes findet sich ein Aufruf an die Lehrer, in welchem darauf hingewiesen wird, daß allein in der Schule die nöthigen Garantien für die Errungenschaften der Neuzeit lägen. Wenn nun diese Gewähr von Seiten der Abgeordneten nicht gegeben worden sei, so habe das seinen Grund in der sogenannten Principreiterei, in der Consequenzmacherei, welcher sich viele von ihnen hingegeben hätten. „Ich will dir den Schlüssel zu den letzten Beschlüssen unserer Kammer geben; du findest ihn in den Worten eines ihrer Mitglieder: «Hätte ich für das Wohl der Lehrer (und der Schule?) sorgen wollen, so hätte ich gesagt: Die Schule muß Staatsanstalt werden! — Ich will aber das Wohl des Staats, und deshalb muß ich dahin streben, daß die Schule Gemeindeanstalt werde.»"

Gegen §. 30 und 31 richteten sich in Petitionen und Versammlungen die Stimmen der Lehrer. Man beschwört die sich neutral Verhaltenden, nun endlich herauszutreten mit festem Willen, um nicht zum Verräther des heiligen Institutes, der Schule, zu werden. Man erinnert sie an die neueste Gemeindeschulgeschichte, an die unzähligen Zänkereien in Folge der geringsten Ansprüche an die Gemeinden, an des Volkes Art und Weise, das da wohl sagt: „Gesegnet sei der Mann, denn er hat unser Volk lieb und hat uns unsere Schule erbauet;" das aber mit Händen und Füßen sich sträubt, wenn es die Schule aus eigenen Mitteln erbauen soll.

Die Bemühungen der Lehrer blieben nicht ohne Erfolg. In der Sitzung vom 5. Juli d. J. war die zweite Lesnng der Paragraphen über die Schule auf der Tagesordnung. §. 26 und 27 wurden ohne Veränderung angenommen. In §. 28 wurde statt „jedem Deutschen" — „jedem Mecklenburger" gesetzt; in §. 29 der zweite Satz gestrichen. Zu §. 31 wird das Amendement: „Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschule an", angenommen. §. 32 soll auf Antrag von Ernst aus Güstrow gestrichen werden. Zur Empfehlung dieses Antrags verweist er auf die Berliner Grundrechte (!). Der Antrag wird jedoch nach einer kurzen, aber unruhigen Debatte, in der Ernst unter Anderm noch bemerkt, wie er mit großer Freude

die Bestimmung in der Berliner Verfassung begrüßt habe, und darauf hinweist, daß diese Bestimmung nur den Grund habe, die jugendlichen Gemüther zur Dankbarkeit gegen die Gemeinde zu verpflichten, daß ihrer Durchführung jedoch der Kostenpunkt entgegenstehe, da der Staat, beziehungsweise die Gemeinde, bei Annahme des §. 32 30—40,000 Thlr aufbringen müßte (!). Trotz dieser Gründe wurde der Paragraph in seiner ersten Fassung angenommen.

Schleswig-Holstein.

Die kriegerischen Bedrängnisse, unter welchen die Herzogthümer nun seit zwei Jahren gelitten, ließen bis jetzt nicht an Entwerfung einer neuen Schulordnung denken. Um so thätiger haben die Lehrer in Versammlungen und durch Niederlegung ihrer Gedanken über Schulreform in Zeitschriften und Broschüren gewirkt. Namentlich sind es zwei Schriften, die wir der Aufmerksamkeit unserer Leser empfehlen wollen: „Reorganisation des Schleswig-Holsteinischen Schulwesens von Christiansen (Germanikus)", und „Entwurf einer Schulordnung für die Landschulen Schleswig-Holsteins von C. Trede" (s. hinten Literatur). Den Charakter beider Schriften erkennen wir leicht in den Forderungen, welche sie an Staat und Schule machen. Christiansen erörtert folgende Punkte:

1) Die Volksschullehrer Schleswig-Holsteins müssen von tüchtigen Männern ihres eigenen Standes inspicirt werden;
2) die Lehrer müssen Mitglieder des Schulvorstandes sein;
3) die Lehrer müssen durch Männer ihres eigenen Standes im Ständesaal vertreten werden;
4) die Schullehrer müssen eine, ihrem mühevollen Berufe, ihrer Wichtigkeit im Staate, der Zeit und den Mitteln, die zu ihrer Ausbildung erforderlich sind, gemäße Salarirung haben, und der Staat muß ihre Wittwen und Waisen versorgen;
5) der Landbetrieb muß ihnen abgenommen werden, und statt dessen müssen sie — außer freier Wohnung, Garten, Feuerung und Brotkorn — einen Gehalt von wenigstens 600 Mark haben;
6) die Schulstellen in Städten, Flecken und auf dem Lande müssen in verschiedene Classen getheilt werden;
7) es muß eine allgemeine Landesschulkasse errichtet werden, aus welcher den Lehrern ihr Gehalt ausgezahlt wird, und zu dem Ende wird eine allgemeine Vermögenssteuer über's Land verschrieben;
8) es muß in der Regierung ein eigener tüchtiger Unterrichtsminister sein, etwa ein Mann, wie Dr. Diesterweg in Berlin;
9) mit den Seminarien müssen Präparandenanstalten verbunden werden;
10) die Seminaristen müssen auf dem Seminar intensiv besser aus-

gebildet werden durch Psychologie, Vernunftlehre, so wie auch Anleitung zur Erlernung der englischen und französischen Sprache haben;
11) die Verordnung wegen „Entlassung der Lehrer auf administrativem Wege“ muß schleunigst aufgehoben werden;
12) Die Stellung des Lehrers zur Commune, zur Kirche, zum Staat muß geregelt werden, muß eine unabhängige, freie und selbstständige sein;
13) ein tüchtiger Arzt muß Mitglied des Schulvorstandes sein;
14) den Communen muß das Recht werden, ihren Lehrer selbst zu wählen.

Die Grundsätze, welche Trede bei Abfassung seiner Arbeit hat zu befolgen gesucht, sind in folgenden Sätzen enthalten:
1) Staat und Kirche sind getrennt;
2) alle Religionsparteien sind im Staate gleichberechtigt;
3) die evangelisch-lutherische Gemeinde des Vaterlandes muß sich baldigst eine Verfassung geben;
4) die Schule ist die Dienerin der Familie (der Commune), des Staates und der betreffenden Kirchengemeinden;
5) alle drei sind bei ihrer Verwaltung berechtigt;
6) die Schule muß durch ein eigenes Organ geleitet werden;
7) die evangelisch-lutherische Volksschule muß behalten den sogenannten confessionellen Religionsunterricht.

In dem Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer ist die Schule sehr kurz weggekommen. Alles beschränkt sich auf folgende beide Artikel:

Art. 103. Die Verwaltung der Schule wird einer besondern Behörde anvertraut werden.

Art. 104. Die Theilnahme der Geistlichen an der Beaufsichtigung der Schulen wird durch ein Gesetz regulirt werden.

Hamburg.

Die Schulsection der Rath- und Bürgerdeputation vom 13. März 1848 hat den Entwurf einer neuen Schulordnung bekannt gemacht, deren eigentlicher Verfasser der Oberlehrer der deutsch-reformirten Gemeindeschule, Herr Theodor Hoffmann, sein soll. Wir kennen diesen Entwurf nur aus einer Kritik desselben von F. A. Hoffmann, Oberlehrer einer Armenschule (s. hinten Literatur). Dieser zufolge unterscheidet er sich von der im Jahre 1847 projectirten Schulordnung [1]) dadurch, daß diese so gut wie gar keine Geldmittel erfordert, die Ausführung jenes aber die geringe Summe von etwas über eine halbe Million Mark per Jahr in Anspruch nimmt, „welche aus

[1]) Vergl. Pädag. Jahresber. III. Jahrg. S. 334.

der Tasche der Bürger herbeigeschafft werden soll.“ Im Allgemeinen weiß es der Kritiker Herrn Th. Hoffmann Dank, daß er den in der Norddeutschen Lehrerversammlung gefaßten Beschlüssen durch seine Schulordnung nicht sogleich praktische Geltung zu verschaffen gesucht hat; denn der erste dieser Beschlüsse, „die Staatsschulen sollen fortan aufhören, Confessionsschulen zu sein“, finde sich glücklicherweise in dem Entwurf noch nicht aufgestellt; auch der zweite Beschluß, die Schule gänzlich von der Kirche zu trennen, sei nicht bestimmt ausgesprochen, noch consequent durchgeführt, denn theils gehe aus dem ganzen Entwurf deutlich hervor, daß der Religionsunterricht dem Lehrer anvertraut bleiben solle, was bei einer wirklichen radicalen Trennung von der Kirche nicht möglich sei; theils sollten sowohl im Scholarchat, als in der zu ernennenden Schulinspection eine gewisse Anzahl von Geistlichen Sitz und Stimme haben.

Die ganze Schulordnung zerfällt in sechs Abschnitte, von denen der erste von der Organisation des Schulwesens, der zweite von den Schulbehörden, der dritte vom Seminar, der vierte von der Anstellung und Beförderung der Lehrer, der fünfte von der Schulpflichtigkeit, und der sechste von den Kosten des Schulwesens handelt. Die wichtigsten Vorschläge des Entwurfs sind folgende:

1) Das ganze Schulwesen soll Sache des Staats werden. Nach §. 8 sollen alle Volksschulen in allgemeine und besondere zerfallen, und die allgemeinen allen Kindern unentgeldlich geöffnet sein. Die besondern Volksschulen, welche neben dem allgemeinen Schulzwecke noch den Zweck besonderer Vorbereitung auf das Berufsleben, namentlich auf Handel und höhere Gewerbe, haben, zerfallen nach §. 11 in (23) mittlere Volksschulen, (12) höhere Volksschulen und (4) Realschulen. In diesen Schulen soll neben der Unterstützung aus Staatsmitteln auch Seitens der Eltern ein Schulgeld von resp. 6 — 36 Mark quartaliter gezahlt werden. Für die Mädchen ist dieses Honorar auf 5 — 30 Mark festgestellt. Für jede Art von Schulen wird nach §. 13 von dem künftigen Scholarchat der Lehrplan festgestellt. Jede der allgemeinen Volksschulen soll 150 Kinder in drei Klassen aufnehmen, so daß 100 allgemeine Volksschulen zu errichten sind. Der ganze Unterricht in denselben soll von einem Oberlehrer und zwei Gehülfen ertheilt werden. An den Mädchenschulen sollen nur Lehrer unterrichten. Die Dauer der Schulzeit wird auf 30 Stunden wöchentlich bestimmt; eben so viele Stunden soll der Hülfslehrer, der Oberlehrer dagegen nur 24 ertheilen. Das Schulgeld soll vom Lehrer selbst einkassirt werden. Das Gehalt der Oberlehrer an den allgemeinen Volksschulen wird auf 1500 Mark, derjenigen an den mittlern Volksschulen auf 2700 Mark angeschlagen.

2) Sämmtliche Bildungsanstalten sollen unter der Oberleitung des Scholarchats stehen, zu welchem auch zwei Senatoren, der

Rector des Gymnasiums und zwei durch die Bürgerversammlung zu wählende Geistliche gehören. Der unter dem Scholarchat stehenden Schulinspection wird die specielle Aufsicht der Schulen anvertraut. Stadt und Vorstädte werden demzufolge in zwei Districte getheilt; den dritten District bildet das Landgebiet. Für jeden District wird vom Scholarchat eine Schulcommission ernannt, die aus einem Schulrathe, einem Schulsecretair, drei Predigern und 18 Bürgern bestehen soll, und wird jede städtische Commission wieder in drei Sectionen getheilt, von welchen jede circa 30 Schulen zu inspiciren hat. Der Schulrath soll einen Gehalt von 4500 Mark haben.

3) Das neue Seminar soll 36 Seminaristen bilden, die für Wohnung und alle andern Bedürfnisse sorgen müssen, von denen aber Unbemittelte auf 16 Stipendien von à 300 Mark Anspruch haben. An dem Seminare sollen ein Director und ein wirklicher, außerdem noch ein Paar Fachlehrer angestellt werden. Die Seminaristen sollen in den Nachmittagsstunden in den 100 Volksschulen vertheilt werden, um daselbst einige Stunden wöchentlich ihre Exercitien zu machen. Auffällig ist es, daß die beiden Seminarlehrer wöchentlich zwei bis drei Stunden auf den Unterricht von Präparanden, von denen doch nirgends die Rede ist, und eben so viel Stunden auf den Unterricht angehender Lehrerinnen verwenden sollen, die doch eben verworfen sind.

4) Wer zum Beruf des Lehrers zugelassen wird, darf sogleich als Präparand auf einer Schule in den untern Classen sich praktisch üben, ja sogar einer ganzen Classe vorstehen, und dann erst, nachdem er sich einige Uebung erworben und das 17. Jahr zurückgelegt hat, sich zur Aufnahme in das Seminar melden. Sämmtliche Lehrer und Seminaristen sind von der Conscription frei.

5) Die Schulpflichtigkeit soll mit dem siebenten Jahre eintreten, und Kinder unter sechs Jahren den Warteschulen übergeben werden.

6) Die Gesammtkosten des Schulwesens sind auf 600,000 Mark angeschlagen, und werden von dieser Summe 200,000 Mark abgezogen, welche schon jetzt Seitens des Staates und milder Stiftungen für Schulzwecke verwendet werden sollen. Der Kritiker meint jedoch, daß nach der Veranlagung des Entwurfs die Gesammtkosten des Schulwesens der Summe von 700,000 Mark ziemlich nahe kommen würden.

Oldenburg.

Der commissarische Entwurf des Staatsgrundgesetzes vom August v. J. bestimmt im sechsten Abschnitt über das Schulwesen Folgendes:

Art. 70. Die Pflege des öffentlichen Unterrichts bleibt stets ein besonderer Gegenstand der staatlichen Fürsorge und Oberaufsicht. — Die obern und untern Schulbehörden sind

durch ein Gesetz unter Hinzuziehung von Schulmännern dem Bedürfniß des Volkes gemäß zu reorganisiren.

Art. 71. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. — Der Privatunterricht unterliegt keiner Beschränkung.

Art. 72. Die Gymnasien und Gelehrtenschulen sind als Staatsanstalten anzusehen. — Sie sollen durch Vermehrung der Lehrkräfte und angemessene Besoldung der Lehrer möglichst verbessert werden.

Art. 73. Für den gewerblichen Unterricht ist im Wege des Gesetzes durch wesentliche Berücksichtigung desselben in den Gelehrtenschulen oder Verwandlung einer oder der andern Gelehrtenschule in eine Realschule oder Errichtung neuer Realschulen besonders zu sorgen.

Art. 74. Auf eine volksthümliche Gestaltung und Leitung der Volksschule wird die Gesetzgebung ferner Bedacht nehmen.

Art. 75. Für die Bildung tüchtiger Volksschullehrer soll durch Vervollkommnung der dazu bereits vorhandenen Anstalten Sorge getragen werden.

Art. 76. Die äußerliche Stellung der Volksschullehrer, namentlich in Beziehung auf Gehalt und Pension, ist, wo solches erforderlich, zu verbessern. — Die Schullehrer sollen künftig aus der Kasse der Schulacht oder der politischen Gemeinde fest besoldet und pensionirt werden. — Die Zahlung des Schulgeldes für die Volksschulen hört auf. — Soweit eine oder die andere Schulacht oder Gemeinde durch diese Einrichtung überschwert werden möchte, soll der nöthige Zuschuß aus der Staatskasse erfolgen. — Das Gesetz wird auch hierüber das Nähere bestimmen.

Unter dem 26. März d. J. wurde eine Commission zur verbesserten Einrichtung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten ernannt, bestehend aus den Herren: Hayen, geheimem Hofrath, Dr. Günther, geheimem Hofrath, Wallroth, Hofprediger, Breier, Rector der höhern Bürgerschule in Oldenburg, Nieberding, (kath.) Gymnasiallehrer zu Vechta, Wagenfeld, Seminarlehrer in Oldenburg, Lammers, (kath.) Schullehrer in Cloppenburg.

Anhalt-Dessau.

Der Landtag hat vor allen Dingen gleich mit dem Volksschulwesen sich befaßt, und bestimmt, daß das Minimum der Einnahme der Lehrer 200 Thlr., das Maximum aber 600 Thlr. betragen solle. Nach fünfjähriger Dienstzeit soll jeder Lehrer 50 Thlr. Zulage aus der Landeskasse empfangen.

Eben so erfreulich sind die in §. 24 der neuen Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen über die Schule:

Die Schule ist Staatsanstalt. — Das gesammte Unter-

richts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

Der Jugend wird durch genügende öffentliche Schulanstalten das Recht auf allgemein menschliche und staatsbürgerliche Bildung gewährleistet, sowie auch der Staat behufs des höhern realen und humanen Unterrichts besondere Schulanstalten gründet und erhält.

Die öffentlichen Lehrer sind Staatsdiener.

Für den Unterricht in den Staatsschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Armenschulen finden nicht statt.

Unterricht zu ertheilen, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht jedem Staatsbürger frei, wenn er die moralische und wissenschaftliche, resp. technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. — Die Befugniß der Eltern oder Vormünder, darüber zu bestimmen, wo ihre Kinder oder Pflegebefohlenen erzogen werden sollen, darf in keiner Weise beschränkt werden. — Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

Alle die Volksbildung und den Lehrerstand betreffenden wesentlichen Gesetze werden von einer von dem gesammten Lehrerstande des Landes zu erwählenden Deputation berathen, dem Befinden nach entworfen und, insofern und in soweit der Entwurf von der Staatsregierung gebilligt wird, von dieser dem Landtage vorgelegt werden.

Es bleibt der freien Uebereinkunft der Schullehrer und Religionsgesellschaften überlassen, ob und welche Dienste die erstern den letztern zu leisten haben.

Der vom Lehrer in der Schule zu ertheilende Religionsunterricht kann nur ein allgemeiner, d. h. ein Unterricht in der auf religiöser Grundlage ruhenden Sittenlehre sein. Der kirchlich-confessionelle ist ausgeschlossen und der Kirche zu überlassen.

Das der Schule als solcher gegenwärtig zugehörige, sowie das von ihr benutzte Vermögen verbleibt der Schule, so weit dasselbe nicht als Remuneration für kirchliche Dienste Seitens der Lehrer zu betrachten ist.

Anhalt-Bernburg.

In dem Landesverfassungsgesetz vom 14. Dec. v. J. heißt es:

§. 23. Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. — Jeder als qualificirt Anerkannte kann Unterricht ertheilen und Unterrichtsanstalten gründen. — Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will. — Dem Unterrichte in den Elementargegenständen darf kein Kind entzogen werden.

§. 24. Die Schule ist Staatsanstalt und von der Kirche befreit; dagegen bleibt der Religionsunterricht der Kirche überlassen.

§. 25. (Wie der sechste Absatz bei „Anhalt-Dessau".)

§. 26. In den Volks- und niedern Gewerbeschulen wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt. Unbemittelte von der nöthigen Befähigung sollen denselben auch auf höheren Bildungsanstalten des Landes kostenfrei genießen.

§. 27. Das Schulvermögen ist fortan vom Kirchenvermögen zu trennen und unterliegt einer besondern Verwaltung. Zum Schulvermögen sind auch sämmtliche bisherige Leistungen der Kirche für Schulzwecke zu rechnen. — Den nöthigen Zuschuß zum Aufwande für das Unterrichtswesen beschafft der Staat.

§. 28. Ein neues Gesetz hat das ganze Unterrichtswesen auf Grund vorstehender Bestimmungen zu regeln. — Grundsätzlich soll hierbei eine der Freiheit entsprechende Bildung des Volkes und eine der Würde des Lehrerstandes entsprechende Stellung der Lehrer erzielt werden, und deshalb Lehrer als solche vom Kirchendienste befreit sein.

Die in §. 25 erwähnte Deputation hat ihre Berathungen schon vor längerer Zeit beendet. Das Protokoll derselben soll jedoch so unbestimmt und so wenig übersichtlich abgefaßt gewesen sein, daß sich die oberste Schulbehörde [1]) bewogen gefunden hat, in den einzelnen Landestheilen noch vor dem Zusammentritt der Kammern Conferenzen zu veranstalten, in welchen unter dem Vorsitze des Superintendenten in durchaus zwangloser Weise die Wünsche sämmtlicher Lehrer abermals zu Protokoll gegeben worden sind. So viel wir von dem Ausgange dieser Conferenzen unterrichtet sind, so haben die Bernburger Lehrer volle Berücksichtigung der Beschlüsse derselben und also ein tüchtiges Schulgesetz zu erwarten.

Hannover.

Hier, wo ein im Jahre 1845 gegebenes Schulgesetz zu Ende des Jahres 1848 noch nicht in Kraft getreten war, dürfen wir an Fortschritten nicht zu viel erwarten. Es war unter diesen Umständen also schon sehr anerkennenswerth, daß der Abgeordnete Superintendent Meyer am 5. April in der zweiten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung den Antrag stellte: „Stände ersuchen die Königl. Regierung um beschleunigte Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1845 [2]), das christliche Volksschulwesen betreffend, und sprechen den

---

[1]) Der Superintendent Walther, ein von allen Lehrern des Herzogthums hochverehrter, gerader, tüchtiger Schulmann.

[2]) Der Geist des ganzen Gesetzes spricht sich deutlich in den beiden ersten Paragraphen aus.

§. 1. Der Unterricht in den Volksschulen bleibt nach Maßgabe des Lan-

Wunsch aus, daß baldthunlichst auch eine das innere Volksschulwesen angemessen regelnde Schulordnung erlassen werden möge." Der Antrag fand vielseitige Unterstützung, wurde auf die Tagesordnung gesetzt, und kam am 3. April zur Verhandlung. Zunächst wurde das Ministerium entschuldigt, und der Ministervorstand Braun selbst versicherte, daß es gar keines Antriebes zur Regulirung des Volksschulwesens bedürfe, da diese von jeher seine unausgesetzte Sorge gewesen sei; auch würden baldigst Vorlagen von der Regierung kommen. Nun ging man zu mehr oder weniger deutlichen Anklagen über, bis Abg. Riechelmann den Verbesserungsantrag stellte: „Stände ersuchen die Königl. Regierung um baldige Vorlage eines Gesetzes, das die Hebung und Verbesserung des Volksschulwesens bezweckt und worin die Vertretung desselben durch Schulbehörden festgestellt wird." Seine Aeußerungen lassen uns einen tiefen Blick in das hannöversche Volksschulwesen thun. Es werde gewiß, sagte er, mit wenigen Ausnahmen allgemein anerkannt, daß das Volksschulwesen dergestalt im Argen liege, daß durchaus nicht Etwas, sondern recht Vieles geschehen müsse, um die höchst wichtige Volksbildung zu heben. In den meisten Gegenden sei für das Volksschulwesen so viel wie gar nichts geschehen, und es würde noch viel trauriger damit aussehen, wenn nicht die steigende allgemeine Bildung einen großen Theil der Schullehrer und ihre Schulen mit fortgerissen hätte. Einen schlagenden Beweis dafür, daß die Verwaltung des Volksschulwesens nicht viel guten Willen gezeigt habe, finde man in dem Umstande, daß Gelder, die von der Ständeversammlung zur Unterstützung bedürftiger Volksschullehrer bewilligt seien, ruhig liegen blieben, bis sie durch öffentliche Blätter daran erinnert werde, während eine große Anzahl Lehrer, die nicht so viel Einnahme hätten als ein Bauernknecht, hungern müsse. Er könne noch manches Andere anführen, wonach es den Anschein gewinnen wolle, daß man den Schulstand nicht heben, sondern niederhalten wolle; aber er wolle nicht weiter darauf eingehen. Mit dem winzigen Schulgesetze vom Jahre 1845 könne er sich nicht zufrieden erklären. Es werde darin bestimmt, daß die Schulstellen auf ein Minimum von 80 Thlr. Einnahme gebracht

---

desverfassungsgesetzes der Aufsicht der Pfarrer und der zuständigen kirchlichen Behörden überlassen.

Das Uns vorbehaltene Oberaufsichtsrecht wird von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, und zwar entweder mittelbar durch Unsere höhern Behörden oder unmittelbar ausgeübt, indem dieses Gesetz nicht bezweckt, die in dieser Beziehung bestehenden Ressortsverhältnisse abzuändern.

§. 2. Die Bestimmung der Unterrichtsgegenstände, der Unterrichtszeit und der zur Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs erforderlichen Maßregeln hat Unser Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten nach Anhörung der betreffenden geistlichen, kirchlichen oder sonst zuständigen Behörden zu treffen.

werden sollten, und da meinten denn Manche, das sei etwas Bedeutendes. Aber er frage, wie es möglich sei, daß ein Mann auch nur die nothwendigsten Lebensbedürfnisse an Kleidern und Schuhen und Essen und Trinken von der Summe befriedigen könne? Und doch habe man sich nicht einmal beeilt, zu diesem Minimum der Besoldung zu gelangen! Nein, es müsse noch viel mehr geschehen, als das Schulgesetz gebe. Seinethalben möge das Schulgesetz schlafen bleiben, wenn nur bis auf Weiteres die disponiblen Fonds gehörig verwendet würden, und ein Schulgesetz in Aussicht gestellt werde, das auf den Grundsatz, „die Angelegenheiten der Schule werden durch eine Schulbehörde verwaltet," basirt werde. Die Aufstellung dieses Grundsatzes halte er für den ersten und bedeutendsten Schritt zur Verbesserung des Volksschulwesens. Dann habe dasselbe seine Vertreter, die sich der Sache angelegen sein ließen, mehr als bisher der Fall gewesen. Was den zweiten Theil des Antrages anlange, so müsse allerdings auch in dieser Rücksicht viel und eine Masse des alten Sauerteigs ausgefegt werden; er glaube aber, daß damit bis zu dem Zeitpunkte eines neuen Schulgesetzes füglich gewartet und alle Flickereien gespart werden könnten, weil ein neues Gebäude aufgebaut werden müsse.

Der Ministervorstand, sowie die Abgeordneten Merz und Meyer hielten eine völlige Trennung der Schule von der Kirche für sehr bedenklich; Bodungen dagegen erklärte, daß für die Schule nur Heil in einer Trennung derselben von der Kirche zu finden sei, obwol er, um der Sache das Schreckhafte zu nehmen, nicht wünscht, daß die Localinspection den Predigern genommen werde. Nachdem nun noch ein Antrag Breuer's, „das Schulgesetz bis zum Erlaß der Gemeindeordnung auszusetzen," abgelehnt worden war, wurde der Hauptantrag unter Dissens von zwei Stimmen angenommen und am 17. April von der ersten Kammer adoptirt.

In Folge dieses Beschlusses wurde unter dem 10. Mai von Seiten der Ständeversammlung ein Schreiben, die Verbesserung des Volksschulwesens betreffend, an das Gesammtministerium gerichtet, und dieses erwiederte noch an demselben Tage dasselbe mit dem Antrage, „daß die löblichen allgemeinen Stände bei Bewilligung der in das Budget pro 1848—1850 für Verbesserung des Volksschulwesens aufgenommenen Dispositionssumme sich damit einverstanden erklären wollen, daß von den pro 1846—1848 zu gleichem Zwecke bewilligten Summen die in diesen Rechnungsjahren nicht schon zur Verwendung kommenden Beträge, so weit es erforderlich, auch in den folgenden Jahren mit verwendet werden." Die Stände erklärten sich am 19. Mai damit einverstanden und so war die Angelegenheit erledigt.

Da unsere Nachrichten nur bis zum Januar d. J. reichen, so können wir leider von einem neuen höchst wichtigen Gesetze weiter nichts mittheilen, als den von Seiten der Regierung am 17. Mai

v. J. den Ständen vorgelegten Entwurf. Er betrifft ein Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände und lautet über letztere:

§. 26. Zur Vertretung der Schulgemeinden und zur Verwaltung des Vermögens der Volksschulen, so wie zur Mitwirkung bei der Aufsicht über Unterricht und Schulbesuch können besondere Schulvorstände errichtet oder die Kirchenvorstände für ihren Bezirk zugleich zu Schulvorständen erklärt werden. Ein Schulvorstand soll in allen Gemeinden eingeführt werden, welche solches verlangen.

§. 27. Die Schulvorstände sollen regelmäßig aus einem Geistlichen der Parochie, in welcher der Schulbezirk liegt, dem Ortsschullehrer und einigen Schulvorstehern bestehen.

Jedenfalls wird, da an den Kammerverhandlungen gesetzlich nun auch zwei Abgeordnete der Lehrer der Bürger- und Volksschulen Theil nehmen, für die Zukunft mehr für das Schulwesen geschehen, als bisher, namentlich die Stellung des Lehrers eine würdigere, der Gehalt ein angemessener werden. Daß es das Ministerium wol ernstlich mit Hebung des Volksschulwesens meint, geht daraus hervor, daß Minister Braun eine Commission ernannt hat zur begutachtenden Berathung der Einrichtungen und Anordnungen, welche die Vorbildung für das Volksschulfach, zunächst hinsichtlich der evangelischen Volksschulen, betreffen. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß diese Commission größtentheils aus Elementarlehrern bestand.

Sachsen.

Der neue Schulgesetzentwurf, wie er in einer bei Blochmann und Sohn in Dresden erschienenen Broschüre vorliegt, ist der erste Versuch, die allgemein laut gewordenen, zum Theil übereinstimmenden, zum Theil sehr abweichenden Forderungen und Wünsche der deutschen Lehrerwelt mit Rücksicht auf die thatsächlichen Zustände eines deutschen Landes in bestimmte, ins Einzelne gehende Gesetzesparagraphen zu fassen. Er gründet sich zum großen Theil mit auf die Beschlüsse der ersten und zweiten „allgemeinen sächsischen Lehrerversammlung“, so wie der beiden Versammlungen der sächsischen Gymnasiallehrer im Juli und December v. J., und ist seinem Entstehen wie seinem wesentlichen Inhalte nach in Nr. 10 der Zeitung des allgemeinen deutschen Lehrervereins von Köchly kurz dargestellt, weshalb wir dessen Bericht hier aufnehmen.

Im December vorigen Jahres wurde von dem damaligen sächsischen Cultusminister, Herrn v. d. Pfordten, eine Commission ernannt, um einen über das gesammte Schulwesen des Königreichs sich erstreckenden Gesetzentwurf auszuarbeiten. Dieser Gesetzentwurf sollte dann — so war seine Absicht — der Oeffentlichkeit und allgemeinen Beurtheilung übergeben, dann zurückgezogen, nach den gemachten Ausstellungen umgearbeitet und in dieser Neugestalt an die Volksvertretung gebracht werden. Wie man auch über die politische Stellung und Wirksamkeit v. d. Pfordten's urtheilen mag, bei den

Lehrern Sachsens hat er sich wohlbegründeten Anspruch auf dauernde Anerkennung und herzliche Dankbarkeit erworben.

Die Commission bestand aus dem geh. Kirchenrath Dr. Meißner, dem geh. Regierungsrath — nachherigen Minister des Innern — Dr. Weinlig, dem Director der polytechnischen Schule, Professor Seebeck, dem Seminardirector Steglich und dem Oberlehrer Dr. Köchly. Von diesen vertraten namentlich Meißner und Steglich die sogenannten Volksschulen und die Volksschullehrerseminare, Weinlig und Seebeck die Realschulen, Realgymnasien und Fachschulen und Köchly die Gymnasien. Leider verlor die Commission den Prof. Seebeck in der Nacht vom 18. zum 19. März dieses Jahres durch den Tod, ein Verlust, der nicht allein für sie, sondern auch für die Naturwissenschaft und ihre zweckmäßige Einführung in die sächsischen Schulen unersetzlich ist.

Nach beinahe viermonatlicher unausgesetzter Arbeit ist die Commission zu ihrem vorläufigen Endziel gediehen. Die am 24. Febr. eingetretene Aenderung des Ministeriums brachte eine Aenderung in dem ursprünglichen Plane nicht hervor, indem der neue Cultusminister Held — zugleich Ministerpräsident — dem Vorhaben seines Vorgängers treu blieb und sogar aller vorherigen Einsicht in den Entwurf sich enthielt. Er ist daher lediglich das Werk der Commission, welche sich in allen Hauptpunkten, mit Ausnahme eines einzigen, vollständig geeinigt hat. Dieser eine Punkt, in welchem eine principielle Verschiedenheit stattfand, betrifft die Stellung der Schule zur Kirche und den dadurch bedingten Religionsunterricht. Es bildete sich hier eine Mehrheit, aus Weinlig, Seebeck und Köchly, und eine Minderheit, aus Meißner und Steglich bestehend. Letztere hat daher zu den hier einschlagenden Paragraphen Sondergutachten gegeben.

Der Entwurf selbst besteht aus sechs Artikeln, über deren Inhalt wir eine ganz kurze Uebersicht geben.

Art. I., allgemeine Bestimmungen enthaltend, giebt den Begriff und den Umfang der sächsischen öffentlichen Schule, ihre Stellung zu Staat, Gemeinde und Eltern, sowie zu den Privatanstalten, in allgemeinen, aber möglichst scharfen Sätzen an und bildet somit die Grundlage des ganzen Entwurfs. Es bedarf wol kaum der Erwähnung, daß dieser Artikel den bei weitem überwiegenden Forderungen der deutschen Lehrerschaft, wie dieselben auch in Dresden und Leipzig von den sächsischen Lehrern ausgesprochen worden sind, vollständig zu entsprechen sucht.

Art. II. verwirklicht durch Aufzählung und Charakteristik der Schulanstalten den Grundsatz, daß die Schule „ein einiger, von dem Kindergarten bis zur Hochschule aufwärts zusammenhängend gegliederter Organismus“ sein solle. Die Schulanstalten zerfallen in allgemeine, welche die allgemeine Menschen- und Bürgerbildung geben, und in besondere, welche eine besondere Berufsbildung er-

streben. Jene sind 1) die Kindergärten; 2) die Gemeindeschulen — dieß der neue Name für die bisherigen Volks- oder Bürgerschulen; 3) die Beschäftigungsanstalten; 4) die Fortbildungsschulen; — diese sind 1) die Realschule; 2) die Gymnasien; 3) die Fachschule — ein sehr reiches Kapitel! — 4) die Lehrerseminare. Für die allgemeinen Schulanstalten und die Realschulen wird von dem Staate und den Schulgemeinden gemeinschaftlich gesorgt, die besondern Schulanstalten übernimmt mit Ausnahme einiger niedern Fachschulen der Staat. In allen Anstalten soll die gehörige Rücksicht auf die allgemeine Menschen- und Bürgerbildung genommen werden; daher denn das Turnen, sowie deutsche Sprache und Nationalliteratur und Vaterlandskunde überall hervorgehoben werden. Hinsichtlich des Religionsunterrichts, von welchem bei Nichtconfirmirten unter Nachweis anderweiten Religionsunterrichts, für Confirmirte ohne Weiteres Dispensation stattfindet, soll auf der Gemeindeschule in jedem einzelnen Falle der Lehrer mit der Schulgemeinde sich verständigen. Das Gesetz schreibt nur vor, daß dieser Unterricht nach den Grundsätzen gesunder Pädagogik ertheilt und nicht ferner nothwendig kirchlich-confessionell sein soll. Die Bestimmungen über die Realschulen und Gymnasien werden voraussichtlich noch viele Kämpfe hervorrufen, schon die Trennung in Human- und Realgymnasien ist ein Hauptstreitpunkt. Namentlich werden die Freunde der altlateinischen Observanz sich sehr unangenehm überrascht finden, wenn sie die entschiedensten Meißner Beschlüsse als Gesetzesparagraphen wieder erkennen. Neu ist der Plan zu einem Gesammtseminar, auf welchem die künftigen Lehrer jeder Art ihre pädagogische Vorbildung finden sollen.

Art. III., die Schulgemeinden, entwickelt im ersten Abschnitte die Rechte und Pflichten, welche die Gemeinden gegen die allgemeinen Schulanstalten, namentlich was deren äußere Ausstattung anlangt, auszuüben haben. Der zweite Abschnitt bestimmt das Verhältniß der Eltern und Kinder zur Schule.

Art. IV., die Lehrer, giebt die nöthigen Vorschriften über Vorbildung, Prüfung, Anstellung, Besoldung, Pensionirung und Absetzung der Lehrer, sowie über die Rechte und Pflichten derselben sowol im Allgemeinen, als auch in den besondern Verhältnissen der Lehrercollegien. Vorzügliche Rücksicht ist darauf genommen, daß durch eigene Betheiligung der Lehrerschaft der tüchtige Lehrer gegen Willkür von oben geschützt werde.

Art. V. handelt von den Schulbehörden. Es sind dieß für die allgemeinen Schulanstalten und Realschulen der Ortsschulvorstand, gebildet aus Vertretern der Schule und der Schulgemeinde; der Bezirksschulrath, welchen das Ministerium ernennt, und der Bezirksschulausschuß, welcher von sämmtlichen Lehrern des Bezirks erwählt wird. Bei den besondern Schulanstalten stehen

dem Ministerium und seinen Bevollmächtigten mit gesetzlich geordneter Betheiligung freigewählte Lehrerausschüsse oder die Lehrercollegien selbst zur Seite. Eigentliche Mittelbehörden giebt es nicht.

Art. VI. enthält die Bestimmungen über die Privatschulen, deren Errichtung und Beaufsichtigung.

Oesterreich.

Das Abschließen Oesterreichs gegen die übrige deutsche Welt scheint selbst auf den literarischen Verkehr von Einfluß zu sein; wenigstens ist es uns trotz vielfacher Bemühungen nicht möglich gewesen, mehr über die Angelegenheiten der Schule zu erfahren, als einzelne öffentliche Blätter gebracht haben. Dazu gehören nun obenan die auf das Schulwesen bezüglichen Paragraphen der octroyirten Grundrechte vom 4. März d. J. Sie lauten:

Art. 3. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Art. 4. Für allgemeine Volksbildung soll durch öffentliche Anstalten, und zwar in den Landestheilen, in denen eine gemischte Bevölkerung wohnt, der Art gesorgt werden, daß auch die Volksstämme, welche die Minderheit ausmachen, die erforderlichen Mittel zur Pflege ihrer Sprache und zur Ausbildung in derselben erhalten. Der Religionsunterricht in den Volksschulen wird von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt. Der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht.

Gegen die letzte Bestimmung, sowie überhaupt gegen die Religionsparagraphen der Grundrechte haben die drei Bischöfe des Erzherzogthums Oesterreich einen energischen Protest eingelegt. Sie behaupten, die römisch-katholische Kirche müsse die vorzugsweise vom Staate begünstigte bleiben; sie verwahren das Eigenthum der Kirche vor jeglichem Angriffe, verwerfen die Civilehe und vindiciren dem Klerus das Recht, auch fernerhin auf den öffentlichen Unterricht Einfluß zu nehmen. Dem Vernehmen nach wird dieser Schritt ähnliche Schritte auch in andern Provinzen veranlassen.

Für eine bessere gehaltliche Stellung der Lehrer wird wenigstens insoweit Sorge getragen, daß die Schullehrer in Wien, einer Verfügung des Unterrichtsministeriums zufolge, vom nächsten Schuljahre an einen fixen Gehalt von 600 und 800 Gulden Conv.-M. nebst freier Wohnung und Quartiergeld bekommen, dagegen verpflichtet sein sollen, in einem ihrer Lehrzimmer den Unterricht persönlich zu ertheilen. Die Gehülfen, deren Gehälter auf 200 und 250 Gulden

festgesetzt sind, sollen dann nicht mehr willkürlich von den Schullehrern entlassen werden können.

Im Begriff, diesen Artikel zu schließen, kommt uns der vom Ministerium Pillersdorf bearbeitete „Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens" zu, der auf 15 Seiten in gr. 4. des Interessanten Manches enthält und darum den deutschen Volksschullehrern in seinen wesentlichsten Bestimmungen nicht vorenthalten werden darf.

In den Vorbemerkungen heißt es über die Gliederung der Unterrichtsanstalten: „Im Systeme des öffentlichen Unterrichtes bilden die Volksschulen das erste und zugleich das wichtigste Glied; sie haben diejenige Summe von Kenntnissen und Fertigkeiten zu lehren, welche künftig keinem Staatsbürger mangeln soll. Wo das ganze Volk zur Theilnahme an der Gesetzgebung berechtigt ist, da darf keine Anstrengung und kein Opfer gescheut werden, um Allen den Unterricht zu gewähren, ohne welchen jenes Recht ein Widerspruch wäre. Vermehrung der Schulen und ihres bisherigen allzuärmlichen Lehrstoffes, höhere Bildung der Lehrer, eine günstigere äußere Stellung derselben, endlich eine solche Leitung des Volksschulwesens, welche alle Interessen derselben mit gleichem Eifer und gründlicher Einsicht verfolgt, sind dasjenige, was hier vorzüglich Noth thut.

Das zweite Glied des Unterrichtssystemes bilden die mittleren Schulen. Sie sind theils Specialschulen, welche unmittelbar für einzelne Lebensbeschäftigungen vorbereiten, theils haben sie eine höhere allgemeine Bildung zu gewähren. Die letzteren zerfallen in zwei Reihen, deren erste durch die lateinische Schule (Untergymnasium) und durch das Lyceum (Obergymnasium), die zweite aber durch die Bürgerschule und die Realschule gebildet wird. Der Hauptunterschied beider Reihen liegt darin, daß die erste die alten classischen Sprachen und ihre Literatur als ein wesentliches Bildungselement in sich aufnimmt, welches in der zweiten durch moderne Sprachen und ihre Literatur, vorzüglich durch die der Muttersprache ersetzt wird. —

Die hohen Schulen, d. i. die Universitäten und die technischen Institute, bilden das letzte Glied des Systems der Unterrichtsanstalten. Ihre Scheidung beruht auf der Verschiedenheit, welche in den zwei Hauptreihen der Mittelschulen als ihren Vorbereitungsstufen liegt."

Hinsichtlich des Verhältnisses der Unterrichtsanstalten zum Staate erklären die „Vorbemerkungen," daß es dienlich sei, zur Erweckung der Theilnahme besonders für die Volksschulen, diese, sowie die Bürgerschulen für Gemeinde-, die übrigen mittlern Schulen vorherrschend für Provinzial- (?), die hohen Schulen vorherrschend für Staatsanstalten zu erklären, so jedoch, daß den mangelnden Kräften einzelner Gemeinden die Provinzialkassen, diesen aber die allgemeine Staatskasse zu Hülfe zu kommen hätten. „Der Einfluß der

Gemeinden auf die Lehrer und die Leitung der Volksschulen muß sich richten nach dem Bildungszustande des Volkes; er wird allmälig steigen können und sollen.

Den eigentlichen Entwurf können wir hier nur so weit berücksichtigen, als er sich auf die Volksschulen bezieht. Nach §. 9 stehen diese, sowie die mittleren Schulen, mittelbar unter dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts. Zur Leitung derselben wird in jeder Provinzialhauptstadt ein Landesschulrath zusammengesetzt werden, bestehend aus vier Directoren (aus dem Stande der erfahrenen Schulmänner), einem für die Volksschulen, einem zweiten für die Gymnasien, einem dritten für die übrigen mittleren Schulen, einem vierten auf Vorschlag des bischöflichen Consistoriums zu ernennenden, für den Religionsunterricht und die Leitung der religiösen Bildung der Jugend.

§. 12. In den Landschulen wird künftig kein Schulgeld bezahlt, in den Stadtschulen steht die Erhebung desselben von den Zahlungsfähigen den Gemeinden frei, ist aber durch die Gemeinden selbst vorzunehmen.

§. 13 giebt als Unterrichtsgegenstände der Volksschulen folgende an: 1) Religion und Moral; 2) Lesen, Schreiben und Rechnen; 3) die Muttersprache bis zum fertigen mündlichen und schriftlichen Ausdrucke; 4) populäre Natur-, Menschen- und insbesondere Vaterlandskunde, daher a) die Grundlinien der Welt- und Vaterlandsgeschichte, der einheimischen Staatsverfassung und Verwaltung, in Verbindung mit Geographie; b) geometrische Anschauungslehre mit Zeichnen; c) solche Theile der populären Naturgeschichte, Naturlehre und Technologie, welche praktische Anwendung auf die häufigsten und wichtigsten ländlichen oder städtischen Gewerbe finden, in Verbindung mit den für diese Zwecke wichtigsten statistischen Kenntnissen; 5) praktische Anweisungen zu nützlichen Beschäftigungen (Baumzucht, weibliche Arbeiten u. dgl.); 6) Gesang, Leibesübungen, worunter auch das Exerciren.

Die Schulpflichtigkeit (§. 14) der Kinder soll für die eigentliche Volksschule vom beendeten 6. bis 12. Jahre, und für die nachfolgende Sonntagsschule bis zum beendeten 15. Jahre bestehen. Die Kleinkinderschulen sollen die größtmöglichste Ausdehnung erhalten. In jeder Gemeinde, wo sich wenigstens 60 schulpflichtige Kinder befinden, soll eine selbstständige Schule errichtet und sobald als möglich dafür gesorgt werden, daß an jeder Volksschule die nach Zahl und Art der Classen und Schüler nothwendige Anzahl von Lehrern, Lehrerinnen und Lehrzimmern nebst einem Spielplatze, und bei den Landschulen auch ein Garten vorhanden sei.

Um für die nöthige Bildung der künftig anzustellenden Lehrer zu sorgen (§. 17), ist sogleich in jeder Provinzialhauptstadt ein für jetzt zweijähriger, später dreijähriger Candidatenlehrcurs einzurichten, welcher allmälig zu einem vollständigen Lehrerseminar auszubilden ist.

Aufgenommen in diesen Lehrcurs sollen nur solche Schüler werden, welche sich über die Erlernung derjenigen Unterrichtsgegenstände, die gegenwärtig in den zwei Jahrgängen der vierten Normalclasse, künftig in der Bürgerschule, oder in den vier ersten Classen der Gymnasien gelehrt werden, durch giltige Zeugnisse oder eine Aufnahmsprüfung ausweisen können. An der Spitze eines jeden dieser pädagogischen Lehrcurse steht ein praktischer Schulmann als Director, der zugleich erster Lehrer ist. Die übrigen Lehrer werden vor der Hand aus den in der Stadt vorhandenen ausgezeichnetsten Lehrkräften zu Hülfe genommen, und können für diesen Zuwachs ihrer Geschäfte durch Remunerationen entschädigt werden. Nur wer ein auf Grundlage einer theoretischen und praktischen Prüfung von einer solchen Anstalt ertheiltes Lehrfähigkeitszeugniß besitzt, kann künftig zu einer Lehrerstelle vorgeschlagen werden.

Alljährlich wenigstens zwei Mal, jedesmal auf zwei bis drei Tage, finden unter dem Vorsitze eines vom Kreisschulinspector bezeichneten Schulmannes Kreislehrerversammlungen zur Besprechung pädagogischer Gegenstände statt, an denen sich zu betheiligen die Pfarrgeistlichkeit aufgemuntert werden soll. Diese Lehrerversammlungen sollen namentlich in den nächsten Jahren so häufig als möglich abgehalten werden. — Für jede Provinz, oder auch für mehrere zusammen, wird unter der Aufsicht der obersten Schulbehörden das Erscheinen einer wohlfeilen Schulzeitung veranlaßt werden, und jede Schule soll verpflichtet sein, eine derselben zu halten.

§. 21. Die Lehrer beziehen künftig fixe Gehalte aus der Gemeindekasse. Eine Umwandlung eines Theiles des Gehaltes in ein Deputat hängt von dem freien Uebereinkommen beider Theile ab. Das Deputat wird aber durch den Gemeindevorstand eingehoben und an den Lehrer abgeliefert. — (§. 22.) Der Gehalt der nach dem neuen Systeme vorgebildeten Lehrer ist so festzustellen, daß es ihnen möglich ist, ihre ganze Kraft frei von hemmenden Nebengeschäften dem öffentlichen Unterrichte und dem Chordienste zu widmen. Von den Meßnerdiensten sind sie zu entheben. Die Feststellung des Minimums der Gehalte geschieht durch die Provinziallandtage. Die bereits angestellten Lehrer, welche ihre Tüchtigkeit für das verbesserte System der Volksschulen erweisen, erhalten auch die verbesserten Gehalte. (§. 23.) Das Minimum der Landschullehrer soll schon jetzt auf 200 Gulden, das ihrer Unterlehrer auf 100 Gulden, das der städtischen Unterlehrer auf 200 Gulden erhöht werden. — (§. 24.) Zur Unterstützung der im Dienste untauglich gewordenen Schullehrer, ihrer Wittwen und Waisen wird in jeder Provinz ein Schullehrer-Pensionsinstitut errichtet, wodurch indessen die Verpflichtung der Gemeinden zu Pensionsbeiträgen nicht aufgehoben wird.

Die Wahl der Lehrer geschieht nach §. 26 durch den Landesschulrath, der von drei, von den Vorstehern der Gemeinde präsentirten Candidaten einen ernennt. Der Kreisschulinspector steht dem

Gemeindevorstande berathend und informirend zur Seite und reicht auch ein Gutachten an den Landesschulrath ein. — §. 27. Jede erste Anstellung eines Lehrers ist für drei Jahre provisorisch. Definitiv angestellte Lehrer können nur wegen eines groben Vergehens oder fortgesetzter Nachlässigkeit in Folge einer förmlich geführten Untersuchung durch einen Spruch des Landesschulrathes entlassen werden.

§. 28. Die unmittelbare Leitung einer jeden Schule steht bei der Schulcommission. Diese besteht aus den geistlichen und weltlichen mit dem Unterrichte betheiligten Lehrern der Schule und ebenso vielen Gemeindemitgliedern, welche nach der Gemeindeordnung für mehrere Jahre gewählt werden. Vorsitzender ist der Geistliche, oder (in Städten) einer der weltlichen Lehrer, welcher den Titel Oberlehrer führt. Er ist zunächst für den Zustand der Schule verantwortlich.

§. 29. In jedem Kreise besteht ein Kreisschulinspector, der ein erfahrener Schulmann sein und sich ausschließlich der Leitung der Kreisschulen widmen muß. Er ist berechtigt, vorzügliche Lehrer zu ihrer Auszeichnung und zu seiner Unterstützung auf bestimmte Zeit und mit Vorwissen des Landesschulrathes als Bezirksinspectoren zu bestellen. Für die Schulen der Hauptstädte tritt an die Stelle des Kreisschulinspectors ein Stadtschulinspector. Beide werden auf den Vorschlag des Landschulrathes von dem Ministerium ernannt.

§. 30. Jedem Kreis- und Stadtschulinspector werden wenigstens drei Mitglieder beigegeben, welche aus den Kreis- und Stadtbewohnern nach Anleitung der künftigen Kreis- und Gemeindeordnung für mehrere Jahre gewählt werden. Sie haben unter Anderm auch das Recht, die Schulen ihres Bereiches zu inspiciren.

§. 31. Die Regulirung der Volksschulen der Akatholiken nach dem Grundsatze der gleichen politischen Berechtigung der christlichen Confessionen, dann die Regulirung der Volksschulen der Juden nach Maßgabe der ihnen einzuräumenden politischen Rechte wird durch besondere Gesetze erfolgen.

Das ungefähr sind die Hauptbestimmungen des Entwurfes bezüglich der Volksschulen. Von denjenigen über die Bürgerschulen führen wir folgende an:

§. 53. Die Bürgerschulen bestehen aus drei Jahrgängen. Sie haben sich aus den bisherigen zwei Jahrgängen der vierten Classe der Volksschule zu entwickeln durch Hinzufügung eines dritten Jahrganges und durch Anordnung von Lehrgegenständen, wie sie durch die neue Einrichtung der Volksschulen und die Zwecke der Bürgerschulen geboten ist. — §. 54. Es ist dahin zu wirken, daß allmälig in jeder Stadt wenigstens eine Bürgerschule bestehe. — §. 55. Aehnlich den Bürgerschulen sind für die weibliche Jugend höhere Töchterschulen mit einer den localen Bedürfnissen entsprechenden Zahl von Jahrgängen zu errichten, und entweder selbstständig hinzustellen, oder mit den weiblichen Volksschulen als deren Ergänzung unmittelbar zu verbinden.

Würtemberg.

Die Schulfrage kam zweimal vor den Kammern zur Sprache; das erste Mal in der 14. Sitzung (am 7. October v. J.), in welcher zunächst auf den Antrag Ruoff's, Referenten der Kirchen- und Schulcommission, beschlossen ward, eine Petition von 46 Schulmeistern aus der Diöcese Hall, Oehringen ꝛc., welche eine Umgestaltung des ganzen Volksschulwesens wünschen, an die Regierung zu überweisen, da sich diese mit einer Revision des Schulgesetzes beschäftige. Dann berichtete Eisenlohr im Namen derselben Commission über den Antrag des Prälaten v. Moser, bezüglich des Beschlusses der Nationalversammlung, wonach die Gemeinden den Volksschullehrer selbst sollen wählen dürfen. Die Commission stimmte dem Antragsteller in der Weise bei, daß sie den Wunsch desselben unterstützte: „es möchte die deutsche Reichsversammlung bei der endlichen Beschlußnahme über den §. 18 der deutschen Grundrechte die Mißstände, welche sich mit einer durchgängigen unbeschränkten Wahl der Volksschullehrer durch die Gemeinden verbinden, in sorgfältige Erwägung ziehen und in Folge davon entweder in den Bestimmungen desselben eine Aenderung treffen oder die Anordnung dieser Sache — wie vielleicht auch einige andere zu specielle Bestimmungen in den §. 18 und 19 des Entwurfs der Grundrechte, wie z. B. über Unterhaltung der Volksschulen und Besoldung der Lehrer — den Erwägungen der einzelnen Länder des Bundesstaates anheimgeben.“ Was die Form betrifft, in welcher dieser Wunsch ausgesprochen werden sollte, so schlug die Commission vor, obige Erklärung als gutachtliche Aeußerung in ihr Protokoll niederzulegen, mit dem Wunsche, daß das Präsidium auf geeignete Weise sie der deutschen Reichsversammlung durch den Präsidenten derselben mittheilen möchte. Nachdem Manches gegen den Antrag selbst wie gegen die Form seiner Mittheilung an die Reichsversammlung gesprochen worden war, beschloß die Kammer auf v. Wächter's Antrag mit 37 gegen 32 Stimmen, zur motivirten Tagesordnung überzugehen; sie habe nämlich das Vertrauen zur Nationalversammlung, daß sie bei der nochmaligen Berathung der Grundrechte diesen Gegenstand wiederholt in Erwägung ziehen werde, und unter der Verwahrung, daß die Frage, ob den Ständen ein Petitionsrecht an die Nationalversammlung zustehe, unbeantwortet bleibe.

In der 68., 69. und 72. Sitzung (Januar und Februar d. J.) stand die Berathung des Etats des Departements des Kirchen- und Schulwesens auf der Tagesordnung. Bevor auf die einzelnen Paragraphen des Commissionsberichts übergegangen wurde, erhob sich eine, besonders von Seiten der in der Kammer sitzenden Prälaten sehr lebhaft geführte, Debatte über die Trennung der Kirche vom Staate und der Schule von der Kirche. Sie wurde durch die Bemerkung des Domdekans v. Jaumann, daß bei der beabsichtigten Trennung der Kirche vom Staate ein Ministerium des Kirchenwe-

sens künftig überflüssig sein werde, veranlaßt, und endete mit dem Kammerbeschluß, auf den Antrag Reyscher's eine Adresse an die Staatsregierung abgehen zu lassen, wodurch ihr „die Organisation des Gesammtschulwesens, insbesondere die Ordnung der wichtigen Angelegenheit des Volksschulwesens in Gemäßheit der deutschen Grundrechte empfohlen wird.“ Diese Abweichung von der Tagesordnung war indessen nicht zu beklagen, da das Verhältniß der Schule zur Kirche vielseitig entwickelt und die Ansichten der tüchtigsten Abgeordneten über diesen Gegenstand zum ersten Male vernommen wurden. Sehr warm, aber in ganz allgemeinen Redensarten sprach sich Prälat Faber über Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses zwischen Schule und Kirche aus. Wir übergehen die salbungsvolle Predigt und wenden uns zu seinem Gegner, dem Abgeordneten Rector Schnitzer. Dieser sagte:

„Ich wünsche, daß die Regierung die Leitung des Schulwesens in Einer Behörde vereinigen möge. Die Grundrechte sprechen entschieden aus: das Schulwesen steht unter dem Staat; die Lehrer haben die Rechte von Staatsdienern. Ich halte die Sache für so dringlich, daß ich glaube, die Kammer sollte die Regierung bitten, hierin eine vorbereitende Maßregel zu ergreifen. Die Volksschule namentlich bedarf der gründlichsten Reorganisation nach dem Geist der neuen Zeit. Ich beantrage deshalb, die Regierung zu bitten, daß sie einen Gesetzesentwurf vorlege, wodurch mit Abänderung des Volksschulgesetzes die Leitung der Schule den jetzigen Behörden abgenommen und provisorisch in Einer Behörde vereinigt würde, welche auch die Reorganisation vorzubereiten hätte. Prälat Faber sprach von Früchten des Segens für die Volksschule aus der bisherigen Verbindung mit der Kirche. Dem steht aber entgegen das allgemein ausgesprochene Verlangen der Trennung oder Erlösung der Schule von der Kirche. Ist es die bisherige Methode des Auswendiglernens von Bibelsprüchen, welche die Moral gebildet hat? Daß die bisherige Schule vielfach eine Schule der Unwissenheit gewesen, das zeugt häufig der Gewerbstand. Der bisherigen Oberleitung der Schule aber fällt es zur Last. Die Geistlichkeit hat es wohl verstanden, die Fenster der Schule zu schließen gegen das Wehen des Zeitgeistes, aber gerade die Lebensluft der Zeit soll die Schule säubern. Dieß geschieht nicht durch die Kirche. Ich weine keine Thräne über die Abschiedsrede des Prälaten Faber.“

Prälat Hafner: „Eine völlige Trennung der Kirche von der Schule halte ich sogar für unmöglich. Ich will mich nicht einlassen auf die zum Theil ungerechten Vorwürfe, welche man der Kirche gegenüber der Schule gemacht hat, und wie man die Geistlichen in Beziehung auf das Schulwesen jetzt entweder als Ignoranten oder als Bösewichte darstellt. Ich freue mich der Grundrechte. Nur macht man sich jetzt zu sanguinische Hoffnungen von dem Einflusse der Schule auf das Volksleben. Der Natur der Sache nach kann auf

den politischen Geist des Volkes die Volksschule bei weitem nicht den bedeutenden Einfluß haben, als man sich verspricht, denn das, was zur Bildung des staatsbürgerlichen Charakters gehört, hängt mehr ab von Familie, Umgang und Gesammtzuständen des Volkes selbst. Ich erinnere nur daran, daß man gewöhnlich zu solchen Zeiten der Gährung, wie jetzt, es auf die Jugend absieht, wie aber gar oft der Anlauf in dieser Beziehung gewaltig wieder gesunken ist, wie z. B. in Frankreich zu Folge solcher Bemühungen eine gewaltige Verwahrlosung des Volksschulwesens entstanden ist. Ich hoffe, daß das, was man mit der Schule vorhat, mehr auf die Dauer gegründet sein wird."

Scherr unterstützte Schnitzer's Antrag. „Unter den Versprochenschaften des deutschen Volks stand die Reform des Volksschulwesens oben an. Das bisherige System war das des Servilismus, welcher auch das Christenthum in eine Lehre lammfrommer Geduld und seufzender Zerknirschtheit verwandelte. Duck dich und schweig — war der Grundsatz. Dieß vertrug sich mit dem vorigen Jahre nicht mehr. Die Wünsche des Volks haben sich seitdem für eine radicale Schulreform ausgesprochen, mit dem Zweck, daß die Schule auf sittlicher Basis zu freien Staatsbürgern zu erziehen habe. Als Mittel sind vorgeschlagen: Reform der Schullehrerseminarien, gymnastische Uebungen, Unterricht in staatsbürgerlichen Rechten, Entziehung der Aufsicht der Kirche über die Schule (was die segensreichen Wirkungen der Kirche auf die Schule betrifft, von denen Prälat Faber gesprochen, so frage ich, ob die Pest des Pietismus und des Aberglaubens wol auch unter dieselben gezählt werden soll?), Einführung eines Volksschullesebuchs, Trennung der Schuldienste vom Meßnerdienste, Bezahlung aus der Staatskasse. Ich frage nun, ob diese Wünsche bei der bevorstehenden Reorganisation berücksichtigt werden? und füge bei, daß in andern deutschen Ländern dieser hochwichtige Gegenstand bereits zur Berathung und Erledigung gekommen ist, so z. B. in dem Reich Gotha."

Oberregierungsrath Schmidlin (Cultusminister): „Diese speciell hervorgehobenen Beziehungen werden allerdings erwogen werden; ob berücksichtigt — ist eine andere Frage. Die Organisationscommission hat Referenten zum Volksschulgesetz bestellt, der Entwurf ist gedruckt und man erwartet nur den Zeitpunkt, wo jene Referenten, welche zugleich Mitglieder dieser Versammlung sind, an den Commissionsberathungen werden ununterbrochenen Antheil nehmen können. Daß man hinsichtlich der Besoldungen das thun werde, was die Kräfte erlauben, davon zeugt ja auch der vorliegende Etat."

Aus diesem Etat nun theilen wir einige Summen mit Angabe ihrer Bestimmungen mit. Die Besoldungen der Geistlichen und Schullehrer evangelischer Confession betragen 480,000 Gulden, derer katholischer Confession 161,000 Gulden. Von diesen letzteren streicht die Kammer 1000 Gulden. Eisenlohr's Antrag, die

Regierung zu bitten, diejenigen Schullehrer, welche durch die Ablösungsgesetze in Nachtheil gesetzt werden, zu unterstützen, wird angenommen. Als außerordentlicher Beitrag zur Aufbesserung der Schullehrergehalte sind 30,000 Gulden angesonnen; die Kammer beschließt jedoch mit 66 gegen 3 Stimmen die Erhöhung auf 50,000 Gulden. — Zu Beiträgen an Gemeinden zu den Gehalten ihrer Schulstellen sind 31,000 Gulden, und Beiträge zu ihren Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten sind 12,000 Gulden angesonnen und werden verwilligt. — Für das evangelische Seminar in Tübingen und die vier niedern Seminare sind 89,000 Gulden exigirt, wovon 2000 Gulden gestrichen werden. Zugleich wird die Frage mit großer Stimmenmehrheit bejaht, „ob der Regierung die Reorganisation dieser (rein kirchlichen) Seminarien unterstellt werden solle?" Für die polytechnische Schule in Stuttgart werden 23,865, für die Baugewerkschule 1469, für das Realschulwesen 33,600 Gulden verwilligt. Eine bei dieser Gelegenheit von Trotter und Platz eingebrachte Motion wegen Errichtung einer Ackerbauschule im Schwarzwaldkreise wird unterstützt und an die Finanzcommission gewiesen. — Für die Schullehrerseminarien in Gmünd, Eßlingen und Nürtingen sind 33,272 Gulden exigirt, für Unterstützung von Privatschullehrer-Bildungsanstalten beider Confessionen 16,640 Gulden. — Für deutsche Schulen wird verwilligt und zwar für evangelische 6000 Gulden, für katholische 7500 Gulden, für die Waisenhäuser in Stuttgart und Weingarten 52,000 Gulden. Die Commission räth hierbei zu einer Reorganisation dieser Institute, und der Berichterstatter Eisenlohr fügt bei: nicht sowol Waisenhäuser seien es nach der jetzigen Einrichtung, als, um den Ausdruck zu gebrauchen, Waisenkasernen. Bei einer solchen Masse von Kindern fehle die Individualitätseinwirkung auf die Erziehung, welche in der Familie sich finde. Auch gehöre das Waisenhaus in Stuttgart zu den alten Luxusbeigaben der Residenzen, und könne hier unmöglich seinen Zweck erfüllen, wo zudem auch keine landwirthschaftlichen Beschäftigungen sich bieten. Weiter müsse der Umstand angeregt werden, daß, da diese Anstalten zum Theil von freiwilligen Gaben und von gezwungenen Opfergaben sich erhalten, die Kirche künftig nicht mehr genöthigt werde, ihnen ihre Zuflüsse zukommen zu lassen. Endlich handle es sich um die Frage: ob Staats- oder Kirchenwaisenhäuser? Wenn das Letztere, so sei der vielfach laut gewordene Wunsch nach einem katholischen Waisenhause ein natürlicher und gerechter gewesen. Eine augenblickliche Reform dieser Institute sei aber nicht möglich, weil die ganze Sache mit der Organisation des Armenwesens und der Kreis- und Bezirksorganisation zusammenhänge. Deshalb stellt der Redner den von der Kammer angenommenen Antrag: die Regierung möge die Frage der Reorganisation der Waisenhäuser, welche durch die Zeit nothwendig geboten ist, einer sorgfältigen Erwägung nach allen Seiten

(nach finanziellen, pädagogischen, kirchlichen Momenten) unterstellen. Die kirchliche Seite wünscht jedoch Kuhn als Hauptgesichtspunkt hervorgehoben und hält die Erörterung dieser Grundfrage vor Allem nothwendig, indem er sich im Uebrigen an den Wunsch Eisenlohr's in Bezug einer durchgreifenden Reorganisation der betreffenden Institute anschließt. Die Generalverordnung vom 11. Februar 1810, sagt der Redner, habe zwei confessionell getrennte Waisenhäuser zu errichten befohlen, aber dieser Grundsatz sei nicht ins Leben gerufen, sondern ihm die paritätische Erziehung unterstellt worden. Wolle man aber den Grundsatz der Parität, so müsse man ihn auch durchführen und es nicht so einrichten, daß die Zahl der katholischen Zöglinge von Jahr zu Jahr verringert werde, daß nicht, wie im Stuttgarter Waisenhaus, vom Inspector bis zum Dienstpersonal herab, auch nicht Eine katholische Person angestellt sei. Das Volk habe einmal kein Vertrauen auf die paritätische Erziehung, und auch der letzte Vorsteher des Weingartner Waisenhauses wie der jetzige Inspector haben dieß schon in Eingaben an das Ministerium ausgesprochen. Erst durch Trennung erreiche man den Zweck und zwar gelte dieß im Interesse des wahren Friedens, nicht des faulen Friedens. Lassen Sie mich, schließt der Redner, die vielen Mißstände und Inconvenienzen übergehen, welche sich bei der paritätischen Erziehung in Weingarten ergeben haben, aber sprechen Sie mit mir den Wunsch aus gegen die Regierung, sie möge baldmöglichst Einleitung zur Durchführung oben angeführter Verordnung treffen, also zur Aufhebung des inzwischen eingeführten Grundsatzes der paritätischen Erziehung. Dieser Antrag Kuhn's wurde zwar unterstützt, jedoch mit 36 gegen 34 Stimmen von der Kammer abgelehnt. — Zum Schlusse wurden für Taubstummen- und Blindenanstalten 9816 Fl. und ein Dispositionsfond von 1500 Fl. angesonnen und verwilligt.

Der von der Organisationscommission bearbeitete „Entwurf eines Gesetzes für die Volksschule" (s. Uebersicht und erstes Kapitel) ist nun von der Regierung der Oeffentlichkeit zur Beurtheilung übergeben.

Baden.

Das wichtige Gesetz vom 8. März 1849, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betreffend, wurde durch eine Menge von Petitionen veranlaßt, über welche, mit gleichzeitiger Berücksichtigung derer, welche das Volksschulwesen im Allgemeinen, wie insbesondere die Besserstellung der Schullehrer betrafen, der Abgeordnete Zentner in der 75. Sitzung (am 24. Juli v. J.) Bericht erstattete. Dieser 12 Quartseiten umfassende Bericht betrifft

A. Die Stellung der Schullehrer und zwar 1. die materielle Besserstellung, 2. die unabhängigere, würdigere Stellung derselben, 3. die größere Ausdehnung des Bildungscurses;

B. Die Aufhebung der Confessionsschulen.

Dem ganzen Abschnitte A ist eine von 1563 Schullehrern aus allen Theilen des Landes eingereichte Denkschrift zu Grunde gelegt, welche 18 verschiedene Begehren stellt, die der Berichterstatter zum großen Theil als gegründet anerkennt und zur Abhülfe empfiehlt. In Bezug auf A. 1. heißt es in dem Bericht: „Die Normalbesoldungen der Schuldienste sind dermalen für die vier Classen: 175, 200, 250 und 350 Fl., ausschließlich der freien Wohnung und des Schulgeldes. Hierbei kommt in Betracht, daß die beiden niedersten Classen, worin die Schulclassen, Alles zusammengerechnet, noch großentheils unter dem Betrag von 300 Fl. stehen, nach den Angaben der Petenten 1610, die beiden höchsten Classen dagegen nur 321 Schuldienste zählen, jene daher 5/6 der sämmtlichen Schulen ausmachen. Wie kümmerlich aber bei den gesteigerten Bedürfnissen und den erhöhten Preisen der Subsistenzmittel ein Mann mit Familie leben muß, der täglich mehr nicht als 35 bis 40 Kr. zu verzehren hat, bedarf keiner weitern Auseinandersetzung. Die Schullehrer stellen nun das Begehren, die Besserstellung dahin zu bewirken, daß erstlich eine andere Classeneintheilung gemacht werde, welche einer größern Anzahl Lehrer die Aussicht, auf einträglichere Posten zu gelangen, eröffnet; sodann wollen sie zweitens die Classenbesoldungen auf 230, 275, 350 und 450 Fl. erhöht wissen." Dieß Begehren wünscht der Berichterstatter mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse so weit erfüllt zu sehen, daß wenigstens künftig kein Hauptlehrer mehr ein geringeres Gesammteinkommen als 300 Fl. beziehen solle.

Das unter Ziffer 2 der Denkschrift gestellte Begehren: „Es möge die Bestimmung getroffen werden, daß, wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, bei Bestimmung der Classe die Bevölkerung aller betreffenden (d. i. zur Schule gehörigen) Orte maßgebend sei," wird zur Annahme empfohlen.

Unter Ziffer 7 der Denkschrift wird verlangt: „Es möge die Staatskasse zur Unterhaltung des Schulwesens, insbesondere zur Besoldung der Schullehrer verpflichtet, und diese Verpflichtung möge den Gemeindekassen abgenommen werden; sollte dieß aber jetzt noch nicht geschehen können, so möge wenigstens jede künftige Aufbesserung aus der Staatskasse bestritten werden." Die Petenten glauben, daß eine jährliche Summe von etwa 300,000 Fl. zur Verwirklichung dieses Begehrens genügen würde, und leiten die Gerechtigkeit dieser Forderung aus dem Satze ab: daß die Volksschulen Staatsanstalten seien, und der Staat, wenn er das Schulwesen durch seine Gesetze und Verordnungen zu regeln sich für berechtigt halte, folgerecht auch die Kosten der Volksschulen zu bestreiten habe. Der Berichterstatter räumt ein, daß eine Abschaffung des Schulgeldes nothwendig, eine Zahlung desselben aber aus der Staatskasse weder

aus dem von den Petenten Gesagten zu folgern, noch in der That jetzt möglich sei, und wiederholt dann seine Bitte um Abhülfe der drückenden Lage der Schullehrer, wobei er noch die Frage aufwirft: „ob und wie weit die Erträgnisse solcher Fonds, die für die unmittelbaren Stiftungszwecke zu bedeutend sind, für die Schulen verwendet werden können?" Sollte die Beantwortung dieser Frage für die Schule günstig ausfallen, so könnte dann auch der unter Ziffer 12 ausgesprochene Wunsch erfüllt werden; „Erhöhung des Wittwen- und Waisenfonds auf das Doppelte."

Bezüglich auf das Verlangen nach einer unabhängigern, würdigern Stellung (A. 2.) bietet auch der bereits berührte Punkt 7 eine hierher gehörige Seite insofern dar, als es allerdings mehrfach nachtheilig für die Lehrer ist, daß sie einen Theil ihrer Besoldung von den Gemeinden zu beziehen haben. Diesen Nachtheilen könnte dadurch abgeholfen werden, daß man den Lehrern die von der Gemeinde zu leistenden Besoldungstheile durch die Bezirkssteuererhebungsstellen ausbezahlen ließe.

Auf einige von den Petenten gewünschte Abänderungen des Schulgesetzes einzugehen, betreffend die Bestimmungen, „daß die Schullehrer wie die höhern Staatsdiener vor Ablauf von fünf Dienstjahren von der Anstellung an gerechnet ohne Ruhegehalt entlassen werden können," und „daß die zur Strafversetzung geeigneten Fälle im Schulgesetze nicht genannt sind," glaubt die Commission keinen Grund zu haben. Eben so verwirft sie das Begehren der Schullehrer nach „Beaufsichtigung von Sachverständigen" und dem Wegfall der „persönlichen Controle," da diese dem wackern Lehrer nicht schaden, dem Lässigen oder Pflichtvergessenen aber zur rechten Zeit Schranken setzen würde.

Diese allgemeinen Bemerkungen hindern jedoch die Commission nicht, dem in Ziffer 15 gestellten Verlangen nach einer auf dem Princip der Selbstständigkeit beruhenden Organisation der Schulbeaufsichtigung, welche dem Lehrer innerhalb gesetzlicher Schranken freie Bewegung sichert, — ihre volle Zustimmung zu geben. Sie glaubt, daß zu einem lebensfrischen, gesunden Organismus des Volksschulwesens ein passend zusammengesetzter Schulvorstand, Schulvisitatoren und ein Oberstudienrath, in welchem sich die oberste Aufsicht und Leitung des gesammten Schulwesens, etwa mit Ausnahme der Universitäten, concentrirte, genügen würden, wobei sie jedoch bemerkt, daß, so tadelnswerth es sei, überall die Geschäftsleitung in die Hände von Geistlichen oder Kirchendienern zu legen, man doch zu weit gehen würde, wenn man die Mitwirkung der Geistlichen im Volksschulwesen ganz verbannen wollte. Daß bei der Oberschulbehörde eine confessionelle Trennung nicht nöthig sei, darin ist die Commission mit den Petenten einverstanden, womit sie jedoch nicht aus-

sprechen will, daß die gebührende Wahrung des confessionellen Elements vernachlässigt werden solle.

Auch das Begehren der Schullehrer: „es möge die das Gewissen beschwerende Verpflichtungsformel zurückgenommen oder abgeändert werden," — hält die Commission für begründet und beantragt die wiederholte Empfehlung zur Abänderung.

Unter Ziffer 17 verlangen die Petenten die Trennung des Meßner- und Glöcknerdienstes oder doch wenigstens des letztern vom Schuldienste. Obschon nun die Commission der Ansicht ist, daß an und für sich betrachtet die Gründe für die Trennung im Allgemeinen überwiegen, so hält sie dennoch gegenwärtig in Uebereinstimmung mit der frühern Kammermajorität die Ausführung wegen der damit verbundenen pecuniären Opfer für die Staatskasse — da glaubhafter Versicherung zufolge bei vier Fünftel der Schuldienste die Hauptlehrer ganz oder doch großentheils aus dem Ertrag jener Nebendienste ihre Gehalte beziehen — nicht für thunlich, glaubt aber, daß ein Vermittlungsweg möglich sei, nämlich: daß es jedem Schullehrer, mit dessen Stelle solche Nebendienste verbunden sind, gestattet werden soll, dieselben durch eine andere passende Person auf seine Kosten besorgen zu lassen, wobei er, falls dadurch sein Schuldienst unter den Normalgehalt seiner Classe herabsänke, die dazu erforderliche Deckung aus der Staatskasse erhielte.

Was endlich die gewünschte Fürsorge für eine erweiterte Ausbildung der Candidaten für die Volksschulen anbelangt (A. 3.), so ist die Commission der Ansicht, daß der Vorbereitung für das Seminar eine größere Sorgfalt zugewendet, namentlich aber der zweijährige Seminarcurs erweitert werden sollte. In der Verschmelzung des protestantischen Seminars mit den zwei katholischen Seminarien in zwei solche Anstalten für das ganze Land wäre, da eine confessionelle Unterscheidung hier so wenig als auf andern höhern Lehranstalten nothwendig erscheint und für den gesonderten Religionsunterricht und Gottesdienst auch bei der Vereinigung leicht gesorgt werden könnte, vielleicht ein Mittel zu finden, ohne zu große Belastung der Staatskasse den Zweck zu erreichen, oder ihm doch wenigstens sich zu nähern.

Dem Abschnitt B, die Aufhebung der Confessionsschulen betreffend, liegen verschiedene Petitionen für und gegen die Aufhebung zu Grunde. Die Commission geht, mit Rücksicht auf die frühern Kammerverhandlungen über diesen Gegenstand, nicht näher auf eine Darlegung der Vor- und Nachtheile ein, sondern spricht ihre Ansicht kurz dahin aus, daß sie in den Fällen, in denen das Fortbestehen der Confessionsschulen wegen der geringen Kinderzahl in der einen oder der andern Confession einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand verursacht, die Vereinigung der Schulen in eine Communalschule für wünschenswerth erachtet, und daß sie sich insbesondere für das friedliche Beisammenleben der verschiedenen Religionsange-

hörigen und die Abschleifung schroffer Vorurtheile und Abneigungen der verschiedenen Religionsangehörigen gegen einander von der Vereinigung Vortheile verspricht, welche bei gehöriger Sorgfalt in der Behandlung der Lehrgegenstände, die ja mit Ausnahme des stets besonders zu lehrenden Religionsunterrichts weder katholisch noch protestantisch sind, die möglichen Nachtheile in confessioneller Beziehung überwiegen.

Die Kammern nahmen die vorgeschlagene Motion an, und am 15. December erschien der Gesetzentwurf über die Confessionsschulen, der mit geringen Veränderungen angenommen wurde. Dieser bestimmt:

Art. 1. In einer Gemeinde, in welcher verschiedene Bekenntnißtheile getrennte Volksschulen haben, kann die Vereinigung derselben stattfinden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Gemeindebürger und staatsbürgerlichen Einwohner eines jeden Bekenntnisses in getrennter, von dem Bürgermeister zu leitender Abstimmung dieselbe beschließt. In diesem Falle werden die Einkünfte der zu verschiedenen Schulen gehörigen Fonds und Dotationen gemeinschaftlich verwaltet, diese selbst aber als besondere Vermögenstheile erhalten.

Art. 2. Eine solche Vereinigung kann der größere Bekenntnißtheil auch einseitig verlangen, 1) wenn die Schule des kleinern Bekenntnißtheiles weniger als 40 schulpflichtige Kinder zählt und 2) die Vereinigung vollzogen werden kann, ohne daß für die vereinigte Schule mehr Hauptlehrer erforderlich werden, als die Schule des größern Bekenntnißtheiles für sich allein nöthig hat, auch 3) die eigene Dotation der Schule des kleinern Bekenntnißtheiles so gering ist, daß die politische Gemeinde und beziehungsweise die Staatskasse mehr als einen Dritttheil des Normalgehalts des Hauptlehrers zuschießen muß, und 4) für die Ertheilung des Religionsunterrichts an die Kinder dieses Bekenntnißtheiles in vollkommen genügender Weise gesorgt werden kann.

In Art. 3 wird auch dem kleinern Bekenntnißtheil das Recht zugestanden, seine Schule behalten zu dürfen, wenn er den Betrag, der nach Verwendung der Fonds und des Beitrags aus der Gemeindekasse zum Aufwande für dieselbe noch übrig bleibt, aus eigenen Mitteln bestreitet.

Nach Art. 4 hat in diesem Falle auch die Gemeindekasse einen bestimmten Beitrag für die Schule des kleinern Bekenntnißtheiles zu entrichten.

Art. 5. Der hiernach vom kleinern Bekenntnißtheil für seine Schule aus eigenen Mitteln noch zu bestreitende Aufwand wird nach einem von den Betheiligten durch Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen, welche zugleich den größern Theil der Beiträge leisten, mit Staatsgenehmigung festzusetzenden Beitragsfuß aufgebracht. Kommt ein solcher Beschluß nicht zum Voraus zu Stande, so kann der kleinere Bekenntnißtheil die vom größern verlangte Vereinigung der Schulen in keinem Falle ablehnen.

Art. 6. Unter den Voraussetzungen der Art. 3 bis 5 kann die Schule des kleinern Bekenntnißtheiles hinsichtlich der Größe des Lehrergehalts in eine geringere Classe herabgesetzt werden.

Art. 7. Bei der Entscheidung der Frage, von welchem Bekenntnisse der Lehrer, oder, wenn mehrere anzustellen sind, von welchem Bekenntnisse der Hauptlehrer und von welchem der Unterlehrer zu ernennen sei, ist hauptsächlich auf das Bevölkerungsverhältniß der Bekenntnißtheile, zugleich aber auch auf die Größe der eigenen Fonds und Dotationen eines jeden Rücksicht zu nehmen.

Art. 8. In solchen vereinigten Schulen wird der Religionsunterricht der Schüler jedes Bekenntnisses besonders ertheilt.

Was unter den jetzigen unglückseligen Verhältnissen in Baden für die Volksschule geschehen wird und geschehen kann, — wer möchte da eine Prognose stellen? Sieht es doch im ganzen übrigen Deutschland noch wunderlich genug aus. Hier wird gewährt, dort zurückgehalten, und wenn immer nur das; aber schon geht man daran, hier und da die üppig aufgeschossenen Reiser des von Verheißungen getränkten jungen Gewächses mit scharfem Messer zu beschneiden, und wir glauben gerechten Grund zu der Befürchtung zu haben, daß selbst ein einheitliches Zusammenwirken aller Lehrerkräfte das nicht erreichen wird, was so heiß gewünscht, so schnell versprochen und — so bald vergessen worden ist.

Drittes Kapitel.

Die deutschen Lehrer- und Erziehungsvereine.

Ein einheitliches Zusammenwirken aller Lehrerkräfte! das war der große und schöne Wunsch vieler wackerer Herzen schon in der vormärzlichen Zeit. Aber der Grundcharakter dieser Zeit, von dem sie auch zu Grabe getragen, die servile Demuth, der es nicht denkbar war, etwas Großes ohne Behörden unternehmen zu können, diese ließ den Gedanken an einen deutschen Lehrerbund nicht aufkommen, ganz abgesehen davon, daß die argusäugige, überall Verrath witternde Polizei Mittel genug in den Händen hatte, um ihn unmöglich zu machen. Sobald jedoch der Hauch einer neuen Zeit die erschlafften Gemüther berührte, das Bevormundungssystem fiel und aus seinem Falle das freie Vereinsrecht erwuchs, da erwachte auch von Neuem der Gedanke an Vereinigung. Ueberall fand er Anklang, ward weiter und weiter getragen, ausgebildet, geläutert, bis er auf

jener Höhe, von der herab einst Luther sein welthistorisches deutsches Werk sandte, seine Verwirklichung fand.

Der allgemeine deutsche Lehrerverein.

Als zum August des v. J. die zweite allgemeine sächsische Lehrerversammlung angekündigt wurde, da nahmen viele deutsche Lehrer, namentlich aus Preußen, Thüringen, Hannover, Hessen und Würtemberg, Veranlassung, bei dieser Gelegenheit die Bildung eines großen deutschen Lehrerbundes anzuregen. Es gelang vollkommen. Am 5. August bildete sich der Verein unter einstweiligem Präsidium der fünf Herren: Berthelt, Köchly, Lansky, Steglich und Zschetzsche[1]), und gab sein erstes Lebenszeichen in einem von Wander verfaßten „Aufruf an Deutschlands Lehrer", in welchem alle Lehrer aller Schulen zum Anschluß an den allgemeinen Verein aufgefordert, der Zweck dieses Vereins mit den Worten: „Verwirklichung der einigen deutschen Volksschule in ihrem Gesammtorganismus" bezeichnet und zugleich auf den 28., 29. und 30. September in Eisenach „die erste Versammlung des allgemeinen deutschen Lehrervereins" ausgeschrieben wurde.

Auf dieser Versammlung nun — welcher wir schon in dem Ueberblick gedachten und deren Beschlüsse in Bezug auf die Organisation der deutschen Volksschule im ersten Kapitel Platz gefunden haben — wurden die von dem einstweiligen Vorstande entworfenen Statuten in folgender Fassung angenommen: [2])

A. Zweck des Vereins.

§. 1. Der „allgemeine deutsche Lehrerverein" hat zum Zweck:

a. Verbrüderung aller Lehrer der verschiedenen Schulen Deutschlands.

---

[1]) Zu dem Comité gehörten ferner: Caspari, Subrector in Chemnitz, Dreßler, Seminardirector in Bautzen, Feldner, Oberlehrer in Hainichen, Finke, Cantor in Plauen, Dr. Fricke, Privatdocent in Leipzig, Gollnisch, Lehrer in Striegau, Günnel, Lehrer in Plauen, Heudinger, Lehrer in Rodach (Herzogthum Coburg), Hientzsch, Seminardirector in Potsdam, Kämmel, Subrector am Gymnasium in Zittau, Kell in Leipzig, Dr. Ledebur, Director der Real= und Handelsschule in Magdeburg, Lindemann, Conrector am Gymnasium in Zwickau, Lützelberger, Gymnasiallehrer in Altenburg, Melde, Lehrer in Großdehsa bei Löbau, Noack, Lehrer in Erlbach bei Oberlungwitz, Sammler, Lehrer und Organist in Oelsnitz, Scholz, Seminaroberlehrer in Breslau, Schultheiß, Lehrer in Nürnberg, Thomas, Lehrer in Möckern bei Leipzig, Wander, Stadtschullehrer in Hirschberg, Zeiß, Schuldirector in Jena.

[2]) Die mit () eingeschlossenen Stellen sind Zusätze der Versammlung, die in [ ] eingeschlossenen sind in Wegfall gekommen.

b. Herstellung und Fortbildung eines geordneten Schul- und Erziehungswesens (zur Förderung national-deutscher, sittlich-religiöser Volksbildung).

B. Organisation des Vereins.

§. 2. Der Verein wird gebildet durch den Zusammentritt der Landesvereine. (§. 3.)

§. 3. Jeder Landesverein begreift unter sich die Lehrervereine eines Landes oder einer Provinz, welche durch einen Ausschuß — Landesausschuß — verbunden sind, und hat übrigens nach eigenem Ermessen sich zu gestalten und zu ordnen.

§. 4. Die [Landesausschüsse wählen] (allgemeine Lehrerversammlung wählt) von einer allgemeinen Versammlung (§. 5) zur andern einen Vorort, dessen Ausschuß — leitender Ausschuß — an der Spitze des Gesammtvereins steht und (zunächst) nur mit den Landesausschüssen zu verkehren [hat] (verpflichtet ist).

C. Mittel zum Zweck.

§. 5. In der Regel wird alljährlich eine „allgemeine deutsche Lehrerversammlung" gehalten, über deren Zeit und Ort (auf motivirten Vorschlag des leitenden Ausschusses) die vorhergehende Versammlung entscheidet. (In Vereinsangelegenheiten haben nur die Abgeordneten Stimmrecht.) In dringenden Fällen hat der leitende Ausschuß das Recht, sofern die größere Hälfte der Landesausschüsse ihm beistimmt, eine allgemeine Versammlung auszuschreiben.

§. 6. Eine „allgemeine deutsche Schulzeitung" bildet den stehenden Mittelpunkt aller Vereinsangelegenheiten. (§. 1.)

(§. 7. Der Vorort fordert zur Deckung der laufenden Kosten von Zeit zu Zeit zu freiwilligen Beiträgen auf.)

Außer diesen Statuten wurde ferner die **Berufung eines deutschen Lehrertages** in Anregung gebracht, gründlich besprochen und in folgender Weise festgestellt:

A. Berufung des Lehrertages.

§. 1. Der „allgemeine deutsche Lehrerverein" erläßt sofort eine Adresse an die hohe Nationalversammlung in Frankfurt, in welcher er beantragt, daß die Berathung über den Theil der Grundrechte, welcher die deutsche Erziehung und Schule betrifft, ausgesetzt bleibt, bis darüber ein **deutscher Lehrertag** gehört worden ist.

B. Aufgabe des Lehrertages.

§. 2. Aufgabe dieses Lehrertages ist: Entwerfung einer allgemeinen deutschen Schulordnung, in welcher die leitenden Grundsätze der deutschen Erziehung und des Unterrichts festzustellen, der Orga-

nismus der Schulen zu bestimmen, über das Verhältniß der Schule zu Staat und Kirche, wie über die Bildung und äußere Stellung des Lehrerstandes Vorschläge zu machen wären.

C. **Zusammensetzung dieses Lehrertages und Wahl der Abgeordneten.**

§. 3. Der Lehrertag wird gebildet aus Lehrern, welche durch freie — unter keinem Einflusse irgend welcher Behörde stehende — unmittelbare Wahl von den Lehrern an den verschiedenen Arten von Schulen zu Abgeordneten ernannt worden sind. Die Wahlen werden durch einen von der Nationalversammlung zu ernennenden Wahlausschuß geleitet.

Es würden einen Abgeordneten zu wählen haben: 1) jede Universität, 2) je 10 Gymnasien, 3) je 10 Realschulen, 4) je 10 Fachschulen, womöglich derselben Art, 5) die Lehrer an den Elementarschulen — von den Kindergärten bis zur sogenannten höhern Bürgerschule, die ihre Kinder mit dem 14. Lebensjahre entläßt — in je sechs Wahlbezirken, wie sie zur Wahl der Nationalvertreter gebildet worden sind.

D. **Unterhaltung des Lehrertages.**

§. 4. Die deutsche Reichsregierung gewährt den Mitgliedern des Lehrertages die nöthigen Diäten, trägt auch die sonst bei demselben entstehenden Kosten und veranlaßt die betreffenden Landesbehörden, für die einstweilige Verwaltung der Aemter der Abgeordneten zu sorgen. — —

Die Petition wurde zahlreich unterschrieben und abgeschickt, hatte jedoch so wenig Erfolg als die vom Conrector Hiecke in Merseburg verfaßte und vom Conrector Dr. Lipsius im Namen der am 17., 18. und 19. Juli zu Leipzig versammelten Gymnasiallehrer nach Frankfurt geschickte, der sich noch mehrere Lehrervereine anschlossen. Die Angelegenheit war ganz schön eingeleitet, aber der „Drang der Umstände" machte sie unausführbar, und nun werden wir wol einstweilen uns mit der Hoffnung auf den großen Schultag vertrösten müssen.

Auch über die Gründung der in §. 6 der Statuten erwähnten **allgemeinen deutschen Schulzeitung** wurde berathen, so speciell über den Namen und Zweck, die Redaction und die Unterstützung der Zeitung. Sie trat unter Leitung Berthelt's, Lansky's und Steglich's am 1. Januar d. J. ins Leben und brachte in ihren ersten Nummern die vollständigen Protokolle der Eisenacher Versammlung. Leider sind die Hoffnungen auf eine allgemeine Verbreitung der Zeitschrift unerfüllt geblieben! Sie hat bis jetzt so wenig Absatz gefunden, daß nicht einmal die Kosten für Papier und Druck — andere Ausgaben sind nicht da, da alle Arbeiten, die mit der Herausgabe des Blattes verbunden sind, unentgeldlich geschehen — gedeckt worden sind. Nur in Erwägung, daß die Idee eines allgemeinen

deutschen Lehrerbundes so großartig und schön und in ihrer Ausführung von so unberechenbar wohlthätigen Folgen für die deutsche Volksschule werden muß; sowie, daß durch das Eingehen des Blattes das Band zerrissen würde, welches bis jetzt als das einzige den deutschen Lehrerbund umschlungen hält: hat sich der Vorstand für die Fortsetzung der Zeitung auch im zweiten Halbjahre entschieden.

So wenig Anklang aber die Zeitung findet, so geringe Theilnahme zeigt sich zur Zeit für den ganzen Verein. Vielleicht, daß manchem ängstlichen Gemüthe die gelegentlichen Demonstrationen der Wartburgversammlung zu viel republikanischen Beigeschmack hatten; vielleicht, daß man erst abwarten will, wie sich die „Zeiten machen"; vielleicht, daß sich Einer zu sehr auf den Andern verläßt und es unbequem findet, aus der stillen Schulstube heraus in das bewegte Leben wogender Debatten zu schreiten; vielleicht auch, daß Viele die alten Zustände, in welchen man sich um Nichts zu bekümmern brauchte, gar nicht so unrecht fanden — genug: es zeigt sich eine nicht erwartete Lauheit, an welcher das so eifrig begonnene Unternehmen zu scheitern droht. Hoffen wir, daß bei der den 27., 28. und 29. September d. J. zu Nürnberg stattfindenden zweiten allgemeinen deutschen Lehrerversammlung, zu welcher „alle Lehrer Deutschlands und alle Freunde deutscher Volksbildung" eingeladen worden sind, sich unsere Besorgniß als unbegründet herausstellen mag.

Werfen wir nun einen Blick auf diejenigen größern Vereine, welche zu dem deutschen Lehrerbunde bereits gehören oder sich ihm doch über kurz oder lang anschließen werden. Zuerst tritt uns entgegen

der allgemeine sächsische Lehrerverein.

Wie von ihm zuerst die Bildung des deutschen Lehrerbundes angeregt worden ist, so hat er sich auch in anderer Beziehung vor allen übrigen Vereinen ausgezeichnet. Seine Versammlungen waren jedes Mal stark besucht und zwar von Vertretern aller Arten von Schulen. Die Leitung desselben war den fünf Herren: Dr. Fricke, J. Kell, Dr. Köchly, L. Thomas und Zschetzsche anvertraut und unter ihrer Obsorge entstanden die Programme, welche den leitenden Faden bei den Versammlungen bildeten und die wichtigsten Fragen der Lehrerwelt in Anregung brachten. Wie gründlich diese besprochen wurden, davon geben die gedruckten Protokolle Zeugniß; mehr als dieß Alles aber bezeichnet den Verein als Vorbild für andere der Geist der Liebe und Brüderlichkeit, der alle seine so verschiedenen Glieder mit gemeinsamem Bande umschlungen hält.

Den Statuten nach (§. 1) hat der sächsische Lehrerverein zum Zweck:

a) Verbrüderung aller Lehrer der verschiedenen Schulen Sachsens und — sofern er ein Glied des „allgemeinen deutschen Lehrervereins" ist — Deutschlands;

b) gegenseitige Unterstützung bei Erkennung und Erfüllung der Pflichten, sowie bei Erstrebung und Wahrung der Rechte, welche dem Lehrerstande zukommen;

c) Herstellung und Fortbildung eines geordneten Schul- und Erziehungswesens.

Das Organ des Vereins bildet die „Sächsische Schulzeitung“, deren Redaction seit dem Tode Kell's in die Hände Lansky's übergegangen ist.

Zu den Specialvereinen, welche sich dem Landesvereine angeschlossen haben, gehört seit dem 9. September v. J. auch der „pädagogische Verein“ in Dresden. Er wurde bereits am 30. Januar 1833 gegründet und hat vor Kurzem seinen „dreizehnten öffentlichen Bericht“ als gedrucktes Manuscript herausgegeben. Nach demselben zählt er jetzt 15 Ehrenmitglieder und 158 wirkliche Mitglieder. Die Leitung der Geschäfte ruht zunächst in den Händen des Vereinsrathes, welcher zur Zeit aus folgenden neun Mitgliedern besteht: Seminaroberlehrer Reinicke (Vorsitzender), Bürgerschuldirector Krumbholz (Geschäftsführer), Collaborator Albani, Bürgerschuldirector Berthelt, Stadtwaisenhaus- und Armenschuldirector Jäkel, Bezirksschullehrer Lansky, Director an der evangelischen Freischule Petermann, Bürgerschullehrer Reichenbach, Bürgerschullehrer Zschetzsche. Außerdem sind mit der besondern Verwaltung der Geschäfte noch beauftragt: drei Kassirer, zwei Protokollanten, zwei Bibliothekare, zwei Inspectoren der Noten und der Acten, eine ständige Deputation für das „Pestalozzistift“ (12 Mitglieder) und ein Agent des „Sächsischen Pestalozzivereins.“

Auch im preußischen Staate wurden die Lehrer wach, Schlesien gebührt der Ruhm, daß es eine der ersten Provinzen war, in denen überhaupt Lehrervereine ins Dasein traten, die erste, in welcher sich ein Provinzialverein bildete. Er besteht seit dem Juli v. J. unter dem Namen:

Schlesischer Centralverein für die freie Volksschule.

Verfolgen wir die reichhaltigen Mittheilungen aus demselben, welche sein Organ, die „Schlesische Schullehrerzeitung“, von Zeit zu Zeit veröffentlicht, so ergiebt sich über seine Entstehung, seinen Fortgang und sein Wirken Folgendes:

Den Impuls zur Gründung des Vereins gab die erste freie Volksschullehrerversammlung, welche am 25. April in Breslau abgehalten wurde. Nach Veröffentlichung der Anordnung zu den bekannten amtlichen Kreisversammlungen der Lehrer unter Vorsitz der Landräthe und Superintendenten traten die Elementarlehrer Breslaus zusammen und beschlossen, eine Adresse gegen die Unfreiheit jener Versammlungen an den Cultusminister zu senden. Da stieg denn in Vielen der Wunsch auf, daß sich ein Lehrerclub im ausgedehntesten Umfange bilden möge, der dann im erhöhteren Maße für die Volks-

schule wirken könne. Der Gedanke fand Anklang. Es wurde eine Redaction gewählt, welche die Statuten entwarf und zur Besprechung und Abstimmung brachte. Diesen Statuten nach (§. 2) betrachtet der Verein als Grundbedingung für eine Reorganisation der Volksschule die möglichste Selbstständigkeit derselben; eine Verwaltung und Beaufsichtigung, wobei der praktische Lehrerstand vertreten ist; eine tüchtige Vorbildung der Lehrer und eine äußere Stellung derselben, die es ihnen möglich macht, mit Freudigkeit zu wirken. Seine Wirksamkeit findet der Verein (nach §. 3) in Besprechung aller Fragen, die eine directe Beziehung zur Volksschule und zu den Lehrerverhältnissen haben. Zeitereignisse, die sich indirect darauf beziehen, sind jedoch von der Besprechung nicht ausgeschlossen. Nach außen hin wird der Verein sich bestreben, seinen Beschlüssen Geltung zu verschaffen, sowol durch Erklärungen an die geeigneten Behörden, als auch durch Mittheilungen in Zeitschriften und Tagesblättern.

Nach Annahme der Statuten schritt die Versammlung zur Wahl des Vorstandes. Zum Präsidenten wurde W. Köhler, zum Vicepräsidenten Dr. Levy gewählt; Jung übernahm das Geschäft eines Kassirers und Herrfurth, Kühn, Scholz, Seltzsam, Steuer und Thomas bildeten das Secretariat. Die 80 Lehrer, aus denen der Verein zuerst bestand, kamen allwöchentlich wenigstens einmal zusammen; als sich aber nach und nach Zweigvereine aus allen Theilen der Provinz dem Centralvereine anschlossen, so wurde festgesetzt, daß außer den Specialversammlungen alle Vierteljahre eine größere allgemeine Versammlung stattfinden sollte. Nach dem Vierteljahrsbericht vom Januar zählte der Verein 93 Mitglieder und hatten sich ihm 42 Kreisvereine angeschlossen.

Die nächste Thätigkeit des Vereins wurde durch die amtlichen Kreislehrerversammlungen bedingt und es war hier die vorzüglichste Aufgabe desselben, ein einheitliches Zusammenwirken der verschiedenen Deputirten zu erzielen, eine um so schwierigere Aufgabe, als die meisten der katholischen Lehrer wegen ihrer eigenthümlichen Stellung zur Kirche es für Pflicht hielten, einen besondern Weg zu verfolgen. Diese Ansicht suchte namentlich, den Bestrebungen des schlesischen Centralvereins gegenüber, der **katholische Centralverein** in Breslau zu verbreiten, der es sich zum Zweck gemacht hat, die Interessen der katholischen Kirche zu wahren. Im schlesischen Kirchenblatt, so wie in der Oderzeitung wurde den mindestens 800 katholischen Schullehrern, welche sich an der Riesenpetition der schlesischen Volksschullehrer betheiligt hatten, der Vorwurf gemacht, daß sie mit den „Feinden der Religion und der Kirche" in Verbindung getreten seien. Scholz erklärte öffentlich diese Beschuldigung für eine grobe Verläumdung und forderte die katholischen Lehrer auf, zu erklären, ob jemals ihr katholisches Gewissen von einem der evangelischen Lehrer verletzt worden sei. Viele zum schlesischen Centralvereine gehörige katholische

Lehrer sprachen sich gegen die gehässigen Insinuationen des katholischen Centralvereins aus und erklärten wiederholt, daß sie ihre Zustimmung zu der Petition aus voller Ueberzeugung gegeben hätten.

Kurz nach Bildung des Vereins wurde auch an Diesterweg eine Adresse gesendet, in welcher er von der Bildung des Centralvereins in Kenntniß gesetzt und die Sympathien der Vereinsmitglieder für seine Bestrebungen an den Tag gelegt wurden. Die Antwort Diesterweg's diente zu einem neuen Sporn, auf dem betretenen Wege rüstig vorwärts zu schreiten. Dazu trugen auch die mehr und mehr sich häufenden Schmähungen verschiedener Geistlichen gegen die Bestrebungen der Lehrer nicht wenig bei. Hatte doch sogar ein junger Pastor auf der Kanzel geäußert: „Diejenigen Lehrer, welche wünschen, daß die Schule von der Kirche getrennt werde, sind vom Teufel, sind erbärmliche Menschen, welche keinen Funken Glauben im Herzen haben, und taugen besser zu Kuh- und Schweinehirten, als zu Lehrern." Eine Wirkung solcher und ähnlicher Reden war der Beschluß des Centralvereins, eine Ansprache im Volkstone zu verfassen und unter das Volk zu verbreiten. Es wurde eine Commission zur Abfassung eines Aufsatzes für das Volk ernannt, in welchem und durch welchen dasselbe Aufschluß darüber erhalten sollte, was die Lehrer damit meinen, wenn sie darauf antragen, „daß die Schule befreit werde von der Bevormundung der Kirche, resp. der Geistlichkeit." Die Ansprache, verfaßt von K. Seltzsam, wurde in mehr denn 4000 Exemplaren in der Provinz verbreitet und trug nicht wenig dazu bei, das gegen die Trennung der Schule von der Kirche fanatisirte Volk über die eigentliche Bedeutung derselben aufzuklären, obwol die Ansprache auch, und selbst von Lehrern, benutzt wurde, den Centralverein bei den Behörden zu verdächtigen.

Dieser verfolgte jedoch entschieden die einmal eingeschlagene Richtung. Als es kund ward, daß ein neuer Lehrer an das Seminar nach Löwen aus dem Weißenfelser Seminar berufen werden sollte, so beschloß der Verein, sich hierüber gegen das Provinzialschulcollegium offen auszusprechen und dasselbe auf die Nachtheile einer solchen Maßregel aufmerksam zu machen. Es geschah, hatte jedoch so wenig Erfolg, als die spätere Petition des „evangelischen Vereins" um Wiedereinrichtung des aufgelösten Breslauer Seminars.

Die Thätigkeit des Vereins zeigte sich auch besonders nach Bekanntmachung der Kapp-Diesterweg'schen sieben Paragraphen, welche von Seiten des Vereins allgemeinen Beifall erhielten. Von allen Zweigvereinen trafen Zustimmungserklärungen ein, so daß im August zwei Sendungen an den Abgeordneten Dr. Kämpf, im Betrage von 6650 Unterschriften, abgehen konnten. Auch wurde beantragt, einen von Dr. Levy gegen die Thilo'sche Schrift: „Was ihrer dreiundzwanzig vorhaben", gehaltenen Vortrag, in der Schlesischen Schullehrerzeitung abdrucken zu lassen, was nach der Genehmigung des Verfassers in Nr. 28 der Zeitung geschah.

In Hinsicht der innern Gestaltung des Vereins wurden einige zweckmäßige Einrichtungen getroffen, z. B. die Gründung einer Vereinsbibliothek, die Anlegung eines Journals, in welches die ein- und abgegangenen Briefe nach Datum, Ort, Hauptinhalt u. s. w. einzutragen, und eines andern, in welches die während der Debatte gestellten und unerledigt gebliebenen Anträge zu verzeichnen sind u. s. w. Endlich aber nahm sich der Verein eines bestimmten Gegenstandes an, der den Lehrern beider Confessionen gleich sehr am Herzen lag, der Prüfung der „Lehrer-, Wittwen- und Waisenunterstützungskassenangelegenheit." Einer von der Versammlung bestimmten Commission von zehn Lehrern wurde der Auftrag ertheilt, Vorlagen zu entwerfen, und sodann ein Schreiben an das Oberpräsidium gerichtet, in welchem nicht nur entschieden Beschwerde über das Gebahren der Direction der katholischen Lehrerwittwenkasse in Betreff der Anberaumung einer Generalversammlung und Rechnungsablegung geführt, sondern auch die Bitte gestellt wurde, daß die Direction von Seiten der Staatsbehörde sofort zur Erfüllung der Statuten angehalten, resp. gezwungen werden möge. Bis zur eingegangenen Bescheidung ließ die Commission es sich angelegen sein, eine gründliche Einsicht in die Verwaltung und den Zustand der beiden Wittwenkassen zu erhalten, wobei sie den „Entwurf" des Cantors Postel genügend berücksichtigte. Wir sind auf die Herausgabe einer Broschüre von Knie, in welcher wichtige Aufschlüsse über die Verwaltung der Wittwenkasse gegeben werden sollen, sehr gespannt, da auch in andern Provinzen die wichtige Frage zu lebhaften Verhandlungen Anlaß gegeben hat. Es soll zum Theil schrecklich gewirthschaftet worden sein.

Leider hat der Verein seine Versammlungen während der Dauer des über Breslau verhängten Belagerungszustandes auf eine Zeit lang einstellen müssen, und nur auf eine dringende Vorstellung an das Gouvernement wurde es ihm gestattet, in Gegenwart eines königl. Commissarius über die Wittwenkassenangelegenheit verhandeln zu dürfen. Auch scheint sich seit einiger Zeit in verschiedenen Kreislehrervereinen eine gewisse Lauheit zu zeigen, die zu vielfachen Bedenken Gelegenheit bietet. „Was soll daraus werden?" sagt Scholz in Nr. 5 der Schulzeitung; „zu keiner Zeit haben sich die Lehrer durch Einsenden von Artikeln in die Schullehrerzeitung so auffallend sparsam gezeigt, als im verflossenen Jahre. Sind das die Früchte der neuen Freiheit?"

Bei dieser Gelegenheit erwähnen wir noch, daß das Organ des „Volksschulvereins für Schlesien", die von Hinke in Goldberg redigirte „Volksschulzeitung", am 1. Juli des v. J. eingegangen ist, was um so mehr zu beklagen ist, als diese Zeitung gerade in der letzten Zeit treffliche Arbeiten, rein pädagogischen wie cultur-politischen Inhalts, enthielt. In einer ihrer letzten Nummern meldet sie, daß die Zahl der Mitglieder des Volksschulvereins 669 betrage.

Am 29. Mai d. J. hat sich in einer Versammlung auf der

Gröditzburg auf Veranlassung des Seminardirectors Fürbringer ein **Verein jüngerer schlesischer Lehrer** gebildet, dessen nächster Zweck ist, „eine bleibende Verbindung zwischen den abgegangenen Seminaristen und dadurch zwischen Seminar und Volksschule zu erhalten." Zum weitern Verfolge dieses Zweckes übernimmt der Seminardirector Fürbringer für die Dauer seiner gegenwärtigen Amtsführung die Verpflichtung, den Versammlungen beizuwohnen und dem Verein durch bestimmte Referate nützlich zu sein. Diese Referate werden Mittheilungen enthalten: a) über die am Seminar hinsichtlich der gesammten Lehrerbildung vorgegangenen Veränderungen; b) über die aus dem Gebiete der pädagogischen Literatur neugemachten Erfahrungen; c) über die aus dem Gebiete der Volksschule im Allgemeinen, sowie der Erziehungs- und Lehrpraxis gemachten Beobachtungen; d) über seine das Volksschulwesen betreffenden Wünsche und Vorschläge zur Erfüllung derselben. Dagegen empfängt er aus dem Vereine entweder durch den Präsidenten (z. Z. Hülfslehrer Hieronymi in Bunzlau) oder durch einzelne Mitglieder Mittheilungen über die Erfolge der auf dem Seminar enthaltenen methodischen Anweisungen und Kenntnisse und nimmt die Wünsche und Anträge des Vereins entgegen. Nach Erledigung dieser Gegenstände geht der Verein zur Besprechung anderer, das Volksschulwesen im Allgemeinen und die pädagogischen Tagesfragen im Besondern berührenden Angelegenheiten über. Da dem Verein daran gelegen sein muß, aus der Mitte gereifter, wissenschaftlich- und praktisch-tüchtiger Volksschullehrer heraus weisen Rath und Belehrung zu vernehmen, so sucht er eine Verbindung mit den größern Lehrervereinen der Provinz durch Uebersendung einer Abschrift des Protokolls, betrachtet das Comité dieser Vereine als Ehrenmitglieder, doch ohne Stimmrecht, und ladet dasselbe zur Theilnahme an den Versammlungen besonders ein, wie denn auch der Verein als Gast jeden andern Lehrer willkommen heißt, der sich für die Zwecke des Vereins wahrhaft interessirt. — Die Statuten des Vereins findet der Leser in Nr. 25 und 26 der Schlesischen Schullehrerzeitung.

Der westphälische Provinzialvolksschullehrerverein.

Auf einer, die Gründung dieses Vereins bezweckenden Versammlung in Dortmund, am 4. October v. J., stellte Dr. Kapp aus Hamm den Antrag: „Es möge von der Versammlung eine allgemeine westphälische Versammlung aller Lehrer zum Anschluß an den allgemeinen deutschen Lehrerverein, Vorort Dresden, beschlossen werden." Der Vorsitzende, Lehrer Schmitz aus Dortmund, suchte hierauf darzuthun, daß die Volksschullehrer zunächst unter sich selbst eine feste Vereinigung gründen müßten, die ausschließlich die Volksschule im Auge halte, und daß sodann allerdings auch eine weitere Vereinigung sämmtlicher Lehrer der Provinz zum Anschluß an den allgemeinen deutschen Lehrerverein zu bewirken sei. Die Ver-

sammlung beschloß hiernach: 1) zunächst einen „westphälischen Volksschullehrerverein", 2) dann sofort einen „allgemeinen westphälischen Lehrerverein" zu gründen, und 3) den Anschluß dieses allgemeinen westphälischen Lehrervereins an den allgemeinen deutschen Lehrerverein" sofort zu erklären. Ferner einigte man sich dahin: 1) einen provisorischen Vorstand des Provinzialvolksschullehrervereins zu erwählen; 2) durch denselben zur Bildung von Kreisvereinen aufzufordern, die demselben ihre Bildung anzuzeigen und ihre Statuten einzusenden hätten; und 3) spätestens bis zum 1. Januar 1850 eine Versammlung einzuberufen, welche durch die Kreisvereine mit Abgeordneten zu beschicken sei.

Der gewählte provisorische Vorstand des Vereins versammelte sich am 27. December in Verbindung mit einigen Vertrauensmännern aus dem Lehrerstande in Hamm, um die Statuten zu berathen. Diese enthalten in §. 2—4 folgende Bestimmungen:

§. 2. Zweck des Vereins ist: Fortentwickelung des Volksschulwesens in allen seinen Beziehungen.

§. 3. Um seine Zwecke zu erreichen, wird der Verein

a. praktische Gesammtaufgaben stellen, deren Lösung in den Kreisvereinen vorzubereiten ist, und welche in der Generalversammlung zur Discussion zu bringen sind;

b. auf Kräftigung und Hebung der Kreislehrervereine der Provinz hinwirken;

c. sich über die Thätigkeit der Kreisvereine in der Jahresversammlung Bericht erstatten lassen;

d. auf Gründung von Volksschriften-Lesevereinen und Fortbildungsschulen möglichst hinwirken.

§. 4. Das Organ des Provinzialvolksschullehrervereins ist „die Volksschule" (früher „Deutscher Volksschulbote"), redigirt von F. C. Honcamp und C. Wrampelmeyer.

§. 5. Der Verein hält jährlich eine Generalversammlung.

Der zum Vorsitzenden erwählte Rector Bulle aus Minden theilte schon vor Annahme der Statuten mit, daß sich bereits 12 Kreisvereine in Westphalen gebildet, die meisten derselben ihre Statuten eingeschickt hätten und der Verein des Kreises Warburg bei dem Provinzialverein darauf antrage: „die Einführung eines geeigneten Lesebuches für Westphalens Volksschulen zu bewirken." Der Berichterstatter machte diesen Antrag zu dem seinigen, versprach, denselben seiner Zeit wieder vorbringen zu wollen, und fügte noch den Wunsch bei, Seitens des Provinzialvolksschullehrervereins um weitere Bildung von Kreisvereinen zu ersuchen. Schließlich wurde als Vorort für das Jahr 18⁴⁸/₄₉ Hamm gewählt und der Vorstand des dortigen Kreisvereins, Lehrer Lüsebrink aus Boenen, Löbbecke und Cramer aus Hamm, sowie außerdem noch Lehrer Lübke aus Dortmund, Seminarlehrer C. Honcamp aus Büren, Lehrer Weißenbach aus Gehrden (Kreis Warburg), Director Grothe aus Hagen und Rector Bulle aus Minden zum

Vorstande des Provinzialvereins ernannt. Zur definitiven Constituirung des Vereins wurde eine außerordentliche Provinzialversammlung auf den ersten Mittwoch nach Pfingsten d. J. in Hamm festgesetzt, von deren Verlauf wir indessen noch keine Nachricht geben können.

Möge der Verein seinen Zweck, den ein Mitglied desselben in Nr. 9 der „Volksschule" folgendermaßen angiebt: „Er will thätig daran mit arbeiten, daß in Westphalen aus der Elementarschule eine Volksschule werde", erreichen [1]).

Der Centrallehrerverein für die Provinz Posen.

Hervorgegangen aus dem schon seit längerer Zeit bestehenden Posener Lehrervereine, hat er im September v. J. sich als Centralverein constituirt. Der Hauptzweck desselben ist nach §. 2 der Statuten „freimüthige Besprechung der bevorstehenden Reorganisation der Schule, entschlossenes Entgegenwirken allem ihr Feindseligen, eifriges Arbeiten für das ihr Heilsame" Bis jetzt haben sich ihm sieben Kreisvereine angeschlossen und seit der ersten freiwilligen Provinziallehrerconferenz, welche am 10. April zu Posen abgehalten wurde, ist die Hoffnung da, daß wenigstens alle die Kreise, deren Lehrer überwiegend deutsch sind, nachfolgen werden. Die polnischen Lehrer scheinen sich ausschließen zu wollen; wenigstens bekümmern sie sich gar nicht um das Organ des Vereins, das „Posener Wochenblatt für Eltern und Lehrer", und beabsichtigen die Gründung einer ganz polnischen pädagogischen Zeitschrift. Gegenstände der Berathung auf der erwähnten Conferenz waren: 1. Die Verfassungsurkunde und die Erläuterungen; 2. die Beschlüsse der Seminarlehrerconferenz; 3. die Gründung von Kreislehrervereinen und deren Verhältniß zum Centralverein; 4. das Posener Wochenblatt; 5. die Wittwenkasse; und 6. die Lehrersterbekassen.

Fast gleichzeitig mit dem Posener Centralverein entstand

der Provinziallehrerverein der Provinz Sachsen.

Wie jener aus dem Lehrerverein der Provinzialhauptstadt entstand, so verdankt auch dieser seine Entstehung zunächst dem Magdeburger Kreisvereine. Dieser sandte an sämmtliche Deputirte zur vorjährigen Provinzialconferenz Einladungsschreiben zu einer am 12. April in Magdeburg anberaumten Versammlung und auf dieser Versammlung, zu der sich eine nicht geringe Zahl von Lehrern aus verschiedenen Theilen der Provinz eingefunden hatte, wurden die Statuten berathen und festgestellt. Nach diesen ist der Zweck des Vereins „die Vereinigung aller Lehrkräfte der Provinz

---

[1]) Wir machen unsere Leser noch auf eine in der Versammlung der Volksschullehrer des Kreises Dortmund zur Gründung einer Kreisconferenz gehaltene und in Nr. 21 des „Deutschen Volksschulboten" abgedruckte Rede: „Ueber den corporativen Geist der Lehrer", aufmerksam.

a) zur organischen Eingliederung in den allgemeinen deutschen Lehrerverein;

b) zur Förderung der deutsch-nationalen Erziehung des gesammten Volkes in der Provinz;

c) zur freien Vertretung der Schule nach allen Seiten hin;

d) zur Verbrüderung der Lehrer aller Kategorien."

Eine Meinungsverschiedenheit erhob sich darüber, ob sich die Provinzialvereine zunächst zu einem preußischen Landesvereine verbinden und sich erst durch diesen, oder ob sich die Provinzialvereine unmittelbar an den deutschen Verein anschließen möchten. Um dem specifischen Preußenthum dem Deutschthume gegenüber nicht Vorschub zu leisten, zumal in speciell preußischen Angelegenheiten eine Verbindung der acht Provinzialvereine und für einen besondern gerade vorliegenden Fall ein Anschluß an den Berliner Verein und ein gemeinsames Wirken mit demselben leicht möglich sei, beschloß man, den Landesverein fallen zu lassen und sich unmittelbar an dem deutschen Vereine zu betheiligen. In der sofort veranstalteten Wahl wurden als Vorstandsmitglieder gewählt: Gymnasiallehrer Banse, Bürgerschullehrer Hoppe, Director Dr. Ledebur, Rabbiner Dr. Philippson und Bürgerschullehrer Dr. Stüber. Außer der Feststellung der Statuten und Wahl des Vorstandes wurde noch vom Seminarlehrer Hintze aus Berlin über die Seminarlehrerconferenz Bericht erstattet, woran sich eine Besprechung mehrerer auf das Lehrerbildungswesen Bezug habenden Anträge, sowie der ministeriellen „Erläuterungen" anschloß.

Mit der Bildung der Kreislehrervereine geht es sehr langsam und fast glauben wir, daß unter den jetzigen Verhältnissen ein gänzlicher Stillstand eintreten wird. Wir wissen aus Erfahrung, wie schwer es hält, einen Verein zu Stande zu bringen, zumal wenn Männer, die bisher aller freien Fortbildung, namentlich aber der Selbstständigkeit der Schule mit Feuereifer das Wort geredet haben, jetzt mit einem Male überall republikanische Tendenzen wittern und die Vereinigung der wenigen Lehrer, die noch die Lust haben, sich fortzubilden, zu vereiteln streben. Nach solchen Erfahrungen dürfen wir kaum annehmen, daß das, nach §. 15 der Statuten zu gründende, so höchst nothwendige Provinzialschulblatt, „welches insbesondere ein reichliches Material Nachrichten über alle das Schulwesen betreffende Vorgänge, Gesetze, Vacanzen, Vocationen u. s. w. zu beschaffen hat", zu Stande kommen wird. Der Indifferentismus der meisten Lehrer ist groß. Es ist ein Jammer, gestehen zu müssen, daß viele sich weder um das Lesen von Büchern und Zeitschriften, noch um Lehrerversammlungen bekümmern, sie müßten denn eben nur den Zweck haben, Karten zu spielen und altklug über — Nichts zu schwatzen. Wir können mit verschiedenen Belegen dienen.

Von den übrigen vier preußischen Provinzialvereinen sind uns

keine bestimmten Nachrichten zugegangen. Von besonderer Bedeutung ist ein Glied des Provinzialvereins für die Mark Brandenburg,

der allgemeine Berliner Lehrerverein,

der am 28. März d. J. gegründet wurde und Diesterweg zu seinem Vorsitzenden hat. Aus seinen Statuten theilen wir Folgendes mit:

§. 2. Zweck dieses Vereins ist: Unter Verbrüderung der Lehrer aller Kategorien die Förderung der Schule zur Erreichung einer echt deutschen, religiös-sittlichen Bildung, durch Erwägung großer allgemeiner pädagogischer und Schulfragen und Einwirkung auf Gemeinden und Behörden.

§. 3. Jeder Lehrer ohne Unterschied des Wirkungskreises, sowie jeder Freund des Schulwesens, kann in den Verein treten.

§. 4. Die Mitgliedschaft wird erlangt durch Einzeichnung des Namens in die Stammrolle und Zahlung eines jährlichen Beitrags von 10 Sgr.

Der Verein zählt etwa 100 Mitglieder, darunter indessen nur wenige Lehrer an höhern Schulen. Zur bessern Vorbereitung des in den öffentlichen Versammlungen zu besprechenden Stoffes haben sich vier stehende Commissionen gebildet: 1) für die Schulorganisationsverhältnisse überhaupt: die allgemeine Schulcommission; 2) für die Organisation der Berliner Schulen: die Berliner Schulcommission; 3) für die Fortschritte in innern Angelegenheiten der Schule, Unterricht, Disciplin rc.: die Unterrichtscommission; 4) für die Leibesbildung der Jugend: die Turncommission. Jede dieser Commissionen besteht aus neun Mitgliedern.

Obgleich nur vierteljährliche Versammlungen gehalten werden sollten, so machten doch die Zeitverhältnisse ein öfteres Zusammenkommen nöthig. Was in denselben für die Volksschule gethan worden ist, das findet man ausführlich verzeichnet im zweiten Hefte des 40. Bandes der Rh. Bl. Es bezieht sich der Hauptsache nach auf die Bestimmungen über die Schule im Verfassungsgesetze und auf die Beschlüsse der Seminarlehrerconferenz. Von Interesse ist auch das Schreiben, in welchem der Verein den acht verschiedenen Vorständen der preußischen Provinziallehrervereine seine Constituirung anzeigt und ihnen vorschlägt, über eine Concentration der acht Provinzialvereine zu berathen. Da dieser Idee sofort die Vorstände der Vereine in Sachsen und Schlesien ihre Beistimmung gaben, so wurde beschlossen, einen oder mehrere Abgeordnete aus jeder Provinz zum 30. Mai d. J. nach Berlin einzuladen, um mit ihnen die Stiftung eines allgemeinen preußischen oder Reichslehrervereins zu verabreden. Leider mußte, des verschärften Belagerungszustandes der Hauptstadt wegen, die Versammlung auf spätere Zeit verschoben werden. Diesterweg hat in dem genannten Hefte der Rh. Bl. eine „Vorlage eines Statuts für den allgemeinen preußischen Lehrer-

verein" mitgetheilt, nach welcher der Zweck desselben sein soll: Die Vereinigung aller Lehrkräfte des preußischen Staates

a) zur Förderung der pädagogischen Bildung unter den Lehrern des Schul- und Erziehungswesens überhaupt;

b) zur Verbrüderung der Lehrer aller Kategorien;

c) zur reifern Berathung und einmüthigern Beschlußnahme über Anträge, das preußische Schulwesen betreffend;

d) zur Verbindung der einzelnen Provinziallehrervereine und dadurch der Kreisvereine. —

Ein Specialverein des Preußischen Provinzialvereins verdient hier noch genannt zu werden; es ist dieß

der Königsberger Volkslehrerverein.

Er hat an den Magistrat die Bitte gerichtet, den Verein zu ermächtigen, eine Commission wählen zu dürfen, die Vorschläge zu machen habe, wie bei Vermeidung großer Kosten eine Regelung der städtischen Volksschulverhältnisse eintreten und dadurch eine gediegenere Bildung der Jugend bewirkt werden könne. Nach Genehmigung dieser Bitte von Seiten des Magistrats ist nun eine Commission zusammengetreten, die in 18 motivirten Paragraphen die Uebelstände des Königsberger Stadtschulwesens aufgesetzt und dagegen vorläufig in 13 Paragraphen Vorschläge zur Abhülfe gemacht hat.

Auch nach einer andern Richtung hin hat sich ein Provinzialverein gebildet, wir meinen

den Brandenburgischen Provinzialverein für das höhere Schulwesen.

Wir entnehmen der „Zeitung des allgemeinen deutschen Lehrervereins" folgende Notizen über den brandenburgischen Verein: Er wurde in der „Generalversammlung der Lehrer an den höheren Schulen der Provinz Brandenburg" am 4. October v. J. gegründet, wobei folgende Sätze als provisorische Statuten angenommen wurden: §. 1. Der Zweck des Vereins ist, den Lehrerstand der höhern Schulen der Provinz Brandenburg — Gymnasien, Realschulen, höhere Bürgerschulen — enger zu verbinden, und demselben sowol die Erfüllung seiner Pflichten als die Bewahrung seiner Rechte zu erleichtern. §. 2. Mitglied wird durch schriftliche Beitrittserklärung Jeder, welcher an einer höhern Lehranstalt der Provinz unterrichtet, unterrichtet hat oder gesetzlich dazu berechtigt ist. §. 4. Der Verein hält jährlich zwei Hauptversammlungen, Mittwoch nach Ostern und Mittwoch nach dem 1. October. §. 6. Der jährliche Beitrag zum Verein beträgt 1 Thlr. In das Comité wurden gewählt: die Herren Hamann, Krech, Mützell, Poppo und Seyffert, welche unter dem 12. October v. J. einen Aufruf an die bereits bestehenden Provinzialvereine, in eine regelmäßige Verbindung mit dem Brandenburgischen Verein zu treten, erlassen haben.

In den Mecklenburgischen Landen haben sich im vergangenen Jahre an einem und demselben Tage, den 28. December, zwei größere Vereine constituirt:

Der allgemeine Mecklenburgische Landesverein.

Auf einer großen Versammlung zu Sternberg wurde dieser Verein, der bis dahin nur provisorisch bestanden hatte, definitiv gebildet, und die Lehrer Mecklenburg-Schwerins aufgefordert, einzelne Kreisvereine zu constituiren. Aus den Statuten entnehmen wir Folgendes:

§. 1. Der allgemeine Mecklenburgische Lehrerverein hat zum Zweck die Förderung des Schul- und Erziehungswesens.

§. 2. Dieser Zweck wird am sichersten durch das Zusammenwirken aller Lehrer in Stadt und Land erreicht, deshalb bezweckt der Mecklenburgische Landesverein: a) engste Verbindung der Lehrer der verschiedenen Schulanstalten Mecklenburgs — und durch seinen Anschluß an den deutschen Landesverein — die Vereinigung der Lehrer Deutschlands; b) gegenseitige Unterstützung, wo es sich handelt sowol um Feststellung und Erfüllung der Pflichten, als auch um Feststellung und Wahrung der dem Lehrerstande zustehenden Rechte.

§. 3. Die in §. 1 und 2 angegebenen Zwecke werden durch den Zusammentritt der Lehrer zu Kreisvereinen erreicht, welche sich unter einem zu wählenden Centralvereine zu einem allgemeinen Landesverein verbinden.

§. 5. Jährlich wird in den Pfingstferien eine allgemeine Lehrerversammlung gehalten, von der jedes Mitglied eines Kreisvereins ordentliches Mitglied ist.

§. 10. Das „Wochenblatt für Lehrer und Schulfreunde" bildet das Organ des Mecklenburgischen Landesvereins. Mittheilungen des Centralvereins an die Kreisvereine werden in der Regel durch dasselbe bewirkt u. s. w.

Zum Centralverein ist der Schweriner Kreisverein gewählt worden. Außer diesem haben sich bis jetzt noch 15 Kreisvereine gebildet. Zwei Anträge sind dem Vorstande — bestehend aus den Schweriner Lehrern: Meier, Dr. Wedemeyer, Dr. Dippe, Borgmann, Stern, sodann Sandberg aus Uelitz und Rönnberg aus Plate — zur Berichterstattung an die Kreisvereine überwiesen: 1) Ein Antrag auf Gründung von Erziehungsvereinen zur möglichst großen Betheiligung von Seiten des Publikums durch die Lehrervereine; 2) eine Aufforderung an den Centralverein zu Dresden, dahin zu wirken, daß die Einrichtung von Schulsynoden Strebziel aller deutschen Lehrer werde. Diese letztere Angelegenheit wurde auch Gegenstand der Berathung auf der großen Versammlung zu Sternberg am 30. Mai d. J., bei welcher 340 Mecklenburgische Lehrer theils persönlich erschienen, theils durch Abgeordnete vertreten waren.

Ein von dem Parchimschen Kreisverein vorgelegter Entwurf einer Mecklenburgischen Synodalverordnung [1]) wurde nach längerer Debatte angenommen. Außerdem kamen noch einzelne Paragraphen der Mecklenburgischen Verfassung zur Discussion.

Der allgemeine Mecklenburg-Strelitzische Verein.

In Folge einer öffentlichen Aufforderung hatten sich Deputirte der sieben Lehrerkreise in Stargard eingefunden, um über die Bildung eines Landesvereines und dessen Anschluß an den allgemeinen deutschen Lehrerverein zu berathen. Nach specieller Einsicht der Protokolle der Eisenacher Versammlung und Klarmachung des Zweckes des deutschen Vereins constituirten die Abgeordneten im Namen ihrer Kreise einen „allgemeinen Mecklenburg-Strelitzischen Lehrerverein", als Glied des allgemeinen deutschen Lehrervereins. Zugleich erklärten sich die Deputirten, von ihren Kreisen dazu autorisirt, für den Vorstand des jungen Vereins bis zur ersten allgemeinen Lehrerversammlung in Mecklenburg-Strelitz. Sie übernahmen die Verpflichtung, für die Wahl von Kreisvorständen in jedem Kreise Sorge zu tragen, die in Stargard entworfenen und vorläufig angenommenen Statuten mit Hülfe der Kreisvereine einer strengen Prüfung zu unterwerfen und die Ergebnisse nach einigen Wochen dem Präsidenten, Organisten Heinrichs in Woldegk, als Stoff zu einem umfassendern Entwurfe mitzutheilen, der nach Läuterung in der bereits zu Ostern d. J. festgesetzten Vorstandsversammlung zur Annahme in der Hauptversammlung vorgelegt werden wird. — Die Gymnasien haben ihre Theilnahme in Aussicht gestellt.

Der Centralverein der Volksschullehrer im Königreiche Hannover.

Die Anregung zur Bildung eines solchen ging von K. Rosenthal in Osnabrück aus, der am 20. Juni v. J. einen Aufruf an den Lehrerstand evangelischer Confession erließ, in welchem er zur Bildung von Special- und Provinzialvereinen aufforderte, und dabei die Hoffnung aussprach, daß zu Michaelis der Centralverein sich gebildet haben möchte. Damit die einzelnen Vereine gleich Stoff zu Besprechungen hätten, so schlug er als nächste Arbeit derselben vor, die Bedürfnisse und Wünsche des Lehrerstandes in Beziehung auf das Schuleinkommen zu ermitteln, damit der Centralverein in den Stand gesetzt werde, der Regierung darüber Mittheilung zu machen. Die Bildung der Vereine ging in erfreulicher Weise vor sich, so daß schon am 2. October v. J. die Statuten des Centralvereins in Kraft treten konnten. Die wichtigsten Paragraphen derselben sind:

§. 1. Der Zweck des Centralvereins ist die Verbindung der Provinzialvereine zur Wahrung und Vertretung der innern und äußern

[1]) S. Wochenblatt für Lehrer und Schulfreunde, Nr. 23 und 24.

Interessen der hannoverschen Volksschulen. Er hat daher 1) die Communication der Provinzialvereine zu ermitteln, 2) die aus diesen hervorgegangenen Wünsche und Anträge aufzunehmen und für deren Ausführung Sorge zu tragen, 3) auf eine rege und geordnete Thätigkeit in den Provinzialvereinen hinzuwirken, 4) jährlich einen Generalbericht über die Wirksamkeit der Provinzialvereine zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 2. Der Centralverein besteht aus den alljährlich ernannten Deputirten der Provinzen.

§. 3. Zu diesem Zweck wird der Lehrerstand des Königreichs in zehn Provinzialvereine eingetheilt, nach folgender Weise, wobei jedoch die politischen Grenzen nicht nothwendig genau einzuhalten sind: Fürstenthum Kalenberg, Hoya und Diepholz, Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen, Harz und Hohnstein, Celle, Lüneburg, Bremen und Verden, Osnabrück, Ostfriesland [1]).

§. 4. Der Centralverein hält alljährlich in Hannover seine Sitzung.

§. 8. Zur Erleichterung der Geschäftsführung bedient sich der Centralverein zu seinen offiziellen Mittheilungen nur eines Organes, der „Volksschule", von Behre, Münkel und Dr. Seinecke.

Der Vorstand des Vereins besteht jetzt aus den Herren: Rosenthal in Osnabrück, Steinvorth in Lüneburg, Woltmann in Grone, Grünewald in Seelze, Stünckel, Deputirter für den Harz, Eberhardt in Nienburg und Rosenbrock in Achim.

Die Schulgeldangelegenheit ist bereits durch den Centralverein beim Ministerium vermittelt und dieses hat versprochen, sofort auf die Wünsche der Volksschullehrer eingehen zu wollen, sobald es die Statuten der Central-, der Provinzial- und der Specialvereine kenne, weshalb nun sogleich die betreffenden Statuten an den Ministerialvorstand eingesandt worden sind. Viele Lehrer sollen nicht mit der Art und Weise zufrieden sein, wie der Centralverein die weitschichtige Angelegenheit in Angriff genommen hat.

Der Lehrerverein des Kurfürstenthums Hessen.

Die Lehrer jedes Kreises in Kurhessen bilden eine Kreisschulsynode, welche von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstande geleitet wird und sich wenigstens halbjährlich einmal, in der Regel in dem Hauptorte des Kreises, versammelt. Die Gegenstände, womit die Kreisschulsynoden sich beschäftigen, sind: a) die Erforschung von Mängeln im Schulwesen des Kreises und von Uebelständen, welche die Lehrer drücken und deren freudige und gedeihliche Wirksamkeit hemmen u. s. w.; b) Vorschläge zur Abhülfe jener Mängel

[1]) In neuerer Zeit bestehen elf Provinzialvereine, da sich der Provinzialverein Göttingen und Grubenhagen in zwei Vereine getheilt hat.

und Uebelstände, sowie zur Verbesserung der äußern und innern Verhältnisse des Schulwesens und der Lehrer; c) Prüfung der von einzelnen Lehrern angebrachten Klagen und Beschwerden und gütliche Vermittelung zur Abhülfe der für begründet befundenen; d) Ermittelung bemerkenswerther statistischer Verhältnisse der Schulen des Kreises; e) Besprechung innerer Angelegenheiten der Schule; f) Berathung über Lehrbücher und Lehrmittel; g) Kreisschulbibliothek u. s. w.

An der Spitze der 21 Kreisschulsynoden steht ein leitender Centralschulausschuß, gebildet aus sieben in der Residenz oder deren Nähe wohnenden Lehrern. Er ist der Mittelpunkt und das Organ des in den Synoden vereinigten Lehrerstandes des Landes, leitet die Aufmerksamkeit der Kreisschulsynoden auf bestimmte wichtige Gegenstände hin, betreibt die allgemeinen Angelegenheiten der Schule und des Lehrerstandes bei den Schulbehörden und in der Presse, soweit sie sich dazu eignen, beruft die Landesschulsynode und verwaltet die Centralausschußkasse. Wenigstens einmal im Jahre wird eine Landesschulsynode gehalten, zu welcher jede Kreisschulsynode einen Abgeordneten sendet.

Die erste Landesschulsynode war den 12. und 13. October v. J. in Kassel versammelt. Die Gegenstände ihrer Thätigkeit waren: Revision der provisorischen Ordnung für die Schulsynoden, Berathung über den Anschluß an den allgemeinen deutschen Lehrerverein und über ein Centralorgan zur öffentlichen Besprechung der kurhessischen Schulangelegenheiten, sowie Annahme einer Adresse an die deutsche Nationalversammlung, einer Petition an das kurfürstliche Ministerium und eines Antrags: „gegen die Widersacher der kurhessischen Schulreform" eine Erklärung in alle kurhessische öffentliche Blätter einrücken zu lassen. Zu Mitgliedern des Centralausschusses wurden gewählt: Dr. Clemen, Janson, Wagner I., Braun, Hartmann, Großcurth und Keßler. (S. Zeitung des allgemeinen deutschen Lehrervereins Nr. 10.)

Von den Zweigvereinen der Herzogthümer Köthen, Dessau und Bernburg, die sich zu einem „**Anhaltischen Landesvereine**" constituirt und durch ihren Centralausschuß den Anschluß an den großen deutschen Gesammtverein erklärt haben, sind wir nun im Stande, folgende Mittheilung über den

Lehrerverein des Herzogthums Anhalt-Köthen,

welche sich in Nr. 10 der Zeitung des allgemeinen deutschen Lehrervereins abgedruckt findet, hier anzuführen:

Bereits am 14. August v. J. trat der bei weitem größte Theil der Lehrerschaft des Herzogthums Anhalt-Köthen zu einem Vereine zusammen, dem sich sehr bald sämmtliche Lehrer aller Kategorien und Confessionen anschlossen. In Folge dessen wurde eine Eintheilung in acht Kreisvereine beliebt, und diese haben bis jetzt monatlich regelmäßig ihre Zusammenkünfte gehalten, um über die geistigen und materiellen

Interessen des Lehrerstandes zu berathen und im engen Zusammenstehen und gegenseitiger Wechselwirkung die bevorstehende neue Organisation des vaterländischen Schulwesens zu überwachen und zu vermitteln. Im Allgemeinen dürfen wir es mit Freuden anerkennen, daß das Ministerium und seiner Zeit der Landtag den Wünschen und Bestrebungen der Lehrer im hohen Grade entgegengekommen sind und daß schon während der kurzen Zeit des Bestehens Vieles anders und besser geworden ist, was vordem im Argen lag. Um nur eins anzuführen, ist auf Antrag der Lehrerschaft vom Landtag der vom Ministerium gern und willig anerkannte Beschluß gefaßt worden, jede Lehrerstelle vom 1. April d. J. an mit einem Gehalte von wenigstens 200 Thalern zu versehen, ein bei der theilweisen niedrigen Dotirung der Stellen nicht unbedeutendes Opfer, dem schon frühere Verbesserungen einzelner Lehrer vorangegangen waren.

Alljährlich wird eine Hauptversammlung des Vereins stattfinden, welche durch eine Rede zu eröffnen ist, an die sich Mittheilungen über die Beschäftigungen der einzelnen Kreise während des Jahres anschließen sollen.

Wir gehen mit den besten Hoffnungen der Zukunft entgegen. Gott gebe, daß wir uns nicht täuschen und daß wir Lehrer die Märzsonne des vorigen Jahres nur segnen können.

Der Lehrerverein der Schwarzburg-Sondershausenschen Unterherrschaft.

Der Ruf aus Dresden zur Gründung eines allgemeinen deutschen Lehrervereins rief auch in Sondershausen die Lehrer zu einer Versammlung aus Stadt und Land zusammen. Da schon Mancherlei vorbereitet war, so konnte sogleich eine Petition an die Staatsregierung wegen Besserstellung des Lehrerstandes, wegen Aufnahme aller Lehrer in die Staatsdiener-, Wittwen- und Waisenkasse, wegen besserer Vorbereitung der Landschullehrer, geeigneter Beaufsichtigung u. s. w. vorgelegt und beschlossen werden. Die Versammlung constituirte sich zum Lehrervereine der Unterherrschaft und sprach den Anschluß an den allgemeinen deutschen Lehrerverein aus. In einer zweiten Versammlung, in welcher Lehrer Heidenheim ausführlichen Bericht über die Eisenacher Versammlung erstattete, beantragte der Vorsitzende Dr. Queck: 1) die Gründung von fünf Bezirksvereinen, welche jährlich in zwei Hauptversammlungen zusammentreten und mit dem Ausschusse in Sondershausen in Verbindung stehen, außerdem aber nach eigenem Ermessen sich organisiren; 2) daß als Landesausschuß das eine Jahr der Lehrerausschuß in Sondershausen, das andere Jahr der in Arnstadt (Oberherrschaft) betrachtet werden solle. Beide Anträge wurden angenommen und der letztere dem oberherrschaftlichen Lehrerverein zu Arnstadt zur Annahme mitgetheilt. Ferner wurde ein Programm vorgelegt und zunächst den Bezirksvereinen zur Besprechung zugewiesen.

Möge der Verein recht segensreich wirken, da hier ebenso wie anderwärts die gesammten Schulangelegenheiten einer gründlichen Heilung bedürfen. Doch hat Schwarzburg-Sondershausen sich ganz besonders den Ruhm gewahrt, daß es der Lehrfreiheit in Schule und Kirche durchaus keine hemmenden Schranken entgegensetzte. Auch einzelne obere Geistliche haben eine freiere Richtung gefördert. Uebrigens hat seit geraumer Zeit das Schulwesen nicht unter ausschließlicher Leitung der Geistlichen gestanden, wenigstens waren die Directoren der Gymnasien und der Realschulen Mitglieder der Schulbehörden, und man kann sagen, daß der Geist, mit welchem das Schulwesen geleitet und in welchem in den Schulen gearbeitet wurde, kein schlechter war.

Dagegen war und ist Armuth und die ihr nachfolgende geistige Gedrücktheit das Grundübel, an welchem der Lehrerstand leidet. Die untersten Lehrer an dem einen Gymnasium haben je nur 200 Thaler Gehalt, das Landesseminar mit allen seinen Bedürfnissen wird mit 1000 Thalern abgespeist, und auf dem Lande wohnt ein Lehrerproletariat, dessen Abzeichen zum traurigen Ruhme des Vaterlandes und der Gemeinden das Hungertuch und die bleichen Wangen sind. Gott gebe, daß es auch hier bald besser werde! — (S. Zeitung des allgemeinen deutschen Lehrervereins Nr. 11.)

Der Landesverein sämmtlicher Lehrer im Herzogthum Gotha.

In Folge des „Aufrufs an Deutschlands Lehrer," welchen der Vorstand des allgemeinen deutschen Lehrervereins am 5. August v. J. erlassen hatte, lud das Lehrercollegium des Gothaer Realgymnasiums sämmtliche Lehrer des Herzogthums zu einer Versammlung ein, auf welcher die Bildung eines Landeslehrervereins berathen werden sollte. Der Zweck wurde erreicht, die Eisenacher Versammlung beschickt und dann der Landesverein weiter und weiter ausgebildet, bis er sich am 25. April d. J. constituirte. Bis dahin waren 226 Lehrer beigetreten, die folgenden Anstalten angehören: dem Gymnasium ill., dem Realgymnasium, dem Seminarium, der Handlungsschule, den Bürgerschulen, der Seminar-, der Frei- und der Garnisonschule in Gotha, den Privatinstituten (namentlich auch der Erziehungsanstalt zu Schnepfenthal), dem Lyceum und der Bürgerschule zu Ohrdruff und den Dorfschulen in 15 Bezirksvereinen. Der Zweck dieses Lehrervereins ist: „Innige Vereinigung aller Lehrer der verschiedenen Schulen a) zur Anbahnung einer richtigen Stellung der Schule und des Lehrerstandes im Staate und zur Herstellung eines geordneten Verhältnisses der verschiedenen Lehranstalten zu einander; b) zur Förderung einer christlich-religiösen und national-deutschen Erziehung und Bildung durch einen in diesem Sinne ertheilten Unterricht; c) zur Verständigung über Hauptfragen der Pädagogik und über Schul- und Unterrichtsangelegenheiten, soweit sie allgemeines Interesse haben." — Den

Vorstand des Vereins bilden der Gymnasialdirector Dr. Rost und der Bürgerschuldirector Dr. Schulze. — —

Der würtembergische Volksschullehrerverein (s. Pädag. Jahresbericht. 3. Bd. S. 359) wird in den ersten Tagen des Monats August d. J. eine Plenarversammlung abhalten, in welcher nicht nur die Frage über den Anschluß an den allgemeinen deutschen Lehrerverein zur Verhandlung gebracht, sondern auch über die Beschickung der nächsten Versammlung dieses Vereins in Nürnberg Beschlüsse gefaßt und die Vertreter des Vereins gewählt werden sollen.

Der Lehrerverein des Schwarzwälder Kreises im Königreich Würtemberg.

Der 13. September v. J. vereinigte in Sulz am Neckar eine sehr große Anzahl von Volksschullehrern aus den Bezirken Oberndorf, Alpirsbach, Freudenstadt, Horb, Glatt, Haigerloch, Sulz, Rosenfeld und Balingen. Nachdem Musterlehrer Strigl von Oberndorf über die Verhandlungen mit der Organisationscommission in Stuttgart (s. „Ueberblick." S. 9) referirt und sich eine längere Besprechung darüber entsponnen hatte, wurden zum Behufe innigerer Vereinigung in Leistungen und Bestrebungen folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Man will sich die allgemeine Verbreitung des in Baireuth erscheinenden Zentralblattes für Deutschlands Volksschullehrer angelegen sein lassen.

2) Es soll dem in Dresden gegründeten allgemeinen deutschen Lehrerverein auch allgemein beigetreten werden.

3) Eine Beschickung dieses Vereins soll der Zeitkürze wegen für heuer zwar unterbleiben, dagegen eine Anzeige nach Dresden noch zeitig genug erfolgen, so daß der Verein bei seiner Versammlung in Eisenach von dem diesseitigen Beitritte Notiz nehmen könne.

4) Zur Realisirung dieses Beitritts und zur Erweiterung des Vereins wurde ein Comité erwählt, bestehend aus einem Vorstande und den nöthigen Bezirksagenten.

5) Die Hauptbeschlüsse des diesseitigen Vereins sollen jedesmal durch den Schwarzwälderboten bekannt gemacht; endlich sollen

6) jährlich wenigstens zwei Zusammenkünfte, je im Frühlinge und im Herbste, in Sulz gehalten werden.

Schließlich wurden Vorschläge zur Gründung einer Vereinskasse gemacht und besprochen, dahin gehend, daß jedes Mitglied monatlich etwa 3 — 6 Kreuzer beitrage &c. Ein Beschluß hierüber wurde bis zur nächsten Zusammenkunft ausgesetzt, von der wir jedoch noch keine Nachricht haben (s. Zentralbl. Nr. 16). — —

Mit dem großen deutschen Lehrervereine in keiner unmittelbaren Verbindung stehend, bildete sich in Frankfurt a. M. im Frühjahr 1848

der Frankfurter Schulreformverein.

Ueber sein bisheriges Wirken giebt uns eine Broschüre vom Superintendenten Dr. Kühner: „Zur Organisation des Schulwesens,“ Aufschluß, und ihr entnehmen wir über den Verein folgende Notizen: Unter den Mitgliedern desselben, die nach und nach bis auf 190 stiegen, befanden sich 110 Lehrer, die übrigen gehörten verschiedenen andern Berufsarten an. Dieser Verein glaubte von Anfang an seine Thätigkeit auf die localen Bedürfnisse eines einzigen kleinen Staats beschränken zu müssen, und schlug außerdem, zum Unterschied von einigen ähnlichen auswärtigen Vereinen, den kürzeren und, wie ich glaube, praktisch bessern Weg ein, daß er zuerst sich über die wirklichen Mängel und Bedürfnisse des Frankfurter Schulwesens klar zu machen und dann in gemeinsamen Berathungen die besten Mittel zur Abstellung der ersteren und zur Befriedigung der letzteren ausfindig zu machen suchte. Er wollte also nicht, von einer Grundidee ausgehend, die Schulfrage auf theoretische Weise und mit systematischer Consequenz und Gliederung behandeln, sondern er setzte sich die Aufgabe, die Bedürfnisse der Schulen seiner Heimath im Einzelnen zu ermitteln und dann durch den Austausch der Ansichten und Erfahrungen seiner Mitglieder die den veränderten Verhältnissen, dem Geiste der Zeit und dem wahren Interesse der Jugend entsprechenden Mittel und Wege zur Befriedigung dieser Bedürfnisse zu erforschen. In Folge davon bestand die Thätigkeit des Vereins hauptsächlich darin, daß man sich über diejenigen Verhältnisse und Einrichtungen, welche einer Reform bedürfen, verständigte, für die tiefer eindringende Beurtheilung derselben eine Anzahl Commissionen ernannte und, nachdem diese Bericht erstattet hatten, in Plenum berathschlagte und Beschlüsse faßte.

Diese Commissionsberichte und Beschlüsse betrafen 1) die Trennung der Schule von der Kirche und die Leitung des Schulwesens; 2) das Verhältniß der Lehrerconferenz zu der Schulbehörde und dem Director; 3) die Stellung der Lehrer im Staate und ihre finanziellen Verhältnisse.

Das Bestreben zur Erweiterung eines Vereins, der einen andern, rein pädagogischen Zweck verfolgt, es also nicht mit der Reorganisation der äußern Verhältnisse der Volksschule und ihrer Lehrer zu thun hat, verdient Anerkennung. Es ist dieß

der große allgemeine Erziehungsverein,

zu dessen Theilnahme die Stifterin desselben, Frau Doris Lütkens, geb. von Cossel, Vorsteherin einer Erziehungsanstalt in Hamburg, alle Eltern, Lehrer, Lehrerinnen, Kindergärtner, Kindergärtnerinnen, sowie alle Vorsteher von Kleinkinderschulen und Warteschulen jeder Art einladet.

Ein Verein ohne Statuten und ohne Kosten — sagt das Einladungsschreiben —, zu welchem, nach den ersten Anregungen durch die „Pädagogischen Mittheilungen" (s. S. 364 des dritten Bandes des Pädagogischen Jahresberichts), sich eine kleine Anzahl Eltern und Lehrer verbunden haben, und der so anregend wie erfreuend für seine Theilnehmer ist, wünscht mehr Mitglieder zu sammeln, um in immer weitern Kreisen und immer umfangreicher die große Lebensaufgabe zu erfüllen, die ihn beseelt. Er sendet daher diese Blätter hinaus ins große deutsche Vaterland, als Boten an Alle, die ein Herz für Kinder haben und erkennen, daß einestheils in diesen das Heil der Zukunft liegt, anderntheils wir ihnen, als einem uns von Gott anvertrauten Heiligthume, die bestmöglichste körperliche und geistige Pflege und Entwickelung schuldig sind; eine Pflicht, zu deren treuer Erfüllung wir uns auf die gewissenhafteste und ernsteste Weise selbst fortwährend heranzubilden suchen müssen. Das aber geschieht am sichersten und vielseitigsten durch Mittheilung und Austausch unseres Wissens und unserer Erfahrungen, also: durch Verein. Ein solcher geistiger Verein, zu dem nicht allein die Gebenden, sondern auch die nur Empfangenden zu zählen sind, und der vermöge seiner Allgemeinheit und weiten Ausdehnung sich nicht versammeln kann zu Besprechungen, bedarf eines literarischen Organs als Zentralpunkt. Dieses war gegeben in den „Pädagogischen Mittheilungen" und besteht jetzt in deren Fortsetzung unter dem Titel: „Unsere Kinder."

Alle, die dem großen vaterländischen Erziehungsvereine sich anzuschließen gesonnen sind, sollen dieß der Redaction der Vereinsschrift anzeigen. Die Namenliste wird am Schluß des ersten Bandes erfolgen und die Hinzukommenden jährlich genannt werden, damit alle Theilnehmer sich unter einander als gleichen Strebens erkennen lernen.

Wenden wir uns nun zu denjenigen Erziehungsvereinen, welchen es nicht bloß um Verbreitung guter Theorien zu thun ist, sondern die durch die That zu fördern suchen, was der Förderung noch so sehr bedarf, denen deshalb die Errichtung von Erziehungsanstalten als erste und vorzüglichste Aufgabe gilt. Leider ist es uns für jetzt noch nicht möglich gewesen, eine Uebersicht sämmtlicher Erziehungsanstalten in Deutschland zu erhalten und beschränken wir uns deshalb, unter Hinweisung auf unsern Bericht im 3. Bande des P. J.-B. (S. 383 ff.), auf eine Vorführung der wichtigsten. Obenan stehen:

Die Pestalozzistiftungen.

Unter diesen nimmt die von Diesterweg angeregte „Deutsche Pestalozzistiftung" den ersten Platz ein. Sie hat endlich durch Cabinetsordre vom 28. Februar v. J. Corporationsrechte, soweit sie derselben zur Erwerbung von Grundeigenthum und Capitalien be-

darf, erlangt. Das Statut der Stiftung hat, nach einer Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, unterm 28. März v. J. die Bestätigung der Königl. Hohen Ministerien des Innern und der geistlichen Angelegenheiten erhalten, und ist der Regierungsrath Heindorf zu Berlin zum Commissarius des Königl. Provinzialschulcollegii Behufs unmittelbarer Wahrnehmung der staatlichen Oberaufsicht ernannt worden.

Es kommt nun darauf an, daß die Zahl der Vereinsmitglieder und die jährlichen Beiträge fort und fort sich mehren, damit es den an der Spitze der Unternehmung stehenden Männern auch möglich werde, baldigst ihre Idee verwirklichen zu können. An Eifer lassen diese Männer es nicht fehlen. So ist jetzt wieder von Diesterweg und Kalisch ein Kunstwerk als Geschenk für die deutsche Pestalozzistiftung zum Druck befördert worden, das den Titel führt: „Ostermorgen eines Küsters, verfaßt von Catharina Diez, illustrirt von C. Scheuren in Düsseldorf, radirt von Triebel, v. Blomberg, Scholz, Muhr, Hellwig, Sagert, Löffler, Pietrowsky, Kalchbrenner, Scheuren," und für 1⅓ Thaler bei den Herausgebern, Oranienburgerstraße Nr. 58 und Anhaltstraße Nr. 10 in Berlin, sowie in E. G. Schröder's Buch- und Kunsthandlung unter den Linden Nr. 23 zu haben ist. Diesterweg sagt über das Buch: „Ich bin gegen die Verbindung eines jeden andern Amtes mit dem Schulamte. Der Lehrer soll ganzer Lehrer und darum nichts Anderes sein als Lehrer, nicht Gemeindeschreiber, nicht Todtengräber u. s. w., auch nicht Küster. Aber er ist es an vielen Orten, und die Welt gestaltet sich nicht sofort nach unsern Wünschen um. — Hat nun ein Mann ein Amt übernommen, so muß er desselben auch mit Eifer, Treue und Energie warten; sonst ist er ein Miethling und verdient die Verachtung der Welt. Und wenn ein solcher Mann klug und weise ist, so sucht er der Sache eine gute, die beste Seite abzugewinnen — glücklich zu preisen derjenige, welcher ihr eine poetische abzugewinnen weiß. Das nun weiß die Catharina Diez! Sie führt dem Leser in kindlicher Dichtung die Betrachtungen eines Küsters am Ostermorgen vor: Niemand, weder Mann noch Frau, hat diese Dichtung unbefriedigt aus der Hand gelegt. Und das wird auch bei den Lehrern der Fall sein. Ich empfehle sie ihnen darum, empfehle sie ihnen, damit sie dieselbe Andern empfehlen. Sie sind nicht bloß für Lehrer. Ich wollte, daß Tausende sie kauften, auch um der Pestalozzistiftung willen, aber auch um der edeln Gesinnung willen, welche die Dichterin in ihr Werk hineingehaucht hat. Dazu kommt, daß das Ganze durch die Illustrationen ein Kunstwerk geworden, welches, wenn Manuscript und die Arbeiten der Künstler hätten bezahlt werden müssen, nicht unter vier Thalern herzustellen gewesen wäre. Das Osterfest nahet heran. Ein schöneres Geschenk für dieses Fest wird man nicht auffinden. Drum rc. Gern will ich bei Bestellung einer Mehrheit von

Exemplaren die Mühe des Verpackens und der Absendung übernehmen.“ —

Einen guten Fortgang nehmen die beiden Sächsischen Pestalozzivereine. Nach dem Jahresbericht des Dresdener Pestalozzistiftes hatte sich dasselbe einer reichen Einnahme von gegen 3000 Thalern zu erfreuen gehabt. Das Königshaus hatte reiche Gaben auf fünf Jahre zugesagt, und außer den Sammlungen unter den Beförderern der Anstalt hatten besonders eine Verlosung von Damenarbeiten und zwei dramatische Vorlesungen Eduard Devrient's einen guten Erfolg gehabt. In dem Institute sind gegenwärtig sechs Waisenknaben versorgt und werden täglich gegen 150 Kinder beschäftigt, welche unter Anderm auch gegen 3000 Quadratellen steinigtes Land in fruchtbaren Garten umgewandelt hatten.

Durch die Einfachheit seiner Organisation, wie ganz besonders durch seine segensreichen Wirkungen zeichnet sich der „Sächsische Pestalozziverein“ aus, der vor ungefähr drei Jahren ins Leben gerufen wurde und den Zweck hat, für Unterstützung und Erziehung vater- und elternloser Waisen der Volksschullehrer im Königreiche Sachsen Sorge zu tragen. Die Zeitung des allgemeinen deutschen Lehrervereins sagt darüber: Der Verein ist gebildet durch den Zusammentritt der in Sachsen bestehenden Lehrervereine oder Lehrerconferenzen. Jede dieser Conferenzen hat die moralische Verpflichtung, die Hülfsbedürftigkeit der in ihrem Kreise befindlichen Lehrerwaisen zu ermitteln und entweder selbst für unentgeldliche Unterbringung derselben in achtbaren Familien oder milden Anstalten zu sorgen, oder den Comité des ganzen Vereins Behufs weiterer Fürsorge in Kenntniß zu setzen, überhaupt alljährlich an den Comité einen Bericht über die etwaigen Lehrerwaisen, über ihre Hülfsbedürftigkeit und ob und in welcher Weise für sie gesorgt worden ist, einzusenden. Gleicherweise haben die einzelnen Lehrervereine dem Comité sofort Nachricht zu geben, sobald sie eine Gelegenheit zur Unterbringung einer Lehrerwaise gefunden haben, ohne selbst von dieser Gelegenheit Gebrauch machen zu können.

Der Comité, welchem die Leitung des Ganzen obliegt, besteht aus neun Mitgliedern, von denen fünf, welche die laufenden Geschäfte besorgen, in Dresden, die übrigen vier in den vier Kreisdirectionen des Landes ihren Sitz haben. Er vermittelt den gegenseitigen Verkehr der einzelnen Vereine und übernimmt, soweit die Kräfte des Vereins es gestatten, die Sorge für diejenigen Waisen, für welche einzelne Vereine nicht zu sorgen im Stande sind.

Eine Verpflichtung der Vereinsmitglieder zu regelmäßigen Beiträgen findet nicht statt. Die nothwendigen Geldmittel werden vielmehr durch Sammlung freiwilliger Beiträge in den einzelnen Vereinen, ganz besonders auch durch Veranstaltung von Concerten, Gesangfesten, Vorlesungen u. dgl., durch Herausgabe von Volks- und Erziehungsschriften, insbesondere durch Herausgabe eines Schulamts-

kalenders, sowie durch Annahme von außerordentlichen Geschenken, Vermächtnissen u. dgl. gewonnen. Der Schulamtskalender allein, welcher in diesem Jahre zum dritten Male unter dem Namen „Pestalozzikalender" erschienen ist, hat bereits schon mehr als 500 Thaler reinen Gewinn gebracht.

Von den gewonnenen Geldern wird ein Theil capitalisirt und das Uebrige alljährlich zur Unterstützung bedrängter Lehrerwaisen verwendet. Ueber diese Verwendung entscheidet eine Versammlung von Abgeordneten der einzelnen Vereine. (Erweiterte Comitéversammlung.) Keine Lehrerwaise hat aber Rechtsansprüche auf Unterstützung, wie überhaupt dem Vereine nur moralische Verpflichtungen obliegen.

Das höchste Ziel des Vereins ist, es dahin zu bringen, daß in Sachsen keine Lehrerwaise mehr lebt, die in Armuth verkümmern oder durch schlechte Erziehung verderben müßte. Auch der ärmste Lehrer soll mit dem Trostgedanken sterben können, daß es seinen unversorgten Kindern an Freunden und an den nöthigsten Lebensbedürfnissen nicht fehlen wird. Nur wenige Jahre sind es, seitdem der Verein seine Thätigkeit begonnen hat, und gleichwol ist durch ihn schon manche Thräne getrocknet und manche Sorge und mancher Kummer gelindert worden. Gott gebe dem Verein auch ferner seinen Segen! —

Der Comité des Vereins (Berthelt, Jäkel, Krumbholtz, Lansky, Petermann) hat in Betracht der unermüdlichen und uneigennützigen Thätigkeit des verstorbenen Julius Kell für das Schul- und Erziehungswesen die Gründung einer „Kellstiftung" nach folgenden Grundsätzen beschlossen:

Die „Kellstiftung" besteht als eine besondere Stiftung im Pestalozzivereine aus den für dieselbe eingegangenen Geldern. Ihr Zweck ist, den Namen des verstorbenen Julius Kell dadurch zu ehren, daß die erlangten Mittel zunächst zum Besten der Kell'schen Kinder, so lange sie das Alter der Mündigkeit noch nicht überschritten haben und soweit das Bedürfniß es fordert, verwendet werden. Der Comité des Pestalozzivereins ernennt aus seiner Mitte einen Vertreter der Kell'schen Kinder, der verpflichtet ist, sobald er es für nöthig hält, beim Comité Anträge auf Unterstützung zu stellen, wozu aber auch jeder Andere berechtigt ist. Ueber die Gewährung einer solchen Unterstützung entscheidet der Comité und im Nichtgewährungsfalle, sobald ein Antrag darauf gestellt wird, die erweiterte Comitéversammlung. Letztere hat auch das Recht, einen Theil der Stiftungsgelder als bleibendes Eigenthum der Kell'schen Kinder in einer Rentenversicherungsanstalt oder auf andere Weise anzulegen. Hat das jüngste der Kell'schen Kinder das Alter der Mündigkeit überschritten und sind dann noch Gelder in der Stiftung enthalten, so werden diese unter dem Namen der „Kellstiftung" in den Rechnungen des Pestalozzivereins als dessen Eigenthum fortgeführt und den Vereinszwecken gemäß verwaltet.

Im Großherzogthum Oldenburg besteht seit dem 12. Januar 1846 unter dem Namen der „Pestalozzistiftung" ein Verein zur Unterstützung künftiger Volksschullehrer. Eine besondere Theilnahme zur Beförderung des Planes der Stiftung hatte sich im ersten Jahre leider nicht gezeigt, wahrscheinlich, weil die Sache noch neu und die Wichtigkeit des Zweckes nur für wenige einleuchtend war; die Beiträge — nahe an 200 Thaler — sind beinahe nur aus der Hauptstadt gekommen. Die Ansprüche an die Unterstützung des Vereins sind indessen nicht gering gewesen. Neun junge Leute haben bis zum 12. Januar 1847 um eine solche nachgesucht; der Ausfall der mit ihnen angestellten Prüfung, die nicht sowohl auf die bereits erworbenen Kenntnisse, als auf die Anlagen und Fähigkeiten derselben gerichtet war, berechtigte den Vorstand jedoch nur zur Aufnahme von sechs; den Zurückgewiesenen ward jedoch nicht die Aussicht abgeschnitten, sich künftig zu einer neuen Prüfung zu melden. Die Unterstützungssumme ward vorläufig für das Jahr auf 25 Thaler Gold festgesetzt; der Vorstand behielt sich das Recht vor, über die Fortschritte und das Betragen der aufgenommenen Präparanden Zeugnisse der Lehrer, unter deren Leitung sie sich bilden, einzufordern. Einem aus dem Seminar als reif entlassenen Zöglinge desselben ist bei dem Antritt einer Hülfslehrerstelle eine außerordentliche Unterstützung von sechs Thalern Gold bewilligt. Auch in dem Jahre 1847 sind sechs Präparanden unterstützt worden. Im verflossenen Jahre sind von neun Jünglingen, die sich dem Lehrerstande widmen wollen, nach sorgfältiger Prüfung nur drei einer Geldunterstützung würdig befunden. Außer diesen haben noch zwei von früher her diese Unterstützung genossen.

Außer den Pestalozzivereinen sind in den letzteren Jahren entstanden und verdienen Unterstützung der

Verein für Erziehungshäuser in Oldenburg.

Er hat auch im verflossenen Jahre in anspruchsloser Stille und nicht ohne Segen gewirkt, keineswegs die Oeffentlichkeit scheuend, aber wenig aufgemuntert durch die Theilnahme des Publicums. Zwar sind die Beiträge zur Unterstützung des Unternehmens, welche zugesagt waren, in dem vorigen Jahre beinahe sämmtlich eingegangen, es haben sich auch noch einige neue Theilnehmer angeschlossen; indeß sind die Generalversammlungen, die vom Vorstand angesetzt waren, so wenig besucht worden, daß nur ein kurzer, gedruckter Rechenschaftsbericht, mit Bezugnahme auf den ausführlicheren ersten Bericht, in den Häusern vertheilt werden konnte.

Von den bis zum 1. Mai v. J. in die Anstalt aufgenommenen acht Zöglingen hat der Vorstand drei zu entfernen sich genöthigt gesehen, und andere zwei sind auf Verlangen der Mutter zurückgegeben. Später ist ein Knabe in die Anstalt zurückgekehrt, und außerdem sind vier Kinder aufgenommen, so daß jetzt drei Knaben und drei

Mädchen sich in der Anstalt befinden, die durch ihr körperliches und geistiges Gedeihen zu guten Hoffnungen berechtigen.

Oberlausitzer Verein zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder.

Die Zahl der in der Anstalt im vorigen Jahre untergebrachten Zöglinge ist 16. Das schwere Jahr 1847 hat mit seinem Drucke auch auf diesem menschenfreundlichen Institute gelastet und eine Mehrausgabe von über 300 Thalern veranlaßt. Die Einnahme betrug circa 1400 Thaler; dabei ist ein Legat von 10 Thalern von dem Tischler Rössel zu Reichenbach, das Ergebniß einer von dem Görlitzer Frauenverein veranstalteten Lotterie, im Betrage von 264 Thalern, und eine durch den Magistrat zu Görlitz gewährte außerordentliche Unterstützung von 20 Thalern. — Die Anstalt besteht nun bereits seit zehn Jahren.

Verein zur Erziehung hülfloser Kinder in Breslau.

Im Jahre 1847 zählte der Verein 167 Mitglieder, mit einem Jahresbeitrag von 492 Thalern, im Jahre 1848 nur 157 Mitglieder, aber mit einem Jahresbeitrag von 507 Thalern, der sich durch den Zutritt von noch 43 Mitgliedern um 44 Thlr. 15 Sgr. vermehrte. Der Verein hat zwölf Kinder aufgenommen, für deren jedes er eine Jahresverausgabung von 41 Thlr. 20 Sgr. gehabt hat. Der Etat pro Kind ist indeß auf 50 Thaler jährlich festgestellt worden in der Absicht, aus dem Ueberschusse einen Nothpfennig für die Kinder zu ersparen. Bei der vorjährigen Generalversammlung entspann sich eine lebhafte Debatte über die Mittel, durch welche der Zweck des Vereins: „Erziehung sittlich verwahrloster Kinder" am besten erreicht werden könne, ob durch eine Anstalt auf dem Lande, oder, wie bisher, durch Familienerziehung. Man entschied sich endlich für Beibehaltung des bisherigen Princips, nämlich: die Familien mit großer Sorgfalt auszuwählen und jedem Kinde aus der Zahl der Vereinsmitglieder, besonders Solcher, welche ein lebhaftes Interesse für die Erziehung zeigen, einen Curator zu bestellen, der eine fleißige und sorgsame Controle übe. Ein zweiter Antrag: Kinder auch auf dem Lande in geeigneten Familien zu erziehen, ist späterer Berücksichtigung vorbehalten worden.

Erziehungsanstalt in Linde.

Nach dem zweiten Jahresbericht des Vereins zur Rettung verwahrloster Kinder in dem pommerschen Dorfe Linde bei Bahn hat die Anstalt, ungeachtet des allgemeinen Nothstandes im Jahre 1847, sich doch einer allgemeinen Theilnahme erfreut, und ihre Einnahme ist von 131 Thalern des ersten Jahres auf 512 gestiegen. So hat auch der König der Anstalt vorläufig auf fünf Jahre zwölf Klaftern Brennholz aus den benachbarten Forsten gegen Erlegung des Schlägerlohns bewilligt. Noch erfreulicher sind die Erfolge, welche der

Verein in Hinsicht der religiösen und sittlichen Ausbildung und Besserung der ihr anvertrauten Verwahrlosten gemacht hat. Von sämmtlichen Zöglingen, welche sich vorigen Jahres in dem Rettungshause befanden, hat nur ein Einziger den Erwartungen der Vorsteher und des Lehrers nicht entsprochen; bei allen übrigen ist eine nachhaltige Besserung ihres früheren sündlichen Lebens mit Grund zu hoffen. Bei allen stellt es sich klar heraus, daß die Begierde, sich Branntwein und andere unerlaubte Genüsse zu verschaffen, sie nicht nur zum Betteln, sondern auch zum Stehlen veranlaßt hat. Auffallend ist es, daß fast überall die ländlichen Gasthofsbesitzer die Unglücklichen durch Umtausch des erbettelten Brotes in Branntwein noch mehr dem Verderben zuführten. Sowol dem Lehrer und Hausvater, als auch den Vorstehern des Vereins und besonders dem Specialaufseher der Anstalt, Prediger Rodenwoldt zu Linde, gebührt ohne Zweifel der Dank des Publicums für die umsichtige Leitung der Anstalt.

Die Waisenpforte bei Cottbus.

Das Brandenburger Schulblatt (13. Jahrg. 3. u. 4. Heft) hebt aus dem zweiten, die Jahre 1846 und 1847 umfassenden Jahresbericht des Predigers Dr. Berger zu Cottbus über die von ihm gegründete Erziehungsanstalt für verwaiste Kinder, die Waisenpforte genannt, Folgendes hervor:

Die Waisenpforte ist eröffnet, das erste Wohnhaus vollendet, sechs Waisen werden darin erzogen und verpflegt, und nach den vorhandenen Mitteln, die 250 Thaler jährliche Einnahme nachweisen, können acht Waisen erhalten werden; dabei sind die zugesicherten Jahreseinnahmen fortwährend im Wachsen. Am Geburtstage des Königs, 15. October, wurden zwei Familienväter, der Schneidermeister Stürmer, der sich des allgemeinen Vertrauens seiner Mitbürger erfreut, und der Kunstgärtner Noack, welcher 14 Jahre bei seiner frühern Herrschaft war, und schon einen mühsamen Anfang mit der Cultur des künftigen Waisengartens gemacht hat, mit ihren Frauen als Waisenerzieher angenommen und durch Handschlag vor theilnehmenden Zeugen verpflichtet. An demselben Tage wurde die erste Waise und am 13. November, dem Geburtstage der Königin, wurden drei Waisen, am 1. December aber wieder zwei Waisen — sämmtlich vater- und mutterlos und seither von Wohlthaten lebend — in die Waisenpforte aufgenommen. Die Kinder besuchen die städtische Freischule, ihre Erziehung und Beschäftigung wird von dem Prediger Berger geleitet, den Vormündern steht zu jeder Zeit Einsicht in die Verhältnisse der Waisenpforte offen. — An Beiträgen sind seit 1842 überhaupt 1432 Thaler 7 Silbergroschen 2 Pfennige, am reichlichsten aus der Stadt Cottbus eingegangen, über deren Verwendung vollständig Nachweisung gegeben wird. Die jährlichen Einnahmen, unter denen jedoch mehrere von schwankendem Betrage sind, werden zu 250 Thaler angeschlagen und es wird dabei bemerkt, daß dafür

acht Waisen erhalten werden können. Wenn sich das bewährt, wie wir hoffen und wünschen, so wäre das der thatsächliche Beweis, daß für die Waisen einer großen Stadt besser gesorgt werden kann, als durch Unterbringung bei einzelnen Familien, von deren Tauglichkeit zur Erziehung verwaister Kinder man selten die volle Ueberzeugung haben kann, und besser, als durch ein kasernenartiges Waisenhaus, dessen Verwaltungskosten oft eine unverhältnißmäßige Höhe erreichen.

Verein zum Schutz der Kinder aus den untersten Volksclassen in Berlin.

Unter diesem Namen soll in Berlin zu den vielen dort bestehenden wohlthätigen Vereinen ein neuer treten. Die geistige und körperliche Verwahrlosung, welche häufig das bittere Loos dieser armen Geschöpfe ist, macht eine liebreiche Aufsicht und Vorsorge für dieselben zur Nothwendigkeit, zumal wenn man in Betrachtung zieht, daß nur auf diese Weise ein sittlicheres Geschlecht in diesen Schichten der bürgerlichen Gesellschaft herangezogen werden kann. Es bleibt nur zu wünschen, daß die Wirksamkeit dieses bedeutsamen Vereins die weiteste Ausdehnung erlangen möge, damit die oft erschreckende Gesunkenheit mit der Wurzel erfaßt werde und die Keime dieser sittlichen Entartung in dem aufwachsenden Geschlechte wenigstens ausgerottet werden. Nicht minder erfreulich ist es, zu vernehmen, daß auch der allzugroßen Anstrengung der Kinder in den Fabriken von Seiten der Behörde kräftig entgegengetreten werden soll.

An der Freude, mit welcher der beabsichtigte Verein, wie es heißt, „vom Publicum allgemein begrüßt wird," werden gewiß alle diejenigen, welche Rettungsvereinen sittlich verwahrloster Kinder angehören, aufrichtig Antheil nehmen. Es ist die allgemeine Stimme der Erfahrung der an solchen Rettungsanstalten Arbeitenden, daß die gründliche Heilung der Verwahrlosten sehr schwer, ja mitunter unmöglich werde. Der beabsichtigte Verein würde also mit seinen Bestrebungen sich eben auf den Punkt hinwenden, bis zu dem hinab die genannten Rettungsvereine nicht zu reichen vermögen, und in der Reihe der Kinderrettungsinstitute würden die von dem in Berlin in Aussicht stehenden Vereine gestiftet werdenden Anstalten sich denen für sittlich verwahrloste Kinder gleichsam unterstellen. Gebe Gott seinen Segen zu solchem Fundamentalwerke! Was man auch für sittliche Bildung der untersten Volksclassen thun möge — so anerkennenswerth es auch ist — erscheint doch immer nur als Palliativmittel; nur die thätigste Fürsorge für die Kinder, so recht für die Kleinkinder dieser Classen ist Radikalkur. Die Absicht, die Tendenz des in Rede stehenden Vereins dürfte zu den erfreulichsten Zeichen der Zeit gehören [1]) (s. Schles. Volksschulzeit. Nr. 5).

---

[1]) Wir gedenken hierbei einer Ministerial = Verfügung vom 26. Juni 1824, betreffend die in Fabriken arbeitenden Kinder, in Folge deren

Erziehungsverein für verlassene Kinder zum grünen Hause bei Berlin.

Der Zweck und die Tendenz dieses vor etwa drei Jahren in Anregung gebrachten und am 19. April d. J. fest begründeten Vereins geht aus den Statuten desselben hervor. Es heißt da:

§. 1. Der Erziehungsverein hat es sich zur Aufgabe gestellt, solchen Kindern, welche der Wohlthat häuslicher Zucht und Pflege entbehren, eine nach dem Vorbilde der Familie geordnete und geregelte Erziehung und Pflege zu geben.

§. 2. Die Wirksamkeit des Vereins wird sich hiernach nicht bloß auf verwaiste, sondern auch auf solche Kinder erstrecken, welche in dem Familienleben ihrer Eltern oder sonstiger Angehörigen vor sittlicher Entartung nicht geschützt werden können, ohne jedoch die Errettung sittlich verwahrloster Kinder als Zweck zu verfolgen.

§. 4. Die Aufnahme der Zöglinge in die in Berlin oder in der unmittelbaren Nähe der Stadt desfalls zu errichtende Anstalt geschieht von der Geburt an bis zum zurückgelegten zwölften Lebensjahre.

§. 5. Die Erziehung der Pflegekinder erfolgt in dem Bekenntnisse der evangelischen Kirche und ist daher erst mit der Confirmation für beendet anzusehen.

§. 9. Da die Pflege des kindlichen Lebens ihren naturgemäßen Boden allein in der Familie hat, so werden jedem Gehülfen eine bestimmte Anzahl von Kindern — höchstens jedoch acht — zu seiner ausschließlichen und familienartig gestalteten Erziehung zugewiesen.

Zu den zwölf Vorstandsmitgliedern gehören unter Andern der Geheime Obertribunal-Vicepräsident Götze, der Generalmajor v. Gerlach, Pastor Büchsel, Graf E. v. Schlippenbach.

---

ein Landrath in Westphalen folgende Schilderung entwarf: Die (in den dortigen Fabriken arbeitenden) Kinder sind den ganzen Tag bis spät in die Nacht in engen, dumpfen Stuben oder Werkstätten eingesperrt, wo sie, sitzend beschäftigt, zumal in den Herbst- und Wintertagen, verpestete Luft einathmen. Hier sind sie Augen- und Ohrenzeugen grober unsittlicher Reden und Handlungen der Erwachsenen und erdulden oft die härtesten Mißhandlungen. Ihre magere Kost beschränkt sich hauptsächlich auf Kartoffeln mit Salz und Wasser, Kartoffelkuchen in Rüböl gebacken, und auf Cichorienbrühe, Kaffee genannt. Im Sommer und Herbst genießen sie unreifes Obst aller Art, das nebst Hülsen- und Gartenfrüchten gewöhnlich um die Mittagsstunde und zur Nachtzeit, besonders an Sonn- und Feiertagen in den Gärten geraubt wird. Die Haupttendenz ihrer Erholung ist auf Spiel, Unzucht, Tabak, Branntwein, Betrug und Rauferei gerichtet, woran sie nach dem Beispiel ihrer Eltern und Meister früh gewöhnt werden. Was überdieß noch ganz besonders zur Verschlechterung des jugendlichen Charakters beiträgt, sind die über alle Maaßen bösen Beispiele, welche die zwar gesetzlich verpönte, aber dennoch nie ganz zu unterdrücken gewesene, sogenannte Feier des blauen Montags zu begleiten pflegen, und wovon sich leider Wenige ausschließen. Verbindet man mit dem oben Gesagten noch den Begriff der höchsten Unreinlichkeit, so ist das Gemälde vollendet, ein wahres Jammerbild.

Schon im Juli 1846 wurden in einem am Kreuzberge dazu gemietheten Hause einige Kinder aufgenommen und einer Pflegemutter unter besonderer Leitung eines Vereinsmitgliedes überwiesen. Im Juli 1847 gelang es, mit Hülfe eines dem Verein zinslos überwiesenen Darlehns von 5000 Thalern vor dem Oranienburger Thore in der neuen Hochstraße ein Grundstück von beinahe sieben Morgen zu erwerben, und noch im Laufe desselben Monats bezog die Pflegemutter mit den bereits aufgenommenen Kindern das kleine Haus auf demselben. Bald darauf wurde ein im Rauhen Hause gebildeter Hausvater angestellt und die Anstalt so erweitert, daß sie zwölf Kinder aufzunehmen im Stande war. Dem Erziehungsverein gesellte sich ein Verein von Frauen und Jungfrauen zu, welche die Mittel zur Bekleidung der Kinder herbeibrachten, die Kleidungsstücke eigenhändig anfertigten und für die Anschaffung von Wirthschaftsgeräthen sorgten. Gegenwärtig zählt die Anstalt zwölf Zöglinge.

Das Rothe Haus in Brüssow.

Es verdankt sein Entstehen einer Anzahl ukermärkischer Missionsfreunde, welche am 1. Februar 1847 zu Prenzlau über die Mittel beriethen, durch welche dem Strome des Verderbens am sichersten entgegengearbeitet werden möchte. Sie faßten endlich den Entschluß, im Namen des Herrn und im Vertrauen auf seine Hülfe einen Verein zur Rettung verwahrloster Kinder für die Ukermark [1]) zu stiften. Noch in derselben Versammlung wurden dem Vereine zwei für wohlthätige Zwecke errichtete Häuser nebst dem nöthigen Gartenland, das eine in Brüssow, das andere in Gramzow, zum Geschenk angeboten, und in wenig Minuten waren von den etwa 20 Anwesenden 80 Thaler jährliche Beiträge gezeichnet. Die ganze Angelegenheit wurde nun in die Hände eines provisorisch gewählten Ausschusses gelegt, welcher die Statuten vorzubereiten, die nöthigen Einrichtungen zu treffen und mit den Behörden wegen der Bestätigung zu unterhandeln beauftragt wurde. Trotz mancher Schwierigkeiten wurde es dem Verein doch möglich, noch im Laufe des Jahres die Anstalt in Brüssow unter dem Namen des Rothen Hauses zu eröffnen. Es fehlte nicht an reichlichen Unterstützungen, so daß schon im Monat November das Haus vorläufig zur Aufnahme für sechs Kinder fertig und eingerichtet dastand. Sobald einige Kinder für die Anstalt da waren, wurde dieselbe in Gegenwart der Mit-

---

[1]) §. 2 der Statuten lautet: „Die Erziehung vorbezeichneter Kinder geschieht unter Leitung eines mit väterlicher Gewalt bekleideten Hausvaters in Pflegehäusern, welche für die Geschlechter gesondert sind. Sie gründet sich auf die Grundsätze christlich-evangelischer Zucht und Unterweisung, wie solche namentlich bisher in dem Rauhen Hause zu Horn bei Hamburg unter Anwendung angemessener körperlicher Arbeit mit dem besten Erfolge ausgeübt sind.

glieder des Vorstandes, an dessen Spitze zwei treffliche, für alles Gute und Edle begeisterte Männer, der Kammerherr Graf v. Schlippenbach auf Arendsee und der Kammergerichtsrath a. D. v. Winterfeld auf Mankin, stehen, und im Beisein einiger Freunde und Wohlthäter der Anstalt feierlich eingeweiht und der Leitung eines im Rauhen Hause zu Horn bei Hamburg zu seinem Berufe ausgebildeten jungen Mannes übergeben. Gleich beim Beginn des Frühjahrs 1848 wurden im Rothen Hause die nöthigen baulichen Einrichtungen vorgenommen, um die volle Zahl von zwölf Knaben in dasselbe aufnehmen zu können. Zu Anfang dieses Jahres hatte die Anstalt elf Zöglinge.

Am 3. October v. J. wurde das zweite ukermärkische Rettungshaus (für Mädchen), das den Namen des **Fischerhauses** führt und nach denselben Grundsätzen wie das Rothe Haus geleitet wird, eröffnet. — Findet das Rettungswerk in der **Ukermark** wachsende Theilnahme und erlauben es dann die Mittel, so gedenkt man mit Errichtung und Vermehrung der Rettungshäuser so lange fortzufahren, als das Bedürfniß dazu vorhanden ist. — Die Summe der jährlichen gezeichneten Beiträge mag sich nahe an 300 Thaler belaufen, eben so viel mag außerdem zur Einrichtung geschenkt sein.

Die Leser sehen: die Anstalt beruht auf durchaus frommem Grunde und wird sich befleißigen, mehr für den Himmel als für die Erde zu erziehen. Ob die äußere und innere Einrichtung solcher Anstalten zur Erreichung dieses Zweckes geeignet ist, können wir nicht entscheiden, da wir sie nicht kennen. Wir wollen aber einen Mann darüber hören, der Gelegenheit gehabt hat, das Muster aller ähnlichen Anstalten, **das Rauhe Haus in Horn** bei Hamburg[1]), kennen zu lernen. In den „Bemerkungen" über dasselbe sagt Diesterweg (Rh. Bl. 37. Bd. 1. Heft):

1. Der erste Eindruck, den die Knaben und die Brüder auf uns (Herr Schulrath Grubitz, zwei Stadträthe aus Magdeburg und mich) machten, war kein erfreulicher. Die Leinwandkleider jener und die Kittel dieser waren sehr schmutzig. Bemerken muß ich, daß der

---

[1]) Aus dem „Festbüchlein des Rauhen Hauses" — eines Besserungshauses für verwahrloste Kinder, Knaben und Mädchen, bis zu reiferem Alter — erfahren wir, daß „der Stifter desselben Jesus Christus ist," — der Vorsteher desselben ist Herr Candidat Wichern, der die Anstalt vom Jahre 1831 an so erweitert hat, daß sie jetzt aus 13 verschiedenen Gebäuden besteht, in welchen etwa 60 Knaben, 30 Mädchen, außerdem drei Predigtamtscandidaten, Oberhelfer genannt, und 33 „Brüder," meist Handwerksgesellen, welche sich der „innern Mission," der Verbreitung christlicher Gesinnung unter den Christen, als Vorsteher von Besserungshäusern, Kleinkinderbewahranstalten, als Gefangenenaufseher &c., in Europa oder in Amerika &c., widmen wollen, dann einige Vorsteherinnen des Mädchenhauses, endlich noch einige erwachsene Personen, z. B. der „Vogt," der die landwirthschaftlichen Geschäfte leitet, der Vorsteher der Druckerei und des Buchhandels &c. wohnen, Summa gegen 150 Personen.

Tag des Besuchs ein Sonnabend war. In den ersten Tagen der nächsten Woche war das Aussehen der Leute und der Wohnungen reinlicher.

2. Dem Unterrichte der Kinder beizuwohnen, wurde nicht erlaubt. Doch kann er nicht genügend sein, da ein großer Theil desselben von den „Brüdern" ertheilt wird. Diese sind nicht durchgeschulte Seminaristen, sondern Handwerksgesellen, und sie haben keine Musterschule zur Anschauung vor sich.

3. Die Vereinigung der Knaben und Mädchen in derselben Anstalt ist aus pädagogischen Gründen unzulässig. Das Rauhe Haus nimmt nur verwahrloste, verdorbene Kinder auf, es sind halb und ganz erwachsene unter ihnen, für die es nach ihrem bisherigen Leben keine Naturgeheimnisse mehr geben kann. Zwar kommen die Knaben mit den Mädchen nur in den Andachtsübungen und nie ohne Aufsicht zusammen. Aber trotz alledem.

4. Der eigenthümliche, besondere Charakter des Rauhen Hauses wird bedingt durch die in ihm herrschende Strenggläubigkeit und die Durchführung dieses Princips nach allen möglichen Seiten hin. Der Herrschaft desselben kann man sich weder bei einem Besuche desselben, noch bei der Lecture der darüber veröffentlichten Schriften, noch bei dem Nachdenken über die Anstalt erwehren. Es übt einen erdrückenden Eindruck aus. Ist es das richtige Mittel, nicht bloß zur augenblicklichen, sondern zur nachhaltigen, das Leben hindurch fortdauernden Erziehung dieser Kinder?

5. Auf dem Standpunkt, durch welchen die Tendenzen und Zwecke des Rauhen Hauses bestimmt werden, wird das Jenseits, der Himmel, als das eigentliche Vaterland oder die Heimath des Menschen angesehen. Alles wird auf Gott, den Weltschöpfer, als Urgrund und Mittelpunkt alles Daseins und Werdens, bezogen. Der Standpunkt ist der theocentrische. Das Endziel aller Pädagogik ist die Seelenrettung der Einzelnen durch die supranatural bekannt gemachten Gnadenmittel. Das Ererben des himmlischen Reichs der Seligkeit ist das Ziel alles Strebens.

6. Ohne Familienleben — ohne das andere Geschlecht ist kein wahres Familienleben möglich — fehlt das, was man Gewöhnung an das Edle, Gute, oder mit einem Worte Sitte nennt, und der unermeßliche Einfluß dessen, was darunter zu verstehen ist. Ich schlage denselben höher an als den, welchen der unmittelbare Unterricht von dem Rechten und Guten hervorbringt. — Wir können Diesterweg bei speciellerer Darlegung der beiden letzten Punkte nicht folgen, sondern fügen nur noch hinzu, was er am Schlusse der Bemerkungen sagt: „Diese Andeutungen sind hinreichend, um die sich mir aufdringenden Bedenken zu begründen, und um die Thatsache zu erklären, daß bei Weitem die Mehrzahl der Bewohner Hamburgs keine Sympathie empfindet mit dem Geiste des «Rauhen Hauses.» Auf diese Sympathie kommt es aber an, wenn man eine

Anstalt auf den Wohlthätigkeitssinn der Bewohner eines Ortes gründen will. Meiner Warnung bedarf es daher für die Behörden Magdeburgs nicht, sich wohl zu hüten, in ihrer Stadt ein «Rauhes Haus» ins Leben rufen zu wollen [1])."

Hier ist auch der Ort, um jener Vereine zu gedenken, welche gegenseitige Hülfe in Nothfällen zum Zweck haben. So hat im zweiten Hefte der Volksschule (von Honcamp und Wrampelmeyer) Lehrer Huffschmidt aus Unna zur Bildung eines solchen Vereines aufgefordert und als Mittel zur Erreichung des angegebenen Zweckes die Abfassung und Selbstverlegung von Schulbüchern, zu deren Einführung in die betreffenden Schulen sich jedes Vereinsmitglied verpflichtet, empfohlen. Auf diese Weise ist es schon möglich, den Verein ins Leben zu rufen und zu erhalten. In Baiern hat man ein anderes Mittel ergriffen. Man will die Verhältnisse der Volksschullehrer durch freiwillige Beiträge, die theils die Lehrer selbst, theils die Gemeinden zahlen sollen, aufbessern. Der betreffende Verein hat indessen, wie das auch nicht anders zu erwarten war, weder bei den Lehrern noch bei dem Volke Aufnahme gefunden. Ein Schulverweser bekräftigt dieses Factum durch folgende Mittheilung (Zentralbl. Nr. 9): Im hiesigen Gerichtsbezirke wurde durch den dem Lehrerstande noch stets die wohlwollendste Aufmerksamkeit schenkenden Herrn Beamten in den letztverflossenen Monaten ein Rundschreiben an die Gemeinden erlassen, worin die einzelnen Gemeindevorsteher aufgefordert wurden, sämmtlichen Gemeindeangehörigen das im Kreis-Intelligenzblatt in diesem Betreffe erschienene Regierungsausschreiben nebst beigedruckten Statuten unter ermunternder Ansprache zur Publication zu bringen, wobei zugleich eine Subscriptionsliste aufzulegen sei.

So pünktlich nun dieser Aufforderung Folge geleistet wurde, so sprachen sich doch in den einzelnen Gemeindeversammlungen so viele Stimmen mißbilligend darüber aus, daß an eine Einzeichnung in die aufgelegten Subscriptionslisten gar nicht zu denken war, und solche in Folge von Fehlanzeigen aus 14 Gemeinden nach Verlauf der gegebenen Frist dem Gerichte wieder zugestellt wurden. Natürlich! das Volk schloß: Wenn es anerkannt ist, daß die Regierung sich stets der Volksschulen durch Heranbildung tüchtiger Lehrer angenommen hat, insofern die Erziehung der Jugend eine Sache des Staates ist; so thue sie auch das Weitere und sorge für ein gutes Auskommen der Lehrer aus Staatsmitteln. Es ist unrecht, daß die Regierung eine von höchst ihr bisher gepflegte Anstalt lediglich dadurch aufge-

[1]) Man ging allerdings damit um, und sandte zu diesem Zwecke eine Commission zur gehörigen Informirung nach Hamburg.

bessert sehen will, daß man sie dem äußerst wandelbaren, zufälligen Wesen eines Vereines anheimstellt!

Wird die bairische Regierung, werden alle deutschen Regierungen diese Folgerung als richtig anerkennen? Werden sie der Selbsthülfe durch endliche Hebung des Volksschulwesens in materieller Beziehung bereitwilligst zuvorkommen? Wir hoffen es und wollen in dieser Hoffnung rüstig und gemeinsam fortarbeiten am großen Werke der Erziehung. Gemeinsam! Ja, wir stimmen aus vollem Herzen in den Wunsch ein, mit dem Honcamp's Schrift über die Schullehrerseminarien schließt: Möchten wir künftig nicht mehr wie die Quellen sein, die vereinzelt traurig in dem unfruchtbaren Sande versiegen; sondern wie die zu Bächen, Flüssen und Strömen vereinigten, die freudig dahinbrausen, die Fluren zu tränken, und an ihren Gestaden Leben und Wohlstand zu verbreiten: möchten wir nicht mehr den Tönen gleichen, die einzeln verklingen, sondern den Melodien, die das Menschenherz mächtig ergreifen und mit sich fortreißen, wenn sie vereint in herrlichen Harmonien dahinströmen zur Ehre Gottes und zum Preise des Lebens.

Gut Heil!

Viertes Kapitel.

Literatur.

I. Bücher.

Wie reichhaltig die Reformliteratur ist, haben wir schon in dem „Ueberblicke" erwähnt. Unsere Aufgabe ist es jetzt, uns durch beinahe anderthalb Hundert Broschüren hindurchzufinden und dem Leser übersichtlich den gewaltigen Stoff, der allerdings nur ein großes Thema, aber dieses von den verschiedensten Gesichtspunkten aus, behandelt, kritisch vorzuführen. Diese Aufgabe hat noch keine pädagogische Zeitschrift gelöst. Sollte sie uns nicht ganz gelingen, so bitten wir den Leser, in Berücksichtigung der Schwierigkeit derselben, um Nachsicht.

Vorweg stellen wir ein Schriftchen, dem wir keinen bestimmten Platz in unserer Uebersicht einzuräumen wissen:

1) Wie ist die Schule bei den politischen Bewegungen unserer Gegenwart betheiligt? Rede bei der Entlassung der Abiturienten und der Schlußfeierlichkeit gehalten zu Nürnberg am 29. August 1848 von **Gg. Wolfg. K. Lochner**, Studienrector. München, Franz. 1848. gr. 8. (14 S. 3 Sgr.)

Die aus den Werken der alten Griechen und Römer entwickelte Geschichte der Bildung der Staatsformen ist die Handleiter, an welcher der Redner sein Auditorium zum Verständniß der gegenwärtigen Entwickelungsepoche Deutschlands hinzuführen sucht. Eine directe Betheiligung der Schule an der Lösung der großen politischen Frage verwirft er, nicht aber die allgemeine Theilnahme an der Sache des Vaterlandes. Das, was die Schule ganz für sich in Anspruch nehmen solle, sei der Gedanke der Vaterlandsliebe. — Es sind warme deutsche Worte!

A. Reorganisationsentwürfe, das ganze Gebiet der Volksschule umfassend.

1. Solche, die vorzugsweise ans Volk und seine Lehrer gerichtet sind.

a. Für das deutsche Reich.

2) Aufruf zur Umgestaltung der deutschen Nationalerziehung. Von Dr. **Friedr. Kapp**, Director des Königl. Gymnasiums zu Hamm. Zweite verm. Aufl. Arnsberg, Grote. 1848. gr. 8. (19 S. 3 Sgr.)

Diese 41 Paragraphen athmen noch ganz den Geist der hoffnungsvollen Märztage. Eine einige deutsche (Staats-) Schule, von den Kinderbewahranstalten an bis zu den acht deutschen Universitäten und der einen Akademie hinauf, befreit von der Aufsicht der Geistlichkeit und der Juristen, ohne Bevormundung von Seiten der Behörden aus sich selbst sich herausbildend, — das ist die Basis des Ganzen. Der Geist der Schrift charakterisirt sich in jedem Satze. Hier beispielsweise der letzte: „Der deutsche Lehrstand erklärt sich hiermit für mündig und wird sich diese seine Selbstbefreiung und demgemäß seine innere und äußere Selbstständigkeit, wenn man sie ihm irgend wie und wo aus undankbarem Mißtrauen oder aus argwöhnischer Furcht streitig machen oder verkümmern wollte, auf die friedlichste Weise von der Welt zu erobern und zu sichern wissen. Mit unsern vier und zwanzig Buchstaben nämlich, die Ihr uns nicht nehmen könnt."

3) Die Unterrichtsfrage vom demokratischen und nationalen Gesichtspunkte aus erörtert von **Th. Hegener**. Essen, Bädeker. 1848. 8. (24 S. 3 Sgr.)

Von dem Begriffe des freien Staates und der gleichen politischen Berechtigung aller Staatsbürger ausgehend, erkennt es der Verf. als Pflicht des Staates, für diejenige Bildung aller seiner Angehörigen zu sorgen, welche zur Ausübung aller allgemein staatsbürgerlichen und menschlichen Rechte und Pflichten erforderlich ist; gesteht ihm aber auch das Recht zu, die Volksbildung nach seinen Grundsätzen zu leiten. Diese beiden Principien liegen der ganzen Abhand-

lung zu Grunde, die nun näher diejenige Bildung, welche jedem Staatsbürger zukommt, dem Grade und der Art nach darstellt. Ein freier demokratischer Staat bedarf sittlicher, tugendhafter Bürger; er fordert also wahre Sittlichkeit. Ein demokratischer Staat bedarf intelligenter Bürger, welche die Einrichtungen und Verhältnisse des Staates und die wesentlichen Gesetze desselben, sowie die Grundsätze kennen, auf denen diese beruhen; er verlangt selbstständige Bürger, die also gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten erlernen müssen, um ihr eigenes Auskommen zu gewinnen; er verlangt endlich Ausprägung der Nationalität in seinen Bürgern, und, weil diese durch die Sprache bedingt ist, eine deutsche Bildung, deren Mittelpunkt und Basis die deutsche Sprache ist.

Nach diesen Grundzügen formirt der Verf. nun seinen Unterrichtsplan, den wir nach dem Angeführten nicht näher darzulegen brauchen, und zum Schluß erklärt er sich gegen die unbeschränkte Unterrichtsfreiheit, die von der Geistlichkeit gewünscht werde, weil die Erziehung der Massen ihnen dann zufiele, von der Bourgeoisie (den Männern des laissez faire, denen der Staat nichts ist, als eine Polizeianstalt für die Sicherheit ihrer Geldsäcke), weil diese Geld hat, ihren Kindern die Bildung geben zu lassen, welche sie will, und von den alten Liberalen, welche sie verlangen im Namen der persönlichen Freiheit.

4) Was soll und muß jetzt aus unsern Volksschulen werden? Ein Wort für die Gegenwart, besonders für unsere Volksschullehrer und alle diejenigen, die ihnen vorgesetzt sind. Essen, Bädeker. 1848. 8. (20 S. 3 Sgr.)

Der Verf. dieser Schrift, der als Lehrer und pädagogischer Schriftsteller eine bedeutende Stellung in Deutschland einnimmt, urtheilt zuerst über die Forderungen, die in Bezug auf die Stellung der Schule gemacht worden sind.

Die Schule wird entweder Staatsanstalt, oder Sache der Commune oder der Kirche. Im ersteren Falle würde, da der Staat keinen confessionellen Charakter haben darf, das Volk aber einer besondern Confession anhängt, dieses so wie die Geistlichkeit sich dagegen opponiren. Schulen ohne confessionellen Unterricht sind weder möglich noch ausführbar. Wird die Schule Gemeindeanstalt, so wird sie in ihren Bestrebungen und Leistungen nicht von allgemeinen Principien ausgehen können, und die Lehrer, der Willkür der Gemeindevorsteher ausgesetzt, sinken zu Miethlingen herab. Wird sie endlich ganz der Kirche hingegeben, so bildet sie nicht mehr Staatsbürger, sondern Katholiken, Evangelische u. s. w.

Der Staat darf überhaupt nicht die Schule der Kirche oder Commune abtreten. Die große Aufgabe, die ihm Angehörigen seinen Institutionen gemäß zu bilden und zu erziehen, kann der Staat keinem als sich selbst überlassen und anvertrauen, wenn er nicht sich selbst aufgeben will. Somit muß die Schule reine Staats-

anstalt werden. Um aber diesen offenbaren Widerspruch mit dem frühern Urtheile über die Staatsschule auszugleichen, fordert der Verfasser, daß der Staat der Kirche den Religionsunterricht überlasse, und daß der Lehrer von derselben Confession sei, wie die Mehrzahl der Schüler. — Dabei gäbe es Manches zu bedenken und wir glauben kaum, daß dem ewigen Unfrieden zwischen den beiden großen Gewalten durch diese Vorschläge gesteuert würde.

Was der Verf. über die Wünsche der Lehrer, sowie über die Mängel der Schule sagt, ist nach Form und Inhalt gleich ausgezeichnet, und verweisen wir die Lehrer, da uns die Wahl eines Citates in Verlegenheit bringen würde, nachdrücklich auf die kleine, aber sehr gut geschriebene Broschüre.

5) Zur beabsichtigten Reform des Schulwesens. Von Fr. Rigler. Potsdam, Riegel. 1848. gr. 8. (39 S. 4½ Sgr.)

In 73 Paragraphen, denen sich Lectionspläne für die Elementar- und Bürgerschule und das Gymnasium anschließen, giebt der Verf. Bemerkungen zu einer Reform, „die nicht einer sich in vielen Punkten überstürzenden Revolution Raum giebt.“ Er gesteht zu, daß der Lehrer eine bessere Vorbildung, eine zweckentsprechendere Controle und Theilnahme an den Vereinen und Synoden seines Standes haben müsse; aber er theilt nicht die Ansichten derer, welche für den Volksschullehrer eine Gelehrtenbildung und als Aufseher nur Schulmänner wünschen; auch verspricht er sich mehr von dem stillen bescheidenen Wirken, als von der „in Alles sich mischenden Vielgeschäftigkeit“ des Lehrers.

In Bezug auf die Stellung der Schule will der Verf., daß die Elementar- und Bürgerschulen so innig als möglich mit der Gemeinde verbunden sein und bleiben, die Gelehrtenschulen dagegen entweder reine Staatsanstalten oder auch gemischte sein sollen, letzteres, wo den einmal bestehenden Rechten der Patronate Rechnung getragen werden muß. Das Schulgeld der niedern Schulen zieht die Gemeinde, das der höhern der Staat oder das Patronat ein. Das Gehalt der Lehrer muß erhöht werden, die Emeritirung rechtzeitig und ehrenvoll stattfinden, die Absetzbarkeit aber auch möglich sein ohne juridischen Ausspruch. „Die Verfassung wird den Lehrer in jeder Hinsicht gegen Willkür sicher stellen.“ Eine Trennung der Schule von der Kirche oder der Aufsicht der Geistlichen ist nicht möglich; Lehrer und Geistliche müssen einträchtig zusammenwirken.

An der Spitze der Bemerkungen über Organisation und Methode steht die Forderung, statt des so beliebten nationalen oder demokratischen Princips der Bildung das sittliche Princip fortbestehen zu lassen. Danach regelt sich das ganze Unterrichtsgebäude des Verfassers. Der Elementarschule überweist er als charakterisirendes Princip (außer den Elementen) die Religionslehre, der Bürgerschule den neusprachlichen Unterricht, der Gelehrtenschule

die altclassischen Sprachen. Nach diesen Andeutungen wird der Leser leicht auf die übrigen Reformvorschläge schließen können.

6) Die Volksschule und ihre Gegner von **Jul. Kell.** Im Auszuge mitgetheilt von Dr. **Chemnitz.** Oldenburg, Schulze. 1848. 8. (38 S. 5 Sgr.)

Das erste Kapitel, „der sogenannte Conservatismus und seine Furcht vor Volksbildung", weist nach, daß in der gegenwärtigen Zeit das Volk so weit zu bilden sei, daß es aus eigener Ueberzeugung in Recht und Gesetz, in Religion und Sittlichkeit nicht die mißliebigen Zwecke eines Polizeistaats, sondern Gottes und des göttlichen Geistes in der Menschheit Ordnung anerkenne, erkenne, daß nur der Weg des Gesetzes und des Rechts zum wahren Wohlsein führe. Daraus folgt selbstverständlich „die Reform der Nationalerziehung" nach den Grundsätzen eines demokratischen Staates (zweites Kap.), eine vervollkommnetere Vorbildung der Lehrer (drittes Kap.), die bessere Lage (viertes Kap.) und vor Allem die unabhängige Stellung derselben der Geistlichkeit gegenüber (fünftes Kap.). Nur in der Selbstthätigkeit und Freiheit entwickelt sich kräftiges Leben, entsteht Theilnahme am gemeinsamen Werke, an welchem Jeder nach seinen Kräften und Gaben mitarbeiten darf.

7) Die Reform der Schule in Deutschland. Ein Gutachten im Auftrage der pädagogischen Gesellschaft zu Zittau herausgegeben von **H. J. Kämmel,** Subrector. Zittau, Pahl. 1848. gr. 8. (39 S. 5 Sgr.)

Zu Gunsten der bisherigen Schulzustände hebt der Verf. hervor: 1. Ohne die Thätigkeit geistlicher und weltlicher Behörden würde ein umfassenderes Schulwesen überhaupt nicht entstanden und gediehen sein; 2. die bisherige Einrichtung gestattete der Eigenthümlichkeit der einzelnen Schulmänner eine freiere Bewegung; 3. sie konnte eine größere und lebendigere Theilnahme der Gemeinden für die in ihrer Mitte bestehenden und von ihnen zu unterhaltenden Schulanstalten erwecken. Dagegen erkennt er als Schattenseiten der bisherigen Schulzustände: 1. ihre Zusammenhangslosigkeit; 2. die Unselbstständigkeit der Schule und der Lehrer; 3. das Mangelhafte der Lehrerbildung. So ist die Frage genügend vorbereitet: „was haben wir, die Männer der Schule, für die Schule zu erstreben?" Bei Beantwortung derselben kommt der Verf. zunächst auf die Stellung der Schule. Der Staat hat das Recht, von seinen Bürgern Bildung zu fordern, deshalb auch die Verpflichtung, für die Erhaltung und Ausstattung der Schulen zu sorgen, wodurch übrigens das Communalprincip nicht gänzlich umgestoßen werden soll. Ueber das Verhältniß der Schule zur Kirche spricht sich der Verf. nicht bestimmt aus; man weiß nicht so recht, was er will. Wenigstens ist uns folgender Satz unverständlich: „Wir wollen die Schule in Freiheit erbauen, ihr freie Bewegung und Fortbildung sichern; doch nicht in einem unna-

türlichen Gegensatze zur Kirche, sondern in freier Verbindung mit ihr."

„Ungefähr sagt das der Pfarrer auch,
Nur mit ein Bißchen andern Worten."

8) Verbesserungsvorschläge für das Volksschulwesen Deutschlands, oder Darstellungen, wie das Volksschulwesen, den Anforderungen der Zeit gemäß, werden muß. Von **Werner Herx**, Lehrer in Köln. Köln, Lengfeld. 1849. gr. 8. (35 S. 5 Sgr.)

Der Verf. entwirft ein trauriges Bild von der Schule und dem Zustande ihrer Pfleger. „Der Lehrer war bisher der Liniensoldat des protestantischen wie des katholischen Ultramontanismus, der streng disciplinirte Wehrmann der Reaction, somit ein wichtiger Diener der Volksfeinde, d. h. vielfach ohne seinen freien Willen. Seine Exercierzeit mußte er im Seminar aushalten" u. s. w. Die Forderungen, die er macht, sind deshalb auch vorzugsweise auf eine bessere Vorbildung und Stellung des Lehrers gerichtet; an diese lehnen sich die übrigen Wünsche in der gewöhnlichen Weise an.

9) Grundstriche zu einer constitutionellen Schul- und Volksbildung in Deutschland. Von Dr. **Th. Heinsius**, Professor a. D. Berlin, Lindow. 1848. gr. 8. (47 S. 5 Sgr.)

Von den Begriffen Staat, Kirche und Schule ausgehend, die in innerem Zusammenhange stehend gedacht werden müssen, theilt der Verf. seine, durch eine lange Erfahrung und schriftstellerische Thätigkeit gereiften Ansichten über deutsche Nationalerziehung mit. Er erkennt drei verschiedene Bildungsbahnen: eine menschlich-nationale, eine gewerbliche und eine Kunst-, Sprach- und wissenschaftliche Bildung, und diesen entsprechend drei Schulgattungen: Elementar-, polytechnische und höhere Bürgerschulen, Gymnasien, akademische Kunstanstalten und Universitäten. Beherzigenswerth ist, was der Verf. im zweiten Kapitel über den Lehrstoff und seine Behandlung sagt, namentlich über die religiös-ethische Bildung. „Soll religiös-sittliche Kraft in der Schuljugend erstarken, so muß der Unterricht gereinigt sein von allem Confessionellen, das als menschliche Satzung nur eine Beschränkung der Vernunft und Wissenschaft ist und wol historisch gegeben, aber nicht als Glaubensartikel gefordert werden darf." Die Geistlichen sollen nicht von der Schulaufsicht ausgeschlossen sein; jede Schule soll aber neben dem geistlichen Ortsreferenten noch einen weltlichen Correferenten haben, dem in streitigen und zweifelhaften Fällen die Entscheidung vorliegt.

Treffend ist, was der Verf. über weibliche Bildung sagt, ganz eigenthümlich seine Ansicht über die Fortbildung im männlichen Alter. Der Staat soll durch sein Ministerium des Unterrichts ein Musterbild der Volksbildung für Haus, Schule und Kirche hinstellen, das durch den Geistlichen- und Schulstand unter dem Namen

eines christlichen Sittenvereins in das praktische Leben eingeführt wird. Dieser Verein soll zur Beförderung seiner sittlichen Zwecke vier Mittel anwenden: 1) einen Lebenskatechismus bearbeiten, der den beendeten Schulunterricht ergänzen, fortbilden und befestigen soll; 2) pädagogische Kirchenfeste, bestehend in zwei jährlichen Predigten über die Pflichten und Zwecke der häuslichen Erziehung und des Unterrichts; 3) Gemeinbibliotheken; 4) Abendunterhaltungen zwischen Prediger, Lehrer und Gemeinde.

10) Entwurf eines allgemeinen Schulgesetzes für das Volksschulwesen. Deutschen Schulmännern und Schulfreunden zur Prüfung vorgelegt von einem pfälzischen Volksschullehrer (**Lehmann**). Neustadt a. d. Haardt, Gottschick. Lex.-8. (16 S. 3 Sgr.)

Die in drei Abschnitte vertheilten 67 Paragraphen sollen folgende oberste Grundsätze ins praktische Schulleben einführen: 1) Die Schule sei Staatsanstalt, aber den Gemeinden werde jeder Einfluß gestattet, der mit der Sicherung des Schulzweckes vereinbar ist. 2) Die Schulen seien Communalschulen, aber die Confessionen werden stets wohl berücksichtigt; den Geistlichen, als solchen, werde die Aufsicht über die Schule entnommen, ihnen aber bedeutsame Mitwirkung bei der Volkserziehung möglich gemacht. 3) Bessere Bildung der Lehrer, aber auch erweiterte, tüchtige Volksbildung. 4) Bessere Besoldung der Lehrer, aber auch möglichste Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse.

Wir verlangen von einem Gesetzentwurfe die bestimmteste Fassung jedes einzelnen Paragraphen, und deshalb können wir uns mit dem vorliegenden nicht ganz befreunden. Wir haben namentlich hierbei die Bestimmungen über den Religionsunterricht im Auge. Abschnitt III: „Von den Schulbeamten" ist jedenfalls das Beste des Ganzen.

11) Entwurf eines deutschen Volksschulgesetzes mit vollständigem Lehr- und Erziehungsplan von Dr. **Friedr. Jacobi**, Seminarinspector in Schwabach. Nürnberg, von Ebner. 1849. gr. 8. (22½ Sgr.)

Wir kennen das so eben erst erschienene Buch noch nicht. Das Zentralblatt sagt in Nr. 33 darüber: „Indem wir obige interessante Schrift anzeigen, können wir versichern, daß die pädagogische Literatur bis jetzt kein Werk dieser Art aufzuweisen hatte. Es umfaßt das ganze Leben und die gesammte Wirksamkeit des deutschen Volksschullehrers und enthält die Quintessenz der Elementarpädagogik und Volksschulmethodik einfach, und doch prägnant und concis. Der erste Theil handelt von der Volksschule, der zweite von dem Volksschullehrer, der dritte von den Schulbehörden. Die ausgesprochenen Principien und übrigen Fundamentalsätze sind dem gründlichsten Studium und der reichsten pädagogischen Erfahrung entnommen, und die Organisationsvorschläge sind so besonnen und zweckmäßig, daß sie die Zustimmung Aller, welche es mit der Schule und ihren Leh-

tern wahrhaft gut meinen und keiner extremen unpraktischen Richtung huldigen, erhalten werden."

Hierher gehören auch folgende, uns noch nicht zugekommene Schriften:

12) Allgemeine Schulordnung für das neue, einige Deutschland, zunächst für das Elementarschulwesen in Stadt- und Dorfgemeinden, von **H. Kohlhas**, Lehrer in Markfuhl. Weimar, Voigt. 1849. gr. 8. (2 Bog. 5 Sgr.)

13) Die alte Volksschule und die neue. Ein Wort an die Vertreter des deutschen Volkes, sowie an alle Freunde wahrer Volksbildung, von **K. F. W. Wander**. Breslau, Trewendt. 8. (24 S. 2½ Sgr.)

14) Die Umgestaltung der deutschen Volksschule. Ein Wort zur Beherzigung für das deutsche Volk. Von **G. Jokisch**, Lehrer. Glogau, Flemming. 1848. kl. 8. (16 S. 1½ Sgr.)

15) Ueber Reorganisation des gesammten Schulwesens und Gründung einer deutschen Nationalakademie für Wissenschaft und Kunst. Von **Küchler**, pens. Großherzogl. Hessischem Kreissecretair. Darmstadt, von Auw in Comm. 1848. (IV u. 140 S. 20 Sgr.)

b. Für Preußen.

16) Die Reform und die Stellung unserer Schulen. — Ein philosophisches Votum von Dr. **Ed. Beneke**, Prof. an der Universität zu Berlin. Berlin, Mittler und Sohn. 1848. gr. 8. (76 S. 15 Sgr.)

Es ist jedenfalls interessant, Fragen, die bisher nur vom praktischen Gesichtspunkte aus beantwortet wurden, philosophisch behandelt zu sehen; die beiden Streitfragen, ob und in welcher Art die Schulen zusammen- oder auseinanderzuhalten seien: 1) unter einander und 2) mit den kirchlichen Institutionen und den Staatsbehörden. Die Hauptgedanken des Verfs. sind ungefähr folgende: So wie es zwei Berufsgattungen giebt, die Seelenwelt und die materielle Welt, so muß es auch Schulen geben, die überwiegend entweder für jene oder für diese den Zögling ausbilden, und es ist somit nothwendig, Gymnasien und Realschulen, sowie eigentliche Volks- und höhere Bürgerschulen früh auseinander zu halten. Die Kräfte müssen in diesen nach Zweck und Grad verschiedenen Anstalten auch in verschiedener Weise vorgebildet werden. In Bezug auf das Verhältniß der Schule zur Kirche stellt der Verf. kein bestimmtes Resultat, sondern bloß zwei allgemeine Vorschriften hin, nach welchen jenes Verhältniß geregelt werden soll. Diese sind: „Zuerst für die Kirche und Schule gleichmäßig, daß sie sich hüten, sich in zu großer Ausdehnung mit dem Staate, und überhaupt mit den Rechtsformen einzulassen; und zweitens für den Staat und das Recht, daß sie sich hüten, die ihnen eigenthümliche Form zu ausgedehnt geltend zu machen für die Gebiete, in welchen die freie Geistesentwickelung vorwalten soll." — Das Buch ist einzig in seiner Art, und unsere kurze Anzeige kann nur den Zweck haben, auf dasselbe aufmerksam zu machen.

17) Ueber die Hauptfragen wegen Umgestaltung des Volksschulwesens in Preußen, welche im Jahre 1848 in Wort und Schrift öffentlich besprochen worden sind. Von **Textor**, Schulrath in Stettin. Stettin, Weiß. 1849. 8. (28 S. 3 Sgr.)

Der Verf. spricht über die äußere Lage des Volksschullehrers, seine Vorbildung, über das Verhältniß der Schule zum Staat, zur Gemeinde, zur Kirche und die Stellung der Geistlichen als Schulaufseher vom strengsten orthodoxen Standpunkte aus. Wie er diese Hauptfragen löst, brauchen wir deshalb nicht näher anzudeuten; nur die Bemerkung noch, daß die ganze Schrift mit einer Ruhe und Gelassenheit geschrieben ist, die sehr vortheilhaft gegen das zornige Eifern absticht, welches man von den meisten Anhängern des „guten alten Glaubens" gewohnt ist.

18) Die Schule in der constitutionellen Monarchie, oder Vorschläge zu ihrer gegenwärtigen Umgestaltung, dem Volke und den Kammern überreicht vom Oberlehrer **J. K. Brauser**, zweitem Lehrer an der St. Katharinen-Bürgerschule zu Danzig. Danzig, Homann. 1849. (30 S. 5 Sgr.)

Trotz mancher Sonderbarkeiten ein Schriftchen, das sich recht gut liest. Der Verf. bietet sich der „kranken" Schule als Arzt an und verschreibt deshalb folgende Recepte: A. Es sollen die untern Classen der höhern Schulanstalten von diesen getrennt, mit den bisherigen Volksschulen der Stadt in diesen als Parallelclassen vertheilt werden. B. Man erlaube den Volksschulen nicht, sich zu mehrclassigen Anstalten zu centralisiren, sondern befehle, daß sie, als Parallelclassen, jede nur einen Lehrer haben. C. Es soll die Schule fortan jeder andern Beaufsichtigung enthoben werden, als der, welche sich durch die Prüfung der Schüler bei den Versetzungen und deren Freizügigkeit von selbst herausstellt; eine Inspection der Schule oder vielmehr des Lehrers in Gegenwart der Schüler darf nicht ferner stattfinden, es sei denn auf Grund einer Klage nach Urtheil und Recht. D. Das Schulgeld soll fortbestehen. E. Die Methode muß frei sein. F. Die Seminare sind als inconstitutionelle, der Selbstbestimmung des Lehrstandes vorgreifende Anstalten abzuschaffen. G. Man wolle unser (des Verfs.) Schulsystem einführen, weil es eine Herstellung der Einheit im Geiste durch das Band des Friedens zu bewirken ganz geeignet ist, da es Form und Materie, die nicht zu trennen sind, der Selbstbestimmung des Volks freigiebt.

19) Organisation des preußischen Volksschulwesens und der Verhältnisse seiner Lehrer im Geiste der Zeit und des Fortschritts. Von **Clemens Janeck**, Volksschullehrer. Cölleda. (Halle, Schwetschke.) 8. ($1^3/_4$ Bg. 3 Sgr.)

20) Die Reform der Schule und ihrer Verwaltung. Ein Wort an unsere Minister, Volksvertreter und Schulmänner. Vom Oberlehrer Dr. **Hamann**. Potsdam, Riegel. gr. 8. (4 Bg. $7^1/_2$ Sgr.)

c. Für Sachsen.

21) Was Sachsens Lehrer wollen. Ein Beitrag zur Würdigung der Lehrerbestrebungen überhaupt. Von **G. Mönch**, Elementarlehrer in Zittau. Leipzig, Klinkhardt. 1848. gr. 8. (XII u. 100 S. 10 Sgr.)

Sachsens Lehrer wollen: 1) eine selbstständigere Stellung, der Kirche und der Gemeinde gegenüber; 2) eine erhöhtere Wirksamkeit, und darum bessere Organisation des Schulunterrichts, größere Berücksichtigung der Erziehung, brauchbare Schulinspectoren; 3) größere Tüchtigkeit, höhere Bildung, auf gut organisirten Lehrerbildungsanstalten erworben, und 4) Gehaltserhöhung, den Anforderungen entsprechend, welche man an die Lehrer macht. — Der Verf. hat diese Kapitel in ansprechender Weise behandelt, und wäre nur zu wünschen, daß er die Hauptwünsche deutlicher gegliedert und das Ganze übersichtlicher dargestellt hätte.

d. Für Anhalt.

22) Bausteine zur künftigen Volks- und Gelehrtenschule in Anhalt. Dessau, Aue. 1849. Lex.-8. (16 S. 2½ Sgr.)

Der Staat nehme die gesammte Volksbildung in seine Hand allein und gebe ihre Ausführung nur an solche Kräfte, deren bewährte und anerkannte Tüchtigkeit ihm möglichst sichere Bürgschaft für das Gelingen leistet. Die Volksbildung muß alle Stände umfassen. Der Verf. gliedert sie folgendermaßen: 1) Kinderverwahranstalten. 2) Waisen-, Blinden- und Taubstummenanstalten. 3) Kinderbeschäftigungsanstalten. 4) Die allgemeine Volksschule für Kinder von 6—15 (16) Jahren. Diese zerfällt wieder: a) in eine allgemeine Vorschule für Kinder von 6 bis 10 Jahren; b) in eine allgemeine niedere Volksschule für Kinder von 10 bis 14 Jahren; c) in eine höhere Volksschule für Knaben von 14 bis 16 Jahren. 5) Sonntagsschulen für Lehrlinge und Gesellen. Das Realgymnasium zerfällt in das Unter- oder Vor- und in das Obergymnasium. An dieses schließen sich für alle Diejenigen, welche Lateinisch oder Griechisch nicht mitnehmen, Vorschulen: a) für ein Seminar für Volksschulen, verbunden mit einer Akademie für Erziehungswesen und Tonkunst; b) für eine gewerbliche Akademie; c) für eine Akademie der zeichnenden und bildenden Künste.

e. Für Baiern.

23) Aufruf an alle Schulgemeinden und Volksschullehrer Deutschlands zu Petitionen an die Stände des Reichs um Verbesserung der mangelhaften Zustände der deutschen Volksbildung. Mit steter Hinsicht auf Baiern. Von **J. W. Wörlein**, Lehrer. Fürth, Schmid. 1848. gr. 8. (1 Bg. 3 Sgr.)

f. Für Würtemberg.

24) Die Neugestaltung der Volksschule. An die freisinnigen Männer Würtembergs von J. G. Rau, Pfarrer in Rietenau. Stuttgart, Metzler. 1848. gr. 8. (IV u. 67 S. $7\frac{1}{2}$ Sgr.)

Als „Vordersatz" stellt der Verf. das Princip der Gleichberechtigung des Staates wie der Kirche an die Jugend auf, giebt dann ein, erst in flüchtigen Umrissen, dann im Detail dargestelltes Gemälde des *status quo*, in welchem er besonders das Uebermaß hohlen Gedächtnißkrames in der Schule hervorhebt und von der Kirche verlangt, daß sie mehr nach den Zwecken des Staates die Jugend hätte unterweisen sollen, und macht zuletzt Reformvorschläge. Die wichtigsten sind: Der Staat nehme sein Recht an die Erziehung der Jugend ganz und voll in Anspruch, und thue, was er bisher unterlassen; er gebe aber eben so ganz und ungeschmälert der Kirche das Ihre. — Die Kirche fordere von der Schule, einmal, daß der Unterricht in jenen Wissensfächern, deren Aufnahme in den Schulplan der Staat für seine Zwecke verlangt, nicht in einer dem religiösen Geiste oder den bestehenden Kirchen feindseligen Richtung ertheilt werde; zum andern, daß für den religiösen Unterricht und die religiöse Bildung der einer bestimmten Kirche Angehörigen der vollkommen genügende Raum in der Volksschule freigelassen werde. — Eine Localinspection ist durchaus nöthig, die Seele derselben ist und bleibt der Pfarrer. — Uebernahme aller Lehrerbesoldungen auf den Staat und Erhöhung derselben. — Die Schrift gehört zu den besten dieses Abschnittes.

g. Für Baden.

25) Grundrisse zu einer Reform des Volksschulwesens. Mit Rücksicht auf die Volksschule im Großherzogthume Baden. Von einem badischen Schulmanne. Karlsruhe, Braun. 1848. gr. 8. (24 S. $3\frac{3}{4}$ Sgr.)

Die Schule soll nicht Confessions-, sondern Gemeindeschule sein. Die Geistlichen übernehmen den confessionellen, die Lehrer den allgemeinen Religionsunterricht. — Die Schule kann nicht allein Sache der Gemeinden sein, da die sichere Erreichung des Zweckes der Schule Grundbedingung für die Existenz des Staates ist. Die Wahl des Lehrers geschieht vom Oberschulrath aus drei vom Ortsschulvorstande präsentirten Candidaten. — Die Lehrerbildungsanstalten dürfen nicht confessionell sein. — Das sind die bemerkenswerthesten Sätze der kleinen, aber gediegenen Schrift.

26) Entwurf einer allgemeinen Organisation des Bildungs- und Unterrichtswesens im Großherzogthum Baden. Von einem Freunde des Fortschrittes. Karlsruhe, Braun. 1848. gr. 8. ($2\frac{1}{2}$ Bg. $3\frac{3}{4}$ Sgr.)

b. Für Schleswig-Holstein.

27) Aufruf an den gesammten Lehrerstand in Schleswig-Holstein. Von Dr. G. Thaulow, Prof. in Kiel. Kiel, Schröder u. Comp. 1848. gr. 8. (8 S. 1¼ Sgr.)

Wir haben dieses Aufrufes schon in dem „Ueberblicke" gedacht. Er spricht die Forderung unserer Zeit also aus: „Erzieht jedes Kind ohne Ausnahme zum Menschen, jedes Kind ohne Ausnahme hat ein absolutes Recht auf volle Ausbildung aller seiner von Gott ihm mitgegebenen Anlagen." Seine speciellen Ansichten über Nationalerziehung spricht der Verfasser in folgendem Werkchen aus:

28) Plan einer Nationalerziehung, entworfen und zur Begutachtung allen Lehrern Deutschlands, besonders aber dem Lehrerstande in Schleswig-Holstein vorgelegt von Dr. Thaulow. Kiel, Schröder u. Comp. 1848. gr. 8. (3¼ Bg. und 1 Tab. 11¼ Sgr.)

Die zwölf Abschnitte der anregend geschriebenen Schrift enthalten kurz folgende Hauptgedanken: 1) Der Staat muß allen Kindern Erziehung und Unterricht zu Theil werden lassen. 2) Es ist Pflicht des Staates, jedem Kinde bis zum zwölften Jahre denselben gleichen Unterricht angedeihen zu lassen. 3) Durch die Nationalerziehung wird das Familienrecht nicht beeinträchtigt. (?) 4) Der Staat hat bisher die Pflichten der Nationalerziehung nicht erfüllt. 5) Zum Wesen der Nationalerziehung gehört: Belehrung der Mütter über das Verhalten vor und nach der Geburt der Kinder; Kinderbewahranstalten; Besuch der Nationalschule von allen Kindern ohne Ausnahme; gleichmäßige Ausbildung des Leibes und der Seele; Gewöhnung an Pietät, Gehorsam, Ordnung &c.; Gewöhnung an die Gleichheit aller Menschen durch gemeinsame Spiele; Sorge für würdige Ausbildung und Stellung der Lehrer; Unentgeldlichkeit des Unterrichts der Unbemittelten. 6) Specieller Nationalunterrichtsplan. Bis zum fünften Jahre Kleinkinderschule, bis zum zehnten, resp. zwölften, Nationalschule. Von da an geht das weibliche Geschlecht für sich weiter, und den ferneren Bildungsgang der Knaben bestimmen die Lehrer (?!). Bis zum 14. oder 16. Jahre Land- und Stadtschule oder Progymnasium; bis zum 18. höhere Land- oder Gewerbeschule oder Realgymnasium oder Gymnasium; bis zum 24. Universität. 7) Die Verwaltung des Schulwesens geschieht durch den Unterrichtsminister mit praktischen Schulräthen, durch Kreisschulinspectoren und Localschulvorstände, zu welchen auch der Magistrat und die Geistlichkeit gehören. 8) Der Minister wählt den Lehrer aus drei vom Ortsschulvorstande präsentirten Candidaten. 9) Die Vorbildung des Lehrers findet auf der Universität statt. 10) Bessere pecuniäre Stellung des Lehrers. 11) Jeder Vater hat das Recht, eine Schule für sein Kind zu wählen oder ihm Privatunterricht ertheilen zu lassen. (S. Punkt 2 und 6!) 12) Alle Schulen einer Stadt von nicht über 10,000 Einwohnern in einem Hause unter einem Director, der ein eminenter Mensch sein muß u. s. w.

Hier ist es auch am Orte, folgendes Werkes zu gedenken:

29) **Michel Lepelletier**, Plan einer Nationalerziehung, vorgelesen und berathen im Convent den 13. Juli 1793. Ins Deutsche übersetzt, mit einem Vorworte und mit Anmerkungen begleitet von Dr. **G. Thaulow.** Kiel, Schröder u. Comp. 1848. gr. 8. (VIII. und 40 S. 10 Sgr.)

„Der Genius der Menschheit scheint diesen Entwurf gemacht zu haben!" sagte Robespierre, als er ihn im Convente vorlas [1]), und er hat nicht zu viel gesagt; aber so vortrefflich der Plan ist, so schwierig, ja unmöglich würde seine Ausführung in unserer Alltagswelt sein. Alle Kinder sollen vom fünften bis zum zwölften Jahre auf Kosten des Staates und nach einem Plane erzogen werden. Alle sollen dieselbe Nahrung, dieselbe Kleidung, denselben Unterricht, dieselbe Fürsorge haben, und durch körperliche Anstrengung gegen Fatiguen jeder Art abgehärtet werden. In jedem Canton sollen eine oder mehrere Anstalten der Nationalerziehung errichtet und die Eltern gezwungen werden, vom fünften Jahre an ihr Kind in dieselbe zu führen. Zu 50 Knaben soll ein Lehrer, zu 50 Mädchen eine Lehrerin da sein. Der Erlös der Handarbeiten der Zöglinge fällt zu neun Zehntheilen der Anstalt, zu einem Zehntel am Ende jeder Woche dem Kinde selbst zu. Die Anstalt wird von dem Rathe der 52 Familienväter überwacht, deren jeder eine Woche lang die Inspection hat. Die Lehrer sollen gut besoldet und in verschiedenen Fällen belohnt werden. Auf gute Erziehungsschriften und Schulbücher sind Prämien zu setzen. Ein Buch, welches über das Verhalten der Mütter während der Schwangerschaft und die körperliche Erziehung der Kinder bis zum fünften Jahre die einfachsten und klarsten Lehren enthält, soll jeder Person bei ihrer Verheirathung in die Hand gegeben werden u. s. w. Die Leser werden die Consequenzen selbst ziehen können. Wir rathen aber trotzdem Jedem zur Lecture der kleinen Schrift, der es liebt, in einer höhern Ideenwelt den Staub gemein-prosaischen Lebens abzuschütteln.

---

30) Reorganisation des Schleswig-Holsteinischen Schulwesens, von **Christiansen (Germanikus).** Altona, Lehmkuhl. 1848. gr. 8. (32 S. 5 Sgr.)

31) Entwurf einer Schulordnung für die Landschulen Schleswig-Holsteins. Bearbeitet von **C. Trede**, Organist und Lehrer in Barkau. Kiel, Schwers. 1849. (VIII. u. 38 S. 6 Sgr.)

Beider Schriften haben wir schon im zweiten Kapitel am geeigneten Orte erwähnt und den Inhalt kurz angegeben. In den meisten Punkten stehen sie einander feindlich entgegen, da Nr. 30 eine von der

---

[1]) Lepelletier selbst wurde am Vortrage gehindert, da ihn ein Meuchelmörder niederstieß.

Geistlichkeit emancipirte Schule will, Nr. 31 dagegen der Kirche das Recht einräumt, die Schule zu beaufsichtigen, wenn auch in anderer Weise, als dieß bisher geschehen ist. Die letztere namentlich ist eine sehr wackere, umsichtige Arbeit, die gewiß auch den Beifall derer finden wird, die nicht ganz mit den Principien des Verfassers übereinstimmen. „Nur die Wahrheit kann uns frei machen, uns Lehrer und unsere Schulen!"

i. Für Hamburg.

32) Bausteine zu einer Hamburgischen Schulordnung. Von Dr. J. C. **Kröger**. Hamburg, Restler und Melle. gr. 8. (7 Bg. 12 Sgr.)

k. Für das katholische Volk.

33) Was wollen die katholischen Lehrer? Ein Wort an das katholische Volk. Von einem katholischen Lehrer. Breslau, Scholz. 1848. gr. 8. (14 S. 1 Sgr.)

Der Verf. sucht durch eine populäre Sprache und Eingehen in die Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens dem Volke zu zeigen, daß seine Lehrer nichts Ungebührliches verlangen. Vor Allem ist es ihm darum zu thun, dem Volke Aufklärung über den Begriff „Trennung der Schule von der Kirche" zu verschaffen. Die Schule soll von Schulmännern beaufsichtigt werden, den katholischen Geistlichen aber der Religionsunterricht und die Aufsicht über die sittliche Bildung verbleiben. Hoffentlich wird auch das katholische Volk zur Wahrheit gelangen, die da frei macht. Schriftchen, wie die vorliegende, tragen ihr Scherflein dazu bei.

2. Petitionen, Adressen und Denkschriften an Kammern und Regierungen.

a. An die deutsche Nationalversammlung.

34) Denkschrift an die Nationalversammlung des deutschen Reichs zur Emancipation der deutschen Volksbildung, ihrer Schulen und Lehrer. Ehrfurchtsvoll eingereicht von **Joh. Wolfg. Wörlein**, Lehrer. Nürnberg, Korn. 1848. 8. ($1^3/_4$ Bg. 4 Sgr.)

b. An die preußischen Stände und Kammern.

35) Wünsche rheinischer Lehrer, betreffend die Gestaltung der Schule und ihrer Verhältnisse, die Bildung, Stellung und Besoldung der Lehrer. Elberfeld, Bädeker. 1847. gr. 8. (24 S. 5 Sgr.)

Wir ziehen diese, schon in der vormärzlichen Zeit abgefaßte Schrift hier an, weil sie ganz im Geiste der neuesten Zeit geschrieben worden ist, und den Beweis liefert, daß die Lehrer ihr gutes Recht auch unter den ungünstigsten Verhältnissen zu erstreben gesucht haben. Möge dieß ein Sporn für Viele sein, die unter dem Drucke der allerneuesten Verhältnisse erlahmen wollen.

36) An Preußens Volksschullehrer! Grundzüge zu einer, das ganze Volksschulwesen umfassenden Petition an den, durch das neue preußische Wahlgesetz zu berufenden Landtag. Allen Freunden der Volksbildung dringend empfohlen von J. Ed. Hesse, Lehrer zu Merseburg. Quedlinburg, Basse. 1848. gr. 8. (19 S. 3 Sgr.)

Die Petita betreffen die Reform der Schule selbst, die Ausbildung zum Lehrerberufe, die Stellung und die Besoldung des Volksschullehrers. Hier und da hätte eine bessere Einordnung des Stoffes stattfinden können; das Aehnliche liegt oft in verschiedenen Abschnitten zerstreut, wie z. B. alles über das Verhältniß der Schule zum Staate und zur Kirche und die Schulverwaltung Gesagte. Dieß schadete indessen dem Zwecke der Broschüre nicht, die zur rechten Zeit das Rechte traf, und durch ihre schnelle Verbreitung viel zur Einigung der Lehrer in den Hauptfragen beitrug.

37) Denkschrift über die Wünsche und Anträge der Volksschullehrer Schlesiens, betreffend die Reorganisation des Volksschulwesens. Den hohen Nationalversammlungen zu Frankfurt und Berlin ehrerbietigst überreicht von 2250 schlesischen Volksschullehrern. Breslau, Scholz. 1848. gr. 8. (64 S. 5 Sgr.)

Ausgehend von der Forderung, daß die Volksschule in Verbindung mit den andern Institutionen des Staates zur Gründung und Beförderung der Volkswohlfahrt durch größtmöglichste Bildung der Jugend mitwirken soll, halten die schlesischen Lehrer eine Umgestaltung dieses Instituts von Grund aus für zeitgemäß und nothwendig. Ihre Anträge, die bereits im ersten Kapitel an den betreffenden Orten Platz gefunden haben, summiren sie unter folgende Gesichtspunkte: Umgestaltung der Volksschule 1) in Bezug auf die Stellung und Verwaltung; 2) in Bezug auf die Organisation der Volksschule; 3) der Lehrerverhältnisse und 4) der Lehrerbildungsanstalten. Das letzte Kapitel ist etwas kurz weggekommen. In den Hauptpunkten stimmt die Petition, welche von dem verdienstlichen Scholz abgefaßt ist, mit der Berliner vom 26. April überein. Sie giebt ein rühmliches Zeugniß von dem Geiste der Einigkeit, welcher die Lehrer der Provinz Schlesien unter einander verbindet.

38) Die Selbstverwaltung der Schule als Staatsanstalt. Eine Denkschrift und zugleich eine specielle, das Ressortwesen der künftigen Schulverwaltung betreffende Erläuterung der in der von 2250 Volksschullehrern Schlesiens herausgegebenen „Denkschrift" unter I. 2—4 bezeichneten Petitionspunkte. Der Hohen Nationalversammlung zu Berlin ehrerbietigst überreicht von J. G. Breslau, Scholz. 1848. gr. 8. (23 S. 2½ Sgr.)

Dieser Anhang zu der vorigen Schrift giebt praktische Rathschläge, um die Forderung der preußischen Lehrer: „die Schule werde Staatsanstalt", zu realisiren. Zur Ausführung dieses Grundsatzes hält der Verf. für nöthig: a) Aufhebung der Privatpatronatsrechte Einzelner und der Gemeinden, b) Uebernahme der Schulausgaben, so-

weit die Anstalten nicht eigenthümliches Vermögen besitzen, auf die Staatskasse, c) Oberaufsichts- und Ernennungsrecht Seitens des Staates, und d) Widerlegung der in der Verhandlung vom 3. Juni v. J. (9. Sitzung) ausgesprochenen Ansicht, daß die Gemeinden das Schulwesen erhalten sollen. Diese vier Vorschläge sind gründlich motivirt, und am Schlusse mit einem Schema über Anfertigung des Etats für die Verwaltung einer Lehranstalt, so wie die Verwaltung des Schulwesens in Schlesien, und mit einer Tabelle über die Zusammensetzung des Unterrichtsministeriums, einer Provinzial- und einer Kreisdirection versehen.

39) Die Reorganisation der Volksschule. Eine Denkschrift der Hohen constituirenden Nationalversammlung in Berlin vertrauensvoll überreicht von den Volkslehrern der Kreise Minden, Herford, Bielefeld, Halle und Wiedenbrück im Regierungsbezirke Minden. Verfaßt von **A. C. Bulle**, Rector der Bürgerschule in Minden. Gütersloh, Bertelsmann. 1848. gr. 8. (3¼ Bg. 5 Sgr.)

c. An die Mecklenburgische Landesversammlung.

40) Entwurf einer Reorganisation des Mecklenburgischen Volksschulwesens, in Form einer Adresse Mecklenburgischer Lehrer an die bevorstehende Landesversammlung dargestellt von Dr. **Evers**. Rostock, Stiller. gr. Lex.-8. (16 S. 3 Sgr.)

Wir wissen nicht, ob diese Adresse viele Unterschriften bekommen hat; wir glauben es aber kaum, da sich in verschiedenen Kreisen sämmtliche Lehrer dagegen erklärt haben, und es dem Verf. bedenklich schien, sie einer größern Versammlung von Lehrern vorzulegen. Ihr Inhalt ist dem Leser aus dem ersten Kapitel zur Genüge bekannt. Nichts mehr davon!

d. An das Kurhessische Ministerium.

41) Kurhessische Lehreradresse. Mit Einleitung und Erläuterungen begleitet von Dr. **C. Clemen**. Cassel, Fischer. 1848. gr. 8. (43 S. 4 Sgr.)

Die Adresse, deren einzelne Punkte im ersten Kapitel aufzusuchen sind, wird durch eine kurze Geschichte ihres Entstehens eingeleitet und dann motivirt. Die Erläuterungen gewähren außer einem richtigen Verständniß der Schulfragen auch einen interessanten Blick in die vormärzliche Geschichte der Kurhessischen Schule. Es sah dort auch mitunter merkwürdig aus.

e. An die Großherzogl. Hessische Ständekammer.

42) Denkschrift des Hessischen Volkslehrerstandes, seine Bildungs-, Stellungs- und Besoldungsverhältnisse betreffend. Verfaßt von **Schmitt**, Redacteur des Hess. Schulbl., und **Treutel**, Lehrer. Darmstadt, Küchler in Comm. 1848. gr. 8. (64 S. 7½ Sgr.)

Alle Länder und Ländchen Deutschlands müßten von ihrem gesammten Lehrerstande solche Adressen aufzuweisen haben. Darin zeigt

sich die Kraft der guten Sache, das Bewußtsein des Rechts, und wenn es überhaupt gut ist, den Herren am Ruder einmal die Augen über die zurückgelegte Straße zu öffnen, so kann es ihnen nur lieb sein, zugleich Rathschläge von Sachkennern über eine zweckmäßigere Leitung des Fahrzeuges zu vernehmen. Möge die Hoffnung der hessischen Lehrer nicht zu Schanden werden! — Ueber den Inhalt der Adresse s. Kap. I.

f. An die constituirende Versammlung zu Hamburg.

43) Die Reform der Schule. Offenes Sendschreiben an die Mitglieder der constituirenden Versammlung zu Hamburg, so wie an alle Schulbehörden und Lehrer in Deutschland. Von **L. Simon**, Vorsteher einer Erziehungsanstalt in Hamburg. Altona, Lehmkuhl. 1848. gr. 8. (62 S. 5 Sgr.)

Nach einem kurzen Ueberblicke über den Zustand des Hamburger Schulwesens, das schlechter als die Hamburger Schulen ist, verwirft der Verf. die von Seiten des Senats (im Jahre 1844) und der Schuldeputation angefertigten Reorganisationsentwürfe und stellt dann einen eigenen Plan auf, dessen Grundgedanke ist: „Die Schule sei Staatsanstalt." Er zerfällt in drei Abschnitte: 1) Von der Organisation des Schulwesens; 2) von den Schulbehörden; 3) vom Seminar. Die wichtigsten Bestimmungen sind: Der Staat ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß den Kindern sämmtlicher Staatsangehörigen Gelegenheit geboten werde, sich so weit auszubilden, als der von ihnen zu erwählende Beruf es erforderlich macht, und zwar, ohne Schulgeld zu bezahlen. Für den confessionellen Religionsunterricht haben die Eltern nach eignem Belieben zu sorgen. Sämmtliche Schulen stehen unter einer und derselben Schulbehörde. Keine Classe darf mehr als 50 Schüler enthalten. Die bisherigen Kirchschulen sind nach und nach in Realschulen (Elementarschulen) umzuändern. Die Stiftungsschulen sind möglichst, mit Beibehaltung ihrer Namen, als untere Classen den zu gründenden Staatsschulen einzuverleiben. Alle Confessionsschulen sind entweder als Privatschulen zu betrachten, oder haben sich den allgemeinen Einrichtungen unterzuordnen. — Sämmtliche Bildungsanstalten des Staats stehen unter der Oberleitung des Scholarchats, das aus zwei Senatoren, dem Director der Gelehrtenschule und des Seminars, drei Schulvorstehern und fünf Bürgern, unter denen auch zwei Geistliche sein können, besteht. Die Mitglieder desselben, welche nicht Schulvorsteher sind, haben vorzugsweise die Schulinspection zu übernehmen. Der Inspector muß in jeder Schule mindestens jeden Monat einmal gewesen sein. — Ein Seminar mit dreijährigem Cursus und 24—36 Seminaristen, von denen Unvermögliche ein jährliches Stipendium bis zu 300 Mark erhalten. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt 24. Vom Scholarchate werden für das Seminar zwei ordentliche Lehrer und die erforderlichen Fachlehrer für Zeichnen, Ge-

sang, zwei fremde Sprachen, kaufmännisches Rechnen (?) u. s. w. angestellt. Den Religionsunterricht ertheilt ein Geistlicher als Fachlehrer. Mit dem Seminar steht eine Seminarschule in Verbindung.

Es wäre wünschenswerth, daß die constituirende Versammlung bei Berathung der neuen Schulordnung diesen Plan mit berücksichtigte.

3. Protokolle über Lehrerversammlungen und Verwandtes.

44) Lehrerwünsche, ausgesprochen in 33 Kreisversammlungen der Provinz Sachsen, zusammengestellt von **C. Schulze**, Lehrer in Aschersleben. Separatabdruck aus der Pädagogischen Monatsschrift von Löw und Körner.

Eine mühselige Arbeit, die aber leider zu spät eintraf, als daß sie noch hätte bei der Provinzialconferenz benutzt werden können. Im Vorwort sagt der Verf.: „Ein Glück ist es, daß die so sehr fruchtbringenden Versammlungen zu Halle, Magdeburg und Berlin unsern Kreisversammlungen vorangingen, daß sie gleich den Kern der Sache im Voraus zeigten, sonst würde, bei aller Dürre, Unbestimmtheit und Widersinnigkeit mancher Anträge, das Resultat doch nicht ein so günstiges geworden sein, als es jetzt genannt werden kann.“

45) Protokoll der Provinziallehrerconferenz der Provinz Sachsen. Zu haben bei **Winter**, Lehrer in Wittenberg. 4. (7 S. 1 Sgr.)

46) Stenographischer Bericht über die vom preußischen Ministerio des Cultus angeordnete Volksschullehrerconferenz der Provinz Sachsen. Redigirt vom Lehrer **E. Hesse** in Merseburg. Merseburg, Garcke. 4. (88 S. 15 Sgr.)

Wenn stenographische Berichte wirklichen Nutzen gewähren sollen, so müssen sie durchaus correct sein; der vorliegende ist dieß in so geringem Maaße, daß ich ihn als gänzlich unbrauchbar verwerfen muß. Von dem z. B., was unter meinem Namen da gedruckt worden ist, habe ich kein Wort gesprochen.

47) Protokoll der Provinziallehrerconferenz in der Provinz Posen. Posen, Busse. gr. 4. (4 S. 1¼ Sgr.)

48) Verhandlungen der ersten allgemeinen Lehrerconferenz für die Provinz Preußen zu Königsberg am 26. bis 30. Sept. 1848. Königsberg, Dalkowski. gr. 8. (39 S. 5 Sgr.)

Sehr ausführlich.

49) Offene Erklärung an ein Hohes Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten gegen die abgehaltenen Kreisversammlungen und noch bevorstehenden Provinzialconferenzen der Volksschullehrer. Von **K. F. W. Wander**. Breslau, Trewendt. 1848. gr. 8. (8 S. 1 Sgr.)

Im Gegensatze zu Uhlich's Aeußerung in der zweiten Kammer (s. S. 153) erklärt Wander, „daß die Volksschullehrer in großer Anzahl nicht den Muth haben, ihren geistlichen Schulinspectoren gegen-

über das auszusprechen, was sie denken und fühlen, wenn sie," fährt er in einer Anmerkung bitter fort, „nach Maaßgabe des auf ihnen lastenden geistigen und materiellen Druckes überhaupt noch die Fähigkeit besitzen, zu denken und zu fühlen." Er bittet dann, bei den damals bevorstehenden Provinzialconferenzen die Deputirten ohne die Herren Schulräthe und Seminardirectoren tagen zu lassen. Sein Wunsch ging in Erfüllung.

50) Die Volkserziehung als Staatssache. Aus den Verhandlungen der ersten sächsischen Lehrerversammlung zu Leipzig, nach stenographischen Niederschriften herausgegeben von **J. Kell.** Grimma, Verlagscomptoir. 1848. kl. 8. (53 S. 3 Sgr.)

Den Verhandlungen selbst geht ein gut geschriebenes Vorwort voraus, in welchem der Verf. seine bekannten Ansichten über das Verhältniß der Schule zu Kirche, Staat und Gemeinde darlegt.

51) Programm für die zweite allgemeine sächsische Lehrerversammlung, auf den Grund der in der ersten angenommenen Hauptsätze: 1) die gesammte Volkserziehung ist Staatssache; 2) Leitung des Volkserziehungswesens durch einen Erziehungsrath aus Sachverständigen, an dessen Spitze ein besonderer Minister des öffentlichen Unterrichts steht; entworfen von **Fricke, Kell, Köchly, Thomas, Zschetzsche.** Grimma, Verlagscomptoir. 1848. kl. 8. (20 S. 2 Sgr.)

52) Offene Beurtheilung des von den Herren Fricke, Kell, Köchly, Thomas und Zschetzsche für die diesjährige zweite Lehrerversammlung entworfenen Programms, vom Superintendenten **Ewald Beyer.** Plauen, Neupert. 1848. gr. 8. (26 S. 4 Sgr.)

Der Verf. ist ein Mann vom Fach, das spürt man auf jeder Seite. Seine Rathschläge, namentlich in Bezug auf die Lehrervorbildung, sind nicht zu verachten, und was er über die Trennung der Schule von der Kirche sagt, ist reiflich durchdacht. Daß er gegen die Trennung spricht, darf nicht befremden. Sein Urtheil über das Programm, das einen vollständigen Reorganisationsplan enthält, geht dahin, daß es im Einzelnen viel Treffliches, dabei aber auch Forderungen einschließe, die dem Lehrerstande, wenn er sie noch stellen sollte, mehr schaden als nützen dürften, wie dieß bei Uebertreibungen immer der Fall sei. Beispielsweise rechnet er heraus, daß, wenn der Staat im Sinne des Programms für die Schule sorgen müßte, jährlich 2,328,000 Thlr. für das gesammte sächsische Schulwesen verausgabt würden.

53) Verhandlungen der zweiten allgemeinen sächsischen Lehrerversammlung zu Dresden am 3., 4., 5. und 6. August 1848. Grimma, Verlagscomptoir. kl. 8. (270 S. 12 Sgr.)

Nach lebendigen und gründlichen Debatten kam man zur Beschlußnahme über alle wesentlichen Punkte des Programms, welches dadurch vielfach erweitert und ergänzt wurde.

Hier schalten wir auch ein:

54) Bericht über die Versammlung sächsischer Gymnasiallehrer zu Leipzig, von **Dietsch**. Leipzig, Teubner. 1848. (35 S.)

55) Bericht über die zweite Versammlung sächsischer Gymnasiallehrer zu Meißen, von **Dietsch**. Ebendas. 1849. (59 S.)

56) Bericht über die in Hamburg am 5., 6. u. 7. August abgehaltene erste Versammlung des Vereins norddeutscher Volksschullehrer, von **G. Andresen, J. C. Horstmann, C. Straus**, Schriftführern. — Nebst Dr. J. C. Kröger's Rede über deutsche Nationalität und Nationalbildung, und andere Anlagen. Hamburg, Kittler. Lex.-8. (6½ Bg. 12 Sgr.)

57) Verhandlungen der Schleswig-Holsteinischen Lehrerversammlung. (Von Dr. **Thaulow**.) Kiel, Schröder u. Comp. 1848. gr. 8. (3 Bg. 5 Sgr.)

58) Verhandlungen und Beschlüsse der am 27., 28. u. 29. December 1848 stattgehabten Lehrerversammlung in München. München, Weiß. 1848. gr. 8. (15 S. 2½ Sgr.)

Die bereits im ersten Kapitel mitgetheilten Beschlüsse waren das Ergebniß der Beantwortung folgender drei Hauptfragen: 1) Wie soll die Bildung der künftigen Volksschullehrer beschaffen sein? 2) Welche Stellung gebührt dem Volksschullehrer im Staate? Wer soll die Schule beaufsichtigen, leiten und vertreten? 3) Wie sollen die Besoldungsverhältnisse der Schullehrer künftig gestellt werden, und aus welchen Quellen sollen ihre Gehalte fließen? — Für jede dieser drei Fragen wurde ein Ausschuß gewählt.

59) Bericht aus der am 12. April c. zu Magdeburg abgehaltenen Provinziallehrerconferenz von **L. Gittermann**. Magdeburg, Creutz. 1849. gr. 8. (15 S. 2½ Sgr.)

Dem eigentlichen Berichte geht eine kurze Geschichte der Entstehung des deutschen Lehrerbundes wie des Magdeburger Kreislehrervereins, mit Angabe der Statuten beider Vereine, voraus. In der Versammlung wurde zunächst über die von einer Commission schon vorher entworfene Grundlage der Provinzialvereinsstatuten gesprochen; diese wurden dann festgestellt; hieran reihte sich ein Vortrag des Seminarlehrers Hintze aus Berlin über die Seminarlehrerconferenz, welcher mehrere Anträge in Bezug auf das Lehrerbildungswesen hervorrief, und zum Schlusse wurden die ministeriellen „Erläuterungen" zum Gegenstande der Discussion gemacht.

4. Kritiken staatsgrundgesetzlicher Bestimmungen.

60) Ein Gutachten über den fünften und sechsten Abschnitt des Staatsgrundgesetzentwurfs, betreffend das Kirchen- und Schulwesen in besonderer Berücksichtigung der protestantischen Landestheile des Herzogthums Oldenburg. — 29. August 1848. Oldenburg, Schulze. 1848. gr. 8. (28 S. 5 Sgr.)

Den Lesern sind aus dem zweiten Kapitel die Paragraphen über das oldenburgische Schulwesen bekannt; in vorliegender Schrift finden

sie eine ziemlich flache Kritik derselben. Der Verf. ist durchschnittlich mit den Hauptpunkten zufrieden. Was er tadelt, beschränkt sich auf den Privatunterricht, den er unter Aufsicht des Staates gestellt wissen will, und auf die Pensionirung des Lehrers, die von Seiten des Staates geschehen soll. Besonders beifällig findet er es, daß die Frage, ob die Schule von der Kirche zu trennen sei, ganz übergangen ist.

61) Zur Kritik des Entwurfs einer neuen Hamburgischen Schulordnung, von **F. A. Hoffmann**, Oberlehrer einer Armenschule in Hamburg. Hamburg, Herold. 1849. gr. 8. (50 S. 5 Sgr.)

In welchem Geiste diese Kritik geschrieben ist, können die Leser schon aus den wenigen Bemerkungen entnehmen, welche wir im zweiten Kapitel unter dem Abschnitt „Hamburg" über sie anführten. Etwas Bitteres, Bissiges geht durch das Ganze, und wird um so widerlicher, je schroffer es sich neben ein süßliches Liebäugeln mit der Geistlichkeit stellt. Wir können das nicht empfehlen.

62) In Sachen der Schule, Sendschreiben an den Abgeordneten Hildenhagen in Berlin, enthaltend eine Prüfung des Schulverfassungsentwurfs der Dreiundzwanzig, so wie des 22. bis 25. Artikels des Entwurfs der Verfassungscommission, von **Karl Fulda**. Zum Besten des Stipendienfonds beim Schullehrerseminar zu Eisleben. Eisleben, in Commission bei Reichardt. 1848. 8. (43 S. 5 Sgr.)

Wir hätten diese Schrift auch dem nächsten Abschnitte überweisen können, da sie vorzugsweise die schlimme Trennungsfrage behandelt. So wenig der Verf. zugiebt, daß die Schule sich bisher in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu der Kirche befunden habe, so wenig will er sie der Kirche, d. i. der Beaufsichtigung durch die Geistlichkeit, entzogen wissen. Daß er den confessionellen Religionsunterricht der Schule erhalten will, versteht sich von selbst. Er glaubt das Problem der Stellung der Schule gelöst zu haben, wenn er sie der Gemeinde überweist. „Ist die Schule Gemeindeanstalt, so kann sie ohne Schwierigkeit zugleich Staats- und Kirchenanstalt bleiben." Aber man glaube ja nicht aus diesen Andeutungen, daß die Broschüre in pfäffischem Geiste geschrieben sei; es weht ein warmer Zug durch die Abhandlung, der es Einem fühlen läßt, daß der Verfasser ein wahrer Freund der Schule und der Lehrer ist.

---

63) Die belgischen Unterrichtsgesetze. Deutsch von **Moritz Block**. Berlin, Schröder. 1849.

Diese Broschüre wird Mancher hier nicht suchen. Wir glauben, sie steht am rechten Flecke, wenn sie als vorauseilende indirecte Kritik des demnächst zu erscheinenden preußischen Unterrichtsgesetzes dienen soll; wir wüßten wenigstens nicht, aus welch anderem Grunde sie der Herr Minister hätte veranstalten lassen. D. Schulz sagt: „Die

Hauptabsicht ist doch wol gewesen, daß wir Schulmänner einsehen sollen, wie es in Preußen selbst unter der absoluten Regierung immer noch viel besser steht und gestanden hat, als unter der freisinnigen constitutionellen Herrschaft in Belgien." Das ist allerdings wahr, aber wir sehen auch nicht ein, warum wir uns nach Belgien oder nach sonst einem constitutionellen Staate richten sollen. Gefallen den Belgiern jene Gesetze, gut; uns und gewiß den meisten Volksschullehrern gefallen sie nicht und darum sind wir überzeugt, daß unser Ministerium einen Gesetzentwurf bringen wird, der den Anforderungen der jetzigen Zeit entspricht. — Auf die belgischen Gesetze näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Sie sind übrigens auch mit kritischen Bemerkungen im Br. Schulbl., im Pos. Wochenbl. und verschiedenen anderen pädagogischen Journalen abgedruckt.

---

64) Zur Schulreform. Von **Moritz Rothert**, Schuldirector. Aurich u. Leer, Prätorius u. Seyde in Comm. gr. 8. (44 S. 7½ Sgr.)

Wir machen auf diese, nicht unmittelbar auf das Volksschulwesen Bezug habende Schrift aufmerksam, weil sie viel Gutes über Schulbildung überhaupt enthält. Sie besteht aus drei Aufsätzen, von denen namentlich der zweite — „Vorstellung an das Königliche Oberschulcollegium zu Hannover, Schulreform betreffend" — die Ansicht ausspricht, daß das Gymnasium auf seinen angeblich „bisher vorherrschenden Charakter der lateinischen Schule, der Gelehrtenschule, der speciellen Vorbereitungsanstalt für die Universität" verzichten, dagegen „die allgemeine Vorbereitung so für alle höhern Bildungsanstalten und Fachschulen, wie für das Leben überhaupt, also zugleich den Beruf der höhern Bürgerschule oder Realschule" übernehmen und sich fortbilden solle „zu einem deutschen Gesammtgymnasium, d. h. zu einer allgemeinen Bildungsanstalt für die gesammte edlere männliche Jugend des deutschen Volks."

B. Schriften über die Stellung der Schule.

1. Ueber das Verhältniß der Schule zu Staat, Kirche und Gemeinde.

65) Zur Organisation des Schulwesens, namentlich in größeren Städten. Briefe an ein Mitglied des Schulreformvereins zu Frankfurt a. M. Von Dr. **C. Kühner**, Superint. der Diöcese Saalfeld. Mit einem Vorwort von **G. L. Kriegk**. 1. Heft. Frankfurt a. M., Brönner. 1849. br. 8. (VIII u. 112 S. 12 Sgr.)

Indem wir uns auf das beziehen, was wir im dritten Kapitel über den Frankfurter Schulreformverein gesagt haben, bemerken wir, daß die dort angeführten drei Commissionsberichte dem Superintendenten Kühner zur Begutachtung zugeschickt wurden. So entstanden die

Briefe, die sich über das Verhältniß zwischen Staat, Kirche, Schule und Gemeinde gründlich und von einem Standpunkte aus verbreiten, der den neuern Forderungen an die Volksschule vollständig entspricht. Wie er über den bisher ertheilten confessionellen Religionsunterricht, den er übrigens nicht aus der Schule entfernt wissen will, denkt, erfahren wir aus folgender Stelle: „Ich habe beklagt, daß in unsern Schulen sehr viel Theologie, aber wenig Religion gelehrt, daß die Religionsstunden als offene Bahn für den katechetischen Kunstreiter benutzt werden und wohl auch als Missionsanstalt des Fanatismus, — daß dem natürlichen Religionsbedürfnisse des Kindes wenig entsprochen, sondern der aufsteigende Quell kindlicher Frömmigkeit, noch kaum zu Tage getreten, mit den starren Mauern des Systems überbaut werde; — ich entsetzte mich namentlich auch über die Verstimmung der Kinder, welche ich in dem Religionsunterricht Platz greifen sah, in dem Bibelsprüche, Lieder und Dogmen eingezankt und — nicht selten eingebläut wurden." Schon aus diesen wenigen Worten geht hervor, daß Superintendent Kühner ein Geistlicher ist, von dem sich ein Schulmann wol die Wahrheit sagen lassen kann.

66) Beiträge zur Organisation eines deutschen Volksschulwesens. Von **H. Burgwardt**, Schreibmeister (Hauptlehrer) in Flensburg. I. Auf welchem Gebiete des neuen Deutschlands soll die deutsche Volksschule erwachsen? Altona, Lehmkuhl. 1848. gr. 8. (48 S. 5 Sgr.)

Niemand, der sich für die Schule interessirt, wird diese mit Gewandtheit geschriebene Schrift unbefriedigt aus der Hand legen. Der Kern derselben ruht im letzten Abschnitte: „Die Schule muß Staatsanstalt werden", eine Behauptung, die aus Burgwardt's Munde Viele befremdet hat, da er bisher entschiedener Gegner der Staatsschule war. Sie folgt natürlich aus den vorhergegangenen sechs Abschnitten, in welchen er nachweist, daß der Neubau des Bürgerthums im Staate mit der neuen Gestaltung der Erziehung und des Schulwesens im genauesten Zusammenhange stehe, daß Deutschland jetzt dringender denn je einer entschiedenen Nationalerziehung bedürfe, diese aber weder durch eine ganz selbstständige, noch durch eine Communal- oder gar Kirchenschule erreicht werden könne. Der Kirche giebt er durch den vom Lehrer zu ertheilenden kirchlichen Religionsunterricht, und der Gemeinde durch das Wahlrecht ihren Antheil an der Schule. — Wir empfehlen die Schrift.

67) Die Erhebung der Volksschule zur Staats- oder (?) Nationalanstalt. Eine Denkschrift über das Verhältniß der Volksschule zu Kirche, Gemeinde und Staat, und der Hohen Nationalversammlung zu Berlin vertrauensvoll überreicht. Im Auftrage und Geiste seiner Wähler bearbeitet von **K. Leonhardt**, Lehrerdeputirtem. Eilenburg, Offenhauer. 1848. gr. 8. (VII. u. 75. S. 10 Sgr.)

Diese tüchtige, vom rein pädagogischen Standpunkte aus abgefaßte Arbeit ist der dringendsten Empfehlung werth. Der Gedankengang ist folgender: Das Abhängigkeitsverhältniß der Schule von

der Kirche muß aufgehoben werden; der Staat wird und muß die Schule von der Kirche frei und unabhängig machen, so lange er seiner Idee und seines Zweckes sich bewußt ist; die Kirche wird und muß der Schule Freiheit und Unabhängigkeit durch den Staat gewähren lassen, wenn — sie sich selbst versteht. Deshalb muß der confessionell-dogmatische Religionsunterricht in der Schule wegfallen. Die Volksschule ist ein nothwendiges Glied im Staatsleben; sie muß jedoch, wenn es eine freie Wissenschaft geben soll, frei und selbstständig sein, d. h. sämmtliche Schulen zusammengenommen müssen den Charakter der Einheit besitzen und einen Organismus bilden, und durch Sachverständige geleitet werden. Die Volksschule darf nicht Communalschule werden, 1) weil dadurch die Freiheit und Selbstständigkeit der Schule beeinträchtigt wird; 2) weil die Idee und Aufgabe des Staates, namentlich in unserer Zeit, nothwendig nur öffentliche Schulen zulassen kann; 3) weil sonst der äußern Noth der Volksschule und des Lehrerstandes nicht in dem Maaße, wie es geschehen muß, begegnet werden könnte.

68) Herbstliche Nachtgedanken eines Schulmeisters über Volkslehrerverhältnisse und Schulreform. Freunden und Feinden des Lehrstandes gewidmet von **Christl. Pupke.** Königsberg i. d. Neum., Striese in Comm. 1848. 8. (24 S. 1½ Sgr.)

Das Kapitel über Lehrernoth ist ein vielgebrauchtes und es gehört nachgerade eine gute Feder dazu, um es Einem nicht ganz zu verleiden. Der Verfasser vorliegender Broschüre führt die Verhältnisse des Lehrers in sehr ansprechender Weise vor und entwirft ein treues Bild von der Stellung der Schule. „Unsere Volksschulen waren bis Dato Gemeindeanstalten, Kirchenanstalten, Staatsanstalten, alles dreie und eben deswegen keins von Allen. Auf den Gemeinden ruhte die Unterhaltung, aber die sollte nichts kosten; die Geistlichen, als die unmittelbaren Diener der Kirche, hatten die Beaufsichtigung, aber die sollte ihnen keine Mühe verursachen; der Staat hatte die jährliche Inspection, die Oberaufsicht, aber dafür mochte er keine Pflichten erfüllen, wenn es deren bedurfte. So stand die Volksschule in einer wahrhaft fledermausartigen Stellung unter verschiedenen Herren, von denen jeder etwas sagen, aber keiner etwas thun wollte." Der Verfasser will nun, daß die Volksschule Staatsanstalt werden, „im Grunde genommen" aber so selbstständig dastehen solle, wie jede andere Schule.

69) Die künftige Stellung der Schule, vorzüglich der Volksschule, zu Kirche, Staat und Haus; oder: Auch ein Wort über die Emancipation der Schule. Von **Wilh. Harnisch.** Erfurt, im Martinsstifte. (Leipzig, Dörffling u. Franke in Comm.) 1848. gr. 8. (72 S. 10 Sgr.)

Es ist immer ein übles Ding, den Forderungen vernünftiger Menschenbildung und starren Priesterthums gleicher Weise gerecht sein zu wollen. Davon giebt diese Schrift ein sprechendes Zeugniß.

Dem Verfasser mag das, was er gesagt hat, völlig klar und verständlich sein; wir müssen gestehen, daß wir uns nicht durchzufinden vermochten. Nur so viel haben wir begriffen, daß die Schule, wenn sie ihren Zweck erfüllen solle, nach wie vor drei Herren haben müsse, die Kirche, den Staat und das Haus.

70) Demokratie und Volksschule. — Ein Wort über die Stellung und Bestimmung der Schule im demokratischen Staate, mit besonderer Rücksicht auf die §§. 23 fg. des Entwurfs der neuen Verfassungsurkunde für den Preuß. Staat. Von **L. Jacobi.** Glogau, Flemming. 1848. kl. 8. (2 Bg. 3 Sgr.)

71) Staat, Gemeinde, Kirche, Schule, insbesondere Universitäten und ihre Reform. — Ein Beitrag zur Unterrichtsfrage und eine Ansprache an die deutschen Parlamente. Von Dr. **C. v. Kaltenborn.** Halle, Schmidt. 1848. gr. 8. (11 Bg. 16 Sgr.)

Wir führen diese Schrift hier nur wegen eines Ausspruches über die Stellung der Schule zur Gemeinde an. Der Verfasser sagt: „Wenn die Gemeinden die Schulgebäude unterhalten, die Lehrer besolden, so folgt für sie daraus noch kein berechtigter Einfluß auf den Schulunterricht, auch nicht auf die Ernennung der Lehrer. — Unterricht und Bildung ist Sache der Nation; die Nation soll darin möglichst unabhängig von Privatwillkür sein.“

---

72) Die Lehrfreiheit, ihre Motive, Bedingungen und Folgen für Staat, Kirche und Schule, geschildert mit vorzüglicher Hinweisung auf Belgien und Nordamerika, von **Alex. Schöppner.** Augsburg, Rieger. 1848. 8. (6 Bg. 7½ Sgr.)

Die Schrift verbreitet sich 1) über Lehrfreiheit im Allgemeinen, 2) Lehrfreiheit und Staat, 3) Lehrfreiheit und Kirche, 4) Lehrfreiheit in Belgien und 5) Lehrfreiheit in Nordamerika. Der Verf. ist gegen die unbeschränkte Lehrfreiheit und verlangt für den Staat die Berechtigung, allgemeine Forderungen der Sittlichkeit und Fähigkeit als Grundbedingungen der Lehrfreiheit hinzustellen und diese zu entziehen, wenn dieselbe gemißbraucht wird. Der Staat hat indessen nicht das Recht, die Schule zu schulen. Bei einer Trennung der Kirche vom Staate ist auch die Trennung der Schule von der Kirche nothwendig, d. h. keine wirkliche Trennung der Schule vom religiösen Geiste, sondern nur eine Veränderung der Stellung derselben zur Kirche, wobei es sich von selbst versteht, daß der confessionelle Religionsunterricht dann aus der Schule wegfällt. Das ungefähr sind die Hauptgedanken dieser Schrift, die wir zur nähern Einsicht bestens empfehlen.

2. Ueber das Verhältniß der Schule zum Staate und zur Gemeinde.

73) Die Volksschullehrer dürfen nicht Staatsdiener werden. Ein Ferienschriftchen von **Herm. Burghart.** Nordhausen, Büchting. 1848. gr. 8. (24 S. 3 Sgr.)

Die Aufgabe dieser Abhandlung ist es, nachzuweisen, daß 1. die Motive der Lehrer ihren Antrag auf Erhebung der Schule zur Staatsanstalt nicht zu rechtfertigen vermögen, daß 2. es dem Wesen des Staates und der Schule widerspricht, die Volksschule zur Staatsanstalt, die Lehrer zu Staatsdienern zu machen. — Die Motive der Lehrer sind: Sie wollen ein anständiges Gehalt gesichert wissen; sie wollen unabhängig sein von den Persönlichkeiten der Gemeinde, wie von der Kirche und das Oberaufsichtsrecht des Staates über Gemeinde und Schule anerkannt sehen. Der Verfasser ist nun der Ansicht, daß es zur Erlangung dieser Wünsche nicht nothwendig sei, die Schule zur Staatsanstalt zu erheben. Es widerstreite dieß Verlangen auch dem Wesen des Staates und der Schule. Diese sei ein Organ des Gemeindelebens; sie tauge so wenig zum Institute des Staates als zum Institute der Kirche. Die Nationalerziehung sei nicht der Erziehung im Gemeindegeiste überzuordnen; sie finde ihre einzig sichere Stütze in der Erziehung zum Gemeindebürger. Der Lehrer dürfe dem in der Gemeinde herrschenden Geiste nicht entgegenwirken; die Gemeinde habe die Entscheidung über seine Persönlichkeit, über seinen Charakter, sie allein habe zu bestimmen, mit wem sie leben wolle. — Dem Verf. wäre unbedingt beizupflichten, wenn wir noch in einem absoluten Staate lebten.

3. Ueber das Verhältniß der Schule zum Staate und zur Kirche.

74) Die Stellung der Schule zu Kirche und Staat. Ein Votum von **K. F. W. Hasselbach.** Stettin, Effenbart's Erbin. 1848. gr. 8. (23 S. 4 Sgr.)

Der Verf. stellt voran, daß wir die Neugestaltung der Schule nicht allein der Märzrevolution zu verdanken hätten; daß sie vielmehr auch nothwendige Folge ihres eigenen seit Pestalozzi mit Bewußtsein gepflegten Strebens nach Selbstständigkeit sei. Diese Selbstständigkeit vertheidigt der Verf., eine Selbstständigkeit, die da bestehe in der richtigen Einordnung der Schule in den Staat und in ihrer Befreiung von jeder Art kirchlicher Aufsicht. Die Schrift geht nicht näher auf das ein, was der Staat zu thun habe, um der Schule die beregte Stellung zu sichern; wer aber ein gründliches Wort über das Wesen des Verhältnisses zwischen Schule, Staat und Kirche hören will, den wird diese Schrift vollkommen befriedigen.

75) Das neue Deutschland und seine Volksschule. Dem deutschen Volke gewidmet von einem deutschen Lehrer. Leipzig, Siegel und Stoll. 1848. gr. 8. (2 Bg. 4 Sgr.)

Wenn eine tüchtige Bildung als sichere Grundlage des neuen Staatslebens erzielt werden soll, so muß die Volksschule zu einer Staatsanstalt erhoben und Jedem, dem Reichen wie dem Armen, dem Adligen wie dem Bürger und Bauern, der gleiche Weg zur

Bildung eröffnet werden. Die Volksschule muß ferner von jeder Berücksichtigung oder Pflege irgend einer bestimmten Kirche befreit werden. Das sind die Forderungen des Verf.'s, die er in so entschiedener Weise hinstellt, daß sich ein Recensent in den „Blättern für das gesammte Schulwesen des hannoverschen Landes" berufen fühlt, auszurufen: „Wehe, wehe! wenn solche Gedanken noch weiter um sich greifen, als sie es schon gethan haben! Ihr wahrhaft deutschen Lehrer, gebet ihnen auch nicht den geringsten Raum bei euch!"

76) Kirche, Staat und Schule. — Ein Beitrag zur Verständigung über die hier einschlagenden Zeitfragen. Von Dr. **Bernh. Gräfe**, Nachmittagsprediger. Leipzig, Hirschfeld. 1848. gr. 8. (5½ Bg. 12 Sgr.)

77) Gedanken über Staat, Kirche und Schule. Von **P. H. Schmidt**. Kiel, Schwers. 1848. (42 S. 5 Sgr.)

4. Ueber das Verhältniß der Schule zur Kirche.

78) Die Fragestellung bei der Kirchen- und Schulfrage. Ein Versuch zur Verständigung auf diesem Gebiete. Von **R. Schwarze**. Erfurt, Müller'sche Sortimentshandlung. 1848. kl. 8. (33 S. 3 Sgr.)

Eine klare und unparteiische Untersuchung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche und Kirche und Schule, die zu dem Schlusse führt: 1. daß, während eine falsche Einigung von Staat und Kirche beiden zum Schaden gereicht, eine Trennung derselben aber eine falsche Forderung ist, weil einer des andern bedarf, die allein richtige Stellung beider nur diejenige sein kann, wo jedem die Fähigkeit gegeben ist, ohne Beeinträchtigung des andern sich zu entwickeln und die ihm inwohnenden Keime und Kräfte zu lebendiger Thätigkeit zu entfalten; 2. daß der Kirche wie dem Staate gestattet sein muß, für ihre Zwecke Schulen errichten zu dürfen, und daß der Staat den Sektenschulen gegenüber sich wie bei Privatanstalten zu verhalten und sie insofern zu überwachen haben würde, daß er von ihnen einen gewissen Grad der Ausbildung ihrer Zöglinge fordern und namentlich Maßregeln treffen könnte, daß jene Schulen nicht in die Hände Solcher fielen, welche durch sie selbstsüchtige oder dem Gemeinwohl schädliche Zwecke verfolgten.

a. Schriften für die Emancipation der Schule [1]).

79) Die Trennung der Schule von der Kirche. Ein Wort der Verständigung über die Nothwendigkeit, die Ungefährlichkeit und Ausführbarkeit dieser unabweisbaren Forderung der Gegenwart. Von Dr. **J. F. Drinhaus**. Barmen, Langewiesche. 1849. gr. 8. (24 S. 4 Sgr.)

Die Nothwendigkeit einer Trennung der Schule von der Kirche folgert der Verf. aus dem bisherigen Verhältnisse beider zu einan-

---

[1]) Insofern man darunter Befreiung von der Beaufsichtigung durch die Geistlichkeit versteht.

der. Gern gesteht er zu, daß die Kirche das Verdienst habe, die ersten Schulen gegründet zu haben, nur müsse man auch erwägen, daß diese eben nur Aushülfeschulen, kirchliche Organe gewesen seien und daß ihre Erziehungsmittel und Erziehungszwecke wesentlich von denen der modernen Schule abwichen. Diese mußte ihrem ganzen innern Wesen nach, sofern sie zur Erziehungsanstalt der menschlichen Freiheit werden wollte, in schroffe Conflicte gerathen mit demjenigen Theile der Geistlichkeit, der hierarchische Zwecke verfolgte; sie trat zugleich in einen unversöhnlichen Gegensatz mit der freiheitsfeindlichen Richtung im Staatsleben. Somit ist eine Trennung nothwendig und muß eintreten, sobald die Kirche vom Staate getrennt wird. Sie ist leicht auszuführen, sobald der Religionsunterricht ein allgemeiner wird, der Lehrer Sitz und Stimme im Schulvorstand hat, von seines Gleichen beaufsichtigt wird u. s. w.

80) Die zeitgemäße und nothwendige Schulemancipation, nebst Berücksichtigung der verschiedenen Bedeutungen, in welchen dieses Wort gebraucht wird. Von **J. M. Redling**, erstem Compastor in Barmstedt. Itzehoe. (Altona, Schlüter.) 1848. gr. 8. (36 S. 5 Sgr.)

Im ersten Abschnitte spricht der Verf. über den Begriff Emancipation und über die Stellung, welche die Schule zur Kirche künftig einnehmen dürfte. Danach soll das Aufsichtsrecht über den Inhalt des religiösen Schulunterrichts der Kirche verbleiben, der Prediger Mitglied des Schulcollegiums, worin auch der Lehrer Sitz und Stimme hat, werden, und das nächste Aufsichtsrecht über die Schuldisciplin dem Schulcollegium zustehen. Ertheilung eines allgemeinen Religionsunterrichts, sowie das Verlangen, daß der Schule neben dem Staate und der Kirche eine völlig selbstständige Existenz, eine unabhängige Selbstregierung bewilligt werde, findet der Verf. mit einer wahren Schulemancipation nicht vereinbar.

Im zweiten Abschnitte unterzieht der Verf. die Hauptgründe, welche gegen die Emancipation vorgebracht sind, einer unbefangenen Prüfung, erkennt sie als nicht stichhaltig an und sucht dann im dritten Abschnitte die entscheidenden Gründe darzulegen, welche die Emancipation als eine zeitgemäße und nothwendige Sache erscheinen lassen. Diese Gründe sind: 1) Die pädagogischen Kenntnisse und Einsichten, welche ein Schulinspector gegenwärtig besitzen muß, um seinem Namen zum Wohl der Schule entsprechen zu können; 2) die Entfernungen mancher Reibungen und Conflicte, welche das Aufsichtsrecht der Kirche über die Schule, besonders in neuerer Zeit, herbeigeführt hat; 3) die pflichtmäßige Rücksicht auf Hebung und Besserstellung des Schullehrerstandes; 4) die Erhaltung der errungenen bundesstaatlichen Einheit und bürgerlichen Freiheit des deutschen Volks. — Wir empfehlen die Schrift um so mehr, als sie von einem Geistlichen geschrieben ist. Wollte Gott, alle Geistlichen hätten solche vernünftige Ansichten.

81) Staat, Kirche und Schule. Breslau, R. Lucas. 1848. gr. 4. (½ Bg. 1½ Sgr.)

Eine ziemlich scharfe Philippica gegen die Petenten für die Unabhängigkeit der Kirche und die Abhängigkeit der Schule von der Kirche; sonst von keiner besondern Bedeutung.

82) Schule und Kirche. Antwort auf das Sendschreiben an Deutschlands protestantische Volksschullehrer, insonderheit Landvolksschullehrer, von Einem, welcher der Schule und der Kirche gleich nahe steht. Von Dr. G. **Queck**. Sondershausen, Eupel. 1849. gr. 8. (19 S. 3 Sgr.)

83) Würdigung und Beleuchtung des die Volksschullehrer und den gebildeten Theil des Volks beschimpfenden Sendschreibens Eines, welcher der Kirche und Schule gleich nahe steht. Den Volksschullehrern und dem Volke Deutschlands freundlichst gewidmet von einem Landschullehrer. Langensalza, Vorndrück. 1849. kl. 8. (33 S. 2½ Sgr.)

Das berüchtigte „Sendschreiben," welches man weiter unten unter Nr. 95 angezeigt findet, wird hier von einem Volks- und, wenn wir nicht irren, von einem Gymnasiallehrer angegriffen. Der Letztere, dessen Schrift wir der ruhigeren Haltung wegen derjenigen unter Nr. 83 vorziehen, stellt noch vor der Widerlegung des „Sendschreibens" seine eigenen Ansichten über Schule und Kirche auf, wobei er zu folgendem Schlusse gelangt: „Beide können nur neben einander stehen, keine über der anderen; dieß Letztere könnte nur dann möglich sein, wenn die eine die andere in allen ihren Einzelheiten weiterführte. In ihren äußeren Verhältnissen stehen sie unter der Aufsicht und dem Schutze des Staates; in ihren innern Verhältnissen beanspruchen beide mit Recht eine getrennte Selbstverwaltung, an der das Haus, resp. die Gemeinde, Antheil hat." Wer eine beißende Polemik liebt, dem ist Nr. 83 vorzugsweise zu empfehlen, ein Schriftchen, witzig und geistreich in Entgegnung und Widerlegung der „geistlichen" Angriffe und mit einer leichthinigen Eleganz geschrieben, die Einem Manches gern lesen läßt, was sonst wol weniger berücksichtigt werden würde. Wer das „Sendschreiben" kennt, muß beiden Widerlegern dankbar sein.

84) Kirche und Schule. Gespräch einiger Landleute und eines Lehrers, einfältiglich wiedergegeben zum Nutzen und Frommen der Landleute von **A. C. Bulle**, Rector der Bürgerschule in Minden. Minden, 1848. 8. (20 S. 1½ Sgr.)

Den Bestrebungen derjenigen Geistlichen, welche theils in Petitionen, theils von der Kanzel herab gegen die Emancipation der Schule eifern, gegenüber, bestrebt sich diese interessante Schrift, den Landmann über die Bedeutung der Befreiung der Schule von der amtlichen Aufsicht der Geistlichen und der Erhebung derselben zur Staatsanstalt aufzuklären. Wir sind fest überzeugt, daß die Broschüre in den Händen des Landmannes von großem Nutzen für die

Bestrebungen der Volksschullehrer sein würde, und darum empfehlen wir dieselbe dem Lehrer zur Empfehlung an das Volk.

85) Die Trennung der Schule von der Kirche. Ein Schriftlein für Jedermann, sowohl in Städten als auf dem Lande, namentlich auch für Gemeinden, um sich in dieser für bessere Volksbildung so hochwichtigen Sache die nöthige Belehrung zu verschaffen. Ansbach, Gummi. 1848. (20 S. 2½ Sgr.)

Verfolgt mit dem vorigen Schriftchen den gleichen Zweck und verdient darum nachdrückliche Empfehlung, zumal die 13 aufgeworfenen Schulfragen so populär gehalten sind, daß sie auch der beschränkteste Verstand versteht, wenn anders er nur verstehen will.

86) Die Emancipation der Schule. Von **Sluymer**, Seminardirector in Preußisch-Eylau. Selbstverlag.

Ueber dieses Schriftchen, das wir nicht kennen, sagt D. Schulz im zehnten Hefte des Brandenburger Schulblattes: „In diesem Friedensworte wird für die Rechte der Kirche und des Staates in Beziehung zu der Schule folgende Demarcationslinie vorgeschlagen: «Die Schule behalte den confessionellen Religionsunterricht, und die Kirche beaufsichtige ihn, sowie die religiös-sittliche Haltung der Schule; alles Uebrige aber falle der Sorge und Pflege des Staates anheim.» Ich hätte meinerseits, da ich bekanntlich etwas zaghafter Natur bin, nicht gewagt, mit einem solchen Vermittelungsvorschlage aufzutreten. Man verdirbt es dadurch gewöhnlich mit beiden Parteien; aus halb und halb wird nimmer ein Ganzes und die Schule ist auch übel daran, wenn sie zweien gleich souveränen und für jetzt einander feindlichen Gewalten dienen soll."

87) Das Preußische Unterrichtswesen und die Politik der Erhöhung des staatskirchlichen Einflusses auf dasselbe, oder: Gehört die Schule dem Staat oder der Kirche? Von **H. Bertholdi**. Braunschweig. (Leipzig, Blum u. Comp.) 1848. gr. 8. (32 S. 3 Sgr.)

Der Verf. weist, freilich in nicht genug begründender Weise, nach, daß die staatskirchliche Geistlichkeit ebenso unberechtigt als unbefähigt sei, wohlthätig auf den Fortschritt des Unterrichts zu wirken, daß im Gegentheil ihre reactionären Tendenzen klar vor Augen lägen und sich bereits hinreichend gezeigt und bekannt gemacht hätten. Die Schule soll erstreben: „Erziehung zur Moral des Christenthums, weil ohne dieselbe keine Staatsgesellschaft bestehen kann; Erziehung zur Ehrfurcht gegen das Gesetz, aus dem Bewußtsein der Nothwendigkeit des Gesetzes; Erziehung zur möglichsten Kenntniß der socialen und staatlichen Zustände; Erziehung zur Einsicht in die staatsbürgerliche Verheißung, daß die Erde schon ein Paradies sein könne, wenn Alle übereinstimmten, ihre Schuldigkeit für die gesellschaftliche Ordnung und zur allmäligen Verbesserung dieser Ordnung zu thun."

88) Trennung der Schule von der Kirche? Von **Moritz Kabisch**. Barmen, Sartorius in Comm. gr. 8. (16 S. 2 Sgr.)

Die Schrift wird durch das Schlußwort hinreichend charakterisirt: „Trete Niemand heran, die Frage der Trennung zu beantworten, der nicht Unparteilichkeit und Gerechtigkeit, Liebe und Wahrheit im Herzen trägt! Einseitig behandelt, reizt und empört sie, leichtsinnig, dazu ist sie zu heilig! Wir haben die Feder mit zitternder Hand (!) ergriffen, um zu schreiben: «Die Schule muß von der Aufsicht der Geistlichen getrennt werden!» — legen aber auch dieselbe Hand auf's Herz und sprechen: «Ewige Schande dem, der die Schule von der Kirche reißen will!»"

89) Schule und Kirche. (Ein Wort zur Verständigung.) — Zunächst an die Herren Pfarrer des Kreises Rheinbach. Von **M. J. Roberz**, Lehrer. Köln, Lengfeld in Comm. 1848. gr. 8. (½ Bg. 1½ Sgr.)

90) Der Staat, die Kirche und die Schule nach ihrem Verhältniß zu einander. Zwei Briefe von den Pfarrern **W. Albert** in Biendorf und **L. Reinicke** in Preußlitz. Cöthen, Schettler. 1848. gr. 8. (31 S. 2½ Sgr.)

Ein wohlgelungener Versuch, von einem allgemeinen humanen Standpunkte aus das Verhältniß zwischen Staat, Kirche und Schule aufzuklären. Der Verf. des ersten Briefes behauptet und weist nach, daß, wenn die Kirche ganz frei und unabhängig vom Staate sei, auch die Schule ferner nicht mehr eine Anstalt der Kirche bleiben könne und dürfe, sondern dem Staate überwiesen werden müsse. Wollte dieser die Schule in dem bisherigen Verhältnisse zur Kirche lassen, so würde man mit Recht ihm 1) eine Ungerechtigkeit gegen Einzelne, die wegen ihrer abweichenden religiösen Meinungen gegen die Kirche und also gegen die Schule derselben sich exclusiv verhalten müssen; 2) Pflichtvergessenheit und Verkennung seiner eigenen Interessen; 3) einen Eingriff in die Religions- und Gewissensfreiheit vorwerfen müssen. Dabei hält er für das Zweckmäßigste, daß der Staat den Kindern seiner Schule einen mehr propädeutischen Religionsunterricht ertheilen lasse, bei welchem das Confessionelle wegfiele. „Es giebt nämlich eine allgemeine Religion. Jene ahnungsvolle Gewißheit des Erhabenen und Höchsten im Leben, die stille Anerkennung des Geistes und der Offenbarung desselben in der Natur und Geschichte, die sittliche Mahnung in des Menschen Brust, die geheimnißvolle Sehnsucht des Herzens nach Jenseits, der wunderbare Zug unseres Innern nach Oben, das unabläugbare Gefühl unserer Abhängigkeit von dem allgemeinen Alles durchdringenden, durchwebenden Gottesgeistes, die Liebe zu Gott, das Verlangen nach der Gemeinschaft mit Gott, das Leben in Gott — das ist die Religion, die ich meine. Die Wahrheiten dieser Religion sind einfach, verständlich und klar jedem unbefangenen unverdorbenen Gemüthe." Es thut uns leid, nicht mehr anziehen zu dürfen.

Der zweite Brief führt die in dem ersten ausgesprochenen Ansichten in demselben Geiste weiter aus und steht diesem in nichts nach. Nur eine Stelle anzuführen, erlauben wir uns: „Steht aber

der Prediger dem Schullehrer wegen der Aehnlichkeit des Berufs und durch seine Bildung nahe, so glaube man ja nicht, daß er ihm ferner stehen werde, wenn er nicht mehr dessen Vorgesetzter ist. Umgekehrt. Hat dann der Lehrer etwas auf dem Herzen, so wird er sich gewiß am Ersten an den Prediger wenden und dieser ihm frei und unbefangen rathen. Fragt dagegen der Lehrer den Prediger jetzt um Rath, so darf er wohl in den meisten Fällen vermuthen, dieser werde für seine Meinung noch etwas mehr, als freundschaftliche Berücksichtigung, auch dann verlangen, wenn der Lehrer jene nicht theilt." Das sagt ein Pfarrer! — Warmen Händedruck allen Gesinnungsgenossen!

91) Die Hauptwünsche der Volksschullehrer. Zwei Fragen, beantwortet von einem evangelischen Geistlichen Schlesiens. (**Engel.**) Breslau, Scholz. 1848. gr. 8. (14 S. 2 Sgr.)

Von den Wünschen der Lehrer in Bezug auf Besoldung, Pensionirung der Wittwen und Waisen u. s. w., welche der Verf. zunächst bespricht, absehend, gehen wir gleich auf den Hauptwunsch ein, „die Schule möge eine selbstständige Staatsanstalt werden." Des Verf.'s Gedanken hierüber sind im Allgemeinen folgende: Bis jetzt hat die Schule eigentlich nicht gewußt, wem sie angehört, da Schulvorstand, Geistlichkeit und Regierung ihr befahlen. Darum will sie heraus aus diesem Bevormundungssysteme, will namentlich nur Schulrevisoren aus ihrem eigenen Stande. Die Geistlichen eignen sich nicht dazu, weil sie nicht die gehörige pädagogische Befähigung haben und zu viel Willkürlichkeiten sich erlauben dürften. Wünschen wir Geistlichen, daß wir von der Bevormundung und der Willkür des Staates befreit werden möchten, so nehme man den gleichen Wunsch auch den Lehrern nicht übel. Es ist eine Thorheit, zu behaupten, die Lehrer wollten mit der sogenannten Emancipation eine Verbannung des Religionsunterrichtes aus der Schule. Gebe Gott, sagt der Verf. zum Schluß, daß die billigen Wünsche der Lehrer erfüllt werden mögen! „Wer dazu beitragen kann, säume nicht, es zu thun! Er fördert ein gutes Werk und wird sich den Dank aller Edeln im Volke verdienen." Ein Geistlicher, der so spricht, verdient ihn gewiß.

Diese Broschüre rief eine Gegenschrift hervor von einem Pastor Wohlfahrt (s. Nr. 94), auf welche der Angegriffene durch folgende Schrift antwortete:

92) Nothwendige Rechtfertigung und Zurechtweisung in dem Streite über die Schulfrage. Ein freimüthiges Wort an Herrn Pastor Wohlfahrt in Tschöplowitz bei Brieg von **Fr. Aug. Engel**, Pastor in Pampitz bei Brieg. Brieg, Ziegler in Comm. 1848. Lex.-Oct. (16 S. 2½ Sgr.)

Wir ersehen aus dieser, daß der Verf. es nicht nur versteht, Ansichten aufzustellen und zu behaupten, sondern auch diese mit Grün-

den zu vertheidigen, die dem Gegner wol eine abermalige Gegenschrift verleiden werden. So schonungslos er die Schwächen des Gegners aufdeckt, so gewissenhaft hält er sich stets bei der Sache, so daß die Schrift zugleich als eine weitere Begründung der in dem ersten Werkchen ausgesprochenen Ansichten angesehen und empfohlen werden kann.

93) Zur Schulfrage. — Votum eines praktischen Schulmannes zur Vermittelung und Verständigung. Von **M. Bernhard**, erstem Lehrer der israelitischen Gemeindeschule. Lissa, Günther. 1848. gr. 8. (1¼ Bg. 5 Sgr.)

b. Schriften gegen die Emancipation der Schule.

94) Die gerechten und billigen Forderungen der evangelischen Kirche an die sich neu organisirende Volksschule, dargestellt von **L. Wohlfahrt**, Pastor in Tschöplowitz bei Brieg. Eine Würdigung der Schrift: „Die Hauptwünsche u. s. w." (S. Nr. 91.) Brieg, Schwartz in Comm. 1848. gr. 8. (14 S. 2½ Sgr.)

Der Verf. dieser Gegenschrift zieht mit heiligem Eifer gegen den lehrerfreundlichen Pastor los und sucht darzulegen, daß es zum Heile der Menschheit nothwendig sei, daß die Schule die Dienerin der Kirche, des Staates und der Gemeinde bleiben müsse, wogegen er zugiebt, daß das Revisorat der Geistlichen nicht mehr an der Zeit sei. Was die Art der Widerlegung betrifft, so läßt sich dagegen nichts einwenden.

95) Trennung der Schule von der Kirche. Sendschreiben an Deutschlands protestantische Volksschullehrer, insonderheit Landvolksschullehrer, von Einem, welcher der Kirche und der Schule gleich nahe steht. Sondershausen, Eupel. 1849. gr. 8. (23 S. 3 Sgr.)

Eine Schmähschrift gegen die „emancipationssüchtigen" Volksschullehrer, voll niedriger Verdächtigungen und alberner Anmaßungen, die eigentlich keiner Entgegnung werth gewesen wäre. (S. Nr. 82 und 83.)

96) Auch ein Wort in Sachen der Emancipation der Schule von der Kirche, vom Oberpfarrer **Mende** in Seidenberg. Görlitz, Heyn. 1848. kl. 8. (15 S. 2 Sgr.)

Die Leser werden sich der vor einigen Jahren eingegangenen Vierteljahrsschrift des Verf. erinnern und somit der anerkennenswerthen Bestrebungen desselben auf dem Gebiete der Volksschule. Auch in der vorliegenden Schrift verleugnet er sich nicht, und wenn er auch nicht für eine gänzliche Beseitigung des geistlichen Inspectorats spricht, so ist es von seinem Standpunkte aus doch schon viel, daß er auch Schulmännern das Recht einräumt, sich um das Schulinspectorat bewerben zu dürfen.

97) Bemerkungen über die Trennung der Volksschule von der Kirche. Von **J. H. Jordan**, Pfarrer und Kapitelssenior. Nördlingen, Beck. 1848. gr. 8. (28 S. 3 Sgr.)

Einzelne Sätze werden den Charakter der Schrift in genügender Weise bezeichnen. „Der Mensch muß für die Kirche und durch die Kirche erzogen werden. — Das religiös-sittliche Leben muß in einer Einheit erhalten werden, es darf nicht von verschiedenen Principien ausgebildet oder zerrissen werden. — Der religiös-sittliche Geist muß die ganze Schule durchdringen, daher es sich wohl paßt, daß der Geistliche auch den Unterricht in den übrigen Lehrfächern überwache." — Der Verf. glaubt, „daß dem Schullehrer eine schmerzliche Wunde durch die Trennung geschlagen werde, indem die Kirche kein Opfer mehr für sie dann bringe und der Staat in seinen gegenwärtigen Bedrängnissen sofort nicht helfen könne. — So ist also die Trennung der Schule von der Kirche ein verderbliches Project, das zum Nachtheil der Schule und der Lehrer ausschlagen müßte! In Letzterer Interesse, nicht in dem der Pfarrer, die bloß dabei Plage haben, liege es, daß die Schule bei der Kirche bleibe."

98) Was ihrer Dreiundzwanzig vorhaben gegen die christliche Volksschule Preußens. Bericht und Berufung an gewissenhafte Elternherzen in der Nationalversammlung und in der gesammten Nation. Von **Wilh. Thilo.** Erfurt, Müller. 1848. kl. 8. (56 S. 4 Sgr.)

Durch Aufstellung der sieben Punkte glaubten die 23 Männer sich ein Verdienst erworben zu haben; sie mußten es glauben im Hinblick auf die Zustimmungen Tausender von Volksschullehrern. Da fällt nun wie ein Gewitterschlag Herr Thilo dazwischen: „Das Heiligthum der Familie, der geweihete Bereich des Glaubens erscheint an unsern Kindern durch verderbliche Maßregeln bedroht!" „Der Feind bricht herein in des Hauses geheiligte Rechte, in des Glaubens geweihete Stätte, da hat, wer kann, die Pflicht, sich ihm entgegen zu werfen." Und er thut es mit einer Heftigkeit und Erbitterung, die uns befremdet, die selbst der logischen Ordnung seines sonst gut geschriebenen Buches hin und wieder Eintrag thut. Vorzüglich bekämpft er den zweiten Theil des ersten und den vierten Paragraphen, die Unabhängigkeit der Volksschule von der Kirche und den allgemeinen Religionsunterricht. Seine, den Dreiundzwanzig hingeworfenen Beschuldigungen sind furchtbarer Art. Man höre: „Wer die Beziehungen lösen oder zu etwas Zufälligem machen will, welche die ursprünglich aus der Kirche hervorgegangene Volksschule mit der Kirche verbinden, der durchschneidet geradezu das Aderwerk, durch das die Jugend desjenigen Volkes, welches vom Christenthum nicht förmlich abfallen will, mit dem christlichen Geiste, dieser sichern und gewissen Kraft, so alles Gute allein und dauernd in uns schafft, in sicherer und bestimmter Weise erfüllt und durchdrungen wird; der rüttelt an den Grundfesten christlicher Ordnung nicht schwächer, als der Socialist Monsieur Proudhon in Paris, der vom 6. u. 7. Gebote nichts wissen will." Durch Verweisung des Religionsunterrichtes aus der Schule sinke das Ansehen des Lehrers

und würden Rohheit, Herzenshärtigkeit, unschlachtiges Wesen u. s. w. das Loos unseres Volkes sein. Der Lehrer könne dann nicht reden, wie es ihm vor seinen Glaubensaugen stehe; Niemand könne den allgemeinen Religionsunterricht controliren, da sich der Staat in solchen Sachen indifferent verhalten müsse, ein solcher Unterricht sei überhaupt nicht denkbar, oder „dürften diejenigen, die nichts von Leistungen aufzuweisen haben, daß sie etwas Erkleckliches vom Religionsunterricht verstehen, sich im Angesichte Deutschlands herausnehmen, die Linie zu ziehen über das, was in den Himmel der Schule gehöre und was von demselben auszuschließen sei? — O! wenn unter den lebenden Lehrern ein Meister in christlicher Unterweisung bei großen oder kleinen Schülern sich vernehmen ließe, dann wollten wir wohl Alle die Ohren spitzen, um zu lernen! Wenn unter den Katholiken etwa ein Hirscher oder ein Chr. v. Schmid, wenn unter den Protestanten ein Möller, Krummacher, Hagenbach, Landfermann, Petri, Palmer, Rapp, Harnisch, Mann, Stern, Röth, Angst, Hupe, Kniewel, Hauff, Stier, Schuur und Andere das Wort über die Angelegenheit des Religionsunterrichtes nähmen, so wollten wir nachdenklich zuhören" u. s. f. Daß Diesterweg, der Schwiegervater des Verf.'s, den Angriff auf gehörige Weise zurückweisen würde, stand zu erwarten. Es ist ihm trefflich gelungen. Man lese darüber das Bezügliche im 3. Hefte des 38. Bandes der Rhein. Bl.

99) Kirche und Schule in Gefahr. Offener Brief für alle Eltern, denen das Wohl ihrer Kinder am Herzen liegt. Von **J. Wentz**, interimistischem Schulinspector der Synode Stargard i. P. Cöslin, Hendeß in Comm. 1848. gr. 8. (22 S. 5 Sgr.)

Abermals ein Eiferer gegen die Trennung der Schule von der Kirche, der aber, weniger gründlich und geschickt, als Thilo, es meistens bei kläglichen Lamentos und hämischen Seitenhieben auf seine principiellen Gegner bewenden läßt. Das Positive seiner Deduction besteht, so weit es Bezug auf die Trennungsfrage hat, in Folgendem: 1) Keine Trennung von der Kirche, vielmehr engerer Anschluß; Hineinziehung der Lehrer in das kirchliche Interesse; Anstellung derselben als Schuldiakonen nach Bunsen's Vorschlage; Aufnahme in den vereinigten Kirchen- und Schulvorstand; 2) die Geistlichen bleiben Localinspectoren, aber man fordere strenger noch Nachweis der Befähigung und übertrage da, wo er fehlt, einem andern Geistlichen die Schulaufsicht; 3) Anstellung von drei bis vier Oberschulinspectoren für jeden Regierungsbezirk, um entschiedener auf die Schulen durch Localrevisionen einwirken zu können. Größere Schulversammlungen von Geistlichen und Lehrern. Die Oberschulinspectoren werden nur entweder für evangelische oder katholische oder jüdische Schulen angestellt.

100) Was soll aus unsern Kindern werden? Ein dringendes Wort

an alle Familienväter in Bezug auf die projectirte Trennung von Kirche und Schule. Von **Gottlieb Moser**. Neuß, Schwann. 1848. gr. 8. (8 S. 1 Sgr.)

Recht populär und eindringlich! „Die Schule von der Kirche trennen, heißt die Kinder zu Unchristen heranbilden und sie dem Verderben der Welt schutzlos preisgeben, und wäre das größte Verbrechen an der theuern Jugend selbst. Und wer sind denn diejenigen, welche da eine Trennung der Schule von der Kirche wollen? Ich will es euch sagen. Es sind größtentheils offene oder geheime Feinde des Christenthums." „Allein, ihr Familienväter! was dünkt euch, wollen wir uns eine so unchristliche Einrichtung gefallen lassen? Treten wir eilig zusammen, unterschreiben wir den unten folgenden Protest an die Versammlung der Abgeordneten zu Tausenden" u. s. w. Die Leser haben genug.

101) Gutachten des Abgeordneten **A. v. Krosigk** (in Bernburg), betreffend die Trennung der Schule von der Kirche. Bernburg, 1848. gr. 8. (8 S. gratis.)

Hat nicht die geringste Bedeutung.

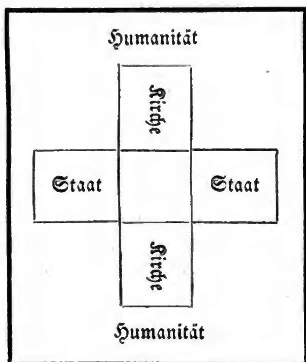
102) Ueber die Volksschule und deren Verhältniß zur Kirche von Dr. **Theod. Rabus**, evangelischem Pfarrer zu Hellmitzheim. Nürnberg, Recknagel. 1848. gr. 8. (30 S. 3¾ Sgr.)

In acht Paragraphen bespricht der Verf. das Wesen und die Aufgabe der Volksschule, ihr Verhältniß zur Religion, zum Gemeinwesen, zum Staat und zur Kirche; dann die Trennung der Schule von der Kirche und die Zukunft der Schule. — Kirche und Staat müssen gemeinsam an der Schule arbeiten; der Staat hat sich mit einem mehr negativen und äußerlichen Einfluß auf die Schule zu begnügen, während die Kirche einen positiven und innerlichen in Anspruch nehmen muß. Religion und Erziehung, Kirche und Schule verhalten sich zu einander wie Ursache und Wirkung und sind darum nicht zu trennen. Die Zukunft der Schule beruht auf ihrem Festhalten am Christenthum. Der Verf. hält sich stets an die Sache. Die Schrift verdient gelesen zu werden.

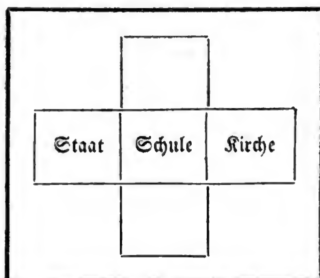
103) Die Trennung der Kirche von dem Staate und der Schule von der Kirche. Von Dr. **J. Fr. Theod. Wohlfarth**, Fürstl. Schwarzburgischem Kirchenrathe. Weimar, Voigt. 1848. gr. 8. (VIII u. 88 S. 12½ Sgr.)

1) Der Staat. 2) Die Kirche. 3) Bisheriges Verhältniß des Staates und der Kirche. 4) Die Trennung des Staates und der Kirche. 5) Das wahre Verhältniß des Staates und der Kirche. 6) Die Trennung der Schule von der Kirche. 7) Beleuchtung des Streites. 8) Vermittelung des Streites, oder: Worin besteht die wahre Emancipation? — Wir haben diese Schrift, die unstreitig eine der gediegensten der neueren cultur-politischen Literatur ist, mit großer Befriedigung gelesen, wenn wir auch in den Hauptsachen

nicht mit den Ansichten des Verf.'s übereinstimmen können. Eine wirkliche Trennung des Staates von der Kirche hält er für unmöglich. Das wahre Verhältniß beider Institute ist das der gegenseitigen Durchdringung, des Hand in Hand Gehens, des Wirkens für die heiligen Zwecke der Humanität im geschwisterlichen Vereine, ein jedes Institut in seiner Sphäre, unter der höhern und höchsten Potenz der Humanität, welches er bildlich also darstellt:



Gleicher Weise ist eine Trennung der Schule von der Kirche unmöglich, und zwar aus folgenden Gründen: 1) Die Kirche hat ein historisches Recht auf die Schule. 2) Nach Pflicht und Gewissen können die Geistlichen ein Feld nicht aufgeben, auf welchem sich ihnen ein so reicher Wirkungskreis für den Aufbau des Reiches Gottes, wie des Gesammtwohls der Gesellschaft öffnete. 3) Die Idee der Kirche umfaßt auch die Schule. Der Kirche die Volksschulen entrücken wollen, hieße, nicht mehr wollen, daß der Mensch zum Christen erzogen werde. („Auch du, mein Sohn Brutus?") 4) Durch die Trennung der Schule von der Kirche erscheinen auch die Interessen des Staates gefährdet, ja in ihren Wurzeln untergraben. 5) Der Bildungsstand vieler Lehrer ist noch viel zu niedrig, als daß die Schule von der Kirche getrennt werden könnte. 6) Endlich treten auch, namentlich auf dem Lande, wo die meisten Schulen sich befinden, der Trennung der Kirche von der Schule äußere Verhältnisse entgegen, deren Beseitigung überaus schwierig oder ganz unausführbar ist. — Als das wahre Verhältniß bezeichnet der Verf.: Die Volksschule ist ebensowohl Anstalt der Kirche, als des Staates; oder bildlich:



Alle drei wieder umschlossen von der höhern Potenz der Humanität.

104) Die angebahnte Befreiung der Volksschule aus den vermeintlichen Ketten der Kirche, mit besonderer Beziehung auf das Königreich Sachsen. Von C. F. Reichardt, Diakonus in Colditz. Leipzig, Klinkhardt. 1849. gr. 8. (24 S. 3 Sgr.)

Nach einem flüchtigen Blicke auf die Bewegungen der Zeit und deren Einfluß auf die Schule, geht der Verf. an die Untersuchung der „Ketten, in welchen die Schule von der Kirche festgehalten wird." Diese Ketten sieht natürlich nur die Eitelkeit und Anmaßung der Lehrer, welche im Dorfe gern die Ersten sein möchten und es schmerzlich empfänden, daß ihre untergeordnete Stellung nicht bloß in der Schule, sondern auch in andern Lebensverhältnissen sichtbar würde, die sich schämten, Kirchendiener zu sein u. s. w. Eine Trennung der Schule von der Kirche sei eigentlich unmöglich, da die Kirche bei erlangter Selbstständigkeit nicht gestatten würde, daß in den Schulen als reinen Staatsanstalten derjenige Religionsunterricht ertheilt werde, welcher in enger Verbindung mit dem öffentlich ausgesprochenen Bekenntniß steht. Es würde fortan eine Doppelgemeinde entstehen, eine politische und kirchliche, lauter Zerwürfnisse und Verwickelungen, über die der Verf. nicht hinweg kann.

105) Ueber die Trennung der Volksschule von der Kirche, nebst einigen darauf bezüglichen Bemerkungen. Von Dr. K. W. Wiedenfeld, evang. Schulpfleger des obern Kreises Solingen. Castrop und Barmen, Falkenberg. 1848. gr. 8. (32 S. 5 Sgr.)

Der Verf. stellt an die Spitze seiner Abhandlung den Satz: „Außer der Kirche kein Heil!" und leitet die Pädagogik und Theologie aus ein und derselben Quelle ab, indem er annimmt, daß die Erziehung des Menschengeschlechts zur Ausfüllung seines zeitlichen und ewigen Berufes auf den nämlichen Grundsätzen beruhen müsse, wodurch die innige und genaue Verwandtschaft beider Wissenschaften behauptet wird. Die Pädagogik soll einen theologischen,

die Theologie einen pädagogischen Charakter haben. Die Folgerungen aus diesen Sätzen kann sich Jeder selbst machen.

106) Unfreies in einer freien Zeit. Eine Abhandlung über Schule und Kirche von **Fr. Geittner**, Pastor zu Lorenzberg bei Strehlen. Breslau, Gosohorsky. 1849. gr. 8. (32 S. 5 Sgr.)

In der ersten kleinern Hälfte des Buches spricht der Verf. seine Gedanken über die Schule und ihr Verhältniß zur Kirche aus. Der Hauptgedanke ist: Man hat unfrei in einer freien Zeit gehandelt, weil man bei der Berathung über die Schule nicht allen betheiligten Potenzen Sitz und Stimme nach Recht und Billigkeit eingeräumt hat, da sie doch gleichberechtigt waren. In Bezug auf die Trennung der Schule von der Kirche hält er eine solche wol für möglich, aber nur als Trennung der Schule überhaupt in Staats- und Kirchgemeindeschulen.

107) Ueber Inspection der Volksschulen. Beitrag zur Lösung einer Zeitfrage. Von Dr. **Gg. W. Hopf**, Rector der Handelsgewerbschule in Nürnberg. Fürth, Schmid. 1849. gr. 8. (32 S. 4 Sgr.)

Die Lehrer verlangen eine freiere Stellung. Pädagogen, nicht Theologen, sollen ihre Vorgesetzten sein, und zwar bis in die höchsten Aemter hinauf. Diesem Verlangen gegenüber macht der Verf. seine Einwendungen, die wir hier, als das Negative der Schrift, übergehen wollen, zumal sie nichts Neues enthalten. Als Inspectoren will er tüchtige Pädagogen, gleichviel ob diese Lehrer oder Prediger sind, jedoch mit dem Vorbehalt, daß auf dem Dorfe nur der Prediger Inspector sein könne. Den äußern Organismus der Beaufsichtigung denkt er sich in folgender Weise: 1) Ueber die Schule in Dörfern und kleineren Städten wird eine Commission gesetzt, deren Vorsteher der Pfarrer, deren ordentliches Mitglied der Schullehrer ist. 2) In größern Städten, welche zehn und mehr Schulclassen haben, wird ein besonderer Schulinspector aufgestellt, welcher nur wenige Lehrstunden zu ertheilen hat. 3) Die bisherigen Districtsinspectionen werden allmälig von dem Dekanat oder Pfarramt abgelöst und tüchtigen Pädagogen überwiesen, die lediglich diesem Amte obliegen. — Um diese Organisation aber ins Werk zu setzen, ist es nöthig, daß die Seminare, Behufs besserer Vorbildung der Volksschullehrer, anders eingerichtet und die Theologen angehalten werden, des Schulamtes theoretisch und praktisch mächtig zu werden. — Man darf mit diesen Vorschlägen schon zufrieden sein.

108) Ueber die Trennung der Schule von der Kirche. — Ein Wort zur Belehrung und Warnung der katholischen Eltern; auch einer Hohen Nationalversammlung zu Berlin zu geneigter Berücksichtigung vorgelegt von **Joh. Jak. Kreutzer**, Pfarrer. Aachen, Hensen und Comp. 1848. gr. 8. (24 S. 2½ Sgr.)

5. Ueber die Selbstständigkeit der Schule.

109) Die Selbstständigkeit der Schule, eine nothwendige Folge ihrer Aufgabe, von **Heinr. Meier**. (Der Reinertrag wird dem Mecklenburgischen Lehrerverein zur Gründung eines Schulfonds übergeben werden.) Schwerin, Selbstverlag. 1849. 8. (22 S. 3 Sgr.)

Der Verf. zeigt zunächst das Wesen und die Aufgabe der Schule von dem Standpunkte vernünftiger Weltanschauung aus. Die Schule ist ihm diejenige Anstalt in der menschlichen Gesellschaft, welche die einzelnen Glieder derselben, und somit diese selbst auf den Weg der Entwickelung zu führen und sie auf demselben so weit fortzuführen hat, bis sie sie einer höhern Anstalt — Staat, Kirche — überweist. Danach ist die Schule ein Organismus mit einem bestimmten Leben und kann somit Selbstständigkeit verlangen. Diese fordert sie für jetzt in Bezug auf die Gesetzgebung und Beaufsichtigung. Das beste Mittel, um des Rechts an der Schulgesetzgebung theilhaftig zu werden, sind die Schulsynoden, über die sich der Verf. nun näher ausspricht. — Ueber die Selbstständigkeit der Schule ist Manches gefabelt worden und herrschen noch die merkwürdigsten Ansichten; wir empfehlen deshalb Meier's Büchlein Allen, die sich gründlich über die Stellung der Schule aufklären wollen.

---

6. Schriften über Seminarreform.

110) Zur Lehrerbildung. — Der in Berlin vom 15. Januar 1849 ab stattfindenden Seminarlehrerconferenz überreicht von **Adolph Diesterweg**. (Zum Besten der deutschen Pestalozzistiftung.) Essen, Bädeker. 1849. gr. 8. (46 S. 5 Sgr.)

Eine dankenswerthe Vorlage für die Berathungen der Conferenz, die leider wenig oder gar nicht berücksichtigt geworden zu sein scheint. Zuerst finden wir eine Zusammenstellung der Vorschläge und Anträge der preußischen Provinziallehrerconferenzen über die Schullehrerbildung; dann folgen Ansichten anderer geachteter Männer und Lehrervereine; an diese schließen sich Diesterweg's eigene Ansichten über Lehrerbildung, und den Schluß bildet eine kurze Angabe der allgemeinen Grundsätze der Volksbildung und Volksschullehrerbildung in Zusammenstellung mit den die öffentliche Erziehung betreffenden Grundrechten des deutschen und des preußischen Volks. Diesterweg's Ansichten über Seminarbildung sind durch die Rh. Bl. hinreichend bekannt; wer sie jedoch im Zusammenhange kennen lernen will, namentlich was das Ziel und die Dauer der Seminarbildung, den Ort des Seminars, das Lehrerpersonal, den Lehrstoff, die innere und äußere Einrichtung der Seminare und Verwandtes betrifft, dem ist die vorliegende Schrift zu empfehlen.

111) Die Schullehrerseminarien und ihre Reorganisation im Geiste der Zeit. Von F. C. Honcamp. Soest, Nasse in Comm. 1849. gr. 8. (43 S. 9 Sgr.)

Das ist jedenfalls das Beste, was über diesen Gegenstand geschrieben worden ist, das Beste nach Inhalt und Form. Der geschichtliche Eingang rollt vor uns das Bild der bisherigen Volksschule und ihrer Leistungen in warmen und treffenden Zügen auf. Erschrickt der Betrachtende vor einzelnen Specialitäten und möchte er sich überreden, sie für Uebertreibungen zu halten, so ist die weitere Darstellung der bisherigen Seminarbildung eben geeignet, die Wahrheit und Treue jener Züge zu erhärten. Oder sind folgende Worte, bei aller Wahrheit, die sie enthalten, nicht allein schon genügend, den traurigen Gang unserer Volksbildung zu erklären?

„Die starre Hausordnung und die Absperrung von der Welt (im Seminar) macht die jungen Leute unzufrieden und übellaunig, läßt sie ungehobelt und eckig, und befördert den ekelhaften pseudoburschikosen Ton, der sie zu hundert läppischen und albernen Faxen und zu dem brutalsten Pennalismus verleitet. Für die große Einschränkung wissen sich die Meisten nach ihrem Austritte zu entschädigen, so daß Viele, und nicht selten gerade Diejenigen, welche im Seminar scheinbar die Stillsten und Eingezogensten waren, später zur Schmach der Anstalt toll und ausgelassen, ja oft rechte Lotterbuben werden. Fast kein Seminarist weiß mit der so plötzlich erlangten und ihm so ungewohnten Freiheit und Selbstständigkeit etwas Gescheites anzufangen; die Meisten müssen sich in der Welt erst die Hörner ablaufen, die ihnen im Seminar gewachsen sind. Der Zwang und die Furcht bewirken in den Zöglingen eine kriechende Unterwürfigkeit; die demüthigende Behandlung macht sie tückisch und niederträchtig, die mißtrauische Ueberwachung heuchlerisch und augendienerisch." — „Wie die Seminaristen im Seminar, zeigen sich die Lehrer nicht selten auch nachher im Leben. In einer der Kreisconferenzen, die neulich, durch die Regierung veranlaßt, stattfanden, war die ganze Versammlung einverstanden, es sei wünschenswerth, das Verhältniß des Lehrers zum Pfarrer gesetzlich zu regeln, den Lehrer dem Pfarrer nicht persönlich untergeordnet zu lassen, den Küsterdienst vom Schulamte zu trennen, die geheimen Conduitenlisten aufzuheben und den Lehrern eine sorgenfreiere Subsistenz zu verschaffen. Was thaten aber nachher mehrere, viele dieser Lehrer? Sie gingen heimlich zu dem erzürnten Schulinspector, und erklärten, von den und den Amtsgenossen zu den ruchlosen Forderungen verführt zu sein; sie desavouirten ihre Genehmigung der Verhandlungen; Alles, wünschten sie, sollte beim Alten bleiben, auch die geheimen Conduitenlisten. Geschah das etwa aus Ueberzeugung? Gleißnerische Augendienerei war es, schnöde Menschenfurcht; mit Einem Worte: eine Niederträchtigkeit. — Nicht zu knechtischer Unterwürfigkeit, zu feiger Kriecherei, zu niedriger Heuchelei und zu jener falschen Demuth, die bei innerer Hoffart bestehen

kann, soll das Seminar seine Zöglinge erziehen, sondern zu männlicher Selbstständigkeit, zu edelm Freimuth, zur innersten Bescheidenheit, die freudig das höhere Verdienst anerkennt, zur tiefern Einsicht, zu praktischer Tüchtigkeit und aufopfernder Begeisterung und Liebe für das Volk und für den schönen Beruf, ein Freund, ein Wohlthäter des Volkes zu werden."

Wie nun diese Aufgabe durch eine Reorganisation der Seminare gelöst werden soll, zeigt uns die letzte Hälfte des Buches. Bezeichnend ist, daß der Verf., ein katholischer Seminarlehrer, für Simultanseminare das Wort ergreift. Doch leset selbst! Es erfrischt für lange, und Erfrischung thut jetzt noth.

112) Ueber die Nothwendigkeit einer Umgestaltung der Schullehrerseminarien und die Weise, wie sie am zweckmäßigsten geschehen könnte. Ein pädagogisches Gutachten von Dr. **Fr. Jacobi**, Seminarinspector in Schwabach. Ansbach, Gummi. 1849. gr. 8. (48 S. 5 Sgr.)

Die Broschüre erhält dadurch einen besondern Werth, daß der Verf. die Ansichten der meisten und berühmtesten Pädagogen, welche über Seminarbildung geschrieben haben, vergleichend neben einander stellt. Wie sich der Verf. die Einrichtung der Lehrerbildungsanstalten denkt, haben wir schon oben (erstes Kap.) bei Gelegenheit der Anführung dessen, was die Regierungen für Reorganisation der Seminare gethan haben, mitgetheilt. Um aber die „Grundzüge" zu verstehen, ist es nothwendig, die vorangestellte Abhandlung zu lesen.

113) Gedanken über eine zeitgemäße Reorganisation der evangelischen Schullehrerseminare, besonders in Schlesien, von **J. G. Hientzsch**, Director des Seminars in Potsdam u. s. w. Breslau, Trewendt. 1848. 8. (48 S. 7½ Sgr.)

Außer einem für Lehrerinnen bestimmten wünscht der Verf. noch drei verschiedene Arten von Seminarien eingerichtet zu sehen: 1) ein Seminar für höhere Stadt-, Bürger- oder Realschulen; 2) ein oder zwei Seminare für die Bildung der Lehrer an den Schulen für Mittel- und kleine Städte und für die größern Kirchschulen auf dem Lande; 3) ein oder zwei Seminare für die Bildung der Lehrer an den kleinen Schulen auf dem Lande. Das Seminar erster Art soll in der Hauptstadt der Provinz errichtet werden und eine volle wissenschaftliche pädagogische Bildung gewähren; das mittlerer Art mit dreijährigem Cursus ist in mittleren Provinzialstädten anzulegen und berücksichtigt namentlich auch Musik, Realien und Gartenbau; das dritter Art, mit zweijährigem Cursus, soll in kleine Städte verlegt werden, deren Bewohner vom Garten- und Ackerbau leben. Der ausgedehnte Musikunterricht fällt hier weg und tritt dafür Anleitung zum Garten- und Seidenbau, zur Bienen- und Obstbaumzucht ein. Der Unterricht wird in einer ungetheilten und einer Classenschule geübt. Uebrigens ist der Verf. für Beibehaltung der Präparandenanstalten, sowie für das Zusammenwohnen der Seminaristen.

114) Ein Wort zu seiner Zeit an das Volk und seine Stände, über die Lehrerbildung und die Volksschulen, wie sie jetzt sind und wie sie den gerechten Anforderungen der Zeit gemäß in Zukunft werden müssen. Von einem Schulmann. Nürnberg, Lotzbeck. 1848. gr. 8. (32 S. 4 Sgr.)

Das leider nur zu treu gezeichnete Bild der Seminare, wie sie jetzt sind, namentlich in Baiern, übergehend, wenden wir uns gleich an des Verfs. Vorschläge. Er will eine Trennung in Stadt- und Landseminare und eine Vorbildung für den Besuch derselben auf Lateinschulen. Auf dem Seminar für Stadtschulen soll Pädagogik, Methodik und Didaktik, Religion, Geschichte, Naturgeschichte, Physik, Geographie, Völkerkunde, Katechetik, Logik, Stylistik, classische vaterländische Literatur gelehrt werden. Auch soll ein Arzt das Wichtigste der Anatomie, ein Rechtsgelehrter Verfassungskunde und auf den Landseminaren ein Geometer Anwendung der Geometrie und Trigonometrie, ein Forstmann Waldmessung und Waldcultur, ein Thierarzt die Erziehung und besonders die Behandlung kranker Thiere lehren. Und dazu kommt noch gründlicher Musikunterricht, für die Seminaristen der Stadtseminare der Besuch von Fabriken und polytechnischen Anstalten und für die der Landseminare Betreibung des Acker- und Gartenbaues, sowie Einsicht in Viehzucht, Bienenzucht, Seidenbau und Fischerei. Das heißt denn doch Viel verlangen. — Eine Trennung der Seminare nach Confessionen soll für die Zukunft wegfallen und mehr Selbstständigkeit und freiere Bewegung den Seminaristen gestattet sein. — Eine frische, oft schwunghafte Sprache zeichnet das Buch vortheilhaft aus.

115) Die Bildung unserer deutschen Volksschullehrer. — Ein Gutachten von einem Freunde und ehemaligen Genossen derselben, **Fr. C. Thomas**, Pfarrer zu Schwabheim. Schweinfurt. (Giegler.) 1848. gr. 8. (40 S. 4 Sgr.)

Zwei Kapitel. Das erste handelt von der bisherigen Mangelhaftigkeit der Bildung unserer Volksschullehrer und das zweite von der verbesserten Beschaffenheit derselben. Wenn man nicht mit allen Vorschlägen des ehemaligen Lehrers übereinstimmen kann, z. B. daß alle Unterrichtsgegenstände auf dem Seminar von vorn an getrieben werden sollen, so kann man sich doch über die Zugeständnisse des jetzigen Pfarrers nur freuen. Man sieht, daß er weiß, wo es fehlt.

116) Die Bildungsanstalten für Lehrerinnen und Erzieherinnen und ihre Organisation. Ein Beitrag zur Reform des weiblichen Bildungswesens von **C. C. R. Alberti**, Archidiakonus zu Marienwerder. Danzig, Gerhard. 1849. gr. 8. (128 S. 10 Sgr.)

Wer da weiß, welch ungeheueren Einfluß die Frauen auf die Bildung der Jugend haben, der wird mit Vergnügen eine Schrift lesen, welche die trefflichsten Ansichten über weibliche Erziehung enthält. Namentlich ist das, was der Verf. über die Organisation der Seminare für die höhere weibliche Bildung sagt, beherzigenswerth.

Eine demselben entsprechende Töchterschule soll die Grundlage des Seminars bilden.

117) Gedanken über die Reform der Schullehrerseminarien. Von **Ewald Beyer**, Superintendenten und vormaligem Seminardirector. — Galater 6, 1. — Plauen, Neupert. 1848. gr. 8. (1¾ Bg. 4 Sgr.)

Leider ist uns dies Schriftchen, das des Guten gewiß Viel enthält, nicht zu Gesicht gekommen.

118) Das Schullehrerseminar zu Grimma, nebst Ansichten und Bemerkungen über Volksschullehrerbildung überhaupt. — Zur Gedächtnißfeier der vor zehn Jahren erfolgten Eröffnung der Anstalt abgefaßt von **J. A. Köhler**, Director. Grimma, Verlagscomptoir. 1848. gr. 8. (12¼ Bg. 15 Sgr.)

Das für unsern Zweck Wichtigste ist im ersten Abschnitte des Buches enthalten, der von dem Ziel und Weg der Volksschullehrerbildung handelt. Sie umfaßt 1) die allgemein-menschliche und die nationale, 2) die pädagogisch-praktische, 3) die biblisch-religiöse und christlich-kirchliche Bildung und zerfällt in eine vorbereitende, zubereitende und ergänzende und vollendende Bildungsperiode. Der Verf. entscheidet sich für das Internat in den Seminarien und huldigt überhaupt nicht den Ansichten derer, welche die Seminare zu Akademien umgestaltet und die Anforderungen an die aufzunehmenden Aspiranten erhöht wissen wollen. Seine im ersten Abschnitt ausgesprochenen Ansichten finden nun in dem Folgenden ihre specielle Anwendung auf das Seminar zu Grimma. Wer sich über dessen Gründung und Einrichtung, Lehrerpersonal, Haus- und Lebensordnung, Unterrichtsplan, Uebungsschulen u. s. w., sowie über die sächsischen Seminare überhaupt gründlich unterrichten will, der wird das gut geschriebene Buch nicht entbehren können.

D. Schriften über die äußere Lage der Volksschullehrer.

119) Die Lage der deutschen Volksschullehrer. — Skizzen aus dem praktischen Leben. Von einem Schul- und Volksfreunde. Darmstadt, Pabst. 1848. gr. 8. (24 S. 2 Sgr.)

Wir kennen das Buch nicht. Diesterweg sagt darüber: „Der ungenannte, für die Lage der Schullehrer erwärmte Verf. zeigt dem Leser die finanzielle und ökonomische Lage der Lehrer. Es ist ein altes, es ist ein trauriges Lied. Wer solche Darstellungen lieset, dem wird die Lust vergehen, Lehrer zu werden.“ Dann setzt er hinzu: „Wie haben die Lenker der Staaten für die Erzieher ihrer künftigen Unterthanen, wie haben die Väter der Kirche, die Kirchenfürsten, die erzbischöflichen und bischöflichen Gnaden, die Hochwürdenträger, die heiligen Synoden u. s. w. für die gesorgt, welche die Lämmer vorzubereiten hatten für die Seligkeit Diesseits und Jenseits!!!“

120) Bedenken über die §§. 18 und 19 der Grundrechte des deutschen Volkes, nach welchen die Gemeinden die Lehrer an den Volksschulen besolden und wählen sollen. Von **K. Schlegel**, Lehrer an der Obermädchenschule zu Feuchtwangen. Ansbach, Gummi in Comm. 1848. gr. 8. (15 S. 2½ Sgr.)

Die Bedenken des Verfs. gegen die Besoldung der Lehrer aus Gemeindekassen sind folgende: 1) Die in einer Gemeindeschule unterrichteten Kinder wandern späterhin häufig in andere Gemeinden, so daß der für sie geleistete Aufwand der betreffenden Gemeinde nicht zu Gute kommt. 2) Es ist sehr schwierig, zu ermitteln, ob eine Gemeinde im Stande sei, aus eigenen Mitteln ein Minimum auszusetzen. 3) Sie werden wenigstens die Neigung haben, ihm das geringste Minimum zu garantiren. 4) Das Bewußtsein, den Lehrer aus eigenen Mitteln zu besolden, beeinträchtigt die Zuneigung zu ihm. 5) Die Lehrer arbeiten für allgemeine Staatszwecke und haben die Rechte der Staatsdiener; folglich muß auch der Staat sie als solche besolden. 6) Nur in solcher Weise ist die Berechtigung aller Staatsangehörigen zu gleicher Besteuerung zu erfüllen. 7) Der Einwand, daß die Staatskasse mit zu großer Ausgabe belastet werde, ist unhaltbar, da die zur Unterhaltung der Lehrer erforderlichen Summen ja doch aufgebracht werden müssen. 8) Die Vertheilung der Unterhaltungskosten der Schule auf alle Staatsbürger nach Verhältniß ihrer Steuerpflichtigkeit überhaupt wird durch die Aufhebung des Schulgeldes bedingt. 9) Nur dadurch werden endlich die gehässigen Auftritte zwischen Lehrer und Gemeindegliedern wegen des Schulgeldes unmöglich gemacht werden.

Gegen die Wahl der Lehrer durch die Gemeinden: 1) Die Volksschule ist Staats-, nicht Gemeindeanstalt. 2) Die Gemeinden würden bei der Wahl ihrer Lehrer besonders die jüngern, ehe- und kinderlosen berücksichtigen. 3) Menschlichkeiten würden oft den Ausschlag geben. 4) Der Lehrer geräth in Abhängigkeit gegen die Gemeinde, welche auf Dank und Ergebenheit Anspruch macht. 5) Die Möglichkeit des Stellenwechsels wird dadurch außerordentlich erschwert. 6) Die meisten Gemeinden sind nicht befähigt, über den Grad der Tüchtigkeit eines Lehrers ein sicheres Urtheil zu fällen. 7) Die Wahlen veranlassen zu Streitigkeiten, Parteien und Intriguen. 8) Der Lehrer wird von der Gegenpartei mit Mißtrauen und Widerwillen aufgenommen. Diesen Bedenken gegenüber zählt der Verf. nun die Vortheile der Wahl durch die Staatsbehörde auf, denen man unbedingt beipflichten muß.

121) Die Schullehrerwittwen und die Merseburger allgemeine Schullehrerwittwenkasse. Dargestellt und allen Volksschullehrern des Regierungsbezirks gewidmet von **G. J. Schwarz**, Schullehrer in Ostrau. Selbstverlag. (Der Ertrag fließt in die Merseburger Wittwenkasse.) 16. (8 S. 1 Sgr.)

122) Entwurf neuer Statuten für die allgemeine Unterstützungsanstalt evangelischer Schullehrerwittwen und Wai-

sen in der Provinz Schlesien. Den Mitgliedern dieses Instituts zur Vorberathung für die bevorstehende Generalversammlung dargeboten von **Emil Postel**, Cantor zu Parchwitz. Breslau, Scholz. 1848. gr. 8. (22 S. 2 Sgr.)

Das ist auch ein trauriges Kapitel aus der Geschichte des Volksschullehrerstandes, und es wäre wol endlich an der Zeit, daß etwas mehr für die Hinterlassenen derjenigen gethan würde, die sich im Dienste der Menschheit bei schmalen Bissen aufgeopfert haben. Die Verf. obiger Schriften tragen das Ihre durch zweckmäßige Vorschläge dazu bei. Nach den Berechnungen des Cantors Schwarz kann die Merseburger Wittwenkasse künftig 50 Thaler jährliche Pension zahlen, was, wenn eine zweckmäßige Verwaltung und ein erhöhter Steuersatz eintritt, bei einem Vermögen von 42,500 Thalern wol möglich ist. Die Schlesische Wittwenkasse soll künftig bei 5 Thalern Antrittsgeld und 4 Thalern jährlicher Beisteuer eine Pension von 26 Thalern und ein Sterbegeld von 20 Thalern den Hinterbliebenen gewähren. Die Statuten des Cantors Postel, sowie seine sonstigen Bemerkungen über den in Rede stehenden Gegenstand sind sehr empfehlenswerth, und machen wir Alle, denen die Reform der übrigen Lehrerwittwenkassen eine Herzenssache ist, auf sie aufmerksam.

E. Schriften über die Reform der Schulen im Allgemeinen und besonderer Erziehungs- und Unterrichtsanstalten.

1. Ueber Reform der Schulen im Allgemeinen.

123) Unsere Zeit und die Schule. — Ausgeführte Thesen von **Adf. Herrmann**, Prof. Lüneburg, Engel. 1848. gr. 8. (36 S. 5 Sgr.)

Der Verf. gründet seine Abhandlung auf das Geständniß, daß die altclassische Grundlage der höhern Schulbildung und die Präponderanz der alten Sprachen über die andern Lehrmittel mit dem Geiste unserer Zeit, der die Bildung nicht mehr auf Kosten der Nationalität und der Gleichberechtigung aller Volksclassen erkaufen will, unvereinbar ist, sowie daß die äußere Einrichtung und das Zusammenwirken unserer Schulen dem politischen und socialen Bedürfnisse des Volkes nur unvollständig nachkommt. Die Herren Stockphilologen mögen sich das wackere Schriftchen zu Herzen nehmen. Hier nur ein Pröbchen: „Ja es ist Unnatur, Körperkraft und Jugendlust untergrabendes Mißverhältniß, der geistigen Abrichtung und Arbeit fast zwei Drittel des glücklichsten, unwiederbringlichen Lebensalters hinzugeben und das übrige Drittel durch Einschiebung des bittern Ernstes so zu zerstückeln, daß Leib und Lust auch dort nur ihr halbes Recht bekommen."

124) Die Instruction für die Lehrer der katholischen Primarschulen des Kantons St. Gallen, in zwei große Schlagworte

zusammengesetzt. — Eine Conferenzrede von Schulinspector **Müller**, Pfarrer in Oberbüren. St. Gallen, Literarische Anstalt. 1848. gr. 8. (38 S. 6 Sgr.)

Die beiden großen Schlagworte sind: die Schule im Bunde mit der Kirche und im Bunde mit dem Leben. Soll die Schule im Bunde mit der Kirche wirken, so muß der Lehrer selbst kirchlich lehren, und um dieß zu können, kirchlich denken und kirchlich leben. In den Bund mit dem Leben führe der Lehrer seine Schule dadurch, daß er 1) vor Allem eine wahre Religiosität und Sittlichkeit der Jugend befördere; 2) eine gewisse Schatten- und Jammerseite des Lebens mit einem unerschöpflichen Reichthum von Herzensgüte und edler Gesinnung im Auge behalte; 3) den formalen und realen Schulunterricht in ein naturgemäßeres, den Forderungen des Volkslebens angemesseneres Verhältniß setze; 4) den biblischen Religions- und Tugendunterricht als die Hauptquelle des Lebens für seine Kinder ansehe und nach dieser Ansicht behandle; 5) den Leseunterricht im ersten Jahre (!) mit dem größten Eifer und Geschick betreibe; 6) sich vor einem mehr geisttödtenden als belebenden Sprachunterricht hüte; 7) beim Rechnungsunterricht sich vor einem gewissen formalen Zuviel und realen Zuwenig in Acht nehme. Die Schule wird ferner ins Bündniß mit dem Leben treten, wenn 8) Zeichnen und Gesang ihr Directiv von Oben erhalten; 9) der Realunterricht durch die Schulbücher selbst vollständig geordnet, von den Lehrern glaubenswillig als bester Ausbruch aus dem weiten Weinberge des Nützlichen und Schönen angesehen und ans Herz genommen und sodann wahrhaft unterrichtsweise von ihnen behandelt werden wird; 10) endlich die Ergänzungsschule das, was wahrhaft Leben ist und für's Leben taugt, nach Innen und Außen feststellt und vollendet. — Von den neuesten Fortschritten auf dem Felde der Pädagogik scheint der Verf. wenig berührt worden zu sein.

125) Kunst und Schule. — Zur deutschen Schulreform von Dr. **Bernh. Stark.** Jena, Frommann. 1848. gr. 8. (36 S. 7½ Sgr.)

Zunächst wird die Aufgabe der Kunst und der Schule, besonders des Gymnasiums festgestellt. Die Kunst soll 1) das innere, persönliche Leben zur Geltung bringen, seine Mannigfaltigkeit, sein Schwanken fesseln und darstellen; 2) das in den Dingen liegende Maß, die ewigen rein wohlgefälligen Verhältnisse in der Natur auffassen; 3) dem einzelnen Menschen die innige Gemeinschaft mit der Nation, der Kirche, der Menschheit offenbaren. Dieser Aufgabe der Kunst gegenüber soll nun die Schule künstlerisches Interesse wecken, den Zögling zu einem allseitigen Eingreifen in die Welt, d. h. in Natur- und Menschenleben und namentlich zu einer richtigen Auffassung des Alterthums befähigen. Der Kunstunterricht in der Schule soll ein unmittelbarer (Zeichnen) und ein mittelbarer

(Geschichte, Sprache, Literatur, Naturwissenschaften) sein. Wie sich diesen der Verf. denkt, das müssen wir dem Leser nachzulesen überlassen, mit der bestimmten Versicherung, daß ihm die Lecture Genuß bereiten wird.

126) Wie kann die Schule den Forderungen der Zeit genügen? Eine Antwort von **F. Schwerdfeger**, Vorsteher einer höhern Töchterschule in Göttingen. Göttingen, Dietrich. 1848. gr. 8. (40 S. 7½ Sgr.)

Die Schule hat nichts zu fordern, sie ist die Dienerin der geistigen Bedürfnisse. Nun sind aber der Anforderungen an sie so große, daß es nothwendig wird, sie auf einfachere Weise zu organisiren. Den Unterrichtsstoff durch eine Verlängerung der Schulzeit zu bewältigen, ist in den meisten Fällen nicht gerathen; besser, man gruppire den Lehrstoff auf zweckmäßige Weise, und gliedere die Schulen nach Ständen, Verstand und Alter, um jeder Classe das für ihren Standpunkt Genügende überweisen zu können. Nach diesen gut ausgeführten Gedanken kommt der Verf. speciell auf höhere Mädchenschulen, und die Forderungen, welche man an sie stellt. Er weist nach, daß einer höhern Ausbildung des weiblichen Geschlechts nichts im Wege steht, daß es recht daran thut, nach dieser höhern Ausbildung zu streben, und schließt mit der dringenden Bitte an alle Mütter, sich der Entwickelung der Kindesnatur mit ganzer Seele hinzugeben, indem er den Anschauungsunterricht, wie er durch Pestalozzi in die Schule gekommen ist, als armselige Pedanterie verwirft. Trotz mancher originellen Ansichten oder auch wegen dieser liest sich das Buch sehr gut.

127) Die Forderungen unserer Zeit hinsichtlich der Erziehung und Bildung des weiblichen Geschlechts von **H. H. Friedländer**. Elberfeld und Iserlohn, Bädeker. 1847. gr. 8. (46 S. 7½ Sgr.)

Von der Thatsache ausgehend, daß die häusliche Erziehung weit von der rechten Bahn abgeirrt ist, forscht der Verf. nach den Mitteln, welche sie wieder auf den rechten Weg bringen kann. Diese findet er in der Religion, in der Weckung kindlicher Pietät, ernster Kinderzucht und unausgesetztem Einfluß der Schulthätigkeit. Dann versucht er, die Berechtigung des weiblichen Geschlechts zu einer den Zeitverhältnissen entsprechenden intellectuellen Bildung, und dann die Art und den Umfang derselben kurz anzugeben. Den Mittelpunkt der Abhandlung bildet die Behauptung, daß die weibliche Natur in der Sprache und Geschichte ihr eigenthümliches Element habe.

128) Ueber den Zustand der katholischen Mädchen-Volksschulen in Baiern und dessen Folgen. Allen Schulvorständen, Medicinalbeamten, Lehrern und Eltern zur Prüfung dargelegt von einer Frau. Augsburg, Lampart u. Comp. 1846. gr. 8. (IV u. 15 S. 2 Sgr.)

Die Verfasserin entwirft uns ein schreckliches Gemälde von dem

körperlichen und seelischen Zustande der meisten Dienstboten und sucht den Grund dazu in der verkehrten Schuleinrichtung, die auch dem ärmsten Mädchen zu Viel und dieß zu oberflächlich gebe. Es sei eine zu große Kluft zwischen dem, was man sie gelehrt und wozu sie sich erzogen glaubten, und ihren niedrigen Geschäften als Dienstmagd. „Von dem Stickrahmen — zum Bodenputzen, von der Geschichte — zum Waschtrog, das ist ein Sprung, von dem ich sehen möchte, wie viele Männer ihn denn muthig und fröhlich machen würden." Und diese schmerzliche Enttäuschung fällt eben in jene Jahre, wo jede Leidenschaft im Erwachen, der Körper in seiner vollsten Blüthe ist. Wir brauchen nicht nach Baiern zu gehen, um zu der Gewißheit zu gelangen, daß unsere weibliche Bildung einer dringenden Reform bedarf. Darum heißen wir jeden Beitrag zur Lösung der Frage, wie diese Reform ins Werk zu setzen sei, willkommen. —

Auch folgende Schriftchen, die wir nicht näher kennen, scheinen der Beachtung nicht unwerth zu sein:

129) Was heißt das, eine öffentliche Erziehung der Schuljugend? Von Dr. **W. Gast.** Halle, Kümmel. 1847. gr. 8. ($2\frac{1}{2}$ Bg. 6 Sgr.)

130) Die Reform der Gymnasien in Betreff des Sprachunterrichts. Ein Entwurf von Dr. **O. Klopp.** Leipzig, Gebr. Reichenbach. 1848. gr. 8. ($3\frac{3}{4}$ Bg. $7\frac{1}{2}$ Sgr.)

131) Abänderung im Lehrplan der Gymnasien bezweckende Wünsche, allen denen, welche am Bildungs- und Erziehungswesen Antheil nehmen, zur wohlwollenden Prüfung und Begutachtung vorgelegt vom Lehrer **Uhdolph.** Glogau, Flemming. 1848. 8. ($1\frac{1}{4}$ Bg. $1\frac{1}{2}$ Sgr.)

2. Ueber den Religionsunterricht.

132) Warum ist der Religionsunterricht gänzlich aus der Schule zu verweisen? Lehrern und Laien, überhaupt Allen, welche eine „Reform des Schulwesens" für nothwendig und wünschenswerth halten, zum Nachdenken gewidmet von **E. Scheller.** Bremen, Geisler. 1848. gr. 8. (24 S. 5 Sgr.)

Die Antwort auf die Frage ist diese: 1) Weil ein Religionsunterricht, der sich nur mit dem beschäftigen soll, was die Grundlage aller Religionen bildet, eine Unmöglichkeit ist; 2) weil die Beibehaltung eines confessionellen Religionsunterrichtes durchaus nicht wünschenswerth und für die Schule heilsam erscheint. — Den allgemeinen Religionsunterricht hält der Verf. für eine Unmöglichkeit, weil a) die Auffassung auch der allgemeinsten Religionswahrheiten so verschiedenartig ausfällt, daß durchaus kein allen Parteien genügender Unterricht möglich ist; b) das Bestreben, einen solchen Unterricht einzuführen, an dem Entgegenwirken der Kirche scheitern muß, und c) der größte Theil der Lehrer selbst dagegen sich sträuben oder auch nicht zu dessen Handhabung eignen wird. Der confessionelle

Religionsunterricht erscheint dem Verf. nicht heilsam, 1) weil dann kein eigentlicher Religionsunterricht ertheilt wird, sondern für einen bestimmten Kirchenglauben gewirkt werden muß; 2) weil die Begriffe der positiven Religion eine so vielfach verschiedene Auffassung finden, daß an eine Einheit im Unterricht gar nicht gedacht werden kann; 3) weil er nicht auf eine sichere Grundlage basirt werden kann; 4) weil er den übrigen Lehrgegenständen widerspricht; 5) weil es zu wünschen ist, daß die Schule zu einer Bildungsstätte für alle Staatsbürger ohne Unterschied des Glaubens erhoben wird; 6) weil die Schule, wenn sie ihn behält, eine Sklavin der Kirche bleiben, und 7) weil durch ihn keineswegs die wahre Menschenbildung gefördert, sondern im Gegentheil gehemmt wird.

133) Das reinmenschliche Interesse des constitutionellen Staates an der religiösen Bildung durch Schule und Kirche. Nebst einem Anhange über Volkssouverainetät und Revolution. Von Dr. **Chr. Weiß**, Geh. Regierungsrath a. D. Eisleben, Reichardt. 1848. 8. (104 S. 10 Sgr.)

Wer kennt nicht die „Erfahrungen und Rathschläge" dieses ehrwürdigen Nestors der Pädagogik! Mit derselben Klarheit, mit demselben psychologischen Scharfblick, wie sie das genannte Werk charakterisiren, ist auch das vorliegende geschrieben. Die ersten Kapitel handeln „vom Menschen in seinem Rechte und in seiner Freiheit", „in seiner Andacht und in seinem Glauben", vom Wesen des Staates und von der Religion im Staate; dann spricht der Verf. von der Schule im Staate und theilt seine Ansichten über die Organisation der Volksschule, mit steter Rücksichtnahme auf die religiöse Bildung, mit. Das reinmenschliche Interesse des Staates an der religiösen Bildung seiner Bürger geht dahin, daß er den Religionsunterricht nur in so weit fordert, als sein wesentlicher Inhalt in den verschiedenen Richtungen und unter den verschiedenen Formen des positiven und traditionellen Glaubens auf gleiche Weise zu finden war, und demnach als begründet in der eigenthümlichen Natur des vernünftigen Wesens betrachtet werden mußte. Der allgemeine Religionsunterricht hat in Dr. Weiß einen der entschiedensten und tüchtigsten Vertheidiger erhalten.

134) Confessioneller Religionsunterricht in den Schulen oder nicht? Ein Votum, seinen Mitbürgern zur Ueberlegung und Besprechung empfohlen von Dr. **A. Diesterweg**. Berlin, Enslin. 1848. gr. 8. (2¼ Bg. 6 Sgr.) — Zum Besten einer in Oberschlesien zu errichtenden landwirthschaftlichen Waisenerziehungsanstalt (eines Pestalozzi-Stiftes).

Leider haben wir die Schrift noch nicht erhalten können. Diesterweg's Ansichten über den fraglichen Gegenstand dürfen wir übrigens bei den Lesern als bekannt voraussetzen.

135) Ueber Simultanschulen. — Vortrag, gehalten am 5. Juli in der Lehrerversammlung zu Glogau von **Arnheim**. Auf dringendes Ver-

langen der Versammlung abgedruckt. Glogau, Flemming. kl. 4. (1 Bg. 2½ Sgr.)

136) Ueber den beantragten Wegfall des confessionell-dogmatischen Religionsunterrichts in der Volksschule, zur Beseitigung etwaiger Mißverständnisse. Ein Wort an das Volk und die Lehrer von **C. Schreiber.** Erfurt, Körner. 1848. 8. (1½ Bg. 2½ Sgr.)

Leitfaden für den allgemeinen Religionsunterricht.

137) Der nichtconfessionelle Religionsunterricht. Ein Leitfaden zum Unterricht in der Religion für Schule und Haus. Hirschberg, Rosenthal. 1849. 8. (27 S. 5 Sgr.)

Nach dem Vorwort ist vorliegendes Schriftchen ein Versuch, die allgemeinen religiösen Wahrheiten in einfacher und übersichtlicher Form für den praktischen Gebrauch darzustellen. Es athmet den Geist Christi, und giebt in den vielen Bibelsprüchen öfters Gelegenheit, auf Christum als den Grund unseres Glaubens hinzuweisen. Da dies jedoch keineswegs genügt, um die Würde und Hoheit Jesu in das rechte und volle Licht zu stellen, so setzt der Gebrauch dieses Leitfadens voraus, daß durch eine besondere und gründliche Bibellecture auf diesen Zweck hingewirkt wird. — Der Leitfaden ist also nur für Christen bestimmt.

138) Grundriß zu einem allgemeinen Religionslehrbuch. Dessau, Aue. 1848. gr. 8. (8 S. 1 Sgr.)

Der Verf. setzt die Zusammenziehung des Dogmatischen und Moralischen in eine organische Einheit voraus, und unterscheidet zwei getrennte Theile, von welchen der eine als wirkliches gemeinsames Bekenntniß im Glauben und als gemeinsame Verpflichtung für das Leben zu gelten hat, und der andere die Begründung dieser Wahrheiten und Verpflichtungen nach den verschiedenen Grundanschauungen der besonderen Religionen oder Confessionen enthält. Für die Abschnitte der erstern Art wird dem Lehrer ein paränetischer Vortrag neben dem sparsam anzuwendenden katechetischen empfohlen; die historischen Abschnitte sollen durchaus objectiv vorgetragen werden. — „Die Grenzlinie selbst halten wir aber für wesentlich, weil an ihr der confessionelle Unterricht seine Anknüpfungspunkte zu suchen hat, dessen Zusammenhang mit den allgemeinen Grundlagen sich, schon zu Gunsten der Schwachen, immer erkennen lassen muß." Der Inhalt selbst zerfällt in fünf Kapitel: 1) Die Lehre von Gott. 2) Die Lehre vom Menschen. 3) Die Lehre von der Sühne oder von der Versöhnung und Erlösung. (Historischer Abschnitt.) 4) Vom Leben des Menschen in der Gemeinschaft mit Gott und den in der Erlösung Begriffenen oder doch dazu Berufenen. Anhang: Mittel zur Förderung des Lebens im Geiste. 5) Die Lehre von den letzten Dingen. — Dieser nur in den Grundzügen angedeutete Gang verdient alle Beachtung, schon deshalb, weil er sich dem bisherigen Unterrichtsgange möglichst anzuschließen sucht.

139) Katechismus der allgemeinen Religionslehre für Deutschlands Volksschulen. Von **Aug. Seelmann.** Dessau, Aue. 1849. 16. (16 S. 1 Sgr.)

Ein ziemlich geistloser Abriß dessen, was der Verf. unter allgemeinem Religionsunterricht versteht, d. h. nichts weiter, als was die gewöhnlichsten Katechismen, mit Weglassung des rein Confessionellen, enthalten. Erster Theil: Glaubenslehre. 1) Von Gott und seinen Eigenschaften u. s. w. Zweiter Theil: Pfichtenlehre. 1) Pflichten gegen Gott u. s. w. Damit ist es aber nicht abgemacht. Auf diese Weise wird das Kind gewiß nicht auf den Standpunkt der Welt- und Gottanschauung geführt, der das Confessionelle vergessen lehrt. Der großartige Stoff, welcher dem allgemeinen Religionsunterrichte zu Grunde liegt, muß in ganz anderer Weise verwendet werden. Vielleicht dürfte bei einer fernern Bearbeitung desselben folgendes ältere Werk schätzenswerthe Beiträge liefern:

Die allgemeine Religion. Ein Buch für gebildete Leser von **Ludw. Heinr. Jakob,** Dr. u. Prof. der Philosophie in Halle. Halle, Hemmerde u. Schwetschke in Comm. gr. 8. (XXXII. u. 576 S. 1 Thlr. 25 Sgr.)

Das Buch enthält 1) eine deutliche Zergliederung und psychologische Erklärung des vernünftigen Religionsglaubens; 2) eine Betrachtung der Natur, wie sie ein für die Religion schon gestimmtes Gemüth anstellen kann, und 3) eine Vertheidigung des vernünftigen Religionsglaubens gegen wirkliche und mögliche Einwürfe, geführt aus der Theorie, welche im ersten Theile vorgetragen ist. Dieser Theil giebt in elf Abschnitten den Inhalt der allgemeinen Religion in folgenden gründlich motivirten Sätzen: Ich bin ein moralisches Wesen. Ich bin frei. Ich glaube an eine moralische Welt. Ich glaube an einen Gott. Ich glaube an die Unsterblichkeit des menschlichen Geistes. Religion. Meine Bestimmung. Das höchste Gut. Seligkeit und moralische Glückseligkeit. Belohnung und Bestrafung. Nähere Auseinandersetzung des Begriffes von Gott. — Möge diese kurze Anzeige recht Viele zur Lecture des trefflichen Werkes und zum weitern Nachdenken über die Benutzung desselben für den Religionsunterricht anreizen.

3. Ueber Kleinkinderschulen.

140) Die Kleinkinderschulen, wie sie sind und was sie sein sollen. Material zum Fundament beim neuen Aufbau des deutschen Volksschulwesens. Allen Schulbehörden, Geistlichen, Lehrern, Ortsvorständen und überhaupt allen Volksfreunden gewidmet von **J. Fölsing** und **C. F. Lauckhard.** Erfurt, Körner. 1848. gr. 8. (142 S. 15 Sgr.)

Der reiche Inhalt wird aus folgenden Kapitelüberschriften ersichtlich: 1) Wie und wo die ersten Kleinkinderschulen gegründet wurden. 2) Die mancherlei Namen der Kleinkinderschulen. 3) Warum

Kleinkinderschulen errichtet werden. 4) Warum die Kleinkinderschulen nicht mehr zu entbehren sind. 5) Was der Einführung der Kleinkinderschulen seither hauptsächlich im Wege stand. 6) Wie diese Anstände zu beseitigen sind. 7) Die Kleinkinderschule, wie sie sein soll. 8) Musterbild einer Kleinkindererzieherin. 9) Einige Kleinkinderschulen im Großherzogthum Hessen. 10) Wünsche und Bitten an die Schulbehörden, Geistlichen ꝛc. 11) Centralisation der Kleinkinderschulen. Diese letztere zu verwirklichen, machen die Verf. den Vorschlag, Kreis-, Provinzial- und einen Centralschulinspector für das ganze Land anzustellen, ein Institut zur Ausbildung der Erzieherinnen und eine populäre Zeitschrift zu gründen. Wer wollte nicht den rastlosen Bemühungen der beiden Kinderfreunde, namentlich Fölsing's, die besten Erfolge wünschen!

141) Fröbel'sche Kindergärten, oder Beurtheilung der von Middendorf beschriebenen ersten Kindheitspflege. Skizzen aus einem Vortrage, gehalten in der Kleinkinderschule zu Darmstadt von **J. Fölsing.** Zum Besten einer armen Familie aus der Allgem. Schulzeitung besonders abgedruckt. Darmstadt, Leske. 1848. gr. 8. (16 S. 2½ Sgr.)

142) Die Kindergärten. Bedürfniß der Zeit, Grundlage einigender Volkserziehung. Von **W. Middendorf.** Blankenburg bei Rudolstadt, Verlagsbuchhandlung der Kindheit- und Jugendbeschäftigungsanstalt. 1848. gr. 8. (86 S. 10 Sgr.)

Middendorf ist ein treuer Mitarbeiter Fröbel's, dessen Kleinkinderschule sich dadurch von der Fölsing'schen[1]) unterscheidet, daß sie eben eine Kleinkinderschule ist. Fröbel erfindet Spiele und Bewegungen, nicht, um das Kind auf angenehme Weise zu beschäftigen, sondern, um es unter dem Scheine der Belustigung zu unterrichten. Ramsauer nennt diese Spiele ganz unpädagogisch, und es unterliegt keinem Zweifel, daß sie viel Gezwungenes, Unnatürliches haben, und, wie Fölsing sagt, zum Theil auf „mystischer Symbolik" beruhen. Fölsing's kleine Schrift verschafft dem Leser eine vollkommene Einsicht in die Art und Weise der verschiedenen Kinderschulen

143) Methode der Erziehung und Beschäftigung kleiner Kinder in Kleinkinderschulen und Familien, oder: Anleitung, Kinder vom zweiten bis sechsten Jahre zu erziehen, durch Spielen und vorbereitenden Unterricht zu beschäftigen, mit besonderer Berücksichtigung der Kleinkinderschule nach der Erfahrung bearbeitet von **J. Fr. Ranke**, Lehrer an der Diakonissenanstalt und dem damit verbundenen Seminar für

---

[1]) Der Zweck derselben ist nach einem mir vorliegenden Programm folgender: Diejenigen Kinder, welche von ihren Eltern nicht immer so beaufsichtigt und entwickelt werden können, als es zur Erzielung wahrer Menschenbildung nothwendig ist, vom dritten Lebensjahre an täglich vier Stunden zweckmäßig zu beaufsichtigen und zu beschäftigen, so wie sie überhaupt naturgemäß ihrem ganzen Wesen, den Forderungen ihres Körpers, Geistes und Herzens nach zu erfassen und zu behandeln.

Kleinkinder- und Elementarlehrerinnen. Düsseldorf, Schaub. 1848. 8. (173 S. 10 Sgr.)

Der erste Theil bespricht die körperliche Erziehung, die Erziehung zu guten Gewohnheiten wie zur Frömmigkeit, und die Erziehungsmittel (Aufsicht, Ermahnung, Warnung, Drohung, Versprechen, Belohnung, Strafe, gutes Beispiel, Gebet, Liebe). Im zweiten Theile giebt der Verf. einen sehr brauchbaren Leitfaden zur Beschäftigung kleiner Kinder (Spielen, Anschauungsunterricht, Rechnen, Auswendiglernen, Singen, Lautiren, Zeichnen und Schreiben), und im dritten Theile theilt er das Nöthige über den Zweck und die Einrichtung der Kleinkinderschulen mit. Das Buch ist praktisch und kann auch jedem Elementarlehrer zur Benutzung beim ersten Unterricht empfohlen werden.

144) Der Kindergarten als Berufsschule für Jungfrauen. — Ein Plan zur Bildung junger Mädchen nach dem 14. Jahre. Von **A. Frankenberg**, Gründer und Vorsteher des Dresdner Kindergartens. Dresden, Arnoldi in Comm. 1848. gr. 8. (18 S. gratis.)

Frankenberg's Kindergarten hat mit dem Fröbel'schen große Aehnlichkeit. Er verlangt zu viel von den noch nicht schulfähigen Kindern. Ein Blick auf den beiliegenden Plan der Beschäftigungen, Uebungen und erziehenden Spiele wird jeden Pädagogen davon überzeugen. Seine Idee, junge Mädchen im Kindergarten zu künftigen Erzieherinnen auszubilden, verdient alle Beachtung.

4. Ueber Fortbildungsschulen.

145) Ueber Fortbildung und Fortbildungsanstalten. Ein Beitrag zur Reorganisation des deutschen Volksschulwesens von **E. Mende**, Oberpfarrer in Seidenberg. Görlitz, Heyn. 1848. gr. 8. (VIII. und 100 S. 12 Sgr.)

Eine treffliche Schrift von dem auf dem Felde der Pädagogik schon rühmlichst bekannten Prediger. Möge seine Forderung — daß nämlich im Interesse des Vaterlandes von Seiten des Staates, als der obern Aufsichtsbehörde des gesammten Schul- und Unterrichtswesens des Landes die Einrichtung getroffen werde, daß jedes mit dem 14. Jahre aus der Schule tretende Kind, männlichen und weiblichen Geschlechts, noch mindestens zwei Jahre lang unausgesetzt an einem Nachmittage wöchentlich drei Stunden dem Nachunterrichte und Sonntags eine Stunde dem Religionsunterrichte beizuwohnen gesetzlich verpflichtet werde — nicht verkannt und baldigst zur Wahrheit werden.

146) Plan zu einer Fortbildungsschule für Bauernsöhne auf dem Lande. Von **C. Aug. Thieme**, Predigtamtscandidat und Privatlehrer. Mittweida, Billig. 1848. gr. 8. (16 S. $2\frac{1}{2}$ Sgr.)

Ein praktischer, vollkommen zeitgemäßer Plan, dem wir eine baldige Ausführung, wie sie von dem Verf. beabsichtigt wird, wünschen müssen. Die Grundsätze, nach welchen die Fortbildungsschule, unter

der man sich keine „höhere Ackerbauschule“, kein „ökonomisches Institut“ denken muß, errichtet werden soll, sind folgende: 1) Die Anstalt gewährt eine allgemeine, den Anforderungen der Zeitverhältnisse gemäße Bildung, jedoch mit gebührender Berücksichtigung des besondern Berufes. 2) Sie darf nur in einem geeigneten Dorfe errichtet werden. 3) Sie sei nur für Bauernsöhne, die künftig ebenfalls Bauern werden sollen. 4) Die Zöglinge erhalten vom 13. bis zum 16. Jahre Aufnahme. 5) Der vollständige Lehrcursus beträgt zwei volle Jahre. 6) In den Wintermonaten wird eine besondere Wiederholungsabtheilung eröffnet. 7) Der Unterricht umfaßt folgende Gegenstände: Deutsche Sprache, Buchhaltung, Rechnen, Meßkunde, Naturbeschreibung, Naturlehre, Erdbeschreibung, Geschichte und eine möglichst genaue Kenntniß der gangbaren Fremdwörter. — Daß der Verf. ein tüchtiger Schulmann ist, geht aus den Bemerkungen zu den verschiedenen Unterrichtsgegenständen deutlich hervor. Ueber deutsche Sprache sagt er z. B.: „Die Lehrweise muß frei und schöpferisch sein. Die todten Regeln der Sprachlehrer tödten den Geist. — Man muß beim Sprechen der Mundart in der Gegend viel mehr Recht einräumen, als bisher, wenn nicht immer das Reden ein unbeholfenes bleiben soll. Das sogenannte Hochdeutsche ist nur Schriftsprache, und wird nirgends in ganz Deutschland ohne mundartige Beimischung gesprochen. Warum soll das Volk sich seiner Mundart schämen? Der Gelehrte spricht auch in seiner Mundart, nur nicht so rein, als das Volk.“

147) Die Fortbildungsschule für die Landbewohner. Ein Wort an den Bauernstand in der Provinz Sachsen. Von **L. Hildenhagen**, Pastor in Quetz. Halle, Kümmel. 1848. gr. 8. (21 S. 4 Sgr.)

In der ersten Hälfte spricht der Verf. über die Nothwendigkeit, Beschaffenheit und Wirkung der Fortbildungsschulen, und widerlegt die Einwürfe, welche man gegen die Errichtung derselben gemacht hat. Daß der Verf. berechtigt ist, ein Wort in dieser Angelegenheit zu sprechen, beweist die zweite Hälfte des Büchleins, welche genauen Bericht über eine von dem Verf. zu Quetz bei Zörbig gegründete Fortbildungsschule abstattet. Sie hat in ihrer äußern und innern Einrichtung viel Aehnlichkeit mit der Thieme'schen (s. Nr. 146), und leistet viel, da vier Lehrer an ihr arbeiten. Für auswärtige Zöglinge beträgt das jährliche Kost-, Mieth- und Schulgeld 100 Thlr. Gold.

Anhang.

148) Zur Biographie Dr. Friedr. Ad. Wilh. Diesterweg's. — Von **E. Langenberg**, Lehrer in Kronenberg. Elberfeld, Bädeker. 1846. Lex.-8. (VIII. u. 56 S. 10 Sgr.)

Diesterweg ist durch seine Bestrebungen schon längst ein öffentlicher Charakter von Bedeutung geworden. Deutschlands Lehrer na-

mentlich wissen, was er für sie und für die Pädagogik in dem umfassendsten Sinne gethan, und was sie von ihm noch zu erwarten haben; denn ein Geist wie Diesterweg's kann nie zum Abschluß kommen. Es ist darum ein verdienstliches Unternehmen, uns das Leben des großen Mannes, und namentlich die innern und äußern Umstände, welche ihn zu dem gemacht haben, was er ist, treu vor Augen zu führen. Der Verf. der vorliegenden Biographie hat dieß mit Geschick gethan, indem er von dem Grundsatze ausging, daß das Werk, die Schrift, das Buch der Mann selbst sei. Wir empfehlen das Buch namentlich allen Lehrerlesevereinen als angenehme und lehrreiche Lecture [1]).

149) Zur Beurtheilung des Ministeriums Eichhorn, von einem Mitgliede desselben. Berlin, Dümmler. 1849. (212 S. 25 Sgr.)

Der Verf., der in der Vorrede selbst sagt, daß er an den kirchlichen, pädagogischen und Censurangelegenheiten des Ministeriums Eichhorn den unmittelbarsten, thätigsten Antheil genommen habe, ist der ehemalige Geheime Rath Eilers. Er erklärt sich entschieden gegen die Richtung des neuern Schulwesens, und vertheidigt das alte Unwesen mit eiserner Consequenz; er tadelt Männer, wie C. A. Zeller, Denzel und Gruner, und gesteht offen, daß ihm Lehrer lieb sind, die nur den Katechismus aufsagen lassen, daß er die Erhaltung des christlichen Glaubens mehr den geistesarmen Schullehrern zuschreibt, als der Seelsorge und Predigt der Geistlichen, oder der Theologie der Universität, gesteht offen, daß ihm die Seminarlehrerconferenz zu weit gegangen ist. Daraus läßt sich ein ungefährer Schluß auf seine Rechtfertigungsgründe des gestürzten Ministeriums ziehen. Die Schrift ist als Beitrag zur Geschichte des Unterrichtswesens von großem Interesse, und wir empfehlen sie darum jedem Lehrer. Nach dem Lesen derselben wird Niemand mehr in Zweifel sein über die Beantwortung der Frage: ob es Recht oder unrecht war, den Sturz des Ministeriums Eichhorn „mit Jubel zu begrüßen."

---

[1]) Eine gute Biographie Diesterweg's von Fr. v. Schönthal findet man auch in der dritten Lieferung des fünften Bandes der „Männer des Volkes, dargestellt von Freunden des Volkes." Herausgegeben von Dr. **Eduard Duller**. Frankfurt a. M., Meidinger. 1848. kl. 8. à Lief. 8 Sgr., einzeln 12 Sgr. Der Verf. schließt, wie Langenberg, mit dem von Diesterweg oft angeführten Ausspruche Goethe's:

„Denn er ist ein Mensch gewesen,
Und das heißt ein Kämpfer sein!"

II. Zeitschriften.

A. Neu entstandene.

1) Hofwyler Blätter. Von Dr. **Mönnich.** Jena, Hochhausen.

2) Blätter für das gesammte Schulwesen des Hannoverschen Landes. Von Dr. **Hummel.** Göttingen, Dietrich.

3) Die Volksschule. Von **Behre, Münkel** und Dr. **Seinecke.** Hannover, Helwing'sche Hofbuchhandlung.

4) Der schwäbische Schulfreund. Von **Hindelang.** Kempten, Kösel.

5) Zentralblatt. Von **Ludwig, Heinisch** und **Hönig.** Baireuth, Buchner.

6) Deutscher Volksschulbote. Von **Wrampelmeyer.** Siegen, Kogler.

7) Blätter für weibliche Bildung. Von **Friedländer** und **Schornstein.** Elberfeld, Bädeker.

8) Blätter zur Beförderung einer allgemeinen deutschen Erziehung. Von **Rentzsch.** Pirna.

9) Lucifer. Von **Schäffer.** Darmstadt, Lange.

10) Schulblatt für das Herzogthum Nassau. Von Dr. **Firnhaber.** Wiesbaden, Kreidel.

11) Wiener Schulzeitung. Von **Lang.** Wien, Grund.

12) Wochenblatt für Lehrer und Schulfreunde. Von **Meier.** Schwerin.

Außer diesen, schon im vorigen Jahrgange (S. 368 u. 393) angezeigten Zeitschriften sind noch folgende neu erschienen:

13) Die Volksschule. Monatschrift für Erziehung und Unterricht. Herausgegeben unter Mitwirkung der rheinischen und westphälischen Provinziallehrervereine von **F. C. Honcamp** und **C. Wrampelmeyer.** Siegen, Kogler in Comm. 1849. gr. 8. (c. 60 Bg. 2⅔ Thlr.)

Diese Zeitschrift bildet mit dem unter Nr. 6 angeführten Volksschulboten ein Ganzes. Wie dieser allwöchentlich (jetzt auch unter dem Namen „Die Volksschule") geschichtliche und statistische Nachrichten über den Zustand des Schulwesens, Locales und Provinzielles, Vorschläge, Rügen, und außerdem eine vollständige Schulchronik über die Personalveränderungen, Vacanzen, Dienstnachrichten 2c. bringt, so jene mehr rein Pädagogisches, als: 1) Aufsätze und Abhandlungen: a) Allgemeines. Schul- und Erziehungswesen. Organisation der Schule. Erziehung und Unterricht. Historisches. b) Besonderes. Einzelne Disciplinen. Lehrgänge. Unterrichtspläne. Biographisches. 2) Beurtheilungen von Schul- und Erziehungsschriften. Empfehlungen und Warnungen. Frisches und Firnes. 3) Mannichfaltiges und Vermischtes. Aphoristische Gedanken und Bemerkungen. Gedichte. Blumenlese 2c.

Unter den neu erschienenen Zeitschriften ist diese Volksschule un-

streitig die beste, rücksichtlich der Wochen- wie der Monatsschrift. Schon daß die Aufsätze rein-pädagogischen, und die cultur-politischen Inhaltes in zwei verschiedene Abtheilungen gesondert sind, ist ein sehr glücklicher Gedanke. Von größerem Werthe noch ist der gediegene Inhalt der Abhandlungen, unter denen sich wieder die über den Sprachunterricht von Honcamp und die über die Bildung des weiblichen Geschlechts von Wrampelmeyer besonders auszeichnen. Man kräftige doch ja das junge Unternehmen durch recht zahlreiche Theilnahme. Wer einmal in irgend ein Heft hineingesehen hat, wird sich gewiß auch die übrigen kommen lassen.

14) Posener Wochenblatt, für Eltern und Lehrer. Herausgegeben von dem Zentrallehrerverein für die Provinz Posen. Redacteur: **Schönke.** Posen, Gebr. Scherk. gr. 8. (52 Nummern à ½ Bg. 1 Thlr.)

Ein Reformblatt, wie es in jeder Provinz oder in jedem größern Bezirke erscheinen sollte. Die Abhandlungen sind meistens von allgemeinem Interesse, während die „Nachrichten" mehr Provinzielles enthalten. Seit einiger Zeit opponirt eine Partei, an deren Spitze Rector Pechner in Birnbaum steht, gegen die Tendenz des Blattes, das ihr nicht radical genug scheint; wir können indessen versichern, daß es den Forderungen der Neuzeit im liberalsten Sinne Rechnung trägt.

15) Unsere Kinder. Als Fortsetzung der „Pädag. Mittheilungen." Herausgegeben von **Doris Lütkens**, geb. **v. Cossel**, Institutsvorsteherin. Hamburg, Herold. gr. 8. (à Heft 6 Bg. 12 Sgr.)

In dem ersten Hefte des ersten Jahrgangs (1848) findet man außer Recensionen, Bücherblicken und Briefen über Erziehung einige werthvolle Aufsätze, als: über das Studium der Erziehungskunst; über die beste Anleitung der Kinder zum Gebet; über höhere Bildung des weiblichen Geschlechts. Der „Mutter Handbibliothek" liefert eine sehr gute Uebersetzung der Einleitung des Aimé Martin'schen Werkes über die Erziehung der Familienmütter. Ueberhaupt wird der Zweck der Zeitschrift vollkommen erreicht, und wir halten es daher für unsere Pflicht, alle Freunde der Kindererziehung auf dieselbe aufmerksam zu machen. Jedes Heft wird einzeln abgegeben; wer jedoch auf vier Hefte, die einen Band bilden und in Zeiträumen von drei bis vier Monaten erscheinen, abonnirt, erhält auf Verlangen die erste Folge von anderthalb Jahrgängen (54 Bogen) für den Preis von 2 Thlr. 12 Sgr.

16) Zeitung des allgemeinen deutschen Lehrervereins. Im Auftrage herausgegeben von dem Vorstande in Dresden: **Berthelt, Lansky, Steglich.** Dresden, Arnoldi in Comm. Hoch 4. (26 halbe Bogen. 20 Sgr.)

Die ersten neun Nummern enthalten die Protocolle der Eisenacher Lehrerversammlung; dann aber folgen Mittheilungen über den

Stand der deutschen Schule und des Lehrervereinswesens in den verschiedenen deutschen Ländern, über Versammlungen, Gesetze u. dergl. Leitende Artikel, die nach dem Programm für die Nürnberger Versammlung die Idee der deutschen Schule weiter zu verbreiten, aufzuklären und zu begründen, Unterrichtsstoff und Methode ihr anzupassen und sie so dem Ziele ihrer Verwirklichung näher zu bringen haben, fehlen bis jetzt noch ganz. Wenn der Ertrag der Zeitung so weit gestiegen ist, daß wöchentlich ein Bogen ausgegeben werden kann, dann wird der Preis auf 1 Thlr. erhöht werden. Es wäre also wohl zu wünschen, daß sich recht viele Theilnehmer fänden. Es liegt in jedes Einzelnen Interesse.

17) Der Lehrerbote am Rhein. Eine Zeitschrift zur Erhebung und Erheiterung für Lehrer von Lehrern. Herausgegeben von **Th. Weeg** und **N. Fischer.** Siegburg, Dämisch. (Vierteljährlich 15 Sgr.)

Diese Zeitschrift erscheint in monatlichen Heften, deren erstes (October) Folgendes enthält: Die treuen Wächter (Gedicht). — Wie der Bote Bekanntschaft macht und dabei seine Kunst in der Diplomatik zeigt. — Ueber die Devise des Boten: „Halten wir zusammen!" — Weihe (Gedicht). — Wie der Bote den Pegasus besteigt und einen Prolog reimreißt: A. An das undeutsche Bub- und Pupp-Likum (mit einer Abbildung); B. an die Collegen. — Wie der deutsche Michel Vorschläge zu einer pädagogischen Zeitschrift planschmiedet (mit einer Abbildung). — Der Wunderbohrer und der Nürnberger Trichter (Mährchen). — Adresse mehrerer Unteroffiziere an das Hohe Erziehungsmysterium zu Mitternacht. — Petition der Schuljugend zu Schildburg an die Nationalversammlung zu Frankfurt. — Verhandlungen der Provinziallehrerconferenz in Coblenz.

18) Kirchen- und Schulblatt, zunächst für Württemberg. Herausgegeben von **Heinr. Hartmann,** Pfarrer in Hochberg. Erster Jahrgang. 1848. Stuttgart, Becher in Comm. gr. 8. (52 Bog. 2 Thlr. 8 Sgr.)

19) Zentralblatt für Schulreform. Redaction von **A. Böhme, Breter, Hintze, Koch, Mücke, N. Fischer.** Erster Jahrg. 1848. October. Berlin, Plahn. gr. 4. (52 Nrn. à ½ Bog. 1 Thlr.)

20) Pädagogisches Zentralblatt für Lehrer, Erzieher und Eltern. Herausgeg. von Director **Ant. Köhler,** unter Mitwirkung gediegener Schulmänner des In- und Auslandes. Erster Jahrg. 1849. Wien, Gerold. gr. 8. (52 Bg. 2 Thlr. 20 Sgr.)

21) Der Bote für Haus und Schule im Königreiche Böhmen. Eine Monatschrift für Erziehung und Unterricht. Herausgeg. vom Ellbogener pädagog. Vereine unter Leitung des **W. Schwab** und **Fr. Herrmann.** Erster Jahrg. 1849. Mit Kunstbeilagen. Karlsbad, Gebr. Franieck. gr. 8. (36 Bg. 1 Thlr.)

22) Schleswig-Holsteinsche Schulzeitung. Zentralblatt für die Gesammtinteressen aller Schulen der Herzogthümer. Unter Mitwirkung von Freunden der Schule herausgegeben von Professor Dr. **Thaulow.**

Erster Jahrg. 1849. Februar bis December. Kiel, Schröder u. Comp. gr. 4. (52 Nrn. à ½ Bg. 2 Thlr.)

23) Der pädagogische Wächter. Redaction von **K. F. W. Wander.** Erster Jahrg. Februar bis December. 1849. 47 Nrn. Hirschberg, Rosenthal. Hoch 4. (52 Nrn. à ½ Bg. 1 Thlr.)

24) Kurhessisches Volksschulblatt.

25) Philomusos. Ein Blatt zur Belehrung und Unterhaltung für Freunde der Tonkunst, herausgeg. von **J. G. Lehmann,** Cantor und Schullehrer in Bachra bei Cölleda in Thüringen. Erster Jahrg. Juli 1849. Cölleda, Hentze in Comm. gr. 8. (Monatlich zwei Nummern von ½ bis ¾ Bg. Halbjährlich 22½ Sgr.)

Enthält Aufsätze über musikalische Gegenstände, Betrachtungen, Nachrichten, Mannichfaltiges, humoristische Erzählungen, Recensionen, Alles in guter Fassung und mit Berücksichtigung des Lehrerstandes, doch eigentlich ohne bestimmten Zweck, ohne klar auszusprechen: „das will ich!“ Bei der Menge der pädagogischen Zeitschriften, die doch mehr oder weniger alle auf Musik Rücksicht nehmen, muß eine neue musikalische Zeitschrift schon eine bestimmte Richtung sich vorzeichnen, wenn sie nicht in ungewissen Allgemeinheiten untergehen soll. Wir wünschen nicht, daß den „Philomusos“ dieß Schicksal treffen möge.

B. Eingegangene Zeitschriften.

1) **Mittheilungen aus der Verwaltung des geistlichen Ministeriums.** Berlin, Decker.

2) **Kurhessische Schulblätter.** Kassel, Hotop in Comm.

3) **Schlesische Volksschulzeitung.** Striegau, Hoffmann.

4) **Schwäbischer Schulfreund.** Kempten, Kösel. (S. A. 4.)

5) **Badischer Schulbote.** Karlsruhe, Herder.

6) **Elsasser Kirchen- und Schulblatt.** Straßburg, Schmidt und Grucker.

7) Leider ist auch die Wochenschrift der unter Nr. 13 angeführten „Volksschule“ mit ihrr 39. Nummer eingegangen. Hoffentlich wird die Monatsschrift immer mehr Verehrer und Käufer finden.

Beilage A.

der Bestitte Reichsverfassung vom 28. Mai 1849.

Entwurf	2. Lesung.	Octroyirte Reichsverfassung vom 28. Mai 1849.
§. 17. Di Lehre ist frei	ssenschaft und ihre	§. 150. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.
§. 19. Da und Erziehu Oberaufsicht einen abgesc Verwaltung tigung der G enthoben.	terrichts- und Er- ht unter der Ober- ts, und ist, abge- nsunterricht, der der Geistlichkeit ben.	§. 151. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats; er übt sie durch eigene von ihm ernannte Behörden aus.
§. 18. Un Unterrichtsan steht jedem schen frei.	hts- und Erzie- u gründen, zu lei- hen Unterricht zu jedem Deutschen e Befähigung der tsbehörde nachge-	§. 152. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und in solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.
	Unterricht unter- hränkung.	Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.
Der deuts genügende anstalten das Menschen- u währleistet.	Bildung der deut- durch öffentliche genügend gesorgt	§. 153. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.
	ren Stellvertreter der oder Pflege- ohne den Unter- er für die unteren geschrieben ist.	Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.
(§. 19.) haben die Re	ntlichen Lehrer ha- er Staatsdiener. lt unter gesetzlich iligung der Ge- Zahl der Geprüf- Volksschulen an.	§. 154. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.
(§. 18.) Volksschulen bezahlt. Armens statt.	en Unterricht in d niederen Ge- d kein Schulgeld	
Unbemitte fentlichen Vo Unterricht ge	soll auf allen öf- htsanstalten freier rt werden.	§. 155. Unbemittelten soll in allen Volksschulen und niederen Gewerbeschulen freier Unterricht ertheilt werden.

ung

) die octroyirte Verfassung vom 5. December 1848.

entralabtheilung.	Octroyirte Verfassung vom 5. Decbr. 1848.
senschaft und ihre Lehre	§. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.
en Jugend wird durch Unterrichtsanstalten das : Menschen = und Bür= istet.	§. 18. Der preußischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet.
rmünder sind verpflich= oder Pflegebefohlenen Volksbildung erforder= theilen zu lassen, und r Beziehung den Be= rfen, welche das Unter- wird.	Eltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen, und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird.
theilen und Unterrichts= ı, steht Jedem frei.	§. 19. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.
fentlichen Volksschulen, öffentlichen Unterrichts= r Aufsicht eigener, vom ehörden.	§. 20. Die öffentlichen Volksschulen, sowie alle übrigen Erziehungs= und Unterrichtsanstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.
er äußerlichen Angele= chule und die Wahl der neinde zu.	§. 21. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu.
Unterricht besorgen und ffenden Religionsgesell=	Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften.
zur Errichtung, Unter= erung der öffentlichen von den Gemeinden, chgewiesenen Unvermö= aufgebracht. Die auf n beruhenden Verpflich= en bestehen.	§. 22. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.
ı Volksschulen wird der lich ertheilt.	In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt.
deres Gesetz regelt das n. Der Staat gewähr= llehrern ein bestimmtes lt.	§. 23. Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichtswesen. Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt.

Literaturbericht.

I. Religion.

A. Methodisches.

1) **Grundzüge der Methodik des katechetischen Religionsunterrichtes** in evangelischen Volksschulen, durch fremde und eigene Beispiele wie auch Aufgaben erläutert von **Ewald Beyer**, Superint. und Pastor prim. zu Plauen. Leipzig, Brauns. 1848. gr. 8. (47¼ Bg. und 2 Lithogr. in qu. ½ Fol. 1½ Thlr.)

2) **Die biblische Lehre vom Menschen**, dargestellt mit besonderer Rücksicht auf die Aufgabe der Pädagogik von **J. G. F. Haußmann**, Pfarrer. Stuttgart, Belser. 1848. gr. 8. (7¼ Bg. 14 Sgr.)

3) **Einleitung in die biblisch-kirchliche Religionslehre**, zur Heranbildung und Fortbildung evangelischer Volksschullehrer abgefaßt von **Joh. Aug. Köhler**, Seminardirector in Grimma. Erster Theil: Allgemeine Einleitung u. s. w. Leipzig, Reclam sen. 1848. Lex.-8. (15 Bg. 1 Thlr.)

4) **Der Religionsunterricht im Schullehrerseminar zu Eßlingen**, nebst einigen daselbst gehaltenen Reden. — Ein Gedenkblatt für die im Frühjahr 1848 abgehenden Seminarzöglinge. Von Dr. **G. A. Riecke**, Vorstand des Seminars. Cannstadt. (Eßlingen, Dannheimer.) Breit 8. (3 Bg. 4 Sgr.)

B. Religionsbücher, deren Gang nicht ausschließlich nach biblischen Stoffen oder nach dem Katechismus geordnet ist.

a. Für den Lehrer.

5) **Lehrbuch der christlichen Religion für Volksschulen**, besonders nach Anleitung des biblischen Katechismus von Junker, aber auch jedes andern Leitfadens für den Religionsunterricht und für Katechisationen, methodisch entworfen von **J. Ernst**. Zweite, unveränd. Aufl. Magdeburg, Bänsch. 1848. 8. (XII u. 376 S. 22½ Sgr.)

Das Buch hat sich als ein durchweg praktisches bewährt. Jeder Abschnitt zerfällt in ein Fünffaches: die **Einleitung**, den **Begriff**, den **Bibelbeweis**, den **Vernunftbeweis** und die **Anwendung**. Während die vier ersten Stufen mehr die geistige Auffassung der

religiösen Wahrheiten, also die objective Religion zum Zweck haben, giebt die fünfte dem Lehrer Gelegenheit, vorzugsweise auf das Herz und Gemüth der Kinder zu wirken, die wahre Religiosität zu befördern. Der Verf. schlägt deshalb für letztere die akroamatische, für die erstere die katechetische Lehrform vor. — Das Buch ist übrigens auch denjenigen Lehrern zu empfehlen, die nicht gerade nach dem Junker'schen Katechismus unterrichten.

6) Lehrbuch der christlichen Glaubens- und Sittenlehre für evangelische Christen von **H. L. E. Reuter.** Elberfeld u. Iserlohn, Bädeker. 1849. 8. (92 S. 7½ Sgr.)

In demselben Sinne und Geiste, wie das vorhergehende Werk verfaßt, unterscheidet es sich von demselben durch seine größere, freilich auf Kosten der tiefern Begründung jedes einzelnen apodiktisch hingestellten Satzes angestrebte Kürze. Jeder einzelne Paragraph bedarf einer gründlichen Vorbereitung von Seiten des Lehrers; in den Händen der Schüler kann das Buch von großem Nutzen werden, besonders, wenn bei einer zweiten Auflage die Bibelstellen ausgedruckt würden.

7) Christlicher Religionsunterricht für die gebildete Jugend. — Ein Leitfaden bei dem Unterricht in höhern Bürgerschul-, Seminarvorbereitungs- und Unterclassen. Von Dr. **J. G. Hanschmann.** Leipzig, Fest. 1849. gr. 8. (60 S. 6 Sgr.)

Das Buch enthält zunächst nur die Glaubenslehre und ist vom rationalen Standpunkte aus verfaßt. Die einzelnen Paragraphen sprechen sich in bestimmter Weise über die Wahrheiten der christlichen Glaubenslehre aus und sind von zahlreichen Bibelsprüchen begleitet. In den auf dem Titel genannten Schulen ist das Buch gut zu gebrauchen.

8) Hülfsbuch beim Religionsunterricht in der Unterclasse der Volksschule. Von **J. G. Kurth,** Bürgerschullehrer in Freiberg. Daselbst, Craz u. Gerlach. 1849. gr. 8. (VIII u. 104 S. 10 Sgr.)

Eine große Auswahl von Erzählungen, Gedichten, Sprüchen und einfachen Belehrungen über die Pflichten gegen Gott, gegen die Menschen und gegen sich selbst, soweit sie für kleine Kinder verständlich sind. Den Schluß bilden einige Gedichte von W. Hey über Christus.

9) Grundzüge der christlichen Religionslehre vom rationellen Standpunkte. Von **G. T. Hoffheinz,** Hofprediger. Königsberg, Gräfe u. Unzer. 8. (2½ Bg. 4 Sgr.)

10) Hülfsbuch für den Religionsunterricht in den untern Gymnasialclassen, Volks- und Bürgerschulen. Erster Theil: Die christliche Glaubenslehre begrifflich entwickelt und mit geschichtlichen Beispielen veranschaulicht. Zweite verbesserte Aufl. Von Dr. **Chr. Diedrich,** Divisionsprediger zu Magdeburg. Halle, Waisenhaus. gr. 8. (29 Bg. 3 Thlr. 18 Sgr.)

b. Für die Schüler.

aa. In Unterclassen.

11) Materialien für den Religionsunterricht in der Unterclasse der Volksschule, gesammelt und herausgegeben von **J. G. Kurth**, Bürgerschullehrer in Freiberg. Daselbst, Reimmann. 8. (60 S. 4 Sgr.)

Kleine Gedichte, Denkverse, Bibelsprüche, profane und biblische Geschichten bilden den Inhalt des in kurze Abschnitte getheilten Buches. Des Stoffes ist eine große Menge, was dem Gebrauche nur förderlich sein kann, da ohnedieß manches Schale und Unnatürliche, wie z. B. gleich das erste: „O wie ist es schön u. s. w.", ausgeschieden zu werden verdient.

12) Christliches Religionsbuch für die Jugend, vornehmlich für die frühere. Enthaltend geordnete und unter Paragraphen gebrachte Bibelsprüche und Verse, die Hauptstücke und einen Anhang von Gebeten und religiösen Gedichten zur Belebung eines kindlich frommen Sinnes. Herausgegeben von **J. G. Lindner**, Bürgerschullehrer in Freiberg. Zweite verbesserte u. vermehrte Aufl. Freiberg, beim Verf. u. Engelhardt. 1848. 16. (XV u. 159 S. 6 Sgr.)

Jeder Paragraph enthält eine, zuweilen erläuterte Ueberschrift, mehrere ausgedruckte oder bloß angefangene Bibelsprüche und einige Verse oder kleinere Gedichte, zu denen auch die Melodien angegeben sind. Das Buch soll Kindern, die das zehnte oder elfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, in die Hände gegeben werden, und der Herausgeber wünscht deshalb den Stoff in drei Cursen behandelt zu sehen, dergestalt, daß im ersten von jedem Paragraphen nur ein oder zwei Sprüche und ein Verschen erklärt, im zweiten diese wiederholt und neue hinzugenommen, im dritten endlich das Ganze benutzt werden solle. Nach dieser Anordnung ist das Buch sehr gut zu gebrauchen.

13) Die Religion des Kindes in Bibelstellen, Denksprüchen und Liederversen dargestellt, als Leitfaden beim ersten Religionsunterricht. Von **Moritz Arnold**, Oberlehrer. Leipzig, Barth. 1848. 8. (2¾ Bg. 3 Sgr.)

bb. Vorzugsweise in Oberclassen.

14) Die Religion nach Vernunft und Schrift, als Lernbuch in der Schule und Mitgabe in das Haus. — Anhang: Luther's Hauptstücke. — Gebete und Gesänge. — Kurze Darstellung der Geschichte der christlichen Kirche. Von M. **Moritz Erdm. Engel**, Diakonus. Achte verbesserte Aufl. Plauen, Schmidt. 1848. 8. (8½ Bg. 4 Sgr.)

15) Christliche Glaubenslehre in Fragen und Antworten mit Bibelsprüchen. Für Kirche, Schule und Haus. Von **Louis Götz**, Vicar. Stuttgart, Steinkopf. 8. (5½ Bg. 6 Sgr.)

cc. Für Confirmanden.

16) Abriß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre mit erklärten Bibelsprüchen, für Confirmanden bearbeitet von Pfarrer Dr. **A. G. H. Lambeck**. Dritte, wesentlich veränderte Aufl. Thorn, Lambeck. 1848. kl. 8. (7¾ Bg. 6 Sgr.)

17) Grundriß der christlichen Lehre für Confirmanden und erwachsene Christen. Von Dr. **Ed. Niemann**, Consistorialrath und Hofprediger. Hannover, Hahn. 1847. gr. 8. (9 Bg. 15 Sgr.)

18) Das Christenthum. Ein Leitfaden für den Religionsunterricht höherer Volksschulen, wie für den Confirmandenunterricht; nebst den Hauptstücken des Luther'schen Katechismus und einer Tabelle über die Hauptunterscheidungslehren der christlichen Kirche. Von Dr. **J. C. A. Käuffer**, Consistorialrath und evang. Hofprediger. Vierte Aufl. des Leitfadens für den Confirmandenunterricht. Dresden. — Stuttgart, Hoffmann. 1848. gr. 8. (2⅛ Bg. 3¾ Sgr.)

---

19) Geleitbrief für Confirmanden. — Eine Mitgabe auf die Lebensreise nach dem Austritte aus der Schule. Von **K. G. Petermann**, Director der evang. Freischule zu Dresden. Daselbst, Arnold. 1848. gr. 8. (31 S. 2 Sgr.)

In würdiger, eindringlicher Sprache führt der Verf. die zu entlassenden Schüler zurück in die verflossene Schulzeit und hinaus in das Leben, macht sie auf die Gefahren aufmerksam, die ihrer warten, und zeigt ihnen die Mittel, diesen zu entgehen. Wir wünschten die Broschüre in der Hand eines jeden Confirmanden zu sehen, da das gesprochene Wort nur zu oft wirkungslos verhallt.

C. Bibelwerke.

20) Evangelische Schullehrerbibel. In Verbindung mit einigen evangelischen Geistlichen herausgegeben von **Chr. Phil. H. Brandt**, Decan und erstem Pfarrer in Windsbach. Neues Testament. Drei Theile. Zweite Aufl. Nebst der Erklärung der Offenbarung Johannis von M. **Aug. Osiander**, Pfarrer zu Münklingen in Würtemberg, als Zugabe zum dritten Theile. Sulzbach, v. Seidel. 1848. Lex.-8. (XXIV u. 715 u. 166 S. 1 Thlr. 20 Sgr.)

Wer den streng orthodoxen Standpunkt des Herausgebers theilt, dem ist diese Schullehrerbibel unbedingt zu empfehlen, da sie mit seltener Gründlichkeit den einzelnen Ausdruck, den einzelnen Vers, wie ganze Kapitel und Bücher erklärt. Das Vorwort giebt die Grundsätze, welche den Herausgeber bei Abfassung seines Werkes geleitet haben, näher an, und da ist es von besonderm Interesse, zu erfahren, daß die Reden Jesu nicht nach dem besondern Erkenntnißgrad seiner Jünger zu erklären sind, indem sie für alle seine Jünger in allen Zeiten gesprochen. — Der Werth des Werkes wird durch zwei Karten und einen kurzen Abriß der Geschichte der christlichen Kirche noch erhöht.

21) Die Evangelien, neu übersetzt und mit Betrachtungen nach Lamennais begleitet, für denkende Christen. Baden, Zehnder. 1847. gr. 16. (22¾ Bg. 25 Sgr.)

22) Die Bibel, nach der deutschen Uebersetzung von Dr. M. Luther. Mit Holzschnitten. Stuttgart u. München, Bibelanstalt der Cotta'schen Buchh. gr. 4. (60 Lief. à 6 Bg. mit Einfassung 3¾ Sgr.)

D. Bibelkunde.

a. Für den Lehrer.

23) Praktische Einleitung in die Bücher des Alten und Neuen Testamentes. Zum Gebrauch für Lehrer an höhern und mittlern Schulen. Von **Ad. Schumann**, Rector zu Brandenburg. Berlin, Reimer. 1848. gr. 8. (35¾ Bg. 2¼ Thlr.)

24) Leitfaden zur Bibelkunde, nebst Berichtigung der Luther'schen Bibelübersetzung. Für Bürgerschulen, Elementarschullehrerseminarien u. s. w. Von Dr. **Joh. Kirchhofer**, Prof. und Diakon zu Schaffhausen. Stuttgart, Steinkopf. 1849. gr. 8. (25¾ Bg. 1 Thlr.)

b. Für die Schüler.

25) Bibelkunde für Schule und Haus, nebst kurzer Beschreibung des heiligen Landes. Herausgegeben von **J. C. Reimers**, Mädchenlehrer in Meldorf. Zweite vermehrte Aufl. Altona, Lehmkuhl. 1848. 8. (96 S. 5 Sgr.)

Neben der Angabe des Inhalts jedes einzelnen Buches findet man auch die Hauptstellen und diejenigen, welche besonders als Grundlagen bei dem Religionsunterricht zu gebrauchen sind, bezeichnet. Außerdem bilden auch eine Harmonie der vier Evangelien, nach der Zeitfolge der Begebenheiten geordnet, eine Zeittafel über die Apostelgeschichte bis zur Zerstörung Jerusalems, mit Berücksichtigung der in den Briefen des Apostels Paulus vorkommenden Zeit- und Ortsverhältnisse, ein Verzeichniß der Wunder Christi und seiner Apostel und ein Verzeichniß der Gleichnisse Jesu gute Beiträge zur Bibelkunde, so daß das Buch dem Bedürfnisse der Schüler in Volks- und Bürgerschulen vollkommen genügt.

26) Inhalt und Verfasser der einzelnen Bücher der heiligen Schrift. — Ein Leitfaden beim Schulunterricht, sowie für jeden Leser der heiligen Schrift, der sich mit derselben vertrauter machen will. Von Dr. **Chr. Fr. Bellermann**, Pfarrer. Berlin, J. Schmidt. gr. 8. (7½ Bg. 7½ Sgr.)

27) Auswahl aus der Bibelkunde mit einer Uebersicht der jüdischen Geschichte für die Schüler der Volksschule. Plauen, Neupert. 1848. 8. (3 Bg. 1½ Sgr.)

---

28) Palästina in historisch-geographischer Hinsicht, mit einem Anhang über Sitten und Gebräuche der Juden. Ein Leitfaden für Schüler. Von **J. W. Th. Carstenn**, Schreib- und Rechenmeister in Lütjenburg. Oldesloe. 1847. (Altona, Schlüter.) 8. (3 Bg. 3¾ Sgr.)

E. Wörterbücher.

29) **Fr. Christoph Oetinger's** Biblisches Wörterbuch. Neu herausgegeben und mit den nothwendigen Erläuterungen, sowie mit einem Register über die wichtigsten Materien versehen von Dr. **Jul. Hamberger**. Mit einem Vorwort von Dr. **Gthilf. Heinr. v. Schubert**. Stuttgart, Steinkopf. 1849. gr. 8. (36 Bg. 2¼ Thlr.)

30) Handwörterbuch für den historischen und doctrinellen

Religionsunterricht. Nach den neuesten und besten Quellen bearbeitet von einem Lehrervereine und herausgegeben von **L. C. Schmerbach**. Erste u. zweite Lief. (A — Eleasar.) Neustadt a. d. O., Wagner. 1848. gr. 8. (à Lief. 4 Bg. 6 Sgr.)

F. Biblische Geschichte.

a. Für den Lehrer.

31) Handbuch zur unterrichtlichen Behandlung der biblischen Geschichten. Enthaltend Erklärungen, praktische Materialien und Andeutungen, katechetische Beispiele und Winke für Lehrer in Bürger- und Volksschulen. Von **J. Chr. Itzerott**, Pastor zu Diesdorf bei Salzwedel. Zwei Theile. Quedlinburg, Basse. 1849. 8. (640 u. 698 S. 1 Thlr. 20 Sgr.)

„Diejenigen, die Gottes Wort nach dem Barometer der Wissenschaft bestimmen, werden über dieses Werk nicht günstig urtheilen," sagt der Verf. im Vorwort. Dieß würde vielleicht geschehen vom rein theologischen Standpunkte aus; wer diesen aber weniger im Auge hat und mehr nach der pädagogischen Brauchbarkeit sieht, der wird gewiß in das Urtheil einstimmen, daß es für den Lehrer nicht leicht ein praktischeres Buch geben kann. Die Einleitung spricht sich über den Umfang, den Nutzen und die Behandlung der biblischen Geschichten aus und beurtheilt in Kürze einige über biblische Geschichte erschienene Bücher. Jede einzelne der 133 Geschichten (82 des Alten und 51 des Neuen Test.) enthält 1) allgemeine Vorerinnerungen und Erklärungen; 2) praktische Ideen und Materialien zur Behandlung und 3) eine Anleitung zu einer Unterredung. In der Voraussetzung, daß ein Buch nicht geschrieben ist, um sich sklavisch an dasselbe zu binden, können wir das vorliegende aus vollster Ueberzeugung empfehlen.

32) Handbuch für Lehrer, beim Gebrauch der biblischen Geschichten. Von Dr. **C. A. E. Rauschenbusch**, weil. Pfarrer in Altena. Dritte verbesserte Aufl. Herausgegeben von **L. Josephson**, Pastor in Iserlohn. Erster Theil. Schwelm, Scherz. 1847. gr. 8. (26¼ Bg. pro 2 Thle. 2⅖ Thlr.)

33) Der Weg zur Gottseligkeit durch Geschichte und Lehre, oder vollständige biblische Geschichte mit beigegebenen poetischen Bearbeitungen, nützlichen Lehren in Bibelsprüchen, Denk- und Liederversen, Dispositionen u. s. w. Ein Buch für Jedermann, der sein Heil in Christo sucht. Von **L. C. Schmerbach**, Lehrer. Mit einem Vorworte vom Schulrathe Dr. **Zerrenner**. Erster Theil: Altes Testament. Neustadt a. d. O., Wagner. 1848. gr. 8. (26½ Bg. 1 Thlr. 18 Sgr.)

34) Geschichte des alten und neuen Bundes nach den Urkunden der heiligen Schrift bearbeitet. Dem deutschen Volke gewidmet von **Heribert Rau**. Zweiter Theil. Heidelberg, Groos. 1848. gr. 8. (21½ Bg. 1 Thlr.)

b. Für die Schüler.

35) Zweimal vierzig biblische Geschichten Alten und Neuen Testaments für die Schüler der Unterclassen in Landschulen in möglichst ein-

fachen und leicht faßlichen Sätzen bearbeitet und mit passenden Sprüchen und Liederversen versehen von **H. Schlegel**, Landschullehrer. Bautzen, Helfer. 1848. 8. (XVI u. 107 S. ¼ Thlr.)

Gut erzählt. Statt der zu verstandesmäßigen Liederverse hätten wir mehr für das kindliche Gemüth passende gewünscht, namentlich im Anhange, der „einen Cursus von 40 Gedächtnißübungen" für die ersten Anfänger enthält. Für Unterclassen bietet das Buch zu viel.

36) Biblische Geschichte für die Unterclassen der deutschen Schulen. Von **Joh. Paul Wich**. Dritte, unveränderte Aufl. Nürnberg, Ender. 1848. 8. (67 S. 3 Sgr.)

Zweimal 26 Geschichten, ohne beigefügte Lehren, Sprüche und dergl., in biblischer Sprache erzählt und für Kinder einer Unterclasse ausreichend. Zu empfehlen.

37) Vierundachtzig biblische Geschichten des neuen Testamentes. Für die Volksschule ausgewählt und mit Bibelsprüchen versehen von **J. G. Lehmann**, Schullehrer in Bachra bei Cölleda in Thüringen. Cölleda, Hentze. 1848. gr. 8. (16 S. cart. 1¼ Sgr.)

Keine vollständigen Geschichten, sondern nur Ueberschriften mit Angabe der betreffenden Schriftstellen und beigefügten Sprüchen. Für Kinder vom zehnten bis vierzehnten Jahre als Spruchbuch gut zu gebrauchen.

38) Biblische Geschichten. Ein Lesebuch für Unmündige, zunächst für Taubstumme, von **Wilh. Arnold**, Inspector an der Taubstummenanstalt zu Riehen. Basel, Bahnmaier. 1848. kl. 8. (66 S. 5 Sgr.)

Vollsinnigen Kindern kann man das Buch nicht empfehlen. Jede der 27 und 30 Geschichten besteht aus lauter kurzen einfachen Sätzen, die als Leseübungen recht gut zu gebrauchen wären; aber biblische Geschichten sollen eben nicht zu Leseübungen benutzt werden. Für Taubstumme ist das Werkchen trefflich.

39) Biblische Geschichten in sehr faßlicher Sprache für die mittlere Classe der Volksschule, sowie für Zöglinge der Taubstummenschule von **H. Schwier**, erstem Lehrer an der Taubstummenanstalt in Soest. Mit einer Vorrede von **C. Ehrlich**. Soest, Nasse. 1849. gr. 8. (68 S. 4 Sgr.)

Aus dem Alten Testament sind 46, aus dem Neuen Testament 64 Geschichten aufgenommen. Jede derselben ist einfach, aber schrifttreu und der kindlichen Auffassungsweise angemessen erzählt und am Schluß mit einer Lehre versehen. Das Buch kann für den bestimmten Zweck mit Nutzen gebraucht werden.

40) Biblische Geschichten des Alten und Neuen Testamentes für die Jugend erzählt von Prof. **P. Scheitlin**. Neue Ausgabe ohne Kupfer. Zwei Bände. Altes Testament. — Neues Testament. St. Gallen, Scheitlin u. Zollikofer. 1848. gr. 8. (42¼ Bg. 1 Thlr.) Dasselbe mit 40 Lithogr. Ebend. 1¼ Thlr.

41) Biblische Geschichten aus dem Alten und Neuen Testamente, mit nützlichen Lehren begleitet, besonders für Bürger- und Landschulen. Von **Michael Morgenbesser.** 27. Aufl. (Dritte Stereotypausgabe. Mit Titelvignette.) Breslau, Graß, Barth u. Comp. 1848. 8. (16¼ Bg. 7½ Sgr.)

42) Auserlesene biblische Historien aus dem alten und neuen Testamente für Stadt- und Landschulen. Von **J. Hübner.** Auf's Neue durchgesehen vom Prediger **A. W. Knauer.** Neunte Aufl. Celle, Schulze. 1848. 8. (14¼ Bg. 7½ Sgr.)

---

43) Biblische Wandbilder für Schule und Haus. Erste Sammlung, 40 Stück zum alttestamentlichen Kanon gehörige Lithographien. Plauen, Neupert. 1848. qu. ½ gr. Fol. In Umschlag, worauf die Erklärung. (1 Thlr. 10 Sgr.)

„Diese Bilder sind zunächst darauf berechnet, in der Schule, und zwar besonders in einer Mittelclasse, zum ersten Mal da vorgezeigt und erklärt zu werden, wo der dargestellte Gegenstand erzählt wird.“ Sie sind ohne künstlerischen Werth, aber wohl geeignet, den Vortrag des Lehrers zu unterstützen und der Einbildungskraft der Kinder zu Hülfe zu kommen.

44) Die illustrirte biblische Geschichte, in Lieferungen mit vorzüglichen Stahlstichen nebst englischem und deutschem Text. Leipzig, A. H. Payne. 1848. gr. 4. (12 Lief. à 3 Tafeln u. 1 Bg. Text mit Einf. 10 Sgr.)

45) Bilderbibel in funfzig bildlichen Darstellungen von **Olivier.** Nebst einem begleitenden Text von **G. H. von Schubert.** Neue Ausgabe. Hamburg u. Gotha, Fr. u. Andr. Perthes. 1848. gr. 8. (51 Bl. Text mit Einf. 2 Thlr. 20 Sgr.)

6. Spruchbücher.

46) Christliches Religions- und Spruchbuch, zum Gebrauche in evangelischen Volksschulen; nebst Dr. Luther's Hauptstücken des christlichen Glaubens. Von **C. W. Lotze,** Schullehrer in Dorfchemnitz bei Stollberg. Sechste, unveränderte Aufl. Meißen, Klinkicht und Sohn. 1848. 8. (127 S. 3¾ Sgr.)

Da die Auflage dieses Buches eine unveränderte ist, so verweisen wir auf die Recension der fünften im dritten Jahrgang des Jahresberichts S. 18.

47) Vollständiges Spruchbuch zu Luther's kleinem Katechismus für Lehrer beim Religionsunterrichte und für Schüler der Mittel- und Oberclassen zum Auswendiglernen von **K. G. Petermann,** Director an der evangelischen Freischule zu Dresden. Zweite, verbesserte Aufl. Dresden, Naumann. 1846. gr. 8. (80 S. geb. 5 Sgr. 25 Exempl. bei unmittelbarer Beziehung 2½ Thlr., im Buchhandel 3 Thlr.)

Eine treffliche Auswahl von 707 ausgedruckten Sprüchen. Die im ersten Jahre zu lernenden sind mit einem Kreuzchen, die im zweiten mit einem Sternchen, die im dritten gar nicht bezeichnet.

Das Ganze ist stufisch geordnet und jeder Abschnitt mit einer passenden Ueberschrift versehen.

48) Sammlung biblischer Sprüche und Liederverse in drei Cursen. (Von **Schanze.**) Erster Cursus: Die Heilsgeschichte. Zweiter Cursus: Das Gesetz und die Heilslehre, nach Luther's kleinem Katechismus geordnet. Dritter Cursus: Nach dem Kirchenjahre und den Sonn- und Festtagsepisteln und Evangelien geordnet. Berlin, Walter. 1848. kl. 8. (à 1½ Bg. 2 Sgr.)

49) Bibelsprüche, für den Katechismusunterricht gesammelt von **C. Hennicke**, Seminardirector zu Weißenfels. Halle, Anton. 1848. 8. (4¾ Bg. 5 Sgr.)

II. Katechismen.

a. Handbücher für den Lehrer.

50) Dr. M. Luther's kleiner Katechismus in einer fortlaufenden vollständigen Erklärung. Ein Handbuch für Geistliche bei dem Confirmandenunterricht und Lehrer bei dem Religionsunterricht in der Oberclasse gehobener Elementarschulen. Von **H. W. Alb. Schuur**, Pfarrer in Mühlhausen. Zweite, verbesserte u. vermehrte Aufl. Braunschweig, Westermann. 8. (11½ Bg. 18 Sgr.)

51) Christliche Religionslehre. Nach dem Lehrbegriff der evangelischen Kirche. Von **Joh. Heinr. Kurtz**, Lic. theol., Collegienrath und Gymnasialoberlehrer. Dritte verbesserte und vermehrte Aufl. Mitau, Neumann. 1848. 8. (13 Bg. 12 Sgr.)

Wir verweisen die Leser auf die Recension der zweiten Auflage im zweiten Jahrgang des Jahresberichts S. 64.

b. Für die Schüler.

52) Christliche Religionslehre der evangelischen Kirche in einer schriftgemäßen Erklärung des kleinen Katechismus Dr. Luther's von **C. Redlich**, Superintendenten und Pfarrer zu Ratibor. Zweite, neu bearbeitete und vermehrte Ausgabe. Breslau, Hirt. 1848. 8. (XII u. 148 S. 7½ Sgr.)

Die Erklärungen zeichnen sich durch Kürze und Bestimmtheit aus, so daß bei geringem Umfange doch ein bedeutender, trefflich geordneter und durch zahlreiche Sprüche sehr brauchbar gemachter Stoff dem Lehrer zu Gebote steht. Der bedeutend herabgesetzte Preis (die erste Auflage kostete 15 Sgr.) wird die Einführung in Schulen sehr erleichtern.

53) Evangelische Christenlehre mit und nach den Hauptstücken des Katechismus, für den Schul- und Confirmandenunterricht. Von **Chr. Fr. Handel**, gewesenem Superintendenten u. Pfarrer zu Neisse. Neunte, von **Chr. D. Handel** auf's Neue durchgesehene und vervollständigte Aufl. Breslau, Max u. Comp. 1847. 8. (6 Bg. 3¾ Sgr.)

54) Handleiter durch Katechismus und Spruchbuch der protestantischen Kirche in Baiern. (Vom Pfarrer **Wucherer.**) Zweite, verbesserte Aufl. Nördlingen, Beck. 1848. 16. (4½ Bg. 9 Sgr.)

55) Auszug aus Dr. Spener's einfacher Erklärung der christ-

lichen Lehre nach der Ordnung des kleinen Katechismus Luther's, für Kirche, Schule und Haus bearbeitet von Dr. **Joh. Conr. Irmischer**, Pfarrer. (Auf Veranlassung des Königl. Baier. Oberconsistoriums herausgegeben.) Erlangen, Bläsing in Comm. 1848. gr. 8. (10 Bg. 10 Sgr.)

56) Luther's kleiner Katechismus. — Mit auslegenden Fragen und dienlichen Bibelsprüchen versehen von **Joh. Gg. Fr. Keßler**. Marburg, Elwert. 1848. gr. 8. (13 Bg. 8 Sgr.)

I. Schriften zur Beförderung der Andacht.

57) Andachtsbuch für die erwachsene Jugend. Söhnen und Töchtern gewidmet vom Verfasser der Stunden der Andacht (**Heinr. Zschokke**). Neue Ausgabe in zwei Bändchen. Mit zwei Stahlstichen. Aarau, Sauerländer. 1847. 8. (25½ Bg. 1 Thlr. 10 Sgr.)

58) Religionsgesänge für Schulen vom Diakonus M. **Moritz Erdm. Engel**. Neunte Originalaufl. Leipzig, Kollmann. 8. (11 Bg. 5 Sgr.)

59) Gebetbüchlein für Kinder von Dr. **K. Lechler**. Schwäbisch Hall, Nitzschke. 1848. 16. (11½ Bg. geb. 6 Sgr.)

II. Anschauen und Sprechen.

1) Das erste Schuljahr ohne Lese- und Schreibunterricht oder Darstellung eines Anschauungsunterrichtes, der den gesammten Schulunterricht begründet. Für Lehrer und Schulfreunde. Mit vielen eingeflochtenen Erzählungen, Gesängen und Zeichnungen. Bearbeitet von **L. Theod. Knauß**, Volksschullehrer in Waiblingen. Reutlingen, Enßlin und Laiblin. 1848. gr. 8. (368 S. 26 Sgr.)

Seit langer Zeit ist kein so brauchbares Buch für den Anschauungsunterricht erschienen. Die Lehrer an Unterclassen sind dafür dem Verfasser zu großem Danke verpflichtet. So klar und verständlich die Einleitung geschrieben ist, so durchsichtig und wohlgeordnet ist der praktische Theil des Buches. Jene weist nach, daß es für die Schule von Nachtheil ist, die Kinder gleich bei ihrem Eintritte in dieselbe mit den Anfangsgründen des Lesens und Schreibens zu beschäftigen, untersucht dann, mit welchen Gründen sich die bisher befolgte Weise vertheidigen läßt, und giebt zuletzt in kurzen Zügen den Plan an, nach welchem der Haupttheil des Buches gearbeitet ist. Der Stoff desselben ist nach den Jahreszeiten geordnet und zerfällt in 239 Unterhaltungen, an welche sich ein Plan zur Betreibung der biblischen Geschichte und die ersten Uebungen des Schreibleseunterrichtes anschließen. Jede Unterhaltung besteht in dem Benennen der zu besprechenden Gegenstände, der Bildung von Sätzen über diese, Belehrungen, Einflechten von Erzählungen, Liedern, zu denen gleich die Melodien in Ziffern beigegeben sind, und Zeichnen leichter Figuren und Dinge, nach den zahlreichen Vorlagen im Buche selbst. Man

wird kaum etwas vermissen, was in den Bereich des Anschauungsunterrichtes gehört, und von der Menge des gegebenen Stoffes kann man sich einen Begriff machen, wenn wir anführen, daß nicht weniger als 102 Erzählungen, 97 Lieder, 45 Gebete und Verse, 29 Bibelsprüche und viele Räthsel in das eigentliche Unterrichtsmaterial verwebt sind. Der Preis ist bei vorzüglicher Ausstattung ein äußerst billiger.

2) Denzel's Entwurf des Anschauungsunterrichts in katechetischer Gedankenfolge; praktisch ausgeführt von **C. Wrage.** Mit einem Vorwort von **Denzel,** Oberschulrath zu Eßlingen. Sechste Aufl. Erster Cursus. Altona, Hammerich. gr. 8. (14 Bg. 1/2 Thlr. compl. 2 Thlr.)

3) Kurze Anleitung zu deutschen Stylübungen in den Elementarschulen, mit Zugrundelegung des Anschauungsunterrichtes. Von **J. Baader,** Pfarrer und Schulinspector. Augsburg, Kollmann. 1848. 8. (3 1/2 Bg. 3 Sgr.)

4) Materialien zum Gebrauche als Gedächtnißübung in Volksschulen. — Gesammelt und nach einem methodischen Stufengange geordnet von **Jos. Lutz.** Wiesensteig, Schmid. 1848. 8. (5 1/2 Bg. 9 Sgr.)

Bilder für den Anschauungsunterricht.

5) Erstes Buch zur Selbstbeschäftigung für Elementarschüler, enthaltend 126 leicht ausführbare Abbildungen, als Stoff zum Anschauungs- und Sprachunterricht und als Mittel, den Schüler zweckmäßig zu beschäftigen. Von **P. J. Beumer.** Wesel, Bagel. 1848. 8. (Ein lithograph. Bg. 1 1/2 Sgr., das Dutzend 15 Sgr.)

6) Beschäftigungen und Unterhaltungen in Bildern, Gedichtchen und Erzählungen. — Ein Bilderbuch für kleine Leute, enthaltend 126 leicht ausführbare Abbildungen als Stoff u. s. w. Von **Beumer.** Ebend. 8. (1 1/8 Bg. cart. 7 1/2 Sgr.)

7) Unterhaltendes und belehrendes Bilderbuch für fleißige Kinder. Speyer, Lang. 1848. kl. 8. (1 1/8 Bg. u. 16 illuminirte Bildertafeln. cart. 7 1/2 Sgr.)

8) Neuestes Bilderbuch, zur Belehrung und Unterhaltung. (500 illum. Abbildungen auf 28 Tafeln und colorirter Titel, mit einer Weltkarte und ausführlicher Beschreibung in deutscher, französischer und englischer Sprache.) Stuttgart, Engelhorn und Hochdanz. 1/2 Fol. (18 1/2 Bg. mit Einfass. cart. 2 Thlr. 18 3/4 Sgr.)

9) Der Mensch und die Thiere. Ein Bilderbuch zur Anschauung der Jugend, wie Gott die Erde für uns so reichlich ausgestattet hat, damit wir schon hier unser irdisches Leben froh genießen sollen. Neu-Ruppin, Kühn. (L., Thomas.) qu. 1/2 Fol. (20 lith. u. illum. Blätter 10 Sgr.)

10) Bildermagazin, zunächst für die Jugend zur angenehmen Unterhaltung und Belehrung. Ein Geschenk für gute Kinder. Erster Band. Erfurt, Bartholomäus. 1848. Lex.-8. (12 1/8 Bg. 1 Thlr.)

III. Schreiben und Lesen.

A. Unterrichtsmittel für die Unterclassen.

a. Fibeln für den Handgebrauch.

aa. Nach der Lautirmethode.

1) Handfibel für den Lautir-, Schreiblese- und Sprachunterricht in zwei Abtheilungen. Zunächst als Einführung in die poetischen und prosaischen Lesestücke der Berliner Handfibel und in Preuß' und Vetter's Kinderfreund. (Zweite, verb. u. erweit. Aufl. des Anfangs der Berliner Handfibel.) Guben, Berger. 1847. 16. (36 S. 1 Sgr.)

Wenn der Verf. schließlich bemerkt, daß die nächste Veranlassung zu diesem Schulbüchlein der Schreibleseunterricht gewesen sei, so verstehen wir das nicht. Wir sehen weiter nichts, als eine Menge einzelner, sonst ganz zweckmäßig vom Leichtern zum Schwerern fortschreitender Wörter, mit Sätzen sparsam untermischt, Alles in der gewöhnlichen Druckschrift. Die 3. Abth. der Fibel (12 S., das Dtzd. 4 Sgr.) enthält merkwürdiger Weise nur den kleinen Luther'schen Katechismus.

2) Handfibel von **Schulze** und **Bönicke**, Lehrern zu Aschersleben. Leipzig, Brandstetter. gr. 8. (16 S. cart. 1⅓ Sgr.)

Zunächst für das Bedürfniß der Schüler der Verfasser berechnet, kann sie jedoch auch in allen Unterclassen gebraucht werden, in denen das bereits benutzte Lesebuch nicht gar zu dürftig ausgestattet ist. Die Handfibel soll ein Ersatz für die ersten Bogen der ersten Lesebücher sein, die gewöhnlich bald zerrissen werden. Sie enthält deshalb nur die Anfangsübungen bis zum größeren Satze, diese aber in naturgemäßer Stufenfolge. Die Ausstattung hätte zu Gunsten eines geringeren Preises weniger brillant sein können.

3) Schreiblesefibel, mit besonderer Berücksichtigung der Orthographie ausgearbeitet von **Wilh. Kurths**, Lehrer in Neustadt-Magdeburg. Magdeburg, Bänsch. 8. (64 S. 5 Sgr.)

Keine Schreiblesefibel, sonst aber, trotz mancher Eigenthümlichkeiten, recht instructiv gearbeitet. So ist besonders die Aufeinanderfolge der Uebungen und die frühe Zusammenstellung der Laute zu Sylben, Wörtern und Sätzen als durchaus zweckmäßig hervorzuheben, obgleich wir gewünscht hätten, daß die großen Buchstaben früher eingeführt und dadurch die kleinen Anfangsbuchstaben bei Hauptwörtern vermieden worden wären. Eigenthümlich, aber ohne Bedeutung für den Unterricht, ist des Verf.'s Eintheilung der Laute in echte und unechte. Zu jenen rechnet er die Grund-, Um-, Zusammen-, Halb- (j l m n r ſ w) und Mitlaute (f s ch sch); zu diesen die Stoßer (Lippen-, Zungen-, Gaumenstoßer) und die Hauchер.

4) Handfibel für Unterclassen der Volksschule von **F. Baumann**, Director am Schullehrerseminar in Homberg. Zweite verb. Aufl. Cassel, Luckhardt. 1849. 8. (79 S. 2 Sgr. 8 Pf., geb. 4 Sgr.)

Für einen äußerst billigen Preis eine Menge Stoff, der noch durch den Colonnendruck der ersten sieben Uebungen eine Vervielfältigung der Leseübungen zuläßt. Der Gang hat nichts Eigenthümliches. Die Zusammensetzungen der Laute zu Sylben beginnt schon mit der zweiten Zeile. Mit S. 30 fangen die Erzählungen und Fabeln an, die ganz für den kindlichen Anschauungskreis berechnet sind und das Beste aus dem Schatze unserer Kinderliteratur enthalten.

5) Lesebuch für das erste Schuljahr. (Von Krumbacher.) Zweite, verb. u. verm. Aufl. Nürnberg, Korn. 1848. 8. (142 S. mit Titelvign. 5 Sgr.)

1. Abth.: Buchstaben, Sylben und Wörter ohne Schärfungs- und Dehnungszeichen. 2. Abth.: Die Schärfungs- und Dehnungszeichen. 3. Abth.: Wörter, Wortverbindungen und Säze mit Großbuchstaben. 4. Abth.: Zwei- und mehrsylbige Wörter. 5. Abth.: Fabeln und Lieder, Erzählungen und Briefe als Lese- und Verstandesübungen. 6. Abth.: Sprüche und Lieder zu Lese- und Gedächtnißübungen. — Die Säze sind zu weit hinausgeschoben, auch ist es ein Uebelstand, daß die Hauptwörter in den ersten Uebungen mit kleinen Anfangsbuchstaben gedruckt sind. Der Lesestoff der 5. u. 6. Abth. enthält passende Stücke und kann mit Nutzen gebraucht werden. Ein Anhang enthält die 26 Liederverse, welche die Schüler der Vorbereitungsclassen in Nürnberg zu lernen haben, 12 Bibelsprüche und Liederverse zu den einzuübenden Melodien.

6) Vollständiges Lesebuch für den ersten Unterricht, zur leichtern Erlernung des Lesens, eingerichtet von **Ph. Großcurth**, Lehrer in Cassel. Zwei Abtheilungen. Cassel, Hotorp. 1849. gr. 8. (136 S. 10 Sgr.)

Es ist gewiß gut, wenn die großen Buchstaben sobald als möglich gelehrt werden, um das Unzweckmäßige des Kleinschreibens von Hauptwörtern zu vermeiden; keines Falls aber kann man es billigen, wenn vor Einführung der großen Buchstaben das Kind nichts weiter lernen soll, als geistlose zweilautige Sylben. Solche enthält der ganze erste Bogen und selbst in den folgenden kommen noch hier und da seitenlange Buchstaben- und Wortaufstellungen vor, mit denen auch die zweite Abtheilung beginnt, zunächst, um dem Kinde die kleinen und großen Zeichen der Schreibschrift kennen zu lehren. Rechnet man zu diesen methodischen Mißgriffen noch die tadelnswerthe Auswahl der Lesestücke in der ersten Abtheilung (das erste beginnt: „Komm, wir wollen nicht in die Schule gehen, sondern spielen"), so kann man die Fibel nicht wohl empfehlen.

7) Kleines Schulbuch für Anfänger im Lesen und Denken, von **F. A. Junker**. 94. Aufl. Braunschweig, Schulbuchhandlung. 1848. 8. (5 Bg. 1⅓ Sgr.)

Das Buch hatte zu seiner Zeit sein Gutes; jetzt hat es sich überlebt und wird es schwerlich zum 100jährigen Jubiläum bringen.

8) Fibelübungen für Anfänger im Lesen. Von Schullehrer **Fr. Valtin**. Zweite (durch einen Anhang verm.) Aufl. Plauen, Neupert. 1848. kl. 8. (6 Bg. 2 Sgr.)

9) Lesebuch für Kinder von 6—8 Jahren von **W. D*r.** Plauen, Neupert. 1847. 8. (4¾ Bg. 2 Sgr.)

10) Der Leseschüler, oder Uebungen im Lesen der Druckschrift in sachgemäßer Stufenfolge für Volksschulen bearbeitet von **Chr. Gottl. Scholz**. Erster Theil. Achte, durchgesehene Aufl. Halle, Anton. 1848. 8. (7½ Bg. 2½ Sgr.)

11) Fibel für Leseschüler, oder Uebungen im Lesen der Fractur- und Cursivschrift. (Des „Leseschülers" erste Bearbeitung.) Von **Chr. G. Scholz**. Sechste Aufl. Ebend. gr. 8. (5 Bg. 3¾ Sgr.)

12) Erstes Lesebuch. Von **Jos. Baader**, Pfarrer. Zweite, durchaus verb. Aufl. Augsburg, Kollmann. 1848. 8. (3 Bg. mit 1 lithogr. Blatte der Normalschriftzeichen. 2 Sgr.)

13) Handfibel. — Erstes Uebungsbuch zur leichten Erlernung des Lesens, für zahlreiche Schülerclassen und mit steter Rücksicht auf chorweises Ueben entworfen von **Ernst Hinke**, Lehrer. Striegau, Hoffmann. 1848. 8. (8 Bg. 2½ Sgr.)

14) Fibel und erstes Lesebuch. Von **A. Jßberner**, Lehrer. Cammin, Behrendt u. Comp. 1848. kl. 8. (8 Bg. 3¾ Sgr.)

bb. Nach der Schreiblesemethode.

α. Für den Lehrer.

15) Handfibel für Lehrer. Ein Leitfaden bei dem Schreiblesunterrichte, als dem Mittelpunkte der Uebungen in der deutschen Sprache für Elementarclassen der Volksschulen. Von **Jos. Driefelmann**, Lehrer in Erfurt. Das., Otto. 1848. gr. 8. (144 S. 11¼ Sgr.)

Der Verf. unterscheidet drei concentrische Uebungskreise, die Folgendes einschließen: 1) Die einzelne Vorstellung oder den Begriff, und die Sprachbezeichnung dafür, d. i. das Wort. 2) Den Gedanken und dessen Sprachform, d. i. den Satz. 3) Die zusammenhängende Rede und deren äußerliche sprachliche Darstellung, d. i. den Aufsatz. Zu dem ersten gehören also die den eigentlichen Schreiblesunterricht einleitenden Sprechübungen und dieser selbst, so weit er es mit Wörtern zu thun hat. Wir haben den „Lehrgang," der mit S. 30 beginnt, aufmerksam durchgelesen und die Ueberzeugung gewonnen, daß er in der Schule selbst erstanden sein und also auch den Lehrer, der sich desselben bedienen will, zum Ziele führen muß, wenn anders dieser das Zeug hat, ihn consequent durchzuführen. Beispielshalber führen wir die erste Uebung, „das i," an: 1) Das i wird aus mehrern Wörtern herausgehört und dann allein gelautet. Z. B. i — hr u. s. w. 2) Das i wird schreiben gelehrt, resp. gelernt, und dabei fortwährend gelautet, theils von dem Lehrer, theils still für sich (d. h. Seitens der Kinder). 3) Nebenbei wird auch

das gedruckte i an der Lesemaschine aufgestellt, oder an der Lesetafel oder in der Fibel gezeigt. — Die echte Schreiblesemethode wendet also der Verf. nicht an, da er für einen Laut gleich zwei Zeichen giebt. (Vergl. P. J.-Ber. 3. Jahrg. S. 31.) — Auch in Darlegung des zweiten und dritten Uebungskreises zeigt sich der Verf. als praktischer Schulmann und wir können — bei der Unmöglichkeit, seine Lehrweise hier specieller zu zergliedern — nur mit dem Bemerken darauf verweisen, daß Niemand das Buch ohne vollste Befriedigung aus der Hand legen wird.

16) Die erste und wichtigste Lesestufe und der Schreibleseunterricht. Ein Wort der Erfahrung, allen Leselehrern und Schulfreunden zur Erwägung vorgelegt von einem Landschullehrer. (**Albrecht** in Baudach bei Sommerfeld.) Guben, Berger. 1848. Lex.-8. (24 S. 4 Sgr.)

Der Verf. versteht unter Schreibleseunterricht das Verfahren, dem Kinde mit dem gedruckten Buchstaben zugleich den geschriebenen zu geben, ein Irrthum, den wir schon im vorigen Jahrgange des J.-Berichts berichtigt haben. Uebrigens ist die Broschüre praktisch, erhält einen besondern Werth durch ein beigefügtes specielles Tagebuch und kann namentlich denen empfohlen werden, welche die unter Nr. 1 angezeigte Handfibel eingeführt haben, da sie über den Gebrauch derselben das Nöthigste mittheilt.

17) Der Schreibleseunterricht in seiner natürlichen Verbindung mit dem Sprachunterrichte. Nach den bewährtesten Unterrichtsgrundsätzen bearbeitet und vieljährig angewendet von **F. K. Offinger**, Lehrer. Mit einer Steindrucktafel. Baireuth, Buchner. 1848. 8. (XII u. 220 S. 15 Sgr.)

Das Buch ist nach Graser's Unterrichtsgrundsätzen [1]) bearbeitet, stellt den Schreibleseunterricht in seinem ganzen Umfange und in seiner natürlichen Verbindung mit dem Sprachunterrichte dar und giebt ein anschauliches Bild des Lehrerverfahrens, indem fast alle Uebungen katechetisch behandelt sind. Den eigentlichen Schreibleseunterricht behandelt der Verf. in folgenden sechs Stufen: 1) Elementar- oder Grundschrift. 2) Deutsche Druckschrift neben der Elementarschrift. 3) Deutsche Druckschrift neben dem Erlernen der deutschen Currentschrift. 4) Deutsche Druckschrift neben deutscher Currentschrift in gesteigerter Uebung. 5) Lateinische Druckschrift neben solcher Schreib-

---

[1]) Graser's, von vielen pädagogischen Autoritäten angefochtene Ansicht ist bekanntlich, die Buchstaben seien Bilder der Mundstellungen. Seine Unterrichtsgrundsätze sind vorzüglich folgende:

1) Aller Unterricht beruht auf dem Anreihen einer neuen Kenntniß an die im Geiste schon vorfindliche.

2) Aller Unterricht beruht auf der Selbstthätigkeit des Schülers im Auffassen und Anreihen der neuen Kenntnisse.

3) Aller Unterricht muß dem Zwecke gemäß für das Leben sein, und darum vom Leben ausgehen und stets auf dasselbe zurückweisen.

schrift. 6) Zusammenhängender Lesestoff. Ein Anhang bespricht noch die Uebungen im Erlernen der deutschen Currentschrift, der Ziffern und der lateinischen Schrift. Wer nach der Graser'schen Methode unterrichtet, wer namentlich die unter den Nrn. 21 und 22 angezeigten Lesebücher gebraucht, dem wird diese Anweisung von großem Nutzen sein.

β. Für den Schüler.

18) Fibel nach der Schreiblesemethode bearbeitet, von **Gose**, Lehrer in Magdeburg. Zweite, unveränd. Aufl. Magdeburg, Bänsch. 1848. 8. (VIII und 86 S. geb. 6 Sgr., 20 Exempl. 3⅓ Thlr.)

Indem wir auf das, im 3. Jahrg. S. 42 über die erste Auflage dieser wirklichen Schreiblesefibel abgegebene Urtheil verweisen, machen wir wiederholt die betreffenden Lehrer dringend auf das Buch aufmerksam. Die Schreibschrift geht bis S. 64.

19) Schreiblesefibel als Vorschule zum Lesen der Druckschrift, zugleich zu Vorschriften für die Mittelclassen der Volksschule. Cassel, Luckhardt. 1848. kl. 8. (28 S. 2 Sgr.)

Ein brauchbares Buch mit gefälliger Schreibschrift. Die erste Stufe (10 Uebungen) enthält nur Sylben und einzelne Wörter, die zweite (4 Uebungen), die mit Uebung der großen Anfangsbuchstaben beginnt, leichte Sätze. Die Ausstattung ist freundlich.

20) Der Schreib- und Leseschüler in der untern Classe der Elementarschule. Oder: Lerne lesen, was du schreiben, schreiben, was du lesen kannst. Methodisch geordnet und herausgegeben von **Gust. Melcher**, Lehrer zu Meigen bei Solingen. Siebente Aufl. Erste Abtheilung. 8. (20 S.) Zweite Abth. Fünfte Aufl. (40 S. Beide Abth. 2½ Sgr.) Schwelm, Laurenz. 1847.

Die erste Abtheilung beginnt mit sechs Seiten guter Schreibschrift und führt zum Schreiben und Lesen dreilautiger Sylben und Wörter; die zweite Abtheilung beginnt mit acht Seiten Schreibschrift, enthält die großen Buchstaben in Schreib- und Druckschrift, sowie die lateinische Schrift und führt zum Schreiben und Lesen einfacher Sätze. Als einen Nachtheil für den Gebrauch des sonst guten Buches müssen wir bezeichnen, daß bis zum Anhang hin (S. 30) nur Sylben und Wörter vorkommen.

21) Neue Schreib- und Leseschule, oder: geordneter Stoff zu den ersten Schreib- und Leseübungen, welche gleichzeitig beginnen, stufenweise mit einander fortschreiten und den Sprachunterricht zweckmäßig vorbereiten und unterstützen. Von **F. K. Offinger**, Schullehrer. Zwölfte, verb. Aufl. Baireuth, Buchner. 1848. 8. (96 S. 4 Sgr.)

22) Vorübungen zu einem geistigen Schreib- und Leseunterrichte, nach der Elementarschule für's Leben, nebst Leseübungen aus dem ersten Lebensverhältnisse. Vom Lehrer **S. A. Poland.** Achte Aufl. Ebend. 1848. 8. (134 S. 5 Sgr.)

Beide Bücher sind nach der Graser'schen Methode bearbeitet,

über die wir uns bei Anzeige des Offinger'schen Leitfadens (Nr. 17) näher ausgesprochen haben. Sie zerfallen in drei Abtheilungen, deren erste Uebungen in der sogenannten Elementarschrift, die zweite im Lesen der deutschen und lateinischen Druckschrift und die dritte im Schreiben und Lesen der deutschen Currentschrift enthält. Nr. 21 bringt jedoch schon in der ersten Abtheilung im richtigen Anschluß an die Elementarschrift das Schreiben der lateinischen Schrift, während Nr. 22 dieß an den Schluß der zweiten Abtheilung verlegt, wo es weniger hinpaßt. Dagegen hat letzteres Buch wieder vor jenem voraus, daß es mehr Stoff für den Anschauungsunterricht enthält, obwol immerhin noch genug Wortkram vorkommt. Für ihre Zwecke sind beide Bücher gut zu gebrauchen; wir können uns mit ihrer Methode nicht befreunden, können uns nicht überzeugen, daß es gut sei, dem Kinde auf einmal drei Zeichen für einen Laut zu geben, wie zu Anfange der zweiten Abtheilung geschieht.

23) Elementarlesebuch, geordnet für den Schreibleseunterricht, unter Berathung mit mehreren Schulmännern herausgeg. von **Robert Schubert**, Lehrer in Naumburg. Das., Cursch. 1848. 8. (82 S. geb. 4 Sgr.)

Der hier gebotene Schreibleseunterricht besteht darin, daß unter jedem Laute in Druckschrift derselbe Laut in Schreibschrift und zwar in der undeutlichsten, die es geben kann, steht. Geschriebene Sylben, Wörter und Sätze fehlen ganz und gar; gedruckte Sätze beginnen erst mit Einübung der großen Anfangsbuchstaben auf S. 26, und des zusammenhängenden Lesestoffs ist im Verhältniß zum Umfang der Fibel sehr wenig vorhanden. Es giebt bessere Lesebücher für Unterclassen.

24) Handfibel für den Lese- u. Schreibunterricht von **F. W. Theel**, Lehrer zu Gossow bei Bärwalde i. d. N. (Zunächst als Einführung in das „Lesebuch für einclassige Schulen.") Königsberg i. d. N., Striese in Comm. 1848. gr. 8. (16 S. 2 Sgr., beim Verf. 1 Sgr.)

Giebt auch von vornherein mit der Druckschrift zugleich die Schreibschrift und als sehr brauchbare Zugabe eine kleine Vignette, welche einen Gegenstand darstellt, in dessen Namen der zu übende Laut deutlich vorklingt, z. B. bei i eine Ziege, bei ü eine Mühle ꝛc. Aehnliche, aber größere Abbildungen sind den Gedichtchen vorgedruckt, welche die vier letzten Seiten einnehmen. Zwischen diesen und den vorhergehenden einzelnen Wörtern fehlen die nothwendigen Sätze.

25) Der Schreibleseschüler. Bearbeitet von **L. Gittermann**, Lehrer der mittlern Töchterschule zu Magdeburg. 1. Thl. 5., verm. u. verb. Aufl. Magdeburg, Fabricius. 1849. 8. (84 S. 2½ Sgr.)

Gehört auch zu den unechten Schreiblesefibeln, indem sie mit der Druckschrift zugleich die Schreibschrift giebt. Im Uebrigen verweisen wir auf unser Urtheil im dritten Jahrgange (S. 43) und bemerken nur noch, daß diese neue Auflage um zwölf Seiten zusammenhängenden Lesestoffes vermehrt ist.

26) Fibel und erstes Sprach- und Lesebuch für Elementarclassen katholischer Volksschulen. Von Jos. Drieselmann, Lehrer. 5., verm. Aufl., mit einem Cyklus bibl. Erzählungen, geordnet nach Erzbischof Augustin Gruber's Katechetik u. mit einem Schlußworte statt des Vorwortes. Erfurt, Keyser in Comm. 8. (9¼ Bg. 5 Sgr.)

27) Der kleine Elementarschüler, oder: Die ersten Anschauungs-, Lese-, Schön- und Rechtschreibeübungen, methodisch u. streng stufenweise bearbeitet von Gg. A. Winter, Oberlehrer zu Kirchberg. Eine wohlfeile Handfibel mit Druck- und Schreibschrift für die Unterclassen deutscher Stadt- u. Landschulen. 4., sehr verm. Stereotypaufl. Leipzig, Wöller. 1848. 8. (2⅔ Bg. 3½ Sgr.)

28) Fibel, oder naturgemäßer Lerngang im Rechtschreiben u. Rechtlesen. (Schreibend lesen). Herausgeg. vom Lehrer Fr. Knees. 2., unveränd., verm. (?) u. verb. Aufl. Kiel, Naeck. 1848. 8. (6 Bg. u. ¼ lith. Bg. 4½ Sgr., geb. 6 Sgr.)

29) Erstes Lesebuch für die Elementarclasse katholischer Stadt- u. Landschulen. — Mit Rücksicht auf den Schreiblesеunterricht bearbeitet vom Lehrer K. Sternaux. Berlin, Lindow. 1848. gr. 8. (9 Bg. u. 1 Bl. Schreibschr. geb. 5 Sgr.)

cc. Nach der Jacotot'schen Methode.

α. Für den Lehrer.

30) Der Elementarunterricht im Lesen und Rechtschreiben nach den Grundsätzen Jacotot's. Eine Anweisung für Lehrer, besonders beim Gebrauche der Lese- und Schreibefibel von Berthelt, Jäkel, Kell, Petermann u. Thomas (s. J.-Ber. 3. Jahrg. S. 45), von L. Thomas, Lehrer in Möckern. Leipzig, Klinkhardt. 1848. 8. (78 S. 7½ Sgr.)

Der Leser wird einen Begriff von der „vermittelnden" Methode, welche diese Schrift vertritt, bekommen, wenn wir ihm den Inhalt der 15 Kapitel kurz vorführen. 1) Joseph Jacotot und sein System. 2) Der Leseunterricht nach Jacotot in den nach seinen Grundsätzen verwalteten französischen Schulen. 3) Das Verfahren Karl Seltzsam's in Breslau. (Vergl. P. J.-Ber. 2. u. 3. Jahrg.) 4) Rückblicke auf das Wesentliche der Methode in beiden Schulen. 5) Fortsetzung. Die Grundsätze Jacotot's. 6) Das Charakteristische der Methode. 7) Die Lesemethode nach Jacotot hat das Vortrefflichste der andern Methoden in ihre Uebungen aufgenommen. 8) In der Verbindung der Analyse mit der Synthese ruht die Bürgschaft für das Gedeihen des Leseunterrichts. 9) Die Verbindung des Lesens mit dem Schreiben. 10) Modificationen. Die ersten Leseübungen werden an Currentschrift gemacht. 11) Fortsetzung. Das Lesen wird an wenigen Normalwörtern erlernt, die die Grundlage aller Uebungen beim ersten Unterrichte sind. (Diese Uebungen sind: a) genaue und richtige Aussprache des dargestellten Gegenstandes; b) Zerlegung der Wörter in Sylben und Laute; c) Bildung von Lautgruppen, als Grundlage der künftigen Lautverbindung; d) Wortgewinnung auf dem Wege der Vergleichung — z. B. Fisch, Wisch, Tisch, Tasche u. s. w. —; e) das Lesen kleiner Verschen. Die Nor-

malwörter werden ferner beim Anschauungsunterrichte, sowie zum Bilden kleiner Erzählungen und zu Gedächtnißübungen benutzt.) 12) Das Lesen von Stücken mit weniger und mehr geübten Schülern, sowie die Erlernung der lateinischen Schrift. 13) Der Aufschreibunterricht und die orthographischen Uebungen. 14) Die Lesestunde auf den verschiedenen Stufen. (A. Die erste Elementarstufe. Die Laut-Buchstaben- und Gruppengewinnung. B. Die zweite Elementarstufe. Die Wortgewinnung. C. Dritte Elementarstufe. Das Lesen ganzer Sätze. D. Vierte Elementarstufe. Das Lesen ganzer Stücke.) 15) Schlußwort. Der Einfluß der Methode. — Alles ist durch Beispiele erläutert und überhaupt praktisch gehalten. Das Buch ist empfehlenswerth.

β. Für den Schüler.

31) Erstes Lesebuch zum Gebrauche bei Anwendung der Lesemethode nach Jacotot. Von **K. Seltzsam.** 2. Aufl. Breslau, Aderholz. 1847. (80 S. 3 Sgr.)

Wir haben uns schon im 2. u. 3. Jahrg. des P. J.-Ber. so rühmend über Seltzsam's Bestrebungen ausgesprochen, daß eine weitere Empfehlung dieser Fibel als überflüssig erscheint. Sie enthält 85 Lesestücke und kann auch in Schulen, in welchen nicht nach der Jacotot'schen Methode unterrichtet wird, nach Ueberwindung der Elemente mit Nutzen gebraucht werden.

dd. Bilderfibeln.

32) Bilderlautirbuch. Eine Anleitung, kleine Kinder auf eine leichte u. naturgemäße Art lesen u. schreiben zu lehren. Zum Gebrauche in Familien u. Kleinkinderschulen u. auf der ersten Stufe des Elementarunterrichts. Entworfen und bearbeitet von **Nikl. Bohny,** Lehrer. Stuttgart u. Eßlingen, Schreiber u. Schill. 1849. hoch 4. (XII u. 57 S. nebst 22 illum. Lithogr. 1 Thlr. 6 Sgr.)

Das brillant ausgestattete Buch ist nach der Graser'schen Methode bearbeitet und sind dabei zur Veranschaulichung der Laute sowol als ihrer Namen solche Bilder ausgewählt, welche einen Akt in der Natur vorstellen, bei dem der betreffende Laut hervorgebracht wird. Z. B.: r = ein arbeitender Drechsler und eine spinnende Frau; b = eine Gruppe Rauchender. Die Bilder sind treu gezeichnet und illuminirt und erregen das lebhafteste Interesse der Kinder. Bei Anordnung des Lesestoffes ist das geistlose Syllabiren fast ganz vermieden und womöglich gleich mit dem Satze begonnen worden. Erzählungen, Fabeln u. dgl. sind für eine zweite Stufe aufgehoben. Wohlhabenden Eltern, die sich mit der Graser'schen Elementarschrift befreunden können, muß das Buch dringend empfohlen werden.

33) Bilderfibel für den vereinigten Sprech-, Zeichen-, Schreib- und Leseunterricht, nach des Kindes erstem Schulbuch, von Dr. Vogel in Leipzig, bearbeitet von **A. Böhme.** Berlin, Plahn. 8. (1/2 lith. Bg. u. 1/2 Bg. Bilder, cart. 2 1/2 Sgr.)

34) Anleitung hierzu. Ebend. 1847. 8. (2½ Bg. 5 Sgr.)

35) Neues ABC- und Bilderbuch für gute Kinder. Speyer, Lang. 1848. kl. 8. (1⅛ Bg. u. 8 illum. Bildertafeln, cart. 5 Sgr.)

36) Das Kinder-Alphabet zum Aufstellen. — (25 illum. Bilder mit Holzklötzchen und Erklärung in vier Sprachen.) gr. 4. (Nürnberg, Abel u. Comp.) In eleg. Pappschachtel mit einem illum. Bild. (24 Sgr.)

---

b. Tabellen.

37) Zwölf Wandlesetafeln zum „Anfang der Berl. Handfibel" ꝛc. nebst Buchstaben zur Lesemaschine. Guben, Berger in Comm. Fol. (15 Sgr.)

Diese Tafeln entsprechen ganz der unter Nr. 1 angezeigten Fibel, sind groß und deutlich gedruckt, aber von grobem, dünnem Papiere. Zu den Buchstaben für die Lesemaschine, die übrigens etwas größer sein könnten, ist Schreibpapier genommen.

38) Wandfibel in 24 Tafeln, von **G. Gölitz, L. Münkel, E. Quietmeyer.** Hannover, Helwing. 1848. gr. Fol. (15 Sgr.)

39) Wandfibel. Enthaltend einundzwanzig Uebungen auf 16 Bogen. Cassel, Luckhardt. 1848. Roy.-Fol. (16 Sgr.)

---

40) IX Wandtafeln zur Lese- und Schreibefibel für Elementarclassen. Lebensbilder I. Von **Berthelt, Jäkel, Kell, Petermann, Thomas.** Leipzig, Klinkhardt. 1848. gr. Fol. (12 Sgr.)

Von allen bisher erschienenen Wandfibeln zeichnet sich diese gleich durch die erste Tabelle aus, auf welcher die in den Lebensbildern I. angegebenen 34 Normalwörter mit den dazu gehörigen illuminirten Bildern in scharfem, schönem Drucke dargestellt sind. Die übrigen Tabellen enthalten zunächst eine bedeutende Anzahl von nach den Normalwörtern gebildeten Wörtern und dann Erzählungen in deutscher Schrift. Beim Gebrauche der Lebensbilder sind diese vorzüglich ausgestatteten Wandtafeln nicht zu entbehren.

41) Sechs Wandtafeln zum Lesenlernen nach Jacotot's Methode. Vom Rector **Fr. Pechner.** Landsberg a. d. W., Volger u. Klein. 1848. 4 in Fol. u. 2 in Imp.-Fol. (10 Sgr.)

Vergl. P. J.-Ber. III. S. 44 u. 45.

B. Lesebücher für Mittel- und Oberclassen.

a. Mit überwiegender Berücksichtigung des formalen Zweckes.

42) Lesebuch für Elementarclassen. Im Auftrage und unter Mitwirkung des pädagogischen Seminars der Universität Jena herausgeg. von **Fr. Soſtmann,** Senior des Seminars. Mit Vorwort von Prof. Dr. **Stoy.** Jena, Hochhausen. 1848. gr. 8. (VIII u. 240 S. 6 Sgr. Lieder allein [40 S.] 2 Sgr.)

Beim Gebrauch dieses Buches muß die Kenntniß der Buchstaben vorausgesetzt werden, weshalb wir dasselbe nicht unter den Unterrichtsmitteln für die Unterclasse aufgeführt haben. Es hat das Eigenthümliche, aber Empfehlenswerthe, daß es mit Leseübungen in lateinischer Schrift beginnt, die bis zu S. 26 reichen. Ohne Zweifel läßt sich diese Schrift leichter nachbilden, als die deutsche und der Uebergang vom lateinischen zum Druckalphabet macht sich leicht. Ein weiterer Vorzug des Buches besteht darin, daß immer größere Schriftzeichen den Anfang der Leseübungen machen. Das verderbliche „Kleinschreiben" der Hauptwörter wird so vermieden. Sehr gut ist es auch, daß die Verbindung mehrerer Mitlaute gleich in ganzen Sätzen geübt wird. Die Lesestücke sind nicht willkürlich geordnet. Zunächst ist es die Thierwelt, welche die Kinder beschäftigt, dann der wunderbare Gott inmitten der erhabenen Natur; hieran schließen sich natürlich Gebete; dann treten die menschlichen Verhältnisse mehr in den Vordergrund; „Alles zusammen vereinigt sich zu größern Bildern in Mährchen von Grimm und Andersen. Endlich sammeln sich die einzelnen Strahlen wie in Brennpunkten, in Sprüchen und Sprüchwörtern. Dagegen fehlen inmitten des Buches fast alle Reflexionen. Die sind Gift für die frische Jugend." (Vorwort.) Mit einem Worte, wir kennen nicht leicht ein brauchbareres Buch, und stellen es selbst über das folgende:

43) Lesebuch für die Stufe der Anschauung, von Dr. **W. J. G. Curtman**, Sem.-Dir. zu Friedberg. 2. Aufl. Gießen, Heinemann. 1848. gr. 8. (VIII u. 190 S. 8 Sgr.)

Das Buch zerfällt in fünf Abtheilungen: 1) Vorübungen; 2) Beschreibungen; 3) Erzählungen; 4) Poesien; 5) grammatische Uebungen. Es hat sich zur Aufgabe gestellt, „dem Anschauungsunterrichte eine Unterlage zu bereiten." „Was die größern Schüler lesen, das sollen die kleinern anhören und bis zu weiterer Besprechung behalten." „Die Schüler mittlern Alters werden in der ersten und letzten Abtheilung nicht blos Lesestoff, sondern auch Anlaß zu sprachlichen Beobachtungen und Erkenntnissen finden, wodurch ihnen die formelle Grammatik vorerst entbehrlich wird." Für die Oberclassen soll ein Theil der Beschreibungen und Erzählungen als Musteraufsätze dienen. Wenn es auch nicht zu verwerfen ist, daß in der prosaischen Abtheilung lauter eigene Arbeit gegeben ist, so müssen wir uns doch gegen die Umformungen einzelner poetischen Stücke erklären, bei denen überhaupt eine größere Auswahl hätte getroffen werden können. Wir sind der Meinung, daß die Kinder nicht früh genug mit den besten Erzeugnissen der deutschen Literatur bekannt gemacht werden können.

44) Kinderheimath. Erstes Lesebuch von **G. Gölitz, L. Münkel, E. Quietmeyer**, Lehrern an der Stadttöchterschule zu Hannover. Das., Helwing. 1848. 8. (160 S. 5 Sgr.)

Einfache Erzählungen und Gedichte, dem kindlichen Anschauungskreise entnommen und zweckmäßig geordnet. Wir empfehlen das Buch, das sich namentlich auch durch einen schönen großen Druck vor vielen andern auszeichnet.

45) Der Schreibleseschüler, bearbeitet von L. Gittermann, Lehrer in Magdeburg. 2. Thl. 2., verm. Aufl. Magdeburg, Fabricius u. Schäfer. 1848. 8. (192 S. 4 Sgr.)

Durch Erfüllung unseres im 3. Jahrg. (S. 47) ausgesprochenen Wunsches, die fremden Buchstaben, sowie die Anfänge der lateinischen Schrift dem ersten Theile zu überweisen, hat das Buch an Einheit gewonnen. Der Stoff paßt für Schüler in Mittelclassen sehr gut und ist noch um drei Bogen vermehrt, ohne das Buch zu vertheuern, so daß es mit Recht empfohlen werden kann.

46) Hundert kleine Erzählungen zum Lesen und Wiedererzählen, Abschreiben und Verbessern, Durchsprechen und Abfragen, Auswendiglernen u. Uebersetzen. (Nebst: Kleiner französischer Wörterschatz.) Von Dr. E. J. Arnold. 2 Hefte. Leipzig, Klinkhardt. 1848. 16. (6 Bg. 7½ Sgr.)

47) Allgemeines Lesebuch für deutsche Stadt- und Landschulen von Gg. A. Winter, Oberlehrer zu Kirchberg. 1. Thl.: für die Mittelclassen. Bearbeitet und zusammengestellt aus den Werken der ausgezeichnetsten, mustergültigen ältern und neuern Jugendschriftsteller. Leipzig, Wöller. 1848. 8. (13 Bg. 6½ Sgr. 30 Ex. 5½ Thlr.) (S. B. c. Nr. 76.)

---

b. Mit überwiegender Berücksichtigung des realen Zweckes.

48) Schulbuch für Kinder zur Bildung ihres Verstandes u. Herzens. Von Joh. Gg. Eckhart, weil. Cantor u. Schulmeister in Lausa bei Dresden. 8. verm. u. verb. Aufl. Grimma, Gebhardt. 1848. 8. (X u. 270 S. 8 Sgr. 5 Ex. 1 Thlr.)

Die bessernde Hand ist an diesem, schon im J. 1796 in erster Auflage erschienenen Buche, namentlich was Naturgeschichte, Naturlehre und Geographie betrifft, nicht zu verkennen. Es ist ziemlich reichhaltig, denn es enthält: 1) Kurze biblische und Religionsgeschichte. 2) Kurze Lebensgeschichte Dr. Luther's. 3) Etwas von den biblischen Alterthümern. 4) Eine kurze Erklärung der Religionsgebräuche unserer evangelischen Kirche. 5) Ordnung der biblischen Bücher, nebst dem kurzen Inhalte eines jeden Buches. 6) Das Nöthigste aus der Naturgeschichte und Naturlehre. 7) Kurze Geographie, „nebst einer kurzen Erzählung aus der Geschichte, wie die Bürger und Bauern in die gegenwärtige Verfassung gekommen.“ 8) Christliche Lebens- und Sittenlehren für Kinder, Schulgesetze und Gesindelehren. 9) Fremdwörter. 10) „Rechnungsverhältnisse.“ — Für ein Lesebuch zu viel, für ein Lehrbuch zu wenig.

49) Neues Lehr- und Lesebuch für die obern Abtheilungen der Volksschulen. Sachkenntnisse und Sprachlehre. Von C. G. Ehrlich. Mit 4 Karten. Soest, Nasse. 1849. 8. (253 S. 10 Sgr.)

Auch die neue Bearbeitung eines alten Buches, nämlich des zweiten Theiles des im J. 1805 erschienenen großen Soester Lehr- und Lesebuches, das nun in der 24. Auflage erscheint. Es enthält: 1) Kunst. 2) Weltkunde (auch Bibelsprüche über das Weltall). 3) Der menschliche Körper. 4) Naturgeschichte. Naturlehre. 5) Geographie. 6) Einiges aus der Geschichte. 7) Sprachlehre. Hat keine besondern Vorzüge vor andern Büchern derselben Art.

50) Zweites Lehr- und Lesebuch für die Elementarschüler in den deutschen Schulen. Von **J. L. Ludwig**. Hof u. Wunsiedel, Grau. 1848. gr. 8. (XVI u. 165 S. 10 Sgr.)

Ein solches Buch muß nach des Verf.'s Ansicht (im Vorworte) folgende drei Haupteigenschaften haben: 1) Es darf nur für eine Schülerclasse bestimmt sein; 2) muß es wo möglich alle Lehrgegenstände enthalten; 3) muß es den gesammten Unterrichtsstoff der bestimmten Classe seinem wesentlichen Inhalte nach, kurz und deutlich darstellen. Diese Eigenschaften besitzt denn auch das Lehrbuch. Es enthält das Nöthige über die bürgerliche Ordnung, 56 biblische Geschichten, Religionslehre, Menschenlehre, Geschichte des Wohnortes, Geographie, Productenkunde, Naturlehre, Rechenunterricht, Formenunterricht, Sprachunterricht und Gesanglehre.

51) Naturgeschichtliches Lesebuch für Schule u. Haus, oder anschauliche, leicht faßliche Belehrungen über die vornehmsten Gegenstände aus dem Thier-, Pflanzen- und Mineralreiche, von **J. G. Fischer**, Seminarlehrer zu Neuzelle. 2., unveränd. Abdruck. (Mit 66 in den Text eingedruckten Holzschnitten.) Braunschweig, Vieweg u. Sohn. 1848. gr. 8. (X u. 365 S. 20 Sgr.)

Der besondere Zweck des Buches ist folgender: 1) Es soll recht Viele veranlassen, die Schönheiten der Natur wiederholt zu betrachten und in ihnen eine innige, dauerhafte Freude zu finden. 2) Es soll sie auffordern, so Manches, was ihnen die sonst so schöne Natur darbietet, mit Vorsicht zu behandeln. 3) Es soll für solche Kinder, welche in Elementar-, oder auch in den untersten Classen der Real- und höhern Bürgerschulen naturgeschichtlichen Unterricht erhalten, ein Mittel werden, über mehrere Dinge, auf welche sie der Lehrer meist aus Mangel an Zeit nur mittels weniger Worte hinweisen konnte, etwas Ausführlicheres zu lesen. Diesen Zweck erreicht der Verf. durch populär gehaltene, ziemlich detaillirte Beschreibungen, die so auf das ganze Jahr vertheilt sind, daß im Sommerhalbjahr Pflanzen, Insecten und Vögel, im Winterhalbjahr Säugethiere, Amphibien, Fische, Weichthiere, Würmer, Urthiere (Quallen, Korallinen, Infusorien) und die Mineralien den Lesestoff bilden. Bei dem innern Werthe des Buches, der herrlichen, durch sehr gute Holzschnitte gehobenen Ausstattung und dem verhältnißmäßig billigen Preise desselben wird es sich gewiß recht viele Freunde gewinnen.

52) Lehr- und Lesebuch für Elementarschulen, oder Stoff aus der Natur

u. dem Menschenleben in steter Beziehung auf Gott, zur Bildung des Geistes und Herzens. Von Dr. **J. C. Kröger.** Zum Besten der Hamb. Warteschulen. Hamburg (Perthes-Besser u. Mauke). 8. (10 Bg. u. 1 lith. Plan von Hamburg. 12 Sgr.)

53) Realistisches Lesebuch für die obern Classen der Schweizerischen Volksschule, so wie auch zur Belehrung und Unterhaltung im häuslichen Kreise. Von Dr. **Th. Scherr,** Seminardirector u. Alt-Erziehungsrath. 2. Aufl. 1. Hft. Zürich, Orell, Füßli u. Comp. 1848. kl. 8. (10 Bg. 8 Sgr.)

54) Vollständiges Lehr- und Lesebuch für Volksschulen. — Im Verein mit mehreren praktischen Schulmännern bearbeitet u. herausgeg. vom Pfarrer **J. Hepp.** 3., verb. Aufl. Mainz, Kirchheim u. Schott. 1848. gr. 8. (30 Bg. 15 Sgr.)

55) Deutsches Bürgerbuch für die Jugend zu Stadt und Land. Ein Lehr- u. Lesebuch für die Oberclassen der Volksschulen, zur Beförderung der Volksbildung oder zur Vorbildung tüchtiger Bürger. Von Dr. **L. Glaser,** Lehrer an der Realschule zu Biedenkopf. Gießen, Ferber. 1848. kl. 8. (8½ Bg. 7½ Sgr.)

56) Der Jugendfreund. — Ein Lehr- und Lesebuch zur Weckung der Aufmerksamkeit, Bildung des Verstandes und Veredlung des Herzens. Von **C. Nußheim,** Lehrer an der Musterhauptschule. 1. Thl. Für die zarte Jugend. Klagenfurt, Leon. 1849. 8. (16½ Bg. 20 Sgr.)

---

c. Mit gleichmäßiger Berücksichtigung des formalen und realen Zweckes.

57) Lesebuch für die mittleren Classen katholischer Stadtschulen so wie für Landschulen bearbeitet und herausgegeben von **Ph. Breilmann,** Lehrer an der Oberclasse der Knabenschule zu Coesfeld. Das., Wittneven, Vater. 1849. 8. (VI u. 138 S. 3¾ Sgr.)

Der Stoff ist in drei nach einander zu gebrauchende Abtheilungen so vertheilt, daß in allen Abtheilungen zunächst kleine Erzählungen, in der ersten dann Beschreibungen (Wald, Garten ꝛc.), in der zweiten Naturgeschichtliches, in der dritten Naturlehrliches, und zum Schluß wieder in allen Abtheilungen Gedichte aufgenommen worden sind, die auch auf das allmälig sich steigernde Verständniß der Kinder berechnet sind. Man sieht dem Buche an, daß es mit Fleiß und Liebe zur Sache gearbeitet ist.

58) Lesebuch für Mittelclassen deutscher Volksschulen. Von **K. J. Stübner** u. **T. G. Reichelt,** Lehrern an der allgemeinen Bürgerschule zu Chemnitz. Das., Ernesti. 1849. br. 8. (VI u. 318 S. 10 Sgr.)

Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Geschichtliches, in Prosa und Versen, wechseln in bunter Reihe ohne gesonderte Abtheilungen mit einander ab, doch so, daß man fast überall den leitenden Faden durchsieht und eine Steigerung vom Leichtern zum Schwerern stattfindet. Die Auswahl ist gut getroffen, die Ausstattung trefflich, der Preis billig. Was will man mehr?

59) Lesebuch für die Schüler der Mittelclasse in Stadt- und Landschulen. Herausgeg. von **J. F. A. Giesemann**, Cantor und zweitem Lehrer an der Lutherschule in Mansfeld. 3., stark verm. u. verb. Aufl. Eisleben, Reichardt. 1849. 8. (188 S. 5 Sgr.)

Wir haben uns schon im zweiten Jahrgang S. 97 günstig über das Buch ausgesprochen und brauchen jenem Urtheile nur noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß die neue Auflage bei gleichem Preise 30 Seiten mehr enthält als die zweite.

60) Lesebuch für Volksschulen. Zum Gebrauch beim Lese- und Sprachunterricht, wie auch beim Unterricht in der Natur-, Erd- und Himmelskunde u. der Geschichte. Herausgeg. von **Heinr. Meuser**, Lehrer in Grambke. Bremen, Schünemann. 1848. 8. (VIII u. 384 S. 10 Sgr.)

Es zerfällt in folgende sechs Abschnitte: 1) Erzählungen, Fabeln, Lieder u. dgl. 2) Aus der Naturgeschichte. 3) Der Mensch. 4) Aus der Naturlehre. 5) Aus der Geschichte. 6) Aus der Erd- und Himmelskunde. Von den realistischen Aufsätzen sind mehrere vom Verf. selbst bearbeitet. Das Buch erfüllt seinen Zweck und kann empfohlen werden.

61) Deutsches Lesebuch für Gymnasien und Realschulen. Von Dr. **Nic. Bach**, vormaligem Dir. des Gymnasiums zu Fulda. Untere Lehrstufe. Erste Abtheilung. 4., neu bearbeitete u. mehrfach abgeänd. Aufl., besorgt von **A. Koberstein**, Prof. zu Pforta. Leipzig, Brandstetter. 1848. gr. 8. (VIII u. 230 S. 15 Sgr.)

Unter der Hand eines Meisters wie Koberstein hat das Buch gegen die frühern Auflagen ungemein gewonnen. Das mehr für ganz kleine Kinder Passende, sowie das weniger Poetische ist ausgeschieden und das Ganze durch Einschiebung neuer Stücke mannichfaltiger und belebter gemacht. Namentlich ist die altdeutsche Sage von Siegfried von Neuem überarbeitet und ansehnlich erweitert. Der poetische Abschnitt enthält Fabeln, Mährchen, Erzählungen, Balladen, Romanzen, Lieder (auch Volkslieder) und Sprüche von Hey, Güll, Rückert, Hagedorn, Gellert, Lessing, Gleim, Bürger, Tiedge, Krummacher, Goethe, Tieck, Uhland, Chamisso, Kopisch, W. Müller, H. Hoffmann, Brentano, Diepenbrock u. A.; der prosaische Theil Fabeln, Mährchen, Sagen und Erzählungen von Lessing, Grimm, Brentano, Musäus, Goethe, Tieck, Hauff, Jacobs und die Nibelungensage. — Wir können das Buch um so mehr empfehlen, als es auch die mittlern und obern Classen der Volksschulen sehr gut werden gebrauchen können. Die Ausstattung ist von ganz besonderer Güte.

62) Deutsches Lesebuch für die untern Classen höherer Lehranstalten. Von **R. Auras** u. **G. Gnerlich**, ordentlichen Lehrern an der höhern Bürgerschule zu Breslau. Mit einem Vorwort von Dr. **C. A. Kletke**, Dir. der höhern Bürgerschule zu Breslau. Das., Hirt. 1847. gr. 8. (XIV u. 304 S. 15 Sgr.)

Wenn Hr. Dr. Kletke in dem Vorworte, wenigstens indirect,

zu verstehen giebt, daß der Zweck eines deutschen Lesebuches für Volksschulen die Uebung des Anschauens, Denkens und Sprechens weniger zu berücksichtigen habe, so müssen wir dagegen protestiren. Die „wissenswerthen naturhistorischen, physikalischen, geographischen und historischen Kenntnisse," deren ein Volksschulbuch enthalten müsse, können recht wohl geeignet sein, an ihnen das Anschauen u. s. w. zu üben. Das vorliegende Lesebuch enthält deren auch in zweckmäßiger Auswahl neben prosaischen und poetischen Erzählungen, Mährchen, Schilderungen u. dgl., und sei allen Volksschullehrern bestens empfohlen.

63) Deutsches Lesebuch zum Gebrauche in Schulen. Von **K. W. Hardmeier**. In drei Abtheilungen. Zürich, Schultheß. 1844 u. 1848. gr. 8. (XII u. 305, VI u. 314, VIII u. 327 S. — compl. 1½ Thlr.)

Das Buch ist auf drei Classen mit Schülern von 11—12 bis 14—15 Jahren berechnet und zerfällt demgemäß in drei Abtheilungen, welche zwar dem Plane nach im Zusammenhange mit einander stehen, jedoch auch einzeln gebraucht werden können. Jede derselben zerfällt in einen prosaischen und poetischen Theil, von welchen der erstere namentlich an Naturschilderungen sehr reich ist, der letztere in jeder Abtheilung lyrische und epische Gedichte bringt. Das Buch hat entschiedenen Werth und verdient nachdrücklich empfohlen zu werden.

64) Deutsches Lesebuch für mittlere Gymnasialclassen. Herausgeg. von **Aug. Spieß**, Conrector zu Dillenburg, u. **Friedr. Spieß**, Prof. am Gelehrten-Gymnasium zu Wiesbaden. Bielefeld, Velhagen u. Klasing. 1848. gr. 8. (XL u. 488 S. 1 Thlr.)

Enthält eine bedeutende Anzahl gut gewählter, hauptsächlich auch auf Bildung des Charakters berechneter Lesestücke in einer poetischen und prosaischen Abtheilung. Die Gedichte sind epische, episch-lyrische, rein-lyrische, didaktisch-lyrische, Gedichte in besondern Formen (Oden, Sonetten, Octaven, Canzonen, Gaselen), dramatische (Monolog aus Wilhelm Tell) und rein didaktische (Fabeln, Parabeln, Räthsel, Lehren, Epigramme). Die Prosa zerfällt in beschreibende und erzählende (Geschichte, Erzählungen, Sagen, Mährchen), in Abhandlungen, Briefe, Dialoge, Reden, Parabeln, Fabeln und Sentenzen. Eine brauchbare Zugabe enthält die wichtigsten Notizen aus dem Leben derjenigen Schriftsteller, deren Werke in dem Lesebuche benutzt worden sind. In Volksschulen ist es nicht zu gebrauchen, aber dem Volksschullehrer sehr zu empfehlen. Wir machen namentlich auf die Vorrede und die Einleitung (eine kurze Metrik enthaltend) aufmerksam.

65) Deutsches Lesebuch. Dritter Cursus. Von **C. Oltrogge**, Vorsteher der höhern u. der Bürgertöchterschule in Lüneburg. 4., verbess. u. sehr verm. Aufl. Hannover, Hahn. 1849. gr. 8. (XI u. 658 S. 1 Thlr.)

Wir brauchen wohl kaum Etwas zur Empfehlung dieses Buches zu sagen, da es längst rühmlichst bekannt ist. Für diejenigen, welche

den Inhalt nicht kennen, führen wir an, daß es Folgendes enthält: Prosaischer Theil. 1) Erzählende Prosa. a) Erzählungen (durch zwei Dorfgeschichten von Auerbach vermehrt). b) Sagen und Mährchen. c) Darstellungen aus der Weltgeschichte (von v. Müller, Rotteck, Ranke, Dahlmann, Schiller). 2) Beschreibende Prosa. 3) Lehraufsätze. 4) Briefe. 5) Vermischtes (von Claudius, Jean Paul u. A.). Poetischer Theil. 1) Epische Dichtungen. A. Episch-didaktische Gattung, Fabel. a) Aesopische Fabel. b) Lehrerzählung. c) Parabeln. B. Epische Gattung im engern Sinne. a) Erzählende (Handlungen darstellende) Dichtungen (— rein-epische Gattung, Epos — episch-lyrische Gattung, Ballade — gemischte epische Gattung, Epopöe [aus dem Messias] —). b) Beschreibende Dichtungen (Idylle). 2) Lyrische Dichtungen. a) Beschreibende (lyrisch-didaktisch). b) Elegie. c) Lied. d) Romanze. e) Oden. f) Satyre. Anhang: Poetische Formen. 1) Epigramme. 2) Triolette. 3) Madrigal. 4) Sonett. 5) Sestine. 6) Assonanz, Decime und Glosse. 7) Gaselen. 8) Cantate. 9) Lehrgedicht. Den Schluß macht ein Verzeichniß der benutzten Schriftsteller.

66) Der Bildungsfreund. Ein vaterländisches Lesebuch zunächst für Schleswig-Holstein. Von **Heinr. Burgwardt.** 2., verb. u. sehr verm. Aufl. Altona, Schlüter. 1849. gr. 8. (XII u. 851 S. 1 Thlr.)

Nach zwei Richtungen hin müssen unsere deutschen Lesebücher einer Reform sich unterwerfen, wenn sie den Anfoderungen der Neuzeit entsprechen wollen: sie müssen das Nationalleben repräsentiren und nach sprachunterrichtlichen Zwecken bearbeitet sein. Bis jetzt ist das vorliegende Buch das einzige, welches beide Zwecke gleichmäßig unterbreitet hat, nicht so, daß beide nach einander verfolgt werden, sondern in und miteinander gehen. Es will der heimischen deutschen Bürgerschule das sein, was den Gymnasien die alten Classiker sind. Dem gemäß ist seine Einrichtung folgende: Der Eingang (S. 1—18) bildet in kleinern Aufsätzen und Gedichten über Sprache und Schrift den Schlüssel zum Ganzen, das in zwei Theile zerfällt, von denen die erste Abtheilung des ersten (Sprach- und Leseschule) vorzugsweise den sprachunterrichtlichen, die zweite Abtheilung und der zweite Theil den nationalen Zweck verfolgt. Der Verf. knüpft seinen Sprachunterricht von vornherein nicht wie Kellner, Otto, Mager u. A. gleich an Musterstücke an, sondern bringt die sprachlichen Erscheinungen einzeln nach einander, und zwar zuerst in einzelnen inhaltsreichen Sätzen gleicher Satzform zur Anschauung und faßt dann das am kleineren Ganzen Erkannte auch als Glied eines größeren Ganzen — am Musterstück — auf. Diese Musterstücke sowol, unter denen sich fast alle des Otto'schen Lesebuches (S. deutsche Sprache Nr. 1) befinden, wie auch die einzelnen Sätze sind trefflich ausgewählt und ist namentlich den deutschen Sprüchwörtern eine gebührende Stellung eingeräumt. Uebrigens können auch die Lesestücke des zweiten Theiles zu Stylproben benutzt werden.

Die zweite Abtheilung des ersten Theiles (S. 174—375) — Häuslicher und Gemeindekreis — führt den Schüler in die gewöhnlichen Vorgänge des Lebens ein und bereitet so auf den zweiten Theil vor, der das ganze Vaterland umfaßt und dieß, nämlich Schleswig-Holstein und Deutschland, in geographischer, naturkundiger und historischer Hinsicht vorführt. Eine sehr glücklich gewählte Blumenlese des Besten, was wir in dieser Beziehung besitzen, von echt deutschem Geiste durchweht und fort und fort das Wort des Dichters predigend: „Ans Vaterland, ans theure, schließ' dich an, das halte fest mit deinem ganzen Herzen!" — Möchten doch alle deutschen Lehrer, durch unsere Anzeige aufmerksam gemacht, das treffliche Buch sich anschaffen, sich selbst zur Erfrischung in Zeiten undeutschen Treibens, ihren Schülern als Führer durch das Vaterland und seine Geschichte, als Erwecker und Erhalter vaterländischer Gesinnung.

67) Allemannia. — Erstes Lesebuch. Ein Schul- und Festgeschenk für die deutsche Jugend. Von **Alfred v. d. Aue.** 2., verb. u. verm. Aufl. Festausgabe mit 3 Stahlstichen. Swinemünde u. Anclam, Dietze. 1848. 8. (28 Bg. 1 Thlr.)

Auswahl der besten Mährchen, Sagen, Erzählungen, Fabeln, Parabeln, Legenden, Romanzen, Balladen, Charakterschilderungen, Kriegs- und Heldenthaten, Schilderungen, Beschreibungen, Lehren und Lebensregeln.

68) Deutsches Lesebuch, zusammengestellt durch die Lehrer des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Cöln. 1. Abth. Untere Lehrstufe. Cöln, Bädeker. 1848. gr. 8. (15 1/2 Bg. 15 Sgr.)

69) Dasselbe. 2. Abth. Mittlere Lehrstufe. Ebend. gr. 8. (19 Bg. 25 Sgr.)

70) Lese-, Lehr- und Sprachbuch für die mittlern und obern Classen der Elementarschulen. Schwelm, Scherz. 8. (10 Bg. 5 Sgr.)

71) Lebensbilder III. — Lesebuch für Oberclassen in Stadt- und Landschulen, herausgeg. von **Berthelt, Jäkel, Kell, Petermann** und **Thomas.** 2. verm. Aufl. des Sächsischen Lesebuches. Dresden u. Leipzig, Arnoldi. 1848. gr. 8. (30 Bg. 12 Sgr.)

(S. P. J.-Ber. III. S. 48.)

72) Neues Lesebuch für deutsche Elementarschulen, von **F. S. Lucas,** Prediger und Vorsteher der Rettungsanstalt zu Rokitten bei Schwerin im Großherzogthum Posen. Posen, Mittler. 1848. gr. 8. (27 Bg. 5 1/2 Sgr.)

73) Das Vaterland, ein Lesebuch für die obern Classen der Volksschule, von Dr. **W. J. G. Curtman,** Seminardirector zu Friedberg. 2., verb. Aufl. Darmstadt, Diehl. 1848. gr. 8. (26 Bg. 15 Sgr.)

74) Deutsches Lesebuch für mittlere Gymnasial- und höhere Bürgerschulclassen zum öffentlichen und Privatgebrauch. Von Dr. **J. Ch. Elster,** Conrector. 5., gänzlich umgearb. Aufl. Helmstedt, Fleckeisen. 1848. 8. (43 Bg. 1 Thlr. 7 1/2 Sgr.)

75) Deutscher Schul-, Haus- und Kinderfreund. Ein Lesebuch des deutschen Volks für Schule und Haus. Von **K. F. W. Wander.** Grimma, Verlagscomptoir. 1848. 8. (36 1/8 Bg. 7 1/2 Sgr.)

76) Allgemeines Lesebuch für deutsche Stadt- und Landschulen. 2. Thl. Für die Oberclassen. Bearbeitet und zusammengestellt aus den Werken der ältern und neuern Classiker und ausgezeichnetsten, mustergültigsten Volksschriftsteller deutscher Nation, von **Gg. A. Winter**, Oberlehrer zu Kirchberg. Leipzig, Wöller. 1849. 8. (27 Bg. 12 Sgr.)

C. Jugendschriften.

1) Das deutsche Kinderbuch. Altherkömmliche Reime, Lieder, Erzählungen, Uebungen, Räthsel und Scherze für Kinder. Gesammelt von **Karl Simrock**. Frankfurt a. M., Brönner. 1848. 8. (248 S. 20 Sgr.)

Wer sich an dieser trefflichen Sammlung nicht jung liest, verdiente eigentlich nicht alt zu werden. Da haben wir das wahrhaftige Bild unserer Kindheit in seiner ganzen Frische, Einfachheit und Unschuld, lebendiger gezeichnet, als es irgend eine gemachte Kindergeschichte vermag. Man weiß nicht, soll man mehr die Reichhaltigkeit unserer Sprache und volksthümlichen Literatur oder den Fleiß eines Mannes bewundern, der alle diese, theils nur in vereinzelten Landstrichen, theils überall, wo deutsche Zungen klingen, heimischen Schätze zu einem lieblichen Strauße verband. Es sind im Ganzen 676 Nummern, die Folgendes enthalten: Ammenscherze, Koseliedchen, Schooß- und Knieliedchen, Buchstabirscherze, Wiegenlieder, Kindergebete, Kinderpredigten, allerlei Lieder und Reime, Verkehr mit der Natur, Nachahmungen, Spiele, Jahreslieder, Neck-Mährchen und Gedächtnißübungen, Sprechübungen, deutsch oder wälsch (Leseräthsel)? Räthsel. Möchte doch Niemand, namentlich kein Lehrer und keine Mutter, versäumen, das Buch sich anzuschaffen.

2) Kinderlieder von **Herm. Eckelmann**. Zum Besten der Kinderpflegeanstalt zu Lüneburg. Das., Engel. 1847. 8. (54 S. 7½ Sgr.)

Unter den vielen Kinderliedersammlungen der Neuzeit eine der besten. Sämmtliche Lieder, welche die einfachsten Lebensverhältnisse besingen, zeichnen sich durch Einfachheit, Natürlichkeit und richtiges Auffassen der Kinderwelt aus und lernen sich leicht. Wer Hey's, Güll's und Löwenstein's Kinderlieder besitzt, wird sich auch gern die vorliegenden anschaffen.

3) Poesien und Bilder für alle lieben Kinder. Von **J. J. Benajah**. 2 Bändchen mit vielen Holzschnitten. Schaffhausen, Schalch. gr. 8. (64 u. 72 S. 14 Sgr. Mit color. Bildern 28 Sgr.)

Diese Sammlungen „sind aus entschieden christlichem Sinne und im eigensten evangelischen Liebesinteresse für die Kinderherzen hervorgegangen." Man kann aber nicht sagen, daß jene schwärmerisch-religiösen Reflexionen, wie sie in den meisten dieser Lieder, namentlich des ersten Bändchens, vorkommen, von besonderm Nutzen für des Kindes Gemüthsleben wären. Alles Abstracte ist Gift für den kindlichen Geist. Was sich in den vorliegenden Gedichten auf

die einfachen Lebensverhältnisse des Kindes bezieht, liest sich zuweilen recht gut, obgleich das Meiste wenig poetischen Werth enthält. Die Poesien des ersten Bändchens sind übrigens erst nach den durchschnittlich recht guten Holzschnitten angefertigt.

4) Gedichte für die Jugend von **K. W. Ferd. Enslin.** Mit Vignetten. Frankfurt a. M., Keßler. 1846. gr. 8. (IV. u. 156 S. 15 Sgr. cart.)

Ein hübsches Geschenk für Kinder, das sich auch durch eine treffliche äußere Ausstattung auszeichnet. Die meisten der Gedichte sind rein lyrisch; zum Schluß kommen einige epischen Charakters, Balladen und Erzählungen. Die geistlosen und so unnatürlichen Reflexionen, wodurch manche Dichter ihren Machwerken einen besondern sittlichen Werth zu verleihen glauben, fehlen den ungekünstelten Productionen unsers Jugenddichters gänzlich, und empfehlen wir sie aus diesem Grunde auch allen Lehrern als brauchbaren Stoff bei den Anschauungs- und Sprechübungen.

5) Häusliches Festarchiv für die Jugend, enthaltend Glückwünsche zu Neujahrs-, Namens- und Geburtstagsfesten, so wie bei mehreren andern feierlichen Gelegenheiten. Nebst einem Anhange passender Gelegenheitslieder und Angabe der dazu gehörigen Melodien. Eigenes und Fremdes. Von **C. F. Kinderfreund.** M.-Gladbach, Riffarth. (Aachen, Wengler in Comm.) gr. 8. (64 S. 4 Sgr.)

Es enthält: A. Neujahrswünsche in Briefen. B. Solche in Versen. C. Namens- oder Geburtstagsbriefe. D. Geburtstagswünsche in Versen. E. Angebinde am Weihnachtsfeste, bei Jubelhochzeiten, bei Vermählungen und andern feierlichen Gelegenheiten. Auf der letzten Seite finden sich einige Bemerkungen über Briefschreiben. Die Gabe wird manchem Lehrer, dem es bei eigener Abfassung von dergleichen Gelegenheitsgedichten an Zeit, Lust oder Geschick fehlt, willkommen sein.

---

6) Weihnachtsblüthen. Ein Almanach für die Jugend auf das Jahr 1849. In Verbindung mit Andern herausgegeben von Dr. **Gust. Plieninger.** Zwölfter Jahrgang. Mit vielen Bildern. Stuttgart, Belser. 12. (316 S. In Callico mit schönen Goldpressungen geb. 1 Thlr.)

Was wir im zweiten und dritten Jahrgange unseres Jahresberichts (S. 109 u. 58) über den Werth des zehnten und elften Jahrganges dieses Jugendalmanachs im Allgemeinen gesagt haben, findet auch auf den vorliegenden, noch freundlicher ausgestatteten Jahrgang volle Anwendung. Er enthält Erzählungen von Erdm. Müller, Christoph v. Schmid, K. Steiger, Louise Pichler, von der Verfasserin des „armen Martin", von einem Amerikaner und vom Herausgeber selbst (interessante Schilderungen und Anekdoten aus Nordamerika, die in keinem Jahrgange fehlen). Die Gedichte sind von Güll, Ulr. Bissinger, Jul. Krais und Erdm. Müller, welcher Letztere im Gebiete der Idylle, in

Poesie und Prosa, wirklich Treffliches leistet. Sollen wir noch etwas Lobenswerthes hervorheben, so sind es die neun herrlichen Stahlstiche, mit denen das Buch geschmückt ist.

7) Der neue deutsche Jugendfreund zur Unterhaltung und Belehrung der Jugend herausgegeben von **Franz Hoffmann.** Jahrg. 1849. Erstes Bändchen. Mit 3 Stahlstichen. Wriezen a. d. O., Weiße. 8. (159 S. 7½ Sgr.)

Der als Jugendschriftsteller schon rühmlichst bekannte Verf. tritt hier mit einem Unternehmen auf, das die nachdrücklichste Unterstützung, namentlich von Seiten der Lehrer, verdient. In schöner Ausstattung, bei äußerst billigem Preise, enthält das erste Bändchen eine größere Erzählung: „Was Gott thut, ist wohlgethan", die gewiß Jeder mit Vergnügen liest, eine kleinere, „Der Schmied von Regenbach", eine Schilderung der „Silberminen von Pasco", nach Tschudi, ein Gedicht, „Kind und Taube" von Th. Moore, und einige Räthsel. Wir machen wiederholt auf diesen wirklichen Jugendfreund aufmerksam, der jährlich in sechs Bändchen erscheint.

8) Land- und Seebilder in Erzählungen für die reifere Jugend, von **Franz Hoffmann.** Erster Band: Wilde Scenen in Südafrika. Natur- und Sittengemälde. Wriezen a. d. O., Weiße. 8. (232 S. cart. 22½ Sgr.)

Von diesen „Bildern" erscheinen jährlich zwei Bände, jedes mit einem guten Stahlstich geziert, und bei compressem Druck reichlichen Stoff enthaltend. Die lebendigen Schilderungen sind in eine angenehme Erzählung eingekleidet, die durchaus nicht das Gepräge einer gewöhnlichen Reisebeschreibung an sich trägt. Sie sind ganz geeignet, dem Leser eine klare Vorstellung von der wilden Natur mit ihrem Thier- und Menschenleben, ihrem Pflanzenwuchs und der Eigenthümlichkeit des Klimas zu verschaffen, und würde beim geographischen Unterricht von Seiten des Lehrers wie der Schüler mit großem Nutzen gebraucht werden können.

9) Neue Wanderungen durch die Thierwelt. Ein Buch für Knaben und Mädchen. Von Dr. **A. B. Reichenbach,** Lehrer der Naturgeschichte in Leipzig. Mit colorirten und schwarzen Holzschnitten nach Originalzeichnungen von J. Kirchhoff u. A. Leipzig, Kretzschmar. br. 8. (156 S. eleg. cart. 1 Thlr.)

Zunächst gefällt das Buch durch seine artistische Ausstattung, indem namentlich die beiden colorirten Abbildungen, eine, eine Antilope umschlingende Riesenschlange und zwei Pfefferfresser, durch richtige Zeichnung und treues Colorit kaum etwas zu wünschen übrig lassen. Aber auch der Text ist für seinen Zweck recht gut und wird sich unter der kleinen und großen Jugend viel Freunde erwerben. Die Jagdscenen, die zum Theil aus andern Werken entlehnt sind, sind vollkommen geeignet, den Durst nach gefährlichen Abenteuern, der die meisten Knaben in einem gewissen Alter plagt, zu stillen.

10) Trojas Eroberung. Eine Erzählung für kleine und große Kinder. Mit einem Anhange, enthaltend Gedichte über dieselbe von Homer, Virgil und Schiller. Nürnberg, Leuchs u. Comp. 8. (IV. u. 102 S. cart. 13 Sgr.)

Wir stimmen dem Verf. darin bei, daß unsere neueste Kinderliteratur des Seichten, Kindischen viel hat, und daß es an der Zeit ist, für eine kräftigere geistige Nahrung zu sorgen; glauben aber, daß wir, um dieß zu suchen, nicht zu den alten Griechen zurückzugehen brauchen, daß unsere alt- und mittelhochdeutsche Literatur gleich erhabene, begeisternde Stoffe aufzuweisen hat, die freilich leider von den so gern ausländernden Deutschen nicht nach Verdienst gewürdigt werden. Ja, es wäre endlich an der Zeit, jene alten Schätze dem jungen Deutschland mundrecht zu machen; vielleicht, daß sie noch zeitig genug kämen, um einen Theil des zugleich mit der Sprache verflachten und verflüchtigten deutschen Geistes der Kraft für fernere Tage der Arbeit zu retten. — In Ermangelung brauchbarer Bearbeitungen und Auszüge aus dem deutschen Alterthume mögen indessen diese gut erzählten, mit drei Lithographien geschmückten Geschichten aus der griechischen Vorzeit der Jugend empfohlen sein.

11) Geschichtenbibliothek für das reifere Alter. Erstes Bändchen: Der Prinzenraub. Für das deutsche Volk erzählt von **Ed. Köller.** Mit 2 Lithogr. Leipzig, Fritzsche. gr. 16. (52 S. steif broch. 6 Sgr.)

Enthält die bekannte Geschichte von Kunz von Kaufungen, eingeleitet durch einen Rückblick auf die Zeit des Faustrechts und gut erzählt. Sie ist auch für Schulkinder genießbar.

---

12) Erzählungen aus der Kinderwelt. Ein Familienbuch von **Thekla von Gumpert.** Mit colorirten Abbildungen nach Ferdinand Koska's Originalzeichnungen. Bis jetzt 7 Bändchen. Breslau, Hirt. 8. (à Bdch. ca. 6 Bg. cart. 10 Sgr.)

Diese sieben Bändchen enthalten folgende sechs Erzählungen: 1) Der Bettelknabe, oder: Bete und arbeite! 2) Poch, poch, poch! oder: Klopfet an, so wird Euch aufgethan. 3) Der kleine Schuhmacher, oder: Wo Treue Wurzel schlägt, da macht Gottes Segen einen Baum daraus. 4) Vier Wochen Ferien, oder: Arbeit ist Krieg gegen das Elend. 5) Die Schloßmutter, oder: Reichthum ist ein köstliches Messer, aber man muß es zum Brotaustheilen, nicht zum Verwunden gebrauchen. 6) Die kleinen Helden, oder: Ein gut Gewissen ist ein sanftes Ruhekissen (zwei Bändchen). Wenn die fünf letzten Erzählungen der ersten, welche uns nur vorliegt, an Sprache und innerm Gehalt entsprechen, so verdient die Verfasserin den Dank der Kinderwelt für ihre freundliche Gabe. Das Bild einer armen mutterlosen Familie, deren Haupt, dem Trunke ergeben, seine Kinder zum Betteln zwingt, während der älteste Knabe, begeistert durch einige zufällig erhaltene Kapitel aus der Lebensgeschichte Pestalozzi's,

dem Schmutze sich entreißt und der Retter der Familie wird, — dieses Bild ist so treu gezeichnet und, ohne absichtliches Moralisiren, doch so durch und durch sittlich gehalten, daß es wohl werth wäre, von allen Kindern gekannt zu sein.

13) Der Erzähler am Kamine. Erzählungen aus dem Leben für die reifere Jugend von **Chr. Schmid**, Verfasser des „Bildners von Brügge", „Werke der Nacht" ꝛc. Mit 1 Stahlstich. Augsburg, v. Jenisch und Stage. 1849. 8. (125 S. 9 Sgr.)

Enthält drei Erzählungen: Das Christusbild, die Schneelawine und das Raubschiff. Ohne von außerordentlichem Werthe zu sein, gehören sie doch auch nicht zu jenen Fabrikarbeiten, mit denen der Buchladen vor Weihnachten zu einem großen Theile geschmückt ist. Es sind Erzählungen, die man einmal gern liest, aber auch bald wieder vergißt.

14) Erzählungen für die Jugend zur Veredlung des kindlichen Gemüthes; von **J. Ernst.** Zweite, mit 4 Abbild. verb. Aufl. Magdeburg, Bänsch. 8. (164 S. cart. 12½ Sgr.)

Keine gewöhnliche Waare. Inhalt: 1) Der Meineid, oder: Die traurigen Folgen der Lüge. 2) Wenn die Noth am größten ist, ist Gottes Hülfe am nächsten, oder: Wer Gott vertraut, hat wohlgebaut. 3) Der Geiz ist eine Wurzel alles Uebels. 4) Peter Graul, oder: Die schädlichen Folgen der Furchtsamkeit und des Aberglaubens. Voll Moral und doch ohne moralisches Geschwätz, treu in Schilderung mannichfaltiger Ereignisse, edel im Ausdruck und der Darstellung, werden die vier Erzählungen in den Händen der Kinder von großem Nutzen für Geist und Herz sein.

15) Adelheid von Thalheim. Eine denkwürdige und rührende Geschichte aus dem vorigen Jahrhundert. Dem blühenden Alter gewidmet von dem Verfasser der Ostereier. (**Christoph v. Schmid.**) Mit 1 Stahlstich. Augsburg, Wolff. 1848. 8. (IV. u. 144 S. 10 Sgr.)

Wer kennt nicht die gemüthlichen Jugendschriften des Verfassers der Ostereier! Auch dieses neue Werkchen aus der Feder des sehr productiven Schriftstellers reiht sich in würdiger Weise an die frühern Erzählungen an. Es kann jedoch nur in den Händen der „reifern Jugend" Nutzen bringen, da es die Verführungsgeschichte eines jungen Mädchens erzählt, und hier und da Blicke in Lebensverhältnisse thun läßt, welche dem zarten Alter noch fremd sind und bleiben müssen.

---

16) Belehrendes und unterhaltendes Jugendtheater. — Eine Sammlung von Schau- und Lustspielen für das reifere Alter. Herausgegeben von **Rob. Schiff**, **J. Neumann** und Andern. Erstes bis drittes Bändchen. Mit 5 colorirten Kupfern. Leipzig, Fritzsche. 12. (92, 104 u. 92 S. à 12 Sgr., in einem Bande eleg. carton. 1 Thlr.)

Dramatisirte Stoffe können unter Umständen ein lebhafteres Interesse bei Kindern erregen, als gewöhnliche Erzählungen, aber dann

muß der Dialog lebendig behandelt werden und darf nicht in müßiges Geschwätz ausarten, darf namentlich nichts enthalten, was nicht zur concreten Darstellung der Fabel als durchaus nothwendig erscheint. Dieser Fehler ist in den vorliegenden Stücken nicht immer vermieden. Es sind: Die Aehrenleserin, Rübezahl, Stunden der Andacht, die Schwärmerin, nach Raupach's Schleichhändlern bearbeitet, und „Ein jeder erhält seinen verdienten Lohn", eine Bearbeitung des Schiller'schen Parasiten. Eine einfache Scenerie macht die Aufführung der kleinen Stücke auf Familientheatern leicht.

17) Heinrich von Eichenfels. Ein Schauspiel für Kinder in zwei Aufzügen. Nach Christoph v. Schmid's Erzählung bearbeitet von **J. A. Sch.** Zweite Aufl. Augsburg, Wolff. 1848. gr. 16. (60 S. 2½ Sgr.)

Die bekannte Geschichte ist hier durch das dramatische Kleid lebendiger geworden und wird auch in diesem Gewande noch Viele erfreuen. Die Aufführung des Stückes würde nicht viel Schwierigkeiten machen, doch eignet es sich besser zum Vorlesen mit Rollenvertheilung.

---

18) Goethe's Prosa. Auswahl für Schule und Haus. Herausgeg. von Dr. **Joh. Wilh. Schäfer.** Zwei Bände. Stuttgart u. Tübingen, Cotta. 1848. 8. (XII. u. 459, V. u. 390 S. 1 Thlr. 24 Sgr.)

Eins der Hauptmittel zur Förderung eines guten Styls ist das Studium classischer Prosawerke. Unter diesen stehen neben denen von Lessing Goethe's Werke obenan. Mit Recht sagt der Herausgeber: „Es ist die Aufgabe der Schule, den äußern Glanz des Modestyls nach seinem wahren Werthe würdigen zu lehren und Goethe zum Mittelpunkte des stylistischen Unterrichts zu machen." Wenn nun schon der Umfang der Goethe'schen Schriften es nicht möglich macht, auch nur die bedeutendsten ihrem ganzen Inhalte nach zum Verständniß der Schüler (natürlich höherer Lehranstalten) zu bringen, so kann dieß doch in geringerem Grade durch das Studium kleinerer Arbeiten, in denen sich der Genius des großen Meisters gleicher Weise abspiegelt, angestrebt werden, und so können wir denn nur mit Freude die vor uns liegende „Auswahl" begrüßen, welche in drei Abtheilungen, entsprechend den Entwickelungsgraden der Goethe'schen Prosa, ein Gesammtbild von dem geistigen Streben und Wirken dieses umfassenden und doch mitten in vielseitigen Studien auf dem Mittelpunkte ruhenden Genius darbietet. Man hat es irgendwo dem Herausgeber zum Vorwurf gemacht, keine Proben aus den größern Romanen aufgenommen zu haben; wir halten dieß im Gegentheil für sehr zweckmäßig; denn was nützen am Ende einzelne abgerissene Fragmente aus Werken, die eben in ihrer Gesammtheit studirt sein wollen, wenn man sie vollkommen verstehen will. Die Auswahl besteht in Folgendem: Erster Band: Erste Abtheilung. (Erste Periode von 1780 bis 1785.) 1) Betrachtungen über Kunst und Literatur (1—3).

2) Werther'sche Briefe. 3) Reiseskizzen (Schweizerreise, 1—8). 4) Briefe (an Lavater und Merck, 1—15). Zweite Abtheilung. (Mittlere Periode von 1785—1805.) 1) Italienische Briefe (1—14). 2) Das römische Carneval. 3) Abhandlungen über Kunst und Kunstwerke (1—4). 4) Charakteristik Winckelmann's (1—5). 5) Aufsätze zur Theorie und Kritik der Poesie (1—6). 6) Naturwissenschaftliche Abhandlungen (1—3). 7) Mährchen. 8) Briefe (an Schiller und Meyer, 1—12). Zweiter Band: Dritte Abtheilung. (Die Periode von 1806 bis zu Goethe's Tode.) 1) Biographische und literatur-historische Schilderungen und Charakteristiken (1—14). 2) Zu brüderlichem Andenken Wieland's. 3) Vermischte Aufsätze ästhetischen und culturgeschichtlichen Inhalts (1—11). 4) Der neue Paris. Knabenmährchen. 5) Novellen. 6) Briefe (1—17). — Es wird den wenigsten Volksschullehrern möglich sein, sich Goethe's Werke anzuschaffen: hier haben sie Gelegenheit, den großen Mann wenigstens durch eine Auswahl des Besten, was er geschrieben, kennen zu lernen. Zugleich bemerken wir, daß in derselben Verlagshandlung auch eine Auswahl der Poesie Goethe's, so wie sehr billige Schulausgaben der größern Werke, Alles in der trefflichsten Ausstattung, erschienen sind.

---

19) Weihgeschenk für Jünglinge. — Eine Vorschule der ästhetischen Bildung. Von **Chr. Oeser.** Breslau, Aug. Schulz. 12. (XII. u. 347 S. in engl. Einb. 1 Thlr. 5 Sgr.)

In ähnlicher Weise, wie in dem „Weihgeschenk für Jungfrauen" (Leipzig, Brandstetter. 3. Aufl.), sucht hier der Verf. das ästhetische Gefühl durch Belehrung über das Schöne in seiner verschiedensten Gestaltung zu beleben; wie aber dort des Weibes Eigenthümlichkeit den Grundton des Ganzen bestimmte, so hier des Mannes Art und Wesen. Das Buch zerfällt in einen allgemeinen und in einen besondern Theil. Jener handelt von den Bedingungen des Schönen in Natur und Kunst (Form, Darstellung, das Erhabene, die Anmuth u. s. w.); dieser von den verschiedenen Künsten (Baukunst, Plastik, Malerei, Musik, Poesie, Mimik, Gartenkunst). Die Sprache ist edel und dabei leicht verständlich. Wir empfehlen das Buch namentlich zu Weihnachtsgeschenken für Jünglinge.

---

20) Katechismus über die wichtigsten Zeitfragen für die reifere Jugend und das Volk. Zweite verb. Aufl. Augsburg, Kollmann. 1849. 8. (28 S. $2\frac{1}{2}$ Sgr.)

Das Ganze zerfällt in 156 Fragen und Antworten, und zwar in der Einleitung über die verschiedenen Regierungsformen, im ersten Kapitel über Preßfreiheit, im zweiten Kapitel über die Abgeordnetenwahl auf breiter Grundlage, im dritten über die Verantwortlichkeit

der Minister, im vierten über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in der Rechtspflege und über Schwurgerichte oder Geschworene, im fünften über Religionsfreiheit und im sechsten über das Versammlungsrecht. Eine einfache, aber klare und bestimmte Belehrung über die Einrichtungen eines constitutionellen Staates, durch deren Benutzung manche Irrthümer verschwinden würden.

D. Lehrmittel für den Schreibunterricht.

1) Schönschreibübungen in der deutschen Schrift nach der dritten Stufe der vorgeschriebenen Musterblätter und dann auch in der lateinischen Schrift für die Oberclassen. Stoff: Die Hauptmomente der Erdbeschreibung. 5. Heft. B. (Von **Zwanziger.**) Baireuth, Buchner. 1848. 4. (20 Bl. mit lithogr. Vorschriften, 2½ Sgr.)

Dieß Heft schließt sich auf würdige Weise an die schon im 3. Jahrg. des P. J.-Ver. (S. 54) beurtheilten frühern Hefte an. An Stoff enthält es das Wichtigste über Deutschland und Baiern, noch veranschaulicht durch zwei, auf der Innenseite der Decken abgedruckte und mit zahlreichen geographischen Notizen versehene Karten dieser beiden Länder. Wir machen noch einmal auf das ganze, nun geschlossene Werk wegen seiner außerordentlichen Billigkeit aufmerksam.

2) Deutsche und englische Schulvorschriften von **W. Neff**, Lehrer an der höhern Bürgerschule in Heidelberg. Heidelberg, Groos. 1848. qu. ½ 4. (13 auf einer Seite lithogr. Bl. Schreibvelinpapier. geh. 2½ Sgr.)

Von einzelnen Buchstaben bis zu Wörtern und Sätzen. Sehr gefälliger Ductus ohne ungewöhnliche Formen. Bei eleganter Ausstattung äußerst billig.

3) Schreibschule, enthaltend methodisch geordnete Musterblätter und erklärenden Text. Von **S. Fürstenberg**, Schreib- und Zeichnenlehrer. Deutsche Schrift. 1. u. 2. Heft. Trier, Troschel. 1848. quer schmal gr. 4. (14 lith. u. 13 gedruckte Bl. 12½ Sgr.)

4) Vorschriften für den Unterricht im Schönschreiben. Von **Chr. Fr. A. Engelhardt**, Lehrer. Ronneburg, Hofmeister. 1848. qu. gr. 4. (25 lith. Bl. 16 Sgr.)

5) Deutsche Vorschriften für Landschulen. Von **Jos. Rothfischer**, Schullehrer. 48 (lith.) Blätter für die 1. Classe I. Abtheil. in stufenweisen Uebungen. Landshut, Thomann. qu. 4. (In Etui 7½ Sgr.)

6) Dieselben, für die 1. Cl. II. Abth. Ebend. qu. 4. (48 Bl. 7½ Sgr.)

7) Dieselben, für die 2. Cl. Ebend. qu. 4. (48 Bl. 7½ Sgr.)

8) Dieselben, für die 3. Cl. Ebend. qu. 4. (48 Bl. 7½ Sgr.)

9) Kalligraphische Vorlegeblätter zum methodischen Schreibunterricht in Elementarschulen. Auch zum Privat- und Selbstunterricht eingerichtet. Von **P. Guhra**, Lehrer an der kath. Stadtschule zu Gnesen. — Deutsche Currentschrift. 1. u. 2. Heft. Lissa und Gnesen, Günther. qu. gr. Lex.-8. (31 lith. Bl. à Heft 10 Sgr.)

10) Kalligraphische Vorlegeblätter zum methodischen Schreibunterricht in Elementarschulen 2c. 3. Heft. Ebend. qu. gr. 4. (16 lith. Bl. 15 Sgr.)

11) Dieselben, englische Schrift, 1. u. 2. Heft. Ebend. qu. gr. Lex.-8. (32 lith. Bl. à Heft 10 Sgr.)

12) Kalligraphische Wandvorschriften in deutscher Handschrift. Von **A. Decker**, Rector an der Bürger- und Volksschule in Neustadt-Magdeburg. 2. Cursus. (Auf schwarzem Grund.) Leipzig, Klinkhardt in Comm. qu. halb Olifantformat. (16 Bl. 1½ Thlr.)

13) Kalligraphische Wandvorschriften in englischer sogenannter lateinischer Schrift. Von **A. Decker.** 2. Cursus. (Auf schwarzem Grund.) Ebend. qu. halb Olifantformat. (16 Bl. 1½ Thlr.)

---

14) Die Stenographie, dem Elementarunterrichte aggregirt, eine Abhandlung zur Charakteristik des Gabelsberger'schen Systems der deutschen Redezeichenkunst für alle die, welche, ohne diese Kunst selbst zu erlernen, sich ein begründetes Urtheil darüber verschaffen wollen, ob dieselbe die ihr vindicirte Stellung im Elementarunterrichte wirklich einzunehmen verdient, von **F. G. Nietzsche**, K. S. Finanzcalculator. Dresden, Adler u. Dietze. 1849. gr. 8. (22 S. 4 Sgr.)

Der Inhalt dieser Broschüre kann als Einleitung zu dem folgenden Lehrbuche angesehen werden. Sie legt die Theorie des Gabelsberger'schen Systems dar, macht auf den großen Nutzen aufmerksam, den die Stenographie im Allgemeinen hat, besonders auf Universitäten, und führt schließlich die Eigenschaften an, welche ein brauchbares Lehrbuch der Stenographie haben muß. Ganz abgesehen von den eigenthümlichen Vortheilen oder Nachtheilen, wie Einige wollen, des Gabelsberger'schen Systems [1]), so muß man doch gestehen, daß des Verfs. Ansichten über die Methode bei Erlernung derselben sehr zweckmäßig sind, und daß er in Folgendem ein brauchbares Lehrbuch geliefert hat.

15) Lehrbuch der Stenographie zum Gebrauche für Lehrer und zum Selbstunterrichte herausgegeben und autographirt von **G. F. Nietzsche.** 1. u. 2. Liefer. Dresden, Adler u. Dietze. 1849. 4. (à Liefer. 40 S. 10 Sgr.)

Der Verf. befolgt nicht, wie dieß bei dem Gabelsberger'schen Werke der Fall ist, den systematischen, sondern den empirischen Weg, d. h. er geht sofort nach Entwickelung der theoretischen Elemente zur Praxis über und zeigt an ihr die Consequenzen jener Theoreme. Dadurch wird das Interesse des Schülers an der Kunst von

---

[1]) Das Gabelsberger'sche System hat das Eigenthümliche, daß es die meisten Wörter, ja selbst Sätze abgekürzt darstellt. Um z. B. die Worte „das öffentliche Leben" stenographisch niederzuschreiben, würde man sich etwa bloß der Schriftzeichen für „das öfntle Leb" bedienen u. s. w.

vorn herein lebendig erhalten, und er kommt auf leichtere und schnellere Weise in den Besitz derselben. Der Verf. giebt zuerst nach einer kurzen Einleitung über die Eigenthümlichkeiten der Stenographie die einfachen Schriftzeichen oder Buchstaben mit fortlaufenden Beispielen und zusammenhängenden Schreib- und Leseübungen; dann kommen die Doppel- und Sylbenconsonanten, die Artikel, die Hülfsverben, die besondern Wortarten und zuletzt die Zahlen. Hoffentlich werden die noch fehlenden drei oder vier Hefte bald erscheinen, und — etwas besser im Druck ausfallen, als namentlich das erste, in welchem man bei mehreren Zeichen das Charakteristische derselben nicht zu erkennen im Stande ist; das zweite Heft ist schon viel besser.

16) Anleitung zur Schnellschreibekunst. 2. verb. Aufl. Aarau. (Frankf. a. M., Sauerländer.) 1848. 8. (1 lith. Bg. 5 Sgr.)

IV. Deutsche Sprache.

A. Sprachlehrliche Schriften und Grammatiken.

a. Für den Lehrer.

1) Das Lesebuch als Grundlage und Mittelpunkt eines bildenden Unterrichts in der Muttersprache. — Eine Anleitung für Lehrer in einer Reihe sprachunterrichtlich bearbeiteter Lesestücke. Von **Fr. Otto**, Rector der Knabenbürgerschule in Mühlhausen. 3., verb. Aufl. Erfurt u. Leipzig, Körner. 1849. gr. 8. (XXVIII. u. 398 S. 1 Thlr.)

Es wäre unnütz, hier noch etwas zum Lobe dieses ausgezeichneten Buches sagen zu wollen, dessen Werth auch allseitig anerkannt zu werden scheint, da seit fünf Jahren drei Auflagen nöthig geworden sind. Veränderungen in der innern Einrichtung desselben sind nicht gemacht worden, und nur hier und da hat der Verf. einzelnes Mangelhafte verbessert, wie denn z. B. die Besprechung der ersten Fabel gänzlich umgeändert worden ist. Für diejenigen, welche den reichen Inhalt des Buches noch nicht kennen sollten, folge hier eine kurze Uebersicht desselben. An Lesestücken, welche sprachunterrichtlich behandelt sind, enthält es sieben Fabeln, vier Erzählungen, vier Parabeln, vier Beschreibungen und zwei Abhandlungen. An diese Lesestücke knüpft nun der Verf. die gesammte Sprachlehre und Stylistik; also in Bezug auf erstere: die Vermittelung des Wort- und Sachverständnisses durch Zergliederung und Erklärung, die Wort- und Wortformenkenntniß, die Satzlehre und Satzbildung, die Wortbildung; in Bezug auf die Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke: den Lesevortrag, den freiern Vortrag, die Aufschreibelehre, die Aufsatzlehre. Den Schluß bilden Bemerkungen über Briefe und Geschäftsaufsätze, über die Correctur der schriftlichen Arbeiten und über

die Stellung des **Kirchenliedes im Sprachunterrichte.** (Vergl. P. J.-Ber. 2. Jahrg. S. 126.)

2) Praktischer Lehrgang für den deutschen Sprachunterricht. Ein Hand- und Hülfsbuch für Lehrer in Volks- und Bürgerschulen. Von **L. Kellner.** Zweiter Band: Der Sprachunterricht. Ein Leitfaden für den sprachlehrlichen Unterricht in den Mittel- und Oberclassen der Volks- und Bürgerschulen. Fünfte verb. Aufl. Erfurt, Otto. 1849. gr. 8. (12¼ Bg. 16 Sgr.)

Auch diese Auflage des schon rühmlichst bekannten Buches wird bald ihre Freunde finden. Wir halten es hier für genügend, auf das Erscheinen derselben aufmerksam gemacht zu haben und verweisen die Wenigen, welchen der Kellner'sche Lehrgang noch unbekannt sein sollte, auf des Verfs. Arbeiten in den frühern Jahrgängen des Pädagogischen Jahresberichts.

3) Praktischer Unterricht in der deutschen Sprache, oder Anweisung, denselben an gegebene Lesestücke anzuknüpfen. Zum Gebrauche für Volksschullehrer. Von **Richard Baron**, Diakonus, Rector der Stadtschule und Lehrer am Seminar in Löwen. Breslau, Gesohorsky. 1848. gr. 8. (XVI. u. 64 S. 7½ Sgr.)

Der Verf. hat in seinem, dem Otto'schen anscheinend ähnlichen Lehrgange zweierlei zu vereinigen gesucht; einmal dem Lehrer die möglichste Freiheit in der Besprechung der mitgegebenen Lesestücke zu gestatten, dann aber seine unterrichtliche Thätigkeit an einen festen Gang zu binden, in welchem nach und nach Alles zur Behandlung kommt. Zu diesem Zwecke sind sämmtliche Lesestücke von dem Verf. selbst niedergeschrieben worden. Es kam ihm also hierbei nicht darauf an, eine Mustersammlung vorzüglicher Lesestücke zu liefern, sondern nur darauf, sowohl den Stoff, als auch die Ausführung so zu wählen und einzurichten, daß das Berücksichtigung fände, was eben der Gang des Unterrichts als Bedürfniß erscheinen ließ. Während also Otto seine Belehrungen nach dem Lesestücke einrichtet, wird dieß bei Baron nur als ein bequemes Mittel benutzt, um gewisse grammatikalische Regeln den Schülern zum Bewußtsein zu bringen. Das ganze Buch enthält in neun Abschnitten nichts weiter, als Belehrungen über die Wörterclasse, und nebenbei das Wichtigste vom Satze. Nichts von der Vielseitigkeit der Behandlung, wie in dem Otto'schen Buche.

4) Vollständige Anleitung zu elementarischen Sprachübungen und zum Elementarunterricht in der Sprachlehre. Ein methodologisches Handbuch für Lehrer, insbesondere für Lehrer an Schullehrerseminarien, an Elementarschulen, und an den Vorbereitungs- und untern Classen der Gymnasien und Realschulen. — Dr. **K. F. Becker's** grammatischer Ansicht gemäß nach dem natürlichen System der Sprache angeordnet von **F. C. Honcamp.** Zweite, umgearbeitete und vermehrte Aufl. Soest, Nasse. 1848. gr. 8. (LX u. 546 S. mit übersichtlichen Darstellungen auf vier Tabellen. 2 Thlr.)

Um das Buch gebrauchen zu können, wie es der Verf. wünscht, ist es durchaus nothwendig, sich mit Becker's grammatischer Ansicht vertraut zu machen, da selbst die Resultate der neuesten Forschungen Becker's benutzt worden sind. Die Honcamp'sche Anleitung hat vor vielen andern, nach derselben grammatischen Ansicht bearbeiteten Lehrbüchern den zweckmäßigeren Stufengang und das planmäßigere methodische Verfahren voraus, wobei es dem Verf. noch außerdem darum zu thun war, den Lehrer zugleich mit der Methode des Unterrichts den Lehrgegenstand selbst kennen zu lehren. Der Stufengang ist folgender: Der eigentlichen Sprachlehre gehen Vorübungen und Nebenübungen voran; diese betreffen 1) die Sprachlaute und ihre Aussprache, 2) die Ableitung, 3) die Zusammensetzung, 4) die Vertauschung der Begriffe. Die Sprachlehre zerfällt in fünf Abschnitte: 1) die grammatischen Grundbegriffe, oder erste Anschauung des Satzes und die Begriffe und Beziehungen im Satze; 2) die Bedeutung der Wortarten und ihrer Biegung; die Betonung; 3) die Wortfügung; 4) die Wortbildung; 5) die Schriftsprache. Die übersichtlichen Darstellungen enthalten 1) die Wortfolge, 2) die Begriffe und Beziehungen, 3) die Wortbildung der deutschen Sprache, 4) die Conjugationsformen des Zeitworts. — Besonders hervorzuheben ist die Berücksichtigung der Volksmundarten, namentlich der niederdeutschen, was hauptsächlich den Zweck hat, das für dieselben in dem Schüler vorhandene Sprachgefühl für das Verständniß und den Gebrauch des Hochdeutschen zu benutzen. Auf die Bildung des Sprachgefühls sind insbesondere die meisten der Sprachübungen berechnet, die großentheils auf die Wortbildung begründet sind und daher zugleich mit dem vierten Abschnitt der Sprachlehre zu behandeln sind. Sehr zweckmäßig ist es, daß am Schlusse der Vorrede die Vertheilung des nothwendigsten Lehrstoffs für die drei Classen einer gewöhnlichen Elementarschule angegeben ist.

5) Kleine theoretisch-praktische Grammatik der deutschen Sprache für Volksschulen. Von **L. Hibeau**, Erziehungsinspector und Lehrer am Luisenstift in Berlin. Daselbst, v. Schröter. 1847. gr. 8. (XII u. 115 S. 12 Sgr.)

Diese Grammatik gehört zu den gewöhnlichsten ihrer Art. Sie behandelt im ersten Abschnitte die Lehre von den zehn Wörterclassen und im zweiten die vom Satze. Erst wenn dieser trockene Regelkram beseitigt, d. h. fest eingeprägt ist, soll an die Entwickelung des Sprachlichen eines Lesestücks gegangen werden, wie dieß in einem Anhange gezeigt worden ist. Sie besteht freilich in weiter nichts, als in Fragen nach der Art und Beschaffenheit der einzelnen Wörter und Sätze, und hat durchaus nichts Geistbildendes.

6) Populär-praktische deutsche Sprach- und Rechtschreibungslehre zum Selbstunterrichte, oder gründliche, leichtfaßliche Anleitung, um schön und richtig zu sprechen und zu schreiben. Nach den besten Sprachwerken bearbeitet von **Jos. Aloys Ditscheiner**. Zweite Aufl. Leipzig, Händel. 1849. gr. 8. (XVI u. 216 S. 21 Sgr.)

Das Werk macht keinen Anspruch auf ein vollständiges Lehrgebäude der deutschen Sprache; es will vielmehr nur ein getreuer Rathgeber in zweifelhaften Fällen, und ein Zurechtweiser über allgemein gangbare Fehler und Unrichtigkeiten sein; es will überdieß einen Totalüberblick des Reichthums, der Schönheit und Bildsamkeit unserer Sprache gewähren. Diesen Zweck erfüllt es denn auch zur Genüge, indem es namentlich die Wortbildung, die Lehre vom Satze, die Beugungslehre und die Wortdeutung gründlich behandelt und zum Schluß einen brauchbaren Wegweiser auf dem kritlichen Gebiete der Orthographie bringt. Als Schulbuch ist es nicht zu gebrauchen.

7) Aufgabebuch zu dem Sprachschüler für deutsche Volksschulen. (S. Nr. 14.) Von **Ernst Ad. Ed. Calinich**, Viceseminardirector zu Friedrichstadt-Dresden. Dresden u. Leipzig, Arnold. 1846. gr. 8. (IV u. 83 S. 7½ Sgr.)

Enthält 1) eine Abhandlung über Zweck und Methodik des Sprachunterrichts in Volksschulen; 2) die Lösung der im Sprachschüler enthaltenen Aufgaben mit den nöthigen Erläuterungen; 3) die Zusammenstellung der ähnlich lautenden, aber verschieden geschriebenen deutschen Wörter (der Homophonen); 4) eine Sammlung von Sprüchwörtern, Denksprüchen und Räthseln. — Die Abhandlung soll dem Lehrer die Grundsätze ausführlicher nachweisen, nach welchen der Sprachschüler bearbeitet worden ist und gebraucht werden soll. Der Verf. hält einen abgesonderten Unterricht in der Sprachlehre theils wegen der Rechtschreibung der Wörter, theils wegen der richtigen Satzbildung, theils wegen des denkbildenden Elements der Sprachlehre, für unerläßlich, und geht in seinem Lehrgange vom Satze aus. Die Homophonen, Sprüchwörter u. s. w. bilden eine brauchbare Zugabe.

8) Die deutsche Sprachbildung, nach ihrem gegenwärtigen Standpunkte und mit Rücksicht auf ihre mögliche fernere Gestaltung. Von Dr. **C. Edler**. Zwei Theile. Die Begriffe und ihre Formen. — Die Verbindung der Begriffe. Leipzig, O. Wigand. 1849. gr. 8. (29 Bg. 4 Thlr.)

9) Schulgrammatik der deutschen Sprache. Von Dr. **K. Ferd. Becker**. Sechste Aufl. Frankfurt a. M., Kettembeil. 1849. gr. 8. (30½ Bg. 1 Thlr.)

10) Praktischer Lehrgang für den Unterricht in der deutschen Sprache. Ein Leitfaden für Lehrer, welche die Muttersprache naturgemäß lehren wollen. Von Dr. **F. A. W. Diesterweg**. Zweiter Theil: Die Wortformen und die Satzlehre. Vierte verb. u. verm. Aufl. Bielefeld, Velhagen u. Klasing. 1847. gr. 8. (17⅛ Bg. 20 Sgr.)

11) Deutsche Sprachlehre für Volksschulen, Präparandenanstalten und Schullehrerseminare. Von **O. Schulz**. Vierte, verm. u. verb. Aufl. Berlin, Nicolai. 1847. 8. (13½ Bg. 12 Sgr.)

12) Deutsche Grammatik für Gymnasien und Realschulen. Von Dr. **Fr. Koch**. Jena, Hochhausen. gr. 8. (20 Bg. 22½ Sgr.)

13) Lehrbuch der deutschen Sprache für Gewerbeschulen. Von **Leop. Lechner**, Realienlehrer. München, Kaiser in Comm. 1847. gr. 8. (16½ Bg. cart. 15 Sgr.)

b. Für den Schüler.

14) Der Sprachschüler für deutsche Volksschulen nach dreifachem Stufengange. Von **C. Ad. Ed. Calinich.** Erster Theil: Die Sprachlehre. Zweiter Theil: Die Redelehre. Dresden u. Leipzig, Arnold. 1846. gr. 8. (VIII u. 163 S. 16 Sgr. 25 Expl. 9 Thlr. 18 Sgr.)

Der Verf. sagt darüber: „Der Sprachschüler hat den Zweck, den gesammten Sprachunterricht, so weit er die Muttersprache betrifft, in den Volksschulen, besonders in Bürgerschulen und den ihnen ähnlichen Bildungsanstalten, vollständig zu ordnen, und zwar nach den Forderungen der fortgeschrittenen Unterrichtskunst und Sprachwissenschaft. Er setzt den Vorunterricht für die deutsche Sprache in der Elementarclasse, nämlich den Unterricht im mechanischen Lesen und Schreiben, voraus und umfaßt den gesammten Stoff des Sprachunterrichtes, welcher den Schülern der Mittel- und Oberclassen mitgetheilt werden soll." Dieser Stoff zerfällt nach zwei Seiten hin in drei Stufen. In der Sprachlehre: Erste Stufe Wortbildung und Rechtschreibung; zweite Stufe der einfache Satz und die Wortlehre; dritte Stufe der zusammengesetzte Satz und die Satzzeichenlehre. In der Redelehre: Erste Stufe Sprüchwörter, Erzählungen, Fabeln; zweite Stufe Beschreibungen u. s. w.; dritte Stufe Geschäftsaufsätze, Abhandlungen, Reden — Oden und Hymnen, Parabeln. — Der zweite Theil kann zugleich als Lesebuch gebraucht werden.

15) Leitfaden für den deutschen Sprachunterricht in analytischer Methode, zunächst für Schüler in den unteren Classen höherer Lehranstalten. Von **Georg Dieckhoff**. Zweite, verm. u. verb. Ausg. Münster, Theissing. 1847. gr. 8. (XII u. 152 S. 7½ Sgr.)

Bei Abfassung dieses Leitfadens sind die Arbeiten von Becker, Honcamp, Wurst und Andern benutzt. Er zerfällt in drei neben einander zu gebrauchende Theile: die Satzlehre, die Wortarten und ihre Biegung und die Wortbildung, giebt den zu verarbeitenden Stoff in guter Auswahl, die grammatischen Regeln mit steter Anwendung und vermeidet das geistlose Memoriren. Die Orthographie ist in einem Anhange besonders bearbeitet. Wir empfehlen das Buch den Anhängern der Becker'schen Grammatik.

16) Uebungsbuch für den deutschen Sprachunterricht in Schulen; dann auch brauchbar für Jeden, welcher seine Sprache genauer kennen und gebrauchen lernen will. Vom Inspector **M. Wagner.** Erstes Uebungsbuch. Wortlehre. Sechste, ganz umgearbeitete Aufl. Essen, Bädeker. 1848. 8. (180 S. 7½ Sgr.)

Zergliedernd vom Satze ausgehend, enthält der erste Abschnitt die Vorkenntnisse: das Nöthige über den Satz, das Wort, die Sylbe und den Laut; der zweite Abschnitt bringt dann die Lehre von den

Wortarten. Jeder Paragraph **beginnt** mit der **Erklärung** oder **Regel**, woran sich Beispiele und an diese Aufgaben für die Schüler anschließen. Wir können uns nicht überzeugen, daß dieser Gang der dem kindlichen Verstande angemessenste sei; halten vielmehr dafür, daß die Definition als Schluß des Lehrstückes, als natürliches Ergebniß der Betrachtung und Untersuchung des gegebenen Stoffes dastehen muß.

17) Die ersten Grundregeln der deutschen Sprache. Nach den Ansichten der neuern Grammatiker bearbeitet und mit vielen Uebungen und Aufgaben versehen. Für Schüler der untersten Classen höherer Lehranstalten. Von **Fr. Chr. Peter**, weil. Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Hannover. Zweite Aufl. Hannover, Hahn. 1849. gr. 8. (IX u. 86 S. 7½ Sgr.)

Während der Verf. des vorigen Buches jeden Paragraphen mit der todten Erklärung der abstracten Regel begann, macht der Verf. des vorliegenden es umgekehrt, indem er zunächst eine Menge Beispiele zergliedern und durch die genaueste Anschauung derselben dem Schüler die Grundregel selbst finden und als ein, aus den Uebungen gewonnenes Resultat festhalten läßt. Jedenfalls die bessere Methode. Der gesammte Sprachstoff ist an die Lehre vom einfachen Satze angeknüpft.

18) Der Sprachschüler in der mittleren Classe der Elementarschule. Oder: Methodisch geordneter Stoff für die im Sprachunterricht vereinigten Lese-, Denk-, Sprech-, Aufschreib- und Rechtschreibübungen. — Nach den besten Hülfsmitteln bearbeitet und herausgegeben von **Gust. Melcher**, Lehrer zu Meigen bei Solingen. Fünfte Aufl. Schwelm, Laurenz. 1848. 8. (120 S. 5 Sgr.)

19) Derselbe in der obern Classe. Ebend. 1846. 8. (XII u. 312 S. 12½ Sgr.)

Diese beiden Bücher schließen sich an den unter Nr. 20 der Lese- und Schreibliteratur angezeigten Schreib- und Leseschüler genau an. Sie sollen als Lesebücher in den mittlern und obern Classen dienen und zugleich den Stoff für den Sprachunterricht abgeben, den der Verf. nicht grammatisirend, sondern lebendig und aus dem Schatze der Sprache selbst schöpfend, betrieben wissen will. Die Bücher erfüllen in ihrer praktischen Einrichtung diese Zwecke vollkommen. Der Lesestoff ist dem kindlichen Anschauungskreise nicht fremd, bietet viel Abwechselung dar und berücksichtigt in genügender Weise die Realien; die sprachlichen Aufgaben sind gut gewählt und ganz geeignet, die entwickelte Regel auf verschiedene Weise anzuwenden und im Gedächtniß der Kinder zu befestigen. Den Sprachschüler für Oberclassen beschließt ein „Liederkranz" von 33 Gesängen mit beigefügten Melodien.

20) Der Denk-, Sprach- und Schreibschüler. Ein methodisch und streng stufenweise geordnetes Uebungs- und Wiederholungsbuch mit einer großen Anzahl Aufgaben zu Verstandes-, Sprech- und Rechtschreibe-

übungen. Nebst einem Anhange, enthaltend: 12,000 Rechnungsaufgaben. Für die Hand der Schüler in Mittelclassen deutscher Volksschulen. Von **Gg. A. Winter**, Oberlehrer an der Bürgerschule zu Kirchberg. Zweite verb. Aufl. Leipzig, Wöller. 1848. gr. 8. (VII u. 100 S. 5 Sgr. 25 Expl. baar 3 Thlr. 10 Sgr.)

Der Genius Wagner's scheint über diesem Buche geschwebt zu haben; wenigstens findet sich in Anordnung des Stoffes und Definition einzelner Begriffe eine merkwürdige Uebereinstimmung mit dem unter Nr. 16 angezeigten „Uebungsbuche" von Wagner. Diese Uebereinstimmung wird erst mehr oder weniger verwischt durch die Hineinziehung der Rechtschreibung in die Wortlehre, wodurch Winter's Buch an Brauchbarkeit viel gewonnen hat, und durch einen kurzen Abschnitt über Wortbildung. Uebrigens stellt er auch, wie Wagner, überall die Regel voran. — Die beigegebenen „Rechnungsaufgaben" sind tabellenartig zusammengestellt und können auf die verschiedenste Weise combinirt und dadurch vermehrt werden. Für den häuslichen Fleiß bestimmt, können die Aufgaben von Nutzen werden.

21) Hülfsbuch beim Unterricht in der deutschen Sprache. Für Kinder in Volksschulen. Von **H. Meuser**, Lehrer. Zweite, sehr erweiterte und größtentheils umgearbeitete Aufl. Bremen, Schünemann. 1848. gr. 8. (VII u. 198 S. 8 Sgr.)

Alles zu systematisch, zu viel Regelkram, nach welchem das Kind nie seine Sprache in ihrer Mannigfaltigkeit kennen lernen wird. Der erste Cursus, der für die untern Classen bestimmt ist, soll nur die Sprachfertigkeit bezwecken und schließt mit einer Anleitung zum Briefschreiben; der zweite Cursus geht erst auf die eigentliche Grammatik ein und beginnt mit dem Dingworte. Der Aufgaben sind eine große Menge da, so daß nicht leicht ein Lehrer in Verlegenheit kommen dürfte. Allen Wurstianern sei das Buch empfohlen.

22) Vollständiger Aufgabenschatz für Sprachschüler in Volksschulen. Von **K. F. W. Wander**. Erstes Heft: Aufgaben aus der Sprachlehre zur Erlangung einer gründlichen Kenntniß der Muttersprache. Für Kinder von 7—12 Jahren. Dritte, verm. u. verb. Aufl. Berlin, Heymann. 1849. kl. 8. (X u. 113 S. 6 Sgr.)

Wer beim Unterricht sich der Lehrbücher von Scholz, Diesterweg oder Wurst bedient, dem wird dieser Aufgabenschatz willkommen sein, der sich übrigens in der äußern Einrichtung durch nichts von Werken mit ähnlichen Zwecken unterscheidet. Zuerst Vorübungen, dann Kenntniß der Wortarten, Wortbildung und zum Schluß vermischte Aufgaben.

23) Die Satz- und Styllehre mit Inbegriff der Wortbiegung, dargestellt in 760 Aufgaben sammt den nöthigsten Erläuterungen von **Joh. Bapt. Fürg**, Lehrer an der St.-Ludwigs-Pfarrschule in München. Vierte Aufl. München, Selbstverlag. 1847. gr. 8. (X u. 200 S. 10 Sgr.)

Der Verf. empfiehlt den analytisch-synthetischen Lehrgang als

denjenigen, der die besten Erfolge habe. Demgemäß will er, daß von Stufe zu Stufe Analysis und Synthesis Hand in Hand emporsteige und zwar die erstere angeknüpft an den Leseunterricht, die letztere bei Anfertigung schriftlicher Aufgaben, wie sie nun eben das vorliegende Buch enthält. Der erste Theil desselben besteht in Vorübungen, analog den Sprachübungen in der Unterclasse, der zweite Theil in Aufgaben aus der Satzlehre und Wortbiegung, der dritte Theil in stylistischen Uebungen und der vierte in verschiedenen Aufsätzen. Unter den Aufgabenbüchern, welche der neuern Grammatik huldigen, ist es eins der besten.

24) Das Nöthigste aus der deutschen Sprachlehre nebst einem Anhange über gemeinnützige Kenntnisse. Ein Handbüchlein für Schüler einer zweiten und dritten deutschen Schulclasse. Zusammengetragen von **Gg. Seyfried**, Schullehrer in St. Nicola vor Passau. 8., verb. u. verm. Aufl. Passau, Ambrosi. 1848. 8. (152 S. 4 Sgr.)

25) Sprachlehrbüchlein für deutsche Volksschulen mit Aufgaben für die I., II. und III. Classe. In Kürze zusammengefaßt von **Anton Kaufmann**, Schul- und Vorbereitungslehrer zu Vilshofen. Passau, Ambrosi. 1847. 12. (128 S. 4 Sgr.)

Beiden Büchern ist die katechetische Lehrform zu Grunde gelegt, beide beginnen mit der Frage: „Was versteht man unter dem Worte Sprache?" Beide huldigen dem alten grammatischen knöchernen Regelkram. Solche Sachen sollten jetzt nicht mehr den Schülern geboten werden.

26) Unentbehrliches Lehrbuch der deutschen Sprache für Diejenigen, welche sich auf eine leichte und faßliche Weise ausbilden wollen, sowie auch zum Elementarunterricht anwendbar. Bearbeitet von **A. Franke.** Berlin, Literatur- und Kunstcomptoir. 8. (136 S. $7\frac{1}{2}$ Sgr.)

Ein Conglomerat von allem Möglichen, nur kein Lehrbuch der deutschen Sprache. Trotz seines neuen Mäntelchens scheint es ziemlich bejahrt zu sein; Einzelnes stammt sicher aus den Zeiten vor Kopernikus.

27) Deutsche Sprachlehre für Anfänger. Zur Vorbereitung für den ausführlichen Unterricht in der deutschen Sprache an den Real- oder höhern Bürgerschulen. Von Prof. **Joh. Mich. Härtel.** Wien, Gerold. 1848. 8. (14 Bg. 1 Thlr.)

28) Sprachmusterstücke, als Grundlage eines bildenden Unterrichts in der Muttersprache in deutschen Volksschulen. Von Dr. **G. A. Riecke,** Rector des evang. Schullehrerseminars in Eßlingen. 2. verb. u. verm. Ausg. Reutlingen, Enßlin u. Laiblin. 1847. kl. 8. (6 Bg. 3 Sgr.)

29) 150 Lectionen für den Unterricht in der Sprach-, Rechtschreib- und Aufsatzlehre, für Elementarschüler, mit besonderer Rücksicht auf die häusliche Beschäftigung bearbeitet. 3., wesentl. verb. Aufl. Wesel, Bagel. 1848. 8. (5 Bg. 3 Sgr.)

30) Schulbüchlein, zur Uebersicht, Wiederholung und Anwendung des grammatischen Unterrichts in den obern Classen der Primarschule. Von Dr. **Thom. Scherr,** Seminardirector und Alt-Erziehungsrath. Zürich, Orell, Füßli u. Comp. 1848. kl. 8. ($11\frac{1}{2}$ Bg. 8 Sgr.)

31) Praktische deutsche Sprachlehre für Stadt- und Landschulen. Nach einer einfachen und leichten Methode bearbeitet von **J. Fr. Flickenschild**, Hauptlehrer in Osten. Stade, Schaumburg. kl. 8. (18¼ Bg. 11¼ Sgr.)

32) Des Kindes Sprachheft. Von **Wilh. Fr. Dörr.** Worms, Rahke. 1848. gr. 16. (3 Bg. 2½ Sgr.)

---

33) Mittelhochdeutsche Grammatik von **K. A. Hahn.** I. Abth.: Laut- und Flexionslehre. II. Abth.: Wortbildung. Frankfurt a. M., Brönner. 1842 u. 1847. gr. 8. (18 Bg. 1 Thlr. 7½ Sgr.)

34) Mittelhochdeutsches Lesebuch, oder Uebungen zur mittelhochdeutschen Grammatik. Mit Anmerkungen und einem Glossarium. Von **K. A. Hahn.** Neue verm. Ausg. Ebend., 1847. gr. 8. (20 Bg. 1 Thlr.)

Für das Mittelhochdeutsche, dem immer mehr Interesse und Pflege zu Theil wird, fehlte schon lange eine Grammatik, insbesondere für Anfänger. Hahn, der sich um die Sprache durch vielfache Ausgaben alter Werke unserer Nationalliteratur schon verdient gemacht hat, erwirbt sich durch Herausgabe obiger Werke ein neues Verdienst. Grimm's classische Grammatik ist für Anfänger zu ausgeführt, zu schwer; Hahn's Grammatik wird, auf Grimm's Arbeiten sich stützend, diesem vielfach gefühlten Uebelstande abhelfen. Er verfährt dabei durchaus praktisch. An Beispielen, ohne sich auf Vergleich mit ältern Dialekten einzulassen, erläutert er seine Regeln. Wünschenswerth erscheint es, wenn der Verf., mit Rücksicht auf solche, die der griechischen und lateinischen Sprache nicht mächtig sind, für *mittelhochdeutsche* Wörter die entsprechenden neuhochdeutschen gegeben hätte. Das Lesebuch giebt die Anwendung der Regeln nach einer geordneten Zusammenstellung. Glossar und Anmerkungen sind leider nicht vollständig genug. Berücksichtigung der mittelhochdeutschen Prosa wäre zu wünschen gewesen. Wir empfehlen das Buch Jedem, der seine Muttersprache liebt und die Schätze unserer älteren Nationalliteratur selbst zu heben nicht die Lust und den Muth hat.

B. Aufsatzlehre. — Briefsteller.

a. Für den Lehrer.

35) Methodische Anweisung zum Unterricht in den deutschen Stylübungen, mit besonderer Rücksicht auf die Fertigkeit im mündlichen Vortrage entworfen, und mit vielen stufenmäßig geordneten Uebungsaufgaben ausgestattet. Ein Handbuch für Lehrer in Elementar- und Bürgerschulen von **K. Bormann**, Director der königl. Bildungsanstalt für Lehrerinnen und der neuen Töchterschule auf der Friedrichsstadt zu Berlin. 4. verb. u. verm. Aufl. Berlin, Schultze. 1846. gr. 8. (VIII u. 224 S. 17½ Sgr.)

Von vielen andern „Stylübungen" unterscheiden sich die vorliegenden dadurch, daß das Bilden von einzelnen Sätzen nicht in deren

Bereich gezogen, dagegen neben den schriftlichen Uebungen eine parallel laufende Reihe gleicher **mündlicher** Uebungen gestellt worden ist. Die Anordnung des Lehrstoffs, dem überall gründliche Belehrungen vorangehen, ist eine streng gesetzmäßige, die Auswahl der einzelnen Uebungen eine für die verschiedenen Entwickelungsstufen des Kindes genau berechnete, so daß das Buch die Anerkennung, die es bisher gefunden, wahrhaft verdient. Wer nach demselben unterrichten will, findet in dem „**Hülfsbuch für deutsche Stylübungen**“ von demselben Verf. einen Schatz von mehr als 400 stufenmäßig geordneten Aufgaben.

36) Methodische Anleitung zu einem naturgemäßen und geistbildenden Unterrichte im schriftlichen Gedankenausdrucke und zur Verabfassung aller Arten schriftlicher Aufsätze für deutsche Schulen, Schullehrlinge, Schulseminaristen, Gewerbschüler und deren Lehrer, von **J. Pflug**, Oberlehrer in Culmbach. 2 Theile. Baireuth, Buchner. 1848. gr. 8. (XVI u. 154, VIII u. 230 S. 28 Sgr.)

Im Gegensatz zu Bormann beginnt Pflug seine Stylübungen mit Uebungen im Denken und Anschauen der Dinge, in Benennung der Gattung, Theile, Zahl, des Ortes, Stoffes, der Eigenschaften und Thätigkeiten derselben, mit Urtheilen und Schließen über die Art und Weise ihrer Thätigkeit, über die Merkmale oder Unterschiede der Dinge nach dem Naturreiche und der Classe, zu der sie gehören, über ihre Entstehung, ihren Nutzen oder Gebrauch. Eigenthümlich ist es, daß der Verf. mit jeder Beschreibung der natürlichen und künstlichen Dinge oder der Erscheinungen, Ereignisse und Begriffe immer auch religiöse Betrachtungen verbinden läßt, wodurch allerdings Manches gezwungen und manierirt erscheint. Der zweite Theil enthält Lehrbeschreibungen, Schilderungen, Erzählungen, Abhandlungen, Briefe und Geschäftsaufsätze. Das ganze Werk enthält Viel, will aber doch mit Vorsicht benutzt sein.

37) Praktische Beiträge zu stylistischen Uebungen. Zum Gebrauche beim Unterrichte der gereifteren weiblichen Jugend in Töchterschulen und Familien. Von Dr. **Ch. W. Findeklee.** Liegnitz, Gerschel. 1846. gr. 8. (VIII u. 197 S. 15 Sgr.)

Eine Auswahl aus den besten und wirklich braven Arbeiten der Schülerinnen des Verfs., kleine Abhandlungen, Betrachtungen, Anreden und Vergleichungen, Erzählungen und Briefe. Wem derartige Arbeiten als **Musterstücke** genügen, der mag das Buch gebrauchen.

38) Die Lehre vom deutschen Style, oder Anleitung zum richtigen deutschen Gedankenausdrucke für Volksschulen und einzelne Classen der Realanstalten und Gymnasien, wie zum Privatgebrauche. Vom Licent. **Ernst Ludw. Ritsert**, Schulinspector, Freiprediger und Lehrer an der höhern Mädchenschule in Darmstadt. 4. verb. Aufl. Darmstadt, Diehl. 1848. gr. 8. (36 Bg. 22½ Sgr.)

39) Der deutsche Styl. Von Dr. **Karl Ferd. Becker.** Frankfurt a. M., Kettembeil. 1848. gr. 8. (39 Bg. 3 Thlr.)

b. Für den Schüler.

40) Aufgaben zu schriftlichen Aufsätzen, für Landschulen bearbeitet von **C. Aug. Wagner**, Schulmeister in Conradsdorf. — 1. Cursus. Aufgaben für die Unterclasse. Neustadt a. d. O., Wagner. 1848. gr. 8. (23 S. 1½ Sgr.)

41) Dieselben. 2. Cursus. Aufgaben für die Mittelclasse. Ebend. gr. 8. (32 S. 3 Sgr.)

42) Dieselben. 3. Cursus. Aufgaben für die Oberclasse. 1. Jahr. Ebend. gr. 8. (134 S. 9 Sgr.)

43) Dieselben. 3. Cursus. 2. Jahr. Ebend. gr. 8. (126 S. 9 Sgr.)

Die Aufgaben sämmtlicher Curse sind in 40, resp. 80 Wochen vertheilt. Die des ersten bestehen im Niederschreiben bestimmter Dinge und Sätze, kleiner Beschreibungen, Erzählungen und Briefe und lassen sich leicht an den Anschauungsunterricht anknüpfen. Die Aufgaben für die Mittelclasse, welche auf zwei Jahre vertheilt sind, umfassen größtentheils naturkundliche Aufsätze, Vergleichungen und kleinere Aufsätze zur Uebung der Urtheilskraft. Den dritten Cursus endlich bilden Geschäftsaufsätze und Briefe. Jedem einzelnen Hefte ist außerdem ein Anhang beigegeben, der Aufgaben zu Briefen enthält, wie sie für die betreffende Bildungsstufe des Schülers gerade passen. Der umsichtige Lehrer wird den Stoff leicht zu benutzen verstehen.

44) Aufgabenbuch für den schriftlichen Gedankenausdruck der Kinder deutscher Volksschulen. Von **K. G. Petermann**, Director der evang. Freischule in Dresden. 1. Heft: Untere und mittlere Stufe. Dresden, Adler u. Dietze. 1849. gr. 8. (VI u. 78 S. 3½ Sgr. 25 Exempl. 2½ Thlr.)

Die Grundsätze, welche bei Anwendung dieses Aufgabenbuches maßgebend sein sollen, sind folgende: 1) Der Anschauungsunterricht wecke zuerst in dem Kinde Gedanken. 2) Das zur Erzeugung der Gedanken erforderliche Material entnehme man der nächsten Umgebung. 3) Dem realen Verständnisse folge das logische. 4) Der Stoff sei immer Selbstzweck. 5) Man zerreiße nicht, was ein organisches Ganzes bildet. Demgemäß enthält die erste Abtheilung in vier Stufen: Anschauen und Benennen der Dinge in Verbindung mit ihren Thätigkeiten und Eigenschaften, näheres Bestimmen und Vergleichen derselben mit andern Dingen, Eigenschaften und Zuständen; die zweite Abtheilung in zwei Stufen: Beschreibungen in gewöhnlicher Form und in Briefen, Erzählungen und Fabeln; die dritte Abtheilung: (75) Briefe aus dem Kinderleben, und die vierte Abtheilung: Erklärung bildlicher Ausdrücke, Bildung und Unterscheidung eigentlicher und uneigentlicher Ausdrücke. Das Buch, das auf der analytisch-synthetischen Methode basirt, verdient der Empfehlung.

45) Beispiele und Aufgaben aus der Prosa und Poesie in systematisch geordneter Reihenfolge als eine praktische Anleitung zu Aufsatz-

übungen, zum Briefschreiben und zu poetischen Versuchen für höhere Töchterschulen von **Friedr. Wernik**, Collaborator an der Stadtkirche zu Weimar. Das., Voigt. 1848. gr. 8. (VIII u. 230 S. 15 Sgr.)

Für die im Titel angeführten Schulen ist das Buch gut zu gebrauchen, obgleich wol Manches zu weit hinausgeführt ist und den Anschein gewinnt, als solle es eine Vorschule für zu bildende Schriftstellerinnen abgeben, an denen leider im lieben Deutschland kein Mangel ist. Wir haben hier vorzugsweise den dritten Abschnitt im Auge, der Anleitung zur Abfassung von lyrischen, didaktischen, epischen (!), dramatischen (!) und gemischten Gedichten giebt. Die beiden ersten Abschnitte enthalten Aufsatzübungen und Briefe.

---

46) Der Briefschüler. Enthaltend 310 Briefe, nämlich: 110 kurze und leichte Kinderbriefe, für die ersten Anfänger im Briefschreiben, und 200 Musterbriefe über Vorkommnisse im praktischen Leben, zur schriftlichen Nachbildung für Kinder von 10—14 Jahren. Mit einem Anhange. Ein Hülfsmittel beim Unterrichte im deutschen Style für Lehrer und Schüler an Volksschulen. Von **Gg. A. Winter**, Oberlehrer zu Kirchberg. Leipzig, Wöller. 1847. gr. 8. (VIII u. 191 S. 12½ Sgr.)

47) Briefsteller für die weibliche Jugend während und nach der Schulzeit. Eine Anweisung zum Briefschreiben durch Regeln, Beispiele und Stoff zu Briefen aus dem Kreise des weiblichen Geschlechtes. Zum Gebrauche für Lehrer und Schülerinnen in Töchterschulen, sowie zum Selbstunterrichte bearbeitet von **C. E. Hartmann**, Consistorialassessor und Schulinspector zu Cöthen. 3., verm. u. verb. Aufl. Ebend. gr. 8. (XII u. 384 S. 1 Thlr.)

Diese, sich für die Jugend sehr gut eignenden Briefsteller zeichnen sich vor den meisten übrigen namentlich dadurch aus, daß sie auch wirklich geschriebene Briefe berühmter und merkwürdiger Männer und Frauen enthalten. Der Anhang des „Briefschülers" giebt noch Belehrungen über das Billet, Geschäftsaufsätze, das Aeußere des Briefes (erläutert durch 32 in den Text eingedruckte Figuren), das Wichtigste vom Titelwesen und das Hauptsächlichste bei dem Versenden der Briefe, was Alles der „Briefsteller" auf den ersten 79 Seiten in noch instructiverer Weise enthält. Den letzteren empfehlen wir auch Allen, denen es um eine gründliche Ausbildung im Schreiben der verschiedensten Briefe zu thun ist.

48) Kurzer und leichtfaßlicher Briefsteller für die im bürgerlichen Leben am häufigsten vorkommenden Fälle. Nebst 3 leichtfaßl. Tabellen von Titulaturen. Augsburg, Fahrmbacher. 8. (5¼ Bg. 5 Sgr.)

C. Orthographie.

49) Die Regeln der Orthographie und Interpunction übersichtlich dargestellt und zunächst für den Schulgebrauch bestimmt von **Wilh. Bleich**, Lehrer an der Kreis- (Real-) Schule zu Krotoschin. 2. Ausg. Krotoschin, Stock. 1847. gr. 8. (VIII u. 40 S. 7½ Sgr.)

Die erste Auflage mit neuem Titelblatte. Wir glauben auch kaum, daß sich die pseudonyme zweite Eingang in auswärtige Schulen verschaffen wird, da ein tüchtiger Lehrer es vorzieht, die orthographischen Regeln bei Musterstücken anzuwenden, statt sie systematisch, vom Laut und der Sylbe anfangend, einzuprägen.

50) Das Nothwendigste aus der Rechtschreiblehre für Stadt- und gehobene Landschulen, sowie für Alle, die ihre Muttersprache richtig schreiben lernen wollen, von **Jakob Wagner**, Lehrer in Aachen. 2. Ausg. Crefeld, Gerich u. Cie. 1848. 8. (48 S. 3¾ Sgr.)

Den Aufgaben ist die Regel vorangestellt. Wer diese Lehrmethode der neuesten nach Kellner u. A. vorzieht, wird das Büchlein gut gebrauchen können.

51) Sammlung von Uebungsaufgaben zum Unterricht in der Rechtschreibung in Verbindung mit dem Taktschreiben für Volksschulen und die unteren Classen höherer Lehranstalten, nebst einem Anhange der gebräuchlichsten Fremdwörter von **Wilh. Neff**, Lehrer zu Heidelberg. Das., Groos. 1848. kl. 12. (78 S. 4 Sgr.)

Ein gelungener Versuch, die Rechtschreibung mit dem Taktschreiben zu verbinden. Zunächst sind alle Regeln der Orthographie übersichtlich zusammengestellt, doch nur für den Lehrer; dann folgen in der ersten Stufe fast alle Grund- und Stammwörter der deutschen Sprache und in der zweiten Stufe alle zweisylbigen Wörter und zwar, wie bei der ersten Stufe, zuerst die Stammwörter, dann die Zusammensetzungen und zuletzt die gleich- und ähnlichlautenden Wörter. Daran reihen sich die Namen der Wochentage, Monate und Handwerker und die gewöhnlichsten Abkürzungen. Die wenigen beigegebenen Fremdwörter sind ganz kurz erklärt.

52) Stoff zu Uebungen in der Rechtschreibung, für Schulen bearbeitet von Dr. **Emil Scheder**, Vorsteher einer Privatlehranstalt. Breslau, Kern. 1848. 8. (3¾ Bg. 5 Sgr.)

53) Materialien zum Unterricht in der Orthographie für Mittel- und Oberclassen der Volksschule. Von einem würtemberg. Volksschullehrer. Wiesensteig, Schmid. 1848. 8. (3¾ Bg. cart. 9 Sgr.)

D. Wörterbücher.

54) Handwörterbuch der deutschen Sprache mit Hinsicht auf Rechtschreibung, Abstammung und Bildung, Biegung und Fügung der Wörter, sowie auf deren Sinnverwandtschaft. Nach den Grundsätzen seiner Sprachlehre angelegt von Dr. **Joh. Chr. Aug. Heyse**, weil. Schuldirector in Magdeburg; ausgeführt von Dr. **K. W. L. Heyse**, Prof. in Berlin. 3 Theile. Magdeburg, Heinrichshofen. 1833, 1842 u. 1849. gr. 8. (XVI u. 964, 864 S. 4½ Thlr.)

Die ganze Anlage dieses bis auf wenige Bogen vollendeten, großartigen Werkes wurde bedingt durch seine Bestimmung als praktisches

Wörterbuch. Obgleich es aber, diesem Zwecke gemäß, nicht etymologisch geordnet ist, so ermangelt es doch nicht der etymologischen Begründung, so daß es selbst in mancher Hinsicht der wissenschaftlichen Sphäre mehr hinneigt, als sich mit seinem ursprünglichen Zwecke verträgt. Auf unbedingte Vollständigkeit macht das Werk keinen Anspruch; es verliert auch Nichts dadurch, da die zweckmäßige Auswahl nach festen Grundsätzen getroffen worden ist, und demnach alle nicht völlig eingebürgerten Fremdwörter, ferner solche landschaftliche Wörter, deren Unterschied von denen der Schriftsprache nur auf mundartlicher Aussprache beruht, oder die ganz locale Geltung haben, sowie auch solche zusammengesetzte Wörter, deren Bedeutung sich aus ihren Bestandtheilen und deren Verbindung hinlänglich von selbst ergiebt, theils ganz weggelassen, theils ohne Erklärung bloß aufgeführt sind. Dagegen sind veraltete und mundartliche Wörter oder Provinzialismen aufgenommen, wenn sie zur Aufklärung des Etymologischen beitragen können, oder wenn in ihnen Sprachwurzeln oder Sprachstämme erhalten sind, die es in der hochdeutschen Schriftsprache nicht mehr giebt, oder auch — und in diesem Falle als warnendes Ausrufungszeichen — wenn sie als Verirrungen eines verdorbenen Zeitgeschmackes angesehen werden müssen. Nach unbedingter Vollständigkeit ist in der Aufnahme der der Schrift- und allgemeinen Volkssprache angehörenden Stämme und abgeleiteten Wörter gestrebt worden und sind auch den Bildungsformen (Vor- und Nachsylben) besondere Artikel gewidmet. — Was nun die innere Vollständigkeit betrifft, so ist, wenn man erwägt, daß das Werk kein Sach-, sondern ein Sprach-Wörterbuch sein soll, das Mögliche geleistet. Bei jedem Worte ist zunächst der Urbegriff festgestellt; sodann sind die daraus entspringenden Bedeutungen in genetischer Folge nach einander aufgeführt und zu größerer Veranschaulichung der Urbegriffe und Sicherung der etymologischen Erklärung nicht bloß die altdeutschen und die wichtigsten mundartlichen Abänderungsformen, sondern auch die aus gleicher Wurzel stammenden entsprechenden Wörter verwandter Sprachen dem zu erklärenden Worte beigefügt worden. Ueberall sind, wo es zweckmäßig schien, Beispiele beigegeben und zu diesem Behufe vorzugsweise Sprüchwörter und sprüchwörtliche Redensarten gewählt, auch sinnverwandte Wörter berücksichtigt worden. Einen besondern Werth erhält aber das Werk dadurch, daß es Anleitung zur richtigen grammatischen Behandlung und syntaktischen Anwendung der verzeichneten Wörter hinsichtlich ihrer Rechtschreibung, Wortbiegung und Fügung, mit beständiger Rücksicht auf fehlerhafte Eigenheiten der Volkssprache oder einzelner Mundarten im Sprechen und Schreiben ertheilt. Rechnen wir zu diesen innern Vorzügen des Buches noch die äußern einer guten Ausstattung und eines verhältnißmäßig billigen Preises, so können wir mit vollem Rechte das Werk allen Lehrern empfehlen.

55) Die deutsche Sprachkunde in ihrem ganzen Umfange ꝛc. Nach den neuesten und besten Quellen den praktischen Bedürfnissen entsprechend bearbeitet von **Jos. Aloys Ditscheiner.** II. Abtheil.: Neuestes und vollständiges grammatisch = orthographisch = stylistisches Hand = und Hülfswörterbuch der deutschen Sprache, mit besonderer Rücksicht auf die Schwierigkeiten, Zweifel und gangbaren Fehler in der Beugung, Fügung, Bedeutung und Schreibart der einzelnen Wörter, ihrer Synonymen und Tropen, mit kurzen Worterklärungen und erläuternden Beispielen. Nach den besten Sprachforschern den praktischen Bedürfnissen angemessen bearbeitet. Leipzig, Händel. 1848. gr. 8. (75 Bg. 3 Thlr.)

---

56) Die wichtigsten Fremdwörter; ihre Schreibung, Betonung, ihr Geschlecht, ihre Aussprache, Abstammung und Bedeutung, mit vorzüglicher Berücksichtigung fremder Personennamen, geographischer Namen und der bei Musikstücken gebräuchlichen Ausdrücke. Ein Handbuch, weniger zum Nachschlagen, als vielmehr zum eifrigen Lernen. Mit einem dreifachen Anhange. Von **Joh. Leonh. Ebensperger**, Seminarlehrer. Fürth, Schmid. 1846. Lex. = 8. (VI u. 152 S. 15 Sgr.)

Das Buch, das circa 9000 Fremdwörter enthält, ist für Jeden bestimmt, der auf allgemeine Bildung Anspruch macht, besonders für Lehrer, Schreiber, Musiker und Geschäftsleute jeder Art, auch für Zeitungsleser, welche die in den Zeitungen vorkommenden Ausdrücke richtig betonen und verstehen und die fremden Personennamen richtig aussprechen lernen wollen. Der sehr brauchbare dreifache Anhang enthält 1) eine Erklärung der gebräuchlichsten Abkürzungen; 2) eine Sammlung von vielen in Zeitungen und Büchern vorkommenden fremden Redensarten und deren Uebersetzung, und 3) eine Anleitung, französische, italienische, portugiesische, spanische, schwedische, niederländische und englische Personennamen, wenn sie auch nicht in dem Buche enthalten sind, doch richtig auszusprechen. „Zum eifrigen Lernen“ möchten wir das Buch Keinem empfehlen.

57) Sammlung, Erklärung und Rechtschreibung von 6000 fremden Wörtern, welche in der Umgangssprache, in Zeitungen und Büchern oft vorkommen. Für Leser aller Stände. Von Dr. **W. Jul. Wiedemann**, Rector in Neuhaldensleben. 11., stark verm. u. verb. Aufl. Quedlinburg, Ernst. 1848. kl. 8. (9¾ Bg. 12½ Sgr.)

58) Wie schreibt und spricht man die im gewöhnlichen Leben am häufigsten vorkommenden Fremdwörter richtig, und was bedeuten sie? Für Jedermann, der's noch nicht kann, bearbeitet von **P. L. Chr. Zim**, Lehrer und Erzieher. Berlin, Mittler. 1847. gr. 16. (3 Bg. 3 Sgr.)

59) Ueber das zunehmende Bedürfniß einer Reinigung der deutschen Sprache von Fremdwörtern. Von Dr. **G. Henrici**, Stadtsuperintendenten zu Goslar. Braunschweig, Meyer sen. gr. 8. (4¾ Bg. 7½ Sgr.)

E. Literar-Historisches.

60) Concordanz der poetischen Nationalliteratur der Deutschen, herausgegeben von **Berlepsch.** 1. Bd. Erfurt, Hennings u. Hopf. 1848. 4. (512 S. 2 Thlr.)

61) Handbuch der poetischen Literatur der Deutschen von Haller bis auf die neueste Zeit. Für den höhern Schulunterricht und die häusliche Fortbildung des weiblichen Geschlechts. Von **E. Jul. Saupe,** Subconrector am Gymnasium zu Gera. Leipzig, O. Wigand. 1848. kl. 8. (37½ Bg. 1 Thlr. 10 Sgr.)

62) Die Geschichte der deutschen Literatur nach F. A. Pischon's Leitfaden, mnemonisch bearbeitet nach Reventlow's Grundsätzen von Dr. **J. G. Bonif. Huber.** Augsburg, Kollmann. 1848. 8. (3½ Bg. 7½ Sgr.)

---

63) Die deutsche Verskunst oder die Wohllautverhältnisse und Formen der deutschen Dichtungssprache, erläutert und auf ihre musikalischen Grundlagen zurückgeführt von **Theod. Vernaleken.** St. Gallen, Huber u. Comp. 1847. gr. 8. (X u. 105 S. 18¾ Sgr.)

Der Verf. will unserer deutschen Verskunst eine „einfachere und deutschere" Grundlage gegeben wissen. Er führt daher zur alten Quelle, zum deutschen Accent und Rhythmus zurück. Dem Schüler wird dadurch die Metrik zusagender und bildender, daß sie, nicht auf antiker Grundlage ruhend, seinem Sprachgefühle näher geführt wird. Der Verf. liefert hiermit einen dankenswerthen Beitrag zur Begründung eines wahrhaft deutschen Sprachunterrichts in unsern höhern Bürger- und Realschulen, der leider noch häufig, ohne sich an die Lecture anzuschließen, durch Theorie verwässert wird.

V. Mathematik.

A. Die ganze Mathematik behandelnde Schriften.

1. Allgemeines.

1) Ueber mathematischen Unterricht. Von **K. Fresenius,** Lehrer. Frankfurt a. M., Brönner. 1848. gr. 8. (1¼ Bg. 3 Sgr.)

2) Geschichte der Mathematik in übersichtlichen Umrissen nebst Nomenclatur der berühmtesten Mathematiker von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten. — Nach Montucla, Bossu, Bailly und Neueren bearbeitet und zum Studium für Eleven bestimmt von **Heinr. v. Gerstenbergk.** Eisenberg, Schöne. 1848. 8. (4¼ Bg. 9 Sgr.)

2. Lehrbücher.

3) Erster Cursus der reinen Mathematik, enthaltend: die Anfangsgründe der Arithmetik und Algebra und der ebenen Geometrie.

Zum Gebrauche als Leitfaden beim mathematischen Unterrichte, insbesondere in den mittleren Classen der Gymnasien und in Real- und höhern Bürgerschulen. Von **J. C. H. Ludowieg**, Artilleriecapitain a. D., Oberlehrer der Mathematik u. Physik am Gymnasium zu Stade. 2., verb. u. verm. Aufl. Mit 71 eingedruckten Figuren. Hannover, Hahn. 1849. gr. 8. (XII u. 228 S. 27½ Sgr.)

Im ersten Theile (Arithmetik und Algebra) hat der Verf. besonders die allgemeine Abhandlung der vier Species in ganzen und gebrochenen positiven und negativen Zahlen, und ihre Anwendung auf die Gleichungen des ersten Grades und auf die Proportionsrechnung vor Augen gehabt. Die Darstellung ist klar und bestimmt; die Exempel am Schlusse jedes größern Lehrsatzes sind nicht ausgerechnet, so wie manche Beweise im zweiten Theile des Buches nicht ganz durchgeführt, um der Selbstthätigkeit des Schülers Raum zu lassen; sehr zweckdienlich sind auch die jedes Kapitel beschließenden Fragen zur Wiederholung, welche zu schriftlichen Ausarbeitungen und bei mündlichen Prüfungen benutzt werden können.

4) Mathematische Vorübungen. Nebst einer Sammlung arithmet. und geometr. Aufgaben aus dem Geschäftsleben. Ein Hülfsbuch für den mathematischen Unterricht in Gymnasien und Bürgerschulen. Mit 5 lithogr. Tafeln. Von **H. E. Hinze**, Gymnasialoberlehrer. Leipzig, Fleischer. 1848. 8. (7 Bg. 12 Sgr.)

5) Lehrbuch der Arithmetik und ebenen Geometrie, für die mittlern Classen der Gymnasien bearbeitet von **C. G. Scheibert**, Dir. der Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin. 2. verb. Aufl. (Mit vielen eingedruckten Figuren.) Berlin, Reimer. 1848. gr. 8. (14¾ Bg. 22½ Sgr.)

B. Einzelne Theile der Mathematik behandelnde Schriften.

1. Arithmetik.

a. Lehrbücher.

aa. Elementarische.

6) Lehrbuch des Kopf- und Zifferrechnens für Lehrer in Volks- und Bürgerschulen. Nach stufenmäßigen Uebungen geordnet von **Joh. Gg. Decker**, Lehrer am Königl. Waisenhause zu Stuttgart. 2 Theile. Stuttgart, Wagner. 1846 u. 1847. gr. 8. (XIII u. 426, XIV u. 450 S. 1 Thlr. 10 Sgr.)

Der erste Theil umfaßt die Grundrechnungsarten, mit Einschluß der Schlußrechnung in ganzen Zahlen, der zweite die vollständige Bruchlehre, Fortsetzung der Regel-de-tri, Zweisatz, Kettensatz, Vielsatz und zusammengesetzte, im gemeinen Leben vorkommende Rechnungsarten. Ein lückenloser Gang, anschauliches Darstellen und bestimmte Fassung der einzelnen Lehrsätze empfehlen das Buch vor vielen andern, die Alles sind, nur keine Bücher, wie sie der Volksschullehrer gebrauchen kann. Es wäre sonderbar, wenn Kinder, nach dem

Decker'schen Lehrbuche unterrichtet, nicht mehr als bloße Zahlenmenschen würden.

7) Praktisches Rechenbuch für Elementarschulen. Ein Uebungsbuch für Anfänger im Rechnen. Zunächst für Ostfrieslands Volksschulen bearbeitet von **Fr. Hurling**, Organist und Schullehrer zu Hage. 2., vermehrte u. verb. Aufl. Leer u. Aurich, Prätorius u. Seyde. 1847. 8. (VIII. u. 106 S. 6¼ Sgr.)

Ein Buch des gewöhnlichsten Schlages, um das wir Ostfrieslands Schulen nicht beneiden.

8) Gründliche Anweisung zur Rechenkunst. Zum Gebrauch in lateinischen und in Gewerbschulen. Von Dr. **Andr. Neubig**, Lyceal-Professor. 5., sehr verm. Aufl. Erlangen, Heyder. 1848. 8. (12½ Bg. 7½ Sgr.)

9) Kurzes, gründliches und leichtfaßliches Rechnungsbüchlein. Zum Gebrauche in Stadt- und Landschulen und auch für Erwachsene. Von **Johann von Gott-Steinle**. Augsburg, v. Jenisch u. Stage. 1848. gr. 8. (6½ Bg. 9 Sgr.)

10) Der erste Rechenunterricht. Von **K. Tobias**. Poln. Wartenberg. (Leipzig, Fritzsche in Comm.) 1848. kl. 8. (2 Bg. 3 Sgr.)

11) Kurzer Unterricht in der Rechenkunst, zum Gebrauche der Jugend. Neue Aufl. Salzburg, Duyle. kl. 8. (9½ Bg. 10 Sgr.)

bb. Wissenschaftliche.

12) Praktische Anleitung zur Buchstabenrechnung und Algebra für Elementar- und höhere Bürgerschulen, zugleich ein belehrendes Uebungsbuch zum Selbstunterricht von **P. Heuser**, Lehrer in Elberfeld. Daselbst, Büschler. 1846. 8. (VI. u. 170 S. 12 Sgr.)

13) Auflösungen dazu. Ebend. 1846. 8. (109 S. 6 Sgr.)

Durch zu rechter Zeit eingeflochtene praktische Bemerkungen und viele genau bearbeitete Beispiele ist das Buch auch für gewöhnliche Volksschulen brauchbar gemacht worden, denen sonst wol z. B. „das Rechnen mit imaginären Größen" ziemlich fern läge. Die Aufgaben sind anziehend und berücksichtigen vor Allem das bürgerliche und gewerbliche Leben.

14) Die Lehren der Algebra kurz, deutlich und gründlich bearbeitet für höhere Bürgerschulen, Gymnasien, Real- und Militairschulen von **S. E. Baltrusch**. Königsberg, Theile. 1847. gr. 8. (22 Bg. 1 Thlr.)

15) Lehrbuch der Arithmetik. Von Dr. **Wilh. Aug. Wilde**, Gymn.-Prof. zu Stargard. 2. Bd. Die Gleichungs-, Beziehungs- und Combinationslehre. (Mit 1 Figurentafel.) Leipzig, Breitkopf u. Härtel. 1848. gr. 8. (14½ Bg. 25 Sgr.)

b. Aufgabensammlungen.

aa. Elementarische.

16) Exempelbuch für den Unterricht im Kopfrechnen, nach der vorangestellten praktischen Methodik bearbeitet von **Frdr. Francke**, Leh-

rer am Seminar, der Stadttöchterschule und der Handelsschule in Hannover. Für alle Länder Deutschlands, jedoch mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Hannover. 2. Aufl. Hannover, Hahn. 1847. gr. 8. (XIV. u. 402 S. 1½ Thlr.)

Die methodische Anordnung des Stoffes, die Hauptsache bei dergleichen Schriften, ist dem allmäligen Entwickelungsgange des kindlichen Geistes angemessen. Wir bedauern nur, daß bei der Menge des Stoffes der Inhalt der wenigsten Aufgaben aus dem Leben der Kinder selbst herausgegriffen worden ist. Am Abstracten haben die wenigsten Kinder wirkliches Interesse.

17) Praktisches Rechenbuch für Elementar- und höhere Bürgerschulen. Von Dr. **F. A. W. Diesterweg** und **P. Heuser**. 1. Uebungsbuch. 17., verm. Aufl. Elberfeld, Büschler. 1848. 8. (IV. u. 208 S. 7 Sgr.)

18) Auflösungen dazu. Von einem Lehrer. Ebendas. gr. 8. (60 S. 6 Sgr.)

Das Buch kann die Concurrenz mit vielen seines Gleichen, deren uns Jahr für Jahr eine Menge bringt, aushalten. Die Aufgaben sind methodisch geordnet, finden ihre Anwendung im bürgerlichen Leben, und ertödten nicht die Lernlust der Kinder durch trockene Abstractionen.

19) Praktisches Rechenbuch für die unteren und mittleren Classen der Elementarschulen, so wie auch für Mädchenschulen. Von Dr. **F. A. W. Diesterweg** und **P. Heuser**. 4., verm. u. verb. Aufl. Ebend. 1849. 8. (119 S. 5 Sgr.)

Plan und Fortschritt sind derselbe, wie beim vorigen Buche, nur der Stoff beschränkt sich auf das Nothwendigste dessen, was zur Erzielung der unentbehrlichen Rechenfertigkeit gehört. Die Auflösungen der Rechenaufgaben finden sich im Buche selbst.

20) **J. C. Bauriegel's** 1000 Aufgaben zum Rechnen auf der Tafel. 1. Cursus, enthaltend die vier Species. Neue Ausgabe, mit den durch das neue sächsische Münz- und Gewichtssystem nöthig gewordenen Abänderungen versehen von **C. G. F.** Bautzen, Reichel. 8. (32 S. 1¼ Sgr.)

21) Facitbüchlein dazu. Ebend. 8. (15 S. 1¼ Sgr.)

Von keinem besondern Werthe.

22) Sammlung von Rechnungsaufgaben für Elementarschulen, zunächst für diejenigen des Cantons Thurgau. 1. Heft. 2. verbesserte Aufl. Weinfelden, Rueß. 1846. gr. 8. (116 S. cart. 6 Sgr.)

Mit steter Berücksichtigung des praktischen Lebens angelegt. Die Aufgaben sind ganz geeignet, die Denkkraft der Kinder anzuregen und auszubilden.

23) Rechenbuch für Elementarschulen mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse in Landschulen, bearbeitet von **J. Nohs**. 4 Hefte. Elberfeld, Büschler. 1843—47. 8. (176 S. 8 Sgr.)

Für die genannten Schulen zu empfehlen.

24) Rechenaufgaben und Fragen, zunächst für die Vorschule der freien Hansestadt Bremen bearbeitet von **F. W. Virgien**, Rechen-, Zeichen- und Schreiblehrer an der Hauptschule in Bremen. Daselbst, Geisler. 1848. gr. 8. (168 S. 25 Sgr.)

Unterscheidet sich durch nichts Eigenthümliches von den gewöhnlichen Sammlungen dieser Art.

25) Schulrechenbuch von **Fr. Schürmann**, Seminarlehrer in Meurs. Elberfeld u. Meurs, Rheinische Schulbuchhandlung. 1848. 8. (94 S. 4 Sgr.)

Die Aufgaben sind mitunter recht langweilig, im Uebrigen aber gut geordnet und dem Bedürfniß der Volksschule entsprechend.

26) Rechenbuch für die Volksschulen des Königreichs Hannover, insbesondere des Fürstenthums Osnabrück. Von **Joh. Herm. Rud. Neffelt**, Cantor zu Wester-Oldendorf. Osnabrück, Rackhorst. 1848. 8. (XII. u. 168 S. 6 Sgr.)

27) Antwortenheft dazu. Ebend. 8. (50 S. 2 Sgr.)

Mit Fleiß gearbeitet; die Elementarübungen könnten anziehender sein.

28) Aufgabenbuch zum schriftlichen Rechnen für Elementarschulen. Herausgegeben vom Lehrervereine zu Köln. 5. Aufl. Köln, Du Mont-Schauberg. 1848. 8. (10½ Bg. 10 Sgr.)

29) Aufgabensammlung für den Unterricht in der Arithmetik in Volks-, Gewerbs- und Handelsschulen. Von Dr. **A. N. J. König**, Lehrer an der Handelsschule in Nürnberg. 1. Bändch. Nürnberg, Korn. 1848. 8. (9 Bg. 9 Sgr.)

30) Aufgaben zur Erlernung und Uebung der im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten. Von **Mich. Morgenbesser**, Rector. 2. Heft. 5. Aufl. Breslau, Graß, Barth u. Comp. 1848. kl. 8. (6¾ Bg. 7½ Sgr.)

31) Materialien zur Bildung des Zahlenverstandes der Jugend. Von **Chr. G. Scholz**. 1. Sammlung. Breslau, Scholz. 1848. kl. 8. (2¼ Bg. 2 Sgr.)

32) Rechnungsaufgaben für sächsische Bürger- und Landschulen, versehen mit den nothwendigen Regeln zu den verschiedenen Rechnungsarten. Von **Gg. A. Winter**, Oberlehrer. 1. Bändchen, enthält 2000 Aufgaben für die Unter- und Mittelclassen. 8. umgearbeitete Aufl. Leipzig, Wöller. 1848. 8. (4½ Bg. 4 Sgr.)

33) Facitbuch hierzu. 4. Aufl. Ebend. 8. (2¼ Bg. 4 Sgr.)

34) Schul- und Hausaufgaben über die vier Species der unbenannten Zahlen. Von **C. F. E. Lörcher**. 1. Heft. 2. verbesserte Aufl. Ulm, Ebner. 1848. 8. (1⅔ Bg. 3 Sgr.)

35) Rechenbuch für Mädchen. Von **J. B. Saß**, Oberknabenlehrer. Altona, Schlüter. 1848. 8. (13⅔ Bg. 15 Sgr.)

36) Resultate hierzu. Ebend. 8. (1⅙ Bg. 3¾ Sgr.)

37) Vorschule des Rechnens, oder Aufgaben zum Kopfrechnen über die vier Grundrechnungsarten in dem Zahlenraume von 1—100, mit theil-

weiser Berücksichtigung der Lancaster'schen Methode, nebst einer kurzen Gebrauchsanweisung und einem Vorworte des Herrn Schuldirectors K. G. Petermann. Von **Gottl. Schütze**, Lehrer in Dresden. Grimma, Gebhardt. 1848. br. 8. (7½ Bg. u. 1 lith. Tafel. 8 Sgr.)

38) Rechenbuch für Elementarschulen. Von **A. Richter** und **J. Grönings**, Seminarlehrer. 1. Theil. 9. Aufl. Köln, Schmitz. 1848. 8. (3⅙ Bg. 3¾ Sgr.)

bb. Wissenschaftliche.

39) Exempelbuch für Denkrechner. Eine Sammlung von 100 Beispielen zur Auflösung von Gleichungen und 274 durch Raisonnement aufgelösten praktischen Rechenaufgaben, als ein Beitrag zur bildenden Rechenkunst von **K. Schulz**, Conrector zu Fürstenwalde. 2., veränd. u. verm. Aufl. Berlin, Hempel. 1847. gr. 8. (107 S. 7½ Sgr)

Vorzugsweise für solche Schüler bestimmt, welche bei Erlernung der bürgerlichen Rechenkunst im mechanischen Calcul bereits eine gewisse Fertigkeit erlangt haben, wird es in Volksschulen weniger zu gebrauchen sein. Die beigefügten Auflösungen sind kurz, aber geben Alles, was zum Verständniß der Aufgaben nöthig ist.

40) Sammlung von Beispielen und Aufgaben aus der allgemeinen Arithmetik und Algebra. — Für Gymnasien, höhere Bürger- und Gewerbschulen in systematischer Folge bearbeitet von **Ed. Heis**, Oberlehrer der Mathematik, Physik und Chemie zu Aachen. 4., verm. Aufl. Köln, Du Mont-Schauberg. 1847. gr. 8. (23 Bg. 1 Thlr.)

41) Sammlung von algebraischen Aufgaben zum Gebrauche beim Unterricht. Von **Wilh. Heinr. v. Roubroy**, Artilleriehauptmann und Lehrer der Mathematik an der Militairbildungsanstalt. 1. Abth.: Aufgaben. 2. Abth.: Auflösungen. Dresden, Adler u. Dietze. 1848. gr. 8. (6½ Bg. 15 Sgr. — 4¼ Bg. 12 Sgr.)

42) Sammlung von algebraischen Aufgaben, verbunden mit einer Anleitung zur Auflösung derselben durch Verstandesschlüsse. Für Elementarschüler bearbeitet von **A. Stubba**, Seminaroberlehrer zu Bunzlau. 3., durchges. u. bericht. Aufl. Sorau u. Bunzlau, Julien. 1848. 8. (17½ Bg. 22½ Sgr.)

Sehr brauchbar.

c. Monographien.

43) Das Rechnen mit Decimalen, nebst Verwandlung aller Brüche, welche zwischen ½ und 99/100 liegen, in Decimalzahlen. Für Rechnungsbeamte, Künstler u. s. w. faßlich bearbeitet von **Gg. Kißling**, Prof. 2. (Titel-) Aufl. Stuttgart, Lübrecht. 1848. gr. 8. (72 S. 10 Sgr.)

Abstract und trocken. Für Schulen, namentlich Volksschulen, von durchaus keinem Werthe.

44) Gemeinverständliche Anleitung zum Rechnen mit Decimalbrüchen. Von Dr. **L. C. Schulz v. Straßnitzki**, Prof. am polytechn. Institute in Wien. Daselbst, Gerold. 1848. gr. 8. (3½ Bg. 8 Sgr.)

---

2. Geometrie.

a. Lehrbücher.

aa. Elementare.

45) Schulbüchlein zur Uebersicht, Wiederholung und Anwendung des geometrischen Unterrichts in der Volksschule: Realschule und Ergänzungsschule. Von **J. C. Hug**, Secundarlehrer. Zürich, Orell, Füßli u. Comp. 1848. 8. (76 S. 10 Sgr.)

Nach unterrichtlichen Grundsätzen geordnet, wie sie Dr. Scherr im dritten Bande seiner Pädagogik näher darlegt, ist das Büchlein ganz für das Bedürfniß der Volksschule berechnet. Jeder Paragraph ist einfach und gründlich entwickelt und mit einer genügenden Anzahl von Fragen und Aufgaben versehen.

46) Elemente der ebenen Geometrie. Leitfaden für den Unterricht an Gymnasien und höhern Bürgerschulen. Von Dr. **Mor. Sadebeck**, ordentl. Lehrer am Magdalenäum in Breslau. Mit 3 Figurentaf. 3. verb. Aufl. Breslau, Aderholz. 1848. gr. 8. (115 S. 12½ Sgr.)

Auch in Volksschulen wird dieser Leitfaden mit Nutzen gebraucht werden können, da er sich auf das Allernöthigste der ebenen Geometrie beschränkt, die Lehrsätze überall anschaulich und mit bestimmter Kürze hinstellt, und eine Anzahl von Aufgaben enthält, die indessen einem besondern Abschnitte überwiesen worden sind.

47) Elemente der ebenen und körperlichen Geometrie. Mit 10 Figurentaf. Darmstadt, Leske. 1847. gr. 8. (52 S. cart. 5 Sgr.)

Die ersten und einfachsten Sätze ohne Beweise, aber mit Aufgaben. Unter einem tüchtigen Lehrer werden Volksschüler diesen Leitfaden recht gut gebrauchen können.

48) Kleine praktische Geometrie. Von **F. Schürmann**, Seminarlehrer in Meurs. Mit 4 Figurentafeln. Lehr- und Uebungsbuch des Rechenbuchs für Elementarschulen. 4. Heft. 2. Aufl. Meurs, Rheinische Schulbuchhandlung. 1849. 8. (173 S. 10 Sgr.)

Den Haupttheil des Buches bilden wirklich praktische geometrische Aufgaben; deshalb enthalten die einzelnen Paragraphen des lehrenden Theiles zunächst nur dasjenige, was zum Verständniß und zur Berechnung jener Aufgaben unmittelbar nothwendig schien. Die neue Auflage zeichnet sich vor der ersten durch strengere Beweisführung aus.

49) Die geometrische Formenlehre in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen, zum Gebrauch an Gymnasien, Realschulen und gehobenen Volksschulen, sowie zum Selbstunterricht bearbeitet von **C. W. Scharpf**, Gymnasiallehrer. Mit einem Anhang, kurze Sätze zur Wiederholung enthaltend, nebst 21 Figurentaf. Ulm, Wohler. 1848. gr. 8. (10½ Bg. 1 Thlr.)

50) Lehrbuch der Elementargeometrie, mit einer Sammlung von Aufgaben. Von **F. Nummer**, Hauptlehrer an der höhern Bürger-

schule und der Gewerbschule. 1. Thl. Ebene Geometrie. 2., verb. u. verm. Aufl. Mit 6 Steindrucktaf. Heidelberg, Mohr. 1848. gr. 8 ($7\frac{1}{4}$ Bg. $11\frac{1}{2}$ Sgr.)

51) Stereometrie. Eine Anleitung zum Gebrauche der unter Nr. 55 verzeichneten Sammlung. Von **J. L. Wünsch.** Nördlingen, Beck. gr. 8. ($4\frac{1}{6}$ Bg. 14 Sgr.)

52) Lehrbuch der ebenen Geometrie, zum Gebrauch bei dem Unterrichte in Gymnasien und höhern Unterrichtsanstalten. Von **W. Nerling,** Russisch-Kaiserl. Hofrath u. Oberl. am Gymn. zu Dorpat. (Mit eingedruckten Holzschnitten.) Mitau, Reyher. 1848. gr. 8. ($6\frac{1}{2}$ Bg. $22\frac{1}{2}$ Sgr.)

bb. Wissenschaftliche.

53) Lehrbuch der praktischen Geometrie, zum Gebrauche an höhern technischen Lehranstalten. Von Dr. **G. Chr. C. Hunäus**, Lehrer an der polytechn. Schule zu Hannover. Mit 15 Kupfertaf. Hannover, Hellwing. 1848. gr. 8. (26 Bg. $2\frac{2}{3}$ Thlr.)

---

b. Aufgabensammlungen.

aa. Elementare.

54) Materialien zur Selbstbeschäftigung der Schüler bei dem Unterrichte in der ebenen Geometrie. Von Dr. **Chr. Heinr. Nagel,** Rector der Realschule in Ulm. 2., bedeut. verm. Aufl. Mit 3 lith. Taf. Ulm, Wohler. 1848. gr. 8. ($3\frac{1}{2}$ Bg. 12 Sgr.)

55) Sammlung von Beispielen aus der praktischen Stereometrie für Real- und Sonntagsgewerbeschulen. Von **Joh. Leonh. Wünsch,** Lehrer. Nördlingen, Beck. 1848. gr. 8. ($3\frac{1}{4}$ Bg. 5 Sgr.)

bb. Wissenschaftliche.

56) Geometrische Aufgaben mit besonderer Rücksicht auf geometrische Construction, von **C. Adams.** Mit 11 Kupfertaf. Winterthur, Steiner. 1849. gr. 8. (XVIII u. 366 S. 3 Thlr.)

Die Fähigkeit zu üben, selbstständig construiren zu lernen, ist der allgemeine Zweck der vorliegenden Aufgabensammlung, die für solche Schüler bestimmt ist, welche wenigstens mit den sechs ersten Büchern Euklids genau vertraut sind. Viele Aufgaben sind auf verschiedene Weise gelöst, bald mit Hülfe der geometrischen Analysis, bald mit Hülfe der Algebra und bald mit der Coordinatengeometrie. Bei Anwendung der letztern hat es der Verf. versucht, die geometrische Construction unmittelbar aus dem analytischen Ausdruck hervorspringen zu lassen. Die 100 Aufgaben mit ihren einfachen, klaren und verständlichen Auflösungen sind sämmtlich von großem Werthe und verdienen von Seiten aller Mathematiker die vorzüglichste Berücksichtigung.

57) Sammlung von Aufgaben und Lehrsätzen aus Geometrie, Stereometrie und Trigonometrie, nebst den Grundzügen der neueren Geometrie. Von **G. Jüngling,** Lehrer der Mathematik an der königl.

Landwirthschafts- und Gewerbschule 1. Classe in Erlangen. Mit 3 Figurentaf. Regensburg, Manz. 1848. gr. 8. (16⅓ Bg. 26⅓ Sgr.)

VI. Geographie.

A. Allgemeine.

1) Leitfaden der Geographie. Ein Buch für Schule und Haus von **Ernst v. Seydlitz**, ehedem Insp. der Erziehungsanstalt zu Gnadenfrei in Schlesien. 5., bis auf die Gegenwart fortgeführte und unter Berücksichtigung der neuesten Forschungen verb. und bereicherte Aufl. Nebst einem vollständigen Namenregister. Breslau, Hirt. 1849. gr. 8. (XII u. 242 S. 17½ Sgr.)

Das Buch ist in zwei Curse getheilt, von denen der erste, bestimmt für Kinder von 5—7 Jahren, die Grundzüge der Geographie, d. h. hier: eine vollständige Erdbeschreibung enthält. Wir können uns aber nicht überzeugen, daß eine trockene dürre Aufzählung aller Länder mit ihren vorzüglichsten hydro-, oro- und topographischen Verhältnissen geistbildend, überhaupt von Vortheil für das Kind sein könne. Eine specielle Heimathskunde thäte da bessere Dienste. — Der zweite Cursus, „die weitere Ausführung der Geographie," beginnt mit dem Schwierigsten, der mathematischen Geographie, und führt dann die einzelnen Länder der verschiedenen Erdtheile der Reihe nach vor. Die Beschreibungen sind ziemlich ausführlich und ist nichts weggelassen, was für größere Kinder von Interesse ist. Die Ausstattung ist bei billigem Preise vorzüglich.

2) Leitfaden zum Unterricht in der Erdbeschreibung für Schüler und Schülerinnen, von **C. Purgold**, Pfarrer zu Ziegenort bei Stettin. 4., verb. Aufl. Greifswald, Koch. 1848. gr. 8. (VIII u. 132 S. 7½ Sgr.)

Indem wir uns auf die Recension der zweiten Auflage des Buches im 3. Jahrg. des P. J.-Ber. (S. 234) berufen, bemerken wir noch, daß die dort gerügten Fehler fast sämmtlich auch in diese vierte, „verbesserte" Auflage übergegangen sind. Nur die Ausstattung ist eine bessere geworden.

3) Kleine Elementargeographie. Ein Auszug aus dem methodischen Leitfaden in der Elementargeographie, von **Ferd. Wilhelmi**, Superint. zu Beeskow. Für Schüler, deren Lehrer jenes Buch bei ihrem Vortrage benutzen. 7. verb. Aufl. Mit einer Steindrucktaf. Berlin, Hold. 1849. 8. (48 S. 2½ Sgr.)

Die neuern methodischen Fortschritte sind spurlos an diesem Büchelchen vorübergegangen, das nur für diejenigen Schulen Werth hat, in welchen der geographische Unterricht in Erlernung einer gewissen Anzahl von Namen und Zahlen besteht. Die vaterländische Geographie (Preußen) nimmt die letzte Hälfte des Buches ein.

4) Leitfaden für den ersten Unterricht in der Geographie. In

zwei Cursen. Von **J. Bellinger**, Gymnasialprof. in Hadamar. 3., verm. und bericht. Ausg. Gießen, Heyer. 1848. 8. (XII u. 72 S. 5 Sgr.)

Der erste Curs enthält die nöthigsten Kenntnisse aus der Kosmographie und mathematischen Geographie nebst der Betrachtung der Erdoberfläche in ihren Hauptgegensätzen von Wasser und Land, wogegen der zweite Curs sich nur mit dem Festlande nach seiner physikalischen Beschaffenheit beschäftigt. Einige angefügte Bemerkungen in Bezug auf die Staaten Europas vermitteln den Uebergang zur politischen Geographie. In den Oberclassen der Volksschulen kann das Buch benutzt werden.

5) Geographisches Fragbüchlein, für Volksschulen abgefaßt von **C. Aug. Wagner**, Schulmeister in Conradsdorf. Neustadt a. d. O., Wagner. 1848. 8. (16 S. 2 Sgr.)

Ohne allen Werth.

6) Katechese über die Anfangsgründe in der Geographie. Von **Fr. Frz. Ebeling**, Vorst. einer Erziehungsanst. Neue Ausg. Schwerin, Kürschner. 1848. 8. (5¼ Bg. 7½ Sgr.)

7) Erster Unterricht in der Geographie für Bürger- und Landschulen. Von **K. Kalbitz**. 1. u. 2. Hft. (Deutschland. — Europa. Jedes mit 1 illum. Karte.) Leipzig, Hofmeister. gr. 8. (2¼ Bg. 2½ Sgr.)

8) Kleines Lehrbuch der Geographie, nach den neuesten Staatsveränderungen, mit besonderer Berücksichtigung des Vaterlandes für Schulen und zum Selbstunterricht bearbeitet von **H. Petersen**, Oberlehrer in Husum. 5., sehr verm. Aufl. Hamburg u. Leipzig, Schuberth u. Comp. 1848. 8. (10½ Bg. 10 Sgr.)

9) Lehrbuch der Geographie. Vom Director Dr. **W. Fr. Volger**. 1. Cursus. Leitfaden beim Unterricht in der Länder- und Völkerkunde für Gymnasien und Bürgerschulen. 15., verb. Aufl. Hannover, Hahn. 1847. gr. 8. (7¼ Bg. 5 Sgr.)

10) Handbuch der Geographie für die Jugend. Mit vielen eingestreuten ausführlichen Nachrichten über die Sitten, Religionen, Lebensweisen fremder Völker, und andern nützlichen Notizen. Von **J. Annegarn**, Prof. in Braunsberg. 4., durch einen kathol. Geistlichen sehr erweiterte und verb. Aufl. Münster, Theissing. 1848. 8. (36⅛ Bg. 22½ Sgr.)

S. P. J.-Ber. 3. Jahrg. S. 242.

11) Geographie mit geschichtlichen Andeutungen. Ein Leitfaden für Lehrer und Wiederholungsbuch für Kinder in Volksschulen. Von **C. Höpfel**, Schullehrer. Eilenburg, Schreiber. 8. (4½ Bg. 3¾ Sgr.)

12) Geographischer Leitfaden für Bürgerschulen, besonders für höhere Knaben- und Mädchenschulen. Von **A. Möbus**, Lehrer an einer höhern Töchterschule. 3. u. 4. Stufe, für Oberclassen. Berlin, Plahn. 1847. gr. 8. (8 Bg. 7½ Sgr.)

13) Leitfaden beim ersten Unterricht in der Geographie bearbeitet für Gymnasien, Real- und Bürgerschulen von Dr. **W. Schwaab** Gymnasiallehrer. Cassel, Luckhardt. gr. 8. (4 Bg. 5 Sgr.)

14) Grundzüge der Erd-, Völker- und Staatenkunde. Ein Leitfaden für höhere Schulen und den Selbstunterricht. Von **Albr. v.**

Roon. Mit einem Vorwort von C. Ritter. In drei Abtheilungen. 1. Abth.: Topische Geographie. 3., verb. Aufl. Berlin, Duncker u. Humblot. gr. 8. (21 Bg. 1⅓ Thlr.)

15) Leitfaden beim geographischen Unterricht. — Nach den neueren Ansichten entworfen von F. Voigt, Oberlehrer an der Realschule. 9., verb. u. verm. Aufl. Berlin, Logier. 1848. kl. 8. (12½ Bg. 10 Sgr.)

---

16) Handbuch der Erdbeschreibung und Staatenkunde. Zugleich als Leitfaden beim Gebrauch des Sohr'schen Handatlasses, sowie auch der Atlanten von Stieler, Weiland, Streit u. A. m. Von Dr. K. F. Rob. Schneider, Waisenhaus- und Seminaroberlehrer zu Bunzlau. 1. Bd. Glogau, Flemming. 1848. gr. 8. (50 Bg. 1 Thlr. 20 Sgr.)

17) Neueste Erdbeschreibung und Staatenkunde, oder geographisch-statistisch-historisches Handbuch. Von Dr. F. H. Ungewitter. 2 Bde. 2., verm. u. verb. Aufl. Dresden, Adler u. Dietze. 1848. Lex.-8. 78½ Bg. 3 Thlr. 5 Sgr.)

18) Handbuch der Geographie. Nach den neuesten politischen Veränderungen und vorzüglichen Quellen bearbeitet von Dr. W. Hoffmann. Leipzig, O. Wigand. 1849. gr. 8. (25½ Bg. 1 Thlr.)

19) Lehrbuch der allgemeinen Geographie. Von K. v. Raumer, Prof. in Erlangen. 3., verm. Aufl. Mit 6 Kupfertaf. Leipzig, Brockhaus. 1848. gr. 8. (35½ Bg. 1 Thlr. 18 Sgr.)

20) Das Wissenswürdigste aus der Länder- und Völkerkunde. Ein Hülfsbuch für Lehrer und Leitfaden zum Selbstunterricht für alle Freunde instructiver Belehrung. Von Dr. Em. Ferd. Vogel. Leipzig, Brauns. 1849. 8. (23 Bg. 20 Sgr.)

---

21) Grundriß der Geographie und Geschichte der alten, mittlern und neuern Zeit für die oberen Classen höherer Lehranstalten. Von Wilh. Pütz, Gymnasialoberlehrer zu Cöln. 2. Bd.: Das Mittelalter. 3., umgearb. Aufl. mit 2 Karten und einer Uebersicht der Geschichte der deutschen Literatur. Coblenz, Bädeker. 1848. gr. 8. (15 Bg. 20 Sgr.)

B. Mathemathische Geographie und Astronomie.

22) Himmel und Erde, beschrieben und im Modell dargestellt von F. G. L. Greßler. 5. Aufl. Langensalza, Schulbuchhandlung des Thüringer Lehrervereins. 1848. kl. 8. (195 S. 15 Sgr.)

Diese populäre, sehr gut geschriebene Astronomie entspricht ganz dem kindlichen Bedürfnisse. Sie umfaßt drei Curse: 1) Die Nacht, oder sinnliche Erscheinung der Welt, umfassend die Anfangsgründe der Himmelskunde; 2) der Tag, oder Erklärung der Erscheinungen, umfassend die mathematische Geographie; 3) der Himmel im Fernrohre, eine Naturgeschichte des Himmels. Alles anschaulich. Sehr zu empfehlen.

23) Vater Lehrreich zeigt seinen Kindern den gestirnten Himmel, er lehrt die Sternbilder auffinden und dann zeichnen, sowie deren Namen und den einzelner ausgezeichneter Sterne. Ein nützliches Buch

für Knaben und Mädchen von 10—16 Jahren, wol auch für ältere und vielleicht für manche Erwachsene ein willkommener kleiner Führer am Himmelsgewölbe, ein Rathgeber, die Kinder in den langen Winterabenden recht nützlich zu beschäftigen. Von **P. L. Chr. Zim**, Lehrer an einer großen Kindererziehungsanstalt. Berlin, Mittler. 1846. gr. 16. (82 S. 10 Sgr.)

24) Vater Lehrreich erzählt seinen Kindern von der Sonne, ihren Planeten und deren Monden, er belehrt sie über Alles, was wir von jedem dieser Weltkörper, von den Kometen und feurigen Meteoren wissen. Von **Zim**. Ebend. 1847. gr. 16. (95 S. 10 Sgr.)

Beide Heftchen sind mit vielen instructiven Holzschnitten, Sternbilder darstellend, versehen und empfehlen sich ganz besonders als treffliche Jugendschriften.

25) Kosmos für Schulen und Laien. Gemeinfaßlicher Abriß der physischen Weltbeschreibung nach Alexander von Humboldt's Gesichtspunkten. Vom Prof. Dr. **C. G. Reuschle.** 1. Theil: Der Himmel. 2. Theil: Die Erde. Stuttgart, Hallberger. 1848. gr. 8. (33 Bg. 2 Thlr.)

26) Der Beobachter des gestirnten Himmels. — Eine volksfaßliche Anleitung zur Kenntniß der Sternbilder und Vorausbestimmung der Zeit ihrer Sichtbarkeit ohne Hülfe der Mathematik. Von **Nic. Wilh. Schulze**, Verf. des Lehrbuchs der Himmelskunde. Mit 1 in Stahl gest. Himmelskarte. Hamburg u. Leipzig, Schuberth u. Comp. 1848. 8. (28 S. 7½ Sgr.)

27) Lehrbuch der mathematischen Geographie und populären Himmelskunde. Zum Schulgebrauch und Selbstunterricht. Von Dr. **F. A. W. Diesterweg.** 3., verb. u. verm. Aufl. Mit lith. Figuren u. 3 Sternkarten. Berlin, Enslin. 1848. gr. 8. (21½ Bg. u. 10 Taf. 1⅓ Thlr.)

28) Grundzüge der Astronomie und mathematischen Geographie. — Populär dargestellt von **v. Morozowicz**, Lieutn., Mitgl. der physikal. Gesellschaft. Mit 5 lith. Tafeln. Berlin, Mylius. 1848. gr. 8. (11¼ Bg. 25 Sgr.)

C. Beschreibungen einzelner Länder.

29) Methodischer Leitfaden in der Erd- und Himmelsbeschreibung. Ein Lern- und Unterrichtsbüchlein in vier Abtheilungen. Von **Joh. Leonh. Ebensperger**, Seminarlehrer in Altdorf. 1. Abtheilung: Die Nähe oder die Heimath. Ansbach, Gummi. 1848. 8. (75 S. 4 Sgr.)

Schon im vorigen Jahrgange des Jahresberichts (S. 254) wurde einer Abtheilung dieses Leitfadens erwähnt. Die vorliegende enthält, ausgehend von der Schulstube und dem Wohnorte, die Heimath im weitern Sinne, eine kurze Geographie und Geschichte Baierns. Sie erhebt sich nicht über das Gewöhnliche.

30) Tabellarische Uebersicht der Geographie und Statistik des Preußischen Staates. Nach den neuesten und besten Hülfsmitteln für Schule und Haus bearbeitet von Dr. **Ludw. Borkenhagen**, Rector zu Schwetz. Berlin, Mittler in Comm. 1847. (1 Bg. in gr. Fol. 5 Sgr.)

Nach den Provinzen geordnet, giebt das Tableau von jeder derselben die Regierungsbezirke, die Religion, Bodenbeschaffenheit, Kreise, Universitäten, Gymnasien, die wichtigsten Handels- und Gewerbsplätze, Festungen, die Entfernungen der wichtigsten Städte, historische Bemerkungen rc. in zweckmäßiger Kürze. Besser wäre es gewesen, wenn behufs des Aufklebens nur eine Seite bedruckt worden wäre.

31) Bibliothek der Länder- und Völkerkunde. In Verbindung mit Mehreren herausgeg. von Dr. **W. Stricker.** 1. Heft: Meriko von Dr. **Stricker.** Frankfurt a. M., Meidinger. 1847. gr. 12. (158 S. à 8 Sgr.)

In vier Abschnitten wird uns ein gefälliges Bild der mexikanischen Republik aufgerollt. Zunächst spricht uns ein kurzer, die innere geistige und staatliche Entwicklung beachtender Abriß der Geschichte des Landes und des Volkes an; hieran schließt sich die Beschreibung des Landes und seiner Erzeugnisse, mit statistischen Angaben durchflochten; diesem folgt eine Betrachtung der Bewohner des Landes, und den Schluß bildet eine Schilderung der vorzüglichsten Städte. Als Vorstudium für den geographischen Unterricht ist das Buch sehr gut vom Lehrer zu gebrauchen.

32) Neueste Länderkunde mit besonderer Beziehung auf deutsche Auswanderung und Colonisation. 1. Bd.: Texas im Jahre 1848. Nach mehrjährigen Beobachtungen dargestellt von **Victor Bracht**, Bürger in Texas. Mit verschiedenartigen Zugaben, Auszügen aus Briefen. Elberfeld und Iserlohn, Bädeker. 1849. 8. (XII u. 322 S. 15 Sgr.)

Ein blühender Zweig der Literatur. Leider aber findet man selten Werke darunter, die nach allen Beziehungen hin befriedigen. Das vorliegende macht eine rühmliche Ausnahme und wird nicht bloß den Europamüden eine interessante Lecture sein. Wer sich über das noch so wenig gekannte, theils übertrieben gepriesene, theils wacker geschmähte Texas vollkommen unterrichten will, der greife zu dem billigen und sehr reichhaltigen Buche.

---

33) Geographie von Europa. Mit Anwendung der Mnemotechnik auf die Zahlen des Flächeninhalts und der Bevölkerung der Länder und Städte. Von **Fr. Wilh. Pleßner**, Lieuten. Erfurt, Körner. 1848. gr. 8. ($6^3/_4$ Bg. 15 Sgr.)

D. Kartographische Werke.

1. Atlanten.

a. Für den Lehrer und zum Selbstunterricht.

1) **Bauerkeller's** Handatlas der allgemeinen Erdkunde, der Länder- und Staatenkunde, zum Gebrauche beim methodischen Unterricht und Selbststudium u. s. w., in 80 Karten, nebst einem Abriß der allgemeinen Erdkunde und der physischen Beschreibung der Erdoberfläche,

statistischen Uebersichten und topographischen Registern. — Bearbeitet von **L. Ewald.** Darmstadt, Bauerkeller's Präganstalt. gr. Fol. (à Heft 2 Karten in Farbendruck 12½ Sgr.)

Von diesem Meisterwerke der Kartographie sind bis jetzt 16 Hefte erschienen. Vergl. P. J.-Ber. 3. Jahrg. S. 226.

2) Vollständiger Handatlas der neuern Erdbeschreibung in 82 Blättern. Von Dr. **K. Sohr.** 4. Aufl., verm. u. verb. durch Dr. **Heinr. Berghaus.** Glogau, Flemming. qu. Fol. (7 Thlr. 10 Sgr.)

3) **Meyer's** großer und vollständiger Handatlas der neuesten Erdbeschreibung für die gebildeten Stände. 1.—125. Lieferung. Hildburghausen, Bibliographisches Institut. Fol. (à Lieferung 1 Karte — 3½ Ngr.)

4) **Platt's** großer Atlas der Erde. 1—36. Lieferung. Magdeburg, Kägelmann. gr. Fol. (à Karte 6 Sgr.)

5) **Schuberth's** neuester Handatlas der alten und neuen Geographie über alle Theile der Erde, in 50 Karten. Hamburg, Schuberth u. Comp. kl. Fol. (à Lief. 2 Karten — 7½ Sgr.)

6) Allgemeiner Handatlas der ganzen Erde. (Von **C. F. Weiland**, großentheils berichtigt von **H. Kiepert.**) Weimar, Landes-Industriecompt. Roy.-Fol. (71 Bl. geb. 24 Thlr.)

7) Atlas über alle Theile der Erde in 24 Blättern, ausgearbeitet nach der Lehre C. Ritter's von **J. M. Ziegler.** Berlin, Reimer. qu. ½ gr. Fol. (9 Thlr. 18 Sgr. Einzelne Blätter à 15 Sgr.)

---

8) Dr. **K. v. Spruner's** historisch-geographischer Handatlas. Gotha, Perthes. Fol. (à Lief. 8 Karten mit vielen Nebenkarten — 2 Thlr.)

---

9) Dr. **Heinr. Berghaus'** physikalischer Atlas, oder Sammlung von Karten, auf denen die hauptsächlichsten Erscheinungen der anorganischen und organischen Natur nach ihrer geographischen Verbreitung und Vertheilung bildlich dargestellt sind. Gotha, Perthes. Fol. (72 Karten — 34⅓ Thlr.)

---

b. Für den Schüler.

10) Kleiner Duodezatlas in 24 Blatt. Vornehmlich zum Gebrauch bei Cannabich's Schulgeographie. Von **Ed. Beer.** 9., von **H. v. Gerstenbergk** revidirte und von **A. Bürck** in Kupfer gestochene, sehr verb. Auflage. Weimar, Voigt. 1849. kl. 4. (½ Thlr.)

11) Vollständiger Atlas der neuesten Erdbeschreibung in 31 Karten von **Joh. Valer. Kutscheit.** Berlin, Nicolai. qu. kl. Fol. (1½ Thlr.)

12) Neuer Schulatlas über alle Theile der Erde in 24 Blättern, von M. **Riedig.** Leipzig, Schreiber's Erben. qu. gr. 4. (½ Thlr.)

13) Taschenatlas in 24 Karten, von M. **Riedig.** Ebend. qu. kl. 4. (10 Sgr.)

14) Miniaturatlas in 24 Karten, von M. **Riedig.** Ebend. qu. kl. 16. (7½ Sgr.)

15) Neuester Atlas der alten und neuen Geographie über alle Theile der Erde. Von **J. Schuberth**. 4., verb. Aufl. Hamburg, Schuberth u. Comp. (20 Blätter — 1⅓ Thlr.)

16) Schulatlas in 24 Karten, vom Oberlehrer **Voigt**. 2. Aufl. Berlin, Schröder. qu. gr. 4. (1 Thlr. Einzelne Karten 1½ Sgr.)

Supplement dazu. (4 Blätter 6 Sgr.)

17) Schulatlas in 36 Karten, von **Daniel Völter**. 3., umgearb. Aufl. Eßlingen, Dannheimer. 1849. qu. Fol. (4 Thlr.)

Jedenfalls der empfehlenswertheste der neuern Schulatlanten.

18) Schulatlas über alle Theile der Erde nach dem neuesten Zustande, und über das Weltgebäude. Nach **Stieler's** Handatlas verkleinert. 28., verb. u. verm. Aufl. Gotha, Perthes. qu. gr. 4. (28 Blätter — 1 Thlr. 5 Sgr.)

19) **E. v. Sydow's** Schulatlas in 36 Karten (wovon Deutschland in doppelter Größe). Gotha, Perthes. qu. gr. 4. (1½ Thlr.)

20) Kleiner Atlas der neuesten Erdbeschreibung in 26 Karten. Nach Dr. **K. Glaser's** Schulatlas verkleinert. Mannheim, Hoff. kl. qu. 4. (10½ Sgr.)

21) **F. Handtke's** Schulatlas in 25 Blättern. 5., verb. Aufl. Glogau, Flemming. qu. 4. (15 Sgr.)

22) Vollständiger Schulatlas der neuesten Erdkunde in 25 Karten. 3., verb. Aufl. Wolfenbüttel, Holle. qu. Roy.-4. (20 Sgr.)

23) Kleiner Schulatlas der neuesten Erdkunde in 8 Karten. 4., verb. Aufl. Ebend. qu. Roy.-4. (6 Sgr.)

24) Schulatlas der neuern Erdkunde. Mit Randzeichnungen. Für Gymnasien und Bürgerschulen nach den Forderungen einer wissenschaftlichen Methode des geographischen Unterrichts bearbeitet und erläutert von Dr. **K. Vogel**, Bürgerschuldirector. 6., verm. u. verb. Aufl. In 16 Blättern. kl. Fol. (1 Thlr. 5 Sgr. Mit dem „Hülfsbuch" in gr. 8. u. eleg. cart. 10 Sgr. mehr.)

25) Atlas der neuesten Erdkunde in 29 Blättern, von **Ed. Wagner**. 7., neu durchgeseh. u. verb. Aufl. Darmstadt, Pabst. qu. gr. 4. (1½ Thlr.)

26) Neuer Schul- und Handatlas in 20 Blättern, von Dr. **J. Altmann**. Berlin, Silber. qu. gr. 4. (1½ Thlr.)

27) Schulatlas der neuesten Erdbeschreibung in 16 illum. Karten. Von **Herm. Cosack**. Neu-Ruppin, Kühn. qu. kl. 4. (5 Sgr.)

28) Kleiner Atlas für Anfänger, von **F. A. Walter**. 1. Cursus. 5 Karten mit Erklärungen in lith. Schreibschrift. Potsdam, Stuhr. kl. 8. (5 Sgr.)

---

29) Historisch-geographischer Bilderatlas für die Jugend. Von **Jul. Löwenberg**. Bestehend in 24 Kärtchen mit Randverzierungen und Text in Versen. 2., revid. Aufl. Berlin, Romolini. gr. 4. (7 Bg. mit Einfassung — 1 Thlr.)

30) Historisch-geographischer Atlas der alten Welt, zum Schulgebrauch bearbeitet und mit erläuternden Anmerkungen begleitet von

H. Kiepert. 8., in Plan und Ausführung ganz neue Aufl. Weimar, Landes-Industriecompt. qu. gr. 4. (16 Bl. u. 6½ Bg. Text. 1¼ Thlr.)

31) Geographisch-historischer Handatlas, als Leitfaden zum Geschichtsunterricht für Bürger- und Realschulen, Seminarien, sowie die untern und mittlern Classen der Gymnasien bearbeitet von Dr. **Herm. Pompper**, ordentl. Lehrer an der Bürgerschule zu Leipzig. 2. Abth. Mittlere Geschichte in 5 Karten. Leipzig, Barth. gr. 4. (21 Sgr.; 1. Abth. 12 Sgr.)

---

32) Himmelsatlas in 20 Blättern, nach den großen Boden'schen Sternkarten gezeichnet von M. **Riedig**. Leipzig, Schreiber's Erben. qu. 16. (Nebst ½ Bg. erläut. Text 7½ Sgr.)

---

2. Wandkarten.

33) Generalkarte von Deutschand, Preußen und der Schweiz, mit Angabe der innern Eintheilung der Staaten in Provinzen, Regierungsbezirke u. Kreise u. s. w., von **C. F. Weiland**. 5 Bl. in Kupferst. Weimar, Geogr. Instit. Imp.-Fol. (2½ Thlr.)

34) Wandkarte von Deutschland. Von **E. Sallmann**. 4 lith. Bl. in gr. Fol. Cassel, Fischer. (Auf Leinw. gez. 1 Thlr. 4 Sgr.)

35) Wandkarte von Kurhessen. Von **E. Sallmann**. 2. Aufl. 4 lith. Bl. Cassel, Luckhardt. Imp.-Fol. (1 Thlr.)

36) Physisch-politische Karte von Nordamerika, nach Arrowsmith und Berghaus, von **Albr. Platt**. Lith. (Mit statistischer Uebersicht.) Magdeburg, Kägelmann. Olifant-Form. (1½ Thlr.)

---

37) Der nördliche Sternenhimmel, eine Wand- und Deckenkarte. Von Dr. **Rob. Froriep**. 4 Bl. mit blau gedruckten Sternbildern auf schwarzem Grund. Weimar, Landes-Industriecompt. Imp.-Fol. (2 Thlr.)

VII. Geschichte.

A. Allgemeine Weltgeschichte.

1) Ueber die Idee, das Wesen, die Bedeutung, die Darstellung und das Erlernen der Geschichte, nebst den Grundzügen des Entwickelungsganges der Menschheit. Von **Aug. Arnold**. Königsberg in der Neum., Windolff u. Striese. 1847. gr. 8. (17 Bg. 1¼ Thlr.)

---

2) Allgemeine Weltgeschichte. Von **K. Fried**. 2. Aufl. bis auf die Neuzeit fortgeführt von **C. Germanus**. Berlin, Schultze. 1848. 32. (199 S. 3 Sgr.)

Für diejenigen, welche mit einem kurzen Abrisse der allgemeinen Geschichte sich begnügen wollen, ist das Buch brauchbar. Da es nicht nach unterrichtlichen Grundsätzen geordnet ist, so kann man es den Schulen weniger empfehlen.

3) Geschichtsbilder. — Darstellung der größten Ereignisse und ausgezeichnetsten Personen aller Zeiten, verfaßt von den berühmtesten Geschichtschreibern, gesammelt und herausgegeben von **C. F. Kalm.** 2., verm. Aufl. Eisleben, Reichardt. 1849. gr. 8. (VIII u. 428 S. geb. 20 Sgr.)

Mit Recht wird in der, von Hense geschriebenen Vorrede darauf aufmerksam gemacht, daß nicht bloß die Auswahl des historischen Stoffes trefflich, sondern auch alle Rücksicht genommen worden sei, diesen Stoff in kunstgerechter Form zu bieten. So eignet sich das Buch recht eigentlich zu einem bildenden Unterrichtsmittel, da es nach geschichtlicher wie sprachlicher Seite hin vollkommen befriedigt. Namentlich empfiehlt es sich auch als häusliches Lesebuch für die Jugend und dürfte, bei trefflicher Ausstattung, als Weihnachtsgeschenk viel Glück machen.

4) Weltgeschichte für Töchterschulen und zum Privatunterricht für das weibliche Geschlecht von **Chr. Oeser.** 3 Theile. Mit 3 (vorzüglichen) Stahlstichen. 3., sehr verb. Aufl., bearbeitet von Dr. **Chr. Gotth. Neudecker.** Leipzig, Brandstetter. 1848. gr. 8. (XX u. 264, 314 u. 386 S. $2\frac{1}{2}$ Thlr.)

Wir brauchen bei Anzeige dieses rühmlichst bekannten Buches nur noch zu bemerken, daß die hier und da vorkommenden Schwächen der frühern Auflagen durch die meisterhafte Bearbeitung der dritten gänzlich beseitigt sind, sodaß es wol jetzt für Töchterschulen nicht leicht ein bildenderes und brauchbareres Geschichtswerk giebt.

5) Lehrbuch der Weltgeschichte für höhere Töchterschulen von Dr. **C. Wernicke**, Oberlehrer an der königl. Elisabethschule zu Berlin. Das., Nauck u. Comp. 1849. 8. (X u. 236 S. cart. $22\frac{1}{2}$ Sgr.)

Von einer Geschichte für Töchterschulen, und namentlich für höhere, muß verlangt werden können: 1) eine dem Bildungsgange der weiblichen Seele angemessene Auswahl des Stoffes, und 2) die Darstellung dieses Stoffes in einer, dem eigenthümlichen Gemüthsleben des Weibes entsprechenden Form. Diese beiden Forderungen auf das vorliegende Werk angewendet, ergiebt sich, daß der Verf. nur der ersten, und auch nur in negativer Beziehung nachgekommen ist. Wir vermissen namentlich treffende Schilderungen des Frauenlebens, Ueberblicke über die Wirksamkeit und den Einfluß desselben während größerer oder kleinerer Perioden, die doch nothwendig sind, wenn die großen Lehren der Geschichte der geschlechtlichen Individualität angepaßt werden sollen. Was die Form betrifft, so würde diese sich gewiß für den besondern Zweck günstiger gestaltet haben, wenn der Verf. zu ihren Gunsten weniger Daten und Namen angewendet hätte.

6) Weltgeschichte für die Jugend. Von **Theod. Althaus.** 1. Bd.: Geschichte der alten Welt. Leipzig, Verlagsbureau. 1848. 8. (16 Bg. 20 Sgr.)

7) Der Examinator und Examinand über die wichtigsten Gegen-

stände aus der Staaten- und Kirchengeschichte und Mythologie, in Frage und Antwort. Von **K. Fiedler**, Schullehrer. 2 Thle. Grimma, Verlagscompt. 1848. gr. 8. (25 Bg. 1⅓ Thlr.)

8) Erzählungen aus der Geschichte alter und neuer Zeit, mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands und der christlichen Kirche. Zur Erweckung des Sinnes für Geschichte. Von **K. Jul. Löschke**. 2. Aufl. Breslau, Graß, Barth u. Comp. 1848. gr. 8. (23 Bg. 12½ Sgr.)

Vergl. die Recension der ersten Auflage im ersten Bande des Jahresberichts.

9) Kleine Weltgeschichte für Töchterschulen und zum Privatunterrichte heranwachsender Mädchen. Von **Fr. Rösselt**, Professor. 12., verm. u. verb. Aufl. Breslau, Max u. Comp. gr. 8. (8 Bg. 7½ Sgr.)

10) Grundriß der Weltgeschichte für Gymnasien und Realschulen. Von Prof. **Theod. Dielitz**. 6. Aufl. Berlin, Duncker u. Humblot. 1848. gr. 8. (13 Bg. 15 Sgr.)

11) Leitfaden für den Unterricht in der Weltgeschichte für die unteren und mittleren Gymnasialclassen. Von **C. G. A. Stüve**, Rector zu Osnabrück. 8., sorgf. verb. Aufl. Jena, Frommann. 1848. 8. (9 Bg. 7½ Sgr.)

12) Derselbe. 2. Cursus. Für die obern Gymnasialclassen. Ebend. 8. (22 Bg. 20 Sgr.)

13) Erster historischer Unterricht, das ist: 2 × 20 Geschichten aus der Geschichte. Zum Schul- und Privatunterricht. Von **Fr. Ad. Walter**, Lehrer am Militairwaisenhause. Potsdam, Stechert. 1848. 8. (116 S. 7½ Sgr.)

14) Lehrbuch der Weltgeschichte für Gymnasien und höhere Bürgerschulen, von **Th. B. Welter**, Gymnasialprofessor. 3 Theile, der 1. in 10. der 2. in 8. der 3. in 7. Aufl. Münster, Coppenrath. gr. 8. (23½, 20 u. 25½ Bg. — 15, 15 u. 20 Sgr.)

15) Kleines Lehrbuch der Weltgeschichte für Schulen und zum Selbstunterricht, mit besonderer Berücksichtigung der vaterländischen Geschichte. Von **H. Petersen**, Oberlehrer zu Husum. 4., unveränd. Aufl. Hamburg, Schuberth u. Comp. 1848. 8. (120 S. 7½ Sgr.)

16) Grundriß der allgemeinen Geschichte der Völker und Staaten. Von Dr. **W. Wachsmuth**, Prof. 3., umgearb. u. bis auf die neueste Zeit fortgeführte Aufl. Leipzig, Engelmann. gr. 8. (20¼ Bg. 1 Thlr. 7½ Sgr.)

17) Die Weltgeschichte in einem leicht überschaulichen Umrisse für den Schul- und Selbstunterricht. Von Dr. **Heinr. Dittmar**. 4., verm. u. zum Theil umgearb. Aufl. (1. Hälfte: Die Geschichte der Welt vor Christus.) Heidelberg, Winter. gr. 8. (17½ Bg. compl. 23 Sgr.)

18) Weltgeschichte in 50 Lebensbildern. Von Dr. **Friedr. Joach. Günther**, Seminarlehrer in Halberstadt. Das., Frantz. 1849. gr. 8. (24½ Bg. 1 Thlr.)

19) Dieselbe für die reifere Jugend, mit 4 Stahlstichen. Ebend. gr. 8. (cart. 1⅓ Thlr.)

---

20) Lehrbuch der Weltgeschichte, mit Rücksicht auf Cultur, Literatur und Religionswesen, und einem Abriß der deutschen Literaturgeschichte

als Anhang; für höhere Schulanstalten und zur Selbstbelehrung von Dr. **Gg. Weber**, Prof. in Heidelberg. 1. Bd. 3., erweiterte und bis auf die Gegenwart fortgeführte Aufl. Leipzig, Engelmann. 1849. Lex.-8. (30½ Bg. Beide Bde. 3 Thlr.)

21) Historisch-biographisches Handwörterbuch, nach den neuesten und besten Hülfsmitteln bearbeitet von Dr. **J. H. Möller**, Archivrath und Bibliothekar. In 4 Bänden. 1. Bd. 1. Hälfte. 2. Abtheil. u. 2. Hälfte. (Bis Cz.) Mit 1 Titelkupfer. Leipzig, Fleischer. 1848. gr. 8. (50 Bg. 1½ Thlr. Der ganze 1. Bd. 3 Thlr.)

B. Geschichte einzelner Staaten und Völker.

22) Geschichte der Juden. Für den Schul- und Privatgebrauch. Von Dr. **J. Heinemann**, Vorsteher einer Erziehungsanstalt für Söhne und Töchter. Berlin, beim Verf. und im Bureau für Literatur u. Kunst. 1849. 8. (137 S. 22½ Sgr.)

Dieß Buch, das sich nur für den Gebrauch in jüdischen Schulen eignet, zerfällt in zwei Abtheilungen, deren erste bis zum babylonischen Exil, die zweite bis zur Zerstörung des zweiten Tempels durch Titus reicht. Alle Angaben sind sehr speciell, allein auf Kosten eines guten Vortrags. Wohin man sieht, nichts als Zahlen und Namen. So wird die Geschichte, selbst die des eigenen Volkes, den Kindern wenig anziehend erscheinen.

---

23) Geschichte der Römer von **F. H. J. Albrecht**, Gymnasiallehrer. Ein Lehrbuch sowol zum Selbstunterrichte als für Gymnasien und höhere Bürgerschulen. Nebst einer Stammtafel des Augusteischen Hauses. (Der Weltgeschichte 2. Theil.) Darmstadt, Leske. 1848. gr. 8. (XIV u. 345 S. 1 Thlr.)

Man sieht auf den ersten Blick, daß dieß ein aus den Quellen herausgearbeitetes Werk ist, das trotz der fleißigen Benutzung der Alten doch durch die Einheit der Form anzieht. Der erste Theil der Weltgeschichte enthält die Geschichte der Griechen und der orientalischen Völker.

24) Geschichte Roms von seiner Entstehung bis auf den letzten Kaiser Romulus Augustulus, für die Jugend, mit 24 Abbildungen. Wien, Jasper, Hügel u. Manz. 12. (160 S. nebst einem in Stahl gestochenen und mit 4 Eckbildern verzierten Titelbl.)

Die Thatsachen sind gefällig erzählt und nicht mit störendem Zahlenwerk durchwebt. Dabei macht auch das Büchlein in seiner äußern Erscheinung, die durch treffliche Stahlstiche sehr gehoben wird, einen so freundlichen Eindruck, daß man es der Jugend mit Recht empfehlen kann.

---

25) Das Wichtigste aus der Literatur und Geschichte der europäischen Länder. 2. Heft. Italien. Grünberg, Weiß. (20 S. 1½ Sgr.)

Der Zweck dieser Broschüre ist uns nicht klar geworden. Für

wen und zu was sollen diese dürftigen Mittheilungen, die alles Zusammenhanges entbehren, dienen? Wir sinnen vergeblich und möchten sie Niemandem empfehlen.

---

26) Die Geschichte und Geographie der Schweiz für das Gedächtniß bearbeitet, nebst einem Wort über die Gedächtnißkunst. Von **Ed. Angst**. 1. Abtheil. Winterthur, Steiner. 1849. gr. 8. (V, 34 u. 138 S. 18 Sgr.)

Ueber den Werth oder Unwerth der Mnemotechnik in ihrer Anwendung auf Schulwissenschaften ist viel geschrieben worden, fast Alles aber zu wenig anschaulich. In dem vorliegenden Werke nun findet man erst eine Abhandlung über die Gedächtnißkunst und dann die Anwendung derselben beim Studium der Geschichte, so daß man über die Kunst vollkommen klar werden kann. Wir mögen nichts damit zu schaffen haben, verweisen aber Alle, die sich über Mnemotechnik unterrichten wollen, auf das sonst gut geschriebene Buch.

27) Geschichtskalender der Schweiz, zum Gebrauche für Schule und Haus. Weinfelden, Rueß. 1847. gr. 8. (16 S. 1¼ Sgr.)

Eine specielle Uebersicht der Schweizergeschichte, analog den, größern Geschichtswerken angehängten chronologischen Tabellen.

---

28) Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit in deutscher Bearbeitung unter dem Schutze Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen herausgegeben von **G. H. Perz**, **J. Grimm**, **K. Lachmann**, **L. Ranke**, **K. Ritter**. Bis jetzt 3 Bände. Berlin, Besser. 8. (XVI u. 776, 360 u. 117 S. compl. 2 Thlr. 19½ Sgr.)

Der erste Band dieses ausgezeichneten Werkes enthält die Römerkriege aus Plutarch, Cäsar, Vellejus, Suetonius, Tacitus, sowie dessen Germania; der zweite Band die Chronik Thietmar's, Bischofs zu Merseburg, und der dritte Band die Chronik Fredegar's und der Frankenkönige, die Lebensbeschreibungen des Abts Columban, der Bischöfe Arnulf und Leodegar, der Königin Balthilde.

29) Geschichte der Deutschen von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage. (In 16—20 Heften mit mehr als 100 eingedruckten Holzschnitten.) Regensburg, Manz. 1849. Lex.-8. (à Heft 6 Bg. 7½ Sgr.)

30) Geschichte der Deutschen, für Schule und Haus, von Dr. **Rauschnick**. Wohlfeile Ausg. Schwelm, Scherz. 1848. gr. 8. (32 Bg. 10 Sgr.)

31) Geschichte der Deutschen. Dem Volke erzählt von **Chr. Oeser**. Bearbeitet unter Mitwirkung von **K. Nacke**. Mit einem Titelkupfer. Leipzig, Brandstetter. 1847. gr. 8. (648 S. 1 Thlr. 18 Sgr.)

32) Die Geschichte der Deutschen in 100 Versen für die Jugend deutscher Schulen und Häuser. Von **Theod. Dirks**. Oldenburg, Schulze. 1847. gr. 8. (32 S. 6¼ Sgr.)

33) Geschichte der Deutschen in einzelnen poetischen Darstellungen der Hauptmomente von den ausgezeichnetsten Dichtern Deutschlands bearbeitet und herausgegeben von **Herm. v. Sydow.** 2 Bände. Mit Abbild. Meißen, Gödsche. 1847. (48 Bg. 2 Thlr.)

34) Der dreißigjährige Krieg. — Eine Festgabe für die evangelische Schuljugend Deutschlands zur 200jährigen Jubelfeier des westphälischen Friedensschlusses. Von **K. G. Petermann**, Director an der evangel. Freischule. 2. Aufl. Dresden, Adler u. Dietze. 1848. gr. 8. (3 Bg. 2½ Sgr.)

---

35) Die Männer des Volks, dargestellt von Freunden des Volks. Herausgegeben von Dr. **Ed. Duller.** 5. Bd. oder 13.—15. Lief. Frankfurt a. M., Meidinger. 1848. gr. 12. (436 S. 24 Sgr.)

Ein Werk für das Volk, das in kräftig geschriebenen Biographien die großen deutschen Geister der Vor- und Jetztzeit schildert. Der vorliegende Band enthält Biographien von Behr (von K. Buchner), Diesterweg (von Fr. v. Schönthal), Hofer (von Duller), Itzstein (von Hoffmann v. Fallersleben), Körner (von R. Hadermann), Rousseau (von Dr. Denhard), Schön (von Fr. v. Schönthal) und Wullenweber (von Dr. Stricker).

---

36) Neun Bücher preußischer Geschichte. Von **Leop. Ranke.** 1. Bd. 2. Aufl. u. 2. Bd. Berlin, Veit u. Comp. gr. 8. (63½ Bg. 4 Thlr.)

37) Geschichte des preußischen Staates und Volkes, für alle Stände bearbeitet von **Ed. Heinel.** Fortgesetzt von **Frz. Kugler** und **K. A. Menzel.** 1.—5. Bd. Berlin, Duncker u. Humblot. gr. 8. (à Liefg. 6—7 Bg. 7½ Sgr. 1.—5. Bd. 10 Thlr.)

38) Handbuch der brandenburgisch-preußischen Geschichte, von der ältesten bis auf die neueste Zeit; in Verbindung mit verschiedenen, besonders geographischen, allgemein geschichtlichen und militärischen Erläuterungen. Zu Lecture, Schul- und Selbstunterricht; zunächst für die Aspiranten des Offizierstandes. Von **A. von Crousaz**, Lieutenant. Breslau, Trewendt. 1847. gr. 8. (X u. 272 S. 1 Thlr. 10 Sgr.)

Eine der besten Geschichten des preußischen Staates, nach Form und Inhalt. Wir empfehlen sie namentlich dem Lehrer als Vorstudium beim Geschichtsunterricht.

39) Lehrreiche und anmuthige Erzählungen aus der brandenburgisch-preußischen Geschichte. Ein Büchlein für christliche Volksschulen von **Fr. Vormbaum**, Seminardirector zu Petershagen. 7., verb. u. verm. Aufl. Leipzig, Friedlein u. Hirsch. 8. (8 Bg. 5 Sgr.)

---

40) Die Geschichte Sachsens von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage. Ein Buch für Volk, Schule und Haus (von **G. Günther**). Neue Ausgabe. Mit Stahlstichen. Leipzig, Bamberg. 16. (à Lief. 8 Bg. 5 Sgr.)

---

41) Geschichte von Würtemberg für Schule und Volk. Von **J. A. Dreher.** 2., umgearb. Aufl. Wiesensteig, Schmid. 1848. kl. 8. (11½ Bg. 8 Sgr.)

C. Mythologie.

42) Die Götterwelt der alten Völker. Nach den Dichtungen der Orientalen, Griechen und Römer dargestellt von Dr. **Th. Mundt.** Mit 49 Abbild. nach Antiken auf 24 Tafeln. Berlin, Morin. gr. 8. (596 S. 1 Thlr. 22½ Sgr.)

Unmittelbar aus den Quellen der alten Dichter geschöpft, zeichnet sich diese Mythologie durch treffliche Darstellung vor den meisten derartigen Werken aus. Sie zerfällt in drei Abschnitte: die Götter des Orients, die Religion der Griechen und die der Römer. Als bildende Lecture wie als Leitfaden beim Studium der Mythologie ist das sehr gut ausgestattete Werk gleich sehr zu empfehlen.

VIII. Gesang.

A. Choräle.

a. Für Orgel.

1) 460 Choralmelodien, vierstimmig für die Orgel und für den Gebrauch beim Gottesdienst bearbeitet von **C. Karow.** qu. kl. Fol. Dorpat, Gläser. (60 Bg.) 3 Thlr.

2) Choralbuch für Organisten, enthaltend die gebräuchlichsten der alten Kernmelodien der evangelischen Kirche Deutschlands, mit ausgeschriebenen Harmonien, Vor- und Zwischenspielen von **Kl. W. Frantz,** Pfarrer. qu. gr. Lex.-8. Halberstadt, Frantz. Velinp. (13¼ Bg.) 2½ Thlr.

3) Schlesisches Choralbuch von **A. Hesse,** Musikdirector und Oberorganist. 4., gänzl. umgearb. u. verm. Aufl. 1. Liefrg.: Op. 69. qu. gr. Lex.-8. (6 halbe Bg.) Breslau, Aderholz. ½ Thlr. (Das Ganze in 4 Liefrg.)

4) 70 Choralmelodien mit sign. Bässen nach Hiller und Schicht von **C. Steglich,** Seminaroberlehrer und Cantor in Grimma. gr. Lex.-8. (3½ Bg.) Dresden u. Leipzig, Arnold'sche Buchh. ⅖ Thlr.

5) 100 Vor- und Nachspiele zu dem Choralbuche für die evangelisch-christliche Kirche des Herzogthums Nassau. qu. gr. 4. (12¼ Bg.) Wiesbaden, Kreidel. 1 Thlr. (Mit dem Choralbuche und den Melodien 4¼ Thlr.)

b. Für Kinderstimmen.

6) 130 der bekanntesten und gebräuchlichsten Choralmelodien nach dem Tonziffersystem für zwei Singstimmen zum Gebrauche in Volksschulen von **C. H. Fischer,** Cantor in Siebenlehn. (Nebst kurzer Anweisung zur Anwendung des Tonziffersystems.) Leipzig, Leiner. 1848. 8.

Will mit der „weitverbreiteten Geißler'schen Choralmelodiensammlung, der es in Anzahl der Choräle und Anordnung sich zur Seite stellt, die so nöthige Einheit im kirchlichen Choralgesang fördern helfen." Die Anleitung ist kurz und klar, die Stimmenführung gut.

7) 60 zwei-, drei- und vierstimmige Choralmelodien für den Schulgebrauch, von **A. Müller**, Lehrer an der Bürgerschule in Aken. Anhang: Die Chöre der abgekürzten Liturgie. Magdeburg, Bänsch. 1848. gr. 8. (1 Bg.) 1/12 Thlr.

Mit der Führung der zweiten Stimme können wir uns öfter (s. Nr. 14, 3. 16, 4. 17, 2 u. s. w.) nicht ganz einverstanden erklären.

8) Liederschatz für Elementarschulen, ausgewählt und bearbeitet von Elementarlehrern in Barmen und Elberfeld. 1. u. 2. Heft, à 60 auserlesene Kirchenlieder mit Melodien. 8. (6½ Bg.) Elberfeld in Commiss. bei Schmachtenberg. à 1/15 Thlr. (pro 12 à 2/3 Thlr.)

9) **Schulchoralbuch**, enthaltend die Melodien zum neuen Magdeburger Gesangbuch nach dem Mühling'schen Choralbuch für den Gesangunterricht in Schulen bearbeitet von **J. Kämpfe**, Lehrer. gr. 8. (2¾ Bg.) Magdeburg, Bänsch. 1/6 Thlr.

c. Für Männerstimmen.

10) 30 Choräle für vier Männerstimmen zunächst für die Lehrerconferenzen, Liedertafeln und andere Männergesangvereine im Fürstenthum Lippe, bearbeitet und herausgegeben von **A. Dresel**, Seminarinspector. kl. qu. 4. Detmold, Meier'sche Hofbuchh. 1848. (2½ Bg.) ¼ Thlr.

Es sind die (im Lippeschen) gangbarsten Melodien darin ausgewählt. Die Choräle sind gut ausgesetzt.

d. Ueber Kirchengesang.

11) Kurze Geschichte des katholischen Kirchengesanges von **A. Kienemund**, Lehrer zu Neuendorf auf dem preuß. Eichsfelde. Selbstverlag, in Commiss. bei Eupel, Sondershausen u. Delion, Hildburghausen. 1848. kl. 8. (6 Bg.) 8 Ngr.

Ist eine kurze Zusammenstellung der in größeren Werken über Kirchengesang (Koch, Wackernagel, Hoffmann) enthaltenen Daten; als solche dankenswerth.

12) Der Gemeindegesang in der evangelischen Kirche von der Zeit der Reformation bis auf unsere Tage. Eine Kritik des rhythmischen Chorals, wie er in unsern evangelischen Kirchen und Schulen eingeführt werden soll, von **G. Fr. Heinisch**. Baireuth, Buchner'sche Buchh. 1848. 8. (6½ Bg.) 2/5 Thlr.

Wir verweisen auf die im 3. Jahrg. des Pädag. Jahresb. über diesen Gegenstand aufgestellten Urtheile von Filitz und Siebeck. Der Verf. schließt sich denselben an, entgegen den hart-absprechenden Wiener's. Die lesenswerthe Schrift enthält Kritisches und Geschichtliches.

Es wird nachgewiesen, daß 1) die Choräle zu keiner Zeit streng so, wie sie rhythmisch gesetzt sind, von den Gemeinden gesungen wurden; 2) daß die Melodie durch die ungeeignete Zerstückelung in kleinere Theile mittels Taktstriche und durch die unrhythmische Gestaltung, welche manche hierdurch erlitten haben, ihren Charakter und oft ihre Ganzheit verloren hat; 3) daß an die Gemeinden zu hohe Anforderungen gestellt werden, wenn man rhythmischen Gesang verlangt.

13) Sendschreiben an einen Freund über den jetzt von so manchen Seiten her verlangten rhythmischen und schnelleren Choralgesang in den protestantischen Kirchen, von **A. Dresel**, Seminarinspector zu Detmold. gr. 8. (3 Bg.) Detmold, Meier'sche Buchh. 1/6 Thlr.

Das mit Frische geschriebene Schriftchen äußert seine auch schon anderseitig geltend gemachten Bedenken gegen den rhythmischen Kirchengesang und nimmt unsern heutigen Choralgesang in Schutz.

14) Züge aus dem Leben und Wirken des Dr. Chr. H. Rinck, gewesenen Cantors, Hoforganisten und Kammermusikus in Darmstadt, herausgegeben von **J. Fölsing**. Erfurt, Körner. gr. 8. (7 Bg.) 1/3 Thlr.

Wir wünschen dem Büchlein Gewährung dessen, was es will: Anregung zum Studium der Rinck'schen Orgelwerke. Es enthält manches Neue aus Rinck's Leben und ist zugleich ein Compendium der Recensionen seiner hier namentlich angeführten Compositionen.

B. Figuralgesang.

a. Für Kinderstimmen.

15) Musikalisches Schulgesangbuch von **J. Melcher**, enthaltend ein- und zweistimmige Gesänge und Lieder. Frankfurt a. d. O., Harnecker.

Das dritte Heft (1843, 3 Bg., 1/5 Thlr.) enthält vorn eine kurze Anweisung zum Singen, die aber durchaus nicht für Anfänger berechnet ist; dann folgen 20 einstimmige Lieder, nach sechs Volksweisen und 14 ansprechenden Melodien, die vom Herausgeber meist nach Texten von Hoffmann v. Fallersleben componirt sind. Den Schluß bilden vier zweistimmige Gesänge von Pergolesi und Melcher. — Das vierte Heft enthält eine Auswahl bekannter, guter Jugendlieder, 21 einstimmige, 24 zweistimmige und einen dreistimmigen Gesang. Von Nr. 47—64 folgen größere einstimmige Gesänge.

Die Sammlung ist empfehlenswerth.

16) Musikalischer Mädchenliederkranz, enthaltend eine Menge beliebter Lieder mit zwei- und dreistimmigen Singweisen, ausgewählt von einem Volksschullehrervereine, herausgegeben von **J. C. G. Nitsche**. 1. Heft. Grünberg, Weiß. 1848. qu. 8. (1. u. 2. Stimme [2 Bg.], 2 Ngr.; 3. Stimme [2 Bg.], 5 Ngr.)

Das erste Heft enthält 36 Lieder, die, mit Ausnahme nur we-

niger, wo Text oder Melodie nicht natürlich genug sind, von der Jugend gewiß gern gesungen werden.

17) Hausschatz deutscher Volkslieder. Für den Gesangunterricht in Schulen und zum Privatgebrauch, in zwei- und dreistimmiger Bearbeitung, herausgegeben von **D. H. Engel**, Gesanglehrer an der Domschule in Merseburg. qu. 8. (5 Bg.) Halle, Schmidt. 1849.

Enthält 107 sehr gut gewählte Volks-, Vaterlands-, Kriegs-, Jäger- und Turnlieder. Der Stimmensatz ist leicht ausführbar. Wir wünschen dem Büchlein eine recht weite Verbreitung.

18) Jugendfreuden von **J. W. Immler**. 100 dreistimmige, meist leichte und fröhliche Lieder, die größtentheils auch nur zweistimmig gesungen werden können. 3. u. 4. Heft. qu. Lex.-8. (à 1 Bg.) St. Gallen, Scheitlin. 1847. à 1/15 Thlr.

19) Festklänge von **J. C. G. Kloß**. Sammlung dreistimmiger Lieder auf alle Feste der evangelischen Kirche, nach vierstimmigen Chören classischer Tonsetzer bearbeitet. 2. Heft. Lex.-8. (3 Bg.) Gütersloh, Bertelsmann. 1847. à 1/6 Thlr.

20) Der Sänger, von demselben Verfasser. Sammlung zwei- und dreistimmiger Lieder für die christliche Jugend in Schule und Haus. 1 Heft. 2. Aufl. 8. (2 Bg.) Ebendas. 1/15 Thlr.

21) 60 zweistimmige Melodien zu den Liedern des sächsischen Lesebuches, herausgegeben von den Verfassern desselben. gr. 8. (1 lith. Blatt.) Dresden u. Leipzig, Arnoldi'sche Buchhandl. 1848. 1/12 Thlr. (25 Ex. = 1 1/3 Thlr.)

22) Deutsche Lieder für Schule, Haus und Leben. (Mit Melodien.) Gesammelt von den Seminarlehrern **H. Müller** und Dr. **Volckmar**. I. Samml. 2. verb. u. verm. Aufl. 8. (2 Bg.) Kassel, Luckhardt'sche Buchh. 1847. 1/20 Thlr. (12 = 2/5 Thlr.)

23) Liederkranz von **G. A. Noack**. Eine Sammlung von 13 Kanons, 95 Volksliedern, 20 dreistimmigen Gesängen, ernsten und heitern Inhalts, 18 kirchlich-religiösen Figural- und 16 Grabgesängen für Volksschulen und Singvereine. Textbuch, 10. Stereotypausg. 8. (2 Bg.) Schneeberg, Gödsche. 1845. 1 1/2 Ngr.

24) 100 Schullieder von Hoffmann von Fallersleben. Mit bekannten Volksweisen versehen von **L. Erk**. 3 Hefte. 8. (4 1/2 Bg.) Leipzig, Engelmann. 1848. à 1/10 Thlr. (1. Heft: 33 Lieder für Kinder von 5—7 Jahren. 2. Heft: 33 Lieder für Kinder von 8—11 Jahren. 3. Heft: 34 Lieder für Kinder von 11—13 Jahren.)

25) H. Kletke's Kinderlieder, nach bekannten Volksweisen mit Clavierbegleitung. Herausgegeben von **L. Erk**. kl. qu. 4. (3 Bg.) Berlin, Plan'sche Buchhandl. 1848. 1/5 Thlr.

26) Sangeslust von **C. F. G. Langenbuch**. Sammlung zweistimmiger Lieder für Schule, Haus und Leben. Stereotypausg. 8. (2 Bg.) Kiel, Naeck. 1848. 1/20 Thlr.

27) Lieder für Schule und Haus, gesammelt und herausgegeben von **W. Irmer** und **A. Moritz**. (Mit Melodien.) 2., verm. Aufl. kl. 8. (2 1/4 Bg.) Berlin, Bethge. 1848. 1/15 Thlr.

28) Orgelklänge von **W. Schrattenholz**. Neue mehrstimmige Schul-

und Jugendlieder nach beliebten Volksweisen, nebst einer Anleitung zum Gesangunterricht. 16. (2 Bg.) Bonn, Habicht. 1848. $^1/_{15}$ Thlr.

29) Liederbuch für die deutsche Schuljugend von **Weeber.** (Zweistimmige Lieder.) 2., verb. u. verm. Aufl. qu. gr. 16. (6 Bg.) Stuttgart, Müller. 1848. $^1/_5$ Thlr.

30) 18 Schweizerlieder von **Baumann.** (Dreistimmige Lieder.) 2., veränderte Aufl. qu. kl. 8. (2 Bg.) Zürich, Meyer. 1848. $^7/_{24}$ Thlr.

31) Zwei- und dreistimmige Schullieder von **J. Kunz.** Neue Samml. 3. Aufl. gr. 8. ($1^3/_4$ Bg.) Wiesbaden, Kreidel. 1847. $^1/_6$ Thlr.

32) 66 ein- und zweistimmige Schullieder, methodisch geordnet und herausgeg. von **J. A. Federer.** 3., verb. u. verm. Aufl. 8. ($2^1/_2$ Bg.) St. Gallen. Huber. 1848. $^1/_{10}$ Thlr.

33) Berliner Turnliederbuch, mit einstimmigen Sangweisen. 16. (6 Bg.) Berlin, Besser. 1848. $^1/_4$ Thlr.

34) Liederspende für Deutschlands Jugend, zur Erweckung der Turnlust und zum Gebrauch beim Turnen. Herausgegeben von **Rothe,** Cantor und Lehrer. 8. (2 Bg.) Dresden, Grimm. 1848. $^1/_{10}$ Thlr. (12=1 Thlr.)

35) Liederbuch für Turner, herausgeg. von Dr. **H. Timm.** 3., verb. und verm. Aufl. (Mit Melodien.) kl. 16. (11 Bg.) Parchim u. Leipzig, Hinstorff'sche Hofbuchh. 1848. $^1/_4$ Thlr.

36) Liederbuch für Turner, zum zwei-, drei- und vierstimmigen Gebrauche eingerichtet von **G. Döring.** 16. ($7^1/_2$ Bg.) Elbing, Neumann. 1848. $^1/_3$ Thlr.

37) Sammlung zeitgemäßer vaterländischer Lieder mit mehrstimmigen Singweisen für die obern Classen der Knabenschulen und Männergesangvereine, herausgegeben von **H. Weikert.** 16. (1 Bg.) Hanau, Edler. 1848. $^1/_{15}$ Thlr.

38) Sammlung von zwei-, drei- und vierstimmigen Liedern für christliche Schulen von **A. Nitschke.** 2. Heft. 59 dreistimmige Lieder. gr. 4. ($6^3/_4$ Bg.) Basel, Schneider. 1848. $^1/_3$ Thlr. (1. u. 2. Heft = $^{19}/_{30}$ Thlr.)

39) Vaterlandsgesang. Sammlung deutscher Kernweisen, mit alten und neuen Texten. Zur Erweckung und Förderung der Vaterlandsliebe für die reifere Jugend deutscher Schulen aller Art, wie auch zum Privatgebrauche. Zwei-, drei- und vierstimmig bearbeitet von **A. L. Löchner,** Lehrer am Militair-Waisenhause in Potsdam. 1. Heft = 33 Lieder. 8. ($2^1/_4$ Bg.) Berlin, Reimarus. 1849. $2^1/_2$ Ngr.

Auswahl und Ausstattung lobenswerth.

b. Für Männerstimmen.

40) Männerlieder, alte und neue, für Freunde des mehrstimmigen Männergesanges, herausgegeben von **W. Greef.** qu. kl. 8. Stereotypausg. Essen, Bädeker. 5. Heft = 22 Lieder (16 Originalcompositionen). (2 Bg.) $^1/_{10}$ Thlr. 6. Heft = 18 Lieder (11 Originalcompositionen). (2 Bg.) $^1/_{10}$ Thlr.

Fortsetzungen einer bekannten, weitverbreiteten, gediegenen Sammlung.

41) Kurze Anweisung beim Gesangunterrichte in Handwerkervereinen von **C. Muche**, nebst einer Sammlung von 100 vierstimmigen Männergesängen, enthaltend Grablieder, Abschiedslieder, Reise- und Wanderlieder, Vaterlandslieder, Ständchen, Gesellschaftslieder und Choräle. qu. 8. (15¼ Bg.) Breslau, Schuhmann. 1848. ⅔ Thlr.

Bei der von Jahr zu Jahr immer größer werdenden Anzahl von Handwerkervereinen und Gesellenschulen ist das Erscheinen einer für solche Vereine herausgegebenen Sammlung vollkommen gerechtfertigt. Gesanglehrer werden, wie wir, den in der Vorrede angegebenen Erfahrungen beistimmend, vorliegendes Werk mit Freuden begrüßen und mit Erfolg gebrauchen.

42) Lieder im Volkstone. Zur Förderung einfachen Volksgesanges für den Männerchor herausgegeben von **J. G. Tschudi**. 2. Heft. (Partitur und Text.) gr. 8. (3½ Bg.) Zürich, Höhr. 1847. ¼ Thlr.

43) Deutschlands Liederkerne, eine Sammlung der beliebtesten und neuesten Gesänge für vierstimmigen Männergesang, herausgegeben von **Fr. Brand**. 2. Band. Partitur. qu. gr. 16. (21¾ Bg.) Schwäbisch-Hall, Nitzschke. 1847. 1⅖ Thlr. — Stimmenhefte (à 10¾ Bg.). Ebendaselbst. à ⅗ Thlr.

C. Theoretische Schriften.

44) Theoretische Musiklehre von **C. Weschke**. Ein Handbuch für Musiklehrer, Organisten und Cantoren, auch zum Selbstunterricht für Seminaristen, Dilettanten 2c. gr. 8. (18 Bg.) Finsterwalde, Rosenstein. 1848. 1½ Thlr.

45) Praktisch-theoretisches Lehrbuch der musikalischen Composition, von Dr. **F. W. Schütze**, Seminardirector. Nach pädagogischen Grundsätzen abgefaßt. Für Lehrer und zum Selbstunterricht, insbesondere für Seminarien, Präparandenanstalten 2c. 3., verb. Aufl. gr. 8. (26½ Bg.) Dresden u. Leipzig, Arnold'sche Buchhandl. 1848. 1½ Thlr.

46) Beispielbuch hierzu, so wie zu dessen kleiner Compositionslehre. qu. Roy.-4. (8 lith. Bg.) Ebendaselbst. 1⅓ Thlr.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.


Princeton University Library
32101 065401554

